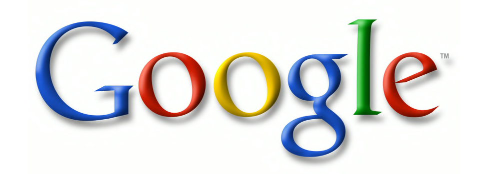
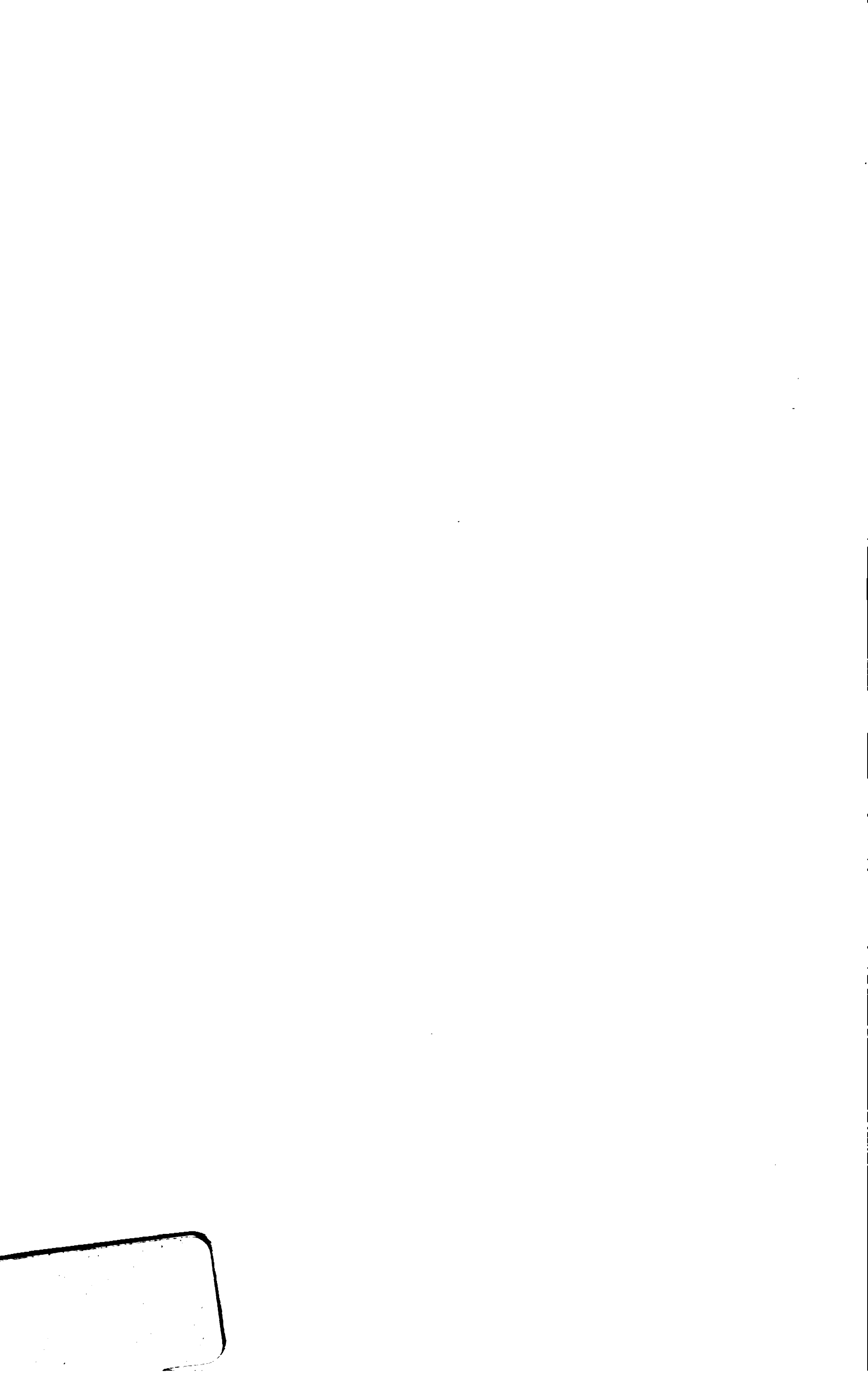
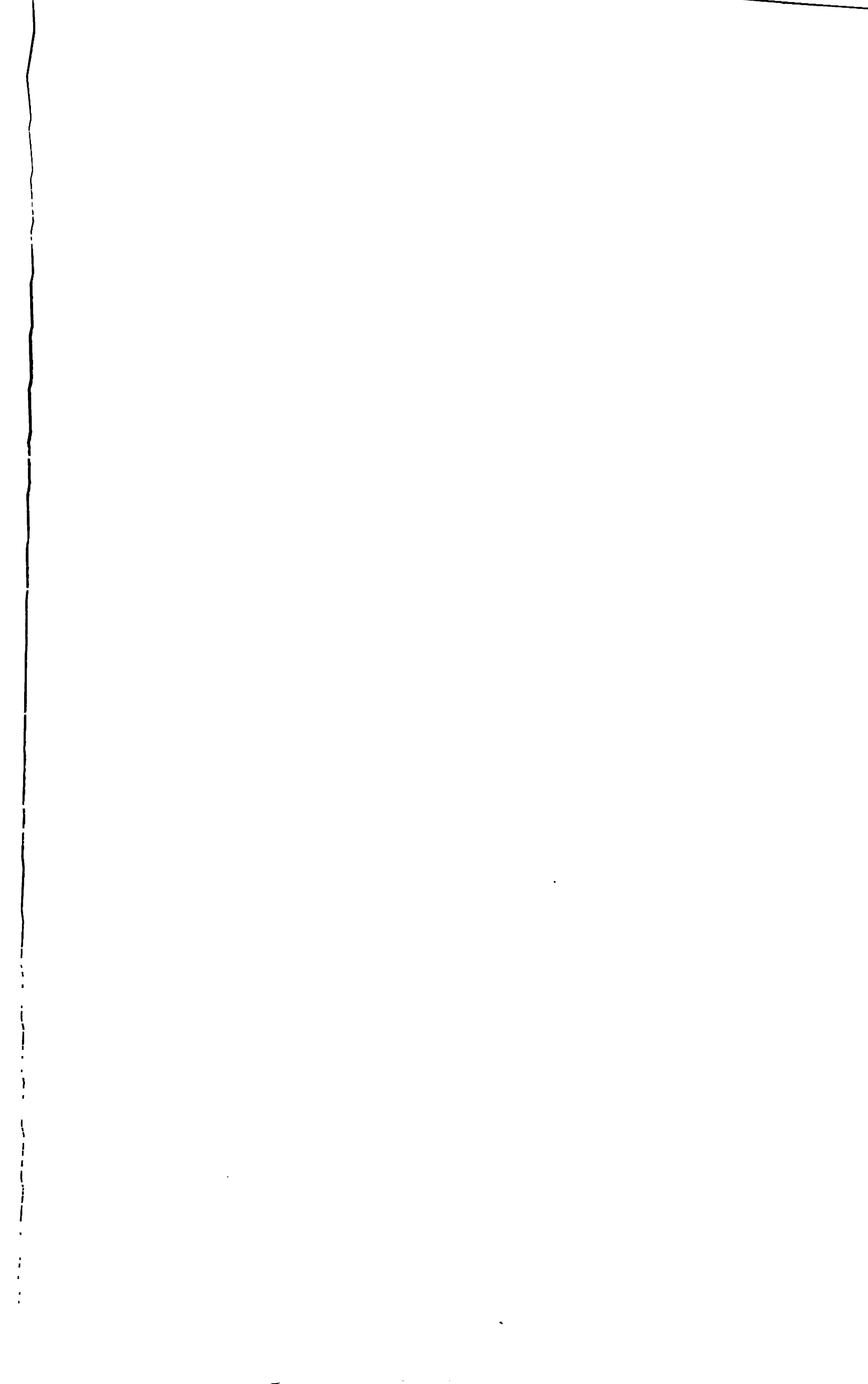


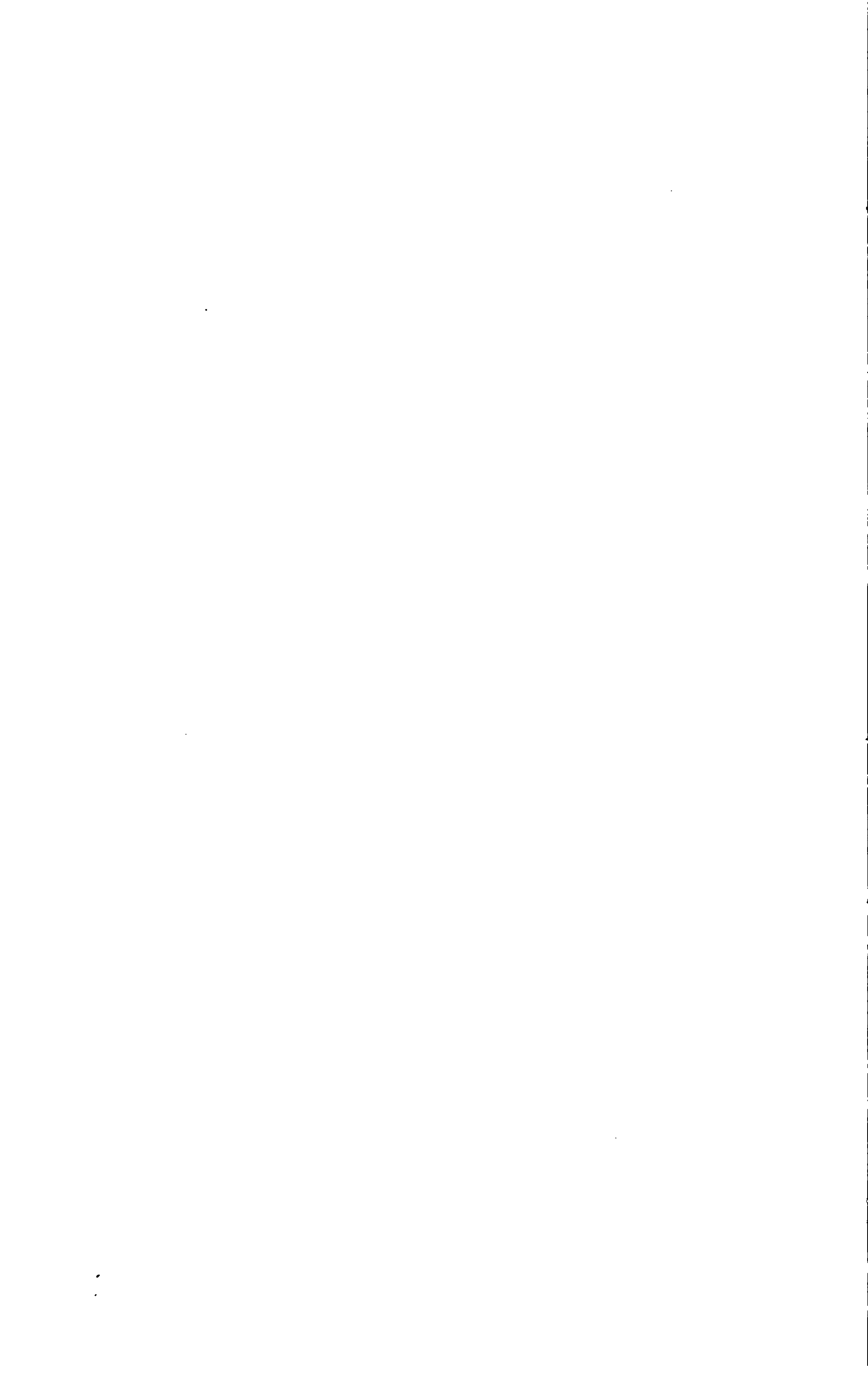














INSTITUTIONEN

DES

VÖLKERRECHTS

EIN KURZGEFASSTES LEHRBUCH DES POSITIVEN VÖLKERRECHTS IN SEINER GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG UND HEUTIGEN GESTALTUNG

VON

DR. KARL GAREIS
GEH. JUSTIZRAT U. ORD. PROFESSOR DER RECHTE IN KÖNIGSBERG I. PR.

ZWEITE AUFLAGE

NEU DURCHGEARBEITET



VERLAG VON EMIL ROTH IN GIESSEN
1901

Vorwort zur ersten Auflage.

Es sind vornehmlich zwei Absichten, welche mich zur Herausgabe dieser Schrift veranlassten: ich möchte versuchen, vor allem auf die grossen Errungenschaften der neuesten völkerrechtlichen Litteratur mittels eines das Studium des Völkerrechts in akademischen wie in nichtakademischen Kreisen einleitenden Werkchens in einer Weise aufmerksam zu machen, welche zeigt, dass das Völkerrecht nicht bloss ein „idealer Begriff“ ist, sondern eine reale Existenz, eine praktische Bedeutung und eine positive Entwickelungsfähigkeit besitzt. So grossartig die Leistungen zahlreicher berufsmässig mit dem Völkerrechte sich befassender Gelehrten und Praktiker auch sind — ich brauche nur an die alljährlich erscheinenden Berichte des „Instituts für Völkerrecht“ — Annuaires de l'Institut de droit international (I, 1877 bis VIII, 1886) — und an die Arbeiten von v. Bulmerincq, Caratheodory, Dambach, Geffcken, Gessner, v. Holtzendorff, Lammasch, Lueder, Meili, v. Melle, Rivier und Stoerk, welche von Holtzendorff in den eben erschienenen 3 Bänden seines „Handbuchs des Völkerrechts“ vereinigt hat, zu erinnern, — es herrscht doch noch weithin eine bedauerliche Unklarheit über Sein, Werden und Wirken des Völkerrechts nicht bloss unter den Nichtjuristen, sondern auch unter den Jüngern der Themis selbst. Unter letzteren mag es wohl zumeist die Unterschätzung der Positivität und der praktischen Bedeutung des Völkerrechts für unsere Lebensverhältnisse sein, aus welcher eine gewisse Abneigung vieler praktischer Juristen gegen die Beschäftigung mit völkerrechtlichen Dingen — in Deutschland wenigstens — entspringt. Vielleicht gelingt es dem vorliegenden Schriftchen manches derartige Vorurteil zu besiegen, nicht bloss

deshalb, weil darin nur Normen des geltenden internationalen Rechts, nur positives Recht zur Darstellung gelangen sollen, sondern auch deshalb, weil daselbst das Verhältnis unseres deutschen Vaterlandes zum Völkerrecht allerorts zum Ausdruck gebracht ist. Letzteres ist die andere Absicht, die dieser Publikation zu Grunde liegt: wir haben in Deutschland nunmehr eine umfassende, direkt die völkerrechtlichen Verhältnisse betreffende Gesetzgebung; ein Blick in die Anmerkungen und in die eingeschobenen Text-Zusätze in diesem Werkchen genügt wohl, um davon zu überzeugen, wie zahlreich und eingehend die Normen sind, in denen das Deutsche Reich den völkerrechtlichen Interessen Rechnung trägt und Schutz bietet; es ist aber mehr noch als die deutsche Reichsgesetzgebung die deutsche Reichspolitik dazu angethan, die Aufmerksamkeit aller Deutschen auf das Völkerrecht zu lenken, denn sicherlich ist es nicht zu viel gesagt, wenn diese Politik als die dem Völkerrechte förderlichste bezeichnet wird, welche es nachgewiesenermassen jemals gegeben hat (S. 29 u. A.).

Neben dieser freudigen Konstatierung darf nicht vergessen werden, welchen Anteil auch die Politik anderer Staaten an dem Ausbau der humanen völkerrechtlichen Institutionen aktiv in unserem Zeitalter genommen hat, ich erinnere z. B. an die Ausbildung des Kolonialrechts, an die Brüsseler Konferenz, die Petersburger Konvention von 1868, an die Entwicklung des internationalen Schutzes von Urheberrechten, des internationalen Post- und Gewerbewesens u. s. w. (Vgl. die §§ 51, 62—66 und die Anhänge I—IV.)

Der innere Aufbau der Rechtsinstitute des heutigen geltenden Völkerrechts vollzieht sich auch in dem vorliegenden Werkchen auf der Grundlage des Begriffs der geschützten Interessen, wie ich denselben bereits in meinem Allgemeinen Staatsrechte (in Marquardsen's „Handbuch des öffentlichen Rechts") und in meiner „Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft" aufgestellt und durchgeführt habe.

Vielleicht gelingt es diesen Auffassungen, im Verein mit der Positivität und mit der steten Berücksichtigung der nationalen Politik und Gesetzgebung, dem Werkchen Beifall zu verschaffen, welches sich „Institutionen des Völkerrechts" nennt, weil es nicht die Ausführlichkeit der Handbücher dieses Rechtszweiges, von denen ausser dem vorgenanten „Handbuche des Völkerrechts" hier noch besonders

das von **Bergbohm** übersetzte Völkerrecht von v. **Martens** und die **Geffcken**sche Bearbeitung des **Heffter**schen Völkerrechts hervorgehoben sein sollen, besitzt, sondern nur eine orientierende einleitende Einweisung in das Völkerrecht bieten möchte.

Giessen, Sommer 1887.

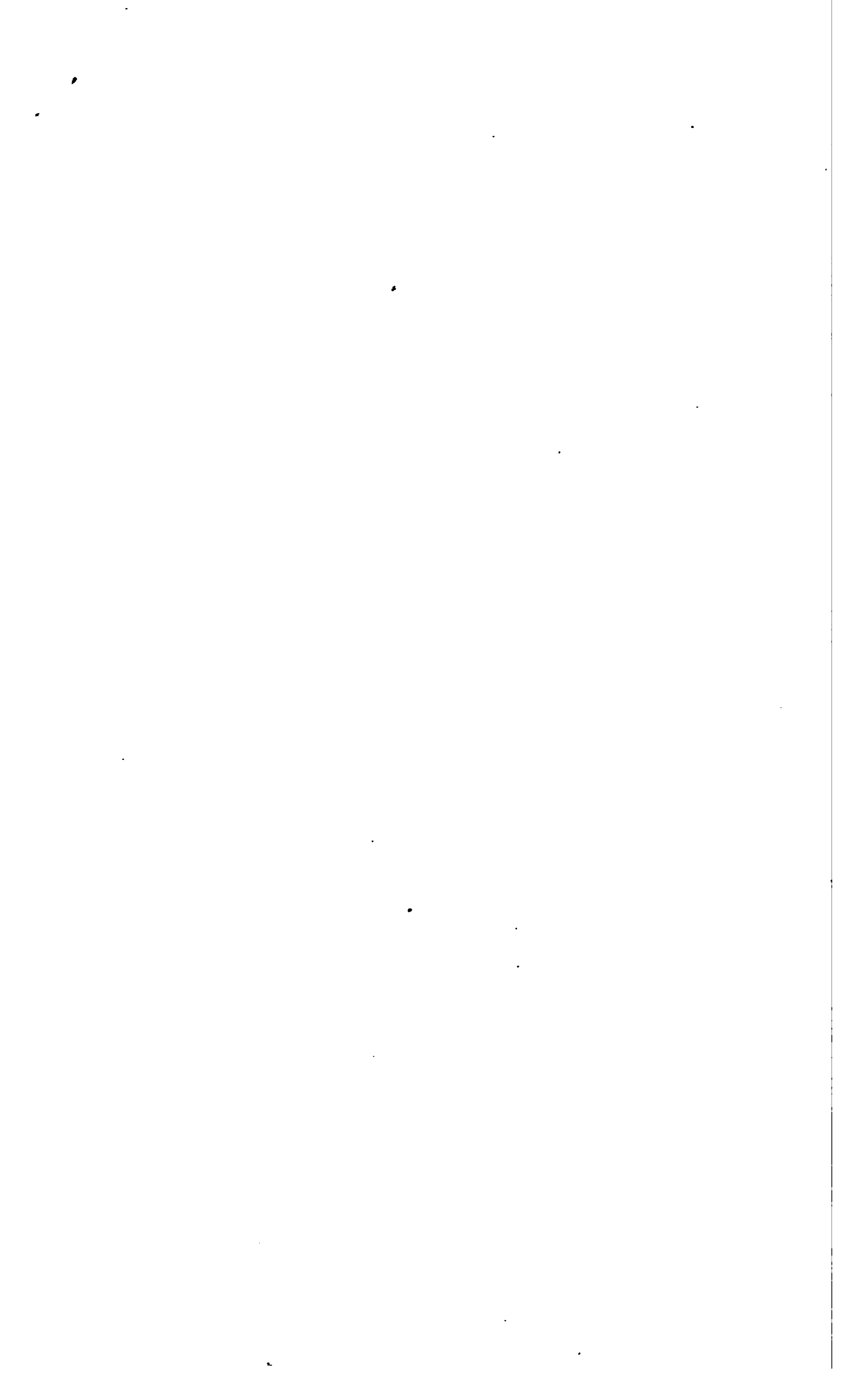
Karl Gareis.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Fast vierzehn Jahre sind verflossen, seit die erste Auflage dieser Institutionen erschienen ist. Schon vor mehr als der Hälfte dieses Zeitraums ist nach der Mitteilung der Verlagsbuchhandlung das Erscheinen einer neuen Auflage notwendig geworden, aber die unumgänglich erforderliche Neudurcharbeitung des Werkchens war mir bis vor kurzem nicht möglich, denn einerseits nahmen mich allzusehr die Arbeiten in Anspruch, die durch das Erscheinen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des neuen Handelsgesetzbuchs hervorgerufen und verlangt worden, und anderseits ist der Stoff, der bei der zweiten Auflage notwendig berücksichtigt werden muss, gar erstaunlich herangewachsen. Dieser Stoff, geboten in Staatsverträgen, Reichsgesetzen, politischen Vorgängen verschiedener Art und einer sich immer mehr vertiefenden völkerrechtlichen Litteratur, vor allem in den Jahrbüchern des Instituts für Völkerrecht, in Revuen, Aktensammlungen, einigen trefflichen Lehrbüchern und in zahlreichen Monographien, — dieser Stoff ist es, der in der nun vorliegenden Neubearbeitung berücksichtigt worden ist, soweit dies der Zweck dieses absichtlich nur „Institutionen" genannten Lehrbuchs erheischt und gestattet; denn in diesem Zwecke hat sich ebensowenig wie in der Stoffanordnung und prinzipiellen Auffassung des Völkerrechts irgend etwas geändert, wodurch sich die zweite Auflage von der ersten unterscheiden könnte.

Königsberg i/Pr., Sommer 1901.

Karl Gareis.



Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Allgemeiner Teil.

I. Abschnitt. Die Subjekte des Völkerrechts.

II. Abschnitt. Die Objekte des Völkerrechts.

III. Abschnitt. Die Entstehung, Änderung und Aufhebung völkerrechtlicher Befugnisse.

Besonderer Teil.

Die völkerrechtlichen Befugnisse der Staaten.

(A. Materielles Völkerrecht.)

I. Buch. Die durch allgemeine Normen (jus inter gentes commune) geschützten Staatsinteressen.

I. Kapitel. Die Grundrechte der Staaten.

Abkürzungen.

Afrikavertrag = Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (R.-G.-Bl. 1885, Nr. 23, S. 215—246) s. oben S. 277.

Annuaire = Annuaire de l'institut de droit international, Vol. I ss., 1877 ff.

Archiv L. St. = Archiv für öffentl. Recht, herausg. von Laband und Stoerk.

B.-G.-B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich von 18. August 1896.

Bluntschli V.-R. = Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 1. Aufl. 1868, 2. Aufl. 1872, 3. Aufl. 1875.

Bulmerincq = Das Völkerrecht oder das internationale Recht. 1884 (in der 1. Aufl. im Hdbch. Marq.).

C.-Bl. d. R.-W. = Centralblatt d. Rechtswissenschaft, herausg. von v. Kirchenheim.

Gareis, Encykl. = Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft von Karl Gareis (Giessen, Emil Roth). 2. Aufl. 1900.

HFK. Konvention I—III = Haager Friedenskonferenz von 1899, I.—III. Abkommen, s. unten S. 289 ff., 297 ff., 306 ff.

HFK. Declaration I—III = Haager Friedenskonferenz von 1899, I.—III. Erklärung s. unten S. 308, 309 ff.

HFK. Declaration III = Haager Friedenskonferenz von 1899, III. Erklärung, s. oben S. 309 ff.

Hartmann = Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten mit Rücksicht auf die Verfassung, die Verträge und die Gesetzgebung des Deutschen Reiches 1. Aufl. 1874, 2. Aufl. 1878.

Hdbch. Holtz. = Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage der europäischen Staatspraxis herausgeg. von Franz v. Holtzendorff. Berlin 1885—1889, 5. Aufl., hrsg. von Stoerk 1900.

Hdbch. Marq. = Handbuch des öffentl. Rechts, herausg. von v. Marquardsen und von v. Seydel. I—V. (Freiburg i. B. und Tübingen, J. C. B. Mohr, 1. Aufl. 1884), 2. Aufl. 1898.

H.-W.-B. d. St.-W. = Handwörterbuch der Staatswissenschaft, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. 2. Aufl.

Heffter-Geffken = Das europäische Völkerrecht der Gegenwart von Heffter, 8. Aufl., herausgegeben von Geffken 1888.

Heilborn = Das System des Völkerrechts, entwickelt aus den völkerrechtlichen **Begriffen** von Paul Heilborn 1896.

Laband, St.-R. = Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. I, 3. Aufl. **Tübingen,** Laupp 1892.

v. Liszt = **Das** Völkerrecht, systematisch dargestellt von Franz v. Liszt 1898.

v. Martens (Bergbohm) = Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten **Nationen**, systematisch dargestellt von F. v. Martens. Deutsche **Ausgabe von** Karl Bergbohm. 2 Bände. 1883–1888.

Orientvertrag = Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, **Grossbritannien**, Italien, Russland und der Türkei. Berlin, 13. Juli 1878. **R.-G.-Bl. 1878** Nr. 31, S. 307–345, s. oben S. 264 ff.

Recueil = **Recueil** des traités, 1761 ff. von C. F. Martens, fortgesetzt von **Karl v. Martens** u. A., wie 1887 von Stoerk.

Revue = **Revue** de droit international et legislation comparée, herausgegeben **von Rolin.**

Rev. gén. = **Revue** générale de droit international public, herausgegeben von **Pillet und Fouchille.**

Rivier Lehrb. = Lehrbuch des Völkerrechts von Alphons Rivier 1889.

Rivier Princ. = **P**rincipes du droit des gens, von Alphons Rivier, 2 Bde., 1896.

R.-G.-Bl. = **Reichsgesetzblatt.**

Stoerk = **Völkerrecht** von Stoerk in v. Holtzendorffs Rechtsencyklopädie. 5. Aufl.

Ullmann = **Völkerrecht** von G. Ullmann in 2. Aufl. des Hdbch. Marq. 1898.



Einleitung.

§ 1.

I. Begriff des Völkerrechts[1].

Wie unter den einzelnen Menschen eine friedliche Ordnung der äusseren Beziehungen derselben zu einander herrscht und die Störung dieser Ordnung als regelwidrig, als Ausnahme erscheint, so herrscht auch unter den Staaten eine friedliche Ordnung, ein Friedenszustand, dessen Störung ebenfalls als Ausnahme zu bezeichnen ist. Diese Behauptung ist auf die Beobachtung der Thatsachen gegründet: man sieht die organisierten Völker mit einander freundnachbarlich und feindlich verkehren, wie man die einzelnen Menschen in Handel und Wandel, in Fehde und Friede sich berühren sieht.

Die Ordnung des Verkehrs der Staaten unter einander beruht nicht in ihren einzelnen Sätzen und Entwicklungen, wohl aber in ihrem Fundamente, ebenso auf der Vernunftnotwendigkeit wie die Ordnung des Verkehrs der Privatpersonen unter einander. Bestimmte Interessen werden von den Staaten verfolgt, wie gewisse Interessen von den einzelnen Menschen verfolgt werden, und in der Verschiedenheit dieser Interessen liegt der Hinweis auf die Verschiedenheit der friedlichen Ordnung, innerhalb welcher die Interessen verfolgt werden.

Die Friedensordnung nämlich, welche wir das Recht im objektiven Sinne nennen, schützt unter allen Umständen in einer ihr eigentümlichen Weise Interessen. Die eigentümliche Weise dieses Schutzes liegt in der Beschränkung der Willensthätigkeit, nicht in dem Sinne, dass eine gewisse

---

1) F. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz. I, § 1. — v. Martens (C. Bergbohm), §§ 3—5. — Ullmann § 2, S. 4—6. — v. Liszt § 1, S. 1—3 und die bei diesen vollständig angegebene Litteratur. Vgl. auch Gareis, Encykl. § 54, S. 176—179, auch § 14, S. 55—56.



Bethätigung eines Willens thatsächlich verhindert werden müsste oder geradezu physisch unmöglich gemacht werden sollte, wohl aber in dem Sinne, dass gewisse Willensbethätigungen als den zu schützenden Interessen oder einem derselben widersprechend bezeichnet, mit andern Worten verboten oder als rechtswidrig erkannt werden. Ist hiermit die dem Rechte eigentümliche Beschränkung der Willensthätigkeit gekennzeichnet, so erübrigt nun zur Ermittelung des Völkerrechts-Begriffs die Beantwortung der Frage, in wessen Interesse Willensthätigkeiten von jener Friedensordnung als verboten oder andrerseits als nicht verboten bezeichnet werden sollen.

Diejenigen Rechtsnormen, welche wesentlich im Interesse der Einzelnen aufgestellt sind und die Willenssphären derselben um ihrer selbst willen abgrenzen und schützen, nennen wir: das Privatrecht, Civilrecht, bürgerliche Recht[1]).

Diejenigen Rechtsnormen aber, deren Zweck der Schutz des Gemeinwesens und die Abgrenzung der Rechtssphären eines Gemeinwesens gegenüber denen der Einzelnen, Privaten, in erster Linie und hauptsächlich ist, bilden das öffentliche Recht. Ist dieses Gemeinwesen ein bestimmter einzelner Staat, so bilden die Normen der zuletzt erwähnten Art sein Staatsrecht. Sind die Interessen aber Interessen mehrerer Staaten oder gemeinsame Interessen aller mit einander im Verkehr stehender Staaten, so kann deren Schutz zwar möglicherweise auch staatsrechtlicher Art sein, insofern der einzelne Staat sie als seine Interessen gegenüber den Einzelnen durch sein eigenes öffentliches Recht anerkennt und schützt. Normen dieser Art werden wohl mit dem Ausdruck „äusseres Staatsrecht" bezeichnet. Insofern aber solche Interessen die gemeinsamen Interessen mehrerer oder aller Staaten sind, gegenüber den Staaten selbst anerkannt und geschützt werden sollen, erlangt der Begriff des öffentlichen Rechts eine Erweiterung über den Staatsrechts-Begriff hinaus zum Völkerrechts-Begriff. Das Völkerrecht zeigt sich demnach als der Inbegriff derjenigen Normen, durch welche gemeinsame Interessen der Staaten als Objekte eines gemeinsamen Rechtsschutzes, als Rechtsgüter der die Staaten umfassenden Interessengemeinschaft anerkannt und geregelt werden, mit anderen Worten als die auf Vernunftnotwendigkeit beruhende Ordnung des Verhältnisses der Staaten unter einander, insoweit ein solches Verhältnis sich in äusseren und darum von der Rechtsordnung überhaupt erreichbaren Beziehungen darstellt. Das entferntere und ideale Ziel des Völkerrechts ist der Schutz einer anerkannten Interessengemeinschaft, das nähere, auch als Mittel zu bezeichnende Ziel ist die Feststellung von Rechtsansprüchen

1) Vgl. Gareis, Encykl. § 14, S. 54—60.

und Rechtspflichten der verkehrtreibenden Staaten unter einander um jener Interessengemeinschaft willen. Ein solches gemeinsames Interesse aller Staaten ist auch die friedliche Ordnung und Abgrenzung von Sonderinteressen der einzelnen Staaten unter einander; auch dieses Interesse zu vertreten ist Sache des Völkerrechts[1]). Das Völkerrecht hat demnach notwendig eine (auf der Macht der Gewohnheit oder auf der Rechtsnotwendigkeit beruhende, s. unten § 2, S. 5 u. § 9, S. 33 ff.) Autorität über die Staaten: diese müssen die ihnen von der Interessengemeinschaft auferlegten Pflichten als Rechtspflichten anerkennen[2]).

Das Völkerrecht ist demnach ein Teil des öffentlichen Rechts, welches ausser ersterem noch die Staatsrechte umfasst.

Das Völkerrecht wird auch als internationales Recht, droit international, jus belli et pacis, international law und droit de gens bezeichnet[3]).

§ 2.

II. Begründung des Völkerrechts[4]).

Unleugbar ist die Thatsache, dass die civilisierten und organisierten Völker als Staaten mit einander in Verkehr stehen. Ist somit aus der Wirklichkeit des Verkehrs jedenfalls die Möglichkeit eines solchen bewiesen, so ist auch das Bedürfnis nach Ordnung in diesem Verkehre zunächst wenigstens als wahrscheinlich vorhanden anzusehen. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber zur Gewissheit, wenn man erwägt, dass die menschliche Natur als solche und unter allen Umständen[5]) eben dieses Bedürfnis,

---

[1]) Vgl. die Eingangsworte des Orientvertrags und die Eingangsworte des Afrikavertrags. S. Anhang III und IV.

[2]) Sehr bestritten, namentlich von Lasson und Zorn. Lit. d. Frage s. Heffter-Geffcken im Hdbch. Holtz. I, § 2 Anm. 1 und v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz. § 1. Gegen Zorn: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 3. Aufl., II, 1, v. Liszt § 1, II.

[3]) Nicht als jus gentium. Sprachliche Bezeichnung des Völkerrechts s. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz. I, § 2. — Ullmann § 3, S. 7 ff. — v. Liszt § 1, I; über die Entwicklung der Terminologie und die wissenschaftliche Klarlegung der damit zusammenhängenden Grundbegriffe s. von Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1888, Bd. I, S. 400 ff.

[4]) Litteratur s. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz. I, § 6 (Positivität des Völkerrechts), auch §§ 2 u. 7 ebenda. — v. Bulmerincq in Hdbch. Marq. I, § 12. — Ullmann § 4, S. 12—19, § 5, S. 19—23. — v. Liszt S. 4—5.

[5]) Hiergegen spricht nicht, dass auf einer tiefen Kulturstufe die Rechtsnormen, wenig scharf ausgebildet, nicht von anderen Normen, wie Sitte und dgl. unterschieden werden; dies ist übersehen bei Lasson, Prinzip und Zukunft des Völkerrechts S. 52: „Das Völkerrecht ist kein Recht, keine Moral der Staaten, aber gewissermassen und in manchem seiner Teile eine Staatensitte, natürlich Sitte nicht im Sinne von Sittlichkeit, sondern eines gewohnheitsmässigen und der allgemeinen Meinung entspechenden Thuns

das Bedürfnis nach einer vernunftgemässen Friedensordnung empfindet. Und wie die physische Natur des Menschen, abgesehen von den Verschiedenheiten, welche von dem Klima, der geographischen Lage und den Schicksalen eines Volkes oder eines Individuums hervorgerufen werden, ein und dieselbe ist, wo nur immer auf der Erde Menschen sich finden, so ist auch die Fähigkeit zu denken, zu subsumieren, die Erscheinungen und sich selbst unterzuordnen überall dieselbe, wo Menschen sind, abgesehen auch hier von den Verschiedenheiten, welche die Mannigfaltigkeit der Klimate, der geographischen Lagen und der Schicksale des Einzelnen, wie der Gesamtheit bedingen. Freilich diese letzteren Verschiedenheiten sind gross, namentlich deshalb, weil die geringe Bildung einer sehr bedeutenden Anzahl von Völkerschaften die Erkenntnis einer Interessengemeinschaft aller Staaten noch nicht zu fassen imstande ist, indem es den Angehörigen dieser Völkerschaften noch an denjenigen Begriffen fehlt, deren Erkennen die Voraussetzung der Subjektion unter ein nicht unter ihrem Gemeinwesen entstandenes Recht ist. Allein innerhalb vieler Gemeinwesen, nämlich derjenigen der sogen. civilisierten Staaten ist diese Erkenntnis vorhanden und es bedarf keines Beweises, dass in diesen Grenzen auch wirklich eine Unterwerfung unter Normen, die über dem einzelnen Staate stehen, thatsächlich vorhanden ist. Diese Normen haben keinen anderen Zweck, als die gemeinsamen Interessen der Staaten dadurch zu schützen, dass den einzelnen Staaten Rechtspflichten auferlegt und Rechtsansprüche zuerkannt werden [1]).

Das Völkerrecht, dem diese zuletzt erwähnte Aufgabe obliegt, wird in seiner Existenz zunächst aus dem Grunde bezweifelt, weil es keine Autorität gebe, welche den Staaten (enger den unabhängigen Staaten) Beschränkungen auferlegen kann, weil mit anderen Worten begrifflich keine irdische Macht denkbar sei, der es zustehen würde, den Staaten gesetzgeberische Vorschriften zu machen. Allein die Gesetzgebung ist nicht die einzige mögliche Quelle des Rechts. Die Norma agendi, nach welcher die Politik der Staaten einzurichten ist, wo und wie jene Interessengemeinschaft es verlangt, kann auch aus anderen Quellen entspringen. Man rechnet zu diesen anderen Quellen die Verträge, in welchen die Staaten sich Verpflichtungen auferlegen und Rechte zugestehen; allein eine Quelle des Völkerrechts im Sinne des objektiven Rechts sind diese Verträge nicht, denn sie schaffen nur Rechtsverhältnisse und setzen die bindende Kraft eines objektiven Rechts, dem sie ihre Geltung, dem die in ihnen

---

genommen." (Über „Sitte" in diesem Sinne s. Gareis, Encykl. S. 25, 26; auch Gareis, Recht am menschl. Körper. 1900, S. 76, Anm. 34.) Die Widerlegung der Ansicht Lassons bringen v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz. I, S. 7, und Ullmann S. 5.

[1]) S. Anm. 2, S. 3. Über die Grundlegung obiger Ausführungen s. Gareis, Encykl. (2. Aufl. 1900) § 2, S. 2 ff., § 5, S. 15 ff.

geregelten Verhältnisse ihren Charakter als Rechtsverhältnisse verdanken, voraus. Auch die Gesetzgebung der Einzelstaaten kann nicht als Quelle des Völkerrechts bezeichnet werden, denn durch sie werden diejenigen verpflichtet und berechtigt, welche der Macht dieser Staaten unterworfen sind, nicht aber diese Staaten selbst. Auch die Wissenschaft des Völkerrechts kann nicht als Rechtsquelle bezeichnet werden, da sie nicht imstande ist, von sich aus und originell Rechtssätze zu schaffen, sondern nur synthetisch oder analytisch Vorschriften aus dem gegebenen Rechte ableiten kann. Dagegen ist eine Rechtsquelle ganz unzweifelhaft als souveräne Quelle des Rechts anzuerkennen, nämlich die Gewohnheit, usus et consuetudo. Aus der Gewohnheit, die ganz in derselben Weise wie in Privatrechtsverhältnissen auch im Verkehre der Staaten unter einander besteht und wirkt, entspringt eine sehr grosse Anzahl von Rechtssätzen des völkerrechtlichen Verkehrs und diese lässt den Mangel eines Gesetzgebers fast gänzlich vergessen. Dazu kommt, dass auch die Macht der Notwendigkeit, die logisch und ethisch notwendige Gegenseitigkeit eine Reihe von Vorschriften des Verhaltens der Staaten unter einander erzeugt, so dass wir sagen müssen: der notwendige Mangel einer über den Staaten stehenden Gesetzgebung ist kein Grund gegen die Annahme eines Völkerrechts.

Wenn von anderer Seite gegen die Existenz dieses Rechts der Mangel eines völkerrechtlichen Gerichtshofes, sowie der einer Exekution völkerrechtlicher Sentenzen als Grund gegen das Völkerrecht geltend gemacht werden will, so ist hiergegen zu bedenken, dass die konkrete Durchführung eines Rechtsanspruchs eine ganz andere Frage ist, als die nach der Existenz der Rechtsnormen selbst. Besteht ein materielles Recht, welches z. B. einem Gläubiger einen bestimmten Anspruch gegen einen Schuldner beilegt, so besteht dieser Anspruch zu Recht, gleichviel ob der Schuldner erreichbar ist oder nicht, ja gleichviel ob ein Tribunal existiert oder nicht, welches diesem Anspruch Geltung und Anerkennung verschaffte[1]. Übrigens lässt sich gar nicht leugnen, dass auch völkerrechtliche Tribunale bestehen, welche über die Verpflichtungen und Ansprüche der Staaten entscheiden, so vor allem die vertragsmässig konstituierten Schiedsgerichte, auch die Kongresse und Konferenzen der bedeutenderen Staaten. Wenn diese Gerichtshöfe des Völkerrechts die Exekution ihrer Sprüche nicht selbst in die Hand nehmen, so liegt darin wiederum kein Grund gegen die Existenz des Völkerrechts selbst; denn die Geschichte der Prozessrechte, namentlich in Deutschland, zeigt, dass die Durchführung der gerichtlichen Urteile vielfach anderen Mächten, insbesondere den obsiegenden Parteien selbst überlassen wurde, ohne dass dadurch die Existenz des objektiven Rechts oder auch nur die der Gerichtsbarkeit in Abrede gestellt wird.

[1]) Vgl. Ullmann S. 15 bei und in Anm. 4—6.

Auch das kann gegen das Völkerrecht füglich nicht eingewendet werden, dass das Verhältnis der Staaten untereinander überhaupt nicht vom Rechte, sondern nur von der Macht gestaltet und beherrscht werde. Macht und Recht sind zunächst keine Gegensätze, die sich ausschliessen: oft muss Gewalt dem Rechte zur Geltung verhelfen; aber auch während der Gewaltanwendung herrscht das Recht, ein beredtes Beispiel ist das teils durch Verträge, teils durch die Notwendigkeit selbst erzeugte Kriegsrecht (s. unten § 79 ff.). Neben diesen Erwägungen darf ferner nicht übersehen werden, dass manche Streitfrage auch von mächtigen Staaten nicht auf dem Wege der Gewalt zur Entscheidung gebracht wird, sondern auf den Rechtsweg gelangt, denn es gibt Interessen, welche, obgleich nicht ohne Bedeutung, doch ohne derartiges Gewicht sind, dass um ihrerwillen der Staat zu den Waffen greifen würde; gerade in solchen Fällen, die keine sogen. Lebensfragen für die beteiligten Staaten sind, macht sich die Existenz einer zwischen den Staaten bestehenden Rechtsnorm konsequent geltend, auf diesem Gebiete wird an der Entwicklung des Völkerrechts weiter gearbeitet und dessen Existenz dankbar von den Beteiligten anerkannt.

Muss demnach auch zugegeben werden, dass jener Teil des Rechtssystems, welchen wir das Völkerrecht nennen, manche Lücke zeigt und manches Gebrechen aufweist gegenüber denjenigen Teilen des Rechtssystems, welche innerhalb der einzelnen Staaten und direkt befruchtet von der Gesetzgebung derselben sich entwickeln, so darf doch an dem Bestehen der Rechtsordnung, durch welche die Staaten selbst einander gegenüber als berechtigte und verpflichtete Subjekte erscheinen, nicht gezweifelt werden[1]).

§ 3.

III. Geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts[2]).

In der Betrachtung der Geschichte des Völkerrechts wird häufig zweierlei zusammengeworfen, was notwendig getrennt zu halten ist: die

---

[1]) Vollkommen zutreffend legt Ullmann, § 1, Gewicht auf die Möglichkeit der Entstehung einer Rechtsordnung mittels der Selbstbeschränkung der Beteiligten: „Jene Selbstbeschränkung, die in letzter Reihe zur Herrschaft von Regeln führt, denen die Beteiligten nicht bloss die Bedeutung einer Sitte oder einer Maxime der Klugheit und Zweckmässigkeit beimessen, sondern die als Rechtsregeln Anerkennung finden, ergibt sich aus der Erkenntnis der Notwendigkeit der sozialen Gemeinschaft selbst und deren Funktion als Mittel der Befriedigung legitimer Interessen der Angehörigen dieser Gemeinschaft". Vgl. auch Ullmann S. 302. Im Anschlusse daran ist gegenüber dem für die Rechtsbildung verlangten, bei der Völkerrechtsbildung aber von manchen vermissten Erfordernis der staatlichen Anerkennung, ohne welche keine Norm eine Rechtsnorm sein kann, darauf aufmerksam zu machen, dass die Reduplikation eines Requisits als Requisit keine Negation desselben ist. Vgl. Gareis, Encykl. § 8, S. 37, auch hier unten § 9, S. 34 bei Anm. 1.

[2]) Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum Westphälischen Frieden s. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz. I,

Auffassung des Wesens und Zweckes des Völkerrechts[1]) einerseits u das historische Werden der Völkerrechtssätze selbst als eines objektiv Rechts andrerseits.

Es wäre unrichtig, wollte man die Geschichte des Völkerrechts a eines objektiv bestehenden Rechts mit einem späteren Zeitpunkte beginn lassen als die Geschichte der Menschheit selbst. Soweit nämlich d Auge des historischen Forschers reicht, gewahrt es Staaten und Rech normen, welche von diesen selbst im Verkehr unter einander beobacht und heilig gehalten werden. Aber davon ist völlig verschieden die E kenntnis dieser Normen als Rechtsnormen oder gar als eines Syster von solchen.

I. Im Altertum stellte sich der zuletzt erwähnten Erkenntnis hinder die Überschätzung des eignen Staats entgegen, welche in naiver A fassung der eigenen Vorzüge alles Fremde als niedriger stehend feindsel von sich weist und zur Isolierung des eigenen Heims drängt. Nim man diesen Standpunkt bei den Völkern des Altertums, ja auch noch b modernen Staaten bis in unser Zeitalter herein wahr (Hass ungebildet Türken gegen die Giaurs, Abschliessung Chinas durch Wälle u. s. w. - ähnlich wie selbst der gebildete Hellene jeden Nichthellenen als Barbar ansieht), so darf dabei doch nicht vergessen werden, dass auch auf solch Kulturstufe völkerrechtliche Normen gelten. Der Krieg ist die ers wenn auch feindliche Berührung zweier Völker; es mag ihn die de Völkerrechte feindliche Idee einer zu erstrebenden Weltherrschaft oder d wirtschaftliche Bedürfnis nach Ausdehnung oder die sonstwie berechtig oder unberechtigte Herrschaftspolitik eines Staates oder Staatshauptes he beigeführt haben, er endigt mit dem Frieden, und der Frieden schluss ist ein völkerrechtlicher Akt[2]), allein es ist der Kri nicht die einzige Veranlassung zu einer Berührung der Völker untereinand

§§ 40 ff., ebenda vollständig die Litteratur. Vgl. auch die Darstellung der Entwicklu des Völkerrechts in H. Schulzes Grundriss zu Vorlesungen über Völkerrecht, §§ 5 und v. Holtzendorff in seiner Rechtsencyklopädie, system. Teil, Völkerrecht, §§ bis 13 in 5. Aufl. Stoerk ebenda; ferner v. Liszt § 3, S. 9—18. Von ausländisch Litteratur insbesondere: Laurent, Etudes sur l'histoire de l'humanité. Histoire droit des gens et des relations internationales. 18 Bde. 1851—1870. E. Nys, I origines du droit international. 1894.

[1]) Die wissenschaftliche Selbsterkenntnis und ein praktisch bethätigtes all meines Zweckbewusstsein nennt es v. Holtzendorff, der die Scheidung zwisch der geschichtlichen Darstellung des Völkerrechts selbst einerseits und der dogmatisch Entwicklung einzelner Völkerrechtsinstitute andrerseits vollkommen klar aufstellt, dessen Handbuch des Völkerrechts, insbes. Bd. I, S. 162, 391 u. a.

[2]) So ist z. B. der Chetavertrag — der Friedensschluss zwischen Ramses d Grossen (Sesostris) und dem Chetafürsten (Hethiterkönig, s. Buch Josua IX 1, XI u. a.) — ca. 1400 J. v. Chr. — von grossem völkerrechtlichen Interesse, s. v. Holtze dorff im Hdbch. Holtz., Bd. I, S. 168, 169.

und der Friedensschluss nicht der einzige völkerrechtliche Akt, den schon das Altertum kennt. Das Bedürfnis nach Kolonieen, die Ausdehnung des Handels über die Grenzen eines einzelnen Staates hinaus führt zu Vereinbarungen, deren berechtigende und verpflichtende Wirkung im Verkehre mehrerer Staaten untereinander nur unter der Herrschaft des thatsächlich bestehenden Völkerrechts möglich und denkbar ist. Wird die erstere dieser Berührungsarten der Völker, nämlich der Krieg, keineswegs stets von willkürlicher Unternehmungs-, Rauf- und Raubsucht, sondern durch die Expansion eines Volkes naturgemäss hervorgerufen, so ist die zweite, nämlich der Handel, ebenso naturgemäss veranlasst, da die zur Bedürfnisbefriedigung der Menschen erforderlichen Güter räumlich ungleich verteilt sind, über die Erde weithin zerstreut vorgefunden oder produziert werden. Es kommt hierzu noch die Mischung der Völker durch den Grenzverkehr, durch Ein- und Auswanderung im kleinen und im grossen, letzterenfalls die grossen Völkerverpflanzungen[1]) und die Niederlassungen von Exilierten und Flüchtlingen. Die Kriegsnot oder auch das Suprematiegelüste zwingt zu Allianzen, diese zu Gesandtschaften, zu völkerrechtlichen Vereinbarungen und Einrichtungen verschiedener Art.

So mehren sich die Berührungen und mit ihnen tritt das Bedürfnis nach Ordnung und — der Natur der Menschen entsprechend — die Ordnung selbst ein, zumal auch geistiger Aufschwung durch die Berührungen der Völker gefördert wird und der Nachahmungstrieb sowie die beginnende Wissenschaft vermittelnd hinzukommen. Je nach seiner Individualität und Lage trägt jedes Volk, auch des Altertums[2]), zur Herstellung der Ordnung bei, das eine mehr kriegerisch, erobernd, weltreichgründend, weltreichzerstörend, wie Assyrer, Babyloner, Meder, Perser, das andere in friedlichem Handel und Kolonisation (so die Phönizier, auch die Hellenen), in international wirksamen Erfindungen und Einrichtungen (so die Ägypter, die Israeliten[3]), die Hellenen, die Römer) hervorragend.

---

[1]) Massendeportation durch Ägypter und Assyrer s. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., I, S. 168, 179, 180.

[2]) Welchen Einfluss die einzelnen Völker des Altertums in Bezug auf die Entstehung und Übung des Völkerrechts ausübten, erörtert quellenmässig v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. I, § 41. Hierzu fügt sich u. a. die Äusserung Adolf Harnacks: „Erst unter den ganz neuen Verhältnissen, die Alexander der Grosse geschaffen hatte, erst nachdem die Zäune niedergerissen waren, welche die Völker des Orients von einander und von dem Griechentum trennten, erst damals konnte sich das Judentum entschränken und der Entwicklung zur Weltreligion zustreben. Die Zeit war erfüllt, als man auch im Orient griechische Luft atmen konnte und der geistige Horizont sich über das eigene Volk hinaus ausdehnte.“ Adolf Harnack, Das Wesen des Christentums, 16 Vorlesungen (Leipzig 1900), S. 125.

[3]) „Keine Urkunde und Schrift hat für die Herausbildung internationaler Gemeinschaftszustände bleibender oder rechtlicher Art im Wechsel der Zeiten und unter

Den Hellenen darf das Verdienst beigemessen werden, in Erfindung von Bündnisformationen Grosses geleistet zu haben: Symmachien, Isopolitien, Proxenien, Amphiktyonien, ferner in der milderen Gestaltung des Kriegsrechts und des Fremdenrechts; in der philosophischen Aufstellung einer Weltmoral und eines Weltbürgerrechts [1]).

Die Römer trugen zur Entwicklung des Völkerrechts, abgesehen von der konsequenten Ausbildung eines Privatrechtssystems, welches auf viele Jahrhunderte eine einende und fördernde Bedeutung für die ganze Kultur gewinnen sollte, durch die Bildung eines sakralen Völkerrechts mit besonderen völkerrechtlich wirksamen Magistraturen wesentlich bei [2]).

Die Vorstellung von der Gleichberechtigung der Staaten fehlte jedoch keinem Volke vollständiger als dem durch sein Recht so hervorragenden römischen; die Weltbeherrschungstendenz beherrscht den Römer mehr als der Rechtssinn und sie steht dem Verständnis des Völkerrechts feindlich gegenüber. So fehlt dem Römer jedes Verständnis für die Freiheitskämpfe eines gegen römische Eroberungspolitik sich sträubenden Volkes, z. B. die Kämpfe der Germanen [3]).

Gelangte somit auch nicht bei dem in Ordnung von Rechtsangelegenheiten am meisten vorgeschrittenen Volke des Altertums die Idee von einer Interessengemeinschaft der Völker und von einer diese Interessengemeinschaft schützenden Friedensordnung der Staaten unter einander zum Durchbruche, so fehlte es doch nicht an einer grossen Menge von Rechtssätzen, welche im internationalen Verkehre bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Gesandtschaftssendungen und -empfängen, in der Kriegführung selbst, beobachtet wurden und an welche sich die Staaten gebunden dachten.

Diese Bindung der Politik an Regeln im Interesse des Zusammenbestehens und Verkehrs mehrerer Staatswesen trat da am leichtesten und frühesten, am stärksten und umfangreichsten ein, wo eine einheitliche Autorität über den verschiedenen Staatswesen übereinstimmend gedacht wurde, die einer und derselben Gottheit; unter stammverwandten Völkerschaften kam es hauptsächlich deshalb, weil sie gleiche Götter verehrten, viel leichter zu Bündnissen und völkerrechtlichem Zusammengehen überhaupt, so die durchaus auf religiöser Grundlage errichteten Amphiktyonien

---

völlig verschiedenen Thatumständen so weitreichende Ergebnisse hervorgerufen, wie gerade die Gesamtheit der alttestamentarischen Satzungen. Wollte man nämlich davon absehen, dass der für das Mittelalter so wichtig gewordene Gegensatz des Priestertums zum Laientum, der Begriff der sichtbaren Kirche und ihrer Weihen, des Opfers und zahlreicher anderer kirchlicher Verhältnisse, einschliesslich der Vorzugsrechte der Hierarchie, in den alttestamentarischen Schriften wurzelt, so müsste man doch daran festhalten, dass die Zusammenhänge des kirchlichen, religiösen, politischen Gesamtlebens, wie solche sich in Europa nach und nach herausbildeten, ohne Kenntnis des alten Testaments gar nicht erfasst und begriffen werden können." v. Holtzendorff, im Hdbch. Holtz., Bd. I, § 48.

[1]) Hierüber s. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. I, §§ 51—56.

[2]) Hierüber v. Holtzendorff a. a. O., Bd. I, §§ 59 ff., insbesondere über die römische jus fetiale s. ebenda S. 261—266, 272 ff.

[3]) Römisches Kriegsrecht und Kriegssystem, s. auch Geschichte der Völkerwanderung von Eduard Wietersheim, 2. umgearb. Aufl. von Felix Dahn, Bd. I, S. 255.

bei den Hellenen, und die Föderation der latinischen Völkerschaften in Italien. Aber auch ausserhalb der stammverwandten Völker waren es gerade religiöse Vorstellungen, in denen sich das jus necessarium des Völkerrechts und das Gewohnheitsrecht desselben festsetzte und kräftigte, durch welche das Gastrecht und der Eid[1]), zwei wichtige Mittel des werdenden Völkerrechts, für heilig, direkt unter göttlichem Schutze stehend, gehalten und den Gesandten, sowie den schutzsuchenden Flüchtlingen Sicherheit und bezw. Asyle gewährt wurden; der Eid aber war das Mittel, völkerrechtliche Verträge bindend zu machen.

§ 4.

(Fortsetzung.)

II. Das Mittelalter konnte selbstverständlich des Völkerrechts so wenig entbehren als das Altertum; völkerrechtliche Verträge, wie Allianzen, Schutz- und Trutzbündnisse, Bündnisse zum Zwecke von Kriegshilfe gegen Überlassung von Land oder Gewährung von Unterstützung, Entsendung und Empfang von Gesandtschaften und Parlamentären, sowie Friedensschlüsse kamen — selbstverständlich neben manchem Völkerrechtsbruch — sogar in der wildesten Zeit der sogen. Völkerwanderung in grosser Anzahl vor[2]); die politischen Umwälzungen während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters, der geistige Aufschwung während dieser Periode und die sozialen Veränderungen gegen Ende derselben brachten die Menschen

---

1) Vgl. Bernhöft in der Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft, Bd II, S. 253 ff.

2) Man denke an die zahlreichen Verträge, welche das römische Reich, später insbesondere die östliche Hälfte desselben, das byzantinische Reich mit den an den Grenzen sich drängenden und darum die Reichssicherheit bedrängenden „Barbaren", mit Germanen, Goten u. s. w. abschloss. Solche Verträge erschienen dem geschwächten ost- und weströmischen Reiche in manchen Abschnitten des grossen Kampfes als die einzigen Rettungsmittel, waren aber schon der römischen Republik bekannt; „sie kannte zwei Arten von Bündnissen, das foedus aequum mit gleichen Rechten; das andere, in welchem die Klausel vorkam: majestatem populi romani comiter colunto, die Macht des römischen Volkes freundlich zu ehren. Durch derartige Bündnisse mochte schon Drusus die Germanen nach und nach zu unterwerfen sich schmeicheln." S. Geschichte der Völkerwanderung von Eduard v. Wietersheim, zweite vollst. umgearb. Aufl. von Felix Dahn, Bd. I, 1880, S. 77—78. Man denke an die Aufnahme ganzer Völkerschaften auf Grund von Bündnis- und Lieferungsverträgen, dann die Verträge zum Schutze der Grenzen mit Festsetzung von Grenzrayons, mit Konstituierung von Besatzungsrechten unter Überwachung des Markt- und Reiseverkehrs, so die Verträge Roms mit Markomannen und Quaden, mit Nariskern, mit Buren, Asdingern und Dankrigen, mit Vandalen, Jazygen und Juthungen, mit Bastarnen, Goten und Alamannen. Vgl. Dahn, Könige der Germanen, Bd. V, S. 10, 43, 48 u. a. — Dahn-Wietersheim, Bd. I, S. 138, 234 ff., 251, 312, 323, 389, 546; Bd. II, S. 100, 149. — Völkerbündnisse der Germanen, von den Römern als conjurationes aufgefasst, s. Dahn-Wietersheim a. a. O. Bd. I, S. 121, 130, 134. 215 ff., 250 ff. Friedensschlüsse I, S. 130, 479 und zahlreiche andere.

einander näher, mehrten die Berührungen und Interessen der Staaten und stellten neue Anforderungen an die Rechtsnorm, welche unter letzteren herrschen musste und herrschte.

Die Veränderungen wurden wesentlich durch folgende Faktoren bewirkt oder beeinflusst:

1. Das Christentum. Diese Religion unterschied sich von Anfang an von allen anderen Religionen schon dadurch, dass sie mit dem Missionsberufe auftrat, eine Weltreligion (*καθ' ὅλον* bestimmt, anational) war; noch mehr aber durch ihren Inhalt: die Deklaration der Gleichheit der Menschen, die alle als Brüder, als Kinder eines Vaters im Himmel aufgefasst werden, durch die Proklamation einer der ganzen Menschheit gesetzten idealen Bestimmung und Heilsordnung, durch die Grundidee einer Gott und Welt umfassenden Liebe, von welcher auch die Feinde nicht ausgeschlossen sein dürfen.

2. Das Eintreten der Germanen in die Geschichte der europäischen Kultur. Hierdurch wurde nicht bloss der faul gewordene antike Staat umgeworfen und eine Reihe von neuen Staatsgebilden erzeugt, die romanischen wie die germanischen, sondern es gelangten auch andere Rechtssysteme, ja eine andere Grundauffassung vom Wesen des Rechts und der Persönlichkeit zur Geltung; damit hing die Ersetzung des starren römischen Territorialitätssystems, das humanere Personalitätssystem des Rechts und der Aufbau des Staats auf anderen Grundlagen (Konstitutionalismus, Fürstenpflicht neben Fürstenrecht u. s. w.) zusammen.

3. Der Islam. Auch dieser war wie das Christentum und im Gegensatze zu allen anderen Kultusarten der alten Welt, als Weltreligion gedacht, abzielend auf ethische Weltumgestaltung und darum ebenfalls ein kosmopolitisches Ferment. Aber seine Anhänger suchten den Missionsberuf dieser Religion auf dem Wege der Vergewaltigung des Weltalls mit Schwert und Flammen erobernd und vernichtend zu erfüllen; wenngleich sie dabei auch eine eigenartige Kultur in der Welt zu verbreiten anfingen (die hohe Kunst der Mauren in Spanien; arabische Mathematik, Astronomie, Ziffern u. s. w.), so sah sich doch die Christenheit in ihrer Totalität durch den Muhamedanismus bedroht, es sah sich jedes christliche Reich angegriffen und darum dem in gleicher Gefahr schwebenden näher gerückt.

4. Die Kreuzzüge, welche, durch das drohende Vorrücken des der Christenheit feindlichen Islam veranlasst, in zwei Richtungen wirksam wurden: durch eine gewisse ideale Annäherung der abendländischen Staaten in Ritterlichkeit, Rittertum und Ritterorden und durch die Aufnahme orientalischer Kulturelemente in die abendländische Kultur; letzteres bewirkte sowohl eine Erweiterung des geistigen Horizonts als auch ein ausgedehnteres

Bedürfnisleben, welches dem Handel und anderer wirtschaftlicher Thätigkeit förderlich war.

5. Die Entwicklung des Handels in Italien, Südfrankreich und unter den Hanseaten; der Handel wirkte durch das ganze Mittelalter in der alten Welt als Pionier der Kultur (ähnlich wie in der neueren und neuesten Zeit in Amerika, Süd-Afrika und in der Südsee) und damit auch des Völkerrechts; der lombardische Münzen- und Wechselverkehr verband Süd- und Mitteleuropa; der Handel der Levante, betrieben von den italienischen Handelsrepubliken, Osten und Westen; und der deutschen wie der flandrischen Hansa gelang es, an die Küsten der nördlichen Meere die Produkte südlichen Klimas, in den Süden aber die Werke deutschen Gewerbebetriebs zu befördern, und auch so wurde ein neues Bindemittel für Menschen und Staaten geschaffen.

Alle diese Umstände wirkten günstig für die Entwicklung des Völkerrechts und bereiteten auch den Sinn der Menschen für das Verständnis des Prinzips des Völkerrechts vor, aber sie führten doch noch nicht zu diesem Verständnis und sind auch in ihrer praktischen Wirkung nicht zu überschätzen. Das Christentum konnte, wenngleich ihm die Schaffung der für das Völkerrecht unentbehrlichen Grundlage einer gemeinsamen religiös-sittlichen Anschauung zu danken ist[1]), seine Friedensverheissung nicht auf weltlichem Gebiete durchsetzen, Kampf durchtobte die christlichen Länder durch das ganze Mittelalter, Kampf selbst zwischen den sichtbaren Häuptern der Christenheit, Papst und Kaiser; denn die alte Welteroberungs- und Weltreichsidee, stets dem Völkerrechte sowie dem Völkerfrieden feindlich, hatte diese beiden Häupter Jahrhunderte lang beherrscht und liess weder die Kirche noch den Staat zu gedeihlicher Ruhe kommen. Schon dadurch wurde ein gutes Stück der Kraft, welche die Germanen — ihrer Natur nach — dem Weltfrieden, dem Völkerrechte hätte widmen können, verloren; dazu kam die unselige Gestaltung des deutschen Staatswesens mittels des Lehenverbandes, welcher zu schwach war, die kraftvollen und freiheitslüsternen Teile energisch zu einen. Mancherlei völkerrechtliche Einrichtung wurde demnach zwar durch die Kirche (so z. B. der Beginn des Gesandtschaftswesens, die Übertragung reicher wirtschaftlicher Kultur in unbebaute Länder durch Missionäre, Klöster u. s. w., die Erhaltung und Übertragung des römischen Rechts u. dgl.) und durch den Germanenstaat, seinen Handel, seine Ritterorden, nordischen Kolonien u. s. w. bewirkt, aber zum wissenschaftlichen Erkennen des Völkerrechts, zur Anerkenntnis desselben als eines Systems, zum Erfassen seines Prinzips konnte die mittelalterliche Welt doch nicht gelangen: dazu

---

[1]) Fr. v. Liszt S. 9—10; vgl. Gareis, Encykl. S. 5, Anm. 1 a. E., S. 25, III a. E.

waren der Berührungspunkte der Menschheit doch noch zu wenige, und der menschliche Geist zu wenig abstrahierend, zu wenig spekulativ und zu sehr noch an enge Räume gebunden, seien diese nun geographisch oder psychisch zu nehmen.

§ 5.

(Fortsetzung.)

III. Sowohl der geistige als der geographische Horizont der Menschen erweiterte sich ungemein im XV. und XVI. Jahrhundert, als die neue Welt entdeckt, die Renaissance herrschend und die Reformation und Gegenreformation ins Werk gesetzt wurden.

Die Entdeckung von Amerika, sowie die des Seewegs nach Ostindien bewirkte nicht bloss eine Menge von neuen Berührungen der Völker, sondern auch eine bedeutende Veränderung in den ökonomischen Verhältnissen Europas, vermannigfaltigte das Bedürfnisleben und brachte neue Strömungen in den Geldmarkt. Die Seefahrt wurde erweitert und mit ihr die Bedeutung der auf sie gestützten oder sie stützenden völkerrechtlichen Institutionen, welche schon im XIII. und XIV. Jahrhundert entstanden waren[1]). Mit der Entdeckung von Ländern, welche noch von keiner christlichen Macht besetzt waren und die deshalb die sie entdeckende christliche Macht unter Ignorierung der dort bestehenden staatlichen Einrichtungen ohne weiteres zu annektieren bestrebt war, tauchte die schwierige Frage des Territorialerwerbs auf und erheischte Beantwortung. Die wiedererwachende antike Kultur brachte eine Fülle von kosmopolitischen Ideen und neben diesen wirkten die durch die Reformation angeregten befruchtend auf allen Gebieten menschlichen Denkens.

Mochten durch diese Momente und Ereignisse auch einzelne Einrichtungen des Völkerrechts direkt gefördert worden sein, — die bedeutendste Einwirkung aller jener erwähnten, im Zeitalter der Renaissance und der Reformation sich geltend machenden Faktoren war eine indirekte: Um zu einer Erkenntnis des Wesens des **Völkerrechts** zu gelangen, musste das Recht des **Staates** erkannt werden; es war aber während des ganzen Mittelalters sowohl die absolute rechtliche Unabhängigkeit des Staates (die Stellung des Staates nach oben oder aussen) als auch die rechtlich unbedingte Oberhoheit desselben seinen Unterthanen gegenüber (die unbegrenzte Unterthanenpflicht der Staatsangehörigen unter dem Rechte der Hoheit des Staates) unerkannt geblieben, während das Altertum nach diesen beiden Richtungen den Staat bereits sowohl in Hellas als in Rom

---

[1]) Über die seevölkerrechtlichen Institutionen dieser Zeit, Kaperei und Prisenjustiz, seefahrende Genossenschaften unter Admirälen, Konsulatswesen u. s. w., s. v. **Holtzendorff** im Hdbch. Holtz., Bd. I, §§ 76, 77, 78.

verstanden hatte. Dieses Verständnis war aber nötig, wenn die Grundrechte der Staaten als völkerrechtlich feststehend angesehen und damit die Rechtsbasis für die Interessengemeinschaft der Staaten gewonnen werden sollte.

In dem erwähnten Zeitalter gelangte man, von den Tagesereignissen geführt, zu einer richtigen Vorstellung vom Machtwesen des Staates, von der rechtlichen Unabhängigkeit (Souveränität) desselben und teilweise auch von den Grundrechten, wenigstens sofern man anfing, das Recht der Kriegführung (jus armorum) und die Territorialhoheit (und damit das Gebietsokkupationsrecht) ausschliesslich mit den Inhabern der Staatssouveränität zu verknüpfen oder verknüpft zu denken. Der Weg zu diesen Vorstellungen, welche vorhanden sein mussten, um das Wesen des Völkerrechts zu erkennen, führte nicht durch theoretische Erwägungen und wissenschaftliche Erörterungen des antiken Staatsbegriffs, wenigstens nicht allein durch solche, sondern — in der Hauptsache wenigstens — durch die Praxis: den Staatsmännern, welche die Interessen des Staates in den mannigfachen Kollisionsfällen der Kolonial-, Kriegs- und Kirchenpolitik zu vertreten hatten, den Staats- und Kirchenpolitikern sowohl auf Seite der Reformation wie auf der der Gegenreformation traten in ihren praktischen Bestrebungen Fragen entgegen, die eine Lösung verlangten, aber nur vom Standpunkte des souverän gedachten Staates aus gelöst werden konnten, und die Kenntnis der antiken Kultur, der Humanismus, der kosmopolitische Gedanke und die gelehrte Bekanntschaft mit dem althellenischen, zwar kleinen, aber souveränen Städtestaat, sowie mit dem imperium der römischen respublica ermöglichte jenen Männern, den Staat souverän zu denken. Die rechtlich geordnete Staatsherrschaft, das Rechts- und Machtwesen des Staats musste erkannt werden und dazu führten die Ereignisse des Reformationszeitalters. Mitten in diesen Bestrebungen erschien, diese Gedanken bis ins Extrem zu gunsten einer möglichst machtvollen Monarchie durchführend, Machiavellis[1]) Buch vom Fürsten (il principe, 1515 in Florenz erschienen), und den Zweckmässigkeitserwägungen solcher Staatsmachtlehre folgt die Politik der italienischen Höfe, auch die Frankreichs, Spaniens und anderer Staaten während der darauffolgenden Jahrhunderte, bald mehr den Extremen dieser Politik, nämlich der sogen. „welschen Praktik", der Politik vom rücksichtslosesten Regierungsegoismus (Machiavellismus im eigentlichen Sinne), bald einer mehr ethischen — nationalen — Richtung der Staatsklugheit sich zuneigend. Solche Erwägungen waren es auch,

1) Nicolò di Bernardo dei Machiavelli, geb. 3. Mai 1469 zu Florenz, gest. 22. Juni 1527 ebenda. Litteratur s. v. Holtzendorff: Prinzipien der Politik, Anhang Note 341 und derselbe im Hdbch. Holtz. I, S. 386. — Frédéric II. Anti-Machiavel ou essai critique sur le prince de Machiavel publié par Voltaire, La Haye 1740.

welche, soweit nicht religiöse Motive bestimmend waren, die Teilnahme am dreissigjährigen Kriege und die Stellung in demselben den einzelnen Mächten vorzeichneten. Dass die Souveränität der Staaten wirksam vorhanden, lässt sich in der damaligen Politik derselben nicht verkennen; dass sie auch anerkannt war, geht aus den Friedensschlüssen dieses Krieges, für Einzelstaaten in Deutschland wenigstens insofern, als das Allianzrecht der einzelnen Territorialfürsten Deutschlands mit auswärtigen Staaten (mit politisch unbedeutenden Vorbehalten) im westfälischen Frieden anerkannt wurde, hervor[1]). Von den grösstenteils auf dem rein politischen, nicht völkerrechtlichen Gebiete liegenden Festsetzungen dieses Friedensschlusses ist hier noch der Übernahme einer Kollektivgarantie dieses Vertrags, ferner der darin bewirkten definitiven Beseitigung der ausgesprochen konfessionellen Färbung des Kaisertums, der Herabdrückung des letzteren unter die Rechte der Teilstaaten, und der Zugeständnisse auf handelspolitischen Gebieten zu gedenken[2]).

Kein neues politisches Prinzip, sondern der Machiavellismus lenkte die Geschichte der Völker während der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts: Gefestigt durch die zur dauernden staatlichen Einrichtung gelangten stehenden Heere und diplomatisch gefördert durch die Entwicklung des Gesandtschaftswesens strebte der Staatsegoismus vorwiegend ohne nationale, ethische oder sonst ideale Ziele lediglich nach Machtvergrösserung. In Frankreich verband sich mit diesem Staatsegoismus die absolutistische Tendenz und das Streben nach Weltdiktatur in den Plänen Ludwigs XIV., Plänen, denen ein Mazarin, ein Colbert, ein Louvois und Turenne dienten und die zum ersten Rheinbunde 1658 bis 1667, zu den drei sogen. „Raubkriegen", zu den Reunionen führten. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft gelangte ein von demselben Geiste getragenes, jedes höheren Standpunktes entbehrendes kurzsichtiges System zur Geltung, der Merkantilismus[3]), welchem in Bezug auf den Seehandel die Monopole[4])

---

1) J. P. O. Art. VIII. § 2: cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuum liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque eius publicam. Vgl. hiermit J. P. M. (Art. IX), § 63.

2) Vgl. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. I, § 84 (Litt. S. 391, 392). — Oppenheim, System des Völkerrechts, Kap. III, § 2, S. 21 ff.

3) Schon die Politik Karl V. und Philipp II. von Spanien neigte diesem System zu.

4) Die Blütezeit derselben fällt jedoch später; ihnen gehören auch die Navigationsakte an, deren erste, erlassen unter Cromwell 1651 durch das englische Parlament, bestimmte, dass der Handel Englands mit seinen Kolonien wie mit der übrigen Welt nur auf Schiffen, die von Engländern gebaut worden, sich im Besitz und Eigentum von Engländern befänden und die von Engländern bemannt und befehligt seien, betrieben werden solle; Nichtengländern sollte nur gestattet sein, die Erzeugnisse ihres Landes in England zu importieren; jeder Export aber und der ganze internationale Handel soll ausschliesslich den Engländern reserviert sein und bleiben. Diese Akte wurde

und die übrigen nicht bloss protektionistischen, sondern geradezu prohibitiven Massregeln des damals sich bildenden Seevölkerrechts, das Blokaderecht, die Begriffe Kontrebande, das Recht der Convoi u. s. w. dienten. Wie die rein egoistischen seehandelspolitischen Massregeln zu den Seehandelskriegen des XVII. Jahrhunderts Anlass gaben, so führte das Streben nach Erweiterung der Staatsgrenzen und Vergrösserung der Hausmacht auch zu den Erbfolgekriegen, von denen der spanische (1701—1714) sowohl der Veranlassung als der Endigung nach der für die Entwicklung des Völkerrechts interessanteste ist. Mit der Beendigung dieses Krieges durch die Friedensschlüsse von Utrecht (1713), Rastatt und Baden (1714) wurde ein neues völkerrechtliches Prinzip aufgestellt.

§ 6.

(Fortsetzung.)

Inzwischen hatte das Völkerrecht eine Theorie[1]) erhalten: Hugo Grotius[2]) hatte mit seinem Werk de jure belli ac pacis[3]) nicht bloss das moderne Völkerrecht, sondern überhaupt das Völkerrecht theoretisch und prinzipiell begründet.

Zwar fehlt es nicht an Vorgängern, welche gewissermassen die Bausteine zusammentrugen, aus denen H. Grotius das Werk bildete.

Die Schriftsteller der vorgrotianischen beginnenden Litteratur des Völkerrechts dürften in folgende Gruppen zu bringen sein[4]):

---

noch verschärft 1660, dann 1663, 1672. S. Laboulaye, Geschichte der vereinigten Staaten I, S. 103 ff. Diese Massnahmen entsprachen der von dem Engländer Selden aufgestellten Theorie vom mare clausum (gegen Grotius mare liberum). — In Frankreich entsprachen demselben System, welches auch als „System Colbert" bezeichnet wird, eine Reihe von ähnlichen Massregeln, teilweise auch die Tendenz der Ordonnance de la marine, 1681. Litteratur hierüber s. bei Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. I, 2. Aufl., S. 42, 43.

[1]) Eine treffliche Übersicht der Geschichte der Litteratur des Völkerrechts s. Rivier, Princ. I, S. 353 ff.

[2]) Hugo Grotius (Huig Cornets de Groot), geb. 10. April 1583 zu Delft, schon mit 15 Jahren le prodige de la Hollande genannt, praktischer Jurist, Staatsmann und Diplomat, schrieb ausser seinem Hauptwerke (s. folg. Anm.) und seinen nicht auf das Völkerrecht bezüglichen Schriften (historischen, poetischen, theologischen und civilrechtlichen Inhalts): Mare liberum seu de jure quod Batavis competit ad Indica commercia, 1609. — De jure praedae, geschrieben 1604—1605, erst 1868 gedruckt. Er starb 28. August 1645 zu Rostock. Über Hugo Grotius s. Rivier im Hdbch. Holtz., Bd. I, S. 403 ff., auch v. Bulmerincq im Hdbch. Marq., Bd. I, S. 174 ff. und die dort angegebene Litteratur.

[3]) Hugonis Grotii de jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium item juris publici praecipua explicantur, zuerst erschienen Paris 1625 (ca. 200 Aufl.). Kommentiert v. Barbeyrac. Amsterdam 1720, 1735. Über die Systematik s. v. Bulmerincq, Systematik des Völkerrechts, Dorpat 1858, S. 19 ff.

[4]) Vgl. hierüber A. Rivier im Hdbch. Holtz., Bd. I, § 85 und die dort (S. 395) angegebene Litteratur, namentlich v. Kaltenborn, Ompteda und Kamptz. Ferner

1. Civilrechtliche Schriftsteller des XIII., XIV. und XV. Jahrhunderts, namentlich Kommentatoren wie Baldus de Uboldis, Bartolus, insofern sie internationales Privatrecht berührten.

2. Kanonisten (derselben Jahrhunderte), welche namentlich Fragen des Kriegsrechts, die Erlaubtheit des Krieges, die Mittel der Kriegsführung u. s. w. erörterten.

3. Zahlreiche monographienschreibende Praktiker, welche insbesondere folgende Fragen erörterten:
   a. Gesandtschaftsrecht (hierüber wurde schon im XV. Jahrhundert geschrieben, massenhaft aber Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts);
   b. Krieg und Kriegsführung; über dieses vielfach auch von spanischen und italienischen Theologen behandelte Thema schrieb Hervorragendes vor Grotius namentlich Balthasar Ayala, Grossrichter der span. Armee in den Niederlanden (geb. 1548, gest. 1584);
   c. Staatenverträge und insbesondere -Bündnisse;
   d. Die Rechte am Meere;
   e. Rangverhältnisse und Ceremoniell.

4. Moralisten und Naturrechtslehrer.

5. Als direkte Vorläufer des Grotius werden genannt:

Die Dominikaner Franc. Victoria (1480—1546) und Dominicus Soto (1494—1560), beide zu Salamanca Professoren (letzterer verteidigte — mit Las Casas — die rechtliche Selbständigkeit der amerikanischen Eingebornen. — Der spanische Jesuit Franc. Suarez (1548—1617), Professor von Coimbra.

Behandelten diese zunächst den Staatsbegriff in Rücksicht auf den Krieg zwar hauptsächlich vom spanischen Standpunkte aus, jedoch nicht ohne auch universelle Gesichtspunkte einzunehmen, so war es

Alberich Gentilis (1551—1602), von 1587 an Professor in Oxford, der reformatorische freiere Gedanken in die Behandlung desselben Stoffes brachte [1]).

Suarez und Gentilis verdienen die Bezeichnung „grösste Vorgrotianer" [2]) um deswillen, weil sie das Dasein einer durch das Völkerrecht zu schützenden Interessengemeinschaft der Staaten mindestens ahnen und den Staaten in Rücksicht auf ihr Verhalten zu anderen Staaten internationale Pflichten auflegen.

Aber sie wie alle anderen, die völkerrechtlichen Verhältnisse vorher erörternden Schriftsteller übertrifft in Tendenz sowohl wie in Ausführung, in dem Grundgedanken wie in der Motivierung weitaus das, was Hugo Grotius geleistet hat.

Inhaltlich und methodisch ist dem „Jus belli ac pacis" charakteristisch:

1. das Werk beschäftigt sich der ersten Aufgabe nach mit dem Kriegsrechte; aber vom Standpunkte der Berechtigung zur Kriegsführung aus und der der Mittel hierzu werden fast alle Fragen des Völkerrechts in die gründlichste Erörterung gezogen;

2. der Ausgangspunkt der Erörterung ist naturrechtlich; Grotius findet die Normen zunächst philosophisch, in der Vernunft (sog. natürliches Völkerrecht), stützt aber das so Gefundene durch reiches positives Material und gelangt somit zu einem positiven, praktischen Völkerrecht;

3. die Reichhaltigkeit des beigebrachten positiven Materials ist dem Werke weiter charakteristisch; Civilrecht und Volkswirtschaft und

---

v. Holtzendorff in seiner Rechtsencyklopädie „Das europäische Völkerrecht", § 4 mit Anm. und Litteratur daselbst.

1) Sein Hauptwerk: De jure belli libri tres, 1598. Vgl. Thamm, Alb. Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht. Dissert. Würzburg 1896.

2) Rivier im Hdbch. Holtz. I, S. 399.

die Geschichte des ganzen Altertums wie des Mittelalters (nicht aber die Politik seiner eigenen Zeit) müssen beitragen zur Begründung der Normen, und in der That wird durch solche massenhafte Belegstellen in der Regel entweder der aprioristisch aufgestellte Satz oder wenigstens ein Satz des sogen. willkürlichen, von Menschen aufgestellten Völkerrechts wirklich als geltend, positiv, bewiesen;

4. Grotius sieht im Völkerrechte bereits das Recht zum Schutze der Interessengemeinschaft der Staaten; vergleicht man die von H. Grotius vertretene Pflicht der Staatshäupter: „non unius sibi creditae gentis habere rationem, sed totius humani generis" mit den Grundsätzen der „welschen Praktik", eines einseitigen machiavellistischen Systems überhaupt, so wird man des Fortschrittes gewahr, welcher zwischen der durch Grotius eingeleiteten Entwicklung und der vorausgegangenen Entwicklungsstufe liegt;

5. der leitende Grundzug sowohl der naturrechtlichen Prinzipien als auch des Strebens zum Ziele des Völkerrechts ist die als wirksam gedachte Humanität, die edelste Menschenliebe[1]).

Dem Dualismus, welcher formell in H. Grotius vorhanden ist, entsprechend entwickelten sich zwei Schulen im Anschluss an ihn, nämlich:

I. Die der Naturalisten (naturrechtliche und Moralistenschule). Hierher gehören: Hobbes † 1679, Pufendorf † 1694, Thomasius † 1728, Buddeus † 1729, Griebner † 1734, die Giessener Professoren J. H. Mollenbeck † 1720 und J. F. Ludovici † 1723 u. andere.

II. Die der Positivisten. Von diesen sind zu nennen: vor allen Richard de Zouch, Zuchäus (in Oxford) † 1660, geistesverwandt mit H. Grotius, „der erste, der das Völkerrecht sowohl in seinem ganzen theoretischen als praktischen Umfange erkannt und abgezeichnet hat" (Ompteda und Rivier), Samuel Rachel † 1691, Joh. Wolfg. Textor † 1701, Cornelis von Bynkershoek † 1743, Joh. Jakob Schmauss † 1757, Joh. Jakob Moser † 1785, Gg. Friedr. Martens † 1821 u. a.

III. Zwischen diesen beiden Schulen erhielt sich eine den Dualismus in sich fortsetzende Mittelrichtung, welcher vor allen die zahlreichen Kommentatoren des H. Grotius angehören, an deren Spitze die beiden

---

1) Vgl. H. Ahrens in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch IV, 509. — v. Bulmerincq, Systematik, S. 14 ff. und derselbe im Hdbch. Marq., Bd. I, S. 178 ff. — G. Hartenstein, Rechtsphilosophie des H. Grotius in den Abhandl. d. phil.-hist. Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1850. — Heffter a. a. O. S. 28 ff. — v. Holtzendorff in seiner Rechtsencyklop., Völkerrecht § 5. — H. Marquardsen in Rotteck und Welckers Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. 7. — Rivier im Hdbch. Holtz. I, S. 406 ff.

Cocceji: Heinrich C. † 1719 und dessen Sohn Samuel v. C. † 1755, sowie Jean Barbeyrac † 1744, zu stehen kommen.

Hierher kann ferner gestellt werden:

der Philosoph Christian Wolff † 1754, nach dessen Lehre das Völkerrecht aus vier Elementen besteht: a) dem naturrechtlichen, b) dem jus voluntarium, zu welchem der Völkerstaat (civitas gentium maxima) sich selbst, d. i. seine Mitglieder verpflichtet, c) dem Vertragsrechte und d) dem Gewohnheitsrechte;

der Schweizer Publizist und chursächsische Diplomat Emerich von Vattel † 1767; auch

der preussische Diplomat Jul. Ludw. Klüber † 1837.

IV. Verschieden von den erwähnten Richtungen (und insbesondere auch von der naturrechtlichen Richtung), welche sich nach den Entstehungs- und Geltungsgründen scheiden, sich aber beide mit der Eruierung, Entwicklung von geltenden Völkerrechtssätzen beschäftigen, ist das Philosophieren über das (vorausgesetzte) Völkerrecht.

Dieser von der unter I—III erörterten wohl zu unterscheidenden Thätigkeit widmeten sich die Philosophen der letzten zwei Jahrhunderte als der Lösung eines philosophischen, nicht eines historischen oder juristischen Problems.

Von diesem Standpunkt aus müssen Bentham und Äusserungen der deutschen Philosophen über das Völkerrecht, wie die von Kant, Herbert, Fichte, Hegel, Krause, Ahrens und Trendelenburg verstanden und beurteilt werden, so sehr sich dieselben dem äusserlichen Eindrucke nach auch dem Naturrechte zuzuwenden scheinen[1]).

V. Der Sieg hat sich unzweifelhaft den Positivisten zugewandt[2]): heutzutage wird unter „Völkerrecht" nur ein positives Recht verstanden und wenn auch einerseits nicht jeder Erfolg schon Anspruch auf Anerkennung hat (Extrem der Theorie der vollendeten Thatsachen, faits accomplis), so besteht die Aufgabe des Völkerrechts andrerseits auch nicht darin, politisch unhaltbar gewordene Zustände einzig um des Legiimitätsprinzips willen stützen zu sollen. Das positive Völkerrecht wird gebildet in der Mitte zwischen diesem Prinzip und jener Theorie, es wird gebildet von der Rechtsnotwendigkeit und der Gewohnheit, sowie von den verträgeschliessenden Staaten (s. unten § 9 Seite 33), und es ist somit positives Recht (siehe auch die Litteratur S. 41 ff.).

1) Über diese s. die Kritik des Völkerrechts nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, von C. Baron Kaltenborn von Stachau, 1847.

2) Als letzten Anhänger der naturrechtlichen Auffassung kann man den Schotten Lorimer (Institutes of the Law of Nations. 2 Bde. 1882—1884. Französische Ausgabe von E. Nys, 1884) ansehen, s. v. Liszt, S. 18, Rivier in Hdbch. Holtz. I, S. 476, 477.

Bei dieser Anerkennung des Positivismus auch im Völkerrechte darf aber nicht vergessen werden, dass die naturrechtliche Doktrin es war, die den Weg zur Erkenntnis des Prinzips des Völkerrechts zeigte und der Entwicklung desselben die Ideale leuchtend vorantrug, nach denen gestrebt werden muss, wenn sie auch nicht völlig erreichbar sind.

§ 7.

(Fortsetzung.)

Der Zeitraum zwischen der Beendigung des spanischen Erbfolgekriegs (s. § 5 a. E.) und der neuesten Zeit lässt sich nach Massgabe der politischen, für das Völkerrecht bedeutungsvollen Ereignisse, sowie der darin herrschend gewordenen Prinzipien in vier Abschnitte teilen.

1. Das System des Gleichgewichts (insbesondere l'équilibre européen), welches im Utrechter Frieden zuerst aufgestellt wurde, fand litterarische Erörterung[1]) und mannigfaltige politische Anwendung; es stellte als Regel für den Staatenverkehr auf, dass alle Gebietserwerbungen, durch welche eine Präponderanz eines einzelnen Staates bewirkt würde, entweder zu vermeiden oder durch entgegengesetzte Gebietserweiterungen oder durch Allianzen paralysiert werden müssen. In politischer Verwertung macht sich dieses Prinzip als sogen. „système compartageant" namentlich bei den Teilungen Polens geltend.

Wenn die Gleichgewichtsdoktrin als Postulat der Politik auch nicht ausreicht, um das Verhältnis der Staaten unter einander, so wie es allen gemeinsamen Interessen entspricht, dauernd zu regeln, so ist ihr doch das Verdienst nicht abzusprechen, dass sie die Weltbeherrschungstendenz, dieses dem Völkerrechte feindlichste Idol, bekämpft und als politisches Hilfsmittel (wenn auch nicht ersten Ranges) verwertbar ist[2]).

Das Eintreten zweier junger, durch eigene Staatskraft gross gewordener Mächte in die Weltpolitik, nämlich Preussens (nach dem Frieden von Hubertusburg 1763)[3]) und der im Frieden von Versailles 1783 für unabhängig erklärten Vereinigten Staaten von Amerika, der zwischen diesen beiden Mächten schon 1785 abgeschlossene Vertrag über humanere Kriegsführung zur See (Ausschluss der Kaperei[4]), Unverletzlichkeit des neutralen schwimmenden Privatguts ausser der unmittelbaren Kriegskontrebande)[5]). und die sogen. „bewaffnete Neutralität" (Russlands gegen England 1780

---

1) Abbé Saint Pierre: Projet de la paix éternelle, 1715.

2) Hierüber s. Bluntschli, Völkerrecht, 1872, Satz 95—100.

3) Vgl. Trendelenburg, Friedrich des Grossen Verdienste um das Völkerrecht im Seekrieg 1866. (Monatsbericht der Berliner Akademie d. Wiss.)

4) S. unten § 83.

5) S. unten § 89.

und 1800)[1]) sind die völkerrechtlich bedeutenden Ereignisse am politischen Horizonte dieses Abschnitts.

2. Nach den Stürmen der französischen Revolution gelang es dem Idol der Weltbeherrschung, in grossartigem Massstabe wieder zur Geltung zu kommen. Die von Napoleons I. massloser Welteroberungs- und Beherrschungstendenz geleiteten Kriege, Allianzen und Protektorate hatten nur bedeutende staatliche Veränderungen und Koalitionen zur Folge, aber keinen völkerrechtlich gesunden neuen Gedanken. Das erste Kaiserreich der Franzosen war für das Völkerrecht total unfruchtbar.

3. Die nach Napoleons I. Sturz auftretenden Bestrebungen der europäischen grossen Staaten, die Ordnung wieder herzustellen und die geordneten staatlichen Verhältnisse vor weiteren Störungen möglichst sicher zu stellen, fanden diplomatischen Ausdruck in den Festsetzungen des Wiener Kongresses (13. November 1814 bis 25. Mai 1815, Schlussakte am 9. Juni 1815); in ihnen liegt die Schaffung des Königreichs der Niederlande, die Vereinbarung der deutschen Bundesakte (am 8. Juni 1815, ergänzt durch die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820), die Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz, die Festlegung der Prinzipien der internationalen Stromschiffahrt (s. unten § 20), das prinzipielle Verbot des Negersklaven-Handels zur See (s. unten § 56) und die Regelung der Rangklassen der Gesandten (s. unten § 37). Den damaligen Bestrebungen der Grossmächte wird jedoch teilweise der Vorwurf gemacht, in ungehöriger Weise das Christentum als Grundlage des Völkerrechts betrachtet und in der Pentarchie ein mit dem Prinzip der Gleichheit der Staaten unvereinbares System engherziger Völkerbeherrschung durch die fünf richtenden Grossmächte etabliert zu haben. Dieser Vorwurf richtet sich insbesondere gegen die Tendenz des Traktats von Chaumont, gegen die der sogen. h. Allianz vom 26. September 1815 und der Aachener Konferenz und Deklaration vom 15. November 1818, ist aber auf unzweifelhaft übertriebene Vorstellungen von der Bedeutung der Sprache politischer Aktenstücke gebaut: die Staaten suchten nach Prinzipien, durch welche die Ruhe garantiert erscheinen sollte gegen einen Störenfried, wie der bei Waterloo endlich überwundene Korse es war, und dieses Suchen muss man begreiflich, ja selbst ein Vergreifen in der angedeuteten Richtung (gegenüber der revolutionären Strömung in Frankreich) müsste man ebenfalls begreiflich finden, und die Pentarchie war nicht eine Rechtseinrichtung, sondern eine thatsächliche Erscheinung: Österreich, das königliche Frankreich, Grossbritannien, Preussen und Russland waren eben die allein über eine internationale Be-

---

[1]) Vgl. v. Martens (Bergbohm), Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekrieg, 1884.

deutung und Kraft verfügenden Mächte und konnten darum ihren politischen An- und Absichten vor allen anderen Staaten Europas Geltung verschaffen.

Die politischen An- und Absichten waren nicht neu; anzuerkennen ist, dass man eine Interessengemeinschaft zwischen den (fünf) Staaten (Grossmächten) annahm und schützen zu müssen glaubte — das geht auch aus den erwähnten Verträgen unleugbar hervor —, wenn auch die Richtung und Art des Schutzes vom heutigen Völkerrechte verurteilt wird (s. unten § 26); das System des europäischen Gleichgewichts wurde, neben der Absicht, möglichst alle Verhältnisse im status quo ante zu restaurieren, von der Politik der Grossmächte auch auf dem Wiener Kongress festgehalten. Aber diesem Kongresse gelang weder das eine noch das andere: die Restaurierung war nicht durchführbar, das Gleichgewicht nicht wirklich und nicht allseitig herzustellen; schlimmer noch und verhängnisvoller war die Sanktionierung der Interventionspolitik im Interessenkreise der Pentarchie[1]). Diese Politik führte zwar zu einigen bewaffneten Eingriffen und zu weitgehenden Untersuchungen, aber zu keinem politischen Erfolge (über das Prinzip der Nichtintervention, s. unten § 26). Nach 1820 vollzogen sich die Weltereignisse durchaus anders, als es der Tendenz der Interventionspolitik der Pentarchie entsprechend hätte sein sollen, so namentlich in Frankreich (1830, 1848, 1852), in Griechenland (Befreiungskrieg 1821—1829, russisch-türkischer Friede von Adrianopel 1829), in den Niederlanden (Loslösung Belgiens, Londoner Konferenz von 1830), in Südamerika u. s. w. und weder die den Wiener Kongress-Prinzipien konformen Konferenzen (von Troppau, Laibach, Verona und London), noch der zwei Grossmächte umfassende deutsche Bund in Mitte der drei anderen Mächte der Pentarchie konnten hiergegen durchdringen; neue Verwicklungen drohte die schleswig-holsteinische Frage (Londoner Traktat von 1852), die Lage der Türkei, der Panslavismus im Osten und die von Westen aufgestellte „Theorie der natürlichen Grenzen" (s. unten § 19) zu bringen.

4. Den Krimkrieg, zu welchem die angedeuteten Fragen, namentlich die russische Forderung des Schutzrechts über alle Christen im türkischen Reiche führten, endete ein Friedensschluss, der Pariser Friede vom

[1]) Die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika stellte hiergegen und gegen das System vom Gleichgewicht eine Verwahrung auf, die sog. Monroe-Doktrin, 1822, 1845, zuerst von dem fünften Präsidenten der V. St. v. A. James Monroe (1817—1825) am 2. Dezember 1823 entwickelt als ein Protest gegen jede europäische Einmischung in amerikanische Verhältnisse. Über die diesem Protest angefügte völkerrechtlich unzulässige Anmassung einer Art Schutzherrschaft der Vereinigten Staaten s. Ullmann, S. 310—312 und v. Liszt, S. 37.

30. März 1856, dessen Bestimmungen teilweise nicht bloss politische, sondern auch völkerrechtliche Interessen in sich bargen; der Vertrag vom 30. März 1856 ist nicht bloss von den kriegführenden Mächten, auch nicht bloss von den Grossmächten, sondern von sieben Mächten unterzeichnet: Frankreich, Österreich, Grossbritannien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei, und damit ist der Kreis der Pentarchie überschritten und das Völkerrecht zugleich auch auf einen nichtchristlichen Staat ausgedehnt; eine Deklaration am 16. April 1856 (ähnlich dem preussisch-amerikanischen Vertrage von 1785 [s. oben Seite 20], hierüber s. unten §§ 85, 89 u. a.) suchte das Seekriegsrecht dem Privatrechte weniger ungünstig zu gestalten; die untere Donau sollte, wie schon der Wiener Kongress beabsichtigt, im Interesse des Handels unter den Schutz der Grossmächte gestellt, das schwarze Meer aber neutral sein und bei jeder Streitigkeit der Staaten eine freundschaftliche Vermittelung durch dritte Staaten nachgesucht werden.

Nach dem Jahre 1856 ist die Entwicklung des Völkerrechts wesentlich von dem Sichgeltendmachen des Nationalitätsprinzipes und von dem Abschlusse internationaler Verkehrsverträge bewegt, neben welchen Versuche, das Kriegsrecht humaner zu gestalten, hergingen.

Was die Verkehrsverträge anlangt, so sei hier der zahlreichen internationalen oder Sonderverträge über wirtschaftspolitische Verhältnisse gedacht, welche meist auf Freihandel und Gegenseitigkeit gegründet, über Verhältnisse abgeschlossen wurden, welche das Interesse der Gesellschaft nicht minder als das der Staaten berühren, so die Handels-,[1] Zoll-, Konsular-, Schiffahrts-, Münz-, Post-, Eisenbahnverträge u. s. w., die Naturalisations- und Freizügigkeitsverträge, die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und über Gewährung von Rechtshilfe u. s. w. — sämtlich ebensoviele Anerkennungen der internationalen Interessengemeinschaft, welche sogar bis zum Abschlusse von Handels-, Schiffahrts- und Freundschaftsverträgen Deutschlands mit den so lange sich hiergegen ablehnend verhaltenden Grossstaaten Ostasiens führte.[2])

Auf das Kriegsrecht wirkte zunächst der österreichisch-französisch-italienische Krieg (1859) insofern ein, als er den Anlass zur Genfer Konvention vom 22. August 1864[3]) gab, der nordamerikanische Sezessions-

---

[1]) So der englisch-französische Handelsvertrag von 1861, der deutsch-französische von 1865.

[2]) Chinesisch-deutscher Handelsvertrag von 1861, s. auch unten § 59. Japanisch-nordamerik. Handelsvertrag von 1854, deutsch-japanischer Handelsvertrag von 1861.

[3]) Vgl. C. Lueder, Die Genfer Konvention, Erlangen 1876, S. 48 ff. (Dunants Souvenir de Solferino.) Über die Weiterentwicklung des Prinzips der Genfer Konvention in den letzten 30 Jahren s. Gareis unter diesem Titel (Königsberger Rektoratsrede, Giessen, E. Roth, 1895).

krieg insofern, als er zu einer Art Kodifizierung einer Anzahl von Regeln der Kriegsführung führte, nämlich den Kriegsartikeln der Vereinigten Staaten von Amerika von 1863[1]), welche vieles mit Vorteil im Interesse der Humanität und Rechtsordnung Verwertbare enthalten. Daneben ist noch eines Versuches, das schwimmende Privateigentum im Kriege zu sichern (1868), und der Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 zu gedenken, durch welche letztere der Gebrauch explosibler, aus Handfeuerwaffen zu schleudernder Geschosse verboten wurde[2]). Grossartiger als diese Bestrebungen und Verträge wirkte das Nationalitätsprinzip auf das Völkerrecht in dieser Periode ein; allerdings darf ihm nicht, wie manche wollten, geradezu die Bedeutung eines — oder gar des — Grund-Prinzips des Völkerrechtes beigelegt werden, aber gleichgiltig ist und war der plastisch wirkende Nationalitätsgedanke niemals für das Völkerrecht; die staatenumbildende Wirksamkeit, welche es namentlich in Deutschland und in Italien und teilweise auch in Österreich und im Orient zeigte, wurde in den deutschen Territorien bereits durch die volkstümliche Bewegung eingeleitet, welche in den deutsch-französischen Kämpfen (1813—14) Flammen schlug und auch in den vierziger Jahren wieder wahrnehmbar wurde; praktisch ungleich wichtiger war aber in dieser Hinsicht die Gründung des deutschen Zollvereins (1834) und das machtvolle Hervortreten einer zielbewussten deutschen Politik Preussens schon von der Zeit des Pariser Friedens 1856 an. Im Gefolge dieser Politik begann eine neue Aera für Deutschland und für das Völkerrecht.

§ 8.

(Fortsetzung.)

Die preussische Politik erreichte ihr Ziel, das Deutsche Reich ward errichtet. Der Krieg, während dessen dieses geschah, bot der völkerrechtlich interessanten Seiten genug, zunächst die, dass er in Veranlassung und Durchführung gegen jede Interventionspolitik gerichtet ist; fremder Einfluss gegen deutsche Staatseinigung ward zurückgewiesen, keine Intervention von irgend welcher Seite drängte sich in den darob entbrannten Streit zwischen Deutschland und Frankreich; am Schlusse des

[1]) Instructions for the Gouvernement of Armies of the United States in the field s. Bluntschli, Völkerrecht, 1872, p. V, VIII, 481 ff. Über den Verfasser dieser Kriegsartikel, Professor Franz Lieber in New-York, s. Augusto Pierantoni, Fortschritte des Völkerrechts im XIX. Jahrhundert, übersetzt von Franz Scholtz, (Berlin 1899) S. 92.

[2]) Neue Versuche zur Humanisierung des Kriegsrechts, insbesondere die Petersburger Konvention und die kleinkalibrigen Geschosse s. Gareis unter diesem Titel in der Zeitschrift: „Das Rothe Kreuz", Berlin, XV. Jahrgang, Nr. 4, 1897 (Februar) S. 71—74.

Krieges bot sich den nicht intervenierenden deutschen Truppen das grausige Bild eines inneren Kampfes, des der französischen Armee mit der Commune; eine wirkliche „Reunion", die Wiedergewinnung von Elsass und Lothringen ward unter anderen ein Erfolg des Krieges. Die Kriegsführung zur See fand leider keine Reform, der einseitige Versuch Preussens, Privateigentum zur See unbehelligt zu lassen, ward französischerseits nicht erwidert; im Landkriegsrecht hat die grossartigste Durchführung der Genfer Konvention (auch der Petersburger von 1868) mit Erfolg stattgefunden. Reich an völkerrechtlich interessanten Zwischenfällen war der Krieg zudem; darunter ist die Gefangennahme eines Staatshauptes mit einem Heere auf offenem Felde, die Belagerung einer Weltstadt, der erzwungene Übertritt einer ganzen Armee auf neutrales Gebiet, die Anerkennung einer — das Land vor der Anarchie rettenden — Verteidigungsregierung und dergl. zu rechnen.

Die Rechtsform, in welcher das Deutsche Reich entstand, war ebenfalls neu, ein Bundesstaat von eminenter völkerrechtlicher Bedeutung, jedoch die völkerrechtliche Persönlichkeit seiner Teilstaaten (Gliedstaaten) nicht aufhebend, insofern diesen zahlreiche Souveränitätsrechte, die Majestätsrechte der Staatshäupter, die volle Amtshoheit, Gesandtschaftsrecht u. s. w. bleiben, ja das Staatshaupt des Bundesstaates (d. i. der Bundesrat des Reiches und der Inhaber der Majestätsrechte desselben der Kaiser) die staatliche Persönlichkeit der Gliedstaaten geradezu voraussetzt [1]).

Wichtiger ist, dass dieses neue und machtvolle Staatswesen sich in grossartiger Weise dem Ausbau der internationalen Rechte widmete, namentlich in der Abrundung seines Konsularrechtes,[2]) seines Schiffsrechtes[3]), des in Handelsverträgen[4]) kodifizierten Rechtes, des Rechtes der Auslieferungsverträge[5]) u. s. w. — überall in universellen und zugleich nationalen Bestrebungen internationale Aufgaben erfüllend.

Sieben Jahre nach der Gründung des Reiches vereinigten sich in der Reichshauptstadt die Vertreter der sieben Staaten, welche den Pariser Vertrag vom 13./30. März 1856 unterzeichnet hatten — nur [illegible] an Stelle Sardiniens das Königreich Italien, an Stelle Preussens das Deutsche Reich getreten — und schlossen den einen weiteren Schritt in der Entwicklung des Völkerrechtes bedeutenden Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 ab; die Absicht, von welcher die Veranstaltung und der Abschluss des Vertrages geleitet war, liegt durchaus auf dem Wege der

---

1) S. unten § 14.
2) S. unten §§ 42 ff.
3) S. unten § 56.
4) S. unten § 59.
5) S. unten § 68.

fortschreitenden Anerkennung gemeinsamer Interessen der Staaten und des gemeinsamen Schutzes derselben; denn, wie es in den Eingangsworten dieses Vertrages heisst, die Staatshäupter der erwähnten Staaten, „von „dem Wunsche geleitet, in einem der europäischen Ordnung entsprechen- „den Sinne gemäss den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März „1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der „letzten Jahre und durch den Krieg entstanden sind, dem der Präliminar- „vertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, sind einmütig der Ansicht „gewesen, dass die Vereinigung zu einem Kongresse das beste Mittel „darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern."

Die völkerrechtlich bedeutenderen Punkte des Berliner Vertrages sind:

1. Anerkennung der Unabhängigkeit (indépendance) dreier Staaten (nämlich Montenegros, Art. 26—33, Serbiens, Art. 34—42 und Rumäniens, Art. 43—51) unter gleichzeitiger Aufstellung der verfassungsmässigen Grundlagen, welche als Bedingungen der Anerkennung anzusehen und ausdrücklich (s. Art. 27, 34 und 43) als solche bezeichnet sind. Diese letzteren Staaten waren aus abhängigen Provinzen zuerst halbsouveräne Staaten[1]) geworden und fanden nun ihre staatliche Konstitution und zugleich die völkerrechtliche Anerkennung.

2. Gründung eines halbsouveränen Staates, Art. 1—12.

Art. 1. „Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstentum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten."

3. Gründung einer administrativ-autonomen Provinz, Art. 13—21.

Art. 13. „Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten."

4. Zugeständnis fremder Besetzung und Verwaltung einer nicht (d. h. nicht ausdrücklich) annektierten Provinz.

Art. 25. „Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet u. s. w."

5. Grenzberichtigung in Bezug auf einen nichtkontrahierenden und auf einen kontrahierenden Staat unter Angebot der Vermittelung seitens der übrigen Kontrahenten zur Förderung der Verhandlungen (Art. 24).

---

[1]) Vgl. Art. 21 des Pariser Vertrags von 1856 in betreff der nun zu Rumänien geeinten Fürstentümer Walachei und Moldau, Art. 28 desselben Vertrags in betreff Serbiens, welches wohl bereits seit 1830 als halbsouverän betrachtet werden kann; Montenegro wurde 1856 als tributärer, von der Pforte abhängiger Staat offiziell bezeichnet, von anderer Seite aber als stets unabhängig angenommen, s. Martens (Bergbohm), § 62, Bd. I, S. 267.

6. Vertragsmässige Verpflichtung eines Kontrahenten (nämlich der hohen Pforte) zu Reformen in der inneren Verwaltung u. s. w. (Art. 23, 61, 62).

7. Sicherung der Donauschiffahrt in Weiterbildung des zu diesem Zwecke bereits errichteten Vertragsrechts, namentlich des Londoner Vertrags vom 13. März 1871 (vergl. unten § 20 und § 52 a, 1).

8. Errichtung völkerrechtlicher Servituten[1]) sowohl an der Donau als am schwarzen Meere.

9. Vertragsbestimmung zu Gunsten eines dritten (nicht kontrahierenden) Staates (Persien), Art. 60, vergl. auch Art. 24.

Die Tendenz, den Weltfrieden so sehr als möglich zu festigen, welche wie bei dem Vertrage vom 13. Juli 1878 so überhaupt der deutschen Politik seit der Gründung des Deutschen Reiches zu Grunde liegt, führte 1879 zur Schaffung eines Bündnisses dieses Reiches mit der Österreich-Ungarischen Monarchie (7. Okt. 1879), das sich durch den Beitritt des Königreichs Italien — nach der Ausdehnung des französischen Einflusses an der Nordküste Afrikas (Tunis 1881), — zum Dreibund erweiterte (Abmachungen von 1882 und 1887, Reichsanzeiger vom 3. Februar 1888); ungefähr gleichzeitig fanden italienisch-englische und geheime deutsch-russische Abmachungen (1884) statt zu dem nämlichen Zwecke; die letzteren sind nach ihrem Ablaufe (1890) nicht wieder erneuert worden[2]).

Inzwischen trat dem so gesicherten Weltfrieden vertrauend das Deutsche Reich in die Reihe der Kolonialstaaten (1884); diese Thatsache sowie die fortschreitende Erschliessung und Aufteilung Afrikas unter die europäischen Kulturstaaten führten zu einer neuen völkerrechtlichen Beschlussfassung grossen Stiles, der Berliner Kongokonferenz.

Sieben Jahre nach dem Berliner Vertragsschlusse von 1878 traten in derselben Reichshauptstadt die Bevollmächtigten von 14 Staaten (ausser den Kontrahenten von 1878 waren vertreten: Belgien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Niederlande, Portugal, und Schweden und Norwegen) zusammen: die Staatshäupter derselben,

„in der Absicht, die für die Entwicklung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigen Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vorteile der freien Schifffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den atlantischen Ozean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andrerseits von dem Wunsche geleitet, Missverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingebornen Völkerschaften bedacht, haben infolge der von der Kaiserlich deutschen Regierung

1) Vgl. unten § 20.
2) Vgl. v. Liszt, S. 16, 197—199.

im Einverständnisse mit der Regierung der französischen Republik an sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln."

Die Generalakte dieser Konferenz, datiert vom 26. Februar 1885 und ratifiziert vom 8. April dess. J.[1]) umfasst folgende Einigungspunkte:

1. Die für alle Nationen (also universell) konstituierte Freiheit des Handels in allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seine Nebenflüsse bilden (Kongobecken), ferner innerhalb des westlich von dieser orohydrographisch begrenzten Ländermasse gelegenen Seegebiets am atlantischen Ozean und auch innerhalb des östlich vom Kongobecken bis zum indischen Ozean reichenden Territoriums; Freiheit der Wasserstrassen daselbst, völlige Gleichberechtigung der kontrahierenden Staaten in Bezug auf den Handel; Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionäre und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit in Centralafrika; Ausdehnung des Weltpostvereins auf dieses weite Gebiet und Einsetzung einer internationalen Kommission (Kongokommission), deren Kompetenz nicht bloss auf die international gesicherte Kongo-Schiffahrt, sondern auch, wo nicht ein Staat hiermit befasst ist, auf die Exekutive der erwähnten Grundsätze ausgedehnt ist. (Art. 1—8).

2. Unterdrückung des Sklavenhandels und aller dazu gehörigen Operationen — als Pflicht der vertragschliessenden Staaten. (Art. 9 und Art. 6.)

3. Neutralität des Kongobeckens. (Art. 10—12.)

4. Eine Kongoschiffahrtsakte (Art. 13—25), zu deren Ausführung eine internationale Kommission eingesetzt wird, deren Mitglieder Vertreter der Signatärmächte sind und sich des völkerrechtlich garantierten Privilegs der Unverletzlichkeit erfreuen (vgl. unten § 52, a, 2).

5. Eine Niger-Schiffahrtsakte (Art. 26—33), für deren Durchführung Grossbritannien und Frankreich sich, soweit der Niger ihre Gebiete berührt, verpflichten.

6. Fixierung der wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden (Art. 34, 35) — eine für sich allein schon höchst wertvolle Bereicherung des praktischen Völkerrechts.

7. Offenhaltung des Beitritts anderer Staaten.

Neben diesen grossartigen Einigungen der Mächte ist auch die Entstehung eines neuen Staatswesens auf durchaus eigenartigem Wege, nämlich des K o n g o s t a a t e s zu erwähnen, welcher aus der internationalen Kongogesellschaft hervorging, die Anerkennung der interessierten Grossmächte auf dem Wege von grenzenziehenden Sonderverträgen erhielt und in dem

---

[1]) R.-G.-Bl. 1885, Nr. 23, S. 215—246, abgedruckt unten Anhang IV.

Staatshaupte eines mit garantierter Neutralität ausgestatteten europäischen Staates in reiner Personalunion auch sein Staatshaupt erblickt.

Die gesamte Entwicklung des Völkerrechtes — gerade während des letzten Jahrzehntes — zeigt unverkennbar das Prinzip desselben sowie dessen eigentlichen Gegenstand: es existiert eine Interessengemeinschaft der Staaten untereinander (man erinnere sich der Tendenz der Berliner Vereinbarungen von 1878 und 1885); nicht das Legitimitätsprinzip, nicht die Theorie vom Gleichgewichte, nicht das Naturalitätsprinzip ist der Grundgedanke des Völkerrechtes, diese sind sämtlich einseitig gegenüber dem wahren Prinzip desselben: nämlich die Anerkennung der Interessengemeinschaft aller Kulturstaaten ist das Prinzip und diese mit Rechtsschutz zu umgeben ist die Tendenz, der vorhandene Rechtsschutz der Gegenstand des positiven Völkerrechtes.

Das Wesentlichste in der Entwicklung des Völkerrechtes in der neuesten Zeit ist nun aber, dass sich ein machtvolles Staatswesen, das Deutsche Reich, die Wahrung eben dieser Interessengemeinschaft aller Staaten, vor allem die Erhaltung des Weltfriedens, dann aber auch die Förderung der Verkehrsinteressen zur eigenen Aufgabe gemacht hat; das Prinzip des Völkerrechtes, der Schutz der internationalen Interessengemeinschaft als solcher, ist geradezu Prinzip der deutschen Politik geworden und dies ist neu: noch nie vorher hat ein Staat die uneigennützige Politik des „ehrlichen Maklers“ in solcher Weise zu seiner Politik, zur Politik des Weltfriedens gemacht, wie das Deutsche Reich es gethan und noch thut. Freilich gehört hierzu die Erhaltung einer nötigenfalls die Waffenentscheidung sichernden Heeresmacht und die gewandteste Ausnutzung aller sich bietenden Chancen von Leistung und Gegenleistung im internationalen Verkehr und die über alle kleinlichen traditionellen oder rein abstrakten Bedenken sich hinwegsetzende Schliessung und Verwertung von Allianzen, und darum ist es nicht zu viel gesagt, wenn man diese Politik des Fürsten Bismarck die „Potitik intensivster Staatsbethätigung im Dienste des Weltfriedens“ nennt.

Es hat diese Politik einen Berührungspunkt mit der Interventionspolitik, aber sie ist keine, denn sie drängt ihre Meinung, ihre Dienste und Ziele nicht einseitig auf, sondern wählt die Kraft der Überredung auf Kongressen oder im diplomatischen Notenverkehr; sie hat auch einen Berührungspunkt mit dem Prinzip des Gleichgewichtes (s. oben Seite 20), aber sie ist nicht auf dieses Prinzip beschränkt, sie operiert vielmehr nur damit, wenn dieses Prinzip als Mittel zum internationalen Zwecke verwendet werden kann. Sie hält auch das Nationalitätsprinzip hoch, insoferne dieses dazu dient, die zur internationalen Geltendmachung des Staatswillen erforderlichen Staatsmittel zu einigen und bereit zu stellen. So ist

die deutsche Politik die dem Völkerrechte förderlichste Politik geworden, welche es jemals gegeben hat.

Im Rahmen dieser Politik liegt ganz besonders die Ausbildung des sogen. internationalen Verwaltungsrechts, s. unten §§ 58 ff. und der zur Verfolgung gemeinsamer Interessen geschlossenen Unionen d. h. sogen. Weltverträge mit besonders internationalen Behörden, mit einheitlichen Ausführungs- und Überwachungsorganisationen. Von solchen völkerrechtlichen Vertragsakten, an deren Ermöglichung und Durchführung das Deutsche Reich wenigstens einen hervorragenden Anteil nahm, sind noch zu nennen:

Der aus dem (zu Bern am 9. Oktober 1874 gegründeten) allgemeinen Postverein hervorgegangene Weltpostverein, laut Vertrag von Paris vom 1. Juni 1878, Lissabon vom 21. März 1885, Wien vom 4. Juli 1891, s. unten § 63.

Der von 27 Staaten geschlossene Pariser Vertrag, betreffend den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel s. RGBl. 1888, S. 151, 169, vgl. unten § 64.

Die Berner Reblausverträge vom 17. Sept. 1878 und 3. November 1881, s. RGBl. 1886, vgl. unten § 61.

Der Berner Vertrag betr. den rechtlichen Schutz der Urheber litterarischer und künstlerischer Werke vom 9. September 1887, s. RGBl. 1888, vgl. unten § 66.

Der auf Konferenzen zu Bern im Jahre 1878, 1881 und 1886 ausgearbeitete und am 14. Oktober 1890 dort abgeschlossene internationale Vertrag betr. den Eisenbahnfrachtverkehr (wirksam seit 1. Januar 1893), s. RGBl. vgl. unten § 65.

Die auf internationalen Sanitätskonferenzen zu Paris im Jahre 1859, Konstantinopel 1866, Wien 1873, Rom 1885, Venedig 1892, Dresden 1893, Paris 1894 und Venedig 1896, 1897 vorbereiteten bezw. vereinbarten Massregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere die Cholerakonvention am 15. April 1893 (RGBl. 1894, S. 343), s. unten § 43 und die Pestkonvention v. 19. März 1897, auch RGBl. 1897, V. v. 8. Febr., S. 15, V. v. 6. Sept., S. 727 und unten § 60.

Die internationalen Massregeln zur Unterdrückung des Menschenraubes und des Sklavenhandels, so die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz nebst Deklaration, vom 2. Juli 1890, s. RGBl. 1892 S. 605, s. unten § 56. —

Aber neben diesen erfreulichen Vorgängen auf dem Gebiete vertragsmässiger Einigung und gemeinsamer internationaler Interessenförderung sind aus der jüngsten Zeit fünf Gruppen kriegerischer Vorgänge von verschiedenem Werte für das Völkerrecht und dessen Entwicklung zu ver-

zeichnen: 1. der japanische-chinesische Krieg von 1894: von ihm wurde zwar gehofft, dass er die Grundlagen für eine friedliche Erschliessung des weiten chinesischen Reiches schaffe[1]); diese Hoffnung ist aber nicht erfüllt, da die besonders interessierten europäischen Mächte über die Folgen dieses Krieges sich zunächst nur dahin einigen konnten, dass sie im wesentlichen für Aufrechthaltung des status quo ante erfolgreich eintraten; 2. Wirren in der Levante, der Aufstand auf Kreta und der griechisch-türkische Krieg von 1897, — diesen Vorgängen gegenüber kann nur das gerühmt werden, dass sich trotz aller Schwierigkeiten die Einigkeit der europäischen Mächte in der Richtung erhalten hat, dass den Kretensern die Durchführung der Autonomie und Russland im übrigen die Aufrechthaltung der Besitzstandes gewährleistet wurde (so v. Liszt S. 18); 3. die Erhebung auf Cuba und der spanisch-amerikanischen Seekrieg von 1898, der im wesentlichen nur Verschiebungen im Kolonialbesitz (Aufgeben spanischer Kolonien, Autonomie in Kuba, Kämpfe auf den Philippinnen, deutscher Erwerb der Karolinen u. s. w.) zur Folge hatte; 4. die Wirren in Südafrika, der Goldminenbesitz in Transvaal und die Frage der Naturalisierung von Ausländern ebenda[2]), der Einfall englischer Interessenten daselbst und deren Zurückweisung, die Streitfrage in betreff der Delagoabai und der Kampf der beiden südafrikanischen Republiken Transvaal und Oranjestaat gegen die Hegemonie Grossbritanniens, und diesen Vorgängen gegenüber die strikte Beobachtung des Grundsatzes der Nichtintervention; 5. der sogen. Boxeraufstand in China, die Zerstörung der christlichen Missionen daselbst und die Ermordung des deutschen Gesandten in Peking, die bewaffnete Intervention der Mächte des Dreibundes, Frankreichs, Russlands, der Vereinigten Staaten von Amerika und Japans in China[3]).

Zweimal innerhalb des letzten Menschenalters ist von Herrschern des russischen Reiches der Anstoss zu Verhandlungen gegeben worden, deren Zweck die Humanisierung des Kriegsrechts war, so die Verhandlungen der auf Initiative des Kaisers Alexander II. im Jahre 1874 in Brüssel[4]) und der auf Initiative des Kaisers Nikolaus II. im Jahre 1899 im Haag[5]) zusammen-

1) S. v. Liszt, S. 17.

2) „In der Transvaalangelegenheit reduziert sich das juristische Element des Konflikts auf die Frage nach dem Ausmass der Rechte der Ausländer in der Transvaalrepublik und die rechtliche Wirkung der im Jahre 1884 zwischen Transvaal und England abgeschlossenen Konvention.“ So Ullmann in seiner Rektoratsrede (S. 4) vom 24. November 1900, welche den Titel führt: „Der deutsche Seehandel und das Seekriegs- und Neutralitätsrecht.“ (München 1900.)

3) Über die Ereignisse in China i. J. 1900, s. Ullmann in der in voriger Anm. angeführten Rektoratsrede vom 24. Nov. 1900.

4) Vgl. hierüber Lüder in Hdbch. Holtz. Bd. IV, S. 322 ff., Revue, Bd. VI, S. 87 ff., S. 284 ff.

5) Vgl. hierüber Henry Dunant in der Deutschen Revue (herausgegeben von Rich. Fleischer) Februar 1899. — Philipp Zorn in der Deutschen Rundschau, Bd. XXVI.

getretenen Konferenz von Vertretern der europäischen Mächte, und wenn diese Verhandlungen auch noch nicht dem ursprünglichen Plane und ihrem ganzen Inhalte nach zu einem sämtliche Gegenstände jener Verhandlungen festlegenden internationalen Vertrage geführt haben, so schlossen sie doch mit wertvollen Deklarationen, die zur Klärung mancher Frage wesentlich beitragen. Schon der Umstand, dass die Brüsseler Deklaration dem zweifellos an der Spitze der auf zeitgemässe humane Ausbildung des Völkerrechts gerichteten Bewegung marschierenden „Institut für Völkerrecht" Anregung zur Herausgabe des Leitfadens des Landkriegsrechts [1]) gab, ist ein schätzenswerter Erfolg. Diese und ähnliche Arbeiten des „Institut de droit international" sind unzweifelhaft viel wertvoller für die Menschheit und ihr Recht als die zwar wohlgemeinten, aber — der Natur des und der Menschen nach — aussichtslosen Bestrebungen der Friedensligen und ähnlichen utopistischen Vereinigungen [2]). Auch die grossenteils auf die Vorarbeiten des Institut de droit international gebaute Thätigkeit der Haager internationalen Friedenskonferenz [3]) von 1899 darf nicht unterschätzt werden; beschickt von 27 Staaten mit 101 Delegierten hielt sie in der Zeit vom 18. Mai bis 29. Juli 1899 zehn Plenarsitzungen und ca. 70 Kommissionssitzungen ab und stellte das Resultat ihrer Beratungen in drei Konventionen und drei Deklarationen fest.

Die erste der drei Konventionen betrifft die friedliche Regelung der internationalen Konflikte (s. unten §§ 26, 77, 78); die zweite Konvention regelt die Übertragung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg (s. unten §§ 85, 86), die dritte stellt in einem Reglement Gesetze und Gewohnheiten des Landkriegsrechts zusammen (s. unten §§ 83 ff.); die Deklarationen betreffen das Verbot gewisser explosibler und erstickender Geschosse sowie das Verbot, aus Luftballons herab Geschosse zu schleudern [4]).

Unbeirrt durch einzelne abnorme Gewaltakte und durch Unerfülltheit übertriebener Hoffnungen kann die unbefugte Beobachtung der sich

---

[1]) Das genannte Institut, Institut de droit international, ist eine sich durch Kooptation ergänzende Gesellschaft von theoretischen und praktischen Vertretern des Völkerrechts, die sich um die wissenschaftliche Fortbildung des Völkerrechts bemühen; die Verhandlungen dieser Gesellschaft, die sich aus Angehörigen aller gebildeten Nationalitäten zusammensetzt, sind in dem Annuaire de droit international, seit 1877 erscheinend, niedergelegt. Aus dem nämlichen Jahre, in welchem das Institut de droit international gegründet wurde — 1873 —, stammt auch die mehr praktische Ziele anstrebende Association pour la reforme et la codification du droit des gens (seit 1895 unter dem Namen: Association de droit international), deren Verhandlungen in dem jährlich in London erscheinenden Report of the annual conference of the association for intern. law herausgegeben werden. Über jenes Institut d. dr. int. und diese Association s. Ullmann, S. 23 bei und mit Anm. 1—5, v. Liszt, S. 8, 9.

[2]) Über die Friedensbestrebungen unserer Zeit s. Gareis in Nord und Süd. Bd. 60, 1892, S. 1598; daselbst ist insbes. Schlief, Der Friede in Europa (Leipzig 1892) besprochen.

[3]) Philipp Zorn, Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenz, Deutsche Rundschau, Bd. XXVI, S. 120 ff.

[4]) S. Verzeichnis der Abkürzungen unter HFK (Konventionen und Deklarationen) und unten Anhang V.

auf dem Gebiete des Völkerrechts vollziehenden Thatsachen von ununterbrochenen Fortschritten auf diesem Gebiete sprechen [1]).

§ 9.

IV. Quellen des Völkerrechts [2]).

Die Quellen des Völkerrechts sind zu unterscheiden in echte und in unechte, oder selbständige und unselbständige, untergeordnete.

A. Wirkliche, echte Quellen des als ein objektives und positives Recht zu behandelnden Völkerrechts gibt es nur zwei:

1. die Rechtsnotwendigkeit, necessitas [3]); die thatsächlich vorhandenen Verhältnisse, vor allem das Dasein des Staats in seinem Wesen und in der Vielheit der Staaten, die wesentlichen Eigenschaften und Aufgaben der Staaten, die Thatsache eines Verkehrs derselben und ihrer Angehörigen, die dadurch gebotenen Rücksichten, das Vorhandensein gleicher Elemente in allen Staaten, führen den sie mit logischer Konsequenz spekulativ beobachtenden Juristen und Staatsmann zu einer Anzahl von Regeln des äussern Verhaltens, die von den Staaten anerkannt werden und denen sich keine Politik entziehen kann.

Diese Regeln sind weit davon entfernt, Naturrecht zu sein; das Naturrecht ist ein subjektiv-theoretisches, der in notwendigen Rechtssätzen bestehende Teil des Völkerrechts, jus necessarium belli et pacis, dagegen ein objektiv-praktisches: das Naturrecht wird von der Theorie erzeugt, vom Individuum subjektiv-willkürlich gestaltet; das jus necessarium wird von der Praxis und für die Praxis gefunden und aufgestellt; diese, von der Theorie nur unterstützt [4]), nicht geleitet, leitet sich in der Erzeugung und Anerkennung der notwendigen Rechtssätze das, was der Staat für seine innerstaatlichen Verhältnisse sich durch seine Gesetzgebung leistet; im Privatrecht und in andern innerstaatlichen Verhältnissen gibt es für die Anerkennung solcher notwendigen Rechtssätze deshalb keinen Raum,

---

[1]) Augusto Pierantoni, Die Fortschritte des Völkerrechts im XIX. Jahrhundert. Übersetzt von Franz Scholz (Berlin 1899).

[2]) v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz. I, §§ 21 ff. und in seiner Rechtsencyklopädie (systemat. Teil, 4. Aufl.), Völkerrecht §§ 14, 15. — A. v. Bulmerincq im Hdbch. Marq. I, § 11. — v. Martens (C. Bergbohm), Bd. I, § 43, und die von diesen angegebene Litteratur; ferner Ullmann, § 7, v. Liszt, § 2.

[3]) Modestinus libro I regularum. Ergo omne jus aut necessitas fecit aut consensus constituit aut firmavit consuetudo. l. 40 D. de legibus. 1, 3. Gegen die Annahme der necessitas als Rechtsquelle polemisiert Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, S. 13 ff., ihn widerlegt schlagend Ullmann, S. 27—28.

[4]) Julianus libro LXXXIIII digestorum. De quibus causis scriptis legibus non utimur, id custodiri oportet, quod moribus et consuetudine inductum est: et si qua in re hoc deficeret, tunc quod proximum et consequens ei est. l. 32 D. de legibus I. 3.

weil dort der Gesetzgeber das ausspricht, was die Not auszusprechen gebietet und das Herkommen, der Kürze der Zeit wegen, nicht statuieren konnte.

Diese notwendigen, den Staaten durch die Macht der Verhältnisse zur Anerkennung aufgedrängten Rechtssätze zeigen sich namentlich in drei Richtungen von Bedeutung:

a) Lediglich auf das jus necessarium sind die Grundrechte der Staaten (s. unten §§ 24—28) gestützt, diejenigen Rechte, welche sich praktisch wie deduktiv lediglich aus dem positiv gegebenen, historisch gewordenen Macht- und Rechtswesen des Staates, wie es ist, ergeben.

b) Durch das jus necessarium wird die bindende Kraft der völkerrechtlichen Verträge erzeugt; die Rechtsverbindlichkeit der Verträge folgt für das Völkerrecht so wenig wie für das Privatrecht aus den Verträgen selbst, sondern muss diesen, wenn sie verbindlich werden und sein sollen, vom objektiven Rechte beigelegt werden; der Satz aber: „der völkerrechtliche Vertrag ist im stande, Rechte und Pflichten zu erzeugen", ist kein Satz des Vertragsrechts, auch nicht ein Satz des Gewohnheitsrechts, sondern ein Satz des notwendigen Rechts.

c) Im jus necessarium wirkt die Gegenseitigkeit, Reziprozität, direkt rechtsschöpferisch. „Denn es gibt Grundsätze, die kein derartiger Staat verleugnen darf, wenn er dauernd und mit Sicherheit an dem gemeinsamen Staatenverkehre teilnehmen will, deren Anerkennung[1]) also auch jeder bei dem anderen voraussetzt, weil er sonst alle Verbindung mit demselben vermeiden und aufheben würde. So ist von selbst in dem Friedlichzusammenbestehenwollen das Recht der gegenseitigen Achtung der Persönlichkeit enthalten; so in dem Wollen eines zuverlässigen Verkehrs das Recht der Verträge und Gesandtschaften; so in der Ausschliessung eines ewigen Kriegszustandes das Gesetz einer menschlichen Kriegsführung[2])."

2. Die Gewohnheit, usus et consuetudo[3]). Internationales Gewohnheitsrecht, welches die Interessen der Staaten zu schützen und die Interessen- und Rechtssphären derselben abzugrenzen bestimmt ist, entsteht in analoger Weise wie das innerstaatlich wirkende jus non scriptum. Auch zur Entstehung des jus non scriptum im Völkerrecht ist es nötig, dass in einer Mehrheit von Handlungen — hier natürlich von Handlungen, welche sich auf ein Verhältnis von Staat zu Staat beziehen, — eine Regel ohne einen varius usus zur Entstehung oder zum Ausdruck kommt, welcher von dem herrschenden Gemeinwesen entweder kraft Rechtsüberzeugung der beteiligten Personen oder kraft Herkommen die Bedeutung einer bindenden, verpflichtenden Macht beigelegt wird. (In dieser letzten Thatsache ist das auch zur Entstehung dieser Rechtsart erforderliche Moment der staatlichen Anerkennung zu erblicken, s. auch die Anm. 1). Gewohnheitsrechtssätze hat bereits der Krieg im Altertum erzeugt, Kriegsgebräuche; daneben rief die Gewohnheit im Seehandelsverkehr eine wichtige

---

1) Über das Erfordernis staatlicher Anerkennung s. Gareis, Encykl. §§ 8—10, 12, und die Anm. 1 oben am Schlusse von § 2, S. 6.

2) Heffter-Geffcken, § 3 I. (Heffter, 7. Aufl., S. 5—6).

3) Ullmann, § 7, II, S. 28.

Menge von Seegebräuchen hervor; nicht minder bedeutend ist die Macht der Gewohnheit auf dem Gebiete des formalen Verkehrs der Staaten untereinander gewesen, indem eine Anzahl Übungen das Ceremoniell beherrschte, in welchem sich die Staatshäupter oder die völkerrechtlichen Magistraturen zu begegnen pflegen; doch ist nicht jede derartige formale Übung auf einen Gewohnheitsrechtssatz zurückzuführen oder als Entstehung eines solchen anzusehen: wie die Handlungen der einzelnen Menschen in ihrer formellen Seite nicht bloss vom Rechte beherrscht werden, sondern auch der Anstand Regeln für das äussere Verhalten darbietet[1]), deren Verletzung zwar mitunter, aber nicht immer zugleich eine Rechtsverletzung ist, so beherrscht die Formen des Verkehrs der Staatsvertreter untereinander die sogen. comitas gentium, die „Völkergalanterie", eine Reihe von Rücksichten des Anstands und Regeln der formalen Technik, welche mitunter zu Rechtssätzen werden, mitunter auch von Rechtssätzen geschützt, abhängig sind. — Dem Umfange des Geltungsgebietes nach sind allgemeine und besondere, dem Inhalte nach positive (d. h. das als zulässig oder notwendig Angenommene, gebietende) und negative (d. i. das als verderblich oder unharmonisch Anerkannte und darum zu Unterlassende, verbietende) Gewohnheitsrechtssätze zu unterscheiden.

B. Unselbständige oder unechte Rechtsquellen des Völkerrechts sind:

1. die völkerrechtlichen Verträge[2]). Unter dem von der Rechtsnotwendigkeit (s. oben A. 1 b) diktierten Satze stehend, dass die völkerrechtlichen Verträge bindend seien, erzeugen dieselben eine grosse Menge von Rechtssätzen (konventionelles Recht). Das Wesen dieser Verträge besteht in dem zum Ausdrucke gelangten Konsensus zweier oder mehrerer Staaten, welcher kraft eines jus necessarium bindend ist, daher Rechte und Pflichten inter partes, d. i. für die Kontrahenten erzeugt. Für Staaten, welche bei den Vertragsabschlüssen nicht beteiligt waren und dem Vertrage auch später nicht beigetreten sind, ist der Vertrag nicht bindend, doch kann sein Inhalt zum Gewohnheitsrechte oder notwendigen Rechte sich entwickeln und dadurch auch für Nichtkontrahenten verpflichtend werden. Abgesehen von diesem Falle weitausgedehnter Geltung sind dem Umfange des Geltungsgebiets nach zu unterscheiden: a) Weltverträge, d. s. Verträge, welche auf den Beitritt möglichst vieler Staaten berechnet sind (z. B. Weltpostvertrag), ferner b) Gruppenverträge, d. s. Verträge, welche eine völkerrechtliche Gruppe von Staaten (z. B. die europäischen Grossmächte) untereinander abgeschlossen hat, und c) die Separat-

1) Gareis, Encykl., § 6, IV.
2) Ullmann, § 7, III und die dort angegebene Litteratur.

verträge zweier Staaten. — Der Inhalt der völkerrechtlichen Verträge besteht in einer Einschränkung, Ausdehnung oder sonstiger Modifikation von Hoheitsrechten der Staaten. Hierüber sowie über die Formen und Gültigkeitsvoraussetzungen s. unten § 72.

Es ist die Idee aufgetaucht[1], vermittels des völkerrechtlichen Vertrags zu einer Kodifiktion des gesamten Völkerrechts zu gelangen, durch welche der Mangel einer internationalen Gesetzgebung scheinbar vollkommen ersetzt würde, wenn die Kodifikation sich etwa in Form eines Rechtsbuches — auf alle völkerrechtlich zu ordnenden Verhältnisse erstrecken würde. Allein schon der einseitige Entwurf eines solchen Werkes dürfte ausserordentlichen Schwierigkeiten begegnen, noch mehr die Willenseinigung der Staaten; sollte aber auch diese zu erreichen sein, so wäre die Kodifikation doch von zweifelhaftem Werte, weil durch sie sehr leicht eine Stagnation bewirkt würde, die von nachteiligen Folgen wäre[2]). Immerhin ist aber die weitere Ausbildung des völkerrechtlichen Vertrags sehr wesentlich und in unserer Zeit, wie die grossen völkerrechtlichen Verträge des XIX. Jahrhunderts beweisen[3]), in mächtiger Entwicklung. Die sämtlichen völkerrechtlichen Verträge gesammelt zu veröffentlichen und zu diesem Zwecke einen eigenen Verband unter den Kulturstaaten zu gründen, eine „Union internationale, pour la publication des traités", ist der von Holtzendorff schon i. J. 1875 angeregte Plan, an dessen Verwirklichung gearbeitet wird[4]).

2. Die Wissenschaft. Durch die wissenschaftliche, d. h. auf ein systematisches Erkennen gerichtete, Betrachtung des Inhalts derjenigen Rechtssätze, welche von der Rechtsnotwendigkeit (s. oben A. 1 S. 33) oder von der Gewohnheit (s. oben A 2 S. 34) erzeugt sind, werden Rechtssätze gefunden, welche — latent — im jus non scriptum der necessitas oder des usus zwar bereits vorhanden sind, ihre Aussprechung aber erst der Wissenschaft verdanken. Solche Rechtssätze sind neu, insofern sie vorher noch nicht ausgesprochen waren, sie sind aber nicht neu, insofern sie in den Vorschriften der beiden erwähnten — echten — Rechtsquellen bereits inbegriffen und von diesen durchaus abhängig sind.

Die Thätigkeit der Wissenschaft ist hier wie in allen anderen Zweigen der Jurisprudenz[5]), die: Prinzipien aus dem vorhandenen Detail oder Konsequenzen

---

[1]) Zuerst wohl bei Jeremy Bentham, worüber zu vergleichen ist Nys in Law Quarterly Review 1885, Ullmann S. 36, Anm. 5, v. Liszt S. 8 – 9; bei den Italienern: Mancini, in seiner Schrift Vocazione del nostro secolo per la riforma e codificazione di diritto delle Genti (1872), und Farnese, Proposto di un codice di diritto internazionale (1873), worüber Rolin-Jacquemyn, Revue, t. VI, p. 149 ff., ferner Bluntschli V. R., Dudley-Field, Draft outlines of an International Code (1872), Fiore, Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica 1890, 2. Aufl. 1889.

[2]) Dies tritt sogar schon bei regulatorischen Spezialverträgen ein: vgl. z. B. die Genfer Konvention, s. hierüber Gareis in der Deutschen Revue, 1876.

[3]) Über den Berliner Orient-Vertrag vom 13. Juli 1878 s. oben S. 27, über die (Berliner) Generalakte der Kongokonferenz vom Februar 1885 s. oben S. 28.

[4]) Vgl. Berner Konferenz von 1894 in Recueil II. Ser., Bd. XXI, S. 460; vgl. Annuaire de l'institut, 1895, ferner Rev. gén. Bd. I, S. 135 (Rostworowsky), Bd. II, S. 221, Bd. III, S. 587, Revue Bd. XXVII, S. 495, v. Liszt S. 190.

[5]) Vgl. Gareis, Encykl., § 3 und § 12.

aus den vorhandenen Prinzipien zu entwickeln und diese Entwicklungen auszusprechen mit der Kraft der Überzeugung, welche in der Logik, in der Wahrheit des Entwickelten liegt. An dieser wissenschaftlichen Thätigkeit beteiligen sich in gleicher Weise Praktiker (Staatsmänner Richter, z. B. in Prisengerichten, aber auch in allen andren Gerichten, gewöhnlichen Civilgerichten, ordentlichen und ausserordentlichen Strafgerichten), wie Theoretiker (Lehrer und Schriftsteller des Völkerrechts).

Nach einer stark vertretenen Ansicht kann auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten für das Völkerrecht eine Quelle, sei es eine echte, sei es eine unselbständige, sein. Man lehrt, es sei möglich, dass das Völkerrecht in staatsrechtlichen Formen auftrete, indem mehrere Staaten ohne Vertrag identische Gesetze von internationaler Bedeutung erlassen, oder solche Gesetze auf dem Wege der Rezeption allgemein eingeführt und dadurch wirklich internationales Recht werden. Allein diese Auffassung der staatlichen Gesetzgebung ist unrichtig; durch die Gesetze der Staaten werden nicht die Staaten (welche allein [1]) Subjekte der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten sind) verpflichtet, sondern Staatsangehörige u. s. w. [2]). Möglicherweise aber ist aus den gesetzlichen Bestimmungen eines Staates darauf zu schliessen, dass dieser sich völkerrechtlich für verpflichtet hält oder eine völkerrechtliche Verpflichtung durch seine Gesetzgebung zu erfüllen trachtet; man kann aus Staatsgesetzen — insbesondere aus der „Parallelgesetzgebung der Staaten" (Stoerk) — schliessen auf das Dasein der Interessengemeinschaft, auf die Anerkennung eines gemeinsamen Interesses, auf das Vorhandensein eines Schutzes eines solchen, auf das Dasein einer völkerrechtlichen Verpflichtung und auf die Erfüllung derselben. Es ist auch möglich und sogar häufig der Fall, dass Interessen des internationalen Verkehrs durch staatliche Gesetze erfolgreich geschützt werden, ohne dass in den letzteren Gesetzen eine völkerrechtliche Norm aufgestellt oder ausgesprochen wird, oder dass die Interessen eines einzelnen Staates, welche dieser als solche durch seine Gesetzgebung schützt, zusammenfallen mit Interessen aller Staaten, so dass letztere, wenn auch unbeabsichtigt, mitgeschützt werden [3]).

---

[1]) S. unten § 13.

[2]) Dass Landesgesetze und gerichtliche Entscheidungen keine formellen Quellen des Völkerrechts sind, sondern Formen, in denen sich die Souveränität des Einzelstaats bekundet, legt auch Ullmann, § 8, dar. — Gute Gedanken über das Verhältnis zwischen den Normen des Völkerrechts und landesgesetzlichen Vorschriften enthält das in vielen Beziehungen originelle Werk von Heinrich Triepel, Völkerrecht und Landesrecht (Leipzig 1899).

[3]) Als Beispiele für diese Fälle verschiedener Art seien angeführt: § 146 des Deutschen Strafgesetzbuches: Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werts oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein. (— Schutz eignen Interesses mittels Verbots der Fälschung fremden Geldes —); ferner

§ 145: Wer die vom Kaiser
zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See,
über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstosse von Schiffen auf See, oder
in betreff der Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

Die Gesetzgebung der Einzelstaaten ist demnach nicht als Rechtsquelle für das Völkerrecht, möglicherweise aber als Erkenntnisquelle hierfür, nämlich als Mittel, das aus (andren) Quellen derselben geflossene Recht kennen zu lernen. So kann z. B. der Schluss aus einer übereinstimmenden staatlichen Gesetzgebung auf die Existenz einer dem jus necessarium oder dem Gewohnheitsrecht angehörenden völkerrechtlichen Vorschrift gerechtfertigt sein.

Neben der Staatsgesetzgebung können als Erkenntnismittel zum Zwecke der Erfassung des vorhandenen positiven Völkerrechts gelten: Urteilssammlungen (Präjudizien, namentlich in der englischen und nordamerikanischen Jurisdiktion die gebräuchlichste Erweisungsart), Gutachten (Pareres, testimonia peritorum), die diplomatischen Aktenstücke, Aufzeichnungen von völkerrechtlich bedeutungsvollen Vorgängen u. dgl.

§ 10.

V. Geltungsgebiet des Völkerrechts.

Gegenüber der Anschauung, dass das Völkerrecht lediglich für die christlichen Staaten und innerhalb der „christlichen Völkerfamilie" gelten soll, sowie gegenüber der Bezeichnung des Völkerrechts überhaupt als „europäisches Völkerrecht" ist zunächst folgendes festzustellen:

1. Die Geschichte des Völkerrechts zeigt, dass völkerrechtliche Normen zu allen Zeiten und aller Orten bestanden und wo ein internationaler Verkehr geübt ward, auch ihre Geltung und Beobachtung gefunden haben; nicht minder zeigt aber die geschichtliche Betrachtung auch, dass die Erkenntnis des Völkerrechts und seines Prinzips und die diesem Prinzip entsprechende systematische Weitergestaltung des Völkerrechts in der europäischen Völkerfamilie und zwar unter dem kombinierten Einflusse der germanischen und der romanischen Rasse und des Christentums zu suchen und zu finden ist.

2. Von dieser Wiege aus, also von den christlich denkenden germanischen und romanischen Völkern Europas aus, wurde das Völkerrecht weitergetragen in die Kolonien dieser europäischen Staaten und von da in die aus diesen Kolonien sich entwickelnden selbständigen Staaten Amerikas.

3. Mit den osmanischen Staaten, welche Europa zuerst während der Kreuzzüge kennen lernte, hatte sich während des Mittelalters ein dürftiger völkerrechtlicher Verkehr entwickelt; erst mit dem Eintritt der Pforte in

---

erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. (— Schutz der Interessen der Schiffahrt, sowohl der der eigenen Staatsangehörigen wie Fremder —).

Vgl. ferner Deutsches Militär-Strafgesetzbuch: § 128 Verbot des Beutemachens, § 129 Verbot des Plünderns, §§ 134, 135 Verbot des Marodierens u. s. w.

die europäische Politik und in das europäische Staatenkonzert ward dieser Verkehr ausgebildet und bis zu einem gewissen Grade und unter leidiger Beibehaltung einer Anzahl dem Prinzip des Völkerrechts zuwiderlaufender Eigentümlichkeiten auf alle der türkischen Souveränität und Suzeränetät unterworfenen Staaten und Völkerschaften ausgedehnt (Kleinasien, Levante, Afrika).

4. Hierauf entstanden völkerrechtliche Beziehungen zu den ostasiatischen Völkern, China[1]) und Japan[2]), Korea[3]) und Siam[4]), mit denen die europäischen Staaten Verkehrsverträge schlossen; mit dieser Thatsache, in der sich daran anschliessenden Rezeption des Gesandtschaftsrechts, Konsulatsrechts u. s. w. seitens der ostasiatischen Staaten ist die Ausdehnung des Völkerrechts über ganz Asien[5]) konstatiert.

5. In den Geltungsbereich des Völkerrechts ward endlich — in den jüngsten Jahren — auch der Verkehr mit Völkern der Südsee und des indischen Ozeans und nach Centralafrika gezogen, wie z. B. die Verträge des Deutschen Reichs mit dem Königreich der hawaischen Inseln vom 25. März, 19. September 1879[6]), mit der Regierung von Samoa vom 24. Januar 1879[7]), mit Madagaskar vom 15. Mai 1883[8]), mit dem Sultan von Sansibar vom 20. Dezember 1885[9]), mit der internationalen Kongogesellschaft (jetzt Kongostaat) vom 8. November 1884[10]) beweisen.

Hieraus ist zu entnehmen:

I. Die Geltung des Völkerrechts reicht soweit als die Interessengemeinschaft reicht und erkannt wird. „Soweit das Recht der Menschheit reicht, soweit reicht das Völkerrecht.“ (Bluntschli.)[11]).

II. Das dennoch allerorten geltende oder seiner Bestimmung nach allerorten zur Geltung zu bringende Völkerrecht ist seiner Heimat nach europäisch; in Europa ward das Prinzip des Völkerrechts zuerst erkannt und darnach dasselbe weitergebildet.

III. Neben den allgemeinen (d. h. allgemein gültigen) Sätzen des Völkerrechts gibt es aber auch partikulares Völkerrecht, d. i. das

---

1) Deutsches Reichsgesetzblatt 1881, Nr. 25.
2) Preussische Gesetzsammlung 1861, S. 461 ff.
3) Reichsgesetzblatt 1884, Nr. 32.
4) Preussische Gesetzsammlung 1864, S. 717.
5) Mit Persien schloss der deutsche Zollverein schon 1857 einen Vertrag. Vgl. nun Deutsches Reichsgesetzblatt 1873, S. 351.
6) Deutsches Reichsgesetzblatt 1880, Nr. 13.
7) Ebenda 1881, Nr. 4.
8) Ebenda 1885, Nr. 20.
9) Ebenda 1886, Nr. 28.
10) Ebenda 1885, Nr. 23.
11) a. a. O. § 8. Anders Heffter, § 1, hiergegen Geffcken, Anm. 4. Hierüber ganz zutreffend Stoerk im Hdbch. Holtz. II, § 113.

Völkerrecht, welches, sei es kraft Partikularvertrag, sei es kraft einer besondern Gewohnheit nur zwischen zwei einzelnen oder mehreren einzelnen Staaten berechtigend und verpflichtend wirkt. (Ein Auslieferungsvertrag z. B. erzeugt nur Rechte und Pflichten unter den ihn abschliessenden Staaten.)

IV. Der Unterschied in der Kultur berechtigt den europäischen Staat nicht, im Verkehr mit einem minder kultivierten (z. B. Papua-) Volke alle Regeln des Völkerrechts ausser acht zu lassen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass jeder Staat die Grundrechte[1]) eines jeden andern — wenn auch von wenig gebildeten Menschen geleiteten — Staates so lange durchaus respektiert, als es die Ausübung der eigenen Grundrechte irgend gestattet. (Die wichtigste Anwendung findet dieser Satz in der Lehre von dem völkerrechtlichen Erwerb von Staatsgebiet)[2]). Trotz dieses Ausgangspunktes ist aber die Kulturdifferenz dennoch von völkerrechtlicher Bedeutung und zwar hauptsächlich in drei Richtungen:

1. Bei Verletzungen des Völkerrechts, insbesondere des Vertragsrechts, deren sich ein sogen. wildes Volk, ein Staat mit nicht oder wenig gebildeter Bevölkerung, schuldig gemacht hat, muss die Repression hiergegen hauptsächlich in einer gewaltigen (wenn nötig auch gewaltsamen) Machtentfaltung liegen, durch welche dem ungebildeten Schädiger einerseits die Macht des nicht ungestraft zu verletzenden Staates, andrerseits die nachteilige Folge jeder die völkerrechtliche Interessengemeinschaft verletzenden Handlung zum Bewusstsein gebracht wird; daher wird das Repressalienrecht[3]) eines Staates „Wilden" gegenüber zu andern Mitteln oder gegebenenfalls früher zur Gewaltanwendung (Züchtigung) führen als gegenüber civilisierten Staaten.

2. Die sogen. freundschaftliche Intercession[4]) kann aus demselben Grunde wie das Repressalienrecht „Wilden" gegenüber zu energischern Demonstrationen greifen wie in andern Fällen.

3. In Kriegsfällen wird das Zurückgreifen auf die Forderungen der Kriegsraison auf Kosten der Kriegsmanier[5]) häufiger als im Kampfe mit civilisierten Staaten vorkommen und dabei politisch angezeigt wie völkerrechtlich erlaubt sein.

Hierzu kommt die teils vertragsmässige, teils gewohnheitsrechtliche Einschränkung einzelner Hoheitsrechte der halbcivilisierten Staaten zu Gunsten von Jurisdiktionskonsulaten[6]), Protektoraten u. s. w.

---

1) S. unten §§ 24 ff.
2) S. unten § 70.
3) S. unten § 76.
4) S. unten § 26.
5) Vgl. unten § 79.
6) S. unten §§ 47, 51.

§ 11.

VI. Litteratur des Völkerrechts[1]).

In der heutigen Litteratur des Völkerrechtes ist nur mehr die Positivistenschule vertreten (vgl. oben § 5 S. 18, 19); auch Bluntschli († 1881) „Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten“[2]) ist, obgleich diese Darstellung desselben, als ein Rechtsbuch, vieles noch im Werden Begriffene als gewordenes Recht ausspricht, dieser Schule in der Hauptsache beizuzählen; aber weit konsequenter ist der Positivismus in dem lange Zeit nahezu der Alleinherrschaft in der deutschen völkerrechtlichen Litteratur sich erfreuenden Werke von Heffter († 1880), welches durch Geffken († 1896) auf die Höhe der Neuzeit gebracht ist[3]).

Das umfangreichste und wohl auch vollständigste deutsche Werk über Völkerrecht ist das von Franz von Holtzendorff († 1889) herausgegebene „Handbuch des Völkerrechts“[4])

Der erste Band, Berlin 1885 erschienen, enthält die „Einleitung in das Völkerrecht“ und zwar: erstes Stück: Grundbegriffe, Wesen und Verhältnisbestimmungen des Völkerrechts (S. 1—76); zweites Stück: Die Quellen des Völkerrechts (S. 77 bis 156); drittes Stück: Die geschichtliche Entwicklung der internationalen Rechts- und Staatsbeziehungen bis zum westfälischen Frieden (S. 157—392). — Diese drei Stücke, auf welche bereits wiederholt in den die historische Entwicklung skizzierenden Paragraphen hier aufmerksam gemacht wurde, sind von dem Herausgeber selbst, v. Holtzendorff, geliefert; das vierte Stück: Litterarhistorische Übersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Grotius — von Alph. Rivier (Brüssel) — ist gleichfalls hier wiederholt erwähnt und dem Studium empfohlen worden; es enthält eine durchaus vollständige Charakterisierung (nicht bloss Namennennung) der gesamten einschlägigen bis 1888 reichenden Litteratur.

---

1) Dem Plane dieser Schrift entsprechend kann hier auf die Litteratur nur insoweit eingegangen werden, als dies notwendig ist, um das Neueste und die weitere Orientierung Fördernde anzudeuten; auch beschränkt sich obige Skizzierung auf deutsche Werke. Hinsichtlich der älteren Litteratur mögen die in der Darstellung der Geschichte des Völkerrechts eingeschobenen Angaben oben § 6, S. 16—19 — genügen. — Die Litteratur des internationalen Rechts (im weiteren Sinne, sowohl Völkerrecht als internationales Straf- und Privatrecht umfassend) von 1884—1894 erörtert eingehend Felix Stoerk in dem von A. v. Kirchenheim herausgegebenen Litteraturberichte, Leipzig 1896, Ergänzungsband zum Centralblatt, S. 327 ff. Vgl. auch Die Fortschritte des Völkerrechts, s. Pierantoni in dem oben S. 33 Anm. 1 angegebenen Werke.

2) 1. Aufl. 1868, 2. Aufl. 1872, 3. Aufl. 1878.

3) Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. Von Dr. Aug. Wilh. Heffter. Siebente Ausgabe bearbeitet von Dr. F. Heinrich Geffcken, Berlin 1881.

4) Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage europäischer Staatspraxis unter Mitwirkung von Geh. Rat Prof. Dr. v. Bulmerincq, Dr. E. Caratheodory, Geh. Rat Prof. Dr. Dambach, Prof. Dr. K. Gareis, Geh. Rat Prof. Dr. H. Geffcken, Leg.-Rat Dr. Gessner, Prof. Dr. Lammasch, Prof. Dr. Lueder, Prof. Dr. Meili, Dr. W. v. Melle, Prof. Dr. A. Rivier, Prof. Dr. F. Stoerk, herausgegeben von Prof. Dr. Franz v. Holtzendorff. Vier Bände, 1885—1889.

Von den weniger umfangreichen neuen Darstellungen des Völkerrechtes sind vor allen zwei zu nennen: Fr. v. Holtzendorffs „europäisches Völkerrecht" in der von ihm herausgegebenen Rechtsencyklopädie (systematischer Teil),[1]) welches in der nach Holtzendorffs Tod erschienenen 5. Auflage von Stoerk bearbeitet ist, und das Völkerrecht von E. Ullmann, welches 1898 an die Stelle von A. v. Bulmerincq „Das Völkerrecht oder das internationale Recht" in der zweiten Auflage H. Marquardsens, nun M. v. Seydels Handbuch des öffentlichen Rechtes getreten ist[2]).

Aus der ausländischen, den Deutschen jedoch durch eine treffliche deutsche Bearbeitung zugänglich gemachten Litteratur ragt das zuerst in russischer Sprache erschienene „Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen, systematisch zusammengestellt von Friedrich von Martens", welches Karl Bergbohm deutsch herausgegeben hat, hervor[3]).

Von besonders erschienenen Darstellungen des Völkerrechts geringeren Umfangs sind die von A. Hartmann[4]), L. Neumann[5]) und P. Resch[6]) zu erwähnen, und die vortrefflichen Lehrbücher von Alfons Rivier (1889)[7]) und Franz von Liszt (1896)[8]) noch besonders hervorgehoben[9]).

---

1) 4. Aufl., Leipzig 1882, Bd. I, 5. Aufl. von Stoerk 1900.

2) Bd. I (Freiburg i. B. und Tübingen 1884). 2. Aufl. 1898.

3) I. Bd. 1883, II. Bd. 1886, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung.

4) Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten etc. von Adolph Hartmann (1. Aufl. 1874), 2. Aufl. 1878 (Hannover).

5) Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts, von Hofrat Dr. Leop. Neumann, 2. Aufl., 1877 (Wien).

6) Das europäische Völkerrecht etc. von Prof. Peter Resch, 1885 (Graz und Leipzig).

7) Lehrbuch des Völkerrechts von Alphons Rivier. Stuttgart, Ferd. Enke, 1889 (Bd. IV der Handbibliothek des öffentlichen Rechts, herausgegeben von A. v. Kirchenheim). Weiter ausgeführt hat Rivier sein Völkerrecht in seinem französisch geschriebenen Werke: Principes du droit des gens. 2 Bände, 1896. Rivier † 21. Juli 1898.

8) Das Völkerrecht systematisch dargestellt von Franz v. Liszt, Berlin, O. Häring, 1898.

9) Grundrisse, die sich auf die Systematisierung der Stoffe beschränken, hierin aber verdienstvoll wirkten, sind: Grundriss zu Vorlesungen über europäisches Völkerrecht von J. Pözl, † 1881, München 1852 (enthält systematisierte Paragraphentitel mit einzelnen Anmerkungen und Litteraturangaben). Hierüber s. Rivier, Lehrb., S. 490, 491. Ferner Grundriss zu Vorlesungen über Völkerrecht. Von Geh. Rat Dr. Hermann Schulze, Heidelberg (dieser Grundriss enthält die Einleitung, 10 Paragraphen umfassend, in prägnanter Darstellung, das Übrige lediglich in Titeln der Paragraphen.) Rivier, Lehrb., S. 491, 494. Ferner: Grundriss zu Vorlesungen über Völkerrecht, von Dr. H. Strauch (lediglich ein in Paragraphenüberschriften bestehendes System des positiven Völkerrechts). Über den älteren Grundriss Strauchs s. Rivier, Lehrb., S. 491, 494. Über die genannten und einige andere deutsche Werke s. Rivier im Hdbch. Holtz., I, § 115, über die französische Litteratur derselben § 120, die englische § 116, die italienische § 118 u. s. w. Litteraturangaben s. auch bei Ullmann, §§ 7, 9 und v. Liszt, § 4. Sammelwerke von Staatsverträgen u. s. w. siehe Verzeichnis der Abkürzungen unter „Recueil", „Revue" und „Rev. gén."

Der wissenschaftlichen Behandlung des Völkerrechts dient in Deutschland auch das von Laband und Stoerk seit 1885 herausgegebene Archiv f. öff. Recht; auch die von Böhm 1891 begründete Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht enthält einschlagende Abhandlungen. Über das Annuaire de l'institut de droit international s. oben S. 32, Anm. 1.

§ 12.

VII. Systematik des Völkerrechts[1]).

Der Ausgangspunkt für die Systematik des Völkerrechts ist die Thatsache, dass eine Interessengemeinschaft der Staaten untereinander besteht und anerkannt wird und dass zum Schutze dieser Interessen Rechtsnormen bestehen[2]). Dieser Ausgangspunkt trifft zusammen mit dem, was als Prinzip des Völkerrechts historisch entwickelt[3]) und dogmatisch festgestellt wurde[4]).

Ihm entsprechend handelt es sich vor allem darum, die Existenz und das Werden dieser geschützten Interessen überhaupt zu besprechen und dies hat die Bildung eines „allgeimenen Teils“[5]) zur Folge; darin ist zu handeln:

erstens von den Inhabern der gemeinsamen Interessen, deren Schutz das Völkerrecht bezweckt, d. i. von den Subjekten des Völkerrechts (§§ 13—16);

zweitens von den Objekten jener Interessen, d. s. Beziehungen und Sachen des Völkerrechts (§§ 17—21);

---

1) In Bezug auf die Systematik des Völkerrechts hat sich A. v. Bulmerincq besondere Verdienste erworben, s. Bulmerincq, Systematik des Völkerrechts, Dorpat 1858. — Derselbe, Praxis, Theorie und Kodification des Völkerrechts, Leipzig 1874. — Derselbe in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I: Das Völkerrecht oder das internationale Recht, § 5 und Anm. (S. 179, 180), sowie in der ganzen Darstellung ebendaselbst; hierüber s. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz. I, Bd I, S. 76 (§ 20, insbes. Anm. 6). Ebenda sind auch die bisherigen Versuche der Systematisierung kritisch zusammengestellt. In einigen Hauptpunkten trifft die v. Bulmerincqsche Systematisierung mit der hier versuchten zusammen, letzterer dürfte aber der Ausgangspunkt und die unentwegte Festhaltung des Interessenbegriffs eigentümlich sein. Diese Eigentümlichkeiten schliessen nicht aus, dass auch das von andren Systematikern des Völkerrechts, namentlich von Hermann Schulze Errungene teilweise in Verwendung gebracht wird, s. die Anm. S 44, 45.

2) Das Verhältnis der Begriffe Rechtsnorm und Interesse unter einander, das Erheben von Lebensinteressen zu Rechtsinteressen, zu Rechtsgütern s. Gareis, Encykl., §§ 2, 5 u. a.

3) S. oben §§ 4—8, insbes. § 8 am Schlusse (S. 29 und 30).

4) S. oben § 1, S. 1, § 2, S. 4, § 10, S. 39, 40.

5) Vgl. Hermann Schulze, §§ 11—24. — A. v. Bulmerincq im Hdbch. Marq. I, §§ 1—20.

drittens von der Entstehung, Änderung und Aufstellung geschützter Interessen (§§ 22 und 23).

Der dem „allgemeinen Teil“ gegenüberstehende besondere Teil hat die Darstellung der einzelnen geschützten Interessen zum Gegenstande[1]).

Diese sind nach zwei Richtungen zu betrachten: einmal ihrem Inhalte (Stoffe, Materiellen) nach, so dass die einzelnen völkerrechtlich geschützten Interessen stofflich dargestellt werden; sogen. materielles Völkerrecht[2]). Dann aber auch nach der Art der Massregeln, welche den Schutz der Interessen anstreben, wenn er effektiv notwendig wird, das ist: wenn die Interessen streitig werden; dieser Teil kann als der prozessuale oder formelle Teil[3]) des Völkerrechts bezeichnet werden und zerfällt naturgemäss in zwei Unterabteilungen, je nachdem die Massregeln gütlicher oder gewaltsamer Art sind.

Das materielle Völkerrecht umfasst:

1. die Rechtsregeln zum Schutze der elementarsten Interessen der Staaten, die sogen. Grundrechte derselben;

2. die völkerrechtlichen Interessen der Staatshäupter[4]);

3. die völkerrechtlichen Interessen der Ämter (Magistraturen des Völkerrechts)[5]);

4. die internationalen Interessen der Staatsangehörigen, soweit die-

---

1) Vgl. Hermann Schulze: „Spezieller Teil. Von den einzelnen internationalen Rechtsverhältnissen.“ — v. Bulmerincq im Hdbch. Marq., § 21 ff.

2) A. v. Bulmerincq a. a. O. und Herm. Schulze a. a. O. — J. Pözl, Grundriss, §§ 17—34.

3) J. Pözl a. a. O. „Von den Mitteln und dem Verfahren zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten.“ §§ 41—61.

4) Die internationale Rechtsstellung der Staatshäupter, der Magistraturen und der Staatsangehörigen interessiert das Völkerrecht nicht vom Standpunkte der Staatshäupter, der Beamten und der Unterthanen aus, auch nicht vom Standpunkte des einzelnen konkreten Staates, sondern von dem der Interessengemeinschaft aus. Dass das Staatshaupt unverletzlich und im Besitze voller Repräsentationsgewalt, die Person des Gesandten geschützt, der ausländische Handel des Unterthanen eines konkreten Staates gesichert, liegt freilich auch im Interesse dieser einzelner Menschen, sowie auch im Interesse der einzelnen Staaten, aber nicht deshalb wird vom Völkerrechte die Sanctitas und die Repräsentationshoheit der Staatshäupter, die Exterritorialität der Gesandten und die Verbindlichkeit der dem Handel die Grenzen öffnenden Verträge u. s. w. anerkannt und rechtlich festgestellt, sondern um die Interessengemeinschaft aller mit einander in Verkehr stehender Staaten willen. Subjekte der vom Völkerrechte geschützten Interessen als solche sind, wie in § 13 erörtert wird, stets die Rechtssubjekte des Völkerrechts, die Staaten, auch in den oben unter Ziff. 2, 3 und 4 erwähnten Fällen.

5) Die völkerrechtliche Feststellung der Amtshoheit der den Staatenverkehr vermittelnden Magistraturen, internationale Sanktionierung der Rechte und Pflichten der Gesandten, der Konsuln u. s. w. ist materieller Natur und wird daher ins materielle Völkerrecht gestellt, ebenso auch von Pözl, Grundriss, §§ 27—34, anders v. Bulmerincq, welcher „die Organe“ im formellen Völkerrecht behandelt.

selben das Völkerrecht angehen, nämlich soweit Staaten internationale Pflichten zu Gunsten von Staatsangehörigen rechtlich zu erfüllen haben[1];

5. die völkerrechtlichen Interessen am Staatsgebiet oder richtiger: die völkerrechtliche Regelung und Beschützung der Interessen der Staaten an den Staatsgebieten.

Das somit fünf Gruppen von Rechtsregeln umfassende materielle Völkerrecht duldet und verlangt jedoch noch eine andere Einteilung, nämlich nach den Quellen und dem diesen entsprechenden weiteren oder engeren Geltungsgebiete der einzelnen Regeln.

Zunächst sind nämlich dieselben als abstrakte Regeln des Völkerrechts, als ex lege (so zu sagen) fliessend, nämlich dem Gewohnheitsrecht und der Rechtsnotwendigkeit (s. oben § 9 S. 33) entstammend, anzusehen und als das allgemein geltende, usuelle und notwendige Völkerrecht darzustellen.

Dieselben Interessen können aber im Verhältnisse zweier oder mehrerer Staaten unter einander durch besondere Feststellungen anders als durch jene allgemeinen Sätze geregelt sein; es können Staaten unter einander ihre oder gemeinsame Interessen anders garantieren und abgrenzen, als die gewohnheitsmässigen oder rechtsnotwendigen Sätze es allgemein thun, sofern nur dem Prinzip des Völkerrechts, welches diesem eine lex cogens ist, dadurch nicht widersprochen wird; so entsteht partikulares Völkerrecht, es entstehen besondere Staatenrechte und besondere Staatenpflichten, namentlich durch völkerrechtliche Verträge[2].

Demnach wären die fünf Gruppen der Interessen und der sie schützenden Rechtsregeln wiederholt anzuführen, nämlich als durch jus necessarium, durch jus consuetudinarium und als durch jus voluntarium (besondere Festsetzung, Vertragsrecht) geschützt bezw. aufgestellt. Es empfiehlt sich jedoch methodisch, die besonderen partikularen Abweichungen und besonderen Feststellungen durch Verträge inhaltlich sofort bei der Darstellung des allgemeinen (notwendigen oder Gewohnheits-) Rechts anzuführen und diesem gegenüber nur die Kategorie der besonderen Staatenrechte und Staatenpflichten und des internationale Vertragsrechtes als Hauptquelle derselben zu erörtern.

---

1) Vgl. H. Strauch, Buch I, Abschnitt II: Die Pflichten der Völker-Genossenschafts-Mitglieder (§§ 17—33 seines Systems im Grundriss).

2) Vgl. Pözl § 35 ff. — Schulze § 52 ff.

Interessen von Gruppen innerhalb des Staates, sondern um Interessen des Staates oder der Staaten. Die Interessen der Staaten können aber darauf gerichtet sein, dass die Privatwirtschaft der Einzelnen im Staate blühe u. dgl.

Die völkerrechtliche Persönlichkeit kommt daher nur Staaten zu, es ist aber auch jeder Staat eine völkerrechtliche Person, Träger völkerrechtlich geschützter Interessen, und verpflichtet dem Völkerrecht.

Mit Theorien über Begriff und Entstehung des Staates hat sich das Völkerrecht nicht zu beschäftigen, es nimmt den Staat wie er ist und wo er ist; es nimmt den Staat überall da, wo es ein aus Volk und Gebiet (Land und Leuten) bestehendes herrschendes Gemeinwesen findet; da in dem Herrschen zweierlei liegt, nämlich das eigenmächtige Wollen eigener Interessen und das eigenmächtige Durchsetzen (Können) dieser Interessen — Staatswille und Staatszweck —, zu beiden aber sowohl eine Organisation der im Staate vorhandenen Kräfte (Regierung und Regierte, Staatshaupt und Unterthanen) als auch die rechtliche Eigenmacht, nämlich die rechtliche Unabhängigkeit gehört, so ergeben sich vier Elemente des Staates als das herrschende Gemeinwesen: Land und Leute[1]), rechtliche Organisation und rechtliche Unabhängigkeit (Souveränität)[2]). Die Herrschaft liegt darin, dass ein solches Gemeinwesen als sein Interesse bezeichnen kann und zum Rechtsgute zu erheben vermag, welches Interesse es will, und zur Verfolgung dieses Interesses alle Mittel rechtlich anwenden darf, welche es thatsächlich anwenden kann (Herrschaftsinteresse).

Diese Herrschaft wird vom Völkerrechte bei jedem Staate vorausgesetzt, nur wo — aber überall da, wo sie besteht, nimmt dieses den Staat als gegeben an; aber diese Herrschaft wird vom Völkerrechte auch beschränkt, beschränkt durch das von diesem anerkannte gleiche Recht des Nachbarstaats und aller Staaten (s. die Grundrechte, unter §§ 24 ff.) und zu Gunsten der Interessengemeinschaft überhaupt (s. aber §§ 1 und 2).

Die völkerrechtliche Persönlichkeit als Fähigkeit: eigne durch internationales Recht geschützte Herrschaftsinteressen zu haben und direkt völkerrechtlich, d. i. den Herrschaftsinteressen andrer Staaten, ver-

---

1) Hierüber vgl. die interessante, richtige Bemerkung Geffekens gegen Heffter in dessen Völkerrecht, § 24, Anm. 4.

2) Über Begriff und Notwendigkeit der Souveränität — suprema potestas, imperium, Herrschergewalt, Staatshoheit — und die darüber bestehenden Streitfragen s. Gareis, Allgem. Staatsrecht im Hdbch. Marq. Bd. I, § 10 u. a., und die ebendort angeführte bedeutende Litteratur, ferner Ullmann, § 10, S. 40, 41. Ich halte die Souveränität mit Seydel, Zorn und Lingg für den Staat wesentlich, ohne sie wäre es unmöglich, eine autonome Provinz von einem Staate zu unterscheiden; allerdings schafft das politische Bedürfnis Anomalien, wie den halbsouveränen Staat und den souveränen Teilstaat im Bundesstaat.

pflichtet zu sein, sowie die uneingeschränkte eigne völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, die sowohl Geschäftsfähigkeit[1]) als Deliktsfähigkeit[2]) ist, kommt nur Staaten zu, und ist folgenden Personen oder Wesenheiten nicht zuzuerkennen:

1. Einzelnen Menschen.

Die völkerrechtliche Persönlichkeit kommt auch nicht den Vertretern und Organen des Staates zu, auch nicht Dynastien als solchen.

2. Korporationen und Gesellschaften, Provinzen und andern Landesteilen, auch nicht Kolonien und Schutzgebieten eines Staates, — Staatsteilen.

Das ältere Völkerrecht war geneigt. Handelsgesellschaften, Hansen, grossen Aktiengesellschaften u. dgl., wie der englisch-ostindischen Kompagnie, im Auslande, in Kolonialverhältnissen das Recht Krieg zu führen, Frieden und Bündnisse zu schliessen und damit eine Art völkerrechtliche Persönlichkeit zuzugestehen. Nach heutiger Auffassung handeln in solchen Fällen die Gesellschaften u. dgl. als bevollmächtigte (oder nichtbevollmächtigte, aber nachfolgende Genehmigung erwartende) Vertreter ihres Staates; die eine Kolonie betreffende völkerrechtliche Vertragsschliessung eines Staates mit einem andren berechtigt und verpflichtet unmittelbar nur die wahren und alleinigen Kontrahenten — die Staaten. Die (frühere) internationale afrikanische Gesellschaft am Kongo ist 1884 ausdrücklich als Staat anerkannt worden[3]); es finden sich in dem Gemeinwesen derselben, welches mit dem Königreiche der Belgier in Personalunion steht, in der That die vier Elemente des Staates.

3. Religionsgesellschaften.

Auch den christlichen Kirchen kommt die völkerrechtliche Persönlichkeit nicht zu, auch wenn sie staatlich als juristische Person mit dem Rechte der Autonomie anerkannt sind. Auch der Papst oder die römische Kurie ist kein Rechtssubjekt im Sinne des Völkerrechts, wiewohl exterritorial, exempt und im thatsächlich, teilweise auch gesetzlich anerkanntem Besitze von Majestätsrechten[4]). Auch sind die Vereinbarungen zwischen Staaten und der römischen Kurie nicht als völkerrechtliche Verträge anzusehen[5]).

---

[1]) Die völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit macht sich hauptsächlich geltend im jus legationum (s. unten § 36), im jus contrahendi, z. B. dem jus foederum et tractatuum (s. unten § 72, IV,) und im jus belli ac pacis (s. unten § 79, II).

[2]) S. unten § 76, auch § 22, § 24, § 39, II, 1 c—f.

[3]) Vgl. Übereinkunft zwischem dem Deutschen Reiche und der Internationalen Gesellschaft des Kongo vom 8. November 1884. Art. 5: „Das Deutsche Reich erkennt die Flagge der Gesellschaft — blaue Fahne mit goldenem Stern in der Mitte — als diejenige eines befreundeten Staates an“ u. a., s. R.-G.-Bl. 1885, Nr. 23, S. 211, 213. Vgl. Moynier, La fondation de l'Etat independant du Congo au point de vue juridique, 1887.

[4]) Der Papst ist nicht Unterthan irgend eines Staates, sondern er wird gewohnheitsrechtlich von den christlichen Mächten als exterritorial behandelt, s. unten § 32 und vgl. Ullmann, § 19; v. Liszt, S. 47; er hat das aktive und passive Gesandtschaftsrecht (s. unten § 36) und Italien hat sich den Staaten gegenüber verpflichtet, die Unabhängigkeit des Papstes zu sichern. Italienisches Garantiegesetz vom 13. Mai 1871. Vgl. Geffcken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes im Hdbch. Holtz. Bd. II, §§ 35—44. — Bluntschli, Die rechtliche Verantwortlichkeit und Unverantwortlichkeit des römischen Papstes, 1876. — v. Holtzendorff in seinem Jahrb., Bd. IV, S. 308 ff. — Imbart de la Tour, La papauté en droit international, 1893. — De Olivart, Le pape, les Etats de l'Eglise et l'Italie, 1897.

[5]) Bestritten. Die Litteratur dieser Streitfrage s. bei Geffcken im Hdbch. Holtz. II, Anm. 4 auf S. 221—222. Geffckens eigene Ansicht, s. ebenda S. 216, 217.

4. Politische oder soziale Parteien. Auch eine aufständische Partei ist kein Staat, wenngleich die Insurrektion möglicherweise zu einer neuen Staatsbildung führt. Im Interesse der Humanität aber liegt die völkerrechtliche Anerkennung einer interimistischen Existenz oder Zwischenbildung als sogen. „kriegführende Macht", „puissance belligérante"; eine solche ist nur da anzuerkennen, wo sich von den vier Elementen des Staats drei konform einem Staate in einem Gemeinwesen vorfinden: Land, Leute und rechtliche Organisation (Kommando, Führung durch eine Art Regierung, einen Prätendenten oder dgl.) und anstatt des vierten Elements — nämlich der rechtlichen Unabhängigkeit — eine thatsächliche Unabhängigkeit durch die thatsächlich vorhandene Waffenmacht oder das Waffenglück des sich erhebenden Gemeinwesens nicht ganz vorübergehend gewonnen ist. Die Anerkennung einer „kriegführenden Macht" ist immer nur vorübergehend rechtlich wirksam, unpräjudiziell für die Anerkennung oder Nichtanerkennung weiterer Vorwärts- oder Rückwärtsbildungen oder Erfolge, aber von der Bedeutung, dass auch der kriegführenden Macht völkerrechtliche Verpflichtungen auferlegt werden.

So wurden die Südstaaten von Nordamerika im nordamerikanischen Sezessionskriege im Jahre 1864 von England und Frankreich als kriegführende Macht anerkannt.

5. Nationen oder nationale Gemeinwesen, vor oder nach ihrer staatlichen Einigung.

6. Nomaden, — Gemeinwesen ohne Territorium, ohne Territorialhoheit.

Anders wenn ein nomadisierender Stamm ein ihm zustehendes abgegrenztes Gebiet ausschliesslich beherrscht.

7. Anarchien, — ein in Auflösung geratenes politisches Gemeinwesen, ausser wenn die Anarchie offenbar nur von ephemerer Bedeutung ist und die Wiederherstellung der staatlichen Ordnung und Autorität sofort oder wenigstens in kurzer Frist zu erwarten steht[1]).

§ 14.

Beschränkungen der völkerrechtlichen Persönlichkeit.

A. Der Einheitsstaat und der Staatenstaat.

Trotz der elementaren Gleichmässigkeit aller Staaten bestehen unter denselben dennoch grosse Verschiedenheiten und zwar nicht bloss in ihren innern Einrichtungen vermöge der freien Wahl ihrer Interessen und der Mannigfaltigkeit der Mittel, welche zur Verfolgung dieser Interessen ge-

---

1) Vgl. Bluntschli an dem in Anm. 4 auf vor. S. angegeb. Orte Satz 19 (S. 67)

wählt werden können, sondern auch in ihren äussern Erscheinungsformen. Die Verschiedenheit dieser letztern im Verhältnisse zu andern Staaten ist für das Völkerrecht deshalb von Bedeutung, weil die Frage nach dem Subjekt bestimmter völkerrechtlicher Interessen und Pflichten hiernach verschieden beantwortet werden muss.

Im Verhältnisse zu andern Staaten bildet ein Staat entweder ein eignes Ganzes oder einen Teil eines andern Gemeinwesens.

I. Der Staat, welcher als Staat lediglich eine Einheit bildet und nur in dieser seine öffentliche Bethätigung zeigt, heisst Einheitsstaat oder einfacher Staat. In ihm ist nur ein völkerrechtliches Subjekt vorhanden, dieses wird verpflichtet durch die völkerrechtlichen Verträge, welche das Haupt dieses Staats namens desselben abschliesst; der Einheitsstaat kann aus Teilen zusammengesetzt sein, welche zwar eine staatsähnliche Beschaffenheit haben (z. B. aus antonomen Provinzen, Vasallenstaaten, halbsouveränen Staaten, s. unten § 15), sich aber vom Staate durch die ihnen mangelnde Souveränität unterscheiden[1]). Dem Subjekte nach findet sich im Einheitsstaate nur eine Art von Staatsinteressen, nämlich diejenige, welche er selbst als seine Interessen anerkennt und mit den von ihm hierzu gewählten Mitteln fördert. Dieses sein Staatsinteresse kann ihn veranlassen, Verpflichtungen auf sich zu nehmen, durch deren Übernahme er seine Persönlichkeit ebensowenig einbüsst, wie ein freier Privatmann seine Rechtspersönlichkeit dadurch einbüsst, dass er sich vertragsmässig zu einer schuldnerischen Leistung verpflichtet[2]); so kann sich ein Staat auch veranlasst sehen, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen, durch welche Bündnisse, Staatsverbindungen, Allianzen, Konföderationen[3]) entstehen, welche ihrer rechtlichen Natur nach nur Vertragsverhältnisse sind und an dem Wesen der kontrahierenden Staaten nichts ändern. Die Interessen, welche durch solche Vertragsverbindungen gefördert werden, sind die Sonderinteressen der kontrahierenden Staaten in ihrem Zusammentreffen, nicht Interessen eines neuen herrschenden Gemeinwesens; nicht ausgeschlossen ist, dass die durch solche Verträge zu fördernden Interessen zugleich mit völkerrechtlichen allgemeinen Interessen zusammen-

---

1) Über die in dieser Hinsicht schwebende Streitfrage, namentlich in ihrer Bedeutung für die Bundesstaaten, s. Gareis, Allgem. Staatsrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I, S. 32, Anm. zu § 10, VI (Litteratur), auch § 10, III und Anm. hierzu, sowie § 39, Anm. 2 (S. 104).

2) Über schuldrechtliche Einschränkung des Rechts der Persönlichkeit im Gegensatz zur personenrechtlichen s. K. Gareis, „Das Recht am menschlichen Körper“ in der Festgabe der Jurist. Fak. zu Königsberg für J. Th. Schirmer, Königsberg 1900, S. 87, 88, auch separat erschienen unter dem erstgenannten Titel, 1900, S. 27, 28. Vgl. auch Anm. 1 auf S. 53.

3) Alle diese Bezeichnungen sind hier im Gegensatze zu den Bezeichnungen: „Staatenzusammensetzungen“ oder „-Unionen“ gebraucht.

fallen; so kann z. B. ein Schutz- und Trutzbündnis zweier Einzelstaaten zugleich ein Garantievertrag sein, durch welchen ein völkerrechtliches Interesse gewahrt wird. Die Träger der Rechte und Pflichten, welche konföderierte Einzelstaaten erwerben bezw. übernehmen, sind nicht Rechte und Pflichten eines als neue Person zu denkenden Gemeinwesens, sondern — wie die Rechte und Pflichten einer nicht mit Korporationsrechten ausgestatteten Gesellschaft (societas) im Privatrechte nur Rechte und Pflichten der einzelnen kontrahierenden Staaten (socii). Wie die Existenz und der status libertatis eines freien Menschen nicht dadurch alteriert wird, dass er in eine Erwerbsgesellschaft eintritt, so wird auch der staatsrechtliche Bestand eines einfachen Staates nicht dadurch verändert oder gar aufgegeben, dass er sich in ein Vertrags- (Gesellschafts-) Verhältnis mit einem anderen Staate begibt. Ganz dasselbe gilt auch von der „Personalunion“; eine solche liegt vor, wenn zwei (oder mehrere) Staaten ein und dieselbe Person als Staatshaupt haben, folgeweise ein und dieselbe Person der Inhaber der obersten Staatsgewalt zweier (oder mehrerer) Staaten ist, — stets vorausgesetzt, dass dieser Zustand nicht auf Grund einer Verfassungseinigung dieser Staaten als einem dauernd gedachten, grundgesetzlich anerkanntem Interesse der beteiligten Staaten entsprechend herbeigeführt[1]), sondern entweder nur zufällig eintrat oder unter dem Vorbehalt der Lösbarkeit oder deren staatsrechtlicher Einflusslosigkeit angenommen wurde[2]).

II. Einen Gegensatz zu Einheitsstaaten bildet der zusammengesetzte Staat oder Staatenstaat[3]), die „Union“ im technischen Sinne; das Wesen eines solchen Staatenstaates liegt darin, dass seine Teile selbst Staaten (sogen. Teil- oder Gliedstaaten der Union) sind. Die Teil- oder Gliedstaaten haben demnach eine doppelte Funktion und Stellung; sie sind a) selbst Staaten mit eignen Interessen, eigner Staatsgewalt und eignem Staatswillen; und sie sind b) zugleich Teile eines andern, grösseren Gemeinwesens, dessen Interessen, teilweise wenigstens, auch ihre Staatsgewalt und ihr Staatswille dient oder teilweise zum Opfer gebracht ist.

Die Möglichkeit, dass die Teile eines Staates selbst Staaten sind, ergibt sich aus der historisch bewiesenen Einschränkbarkeit der Souveränität. Wenn zwei oder mehrere Einheitsstaaten eines oder mehrere ihrer Inter-

---

1) In diesem Falle läge eine Realunion vor, hiervon s. unten.

2) Vgl. F. v. Juraschek, Personal- und Realunion, 1878. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882, S. 85. — Otto Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, S. 6. — Gg. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, § 12. — Ullmann, § 12.

3) Diese Bezeichnung s. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I, S. 78 u. a. — Hermann Schulze, Lehrbuch I, S. 44 ff. — E. Schlief, Die Verfassung der Nordamerikan. Union, Leipzig 1880. — Ullmann, § 13 ff.

essen als Sonderinteressen aufgeben[1]), aber als gemeinsame Interessen erklären und zum Zwecke der Vertretung dieser Interessen Organe geschaffen werden, welche nicht Organe der einzelnen vereinigten Staaten sind, Organe, welche besondere, eigne Hoheitsrechte ausüben, so liegt ein zusammengesetzter Staat vor; die „Zusammensetsung“, „Unio“, ist nicht etwa intensiver oder etwa quantitativ bedeutender als eine blosse Staatenverbindung in dem unter I. erörterten Sinne, sondern sie ist wesentlich etwas anderes; das Zusammengesetzte ist ein neuer Staat, ein neues herrschendes Gemeinwesen, welches von dem Gemeinwesen, aus welchem es zusammengesetzt ist, qualitativ, ja essentiell verschieden ist; der „zusammengesetzte Staat“ hat sein eignes Staatsgebiet, nämlich die Summe der Staatsgebiete der zusammengesetzten Einheitsstaaten („Gliedstaaten“), er hat seine eignen Interessen, und zwar nicht bloss die von den einzelnen Gliedstaaten als eigne aufgegebenen und dabei gemeinschaftlich gemachten Interessen, sondern, auf höher entwickelten Stufen des Staatenstaats wenigstens, originäre Interessen, die sich aus dem Vorhandensein des Oberstaates selbst ergeben; er hat seine eigne Staatsgewalt, nämlich die Summe der Hoheitsrechte, das eigne Wollen und Können, folglich die eigne Herrschaft, er hat demzufolge auch seine eigne völkerrechtliche Persönlichkeit, ohne dass dadurch mit Notwenigkeit die völkerrechtliche Persönlichkeit der Teilstaaten ausgeschlossen oder aufgehoben wäre; es kommt vielmehr namentlich darauf an, ob das eigne Repräsentationsinteresse von den Gliedstaaten aufgegeben ist oder nicht; dies ist bei den verschiedenen Arten des Staatenstaats verschieden:

Der Staatenstaat kommt in der Geschichte hauptsächlich vor: als Realunion, als Bundesstaat und als Staatenbund.

1. Die Realunion ist eine Zusammensetzung zweier (oder mehrerer) Staaten unter Einem Staatshaupte, dessen Existenz und Wirken als Staatshaupt beider (oder mehrerer) Staaten für beide (mehrere) einem rechtlich festgestellten Interesse entspricht, eine verfassungsmässige Einigung von Staaten, welche ein dauernd gedachtes, grundgesetzlich anerkanntes Interesse[2]) darin erblicken, dass sie gemeinschaftlich Einen Herrscher

---

[1]) Über die hierdurch bewirkte verfassungsmässige, sozusagen personenrechtliche Einschränkung der Souveränität im Unterschiede von einer nur vertragsmässigen, sozusagen schuldrechtlichen, wie die durch blosse Bündnisse erzeugte (s. oben I), und über die weitreichende Analogie mit personenrechtlicher Einschränkung des primitivesten Persönlichkeitsrechtes einerseits und der obligationenrechtlichen Einschränkung desselben Rechts andrerseits s. Gareis, Das Recht am menschlichen Körper an dem in Anm. 2 auf S. 51 angegebenen Orte.

[2]) Interesse als res, die Einigung im Herrscher als real, nicht bloss personal gedacht, daher „Realunion“ im Gegensatz zu Personalunion.

haben. Die Realunion ist die verfassungsmässig stabilisierte Personalunion [1]).

Völkerrechtlich bilden die in einer Realunion geeinten Staaten normal nur Ein Subjekt: dieser Art von Staatenstaat ist die Tendenz eigen, die völkerrechtliche eigne Verpflichtungsfähigkeit der Teilstaaten zu negieren, auszuschliessen.

So gilt auch die österreich-ungarische Monarchie, welche nach den Staatsgrundgesetzen vom Dezember 1867 [2]) als Realunion bezeichnet werden kann, völkerrechtlich nur als Eine Person.

2, Anders liegt die Sache im Bundesstaat [3]), jener juristischen Person des Völkerrechtes, deren einzelne Glieder — wirkliche Staaten — sich so intensiv einten, dass dem Resultate dieser Einigung (der „Union", dem „Reiche") innerhalb des Bereiches der aufgegebenen Sonderinteressen eine neue, direkt über Land und Leute der Gliedstaaten gebietende Herrschaft, also eine die Elemente der Staaten unmittelbar beherrschende Staatsgewalt zukommt. Hier sind dreierlei Interessengruppen zu unterscheiden:

a. Die Staatsinteressen der Gliedstaaten (Sonderinteressen), hinsichtlich deren nicht eine Einigung stattfand, sondern die Souveränität voll-

---

1) Vgl. Geffcken in Anm. 3 zu Heffter, Völkerrecht, § 20.

2) Hiernach ist der „Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und König von Ungarn" das Staatshaupt beider Reichshälften und der oberste Führer und Kriegsherr der gesamten Armee. (Gesetz vom 21. Dez. 1867, betr. die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. R.-G.-Bl. f. d. Kaisertum Österreich 1867, S. 401 ff.) Als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andrerseits gemeinsame Angelegenheiten wurden durch § 1 des erwähnten Gesetzes bezeichnet: a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber . . . . b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine . . . . c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen . . . .

Ausserdem zählt § 2 desselben Gesetzes Angelegenheiten auf, welche zwar nicht gemeinsam verwaltet, aber nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen (Zollgesetzgebung, Münzwesen, Wehrsystem u. a.). §§ 5, 16 und 18 sehen ein gemeinsames verantwortliches Ministerium vor. §§ 6 ff. ordnen die gemeinsame Volksvertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten, nämlich die „Delegationen" der Volksvertretungskörper der beiden Reichshälften. Vgl. Biedermann, Die rechtliche Natur der österr.-ung. Monarchie 1877. — v. Iuraschek, Personalunion und Realunion 1878. — Ulbrich, Die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie 1879. — v. Dantscher, Der monarchische Bundesstaat Österreich-Ungarn (1880). — Brie in Grünhuts Z., Bd. XI und Theorie der Staatsverbindungen 1886. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. — Ullmann, § 14. — v. Liszt § 5, II, 4.

3) Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 gebraucht den Ausdruck „Bundesstaat" zur Bezeichnung der Teilstaaten (Glied- oder Einzelstaaten innerhalb des Reiches, z. B. Preussen, Bayern) und nennt das, was die Theorie „Bundesstaat" (— im Gegensatze zum Staatenbund u. s. w. —) nennt, nämlich die Union, das geeinte Gemeinwesen der Einzelstaaten, einen Bund, der den Namen Reich führt.

kommen, wie sie ohne Union ist und war, erhalten blieb; in Bezug auf diese Interessen üben die Teilstaaten ihre Hoheit kraft eignen Rechtes, kraft ursprünglichen (originären) und souveränen Rechtes aus (nicht kraft übertragenen und überlassenen Rechtes wie etwa autonome Provinzen oder innerstaatliche Verwaltungskörperschaften).

So ist z. B. in den deutschen Einzelstaaten das Beamtenrecht derselben kraft der diesen eignen originären und souveränen Amtshoheit, ihre innere Verwaltung kraft eigner Polizeihoheit, ihr Schulwesen kraft eigner Schulgesetzgebung und dergl. gestaltet.

b) Gemeinsame Interessen, welche nicht durch die Union vertreten werden, wenigstens nicht verfassungsmässig geeint sind; diese Gruppe ist nicht wesentlich, sondern nur möglicherweise vorhanden; in Bezug auf diese kann der Bundesstaat wie ein Staatenbund wirken.

Wenn die deutschen Einzelstaaten die gemeinsame Vertretung eines in der Reichsverfassung nicht als Reichsangelegenheit bezeichneten Interesses eines jeden der einzelnen Staaten beschliessen, z. B. die Ordnung des Mittelschulwesens, der Lehramtsprüfungen oder dergl. als gemeinsame Angelegenheit feststellen, wozu die Reichsverfassung keinen Anhalt bietet, so ist in dieser Untereinigung die Verfolgung gemeinsamer Interessen zu erblicken.

c) Interessen der Union selbst, Interessen des Bundesstaates (Reichs), welche nicht mehr (oder überhaupt nicht) Interessen der Einzelstaaten, also auch keine gemeinsamen Interessen derselben, sondern eigne Interessen des sie als solche anerkennenden und mit der eignen Staatskraft fördernden Gemeinwesens, Bundesstaat (Reich oder Union) genannt, sind [1]).

Völkerrechtlich ist nun soviel aus der Natur des Staates im allgemeinen und des Bundesstaates [2]) insbesondere abzuleiten und als jus necessarium festzustellen: In Bezug auf die unter a und b bezeichneten Interessen und deren Vertretung nach aussen sind die Einzelstaaten (Gliedstaaten) souverän und völkerrechtliche Subjekte, mit eigner Vertretungsfähigkeit, auch dem Auslande gegenüber. Aber in Bezug auf die unter c angedeuteten Interessen (Reichs- oder Unionsinteressen) sind die

---

1) Hierüber s. Gareis, Allg. Staatsrecht, § 41 (insbes. S. 106, 108). Ebenda s. auch die zahlreichen schwebenden Kontroversen und die Litteratur derselben, hierzu nun noch v. Seydel, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XXVIII, u. Komm. z. Verf. d. D. R. — Zorn, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl. (1895), § 4. — Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (1901), § 9. Ausserdem s. noch Despagnet, Cours de droit internat. public. (1894), S. 127 ff. — Piédelièvre, Précis de droit internat. I, S. 78 ff. — Ullmann, § 15 und die dort angegebene Litt.

2) Über die engere Unterscheidung des Bundesstaates in a) Fürsten-Bundesstaat (Regierungs-Bundesstaat), b) Staaten-Bundesstaat (so z. B. das Deutsche Reich) und Volks-Bundesstaaten s. Gareis, Allg. Staatsrecht in Marq. Hdbch. des öffentl. Rechts, Bd. I, S. 109—112.

Teilstaaten keine völkerrechtlichen Subjekte und ohne völkerrechtliche Vertretungsfähigkeit.

In Bezug auf das Deutsche Reich s. Art. 11 der Verfassung:

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

3. Der Staatenbund (das Wort hier nicht in dem weiteren Sinne eines Staatenbündnisses überhaupt, sondern im technischen Sinne und Gegensatze zum Bundesstaat genommen) ist derjenige Staatenstaat, welcher nur nach aussen hin als ein Gemeinwesen, als eine Unio auftritt und wirkt, eine Unio civitatum, in welcher nur die nach aussen hin auszuübende Repräsentativhoheit unifiziert ist, während nach innen zu lediglich ein völkerrechtlicher Vertrag oder eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen, nicht aber eine die Elemente der Gliedstaaten (Land und Leute) direkt beherrschende Bundes-Staatsgewalt wirkt und bindet; die Gebote (Gesetze, Beschlüsse) der „Centralgewalt“ verpflichten nur den einzelnen Gliedstaat, der demnach durch seine partikulare Gesetzgebung und Verwaltung das durch die Centralgewalt festgestellte Interesse zu fördern hat.

Die Streitfrage, ob der Staatenbund ein Rechtssubjekt (und nicht bloss ein Rechtsverhältnis) sei, ist zwar zu bejahen, aber mit der Beifügung, dass die der Annahme der juristischen Persönlichkeit dieses zusammengesetzten Staates zu Grunde liegende Fiktion nur einen sehr beschränkten Umfang hat; der Staatenbund hat nur eine relativ juristische Persönlichkeit, ist nur Person ad hoc, nämlich soweit es die unifizierte völkerrechtliche Einheitsvertretung im Krieg und Frieden fordert und voraussetzt; im übrigen ist er ein vertragsmässiges Rechtsverhältnis. Hiernach richtet sich auch die Beantwortung der Frage nach der völkerrechtlichen Persönlichkeit und eignen Verpflichtungsfähigkeit des Staatenbundes bezw. seiner Centralgewalt, während die völkerrechtliche Persönlichkeit der Gliedstaaten des Staatenbundes nicht zweifelhaft ist[1]).

So hatte der Deutsche Bund (1815—1866) aktive und passive Gesandtschaft und der Art. 11 seiner Verfassung bestimmte: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, keine Verbindung

[1]) Vgl. hierüber Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, § 13. — Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 172, 178. — Gareis a. in Anm. 2 auf vor. Seite a. O. S. 114, 115.

einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet ist."

§ 15.

Beschränkungen der völkerrechtlichen Persönlichkeit.

(Fortsetzung.)

B. Neutralisierte und halbsouveräne Staaten. Schutzgebiete.

I. Die inneren Vorgänge, die Wandlungen im Innern eines Staates, selbst wenn sie bis zu Verfassungsänderungen sich entwickeln, der Wechsel der Staatshäupter und dergl. Ereignisse sind für die völkerrechtliche Stellung eines Staates andern Staaten gegenüber juristisch regelmässig gleichgiltig. Die völkerrechtliche Persönlichkeit und Handlungsfähigkeit (s. oben § 13 S. 48 ff. bei u. in Anm. 3 u. 4 auf S. 49) sowie die zufolge der Geltendmachung dieser bestehenden völkerrechtlichen Beziehungen, Rechte und Verbindlichkeiten des Staates werden von der Frage, ob der Staat eine Monarchie oder eine Republik ist, und wie er regiert wird, nicht berührt. Daraus folgt, dass auch Revolutionen in Bezug auf die Staatsform und das Regierungssystem die bestehenden vertragsmässigen Festsetzungen im internationalen Verkehr juristisch nichts ändern [1]), ferner dass auch die internationalen Rechtsakte einer blossen Zwischenregierung, einer revolutionären Regierung, eines Usurpators und dergl. von der nachfolgenden Regierung, sei sie die restaurierte, legitime oder eine andere, anerkannt werden müssen, wobei nur die Ausnahme zu konstatieren ist, dass Akte einer rein ephemeren Gewalt, die nicht zu wirklichem Bestande als Staatsgewalt gelangte, nicht als Staatsakte von der nachfolgenden wirklichen Regierung anerkannt werden können [2]).

Keine wirkliche Ausnahme, aber selbstverständlich ist, dass Vertragsverhältnisse, welche sich nur auf die individuelle Person oder Familie eines bestimmten Staatshaupts beziehen, wie die durch dynastische Verträge geschaffenen u. ähnl., sich nicht auf andere, etwa nachfolgende Staatshäupter beziehen.

---

1) Neque refert quomodo gubernetur, regione, an plurium, an multitudinis imperio. Idem enim est populus Romanus sub regibus, consulibus, imperatoribus . . . . Non desinit debere pecuniam populus rege sibi imposito quam liber debebat. Hugo Grotius d. j. b. a. p. lib. II, cap. IX, § VIII, 1, 3.

Forma regiminis mutata non mutatur ipse populus. Eadem utique res publica est, quamvis nunc hoc nunc alio modo regatur. C. v. Bynkershoek, Quaest. i. publ. II, 25. — Heffter-Geffcken, § 24, Anm. 3. — Hartmann a. in Anm. 4 S. 42 a. O. § 8.

„Les Traités ne perdent pas leur puissance quels que soient les changements qui interviennent dans l'organisation intérieure des peuples." Londoner Protokoll vom 19. Febr. 1831. Bluntschli, V. R. S. 41 Anm. — Ullmann, S. 63.

Moderne Belege s. Geffcken bei Heffter-Geffcken, § 24, Anm. 3.

2) Vgl. Bluntschli, V. R. Satz 45.

Nur dann, wenn die innere, die staatsrechtliche Wandlung oder Einrichtung eine völkerrechtliche Veranlassung oder Grundlage hat oder als eine sich hiervon entfernende Neuerung im Widerspruche mit einer völkerrechtlichen Norm (sei diese allgemeines Recht, oder lex specialis, Abmachung) steht, gewinnt der staatsrechtliche Vorgang Bedeutung für das Völkerrecht. Dies ist der Fall, wenn der innere Vorgang das Recht des Staatenstaats verletzt, zu dem der Staat gehört, s. vorigen §, II, es ist ferner der Fall, wenn der innere Vorgang gegen die völkerrechtlich aufgestellten „Bedingungen" der Anerkennung eines Staates (s. § 16 I und II S. 63, 66) oder gegen die völkerrechtliche Neutralisierung (s. unten II) oder gegen das Recht eines „Oberstaates" s. unten III) oder gegen eine Schutzgewalt (s. unten III und IV) verstösst.

II. Die völkerrechtliche Persönlichkeit eines Staates ist zwar nicht ausgeschlossen oder beschränkt durch die ihm auferlegte oder von ihm übernommene dauernde Neutralisierung[1]). Die Herbeiführung dieses Zustandes, einer Einrichtung, die erst mit dem Wiener Kongress und in Europa nur in drei Staaten (Schweiz seit 1815, Belgien seit 1831, Luxemburg seit 1867; in Afrika: der Kongostaat laut Afrikavertrag Art. 10) zu finden ist, beruht auf zweierlei: der Selbstbeschränkung des neutralisierten Staates und der Verpflichtung der übrigen, wenigstens der interessierten Staaten, die Unverletztheit des ersteren zu respektieren, ja auch selbst zu schützen (Garantie der Mächte, s. unten § 74). Zweck ist die Aufrechthaltung eines Zustandes, welcher ein gewisses Gleichgewicht collidierender Interessen bedeutet, weil er entweder eine sonst an einem bestimmten geographischen Punkte hervortretende Übermacht oder wie im Falle eines sogen. Pufferstaates (État tampon, Thiers) den direkten Zusammenstoss zweier oder mehrerer Mächte vermeiden hilft. Der neutralisierte Staat darf keinen Krieg führen, ausser einen zur Verteidigung seiner Grenzen notwendigen, und darf daher auch keinen Vertrag schliessen, der ihn zur Kriegsführung verpflichtete. Jede Gebietsveränderung, auch jeder Kolonialerwerb bedarf der Zustimmung sämtlicher Mächte, die die Neutralisierung anerkennen und garantieren; unternimmt der neutralisierte Staat einen mit der Neutralisierung im Widerspruche stehenden Krieg oder Gebietserwerb eigenmächtig, d. h. ohne Zustimmung der erwähnten Mächte, so ist ein solches Unternehmen nicht nichtig, wohl aber Neutralitätsbruch, der die Garantiestaaten zum Einschreiten berechtigt und der Garantie enthebt.

III. Beschränkt ist die völkerrechtliche Persönlichkeit eines Staates

---

[1]) Ullmann, § 18. — v. Liszt, S. 28 ff. — Hilty, Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung 1889. — Rettich, Arch. Laband-Stoerk Bd. V, S. 113. Über Neutralisierung gewisser Gebietsteile im Kriege s. unten § 82, a. E.

auch dann, wenn er als sogen. halbsouveräner Staat unter einem anderen Staate, dem Oberstaate steht.

Dass ein Staat kraft seines Verhältnisses zu einem anderen Staate (einem „Oberstaate“) in seinem Inneren, in Gesetzgebung und Verwaltung, nicht frei wie es im Begriffe der Souveränität liegt, seine Interessen wählen und vertreten kann, ändert zunächst nichts an der völkerrechtlichen Rechtsstellung und Persönlichkeit desselben (nämlich des „Unterstaates“). Ein Staat, welcher einem andern Staate zu einer Tributzahlung[1]) oder zur Stellung einer Hilfsarmee verpflichtet ist, ist juristisch noch ebensogut ein Staat, wie ein andrer, es sind nur seine Mittel in einer bestimmten Begrenzung oder Richtung gebunden, er ist faktisch schwächer, soweit er seine Kräfte eben auf die Erfüllung jener Verpflichtungen richten muss, aber juristisch und namentlich in seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit nicht geändert. Daher müssen die mehr dem Altertum und Mittelalter angehörigen Tributär- und Vasallenstaaten insoweit stets noch als (wirkliche) Staaten angesehen werden, als ihnen durch das tributäre oder vasallitische Verhältnis nicht die Grundrechte der Staaten, die prinzipiell freie Wahl der Interessen und der Interessenförderungsmittel, sondern nur einzelne der letzteren entzogen sind.

Auch der Umstand, dass ein Staat unter dem Schutze — Protektorat im älteren Sinne — eines andren Staates steht, hebt die völkerrechtliche Persönlichkeit des zu schützenden Staates so wenig wie die des schützenden Staates auf. Nur in denjenigen Interessen, deren Verfolgung, und in der Wahl derjenigen Interessenförderungsmittel, deren Anwendung dem Schützer die Erfüllung der ihm obliegenden Schutzverpflichtung erschweren oder unmöglich machen würde, findet — de jure necessario — eine Beschränkung des beschützten Staates statt; er darf jene Interessen nicht vertreten und jene Mittel nicht wählen ohne Zustimmung des Staates, dem das Schutzrecht in diesem Sinne, droit de protection, zusteht[2]). (Vgl. S. 61 und unten § 51.)

Von diesem Gesichtspunkte aus ist, soweit nicht besondere Festsetzungen für den konkreten Fall vorliegen, die internationale Rechtsstellung der sogen. „halbsouveränen Staaten“, der Staaten, welche unter einem „Oberstaate“ oder „Suzerän“ stehen, zu erklären. Die Suzeränität ist die Oberhoheit, vermöge welcher ein Staat (oder das Staatshaupt desselben, der Suzerän) einem anderen Staate diejenige Interessenvertretung verbieten kann, welche ihm selbst nachteilig ist oder werden kann, dafür aber andrerseits zum Schutze der übrigen Interessen des der

1) Selbst England und Frankreich zahlten den Korsarenstaaten Tribut, s. Hartmann, V.-R. § 9.

2) Vgl. Rivier, Lehrb. § 8, III, S. 98, 99.

Suzeränität unterworfenen Schützlingsstaats (Unterstaats) verpflichtet ist; sie besteht also in einem bedingten und beschränkten Vetorecht des Oberstaats und in einer unbedingten Schutzverpflichtung desselben wesentlich, gleichviel ob der Unterstaat letzterer gegenüber zu einer Gegenleistung, wie Tributzahlung oder dgl. verpflichtet ist oder nicht. Zur Kriegsführung ist der Unterstaat berechtigt, wenn es sich um die Verteidigung der Landesgrenzen handelt oder wenn der Oberstaat die Kriegsführung gestattet; zu Vertragsabschlüssen ist der Unterstaat regelmässig dann berechtigt, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die, wie z. B. Handelsbeziehungen, Post-, Eisenbahn-, Telegraphenübereinkommen, der Schutz des litterarischen, künstlerischen oder technischen Urheberrechts, dem politischen Interesse des Oberstaats ferne liegen. Die Errichtung und der Bestand solcher („Suzeränitäten") „Oberhoheiten" einerseits und „Halbsouveränität"[1]) andrerseits ist häufig ein politischer Notbehelf und bedeutet in der Regel ein Übergangsstadium im Werden oder Zerfallen einer oder mehrerer Staaten.

Das Altertum — man denke an die verschiedenen Hoheitsverhältnisse der foedera des Römerreichs — und das Mittelalter — dieses in verschiedenen Lebens-, Garantie-, Protektorats- und Schutzverhältnissen — kannte diese Durchgangserscheinung bereits; bis in die neuere Zeit reichen einzelne der älteren auf diese Weise zu charakterisierenden Verhältnisse; so werden als halbsouveräne Staaten genannt unter englischer Oberherrlichkeit: die indischen einheimischen Fürstentümer, die Borneostaaten, das Sultanat Sansibar; unter französischer Oberhoheit: Kambotscha, Annam und Tunis; unter russischer Oberhoheit: die Khanate Chiwa und Buchara; unter türkischer Oberhoheit: Egypten (Vertrag von 1840 und Firmane von 1841, 1873, 1879 und 1892) und Bulgarien (wenigstens nach dem Orientvertrage Art. 1); unter der Oberherrlichkeit von Frankreich und Spanien: die Republik Andorra. Die Moldau und Walachei, von 1829—1856 unter russischem Schutze, sind nun das souveräne Königreich Rumänien[2]); Serbien ist nun ebenfalls souverän[3]).

IV. Hinsichtlich der sogen. Schutzgewalt und der Schutzgebiete[4]) ist dreierlei zu unterscheiden:

1. Das Protektorat im älteren Sinne,
2. die Schutzherrschaft, Protektorat im modernen Sinne, und
3. das Recht an und in der sogen. Interessensphäre.

---

[1]) Beide Ausdrücke sind übel gewählt, es ist ein System von Vetorecht und Schutzpflicht, von Interessenbeschränkung und Interessengarantie (Schutz), welches in das Verfassungsrecht des Ober- oder des Unterstaates oder in das beider aufgenommen oder daraus hervorgegangen ist. Über alle diese Verhältnisse s. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 109—115. — v. Liszt, S. 32 ff. — Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, 1896. — Pillet, Rev. gén., II, 583, Pic, ebenda III, 613.

[2]) Orientvertrag Art. 43 ff., vgl. oben § 8, S. 25 ff.

[3]) S. ebenda Art. 34, vgl. oben § 8, S. 26.

[4]) Über „eigentliche Kolonien und Schutzgebiete" s. v. Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen „Kolonien" (Beiträge zur Förderung der Bestrebungen des Deutschen Kolonialvereins), Berlin 1886.

Zu 1. Es ist bereits (oben III S. 58 ff.) erwähnt worden, dass ein Staat ohne seine völkerrechtliche Persönlichkeit einzubüssen, unter dem Schutze eines anderen Staates stehen kann; das Protektorat im älteren Sinne lässt den unter dem Schutze stehenden Staat zweifellos als Staat bestehen, es fügt nur zu den Garantien des Bestandes, welche der beschützte Staat in sich selbst hat, noch eine Garantie hinzu, die schützende Macht des Staates, der sein droit de protection gebraucht.

Beispiel: Die Republik San Marino unter dem Schutze des Königreichs Italien nach Vertrag v. J. 1862.

Zu 2. Anders liegt die Sache, wenn da, wo die Schutzgewalt seitens einer europäischen oder ihr kulturgeschichtlich gleichstehenden Macht noch staatenloses Gebiet ist; in Bezug auf dieses ist die Errichtung der Schutzherrschaft eine Form der Okkupation, wobei möglicherweise nicht alle Konsequenzen der Territorialhoheit und andrer Hoheitsrechte gezogen werden, im wesentlichen aber doch Souveränität geübt wird. Vgl. § 18, Ziff. 7 und b (S. 73 und 74), und § 70.

Und wieder etwas anders liegt die Sache, wenn da, wo ein solches Protektorat im modernen Sinne errichtet wird, sich bereits eine staatliche Organisation der eingebornen Bewohner des Gebietes befindet, wenn auch — wie in Afrika und in der Südsee — dem tieferen Kulturgrade dieser Bewohner entsprechend, eine wenig oder roh entwickelte, dann ist die Schutzgewalt einerseits als eine nur durch Vertrag (oder Herkommen? wie die Konsulargerichtsbarkeit) zu rechtfertigende Beschränkung der Staatsgewalt des Eingebornenstaates, andrerseits als eine Garantie der Ordnung sowohl zu Gunsten der Eingebornen als auch der Ansiedler (Kolonisten, Plantagenbesitzer, Händler u. s. w.) aufzufassen, welche dritten Staaten gegenüber insofern exklusive Wirkung hat, als nicht zwei oder mehrere Kolonialstaaten (ohne Vereinbarung) auf demselben Gebiete Schutzgewalten etablieren dürfen. Das primitive Staatswesen, welches unter einem solchen Protektorate steht, ist sowohl in seiner inneren Interessenvertretung, als auch in seiner äusseren Politik beschränkt; es darf weder in der einen noch in der anderen Richtung einen Staatsakt vornehmen, welcher den Interessen des Protektorats widerspricht. Auch dies muss von den übrigen Mächten respektiert werden.

Unter diesen staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen schreitet aber die Entwicklung erfahrungsgemäss weiter und es ergibt sich als das Resultat derselben regelmässig und normal der Untergang des Staatswesens der Eingebornen und der Erwerb des sogenannten Schutzgebietes (der Kolonie) als Erweiterung des der Staatshoheit des die sogen. Schutzgewalt ausübenden Staates unterliegenden Gebietes: das koloniale oder staatsrechtliche Protektorat, die moderne koloniale Schutzgewalt ist nichts andres

als **Landeshoheit**, die darunter stehenden Gebiete befinden sich zu dem sie ausübenden Staate lediglich in einem staatsrechtlichen Verhältnis und sind für alle anderen Staaten Ausland, wenngleich der sie völkerrechtlich vertretende, staatsrechtlich beherrschende Staat sie vielleicht nicht in allen Beziehungen als „Inland“ oder wie sein „Inland“ behandelt (z. B. nicht in zollrechtlicher, handelspolitischer Hinsicht) und in vielen Beziehungen den vorhandenen Gemeinwesen der Eingebornen eine sehr weitgehende Antonomie (Eigengesetzgebung und Selbstverwaltung) überlassen oder eingeräumt haben mag[1]). Wegen dieses letzteren Umstandes, nämlich der Anerkennung der ausgedehnt erhaltenen Autonomie der einheimischen Gemeinwesen, wird zur Bezeichnung dieser Art von Kolonialherrschaft noch stets mit einer gewissen Berechtigung der Ausdruck Schutzgewalt gebraucht[2]).

Zu 3. In den sogen. **Interessensphären** der Schutzgebiete, dem noch nicht von der Kolonialmacht okkupierten Hinterlande der Kolonien bestehen die dort etwa vorhandenen Staaten und staatsähnlichen Gemeinwesen zunächst völlig unberührt fort, das Rechtsverhältnis der Interessensphäre hat nur Bedeutung für die Kolonialmächte unter sich: es wird unter zwei oder mehreren der letzteren begründet durch einen Vertrag,

---

[1]) G. **Meyer**, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutztruppe, 1888. — v. **Liszt**, S. 34, 47, 48. Vgl. ferner die Erörterungen unten § 69 mit der in Anm. 1 angegebenen Litt. und § 70.

[2]) S. z. B. den Wortlaut des Samoa betreffenden Erlasses des Deutschen Kaisers:

Allerhöchster Erlass, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrads w. L. Vom 17. Februar 1900.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika und Grossbritannien auf ihre Rechte auf die westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe zu Gunsten Deutschlands verzichtet haben, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs diese Inseln unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich u. s. w.

Gegeben Jagdschloss Hubertusstock, den 17. Februar 1900 u. s. w.

(R.-G.-Bl. 1900, Nr. 12, S. 135.)

Auf diese Inseln bezieht sich ferner das Gesetz, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa u. s. w. vom 15. Februar 1900 (R.-G.-Bl. 1900, Nr. 6, S. 37), die kaiserliche Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 17. Febr. 1900 (R.-G.-Bl. 1900, Nr. 7, S. 39) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Septbr. 1900 (R.-G.-Bl. 1900, Nr. 46, S. 849). In dieser letzteren Verordnung ist gesagt, dass die östlich des 171. Längengrads w. v. G. gelegenen Inseln der Samoagruppe in den Besitze der Vereinigten Staaten übergegangen sind, ein Ausdruck, welcher in der vorerwähnten Verordnung vom 17. Febr. 1900 entsprechend auch von den westlich des genannten Grads gelegenen Inseln gebraucht ist: „. . . von dem Tage an, wo diese Inseln in deutschen Besitz übergehen.“ Besitz ist demnach gleichbedeutend mit Schutzgewalt, was zweifellos für die auch im Text vertretene Auffassung des Protektorats im modernen Sinne spricht.

der zunächst nur unter den Kontrahenten Wirkung hat, indem er dem einen Teile ein Besitzergreifungsrecht (Okkupationsvorrecht) in Bezug auf ein Hinterland oder dgl. einräumt und an der anderen Seite einen Verzicht auf dasselbe enthält; diese Doppelwirkung tritt aber auch dritten Staaten gegenüber ein, nämlich dann, wenn ihnen der Vertrag notifiziert worden ist und sie ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben; dann wird das Recht an der Interessensphäre zu einem „dinglichen Aneignungsrechte". Zum Kolonialgebiete und dadurch, richtig verstanden, zum Staatsgebiete (s. unter 2) wird ein in der Interessensphäre gelegenes Land aber erst dann, wenn die durch den Vertrag eingeräumte oder vorbehaltene Okkupation (Besitzergreifungshandlung, Einverleibung) seitens des hierzu berechtigten Staates formell und richtig vorgenommen worden ist. (Über diese Handlung s. unten § 70.) Eigentümlich aber ist, dass schon vorher ein gewisses staatsrechtliches Recht eben dieses Staates an dem Gebiete der Interessensphäre angenommen wird: die Einverleibung kann sich schrittweise vollziehen, die Rechtspflege und Verwaltung sich allmählich in das fragliche Gebiet erstrecken und so erklärt sich auch, dass sich Auslieferungsverträge auch auf Interessensphären und deren Bewohner erstrecken können. Über den Erwerb der Interessensphäre selbst, nämlich des dinglichen Aneignungsrechts s. unten § 70, 2.

Vgl. v. Liszt, S. 49, der auf den Deutsch-Holländischen Vertrag v. 21. Dez. 1897 verweist, R.-G.-Bl. 1897, S. 747.

§ 16.

Entstehung, Veränderung, Untergang und Succession der Staaten.

I. Die Frage, wie der Staat überhaupt und wie die konkreten Staaten entstehen und entstanden sind, beschäftigt das Völkerrecht nicht. Dieses nimmt den Staat an, wenn er vorhanden ist, gleichviel unter welchen Modalitäten oder aus welchen Ursachen er entstand. Der Staat ist vorhanden, wenn die bereits § 13 S. 48 ff. erörterten Elemente des herrschenden Gemeinwesens vorhanden sind. Diese Elemente sind notwendig, weil ohne sie keine freie Interessenvertretung möglich wäre, wie sie das Völkerrecht voraussetzt, und weil ohne sie die Grundrechte der Staaten (s. unten § 24 ff.) nicht ausgeübt werden können, deren Existenz die Voraussetzung des völkerrechtlichen Verkehrs ist. Um mit einem Staate in diesen Verkehr treten zu können, ist aber nötig die Anerkennung der Grundrechte auf beiden Seiten. Ein Gemeinwesen, welches die Grundrechte der übrigen Staaten oder des Staates überhaupt nicht anerkennen will, stellt sich selbst — nicht ausserhalb des Völkerrechts, wohl aber — ausserhalb der Möglichkeit, einen Verkehr auf der Basis der Gleichberechtigung zu eröffnen

und zu erhalten; darum muss ein solches Gemeinwesen sich auch gefallen lassen, dass es von den die Grundrechte anerkennenden Staaten als minderwertig, als nicht gleichberechtigt angesehen und behandelt wird (vgl. § 10 IV S. 40).

Das herrschende Gemeinwesen muss, um voll- und gleichberechtigtes Subjekt im Völkerrechte zu sein, in der Lage sein, die Grundrechte auszuüben, und bereit, sie bei den andern anzuerkennen; ersteres erfordert die Vertretung der eigenen staatlichen, letzteres die der gemeinsamen völkerrechtlichen Interessen.

Einer förmlichen „Aufnahme“ in die „Völkerrechtsgenossenschaft“, einer „Verleihung der Mitgliedschaft“ bedarf es nicht. Die noch immer in der völkerrechtlichen Litteratur vertretene Meinung, dass eine Art Rezeption erforderlich sei, um Subjekt des Völkerrechts zu sein, beruht auf überwundenen Vorstellungen von der Zahl und rechtlichen Bedeutung der politisch massgebenden Staaten. Wenn sich ein Volk, sei es auch im Widerspruche mit der politischen Tendenz aller Staaten, auf seinem Gebiete mit allem Wesentlichen des herrschenden Gemeinwesens Staat geltend macht, durchaus eigenmächtig und selbständig, so ist es ein Staat und ist völkerrechtliche Persönlichkeit auch dann, wenn es zu rechtlich unabhängiger Existenz nicht ohne Gewalt, nicht ohne (formales) Unrecht gelangt ist. Wie die faktische — wenn auch illegitime Geburt des freien Menschen diesem die Persönlichkeit verleiht und der civilisierte Staat das Individualrecht der freien Bethätigung und körperlichen Integrität zu Gunsten eines jeden Menschen ohne besonderen Rechtsverleihungsakt schützt, so erkennt auch das Völkerrecht in jedem Staate, gleichviel wie er entstand, einen Genossen des Völkerrechts, ein völkerrechtliches Subjekt, und zwar dieses so lange, als es die wesentlichen Elemente des Staates in sich vereint. (So ist Griechenland durch seinen Befreiungskampf 1821—1829, ganz abgesehen von den Beschlüssen der Londoner Konferenz von 1830—1831, ein selbständiges Gemeinwesen, ein Staat geworden.) Die Eröffnung eines völkerrechtlichen Verkehrs mit der Voraussetzung und dem Effekte der Gleichberechtigung aber setzt, wie erwähnt, die Anerkennung der Grundrechte (§ 24 ff.) beiderseits voraus.

Ob ein neu entstandenes, ein neu auftretendes Gemeinwesen in der Lage sei, die Grundrechte auszuüben (also Staat sei), und ob es dieselben bei den anderen Staaten anerkenne und damit die Rechtsbasis für den Verkehr acceptiere, ist eine Thatfrage, welche sich jeder am Verkehr mit diesem Gemeinwesen direkt oder indirekt interessierte Staat beantworten muss. Die ausdrückliche Bejahung dieser quaestio facti heisst „Anerkennung“ im technischen Sinne (franz. reconnaissance, engl. recognition)[1]. Die Anerkennung, Anerkennungserklärung ist nicht konstitutiven, sondern nur deklaratorischen Charakters, sie erzeugt nicht den neuen Staat, sondern spricht nur aus, dass er ein völkerrechtliches Subjekt ist. Dieser letztere

---

[1]) Dieser technische Begriff hat eine bedeutende Litteratur, weil er bedeutend überschätzt wurde und wird, juristisch sowohl als politisch. Litteraturnachweisung s. bei v. Martens (Bergbohm), § 64 (Bd. I, S. 270 ff.). — Heilborn in Rev. gén. III, p. 179. — v. Holtzendorff im Hdbh. Holtz., Bd. II, S. 23—33 (§ 7: Anerkennung neuer Staaten. A. Rechtsgrund, § 8. B. Formen und Modalitäten der Anerkennung der Neustaaten). — Auf dem im Text vertretenen Standpunkte steht im wesentlichen auch Ullmann, § 21.

Ausspruch ist, wenn er auch niemals die Wirkung haben kann, dass ein Staat, der noch nicht ist, dadurch aus dem Nichts ins Dasein gerufen wird, doch keineswegs belanglos. Seine Bedeutung liegt darin:

1. dass Zweifel über die Existenz oder Nichtexistenz eines Staates (oder seiner Ausdehnung) beseitigt werden; solche Zweifel können entstanden sein: a) beim Zerfall eines zusammengesetzten Staates, so die Frage nach dem Bestande der früheren Teilstaaten, — oder eines Einheitsstaats — Frage, ob die früheren Teile, Provinzen etc. neue Staaten sind; b) bei der Neubildung durch Anschluss der Teile zerfallener Staaten oder durch Zusammenfügen losgerissener Teile bestehender Staaten oder beider Arten, — Frage, ob der Anschluss bezw. die Losreissung vollzogen (fait accompli), das neue Gemeinwesen thatsächlich vorhanden und im Besitze der elementaren Eigenschaften sei; c) bei der Neubildung auf bisher staatslosem Gebiete — Frage, ob nicht etwa nur eine Gesellschaft von Angehörigen bisheriger Staaten bestehe, — Frage, ob die Elemente des neuen Staats geeint vorliegen.

2. Die Bedeutung der Anerkennung eines neuen Staates kann aber ausserdem auch darin liegen, dass sie einen Verzicht auf ein bisher geübtes Recht, auf einen Restitutionsanspruch, auf eine bisher erhobene Prätension oder dgl. enthält. Deshalb ist die von dem durch die Neubildung beeinträchtigten Staate ausgesprochene Anerkennung dieser Neubildung besonders wichtig.

Die Anerkennung seitens dieses Staates ist selbstverständlich überall da, wo die anzuerkennende Neubildung eine Schmälerung des Interessenbereiches enthält, am wirkungsreichsten, aber in der Regel auch am schwersten und letzten zu erlangen. Schliesslich aber führt das Interesse auch zu dieser, doch ist es nicht nötig, dass die den Verzicht in sich schliessende Anerkennung den Anerkennungserklärungen der übrigen, neutralen oder nicht beteiligten Staaten vorangehe. Die vorschnelle, etwa noch während des der Neubildung vorangehenden Aufstandes oder Kampfes oder vor Klärung der Verhältnisse ausgesprochene Anerkennung kann als Verletzung der dem benachteiligten Staate schuldigen Achtung (s. Grundrecht IV, § 28, Seite 86) aufgefasst werden und ist darum zu vermeiden.

Der neugebildete konsolidierte Staat, welcher seinerseits die Grundrechte der Staaten anerkennt und in der Lage ist, dieselben seinerseits auszuüben, hat einen Rechtsanspruch auf Anerkennung. Dieser Anspruch fliesst aus den Grundrechten, namentlich dem auf Verkehr (III. § 27 S. 97) und dem auf Achtung (IV. § 28 S. 98) und trägt ein Interesse in sich, welches nicht bloss ein Interesse des neugebildeten Staates, sondern der Interessengemeinschaft der Staaten ist.

Der Form nach kann die Anerkennung eine ausdrückliche oder eine in konkludenten Handlungen liegende sein; als konkludent für die völkerrechtliche Rekognition ist die formelle Zulassung bezw. Absendung eines accreditierten Gesandten (s. unten § 36), die Erteilung des Exequatur an

Konsuln (s. unten § 44), der Abschluss von Verträgen über hoheitsrechtliche Materien (s. unten § 72), nicht aber schon die einfache Gestattung des Handelsverkehrs oder der Abschluss solcher Abmachungen, welche im Interesse der Unterthanen der Grenzbezirke oder im Interesse der Humanität auch mit einer „kriegführenden Macht" ohne Präjudiz für das weitere Verhalten abgeschlossen werden können.

Die formelle Anerkennung kann in diplomatischen Noten oder auch auf Kongressen ausgesprochen werden. Letzteres empfiehlt sich politisch wohl am meisten.

Vgl. die im Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 ausgesprochene Anerkennung Montenegros (Art. 26), Serbiens (Art. 34), Rumäniens (Art. 43). Ist, wie in diesem Vertrage die Anerkennung an „Bedingungen" geknüpft, so kann darüber gestritten werden, welche Rechtsnatur diese „Bedingungen" haben; im Zweifel sind sie weder aufschiebende noch auflösende Bedingungen, also überhaupt nicht Bedingungen, sondern Auflagen, deren Erfüllung der anerkennende Staat verlangen und eventuell auch gewaltsam durchsetzen kann — wenn er will. Vgl. unten § 56, 5, v. Liszt, S. 26, andrerseits aber Piédelièvre, Précis de droit internat. publ. en droit des gens. I, p. 99. S. auch unten § 26, Anm. 3, S. 95.

Die Anerkennung des Kongostaates s. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo vom 8. November 1884; s. Eingangsworte und Art. 5 u. 6. — R.-G.-Bl. 1885, Nr. 23, S. 211.

II. Die Veränderung in den elementaren Bestandteilen eines Staats: Volks- oder Land-Mehrung oder -Minderung, Wechsel in der Regierung, Änderung in der Gesetzgebung oder Verwaltung, ist völkerrechtlich belanglos; die völkerrechtliche Person bleibt dieselbe mit allen ihren Rechten und Pflichten, vgl. auch oben § 15, S. 57. Alle diese Veränderungen vollziehen sich, ohne einer Anerkennung anderer Staaten zu bedürfen und ohne einen Widerspruch seitens derselben zu vertragen, es wäre denn, dass ein Schutzverhältnis oder dgl. zwischen den betreffenden Staaten besteht, s. § 15 S. 60 ff.

Davon, dass bei Gebietsverlust keine Succession des acquirierenden Staats in Lasten des verlierenden eintritt, s. unten S. 70 am Ende dieses Paragraphen.

III. In Bezug auf die Frage des Untergangs eines Staats nimmt das Völkerrecht dieselbe Stellung ein, wie in Bezug auf die Entstehung: es nimmt die thatsächlichen Verhältnisse als faits accomplis an, ohne auf die Gründe derselben einzugehen; ein Staat ist untergegangen und mit ihm sein Rechtssubjekt verschwunden, wenn entweder

1. das Volk durch physischen Untergang aller seiner Angehörigen, durch Ausrottung, Aussterben vernichtet, oder

2. das Gebiet verschwunden, sei es untergegangen, wie eine vulkanische Insel oder dgl., sei es von dem Volke aufgegeben ist, gleichviel ob letzteres ein neues Gebiet gemeinsam besiedelte oder nicht[1];

3. der staatliche Verband, die Organisation aufgelöst, so dass entweder

---

[1]) Vgl. Geffcken gegen Heffter in Heffter-Geffcken, § 24, Anm. 4.

a) gar kein Gemeinwesen mehr besteht, sondern nur die Elemente, die sich den andern Staaten einzeln anfügen, so bei Zerstreuung der Angehörigen eines besiegten Volkes, Massendeportation Besiegter (wie im Altertume, Juden), Vertreibung eines ganzen dadurch zerstäubenden Volkes, oder

b) so dass die einzelnen Fragmente neue Staaten werden, — per dismembrationem, oder wenn

4. das charakteristische Moment der Souveränität wegfällt, indem

a) der Staat in rechtliche Abhängigkeit eines anderen Staats gerät (per annexionem sive incorporationem) oder

b) indem er mit einem andern Staate zusammen ein neues Gemeinwesen bildet, welches dem bisherigen keine Souveränität lässt (unio per confusionem).

In jedem dieser Fälle verschwindet ein bisher bestehendes herrschendes Gemeinwesen; es entsteht nun die Frage: Findet in diesen Fällen oder in einem derselben eine sogen. Staatssuccession, eine Nachfolge in Rechte und Pflichten, ein Beerben oder dem Ähnliches statt?[1])

Die Frage ist zunächst auf rein völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu beschränken und kann nur für die Fälle aufgeworfen werden, in welchen ein neuer Staat zugleich mit dem Untergange des bisherigen eintritt; denn bei Aussterben (s. unter 1), totalem Gebietsverlust (s. 2), völliger Auflösung des Volkes in zerstreute Einzelne (3a) schliesst sich jede Analogie einer Succession durch den Mangel eines Successors aus: in allen diesen Fällen geht mit dem Staate jedes seiner Interessen, jedes seiner Hoheitsrechte und jede vertragsmässige Berechtigung wie Verpflichtung spurlos unter. Die Frage engt sich also ein auf die Fälle der Dismembration (3b), der Annexion und der unio per confusionem (4a und b), gewinnt aber in diesen Beziehungen insofern an Ausdehnung, als diese Fälle auch hinsichtlich einzelner Provinzen vorkommen können, welche sich von ihrem Staate loslösen, um selbständige Staaten (Dismembration) oder Teile eines andern Staats (Annexion oder confusio) zu werden.

In jedem dieser letzteren Fälle ist davon auszugehen, dass ein Zwang zum Eintritt in die völkerrechtliche Lage des vorausgegangenen Staates nicht vorliegt, dass die völkerrechtlichen Grundrechte und Grundpflichten dem neugebildeten Staate allerdings zustehen bezw. obliegen, aber nicht weil er succediert, sondern weil er Staat ist, und dass demnach die sogen. Staatssuccession weder notwendig noch regelmässig eintritt.

---

[1]) Die Litteratur dieser heissumstrittenen Frage s. Geffcken-Heffter, § 23, Anm. 2, § 25, Anm. 1, 4, 5. — v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 10, S. 33—43. — v. Martens (Bergbohm), Bd. I, S. 278. — Ullmann, S. 70 ff. — Die meines Erachtens richtige Ansicht vertritt v. Liszt, S. 121, 122.

Sie tritt regelmässig nicht ein, weil der neue Staat keineswegs dieselben Interessen wie der vorhergehende hat; es ist daran festzuhalten, dass die Frage nur in Bezug auf die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten aufgeworfen ist, genauer: die speziellen durch Verträge herbeigeführten modifizierten Hoheitsrechte der Staaten betrifft; hatte ein Staat durch Verträge seine Repräsentationshoheit mittels Zulassung fremder in seinem Namen handelnder Gesandten, seine Militärhoheit durch Kriegshilfeverträge, seine Justizhoheit durch einen Justizanschlussvertrag (z. B. Unterstellung von Land und Leuten unter ein ausserstaatliches Obergericht) eingeschränkt, und wird er von einem Staate inkorporiert, so geht keine einzige dieser Einschränkungen auf den inkorporierenden Staat über. Mit der Entstehung des Königreichs Italien erloschen die von den ihm einverleibten Staaten Parma, Modena, Toskana geschlossenen Verträge, aber die von Sardinien geschlossenen dehnten sich auf den ganzen Umfang des Königreichs Italien aus. Der neue Staat hat möglicherweise ganz andere politische Interessen, die Kriegshilfeverträge seines „Vorgängers" wären z. B. möglicherweise ein gerade gegen ihn gerichtetes Schutz- und Trutzbündnis.

Aber es kann sein, dass der neue Staat die vorgefundenen Verhältnisse übernimmt, wie sie sind, in die zwischenstaatlichen Verhältnisse des vorhergehenden Staatswesens eintritt und somit eine Erbschaft antritt, zu deren verpflichtender Übernahme ihn nichts und niemand verpflichtet. Dann findet allerdings eine Succession statt, aber nur, weil sie gewollt ist und nur so weit sie gewollt ist, auch in besondere Vertragsverhältnisse. Das einzige Zwingende in dieser Succession ist für den übernehmenden Staat die Zusammengehörigkeit der vertragsmässig geeinten (synallagmatischen) Leistungen und Gegenleistungen, deren Auseinanderreissung dem succedierenden Staate, wenn er nicht den ganzen Vertrag zerreisst, nicht gestattet sein kann.

Hatte der vorhergehende Staat das Recht, Kriegshilfe unter bestimmten Voraussetzungen zu verlangen, so kann der neue Staat dieselbe nicht ohne diese Voraussetzungen, nicht das Recht ohne die Pflicht fordern, wenn er überhaupt in dieses Interessenverhältnis eingetreten ist; übernimmt der neue Staat ausdrücklich die Territorialhoheit des vorhergehenden, wie sie dermalen ist, so übernimmt er auch zu seiner Belastung die Staatsservituten, durch welches sie eingeengt ist (vgl. § 71); es ist nicht notwendig, dass er die Territorialhoheit übernimmt [1], wie sie dermalen ist, sondern dass er seine eigene Territorialhoheit etabliert, welcher jene Beschränkungen fremd sind; es kann aber irgend ein politisches Interesse ihn dazu bestimmen, das Vorgefundene zu acceptieren, wie es ist, also mit den lokalisierten Verpflichtungen des ihm zuwachsenden Gebiets [2]).

Wird ein Staat aus einem vollständig unabhängigen Gemeinwesen ein halbsouveräner Staat oder ein Protektoratsstaat (i. älteren Sinne, s. oben § 15, IV, S. 60 ff.), so sind alle diejenigen Verträge dieses Staates als erloschen zu betrachten, welche die uneingeschränkte Souveränität des vertragschliessenden Staates voraussetzen.

---

[1]) Jeder Staat hat seine eigene Souveränität, seine eigenen Hoheitsrechte, nicht die seines Vorgängers, er kann aber seine Hoheit so binden und begrenzen, wie der Vorgänger die seinigen gebunden und begrenzt hatte.

[2]) Das wird regelmässig in denjenigen Besitzungen der Fall sein, in denen man von „dinglicher Wirkung" eines Vertrags spricht, wie unten § 72, V, a erörtert wird. So trat Preussen 1866 in die von Hannover mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzregulierungsverträge, Eisenbahnanschlussverträge u. dgl. ein. Vgl. hierüber v. Liszt, § 8, II, S. 44, § 23, III, S. 124.

Sieht man genauer zu, so findet man, dass dieses einzige Zwingende in der „Succession" eben auch keine Succession ist, sondern die vielleicht stillschweigend vollzogene vertragsmässige Regelung eines solchen Verhältnisses, welches und wie es schon beim Vorgänger bestand. Zu dieser Auffassung führt auch die Erwägung der Bedeutung der Souveränität des Nachfolgestaats und die Erwägung des Umstandes, dass die unverändert fortbestehenden Nachbarstaaten, welche im alten Verhältnisse berechtigt und verpflichtet waren, ihrerseits ebenfalls nicht gehalten sind, sich den neuen Kontrahenten, den Successor, gefallen zu lassen.

Diese Erörterung hat die echte völkerrechtliche Succession zum Gegenstande, die Nachfolge in Hoheitsrechte bezw. in deren besondere Gestaltungen laut besonderen Verträgen. Das entgegengesetzte Prinzip, nämlich das der Kontinuität, wird in betreff der privatrechtlichen Beziehungen aufgestellt, es verhält sich aber auch in diesen Beziehungen nicht wesentlich anders; übernimmt ein Staat die fiskalische Rechtspersönlichkeit des vorhergegangenen Staates, setzt er also nicht seine eigene Finanzhoheit frei und selbständig nach allen Richtungen ein und durch, sondern will er die besonderen Rechte des antecedierenden Fiskus geniessen, so muss er auch die fiskalischen Lasten, wie sie vorher waren, als Lasten übernehmen. Weil nun in der Regel das fiskalische Interesse des Nachfolgestaats dasselbe ist, wie das des vorhergegangenen, weil infolge hiervon ein wirklicher Eintritt in die durch die fiskalischen Interessen hervorgerufenen oder geschaffenen besonderen staats- und privatrechtlichen Verhältnisse stattzufinden pflegt, so kann hier in der That von einer „Succession" gesprochen werden. Infolge des gewollten Eintrittes in die fiskalische Rechtsstellung des Antecessors bleibt Staatseigentum Staatseigentum, und Staatsschuld Staatsschuld, und es kann das Eine nicht ohne das Andere übernommen werden.

Zudem bestimmt den succedierenden Staat zur Übernahme der vorgefundenen Staatsschuld in der Regel auch die Rücksicht auf die politischen Verhältnisse, auf die Finanzlage der inländischen und ausländischen Gläubiger des vorhergegangenen Staates, namentlich, wenn darunter etwa Staaten sind, die Rücksicht auf die etwaigen Garantien der Staatsschulden und die auf seine eigene Kreditwürdigkeit. So hat das Königreich Italien 1861 die Staatsschulden der damals inkorporierten Staaten, das Königreich Preussen 1866 die Staatsschulden von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. übernommen [1]).

Im Falle einer Teilung eines Staates in mehrere neue Staaten, sowie im Falle der Nachfolge mehrerer bestehender Staaten in das Rechtsverhältnis eines untergegangenen Staates findet — wenn eine Succession eintritt — eine Teilung der Objekte der Nachfolge unter der Mehrheit der Successoren statt; entscheidet die vertragsmässige Einigung nicht vollständig, so findet das Prinzip Anwendung, dass die Nebensache (res

---

1) Vgl. Ullmann, S. 71.

accessoria oder Pertinenz) der Hauptsache folgt, sowie die Erwägung, dass die Lasten am besten nach Massgabe der Steuerkraft der übernommenen und verteilten Gebietsteile repartiert werden.

Bei Übernahme einer einzelnen Provinz könnte nur von einer Succession in die speziellen, gerade diese Provinz betreffenden Verhältnisse gesprochen werden [1]; eine Succession in die allgemeine völkerrechtliche Stellung des die Provinz verlierenden Staats, oder eine proportionelle Übernahme der allgemeinen Schulden des durch den Verlust dieser Provinz geschwächten Staats findet nicht statt. Aber die Wirksamkeit der von dem die Provinz erwerbenden Staate abgeschlossenen Verträge erstreckt sich regelmässig ohne weiteres — nach dem sogen. Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen — auf den Gebietszuwachs, wie andrerseits — nach demselben Prinzip — die von dem den Gebietsverlust erleidenden Staate vorher geschlossenen Verträgen regelmässig trotz der Gebietsminderung bestehen bleiben.

II. Abschnitt.

Die Objekte des Völkerrechts.

§ 17.

Die Sachen des Völkerrechts im allgemeinen.

Die Objekte der völkerrechtlichen Normierung sind die Interessen jener Gemeinschaft, deren Annahme und Schutz das Prinzip des Völkerrechtes fordert. Das Wesen dieser wie aller anderen von Rechtsnormen berührten Interessen [2] liegt aber in Beziehungen (Verhältnissen) [3] des interessierten Subjektes zu anderen Subjekten oder zu Sachen.

Die Subjekte sind die Staaten, an sie richten sich die völkerrechtlichen Normen, die Rechts-Gebote und -Verbote der Interessengemeinschaft. Unter „Sachen“ aber können verstanden werden: res immobiles und res mobiles, wie sie das Privatrecht kennt, aber auch die Hoheitsrechte der Staaten; diese sind die eigentlichen „Sachen“ des Völkerrechts;

---

1) Doch kann die Provinz selbst Rechtssubjekt in Bezug auf Provinzialanstalten, Provinziallasten u. s. w. sein, und bleibt dieses natürlich auch unverändert im neuen Staatsverbande. In diesem Sinne wird es wohl zu verstehen sein, dass Ullmann Schulden, die „lediglich im Interesse des annektierten Gebietsteiles“ kontrahiert wurden, in vollem Umfang auf den Erwerber übergehen lässt. Ullmann, S. 73.

2) Gareis, Encykl., §§ 5, 15, 16, 37, S. 15 ff., 60, 66 ff., 131 ff.

3) Über die Terminologie und Etymologie s. Gareis, Encykl. S. 16, Anm. 2.

sie sind die ungeteilten Teile der Souveränität, durch sie sucht jeder Staat seinen Zweck und seine Zwecke zu erreichen, sie anerkennt das Völkerrecht ausdrücklich und notwendig in den Grundrechten, welche aus dem Wesen und Zwecke des Staates überhaupt abgeleitet werden; durch ihren Gebrauch fördert der einzelne Staat sein Interesse und er kann die Interessen der anderen Staaten mitfördern oder — schädigen. Das Völkerrecht sucht durch seine Gebote und Verbote zu bewirken, dass der Gebrauch der Hoheitsrechte seitens der einzelnen Staaten ein derartiger sei, wie er im Sinne der Interessengemeinschaft liegt. Alle diese die „Sachen“ des Völkerrechtes bildenden Hoheitsrechte der Staaten, die Justiz- und die Polizei-, die Repräsentations- und die Finanz- und die die äusserste Gewalt handhabende Militärhoheit sowie die Hilfshoheitsrechte[1]), alle diese haben eine wechselnde Beziehung zu einem sichtbaren und unbeweglichen Wesen, von welchem bis zu einem gewissen Grade, aber stets, die Ausübung aller Hoheitsrechte abhängt und beeinflusst wird und auf welches sich, umgekehrt, jede Ausübung der Hoheitsrechte bis zu einem gewissen Grade bezieht, und dieses fundamental bedeutungsvolle Ding ist das Gebiet, das Staatsgebiet. Diese sachliche und sichtliche Grundlage aller Interessen und der Ausübung aller Hoheitsrechte ist selbst Objekt eines Hoheitsrechtes, nämlich der Territorialhoheit, die — nicht zu verwechseln mit Staatseigentum — ein Ausfluss der Souveränität, nämlich die Staatsherrschaft in ihrer Richtung auf das Staatsgebiet ist.

Von den einzelnen Hoheitsrechten wird im besonderen Teile des Völkerrechts gehandelt, namentlich in der Lehre von den Grundrechten §§ 24—28 und in der Lehre von den die Hoheitsrechte modifizierenden Verträgen §§ 72—75. Dagegen bedarf das allgemeine geographische Substrat aller Hoheitsrechte, das Staatsgebiet einer allgemeinen Erörterung. Die internationalen Rechte in Bezug auf das Staatsgebiet s. unten §§ 69 bis 71.

§ 18.

Das Staatsgebiet[2]).

Das Staatsgebiet, dessen Bedeutung für die Ausübung aller Hoheitsrechte im vorigen § angedeutet wurde und von dessen Erwerb und Verlust in § 70 gesprochen werden wird[3]), ist eines der vier Elemente des Staates,

[1]) Die eingehende dogmatische Entwicklung der Herrschaftsinteressen aus dem Staatsbegriff und -Zweck sowie die der Haupt- und die der Nebenhoheitsrechte aus dem Souveränitätsbegriffe findet sich bei Gareis, Allg. Staatsrecht im Hdbch. Marq. I, vgl. auch Gareis, Encykl., §§ 37—47, S. 131—155.

[2]) Litt. s. Ullmann, S. 179, Anm. 1.

[3]) S. unten. Über die elementaren Vergrösserungen oder Verminderungen des Staatsgebiets s. § 22, S. 88 bei und in Anm. 2.

bei deren Zusammentreffen das Völkerrecht die Existenz eines Staates annimmt, s. oben § 13 S. 48. Zum diesem Staatsgebiet, über welches die Gebietshoheit (s. § 69) sich erstreckt, gehört:

1. das zusammenhängende von den Staatsgrenzen (§ 19) umzogene Stück der Erdoberfläche, das „Land" im engeren Sinne, Staatslandgebiet (territorium clausum), die heimatliche Erde der Staatsangehörigen, das erste, nächste und Hauptgebiet der Entfaltung der Staatskräfte; es umfasst kultiviertes und unkultiviertes Land, Privat- und Staatseigentum, die Wassermasse und die Wasserfläche (und was sich auf dieser Fläche oder darunter befindet) der innerhalb der Grenzen befindlichen Binnengewässer, der sogen. Eigengewässer, daher auch den Boden der Binnenseen und Bäche (die sogen. nationalen Ströme u. s. w., s. unten § 20 I), sowie die Düne des an das Land anstossenden Meeres;

2. der Luftraum, welcher von Flächen, die auf den Staatsgrenzen vertikal stehen, begrenzt wird, bis in diejenige Höhe, welche mit menschlichen Mitteln nicht mehr erreichbar ist[1]); diese Ausdehnung ist bei der Möglichkeit der Ausbildung der Luftschiffahrt nicht ohne Bedeutung, z. B. für das Recht der Neutralen im Kriege;

3. der Raum unter der Erdoberfläche, begrenzt von den im Mittelpunkt der Erde zusammentreffenden Flächen, welche auf den Staatsgrenzen der Erdoberfläche senkrecht stehen[2]); die Bedeutung dieser Ausdehnung findet sich z. B. im Berg- und im Tunnelbau;

4. der Streifen des Meeres, welcher bei der Seegrenzziehung in die Gebietshoheit des an das Meer anstossenden Staates fallen muss[3]);

5. die mit dem unter 1 genannten Hauptlande nicht zusammenhängenden, aber gleichwertigen, in völlig gleicher Weise beherrschten, detachiert liegenden Lande, wie unzusammenhängende Provinzen, Enklaven, welche von fremden Gebieten umschlossen sind. Territorien, welche durch staatenloses Gebiet (offenes Meer, grosse Wüsten) vom Mutterlande ge-

---

1) Vgl. B.G B. § 905.

2) S. unten § 21, II, Ziff. 1 und 2, III.

3) Konsequenzen dieser Auffassung sind, dass Geburt und Tod, die auf einem Schiffe auf hoher See eintreten, als im Staatsgebiet erfolgt angesehen werden, so bezüglich des Standesregisters s. R.-G. vom 6. Februar 1875, auch bezüglich des Eherechts (z. B. in Fällen des § 67, Abs. 1 und 2 d. R.-G. vom 6. Februar 1875); ferner dass an Bord des Schiffes daselbst begangene unerlaubte Handlungen oder abgeschlossene Verträge als im Gebiete des Staates der Flagge begangen bezw. abgeschlossen gelten; ferner, dass hinsichtlich der Auslieferung eines Verbrechers, der sich auf ein solches Schiff geflüchtet oder dort verborgen hat und etwa auf hoher See erst entdeckt wird, dieselben Regeln (abgesehen von der Disciplinargewalt des Schiffsführers) gelten, wie wenn sich der Verbrecher auf das Landgebiet geflüchtet hätte. Vgl. v. Liszt, S. 54. — Ferber, Internat. Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Handelsschiffe im Krieg und Frieden, 1895. — Stoerk im Hdbch. Holtz. II, S. 434 ff.

trennt sind und dergl.; auch auf die Ausdehnung dieser Gebietsteile finden die Bemerkungen unter 1—4 Anwendung;

6. die auf hoher See befindlichen Schiffe der Flagge des Staates, gleichviel ob sie Kriegsschiffe oder Handelsschiffe, Staatseigentum oder Privateigentum sind („schwimmende Gebietsteile") [1]), ferner die in fremden Gewässern befindlichen Kriegsschiffe [2]) wie überhaupt Staatsschiffe [3]);

7. die Gebiete der Kolonien, welche der Staatsherrschaft unterstellt sind [3]), auch wenn diese Herrschaft unter dem Namen Schutzherrschaft (Protektorat im modernen Sinne) besteht, s. oben § 15, IV, 2, Seite 60. Vgl. unten b und § 15, III, S. 58, 59. Die Abgrenzung findet nach denselben Grundsätzen, wie 1—5 erörtert wurde, statt.

Zum Staatsgebiete gehören nicht, wenngleich einzelne Hoheitsrechte der dem Gebiete fremden Macht von dieser daselbst geübt werden:

a) die Amtsbezirke der Konsulate, und zwar weder die der Gerichtskonsulate noch die der Handelskonsulate. Diese Gebiete gehören ausschliesslich dem Staatsgebiete des Staats, welcher das Exequatur den Konsuln erteilt, nicht zu dem Staatsgebiete des die Konsuln daselbst ernennenden Staats, s. unten §§ 43, 44, 47;

b) diejenigen Schutzgebiete (Protektoratsgebiete), auf welchen sich (ausser der Schutzgewalt) eine (einheimische) organisierte Staatsmacht befindet, welche durch die Schutzgewalt nicht aufgehoben, auch nicht wesentlich beschränkt, so dass die Staatsqualität verloren würde, sondern nur garantiert, beschützt wird, wie bei Protektoraten im älteren Sinne, s. oben § 15, IV, 1. S. 60, 61. Staatenloses Gebiet wird aber durch Unterstellung unter eine Schutzgewalt zum Staatsgebiete gemacht. Vgl. § 15, IV und oben Ziff. 7. Über Halbsouveränitäten s. § 15, III, S. 59 ff.;

---

[1]) F. Perels, Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern, Arch. L. St. Bd. I, S. 461 ff., 677 ff. Vgl. unten § 58, auch § 21. Zu den Kriegsschiffen sind auch die Kaperschiffe einer Flagge zu zählen, deren Staat der Pariser Deklaration von 1856 betr. die Abschaffung der Kaperei nicht beigetreten ist.

[2]) Zu den „Staatsschiffen" gehören ausser den Kriegsschiffen — hierüber s. bei und in voriger Anm. — auch alle andern dauernd und ausschliesslich im Dienste des Staates verwendeten, so die besonderen Schiffe der Hafenpolizei, der Zoll- und der Sanitätsbehörden; ferner Truppentransportschiffe (auch wenn sie nicht dem Staate gehören, sondern von ihm nur geschartert sind), so lange sie dem angedeuteten Zwecke dienend in der Dispositionsgewalt der Militärbehörde stehen; hat die Militärbehörde die Disposition nicht über das Schiff selbst, so ist das letztere kein Staatsschiff, auch wenn es Truppen an Bord hat; analog verhält es sich mit Schiffen, welche ein Staatshaupt, einen Gesandten oder eine staatliche Postanstalt an Bord haben, sie sind in der Regel nur dann Staatsschiffe, wenn sie in der freien Dispositionsgewalt dieser Person oder Anstalt stehen. Vgl. v. Liszt, S. 54 55. Völkerrechtliche Verträge können Privatschiffen, z. B. Postdampfern, die Behandlung als Staatsschiffe zuwenden.

[3]) S. Geffcken (gegen Heffter) in Heffter-Geffcken, § 68, Anm. 5. — v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 230, 231.

c) Staatenloses Gebiet wird durch Bewohnung oder Bewirtschaftung seitens blosser Privatpersonen regelmässig nicht Staatsgebiet[1]);

d) das Gebiet der Interessensphären, soweit daraus noch nicht Kolonialgebiet geworden ist, mit den bereits erwähnten Übergangserscheinungen, s. § 15 IV 3 S. 60, 62, 63.

§ 19.

Die Staatsgrenzen[2]).

Die Staatsgrenzen, völkerrechtlich von grösserer Bedeutung als die geographischen Grenzen der Interessen, der Macht- und Rechtssphären der Staaten unter einander, sind die Linien[3]), welche das Staatsgebiet einrahmen, soweit dasselbe einen Teil der Erdoberfläche bildet; diese Linien werden von der Geschichte gezogen, vom Rechte aber geschützt.

I. Man unterscheidet „natürliche Grenzen" und „künstliche Grenzen"; eine natürliche Abgrenzung findet ein Staat in einem anstossenden Meere, in einem Gebirgskamme, einer Wüstenei, Steppe, Sumpfniederung, sofern diese deutlich hervortreten oder die Passage sperren, auch in einem Strome. Im letzteren Falle wird in Ermangelung andrer Festsetzungen nicht die flüssige ideelle Mittellinie des Stromlaufs, sondern die tiefste Tiefe — der sogen. Thalweg — als Grenzlinie der anliegenden Uferstaaten angesehen[4]).

Über die Grenzenziehung am Meere s. unten § 21 II. 1 und 2. Wo die Grenzlinie sich nicht ganz klar durch die natürliche Abgrenzung zeichnet, ist die künstliche Markierung im Interesse der Rechtssicherheit geboten und gebräuchlich; zu dieser Markierung dienen Grenzsteine, entwaldete Säume, Gräben, Erdhügel, Grenzpfähle, eingehauene Felsen-Inschriften oder -Abzeichen, an Strassen auch Schlagbäume; im Altertum und Mittelalter Landhegen, Wälle, Gräben, Verhauungen.

Eine gewaltige Grenzenmarkierung zu bilden ist einer der Zwecke des römischen Pfahlgrabens, der von der Donau (bei Kehlheim) bis an den Rhein (bei Rheinbrohl) — limes raeticus und transrhenanus — sich hinzieht, den Germanen die Grenzen des Römerreichs — vergeblich — drohend entgegensetzend. — Die Grenze zwischen Frankreich und dem deutschen Reichsland ist teils durch Bezug-

---

1) Vgl. unten § 70. Über die verschiedenen Ansichten in Bezug auf Okkupationsakte von Privatpersonen s. Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit (1888) und Ullmann, S. 193—194.

2) Ullmann, S. 80.

3) Man könnte sich unter Staatsgrenzen auch die Flächen denken, welche — nach der Darstellung in § 18, Ziff. 2 und 3 — die Luft und den Erdraum einer Staatsgewalt einschliessen, aber dies entspricht nicht dem herrschenden Sprachgebrauche der Theorie und der Praxis; man versteht unter den Grenzen nur jene Linien.

4) Ed. Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux, Paris 1879, p. 72. — Caratheodory im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 66, S. 303.

nahme auf Gemeinde-, Kantons- und Arrondissementsgrenzen, teils durch Anführung markanter Bergkämme (Wasserscheide, crête) bezeichnet und ersichtlich gemacht. Vgl. Friedenspräliminarien zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 26. Februar 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Nr. 26), Art. 1; ferner: Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt ebenda), Art. 1. — Durch Aufzählung von Gebirgskämmen, von Thälern und Bächen, mitunter auch durch Bezugnahme auf ältere Verwaltungsgrenzen werden im Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 die Grenzen des Fürstentums Bulgarien (Art. 2), die von Ostrumelien (Art. 13), die von Montenegro (Art. 28), die Serbiens (Art. 36) und die russisch-türkische Grenze zwischen dem Schwarzen Meer und dem Kassadagh-Gebirge (Art. 58) festgestellt (R.-G.-Bl. 1878, Nr. 31) — Grossartig und originell ist die vertragsmässige Begrenzung des Freihandelsgebiets am Kongo im Kongovertrage, Art. 1; sie nimmt (neben anderem) die Wasserscheidelinien unbekannter aber geographisch notwendig vorhandener Höhenzüge als Grenzlinien an in Art. 1, ausserdem Breitengrade u. s. w. (R.-G.-Bl. 1885, Nr. 23). — Der Vertrag zwischen Chile und Argentinien vom 23. Juli 1881 bezeichnet in § 1 die Wasserscheide der Cordilleren als Staatsgrenze. —

II. So zweckmässig die Anlehnung der künstlich gezogenen, vertragsmässigen und historischen Grenzen an „natürliche" Begrenzungslinien auch sein mag, eine darauf gebaute „Theorie der natürlichen Grenzen" ist doch unrichtig; es sind die verkehrhemmenden Berge und die den Verkehr nicht bloss hemmenden, sondern — in andrer Weise — fördernden Gewässer ebensowenig mit Notwendigkeit Staatsgrenzen als sie Sprach- oder ethnologische Grenzen geworden sind. Auch diese letztern Grenzarten haben für das Völkerrecht keine irgendwie praktische Bedeutung.

III. Wird die Grenze zwischen zwei Staaten streitig, so kann dem äusserstenfalls zum Kriege führenden Konflikte über die Ausdehnung des fundamental wichtigen Territorialhoheitsrechts durch Vergleich, Schiedsspruch, etwaige Neutralitätserklärung des streitigen Gebiets, Teilung desselben, verabredete neue Grenzregulierung und dergl. vorgebeugt werden.

Von Grenzregulierungsverträgen sind je nach dem Interesse, welches die Kontrahenten zum Vertragsschlusse veranlasst, zwei Arten zu unterscheiden: die Grenzregulierungsverträge im engeren Sinne, bei denen das Interesse, welches vertragsmässig gesichert werden soll, darin besteht, dass eine vorhandene, aber undeutlich gewordene Grenze f i x i e r t werde (analog: ein res cummunis — der die Grenzlinie undeutlich bergende Saum — wird geteilt, actio fininum regundorum) und diejenigen Grenzregulierungsverträge, welche das Interesse an der Herstellung einer n e u e n, die bisherige Grenze im Sinne einer Korrektion, Verbesserung, regulierenden Abgrenzung vertragsmässig sicher stellen; da sie Abweichungen von der bisherigen als irrational oder unpassend anzusehenden Tracierung beabsichtigen, sind sie von solcher Bedeutung, dass Teilstaaten eines Staatenstaates der Abschluss von solchen Verträgen mit dem Auslande mit Wirkung für den Staatenstaat nicht zugestanden werden kann, während die Vereinbarung von Grenzregulierungsverträgen im obigen engeren

Sinne vollkommen und mit dinglicher Wirkung für jeden Dritten auch für den Staatenstaat, in der Kompetenz der Teilstaaten liegt, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil vertrags- oder verfassungsmässig feststeht.

Vgl. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 24. Juni 1879 („von dem Wunsche geleitet, der zwischen Baden und der Schweiz geschlossenen Übereinkunft wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878 rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich zu verleihen") R.-G.-Bl. 1879, Nr. 35.

IV. Seine Grenzen zu schützen ist ein rechtlich garantiertes Interesse eines jeden Staates, s. Grundrecht I, § 25. Aber auch die Grenzzeichen, die staatlichen Hoheitsmarken an den Grenzen sind zu schützen, und zwar möglichst übereinstimmend im internationalen Interesse[1]).

§ 20.

Die Flüsse und die Binnenseen[2]).

I. Diejenigen Gewässer, welche vollständig vom Territorium Eines Staates umgeben sind[3]), fallen vollständig und in Bezug auf jede Art ihrer Benützung unter die Territorialhoheit des sie umgebenden Staates; dies gilt sowohl von stehenden Gewässern, Seen, Teichen u. dgl., als auch von solchen Flüssen, welche im Gebiete des nämlichen Staates entspringen, in welchem sie, ohne ihn vorher zu verlassen, ausmünden, ihr Ende finden (sogen. „nationale Ströme" s. oben § 18 1). Auch Kanäle, die auf beiden Seiten vom Gebiete des nämlichen Staates fortlaufend umschlossen werden, unterstehen nur der Gebietshoheit dieses Staates, auch dann, wenn

---

1) Vgl. Deutsches Reichs-Strafgesetzbuch:

§ 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 103 a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 296 a. Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnisstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräte, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräte und Fische dem Verurteilten gehören oder nicht.

Über den Begriff Küstengewässer s. unten § 21, II, 2, S. 84.

2) A. v. Bulmerincq im Hdbch. Marq. Bd. I, § 51, S. 291—297. — Ed. Caratheodory im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 60—62, S. 277—406. — Fr. v. Holtzendorff, Encykl., system. Teil, § 38. — v. Martens (Bergbohm), Völkerrecht, Bd. I, § 102, S. 386 ff., Bd. II, § 57, S. 242 ff.

3) In Bezug auf die Eigenmeere s. auch unten § 21.

sie, wie der deutsche Kaiser-Wilhelm-Kanal, die Nordsee und die Ostsee, zwei Meere verbinden.

II. Auch hinsichtlich der sogen. internationalen Flüsse und Ströme ist die exklusive Geltung der Territorialhoheit als Ausgangspunkt der rechtlichen Regelung der daselbst vorkommenden Verhältnisse anzusehen; allein so wenig im Privatrechte das Interesse eines einzelnen Adjazenten eines fliessenden Gewässers ohne Rücksicht auf die Interessen der übrigen Adjazenten desselben garantiert werden kann, so wenig kann im öffentlichen Rechte eine ausreichende Garantie vom Standpunkte der Territorialhoheit aus allein gewonnen werden. Denn die souveräne Einwirkung auf das mehrere Territorien berührende Gewässer erstreckt sich wegen der hydrostatischen Gesetze, der klimatischen, sanitären und andern Folgen jener Einwirkung mit Notwendigkeit auch auf den im fremden Territorium befindlichen Teil des fliessenden und auch des stehenden Gewässers. Der naheliegende Satz, dass sich jeder Adjazent aller solchen über sein Territorium hinausreichenden Einwirkungen zu enthalten habe, würde zu weit gehen und auch viele Verbesserungen ausschliessen[1]. Dazu kommt, dass die möglichst ausgedehnte und beste Benutzung des internationalen Gewässers, die zur Schiffahrt, von selbst die Schranken der einzelnen Territorien überschreitet und dass das Interesse aller benachbarten und anliegenden Staaten zusammen dahin führt, dass diese Benutzung ermöglicht werde. Der deshalb nahe liegende Gedanke an die rechtliche Anerkennung dieses Interesses aller in der Form von Miteigentum aller ist nicht verwirklicht worden, weil ihm die Tendenz, das ausschliessliche Interesse an dem Stücke[2], welches dem einzelnen Territorium nahe liegt, geltend machen zu dürfen, hindernd entgegenstand[3].

Bei dieser Sachlage war der Politik und der Völkerrechtsentwicklung in den an internationalen Gewässern gelegenen Staaten eines mit Sicher-

---

[1] Nicht selten hat eine am oberen Wasserlaufe eines internationalen Stromes, z. B. des Inns, vorgenommene Korrektion des Flussbettes im unteren Wasserlaufe, bevor auch dieser eingedämmt und somit geregelt ist, bedeutende Verheerungen hervorgerufen.

[2] Dieses exklusive und rein partikularistische Interesse führte in seiner schlimmsten Richtung bis zum Grundruhrrecht (lagan), für die Bewohner bis zu dem — in Deutschland schon frühe als Barbarei gebrandmarkten — „Strandrecht"; gegen letzteres ist bereits im Jahre 1255 ein Deutsches Reichsgesetz, de bonis naufragantium, erlassen, im Jahre 1316 ein Verbot seitens König Ludwigs des Bayern, gerichtet worden und auch die Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 verbietet es als Missbrauch und böse unvernünftige Gewohnheit. — Aber auch, abgesehen von solchen Barbareien, machte sich die Geltendmachung der exklusiven Interessen der Uferstaaten höchst peinlich und verkehrsstörend geltend, nämlich in zahllosen Vexationen und Belästigungen des Verkehrs, welche von einer engherzigen Zoll- und Wirtschaftspolitik geschaffen wurden und jede Stromschiffahrt fast räuberisch hemmten.

[3] Die enorme Höhe der Flusschiffahrtsabgaben, selbst in neuerer Zeit noch, s. Caratheodory im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 74, Anm. 2 auf S. 330.

heit vorgezeichnet: die Notwendigkeit sich zu vertragen, die Notwendigkeit des Vertrags zum Zusammenbenützen der von der Natur gewährten Wasserwege und Wasserkräfte von internationaler Bedeutung.

III. Dieses Mittel, den bestehenden Interessenkonflikt zu beseitigen, wurde denn auch in der That gewählt, freilich erst spät, erst im Laufe der letzten hundert Jahre[1]).

Der juristisch notwendige Ausgangspunkt bleibt auch hierin die Souveränität der Uferstaaten[2]); diese aber, von der Erkenntnis der Interessengemeinschaft geleitet, gründen in Bezug auf jedes internationale Gewässer mittels Vertrag eine Societas, mit einem Gesellschaftsorgan, in der Regel einer Kommission von Delegierten der beteiligten Staaten[3]); die Rechte der Uferstaaten sowohl als auch die anderer, an der Flusschiffahrt u. s. w. interessierter Staaten werden, ebenso wie die Pflichten derselben[4]) und die Befugnisse und Aufgaben der Kommissionen und ihrer äusseren Organe vertrags-

---

1) Über die Entwicklung sowie über das gesamte Recht des Stromgebiets und der internationalen Flusschiffahrt gibt Aufschluss die vortreffliche Abhandlung Caratheodorys im Hdbch. Holtz. (Bd. II, S. 279—406); dem Diplomaten der Pforte ist es, an der Hand des von ihm ungemein reich zusammengetragenen historischen und insbesondere archivalischen Materials und geleitet von dem humanen Ideal der Interessengemeinschaft, gelungen, in diesem Stücke des Handbuchs ein Werk zu schaffen, welches eines Hugo Grotius würdig ist, mit welchem Caratheodory die Tendenz und die Methode gemein hat, welchen er aber an Fülle des positiv geltenden Materials und an Energie der Darstellung übertrifft. — Ausser diesem, das zehnte Stück des v. Holtzendorffschen Handbuchs bildenden Werke (betitelt: „Das Stromgebietsrecht und die internationale Flusschiffahrt". Von Dr. Et. Caratheodory, Kaiserl. Ottom. Bevollm. Minister in Brüssel) s. Et. Carathéodory, Du droit international concernant les grands cours d'eau. Leipzig 1861.

Es ist auch hier auf die vorteilhafte Bethätigung der deutschen Politik zur Herstellung solcher Stromsocietäten aufmerksam zu machen; nicht bloss bei weitem die Mehrzahl der Ströme Europas, in Bezug auf welche solche Societätsvereinbarungen bestehen, deutsch — s. Caratheodory im Hdbch. Holtz. II, S. 332, 336 ff. —, sondern auch das darf wegen der Stellung Deutschlands auf der Berliner Kongokonferenz hier hervorgehoben werden, dass die bedeutendsten internationalen Stromvereinbarungen unzweifelhaft die in der Berliner Konferenzakte vom Februar 1885 niedergelegten Schiffahrtsakten für den Kongo (über die internationale Kongokommission s. unten § 52, a, 2) und für den Niger sind. — Damit soll das Verdienst fremder Staaten nicht geschmälert, namentlich die bedeutende und frühe Bethätigung der französischen Politik zu Gunsten freier Stromschiffahrt nicht verkannt werden, s. die französischen Postulate auf dem Kongress von Rastatt 1797, im Frieden von Luneville 1801 u. s. w. — s. Caratheodory im Hdbch. Holtz. II, S. 294 ff. Hierzu siehe Antoine Pillet, Quel doit être le régime juridique des fleuves africanis 1899 (Rev. gén).

2) Dies bleibt auch fortbestehen und zeigt sich als vorhanden z. B. in dem polizeilichen und gerichtlichen Durchsuchungsrecht, s. v. Holtzendorff, Encykl., system. Teil, 7 u. Stoerk, Völkerrecht § 45.

3) Nach dem weitergehenden in Bezug auf die Donau durchgeführten Prinzip des Pariser Kongresses hat neben der Uferstaaten-Kommission eine europäische Kommission zu bestehen und über der ersteren zu verwalten, vgl. unten § 52, a, 1.

4) Neutralität der Binnenschiffahrt im Kriegsfalle ist zwar wünschenswert, aber in Europa noch nicht allgemeines Vertragsrecht.

mässig genau festgestellt und ebenso werden die Reglements in Bezug auf die Benützung des internationalen Gewässers vereinbart. Die Prinzipien dieser Regelung ergeben sich aus der Anerkennung der Interessengemeinschaft: Freiheit in der Benutzung des Stromes zur Schiffahrt aller interessierten Flaggen[1]); Reduzierung aller Abgaben auf die durch die notwendigen Kosten der Strom-, Hafen- etc. -Bauten und -Einrichtungen gerechtfertigten Ersatz-Gebühren; gemeinschaftliche Herstellung und Erhaltung des Fahrwassers in der erforderlichen Tiefe u. s. w.

Das internationale Stromschiffahrtsrecht ist sonach wesentlich konventionelles Recht; dies auch noch dann, wenn nicht bloss die Uferstaaten (coriverains), als die eigentlichen socii die Normen aufstellen, durch welche die Interessen der freien Schiffahrt zu Rechtsgütern erhoben werden, sondern auch die sonst an der Schiffahrt interessierten (entfernteren) Staaten in der verwaltenden und beaufsichtigenden Kommission vertreten sind.

Im einzelnen bestehen allerdings noch Schwierigkeiten und Unklarheiten[2]), auch unterscheiden sich die Festsetzungen in Hinsicht auf die einzelnen Ströme nicht unbedeutend von einander. Daher ist es nötig, in den einzelnen Fällen die Tragweite der konkreten Vertragsfeststellungen zu untersuchen; so in Bezug auf die Rheinschiffahrt; die Festsetzung des Wiener Kongresses, Art. 32, vom 25. März 1815, Anlage XVI. zur Akte vom 9. Juni 1815, ferner und hauptsächlich die Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831[3]), revidiert durch Staatsvertrag vom 17. Oktober 1868 und nun ergänzt durch Vertrag zwischen den deutschen Uferstaaten, den Niederlanden und der Schweiz, betr. die Lachsfischerei, vom 30. Juni 1885, s. R.-G.-Bl. 1887, Nr. 18, S. 192 ff.[4]).

In Bezug auf die Elbe s. Verträge vom 23. Juni 1821, 13. April 1844, 22. Juni 1870[5]). Die in Bezug auf Weser, Weichsel, Oder, Niemen, Ems, Lahn, Main, Warthe, Mosel, Neckar, Trave, Inn, Sulzach, Saale; Po, Duero, Tajo, Pruth, Schelde, Maas bestehenden Verträge s. Bulmerincq im Hdbch. Marq. I, S. 293—286 und Caratheodory im Hdbch. Holtz. II, S. 337—347. Am wichtigsten von allen europäischen Stromschiffahrtsakten sind die auf die Donau bezügl. Verhandlungen und Vereinbarungen, deren Ausgangspunkt die Übereinstimmung der Mächte auf dem Wiener Kongress ist: die Art. 15–18 des Pariser Friedens vom 30. März 1856[6]),

---

[1]) Die Tendenz geht dahin, alle Flaggen frei zuzulassen, nicht bloss die der Uferstaaten; durchgeführt ist diese Tendenz in Bezug auf die Schelde und den Po. Die diese Freiheit proklamierenden Verträge sind demnach für die nichtmitbeschliessenden Staaten wahre Verträge zu Gunsten Dritter.

[2]) Den Stand der neuesten Streitfrage wegen der Stellung Rumäniens zur europäischen Donaukommission stellt dar Caratheodory im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 78, S. 350 ff., insbes. Anm. 15. Ebenda s. auch die bedeutende Litteratur der neuesten Kontroverse, hierüber die Spezialschriften von A. Geffcken, Felix Dahn, Fr. v. Holtzendorff, v. Bunsen, Engelhardt, Jellineck, Neumann u. s. w.

[3]) Die auf Grund der Rheinschiffahrtsverträge errichteten Rheinschiffahrtsgerichte sind durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§ 14) ebenso wie die Elbzollgerichte ausdrücklich zugelassen.

[4]) Caratheodory im Hdbch. Holtz. II, S. 332—336. — v. Bulmerincq im Hdbch. Marq. I., S 291—293.

[5]) Caratheodory im Hdbch. Holtz. II, S. 336—337. Wegen der Elbzollgerichte s. Anm. 4.

[6]) S. oben § 7, S. 22 f. dieser Institutionen.

die uferstaatliche Schiffahrtsakte vom 7 November 1857 [1]), die internationale Vereinbarung vom 2. November 1865, die Londoner Verträge vom 13. März 1871 und vom 10. März 1883 [2]). — Den auf die Donau bezüglichen völkerrechtlichen Festsetzungen stellen sich in Bezug auf Wichtigkeit an die Seite die Kongoschiffahrtsakte im Berliner Vertrage vom 26. Februar 1883 Art. 13 ff. und die Nigerschiffahrtsakte ebenda Art. 26 ff [3]) Auch in Bezug auf die amerikanischen Ströme existiert bereits ein ausgedehntes konventionelles Völkerrecht zur Wahrung des gemeinsamen Interesses aller Staaten an der freien Stromschiffahrt [4]).

IV. Nach Analogie des konventionellen Stromschiffahrtsrechts wird auch das Recht der Benutzung der Binnenmeere, d. s. diejenigen Meere (Seen), in welche von der offenen See aus kein Schiff gelangen kann, konstituiert und ausgeübt.

So ist in Bezug auf den Bodensee ausser einigen älteren Vereinbarungen nun die Uferstaaten-Konvention von Bregenz 1868 [5]), in Bezug auf das Kaspische Meer der Gulistanvertrag vom 12. Oktober 1813 und der Vertrag von Turkmentschai vom 22. Februar 1828, welch letzterer die ausschliessliche Herrschaft Russlands in militärischer Hinsicht — die Alleinherrschaft der russischen Flagge — auf diesem Meere zugesteht [6]).

Wegen des Schutzes der Schiffahrt aller Staaten, in Frieden und Krieg, auf den internationalen Kanälen (Suezkanal [7]) und projektierter und begonnener Panamakanal) haben internationale Verhandlungen stattgefunden, die bezüglich des Suezkanals am 29. Oktober 1888 zu dem die Neutralisierung aussprechenden Abschlusse gelangten. Über die Suezkanal-Kommission s. unten § 52, a, 3.

§ 21.

Das offene Meer und die Eigentumsmeere.

I. Das offene Meer — die hohe See — ist nicht und nirgends der Gebietshoheit eines einzelnen Staates unterworfen: es wird rechtlich kein Interesse eines einzelnen Staates anerkannt, wonach er ausschliesslich die

---

[1]) Abgedruckt bei v. Holtzendorff, Rumäniens Uferrecht, Leipzig 1883, S. 147.

[2]) Sämtliche Aktenstücke s. bei v. Holtzendorff in der in Anm. 1 zitierten Schrift. — Hierüber v. Bulmerincq im Hdbch. Marq I, S. 293—295. — Caratheodory im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 78 nebst Anm.

[3]) Deutsches R.-G.-Bl. 1885, Nr. 23. Vgl. hierüber auch oben § 8, S. 26 ff.

[4]) S. Caratheodory im Hdbch. Holtz., Bd. II, über den Mississippi S. 356, St. Lorenzostrom S. 357, Rio de la Plata, Amazonenstrom S. 360, Rio Grande S. 358, 363, 405, 406.

[5]) Hauptwerk hierüber: H. Rettich, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees historisch und juristisch untersucht, Tübingen 1884. — Caratheodory im Hdbch. Holtz., hierüber S. 380—381, 383—385.

[6]) Vgl. Martens (Bergbohm), Völkerrecht, Bd. I, S. 377. — Caratheodory im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 379, 380.

[7]) Litteratur s. Caratheodory im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 386. — Travers Twiss im Annuaire de l'Institut de droit international. III. & IV. années, Tome I, p. 111 ff., 329 ff. — Ullmann, § 95. Über die dermaligen Rechtsverhältnisse am Suez-Kanal s. auch F. Störk im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 85, S. 424—426, 427—428 und F. v. Martens (ed. Bergbohm), Bd. II, S 255, 256, wo der den Panamakanal betreffende Bulwer-Clayton-Vertrag von 1850 besprochen und mit Fug für den Suezkanal empfohlen ist; vgl. auch Ullmann, S. 222.

Fülle derjenigen Rechte, welche der Gebietshoheit innewohnen, auf hoher See ausüben könnte oder sollte; damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass die Subjekte des Völkerrechts keine rechtlich geschützten Interessen auf der hohen See zu vertreten, keine Hoheitssrechte daselbst auszuüben hätten. Sie haben vielmehr alle Hoheitsrechte auch auf offenem Meere, — nur nicht die Gebietshoheit, und sie können alle ihre Interessen auch auf offenem Meere direkt verfolgen, — nur nicht die von der Gebietshoheit zunächst abhängigen. Die Staaten haben demnach auch auf offenem Meere ihre Justiz-, Polizei-, Finanz-, Militärhoheit u. s. w., um damit ihre Sonderinteressen zu vertreten; sie haben diese Rechte aber auch, um damit die Interessen der Interessengemeinschaft machtvoll zu vertreten und gerade solcher Interessen sind nicht wenige auf offenem Meere zu vertreten.

Die Staaten haben die erwähnten Hoheitsrechte (ausser der Gebietshoheit) nicht bloss in Bezug auf solche Handlungen, welche zwar inmitten des Meeres, aber auf einem „schwimmenden Gebietsteile", auf einem Schiffe ihrer Flagge vorgenommen oder unterlassen werden, sondern sie können durch ihre Normen auch Handlungen verbieten oder gebieten, die ausserhalb jedes Flächengebiets und Staatsgebiets vorgenommen werden können[1].

Nach heutiger Auffassung ist das offene Meer — mare liberum, nicht clausum[2], der gleichmässigen Benützung aller Staaten eröffnet. Völkerrechtliche Verträge können den Staaten, Staatsgesetze den einzelnen Personen Beschränkungen in dieser an sich freien Benützung auferlegen. Es kann sich also die Gesetzgebung wie die Verwaltung eines einzelnen (Ufer- oder Nichtufer-) Staates auch über den Bereich seiner Grenzen hinaus, in die Mitte des Meeres[3]) hinein und über diese hinaus erstrecken; sie

---

1) Vgl. Anm. 3 unten.

2) Die Streitfragen hierüber s. oben § 5, S. 15, 16, Anm. 4. Stoerk bemerkt (im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 454), dass die rechtshistorisch bedeutungsvollen Kämpfe zwischen den Wortführern des mare liberum und des mare clausum in den Tagen des XVII. Jahrhunderts im Grunde nur ziemlich lose die Prätensionen entgegengesetzter handelspolitischer Systeme mit dem Gewande eines dem Anscheine nach juristischen Prinzipienstreites bedecken.

3) Vgl. z. B. Deutsches Reichsgesetz vom 4. Dezember 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 233) und Verordnungen vom 29. März 1877: In den Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grad n. Br. und dem 5. östl. und 17. Grad westl. Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, ist es den Deutschen und den zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Ausländern verboten, den Fang von Robben, einschliesslich der sog. Klappmützen, vor dem 3. April jeden Jahres zu betreiben. (R.-G.-Bl. 1877, Nr. 14.) Wie der Zweck dieses Gesetzes ist, die Robben östlich von Grönland im Nordpolarmeere vor der Ausrottung zu schützen, so suchen internationale Vereinbarungen v. J. 1893 zwischen Grossbritannien und den V. St. von Amerika auf der pacifischen Seite, nämlich im Beringsmeere, die Ausrottung der Robben zu verhindern; hiernach wird der Robbenfang zur See in einer 60 Seemeilen um die Pribyloff-Inseln umfassenden Zone überhaupt verboten, in den übrigen Teilen des Beringsmeeres aber die Anwendung von Feuerwaffen, Netzen und Sprengstoffen untersagt, eine Schonzeit der

kann nur keine ausschliessende, keine fremde Staaten überragende Herrschaftsbethätigung involvieren; denn innerhalb der Grenzen der hohen See ist die Prätension einer Suprematie, wie sie in der Souveränität in Richtung auf ein Gebiet liegt, ausgeschlossen, weil das offene Meer, kraft der Erkenntnis der bestehenden Interessengemeinschaft, allen Staaten Mittel zur Entwicklung zu bieten hat:

„Das Prinzip der Meeresfreiheit fliesst aus der Identität und Solidarität der Interessen sämtlicher Nationen; nicht die Natur hat es geschaffen, sondern vielmehr die allen Völkern gewordene Erkenntnis, dass das Meer ein Band der Verbindung zwischen ihnen allen ist, dass von seiner Freiheit ihre Wohlfahrt, ihre Kraftentfaltung, ihre gesamte Stellung als Glieder der Völkergesellschaft abhängt[1]).“

Die sich aus dem Grundsatze der Meeresfreiheit ergebende Regel, dass auf hoher See kein Staat ein Hoheitsrecht vor andren geltend machen darf, bedeutet für den Schiffsverkehr den Satz, dass kein Kriegsschiff ein Schiff einer fremden Flagge anhalten darf; hiervon gibt es aber Ausnahmen:

1. Das Recht der Nacheile (droit de poursuite), dieses besteht darin, dass ein Staat ein Schiff wegen eines von oder auf diesem begangenen, seine Gerichtsbarkeit begründenden Unrechts in die offene See hinaus verfolgen darf bis an die Grenze eines fremden Küstengewässers.

2. Das vertragsmässig[2]) den Kriegsschiffen eingeräumte Anhalterecht; dieses besteht im einzelnen darin, dass die Kriegsschiffe die unter fremder Flagge fahrenden, eines bestimmten, vertragsmässig näher bezeichneten Unrechts verdächtigen Schiffe anhalten (droit d'arrêt), ihre Schiffspapiere prüfen (droit de visite i. w. S., insbesondere droit de vérification du pavillon), unter Umständen auch die Schiffsräume durchsuchen (droit de visite i. e. S., auch droit de recherche) und, wenn der vertragsmässig bezeichnete Grund vorliegt, die Schiffe mit Beschlag belegen (droit de saisie[3]). Ist ein Schiff des Seeraubs verdächtig, so besteht ihm gegenüber das Anhalterecht im weitesten Umfange und selbstverständlich auch ohne vertragsmässige Begründung gegenüber dem Staate, dem etwa

---

Robben festgesetzt und eine Kontrolle der zur Robbenjagd ausschliesslich zugelassenen Segelboote eingeführt; den nämlichen Zweck verfolgt das nordamerik. Robbenschutz-G. vom 9. April 1894, dann russisch-amerikan. Abmachungen vom 4. Mai 1894 und 7. November 1897. — Vgl. Recueil, II. Ser., Bd. XVIII, S. 587, Bd. XXI, S. 493, Bd. XXII, S. 557, 564, 624. — E. Löning im Hdwörterbch. der Staatswiss. Ergänz. Bd. II, S. 667.

1) v. Martens (Bergbohm), Bd. I, S. 374.

2) Die einzelnen Fälle des vertragsmässigen Anhalterechts s. unten § 56, I (Sklavenhandel), § 62, III (Hochseefischerei, Branntweinhandel zur See), § 64 (Telegraphenkabelschutz).

3) All dies in den vertragsmässig konstituierten Fällen des Anhalterechts nach Massgabe näherer Bestimmung des betr. Vertrags, s. vorige Anm. u. die dort angef. §§.

die Besatzung oder das Schiff oder das Küstengewässer angehört, in dem das Anhalterecht ausgeübt wird[1]).

3. So weit wie das vertragsmässig im Frieden eingeräumte Recht in einzelnen Fällen reicht, reicht das Anhalterecht der Kriegsschiffe im Kriege allgemein, selbst neutralen Schiffen gegenüber[2]).

II. Weil nun aber das Meer, die Ozeane und jedes andere nicht umschlossene[3]) Meer eine Arena für die Bethätigung aller Staaten innerhalb des Bereiches ihrer Interessengemeinschaft ist, muss erkannt werden, wo dieser freie Bereich der Interessengemeinschaft beginnt und der Bereich der Gebietshoheit der Uferstaaten aufhört.

Allgemein ist nun zu sagen: an den Küsten endet — seewärts betrachtet, die Territorialhoheit und beginnt die internationale Meeresfreiheit.

Hierdurch ist die Grenze aber zu vage bezeichnet, auch nicht ausgedrückt, ob die Küsten selbst und namentlich die Küstengewässer der Territorialhoheit unterstellt sind oder sich der Meeresfreiheit zu erfreuen haben.

Mit Recht ist eine dreifache Gliederung[4]): 1. Staatsgebiet, 2. Küstengewässer und 3. hohe See (s. I.) angenommen worden, eine Gliederung, welcher eine an Intensität abnehmende, entsprechend abgestufte staatliche Wirksamkeit entspricht[5]).

1. Das Staatsgebiet umfasst nicht bloss das feste Land eines Staates[6]), sondern auch die dasselbe durchziehenden Bäche, Flüsse und Ströme, diejenigen Binnenseen und Binnenmeere, welche vollständig von dem Gebiete eines und desselben Staates umschlossen sind und daher auch „Eigentumsmeere“, „Eigenmeere“, „Gebietsmeere“, „Territorialmeere“ genannt werden; übrigens ist nicht jedes Binnenmeer ein Eigenmeer, noch auch umgekehrt: denn das Charakteristische des Binnenmeeres ist, dass es gegen die offenen Meere unnahbar verschlossen, ohne schiffbare Verbindung mit den Ozeanen ist, s. § 20 S. 80); das Charakteristische des Gebiets- oder Eigenmeeres aber ist, dass sowohl die Einfahrt vom offenen Meere her als auch alle das betreffende Gewässer umgebenden (es aber nicht oder wenigstens nicht begriffs-notwendig vom Ozean oder offenen

---

1) Über Seeraub (Piraterie) s. § 56, Ziff. 6, und § 58, IV.

2) S. § 89, I—V. Ullmann, § 168.

3) Gegensätze: Binnenmeere § 20, S. 80, Eigenmeere § 21, S. 83, Küstengewässer § 21, S. 84, 85.

4) Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland u. s. w. (1882), S. 18 u. a. — Stoerk im Hdbch. Holtz. II, § 91.

5) So zutreffend Stoerk im Hdbch. Holtz. II, S. 464.

6) Vgl. § 20, S. 76, 80.

Meere abschliessenden) Land- oder Uferstücke der Territorialgewalt eines und desselben Staates unterworfen sind.

Zu den Gebiets- oder Eigenmeeren gehören die Meerbusen, Rheden, Baien und Buchten, vorausgesetzt, dass ihr Eingang und ihr ganzer Uferumfang sich in der Territorialgewalt Eines Staates befindet; so das Asowsche Meer, der Finnische und der Rigasche Meerbusen (nicht aber die Ostsee)[1]), die Watten zwischen den Inseln, die Zuydersee; wie die Seeinbrüche so sind auch die Haffe, sowie die Strommündungen und die an Territorialgewässern angelegten Häfen dem Staate des Ufers als Territorien unterworfen[2]).

Die festländische Grenze dieses Territoriums liegt nach Mancher Ansicht und nach einigen Verträgen in der Linie, welche die höchste Flut, nach andrer in der, welche die niedrigste Ebbe bildet, oder in der jeweilig momentan, aber thatsächlich vorhandenen Land- und Wasserbegrenzungslinie[3]). Zweifellos sicher ist die Grenzlinie da, wo staatliche Verteidigungs- oder sonstige staatliche Verwaltungsanstalten etabliert sind und die Trace der Staatsherrschaftsgrenze effektiv markieren[4]).

2. Verschieden von den Territorialgewässern ist ein Wassersaum, der sich zwischen dem Territorium und dem offenen Meere hinzieht und Küstengewässer (Küstenmeer, mer littorale[5]) heisst. Die innere Grenze derselben bildet die oben erwähnte festländische Grenze des Territoriums (s. unter 1. am Ende); die äussere Grenze — gegen das offene Meer hin — wurde früher allgemein — in Anwendung des Satzes: terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis — als durch die Kanonenschussweite (von der festländischen Grenze aus, z. B. von Strandbatterien aus berechnet) sich ergebend angenommen; die neuere Theorie und Praxis aber strebt nach einer sichereren Begrenzung und findet diese in der gleichmässigen Entfernung von drei Seemeilen (5550 m), in der Regel von der tiefsten Ebbelinie aus berechnet[6]).

Die Seegrenze wird übrigens in Bezug auf einige Interessen der Uferstaaten auch weiter gegen das Meer hinausgerückt, z. B. zur Sicherung der Zollerhebung oder aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, s. Stoerk im Hdbch. Holtz., S. 474 ff.; über Fixierung der Seegrenze in der Zukunft s. denselben Autor S. 477, 478. Vgl. Internationalen Vertrag (der 6 Nordseestaaten), betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882: Artikel 2. Die Fischer jeder Nation sollen das ausschliessliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke. In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Ein-

---

1) v. Martens (Bergbohm) I, S. 383. — v. Holtzendorff, Encykl., § 37.

2) Stoerk im Hdbch. Holtz., § 19, S. 419, 420.

3) Nach dem deutschen Zollvereinsrecht und englischen Staatsrecht, Stoerk im Hdbch. Holtz. II, S. 411.

4) Stoerk im Hdbch. Holtz. II, S. 412 und Anm. 13.

5) Über die Bezeichnung s. Engelhardt in Annuaire Bd. XIII, S. 285; vgl. auch Ullmann, S. 181.

6) v. Martens (Bergbohm) I, § 99. — Stoerk, im Hdbch. Holtz. II, § 90.

gang der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer zum andern da gezogen gedacht wird, wo die Öffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt. Der gegenwärtige Artikel soll die den Fischfahrzeugen bei der Schiffahrt und beim Ankern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besondern polizeilichen Vorschriften zu richten. Artikel 3. Unter der in dem vorigen Artikel erwähnten „Seemeile“ ist der 60. Teil eines Breitengrades zu verstehen. (Deutsches R.-G.-Bl. 1884, Nr. 11, S. 25.) In derselben Weise wurden durch einen Pariser Schiedsspruch vom 15. August 1893 die Küstengewässer im Beringsmeere drei Seemeilen breit bestimmt.

III. Innerhalb des Staatsgebiets (einschliesslich der Eigenmeere) (II 1. S. 83) kann der Staat als sein Interesse erkennen und mit den ihm geeignet scheinenden Mitteln fördern was er will (uneingeschränkte Geltendmachung der Souveränität auf der Basis der Gebietshoheit[1]); dasselbe gilt als Norm auch in Bezug auf die Küstengewässer (II 2, S. 84), allein auf diesem Gebiete ist die Territorialhoheit rechtlich durch das internationale Verkehrsinteresse und thatsächlich durch den Zweck der Küste einerseits und das sich mit der Entfernung vom Lande proportional vermindernde Interesse des Einzelstaats eingeschränkt, so dass sich die verwaltende Thätigkeit der Staaten mindert, wenn sie auch keineswegs ausgeschlossen ist[2]). Diese Doppelstellung des Rechts der Küstengewässer zeigt sich in folgendem: Einerseits liegt im internationalen Verkehrsinteresse das heutzutage allgemein anerkannte Recht der freien Durchfahrt: der Uferstaat darf weder Handels- noch Kriegsschiffen (letzteren wenigstens nicht im Frieden) die Durchfahrt verwehren, auch nicht durch Abgaben erschweren (sogen. jus passagii sive transitus innoxii, droit de passage inoffensiv). Andrerseits steht dem Uferstaate in seinen Küstengewässern die Seepolizei, einschliesslich des polizeilichen Eingreifens bei Seeunfällen in diesen Küstengewässern, ferner das Recht, die Fischerei daselbst seinen Staatsangehörigen ausschliesslich zu gestatten[3]), und prinzipmässig auch die Gerichtsbarkeit zu.

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit bei Delikten die innerhalb der Küstengewässer z. B. auf Kauffahrteischiffen, die in fremden Häfen vor Anker liegen, begangen werden, werden drei Standpunkte vertreten:

a) der des territorialen Rechts,
b) der der Exterritorialität und
c) der konventionelle.

Auszugehen ist jedenfalls vom erstgenannten Standpunkte (a)[4]), abzuweichen ist von diesem nur, soweit entweder das allgemeine Recht der exterritorialen

[1]) Über die Bedeutung und Ausdehnung der Gebietshoheit s. unten § 69 und über Erwerb und Verlust von Staatsgebiet s. § 70.

[2]) S. v. Martens (Bergbohm), Bd I, S. 383. Die Litteratur und die staatliche Gesetzgebung in Bezug auf diese ganze Frage s. Felix Stoerk, XI. Stück, S. 409—480 im Hdbch. Holtz.

[3]) Vgl. in Bezug auf die Fischerei § 296 a des Strafgesetzbuchs. Anm. zu § 19, IV, S. 76 und s. auch vorige Seite, Vertrag vom 6. Mai 1882.

[4]) Hierzu s. A. v. Geouffre de Lapradelle, Le droit de l'État sur la mer territoriale 1898 (Rev. gén.).

Schiffe, nämlich das der Kriegsschiffe, der Gesandten, der Souveränen und der Truppentransportschiffe (b) oder das besondere Vertragsrecht (konventionelles Recht) es gestatten (c); letzteres ist insoweit vielfach der Fall, als die Konsuln des Staates, dessen Flagge das in einem fremden Küstengewässer vor Anker liegende oder vertaute Schiff führt, über Streitigkeiten zwischen Schiffsführer und Schiffsbesatzungsangehörigen (z. B. die Heuer oder die sonstige Vertragserfüllung betreffend) zu entscheiden haben, während die Territorialbehörden (z. B. die Hafenpolizeibehörde) einzuschreiten haben, wenn von Bord des fremden Schiffes aus die Ruhe oder Ordnung des Wasserverkehrs oder auf dem Lande gestört oder gefährdet wird oder wenn an dem Streite oder der Gefährdung Angehörige des Uferstaates oder nicht zur Schiffsbesatzung gehörige Personen beteiligt sind. Litt. s. v. Liszt, S. 53.

IV. Meerengen, welche sich zwischen zwei offenen Meeren, diese verbindend, befinden, sind, gleichviel wie breit sie sind und wessen Territorialgewalt die Ufer derselben unterliegen, als Teile der offenen Meere, mithin als frei, der Interessengemeinschaft der Staaten dienend, anzusehen[1]). Ist eines der beiden verbundenen Meere oder sind beide Eigenmeere, so ist die Meerenge, wenn beide Eigenmeere desselben Staates sind, selbst gleichfalls Territorialgewässer, andernfalls Küstengewässer[2]).

III. Abschnitt.

Die Entstehung, Änderung und Aufhebung völkerrechtlicher Befugnisse.

§ 22.

Entstehung und Erwerb von Rechten im subjektiven Sinne.

Die völkerrechtlichen Befugnisse sind, wie die privatrechtlichen und die staatsrechtlichen Befugnisse, Interessen, welche durch das objektive Recht, hier also durch das Völkerrecht in dem oben § 1 erörterten Sinne, geschützt sind; der Schutz ist ein Rechtsschutz, d. h. er besteht in Geboten und Verboten, welche an die Subjekte des Völkerrechts gerichtet sind; das Prinzip dieses Schutzes ist die Herstellung und Erhaltung der Interessengemeinschaft; diese selbst aber liegt sowohl im Interesse der einzelnen Staaten als ihrer Gesamtheit.

Die Interessengemeinschaft als solche, als Völkergenossenschaft oder Völkerrechtsgenossenschaft entbehrt der greifbaren juristischen Persönlich-

1) Dieses gilt z. B. von der Magelhaenstrasse (Stoerk im Hdbch. Holtz. II), von der Strasse von Gibraltar, vom Sund (Sundzoll aufgehoben 1857) und, wenn auch beschränkt oder bestritten, vom Bosporus und den Dardanellen (s. F. v. Martens [Bergbohm] Anm. zu § 101).

2) Diese Grundsätze sind bestritten und namentlich durch den Grundsatz von der Herrschaft der Kanonen oder der Weite von 2 × 3 Seemeilen angefochten. S. v. Martens (Bergbohm) I, § 101.

keit; zwar ist es eine häufige zu allen Zeiten völkerrechtlicher Doktrinen beliebte Redewendung, von den Interessen der Völkergenossenschaft, von ihren Rechten, von der Verletzung der Rechte der Interessengemeinschaft zu sprechen und ganz gewiss gibt es auch eine Verletzung der Interessengemeinschaft der Völker wie es eine Verletzung des Gesetze der Ästhetik und der Sittlichkeit gibt; aber juristischen Gehalt hat der eine Interessenverletzung konstatierte Satz so wenig, als die Konstatierung der zuletzt gedachten Verletzung.

Denn Inhaber der wegen der Interressengemeinschaft geschützten Interessen sind juristisch betrachtet nur die wahren und einzigen Subjekte des Völkerrechts, die Staaten; diese sind gewissermassen die amtlichen, die juristischen Vertreter der idealen Völkergemeinschaft und der Interessen dieser letzteren; in diesem Sinne werden die Staaten durch das Völkerrecht mit Rechtsansprüchen ausgestattet, zu diesem Ende mit denjenigen Rechtspflichten belastet, welche um der Interessengemeinschaft willen bestehen und erfüllt werden müssen. Die Staaten erhalten daher durch das Völkerrecht Befugnisse, die sie zwar als eigene Rechte geltend machen können und geltend machen, die sie aber nicht um ihretwillen, sondern um des Gemeinwesens willen erhalten haben; und wie die Staaten demnach die Funktionäre und Usufruktuare der kein Rechtssubjekt bildenden Gemeinschaft der Völker sind, so sind die einer völkerrechtlich besonders charakteristischen Stellung sich erfreuenden Personen, wie die Staatshäupter und die Gesandten, die Funktionäre und Usufruktuare der vom Völkerrechte mit den betreffenden völkerrechtlichen Privelegien zunächst bedachten Staaten. Nicht der deutsche Gesandte in Persien hat Anspruch auf Exemption, sondern das Deutsche Reich hat Anspruch darauf, dass sein Gesandter auch in Persien exempt sei; ein analoges Verhältnis findet sich im Staatsrechte; die Amtsrechte der Beamten und Offiziere sind dem zielmässig geschützten Interesse nach Amtsrechte des Staates [1]); aber man spricht in letzterem Falle doch von Rechten der Beamten und kann in ersterem Falle mit wirklicher Berechtigung von Rechten und von Interessen der völkerrechtlich berechtigten Staaten sprechen, denn was im Interesse der Gemeinschaft liegt und geschützt wird, das liegt — schliesslich — auch im Interesse des Einzelnen.

Die Staaten erhalten völkerrechtliche Berechtigungen ganz in derselben Weise wie die Privaten, privatrechtliche: das objektive Recht anerkennt (mittels Gebot und Verbot oder beiden), dass ein bestimmtes Interesse geschützt (ein Rechtsgut) sei, diese Anerkennung oder das Interesse,

[1]) Vgl. Laband, St.-R. (3. Aufl.), I, § 49, S. 450 ff. — Gareis, Allgem. Staatsrecht, § 3, II, § 63 a. E. im Hdbch. Marq. I.

welches anerkannt wird, knüpft sich an ein bestimmtes Subjekt auf Grund eines bestimmten Thatbestandes, einer sogenannten juristischen Thatsache. (Vgl. Gareis, Rechtsencyklopädie § 15 S. 63—65).

Die juristischen Thatsachen, auf Grund deren das Völkerrecht den Subjekten (Staaten) Befugnisse einräumt, Rechtsansprüche, denen andrerseits Rechtspflichten [1]) der Staaten gegenüberstehen, sind wie die juristischen Thatsachen des Privatrechts entweder:

a) Naturereignisse oder

b) Willenshandlungen.

Zu a. Elementare Ereignisse können z. B. Staatsgebiete vergrösseren oder verkleineren (z. B. Deltabildung, An- und Abspülung von Sand, Erde, Landstreifen [2]), ebenso auf die Bevölkerung einwirken, Thatbestände erzeugen und verändern; zu diesen Vorgängen ist auch der Ablauf der Zeit zu rechnen, insofern die Zeit thatsächliche Veränderungen bewirkt, nicht aber ist im Völkerrechte dem Zeitablauf an sich juristische Bedeutung beigelegt (vgl. anders Privatrecht, s. Gareis, Rechtsencyklopädie § 15 III S. 64 und § 20 V. 4. S. 90): es gibt im Völkerrechte keine kraft objektiven Rechts allein eintretende, sondern nur eine paktierte Verjährung. Mit anderen Worten: irgend ein Zeitablauf ist weder Erwerbs- noch Verlustgrund von Rechten für sich allein [3]); wohl aber können die Staaten dahin übereinkommen, dass 1. eine völkerrechtliche Rechtsausübung an eine bestimmte Frist gebunden sei, nach deren Nichteinhaltung das Recht nicht mehr ausgeübt werden kann (entsprechend der „gesetzlichen Befristung“) [4]) und dass 2. eine in dem Gesetze eines einzelnen kontrahierenden Staates vorgesehene Verjährung massgebend sein soll für eine darauf bezügliche völkerrechtliche Befugnis [5]).

Zu b. Die Willenshandlungen, „völkerrechtliche Akte“, sind entweder α) einseitige oder β) zweiseitige, immer aber Handlungen unter Lebenden, denn eines Staates Untergang ist kein Erbfall. Zu den einseitigen gehören: Besitzergreifungen (Okkupation), Kriegserklärung und Kriegsmassregeln, Staatsakte, welche eine Interessenverletzung eines anderen

---

[1]) Die notwendige Existenz von Recht gegen Pflicht und umgekehrt, Gareis, Encykl., § 5, S. 16 ff., § 6, S. 19, Anm. 2, S. 21, 22, § 15, S. 63.

[2]) Vgl. im Privatrecht die sog. Fluss-Accessionen, Einf.-G. z. BGB. Art. 65 und die Kommentare hierzu. Gareis, Encykl., § 20, S. 89. — v. Liszt verweist S. 55 auf den Österr.-Preuss. Vertrag vom 9. Februar 1869, s. v. Martens Recueil.

[3]) Dieser Ansicht ist auch v. Liszt und er rechtfertigt sie zutreffend in seinem Völkerrecht, S. 108, § 20, I, 1, S. 108—109; sie ist aber bestritten; insbesondere wird auch für das Völkerrecht ein Erwerb durch unvordenkliche Zeit angenommen, s. v. Bulmerincq im Hdbch. Marq., § 19.

[4]) S. Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung, Teil I, 1880. — Gareis BGB. Allg. Teil (Kommentar, Carl Heymanns Verlag, 1900), S. 227, II.

[5]) Vgl. v. Bulmerincq im Hdbch. Marq. I, § 20.

Staates in sich schliessen; es gehören zu den einseitigen Willenshandlungen ferner die völkerrechtlichen Delikte, deren Begriff s. unten § 24 III S. 92 und § 76; ferner die einseitigen auf die Herbeiführung, Aufhebung oder Änderung eines völkerrechtlichen Verhältnisses gerichteten einseitigen Willenserklärungen.

Jede völkerrechtliche Willenserklärung muss, um die gewollte rechtliche Wirkung hervorzugebringen, von dem hiefür zuständigen Organe des Staates ausgehen, über diese Organe s. §§ 29, 32 (Staatshäupter), §§ 34 ff. (Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder völkerrechtliche Magistraturen, diplomatische Agenten, Kommissäre, militärische Befehlshaber): ist die Willenserklärung empfangsbedürftig (hierüber siehe Gareis BGB. Kommentar zu Allg. T. d. BGB. (1900) Vorbem. zum III. Abschnitt S. 108, 109), so wird zu ihrer Rechtswirkung vorausgesetzt, dass sie einem zum Empfange derselben zuständigen Vertreter des anderen Staates gegenüber abgegeben wird. Bei Staatsverträgen wird ausser der Erklärung der Bevollmächtigten in der Regel noch die nachfolgende rechtsförmliche Genehmigung des Staatshauptes (sogen. Ratifikation) [1]) gefordert; es gibt auch stillschweigend abgegebene Willenserklärungen, die in konkludenten Thatsachen liegen, z. B. in einem Einmarsch, der als Kriegserklärung gelten kann, s. unten § 80 I, oder in dem Unterlassen eines Protestes auf Notifikation eines zu einem solchen berechtigenden vollzogenen Staatsaktes hin; Bedingungen einer völkerrechtlichen Willenserklärung sind analog den Bedingungen des bürgerlichen Rechts zu behandeln, s. Gareis Komm. zu § 158 des BGB. Angefochten kann eine Willenserklärung werden wegen wesentlichen Irrtums des dieselbe abgebenden Organs sowie wegen eines gegen dieses gerichteten Zwanges, s. unten § 72, und unter diesem Gesichtspunkte gilt eine von einem kriegsgefangenen Staatshaupte abgegebene Willenserklärung als nicht frei abgegeben.

Die zweiseitigen rechterzeugenden Willenshandlungen sind die völkerrechtlichen Verträge, s. unten §§ 72—75.

Wie im Privatrechte wird auch im Völkerrechte von einem originären und von einem derivativen Erwerbe von Rechten gesprochen.

Der Besitz erfreut sich auch im Völkerrechte eines gewissen Schutzes: man kann einen solchen in dem Verbote des gewaltsamen Überfalls zur Friedenszeit, in der Bedeutung des status quo bei Kriegsverträgen und dergl. erblicken.

---

1) Über die Ratifikation der völkerrechtlichen Verträge s. v. Martens (Bergbohm) I, S. 395 ff., Ullmann, § 66 und die dort angegebene Litt., ferner unten § 72, Nr. 5 mit Anm. (Ratifikation und Sanktion).

§ 23.

Die Rechtsgrundlagen der völkerrechtlichen Befugnisse.

Die Rechtsgrundlagen und Befugnisse der Staaten im Verkehr unter einander, m. a. W. die Faktoren, durch welche die hier in Frage kommenden Interessen der Staaten gegenüber andern Staaten zu Rechtsinteressen erhoben und mit Rechtsschutz umgeben werden, sind entweder:

a) die souveränen Rechtsquellen selbst oder

b) die völkerrechtlichen Verträge.

a) Ersterenfalls kommen den Staaten völkerrechtliche Befugnisse ipso jure zu, indem das notwendige Recht (s, oben § 9 A. 1 S. 33 ff.) oder das Gewohnheitsrecht (s. oben § 9 A. 2 S. 34) ohne weiteres, d. h. ohne ein- oder zweiseitige auf einen Rechtserwerb gerichtete Thätigkeit des Staates ein Recht zuteilt; solcher Art sind die Grundrechte der Staaten §§ 24—28, §§ 69—71); die völkerrechtliche Stellung der Staatshäupter (§§ 29—33) und der Magistraturen (§§ 34—52), und einzelne auf die internationale Stellung der Staatsangehörigen bezüglichen Rechte (vgl. §§ 53 ff.).

b) Andernfalls ist der völkerrechtliche Vertrag, jener ergiebige aus zweiseitigen Willenserklärungen bestehende völkerrechtliche Akt die Quelle von völkerrechtlichen Befugnissen, da die souveränen Quellen des Völkerrechts (s. unter a) ihm, wie oben § 9 B. 1 S. 35 erörtert wurde, die Fähigkeit beilegen, bindende Norm (konventionelles Recht) zu sein, resp. zu schaffen. Hiervon §§ 72—75, s. auch zahlreiche in den §§ 53 ff. erörterte Rechtsverhältnisse.

Besonderer Teil.

Die völkerrechtlichen Befugnisse der Staaten. (A. Materielles Völkerrecht.)

I. Buch.

Allgemeine Normen (Jus inter gentes commune).

I. Kapitel.

Die Grundrechte der Staaten.

§ 24.

Die Grundrechte im allgemeinen[1].

Es gibt, wie in der Mathematik Grundwahrheiten, im Völkerrechte „Grundrechte", darunter werden staatliche Befugnisse verstanden, welche so wesentlich mit der Natur der Staaten zusammenhängen, und so unmittelbar aus der charakteristischen Eigenschaft, der Staaten als herrschender Gemeinwesen, nämlich aus der Herrschaft, aus der Souveränität sich ergeben, dass sie weder einer besonderen Anerkennung, noch eines sie setzenden Vertrags bedürfen, sondern sich aus der Geschichte und mit Notwendigkeit überall da gleichmässig ergeben, wo ein Staat besteht. Man nennt sie gewöhnlich Grundrechte, mitunter persönliche Rechte,

---

[1]) Fr. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., VI. Stück, Bd. I, § 13 ff. und die dort citierte Litteratur. Ferner Rivier, Lehrb., S. 164 ff. und derselbe: Principes de droit des gens, Bd. II, S. 255 ff. Gegen die systematische Aufstellung der besonderen Kategorien der Grundrechte sprechen sich hauptsächlich aus Jellinek (Lehre v. d. Staatenverbindg.) S. 306, Heilborn (System d. V.R.) S. 287 ff. — vgl. hierzu auch Beling i. d. Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 38, S. 615) — und auch Ullmann, § 29. Hiergegen s. aber v. Liszt, § 7 und die unten folgenden Erörterungen, insbes. § 25 u. Anm.

Persönlichkeitsrechte; im Staatsrecht entwickeln sie sich zu den einzelnen Hoheitsrechten; das Völkerrecht statuiert sie als Grundrechte dadurch, dass es den Inhalt derselben zu respektieren zur „Grundpflicht“ für alle Staaten erhebt, von deren Erfüllung nur der notwendige Schutz des eignen Grundrechts oder der die Nichterfüllung konzedierende Vertrag entbindet. Durch die Statuierung solcher Grundpflichten werden die Existenzinteressen des Staates völkerrechtlich zu Rechtsgütern erhoben, zu den ersten und heiligsten, unter alle Staaten gleichmässig verteilten Rechtsgütern.

I. Die Quelle der Grundpflichten und folgeweise auch der Grundrechte ist das Jus necessarium, s. oben § 9 A. 1 S. 33.

II. In Bezug auf die Grundrechte, deren vier unterschieden werden (§§ 25—28), stehen sich die Staaten, aus deren gleichmässig vorhandenem, allgemeinem Begriffe sie vom jus necessarium abgeleitet werden, durchweg gleich (völkerrechtliches Prinzip der Rechtsgleichheit in Bezug auf die Existenzinteressen); Verschiedenheiten in Modalitäten [s. z. B. Intervention gegenüber weniger civilisierten Staaten, s. oben § 10 S. 40 und unten § 26] und in Formalitäten [so z. B. nach Rang unten § 28] sind dadurch nicht ausgeschlossen.

„Die Achtung, welche Deutschland für seine eigne Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller andern Staaten und Völker, der schwachen wie der starken.“ Thronrede bei Eröffnung des ersten Deutschen Reichstags am 21. März 1871. „Unter den Regierungen wie unter den Völkern der heutigen Welt ist die Überzeugung in siegreichem Fortschritte begriffen, dass einem jeden politischen Gemeinwesen die unabhängige Pflege der Wohlfahrt, der Freiheit nud der Gerechtigkeit im eignen Hause zustehe und obliege und dass die Wehrkraft eines jeden Landes nur zum Schutze eigner, nicht zur Beeinträchtigung fremder Unabhängigkeit berufen sei.“ Thronrede bei Eröffnung des Norddeutschen Reichstags am 14. Februar 1870 [1]).

III. Ein staatlicher Angriff auf ein Grundrecht eines anderen Staates ist ein Angriff auf das Völkerrecht, ein Bruch desselben, ein völkerrechtliches Delikt und casus belli, s. unten § 76. Und zwar liegt eine Verletzung des Völkerrechts nicht bloss dann vor, wenn ein Staat selbst die Existenz eines anderen Staates angreifen würde, sondern auch dann schon, wenn er dulden würde, dass auf seinem Gebiete ein solcher Angriff von seinen Staatsangehörigen oder von Fremden vorbereitet oder unternommen wurde [2]).

IV. Ein Staat kann auf die Ausübung eines Grundrechts in einzelnen Richtungen verzichten, dieselbe ist einschränkbar und soweit sie

1) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 1872, S. 89.

2) Vgl. v. Liszt, § 7, II, 1, S. 35—36, wo auf die Italia irredenta und auf das anarchistische Treiben in England hingewiesen wird.

es ist, ist das Grundrecht negoziabel, und hiermit ist die Möglichkeit völkerrechtlicher Verträge gegeben.

§ 25.

1. Das Recht der Selbsterhaltung[1]).

Wie das Interesse, überhaupt zu existieren, das Lebensinteresse an sich ist, und das erste von allen andern, so ist das Recht der Selbsterhaltung, droit de conservation, das primitivste aller Grundrechte. Es ist das Recht auf den Bestand und auf die Erhaltung der Elemente, aus denen der Staat besteht, in ihrer Einzelheit wie in ihrer Zusammenfassung; die Statuierung des Interesses am Bestande der Staatselemente, einzeln und in ihrer Vereinigung im Staate selbst, als Rechtsinteresse, erfolgt a. durch das völkerrechtliche — aus der Rechtsnotwendigkeit fliessende — Verbot jedes fremden Angriffes auf:

1. das Gebiet,
2. das Volk,
3. die rechtliche Organisation (Verfassung, Regierung, Herrschaftsorganisation) oder
4. die rechtliche Unabhängigkeit (Souveränität, Herrschaftsbestand)

und b) durch die völkerrechtliche — ebenfalls aus dem jus necessarium fliessende Befugnis des Staates, sein Gebiet, sein Volk, seine rechtliche Organisation und seine rechtliche Unabhängigkeit mit allen ihm geeignet

---

1) Fr. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 14, S. 51 und die dort citierte Litteratur. Der gegen die Hervorhebung dieses Grundrechts erhobene Einwand, dass es doch nur im Falle des Notstandes zu Eingriffen in fremde Rechte berechtigte (v. Liszt, S. 35), wird sowohl durch die Erwägung, dass diese Beschränkung seiner Wirksamkeit doch nicht gegen das Recht selbst sprechen würde, als auch durch einen Blick auf die unten (kommende S. 94) erwähnten Massregeln widerlegt. Vgl. im übrigen Heilborn, der, indem er ein besonderes Recht auf Existenz und Selbsterhaltung verneinen zu müssen glaubt, doch einen „umfassenderen Anspruch auf Nichtverletzung der Person" ausdrücklich anerkennt, den Schwerpunkt aber in die Lehre vom Notstande verlegt (Heilborn, S. 280—299). Hiergegen ist aber zu erwägen, dass man sich logisch ein im Notstande geltend zu machendes Recht auch ohne den Notstand denken können muss, gerade wie man ein privatrechtliches Persönlichkeitsrecht, z. B. das Urheberrecht oder auch das Recht des freien Menschen an seinem eignen Körper, nicht bloss im verletzten Zustande, sondern auch im unverletzten Zustande sich vorstellen und zur Darstellung bringen können muss. Über dieses Letztere, das vollkommen analog ist, s. Gareis, „Das juristische Wesen der Autorrechte" in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des Handels- und Wechselrechts, Bd. 35 (1877), S. 185 ff., und Gareis, Das Recht am menschlichen Körper in der Festgabe f. Schirmer, S. 82, 83 und an and. Stellen. Genau so verhält es sich mit allen einzelnen Grundrechten, von deren logischer Entwicklung eine Theorie nicht absehen kann, welche die Grundlagen des Vertrags- und des Deliktsschuldrechts aufzufinden sich bemüht.

scheinenden Mitteln einzeln und vereint als seine Existenzinteressen zu schützen.

Jenes Verbot und dieser Schutz erstrecken sich selbstverständlich nach allen gefährdenden Richtungen. Der Schutz ist:

a) entweder Schutz gegen Naturereignisse, welche z. B. das Gebiet bedrohen, — wie Überschwemmungen, Lawinen, Wildbäche, — oder die Bevölkerung bedrohen, — wie Seuchen,

b) oder Schutz gegen Willenshandlungen, welche dem Staate gefährlich werden können: politische Gefahren von aussen, politische Gefahren von innen, die Schutzmassregeln, zu welchen der Staat zu greifen das Recht und im Interesse seiner Selbsterhaltung sich selbst gegenüber die Pflicht hat, sind selbstverständlich verschieden nach der Art der Gefahr und der des gefährdeten Elements oder Objekts.

Zum Beispiel. Zum politischen Schutze seines Territoriums und insbesondere des Ganzen desselben stellt der Staat strafrechtliche Normen auf und ordnet die Bewachung der Grenze an; es wird eine Zollgrenze zum Zwecke der Finanz- und Volkswirtschaftspolitik errichtet und bewacht; der Schutz der Grenze muss unter Umständen ein militärischer sein; auch der neutrale Staat muss seine Grenzen schützen (für ihn stellt sich noch eine besondere Neutralitätspflicht in diesem Interesse ein, damit nicht sein Land Kriegsschauplatz, sein Gebiet durch feindliche Truppen verletzt werde); zum Schutze der Grenze dienen auch Befestigungen, Truppenverlegungen; Truppenansammlungen können als Exzesse dieses Rechts erscheinen, wenn sie weder blossen Übungszwecken dienen noch dauernde Garnisonierungen sind[1]).

Zum Schutze der rechtlichen Organisation erlassen die Staaten strafrechtliche Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat (vgl. deutsches Reichsstrafgesetzbuch §§ 80 ff.), gegen Handlungen, die einen Widerstand gegen die Staatsgewalt oder eine Verletzung der öffentlichen Ordnung enthalten (ebenda §§ 110 ff., 123 ff.) u. s. w. und üben zu gleichem Zwecke die politische Polizei, einschliesslich der Fremdenpolizei, aus.

Die Massregeln, welche der Staat zum Schutze seiner Elemente und zum Schutze der Vereinigung derselben in seinem Bestande selbst anzuwenden das Recht hat, können sich bis zur äussersten Gewaltanwendung steigern, bis zum Kriegsrechte, s. unten §§ 79—90; dazu hat der Staat die Militärhoheit, das jus armorum, droit de bannière, und in der Anwendung auch dieses Rechts zum Schutze der heiligsten Güter des Staats gilt schliesslich der Satz: Not kennt kein Gebot (Staatsnotrecht und Kriegsraison).

---

1) Hierüber, sowie über Aufklärungsbegehren und über eine wünschenswerte internationale Abrüstungsordnung s. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 54, 55.

§ 26.

2. Das Recht der Unabhängigkeit[1].

I. Die Befugnis eines jeden Staates, seine rechtliche Unabhängi
— Souveränität — zu bewahren, besteht in dem völkerrechtlich
kannten Rechtsgute, sich selbst seine Interessen und die Mittel der I
essenvertretung wählen zu dürfen nach freiem Ermessen. Der vom Vö
rechte gewährte Interessenschutz erstreckt sich demnach:

1. auf das Interesse an der selbständigen rechtlichen Organisation
Staatselemente und der Staatsherrschaft[2], — mithin hat jeder Staat
Recht, seine Verfassung selbst zu bestimmen[3];

2. auf das Interesse an einer selbständigen Gesetzgebung
Schutze seiner auf sein Land und auf sein Volk sich beziehenden I
essen[4];

3. auf das Interesse an einer selbständigen Verwaltung[5];

4. auf das Interesse selbständiger Ausübung der Amtshoheit
wohl für die innere Herrschaftsausübung, als auch für den selbständ
völkerrechtlichen Verkehr, in letzterer Hinsicht: Recht der freien Er
nung und Bestellung eigner völkerrechtlicher Magistraturen (siehe u
§§ 34—52).

II. Drastischer als in der Form der positiv ausgedrückten staatli
Befugnisse zeigte sich das Grundrecht der Souveränität in der negat
Seite, in der Ausschliessung jeder fremden Einmischung, in dem
Prinzip der Nichtintervention[6]. Vom Standpunkte des Grundre
der Unabhängigkeit aus ergibt sich jede aktive Einmischung einer frem
Staatsgewalt in die unter dem Schutze des Grundrechts stehenden Ge

---

1) Fr. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 15 und die dort ci
Litteratur.

2) Vgl. Gareis, Allg. Staatsrecht (im Hdbch. Marq., Bd. I), § 65.

3) Da vertragsmässig, teilweise wenigstens, auf die eigenmächtige Ausübung
Rechts verzichtet werden kann, so steht nichts im Wege, die Grundprinzipien
Verfassung auch durch völkerrechtlichen Vertrag oder als „Bedingung" für die
kennung eines Staates als Staat festzustellen, wie im Berliner Vertrage vom 13.
1878, §§ 27 ff., 34 ff, 43 ff. u. a. geschehen. Über diese „Bedingungen" s. übr
die Bemerkungen oben § 16, S. 66.

4) Über den Begriff der Gesetzgebung im Gegensatze zu der unter 3. als s
ständig hervorgehobenen Verwaltung s. Gareis, Allg. Staatsrecht im Hdbch. M
Bd. I, § 43, S. 117, § 44, S. 118, § 72, S. 178 ff.

5) S. Gareis, vor. Anm., insbes. der zuletzt angef. § 72 und die §§ 73 ff.
daselbst.

6) Die Frage nach der Berechtigung oder Nichtberechtigung der Interventio
eine bedeutende Litteratur hervorgerufen, s. Rivier, Lehrb., S. 230 und de
Principes, I, S. 389 ff — Ullmann, S. 305—312 ff. und die dort Anm. 7, S.
bis 306 angegebene Litt. insb. zahlreiche Abhandlungen in der Revue und Rev.

gebungs- und Verwaltungsangelegenheiten als völkerrechtswidrige Intervention.

Die Verurteilung der sogen. Interventionspolitik ist übrigens weder alt noch allgemein und unbestritten[1]; jene erstreckt sich mit Fug auf jede eigenmächtige und zugleich gewaltsame Intervention, nicht aber darüber hinaus. Demnach widerspricht dem Völkerrechte keineswegs eine bloss in friedlichen Ratschlägen, diplomatischem Meinungsaustausch und gemeinschaftlicher vereinbarter Aktion oder Kongressverhandlung bestehende Einmischung in Angelegenheiten eines oder mehrerer einzelner Staaten, und hierauf beruht die völkerrechtliche Erlaubtheit der politisch häufig sehr wünschenswerten Mediation (der unter Genehmigung aller Interessenten vorgenommenen Vermittelung in streitigen Interessenfragen)[2], sowie auch die der sogen. freundschaftlichen Intercession mittels „guter Dienste“ (bona officia, bons offices, d. i. eine aus freiem Antriebe der Intervenienten oder auf einseitiges Ersuchen eines der in einem Interessenstreite befangenen Staaten unternommener Vermittelungsversuch eines dritten Staates)[3]. Dem Nichtinterventionsprinzip widerspricht auch die Kooperation nicht, das auf Vereinbarung mit dem hierdurch militärisch unterstützten Staate beruhende bewaffnete Einschreiten eines andren Staates in Angelegenheiten des ersteren. Andrerseits wird als jenem Prinzip widersprechend auch der sogen. bewaffnete Friede, eine eventuelle Bedrohung mit Waffengewalt, angesehen.

Von der Anwendung des „Prinzips der Nichtintervention“ allgemein eine Ausnahme zu Gunsten der Humanität zu machen ist unzulässig; doch ist als jenem Prinzip widersprechend nur die Einmischung in fremde Angelegenheiten, niemals aber die Vertretung eigener völkerrechtlich geschützter Interessen, z. B. die Ausübung des Rechts des diplomatischen Schutzes eigner Staatsangehöriger im Auslande[4], anzusehen, der Begriff „fremde“ Angelegenheiten also strenge zu interpretieren. Auch ist daran zu erinnern, dass es dem Völkerrechte nicht widerspricht, wenn sogen. wilden Völkern gegenüber die (unter den civilisierten Staaten nur in schriftlichen oder mündlichen Vorstellungen sich bewegenden) „freundschaftlichen Inter-

---

1) Vgl. Syllabus errorum (mit Encyclica von Pius IX, 1864, 8. Dez.) positio LXII. Proclamandum est et observandum principium quod vocant de non interventu. (Allocutio Novos et ante, 28. sept. 1860). — Über Interventionspolitik einerseits und die Monroe-Doctrin und deren Ausschreitung andrerseits s. oben § 7, S. 21, 22 und v. Liszt, S. 36, 37.

2) Vgl. Afrikavertrag, Art. 12. Vgl. auch oben § 8, S. 32, ferner v. Martens (Bergbohm) I, S. 408, Ullmann, S. 167, 297, 298, H.F.K. Konvention I, Art. 2—8.

3) Afrikavertrag, Art. 1 a. E., Art. 8, Art. 11, vgl. Ullmann, S. 165, 167, 296, 297, H.F.K. Konvention I, Art. 2, 3, 6.

4) Hierüber s. unten § 56, 3.

cessionen“ oder Abmahnungen u. dgl. sofort durch Gewaltdemonstrationen unterstützt werden. (Hierüber s. oben § 10 S. 40.) Man spricht demnach heutzutage von einer exceptionellen Zulässigkeit der Intervention[1]).

III. Aus dem Grundrechte der Unabhängigkeit aller Staaten folgt auch, dass kein Staat eine Gerichtsbarkeit über einen andren Staat hat (par in parem non habet imperium); daraus wird ferner die Exterritorialität der in fremdem Staatsgebiete sich aufhaltenden Staatshäupter (s. unten § 32) und Gesandten (s. unten § 39) gefolgert. Doch wird die Gerichtsbarkeit eines Staats über einen andren Staat oder über Exterritoriale anerkannt, wenn sich diese freiwillig unterwerfen und auch, wenn es sich um dingliche Immobiliarklagen handelt (s. unten a. a. O.).

§ 27.

3. Das Recht auf internationalen Verkehr[2]).

Jeder Staat kann vermöge dieses Grundrechts verlangen, dass sein Interesse, mit andren Staaten in einem gewissen diplomatischen und wirtschaftlichen Verkehr zu stehen, rechtlich anerkannt und gewahrt werde; dieses Grundrecht besteht allgemein, demnach sowohl denjenigen Staaten gegenüber, welche es vermeiden wollen, selbst in irgend welchen Verkehr zu treten, als auch denjenigen gegenüber, welche einen Verkehrsweg zu sperren und einen zwischen andren Staaten beabsichtigten Vertrag zu verhindern gesonnen wären. Hieraus ergibt sich, dass die Frage, ob ein civilisierter Staat einen kulturell tiefer stehenden Staat zur „Erschliessung des Landes“ (commercium), also dazu zwingen könne, Verkehr, in einem gewissen Minimum wenigstens, zu gestatten und einzutreten in die Wechselwirkung der grossen internationalen Verbindung, zu bejahen ist.

Dieses kann trotz der grossen Bestrittenheit der Frage als die herrschende Meinung bezeichnet werden; in gleichem Sinne haben sich Kant und Ahrens[3]), Heffter, Bluntschli, v. Holtzendorff[4]) und v. Liszt[5]) ausgesprochen, anders F. Dahn[6]), Rettich[7]) und Heilborn[8]). Die politische Praxis ging in Anerkennung der verkehröffnenden Seite dieses Grundrechts eher zu weit als zu wenig weit.

---

1) Vgl. Ullmann, S. 307, 310.
2) Vgl. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 16.
3) Ahrens, Rechtsphilosophie, Bd. I, S. 143.
4) Hdbch. Holtz., Bd. I, S. 19, Bd. II, S. 61.
5) v. Liszt, S. 39, 40.
6) Krit. Vierteljahrschrift, Bd. XII, S. 352—353.
7) Rettich, Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege (1888) S. 55 ff.
8) Heilborn, Syst. d. V.-R., S. 301 ff.

Kein Staat kann einen andren rechtlich dazu anhalten, einen bestimmten völkerrechtlichen Vertrag mit einem andren Staate abzuschliessen oder nicht abzuschliessen, und kein Staat kann sich oder einen andren gänzlich vom internationalen Verkehr ausschliessen.

Das Grundrecht auf internationalen Verkehr („Soziabilität", jus commercii) ist die rechtliche Voraussetzung der freien Fremden-, Zoll- und Handelspolitik eines jeden Staates, findet aber in eben dieser Politik auch seine Begrenzung: es steht jedem Staate frei, Personen und Waren von seinem Gebiete ab- oder aus demselben auszuweisen, welche er nicht in demselben dulden will, und kein Staat braucht sich Vorschriften in Bezug auf seine Zollpolitik, Fremdenpolizei u. s. w. von einem andren Staate oktroieren zu lassen (s. unten §§ 57 ff.). Ebensowenig braucht sich ein Staat gefallen zu lassen, dass ihm internationale Wasserstrassen — die natürlichen Verbindungen zweier offener Meere oder internationaler Ströme (vgl. oben §§ 20, 21) — verschlossen werden. Daher liegt die mehrfach angestrebte und teilweise auch erreichte Neutralisierung dieser Gewässer durchaus im Interesse der Staatengemeinschaft und des Völkerrechts.

Die Neutralität der Magelhaenstrasse spricht u. a. der zwischen Chile und Argentinien abgeschlossene Grenzvertrag vom 23. Juli 1881, Art. 5 aus. Über Neutralerklärung von Kongo und Niger s. die Kongokonferenzakte Art. 13 ff., 26 ff. Über die Neutralisierung des Suez-Kanals s. oben § 20, S. 80.

§ 28.

4. Das Recht auf Achtung[1]).

Jeder Staat hat ein lebhaftes Interesse, nicht bloss zu existieren, sondern als ein sittliches zur Erfüllung sittlicher Aufgaben berufenes Wesen geachtet zu existieren: ein Grundrecht der Staaten entspricht diesem Interesse; die hiernach zu fordernde Achtung ist die Anerkennung aller dem Staate und dessen Oberhaupt zukommenden Hoheits-, Majestäts- und Ehrenrechte, und der Grund, weshalb diese Anerkennung nicht verweigert werden darf, sondern gefordert werden kann, ja muss, liegt, wie angedeutet, darin, dass jeder Staat im Nachbarstaate ein Wesen erblickt, welchem ebenso wie ihm selbst die Erfüllung sittlicher, d. h. die bestimmungsgemässe Vervollkommnung des Menschengeschlechts anstrebender Aufgaben obliegt. In dieser Hinsicht stehen sich alle (civilisierten) Staaten gleich.

Die grundrechtlich zu beanspruchende Achtung bezieht sich:

1. auf die Symbole, Insignien, Titulaturen und Hoheitszeichen, die Ehrenhoheiten der Staaten; hiernach kann verlangt werden, dass die im

---

[1]) Vgl. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd II, § 17.

Verkehr eingebürgerten[1] Formen, Ceremonien und Formalitäten, in denen eine Anerkennung der Hoheit des andren Staates liegt, jederzeit gewährt werden und dass jeder Ausdruck der Missachtung, jede Beleidigung, jede Verletzung eines Hoheitszeichens u. dgl. staatlich unterbleibe und wenn von Unterthanen vorgenommen, staatlich bestraft werde[2]. Mit der Bestrafung kann unter Umständen eine besonders feierliche Sühnung (besondere Satisfaktion) gefordert werden, um dem Gebote der Achtung gewissermassen nachträglich vollauf zu genügen.

2. Die Achtung hat sich auch auf die Staatshäupter zu beziehen; sie hat sich in dieser Hinsicht unbedingt zu zeigen in der wörtlichen und thatsächlichen Respektierung der Unverletzlichkeit jedes Staatshaupts und in dem Vermeiden jeder Beleidigung desselben, bezw. in der Bestrafung von solchen Beleidigungen[3].

3. Entsprechende Achtung ist auch den völkerrechtlichen Magistraturen in gleicher Weise zu bewähren[4].

4. Die grundrechtliche Achtung muss sich auch in der Respektierung des Rechts- und Hoheitsverhältnisses zeigen, welches zwischen der fremden Staatsgewalt und den fremden Staatsangehörigen besteht; selbst im Kriege ist diesem Gebote zu folgen, und Aufreizung der Unterthanen des bekriegten Staats gegen dieses ihr Vaterland wäre unter allen Umständen ein Bruch des Völkerrechts, wenngleich selbstverständlich nicht jede im internationalen Verkehr ausgesprochene tadelnde Bemerkung über Politik, Gesetzgebung oder Verwaltung eines fremden Staats schon als Beleidigung desselben oder als Aufstachelung der Unterthanen desselben angesehen werden darf.

5. Die Achtung hat sich auch auf die Gebietshoheit zu erstrecken. Deshalb sind Grenzverletzungen durch Zoll- oder Polizeibeamte rechtswidrig, deshalb darf keine Behörde irgend eine Amtshandlung in fremden Staaten ohne besondere Erlaubnis des die Territorialmacht daselbst besitzenden Staats ausüben; daher das Exequatur im Konsulatswesen (siehe unten § 44).

Stehen sich auch in Bezug auf den Anspruch auf Achtung im völkerrechtlichen Verkehre, wie überhaupt in Bezug auf alle übrigen Grundrechte sämtliche Staaten gleich, so existiert doch eine Rangverschiedenheit unter denselben. Diese hat mit den Grundrechten nichts zu thun, insbesondere muss konstatiert werden, dass auch den Staaten

---

1) z. B. im Seeceremoniell. Aber nicht alles, was die internationale Höflichkeit, die comitas gentium, zu erweisen pflegt, kann völkerrechtlich gefordert werden.

2) Vgl. § 103 a des Deutschen Strafgesetzbuchs, s. oben § 19, S. 76, Anm. 1.

3) Vgl. Reichsstrafgesetzbuch, § 103.

4) Vgl. Reichsstrafgesetzbuch, § 104.

niederen Ranges das volle Mass der Existenzrechte und der Achtung zu teil werden muss, wie den Staaten ersten Ranges.

Die Rangunterscheidung bezieht sich meist auf Äusserlichkeiten, Titulaturen und Ceremoniell; Gesandte der ersten Rangklasse (Botschafterklasse) abzusenden soll nur Staaten ersten Ranges zustehen. Dieser Rang[1]) kommt den Kaiser- und Königreichen und den Grossherzogtümern zu, sowie auch denjenigen Republiken, welche sich vorher im Besitze der honneurs royaux befanden[2]).

II. Kapitel.

Die völkerrechtliche Stellung der Staatshäupter.

§ 29.

Das Staatshaupt als oberstes Organ des Staates.

Aus den Grundrechten, welche dem Staate als dem Subjekte der völkerrechtlichen Interessen die eigenmächtige Geltendmachung seines Staatswillens und seiner Staatsgewalt zuerkennen und welche die freie Bethätigung der staatlichen Organe sowohl im Innern als auch im völkerrechtlichen Verkehre rechtlich garantieren, folgt mit Notwendigkeit auch die völkerrechtliche Anerkennung derjenigen Staatsorgane, durch welche das herrschende Gemeinwesen handlungsfähig wird; denn jedes Gemeinwesen, auch das herrschende, ist eine nur ideale Einheit, welcher die unmittelbare Äusserung eines Willens durch sich selbst nicht möglich ist. Zu dieser Willensäusserung, zur Handlungsfähigkeit, bedarf der Staat bestimmter Organe, und vor allem desjenigen Organs, in welchem die gesamte Staatsgewalt konzentriert ist, des Staatshauptes. Jeder Staat hat notwendig ein Staatshaupt und in dieser Einheit findet die Einheit, die das herrschende Gemeinwesen, Staat, in Bezug auf seine Interessen ist, ihren sichtbaren und erfolgreichen Ausdruck. Das Organ des Staatswillens schlechthin, zugleich das Organ der Staatsgewalt, ist nicht Stellvertreter des Staates, sondern steht in einem innigeren Zusammenhange mit letzterem, wie das Haupt des menschlichen Körpers nicht der Stellvertreter dieses letzteren ist. Die Beziehung des Staatshauptes (Staatsoberhauptes) zum Staate ist die des Innehabens der sonst gar nicht möglichen Herrschaft

1) Gewöhnlich nach dem Prädikate „Königliche Ehren“, honneurs royaux, „honores regii“ bezeichnet und in Kroninsignien u. dgl. ausgedrückt. Hierüber und über den Einfluss der thatsächlichen Ungleichheit der Staaten auf ihre Rangverhältnisse überhaupt s. Ullmann, § 28.

2) Vgl. Hartmann, Institutionen des Völkerrechts, S. 41—44.

und diese Beziehung muss das Völkerrecht rechtlich anerkennen, weil so:
seine Subjekte weder ihre Sonderinteressen, in deren Vertretung sie
schützt sind, noch auch die gemeinsamen Interessen der völkerrechtlicl
Genossenschaft schützen könnten. Zu dem gleichen Resultat führt at
die Anerkennung des Rechts der Unabhängigkeit in Gesetzgebung u
Verwaltung (s. oben § 26), sowie die des Rechts auf Achtung (§ 2
Die Staaten sind daher verpflichtet, gegenseitig ihre Staatshäupter als
obersten Organe des Willens und der Gewalt anzuerkennen und dadu
werden gewisse verfassungsmässig den Staatshäuptern zustehenden Recl
zum Gegenstande internationaler Rechtsanerkennung.

§ 30.

Verschiedenheit der Staatshäupter.

Mit der ausdrücklichen Hervorhebung der Einheit des Staatshaup
ist nicht gesagt, dass das Staatshaupt notwendig e i n e physische Pers
sein müsse, vielmehr ist auch denkbar, dass die Fülle der Gewalt,
dem Staatshaupte zukommt, von einer Kollektivperson, einer Vereinigu
mehrerer physischer Personen zu einem Kollegium oder zu einer Korpo
tion ausgeübt wird, denn es ist logisch und thatsächlich möglich, dass
Willensentschluss, ein Beschluss gefasst werde durch eine Abstimmu
innerhalb der Kollektivperson, welche trotz der von ihr umfassten Me
heit physischer Personen doch das e i n e Staatshaupt ist. Wegen die
Möglichkeit rechtfertigt sich die Unterscheidung der Staaten in:

1. Einherrschaften, Monokratien, d. s. Staaten, deren Staatshaupt ei
physische Person ist;

2. Mehrherrschaften, Pleonokratien, d. s. Staaten, denen eine K
lektivperson, die Vereinigung mehrerer physischer Personen, als Staatsha
vorsteht.

Folgenreicher als diese Unterscheidung ist in juristischer Beziehu
jedoch die von der Verschiedenheit der verfassungsmässigen Rechtsstellu
des Staatshauptes ausgehende Unterscheidung von Staaten mit u n v e
a n t w o r t l i c h e n Staatshäuptern und von Staaten mit v e r a n t w o r t l i c h
Staatshäuptern. Die Verantwortlichkeit der das Staatshaupt bildend
physischen Personen ist die charakteristische Eigenschaft der R e p u b l i
die Unverantwortlichkeit die der M o n a r c h i e. Innerhalb der letzt
aber kann unterschieden werden die Autarchie (Autokratie, Selbstherrscha
und die konstitutionelle Monarchie, je nachdem verfassungsmässige K
trollen der Staatsakte des Staatshauptes vorhanden sind oder nicht;
ist nämlich trotz der für jede Monarchie charakteristischen Unverantwo
lichkeit des Staatshauptes möglich, dass der Monarch verpflichtet ist,

Rechtsordnung des Staates, wie sie durch die organische Gesetzgebung, vor allem durch die Verfassung, Konstitution, festgestellt ist, nicht eigenmächtig umzustossen, sondern zu beobachten und dass Kontrollen existieren für die verfassungsmässige Gestaltung und Äusserung des Staatswillens durch das Staatshaupt. Aber auch in diesem letztern Falle ist, wie es das Wesen der Monarchie mit sich bringt, das Staatshaupt nicht persönlich haftbar, nicht juristisch exequierbar verpflichtet.

§ 31.

Erwerb und Verlust der Herrschaft des Staatshauptes.

Die Frage, wie eine physische oder Kollektivperson rechtlich in den Besitz der Herrschaft gelangen soll, wird vom Staatsrechte des betreffenden Staates beantwortet; die Frage aber, ob eine Person wirklich in den Besitz der Herrschaft gelangt ist, wird von der Geschichte beantwortet. Das Völkerrecht hat sich grundsätzlich damit zu begnügen, dass die Herrschaft wirklich erworben ist, gleichviel ob dieser Erwerb legitim oder illegitim vom Standpunkte der Verfassung des konkreten Staatswesens aus genannt werden könnte oder müsste.

Nach der Auffassung der Legitimisten[1]) wäre die Prüfung des Rechts der Herrschaftserwerbung Sache des Völkerrechts und dieses für verpflichtet zu erachten, die faktisch verdrängte legitime Herrschaft als feststehend und die neue unter Rechtsbruch entstandene Herrschaft als nicht vorhanden anzusehen; ja es wird von derselben Seite geradezu als Aufgabe des Völkerrechts betrachtet, die usurpierte illegitime Herrschaft zu beseitigen und die legitime Herrschaft nötigenfalls mittels gewaltsamer Intervention zu restaurieren. Diese Ansicht fand bedeutende Anhänger und in mehrfachen Interventionen im 19. Jahrhundert auch praktische Geltendmachung; allein das heutige Völkerrecht steht auf einem andern Standpunkte: der Macht der Thatsachen Rechnung tragend, nimmt es an, dass selbst eine durch Rechtsbruch hergestellte Staatsherrschaft den Charakter einer legitimen Staatsgewalt gewinnt und der Inhaber derselben als Staatshaupt und insbesondere als vollberechtigter Repräsentant des Staatswesens im völkerrechtlichen Verkehr angesehen werden muss, wenn seine Herrschaft 1. dauernden Bestand und 2. die Anerkennung der beteiligten Gemeinwesen sich zu erringen vermocht hat.

Die Frage, ob eine bestimmte Person Staatshaupt sei oder nicht, wird demnach abhängig von der Untersuchung über den wirklichen dauernden und anerkannten Besitz der Staatsherrschaft beantwortet. In der Bejahung der Frage liegt aber kein Urteil über die Rechtmässigkeit des Erwerbs der Herrschaft; übrigens ist die Anerkennung eines Staatshauptes seitens der fremden Staaten keineswegs eine Voraussetzung für die Existenz seiner Herrschaft. Die Anerkennung hat auch hier wie bei der Frage der Entstehung der Staaten (s. oben § 16) nur einen deklaratori-

---

[1]) S. oben § 6, S. 19, § 7, S. 21.

schen, nicht einen konstitutiven Charakter. Die fremden Staaten sehen sich naturgemäss in die Notwendigkeit versetzt, mit dem Staate, dessen Herrschaft in Frage steht, Verbindungen zu kommerziellen, allgemein politischen und andren Zwecken anzuknüpfen und müssen sich demnach darüber klar werden, ob in concreto diese oder jene Person oder Korporation wirklich im Besitze der Repräsentationshoheit ist oder nicht; in zweifelhaften Fällen wird sich nun freilich ein Staat gerne von der stattgefundenen Anerkennung des fraglichen Staatshauptes seitens andrer Staaten leiten lassen. Der internationalen Konvenienz entspricht es, dass jeder Wechsel der Regierungsform und im Staatshaupte den andren Staaten offiziell angezeigt werde.

Auch über den Verlust der Staatsherrschaft entscheiden zunächst die staatsrechtlichen Grundsätze, sodann die Macht der Thatsachen; diesen entsprechend hält das Völkerrecht die wirklich und nicht bloss momentan depossedierten Staatshäupter für unfähig, den früher von ihnen beherrschten Staat zu vertreten. Die internationale Konvenienz sowie auch besondere Vertragsfestsetzungen bestimmen die Rechtsstellung der depossedierten Staatshäupter, insbesondere auch die Beibehaltung ihrer Titulaturen u. dgl.

§ 32.

Die Rechte der Staatshäupter als solcher.

Alle Staatshäupter, gleichviel, ob sie republikanische oder monarchische Staaten beherrschen, sind im Besitze dreier vom Völkerrechte anerkannter und für dieses hochwichtiger Herrschaftsrechte. Diese sind:

I. Dem Staatshaupte steht die volle Vertretungsbefugnis, das jus repraesentandi omnimodo, zu. Dementsprechend sieht das Völkerrecht in der Staatshaupteigenschaft die dem Staatshaupte zustehende Vollmacht, als erstes Organ des Staates im Namen dieses zu handeln und den Staat rechtlich zu verpflichten. Es liegt in der vollen Vertretungsbefugnis, welche mit dem Rechte, dem Staate vorzustehen, zusammenfällt, die Befugnis, jegliche Willenserklärung im internationalen Verkehre mit der Rechtsfolge der Berechtigung wie der Verpflichtung des vertretenen Staats abzugeben, insbesondere völkerrechtliche Verträge aller Art zu schliessen, Bündnisse einzugehen, Gesandte abzusenden und zu empfangen, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen.

Vgl. Deutsche Reichsverfassung Art. 11; über die Rechte des Deutschen Kaisers s. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I, S. 194 ff, des Bundesrats ebenda S. 203 ff. Vgl. ferner Preuss. Verfassung Art. 45 u. a., Österr. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt (Reichsgesetzblatt 1867, S. 400 ff.), Art. 2, 5, 7; Verf. der Vereinigten Staaten von Amerika Art. II, Ziff. 1, 2; Französ. Ges. vom

25. Februar 1875, Art. 3; Eidgenöss. Verfassung Art. 102; Ottomanische Konstit. Art. 7; Bayerische Verfassung II, 1; Hessische Verfassung Art. 4.

Die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis des Staatshauptes kann staatsrechtlich eingeschränkt sein, insofern durch die Verfassungen eine Mitwirkung von Behörden oder Korporationen, Volksvertretungen u. s. w.[1]), zur Verfügung über die nach aussen vom Staatshaupte vertretenen Interessen des Gemeinwesens gefordert wird; aber diese Einschränkung ist völkerrechtlich, insoweit sie nicht zu dem Vorbehalt späterer Ratifikationen Veranlassung gibt, ohne rechtliche Bedeutung, ihre Wirkung erstreckt sich nur auf die interne Durchführbarkeit, nicht auf die externe Verbindlichkeit des betreffenden Vertrags[2]).

II. Dem Staatshaupte steht das Recht der Exterritorialität[3]) zu. Unter der Exterritorialität wird der Rechtszustand verstanden, von allen mit der Territorialgewalt eines anderen Staates zusammenhängenden Hoheitsrechten ausgenommen zu sein, und zu dem Rechte der Exterritorialität führt die Auffassung: das hiermit privilegierte Rechtsubjekt sei (trotz seines wirklichen Aufenthalts in fremdem Staatsgebiete, doch) ausserhalb der vollen Rechtsordnung desselben (extra territorium)[4]). Das Staatshaupt ist überhaupt keinem Hoheitsrechte irgend eines anderen Staats unterworfen, sondern kraft Gewohnheitsrechtes persönlich exempt und zwar auch dann, wenn es sich im eignen Staate aufhält. Daher kann auch kein Staat den Verkehr eines Staatshauptes mit seinem eignen Staate irgendwie hemmen oder einschränken. Besteht das Staatshaupt aus einer Mehrheit von natürlichen Personen (Pleonokratie), so steht jeder

---

[1]) Deutsche Reichsverfassung, Art. 11. „Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich."

[2]) Ebenso v. Liszt, S. 67.

[3]) Hierüber s. Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 122 und die dort angegebene bedeutende Litteratur. Ferner: Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität 1896. — Ullmann, S. 86 ff. Vgl. auch unten § 39; ebenda sind auch (S. 120) die auf die Gesandten-Exterritorialität bezüglichen Rechtsnormen angegeben.

[4]) Stoerk im Hdbch. Holtz, S. 656. — Stoerk und v. Martens (Bergbohm) gestehen die Exterritorialität nur monarchischen, nicht republikanischen Staatshäuptern zu, eine Beschränkung, für welche in der That viele Gründe sprechen; ob aber die Praxis? Vgl. Bluntschli, Völkerrecht, § 139, Anm. a. E. Die Exterritorialität des Papstes wird allseitig anerkannt, s. oben § 13, S. 49, Anm. 4. Ullmann, S. 64.

derselben das Recht der Exterritorialität zu. Übrigens ist das Staatshaupt nicht das einzige Rechtswesen, welchem das Privileg der Exterritorialität usuell zusteht, sondern ausser dem Staatshaupte geniessen dieses Privileg noch: a) Gesandte aller Rangklassen (vgl. unten § 39); b) geschlossene Truppenkörper auf ihrem Marsche durch befreundete, den Durchmarsch gestattende Staaten, sowie im Kriegsfalle in Feindesland; c) Kriegsschiffe in fremden Häfen [1]).

Zu der gewohnheitsrechtlichen Feststellung der Exterritorialität führte in der mittelalterlichen mehr persönlichen Auffassung des Staatshauptes der Satz „Par in parem non habet imperium", und nunmehr wird dieses Rechtsinstitut getragen von der Vorstellung, dass die Ausübung eines Hoheitsrechts zu Lasten eines exterritorialen Subjekts deshalb unzulässig sei, weil die Unabhängigkeit des von diesem repräsentierten Staats infolge der auferlegten oder erzwungenen Duldung ideell verletzt erscheine; darin liegt aber zugleich auch die Grenze für die Exterritorialität: wo die Annahme einer solchen Verletzung trotz der Ausübung des fremden Hoheitsrechts ausgeschlossen ist, da ist dieselbe gestattet, trotz und unbeschadet der Exterritorialität. Hieraus folgt, dass, wenn der Exterritoriale auch als solcher gegenüber der gesamten Polizei- und Finanzgewalt, sowie der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates sowie jedes andren fremden Staats exempt ist, darunter doch im wesentlichen nur das Privileg einer persönlichen Unantastbarkeit verstanden werden kann, woraus sich ergibt:

1. Exterritoriale Personen können der Civilgerichtsbarkeit des fremden Staats von diesem unterworfen werden,

a) wenn durch diese Unterwerfung keine Beeinträchtigung der staatlichen Repräsentation und keine Verletzung der repräsentierten Unabhängigkeit bewirkt wird und der Exterritoriale der Natur der Sache nach gerade in dem betreffenden Auslande belangt werden muss, so z. B. bei Klagen aus Immobiliarsachenrechten und dergl.;

b) wenn der Exterritoriale neben seiner öffentlichen Rechtsstellung in einem besonderen bürgerlichen Verhältnisse zum Auslande steht, z. B. eine Handelsniederlassung daselbst besitzt;

c) wenn er die Civilgerichtsbarkeit des fremden Staats allgemein oder für den besonderen Fall ausdrücklich anerkannt hat, in keinem Falle aber darf eine Personalhaft gegen den Exterritorialen verfügt werden.

---

[1]) Die Exterritorialen sind auch der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfen, so ausdrücklich das Deutsche Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, § 2. Andrerseits lässt sich nicht verkennen, dass ausser den oben genannten Personen auch die Gerichtskonsuln und deren Gerichtseingesessene bis zu einem gewissen Grade exterritorial sind, wovon unten § 47, III gesprochen wird.

2. Die Exterritorialität hindert den fremden Staat nicht, sich und seine Angehörigen gegen sicherheitsgefährdende Unternehmungen oder Unterlassungen zu schützen: daher ist der Exterritoriale (unter Wahrung seiner persönlichen Immunität) z. B. den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Auslandes unterworfen.

3. Wenn der Exterritoriale im allgemeinen auch von der Finanzhoheit des fremden Staates nicht berührt werden darf, demnach im allgemeinen sein Verkehr zoll- und steuerfrei ist, so ist er doch von der Verpflichtung, Taxen und Gebühren zu zahlen, in allen denjenigen Fällen nicht befreit, in welchen er die Staatsthätigkeit des auswärtigen Staates und seiner Organe speziell in Anspruch genommen hat, z. B. für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für Thätigkeiten, welche mit der staatlichen Stellung des Exterritorialen gar nicht im Zusammenhange stehen. Die Exterritorialität erlischt oder wird gar nicht anerkannt oder berücksichtigt, wenn

a) die Stellung, kraft welcher sie in Anspruch genommen werden will, z. B. hier als Staatshaupt oder als Gesandter, von dem fremden Staaten gar nicht anerkannt ist;

b) wenn der Aufenthalt im fremden Staate von diesem ausdrücklich verboten wurde oder die Exterritorialität mit dem Aufenthaltsrechte gekündigt worden ist (hierbei ist eine den Umständen angemessene Frist zur sicheren Heimreise, nötigenfalls unter sicherem Geleite zu gewähren);

c) wenn und soweit der Exterritoriale auf die Geltendmachung seiner Exemption verzichtet hat, ein solcher Verzicht liegt auch dann und insoweit vor, wenn und als ein Staatshaupt im Dienste eines andern Staates, wie z. B. ein Monarch im österreichischen oder preussischen Militärdienste, steht [1]).

Bei Verletzungen strafrechtlich geschützter Interessen, zu deren Wahrung übrigens auch das Recht der Notwehr selbst gegenüber Exterritorialen besteht [2]), kann der Aufenthaltsstaat Reklamation erheben, unter Umständen nach Satisfaktion verlangen. Die Privilegien der Exterri-

---

[1]) Vgl. v. Liszt, S 70. Ein solches, die Exterritorialität ausschliessendes Dienstverhältnis liegt aber nicht schon dann vor, wenn lediglich aus Courtoisie und ohne Übertragung einer Dienstpflicht einem Staatshaupte von einem andern eine militärische Ehrenstellung oder dergl. verliehen wird. Vgl. Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 659. — Ullmann, S. 86.

[2]) Denn der z. B. von einem exterritorialen Mitgliede einer Gesandtschaft (s. unten § 39, S. 120) unternommene Angriff auf solche Interessen bleibt ungeachtet der Exterritorialität doch ein rechtswidriger (z. B. im Sinne d. D. St.-G.-B. § 53, Abs. 2 oder des BGB. § 227, Abs. 2.), das Privilegium der Exterritorialität macht die rechtswidrige Handlung nicht zur erlaubten Handlung, es schliesst nicht die objektive Strafbarkeit, sondern die Verfolgbarkeit aus.

torialität erstrecken sich auch auf die Familienglieder, insoweit sie zu Hause selbst gehören und sich bei der exterritorialen Person befinde nicht aber, wenn sie selbständige Stellungen ausserhalb des Hauses inn haben; sie erstrecken sich ferner auf das Gefolge, insoweit es aus Person besteht, welche den Exterritorialen infolge ihrer dienstlichen Stellung begleiten haben. Als Grund dieser Ausdehnung des Privilegs der Exemptic ist durchweg das völkerrechtlich und staatsrechtlich anzuerkennende ur anerkannte Interesse der Staaten anzusehen, welches darin besteht, nac aussen zu in voller Unabhängigkeit rechtlich auftreten zu können. Dies Grund deutet zugleich das Mass an, bis zu welchem das Privileg in de zuletzt angedeuteten Richtungen auszuüben ist. Da aber auch jeder Sta das Rechts- und Sicherheitsinteresse eines jeden andern Staates anzu kennen hat, so ist jeder Exterritoriale in die Notwendigkeit versetzt, selb dafür zu sorgen, dass durch sein Gefolge u. s. w. weder das Recht noc die Sicherheit des fremden Staats verletzt werde und sollten solche Ve letzungen vorgekommen sein, so kann er die Schuldigen mit Hilfe de Gerichte verhaften und heimliefern lassen oder sie direkt der Recht pflege und Polizei des fremden Staats unterordnen.

Die Ausnahmestellung, welche durch die persönliche Exterr torialität bewirkt wird, hat auch eine gewisse Einwirkung auf die Recht stellung von Sachen: es ist klar, dass aus dem vorhin erwähnten Ir teresse unabhängigen Handelns auch der Schriftwechsel der Exterr torialen, ihre Aktenstücke, ihre Verkehrsmittel (wie Wagen und Pferde u. s. w.), kurz das ganze Mobiliar des Exterritorialen entrückt sein mus der Beeinflussung der Sachenhoheit des fremden Aufenthaltsstaats, ja au demselben Grunde muss auch die Wohnung der exterritorialen Perso (selbst die Wohnungen des Gesandtschaftspersonals) unverletzlich sein (l franchise de l'hôtel) und unberührt bleiben von jeder Äusserung de fremden Staatshoheit[2]). Damit ist aber keineswegs anerkannt, dass de

---

[1]) Vgl. Deutsches Reichsgesetz über die „Kriegsleistungen" vom 13. Juni 187 § 25; ferner Deutsches Reichsgesetz über die Naturalleistungen etc. im Frieden vo 13. Februar 1875, § 3.

[2]) So befreit das Deutsche Reichsgesetz vom 25. Juni 1868, die Quartierleistunge für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., von jeder Einquartierur 1. die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinde oder zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häus gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besondr Rechtstitel zusteht, insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsit ihrer Eigentümer bestimmt sind; 2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesand schaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, d Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendende Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben und keine Grundstück besitzen.

exterritorialen Personen das Recht zustehe, einem von der fremden Staatsgewalt Verfolgten ein Asyl in der exterritorialen Wohnung zu gewähren[1]).

III. Dem Staatshaupte kommt das Recht auf Achtung zu: die Staaten haben dementsprechend fremden Staatshäuptern diejenige Ehrerbietung als Staatshäupter zu bezeigen, welche eine Folge der Anerkennung des repräsentierten Staats ist; gewohnheitsmässig verknüpft sich hiermit auch die Anerkennung des Ranges des fremden Staats und der Gebrauch der Titulatur, welche dem fremden Staatshaupte nach dessen heimathlichem Staatsrechte oder nach dem Usus zukommt.

§ 33.

Die Rechte der souveränen Staatshäupter insbesondere.

Der in den Staatsrechten der Monarchien zum Ausdruck gelangte Gedanke, dass das Staatshaupt persönlich unverantwortlich sein soll, hat in denselben dahin geführt, dass die charakteristische Eigenschaft des staatlichen Gemeinwesens, nämlich die Souveränität, als eine persönliche Eigenschaft der Monarchen (landesherrliche, fürstliche Souveränität) aufgefasst wird. Das Völkerrecht schliesst sich dieser in vielen Staatswesen durch die Entwicklungsgeschichte der Staatsgewalt nahe gelegten Auffassung dadurch an, dass es einige der darauf gegründeten Majestätsrechte der Staatshäupter international anerkennt (einzelne dieser Rechte wurden gewohnheitsmässig auch Staatshäuptern von Republiken zugestanden). Die hieher gehörigen Majestätsrechte sind:

1. der allen souveränen Staatshäuptern gewährte, verschärfte strafrechtliche Schutz gegen Beleidigungen[2]) etc.;

---

1) Vgl. aber unten § 39, Anm. 2, S. 121 und § 47, III.

2) Deutsches Strafgesetzbuch: § 102. „Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81—86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81—84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monat bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem andern Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

§ 103. „Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

2. die Anerkennung einer besonderen Rechtsstellung der Familiengenossen des Staatshauptes, der Titulaturen derselben etc.[1];

3. ein Anspruch auf Beobachtung eines bestimmten Ceremoniells (z. B. Kanonengruss zur See), auf die garantierte Titulatur[2] und auf Gewährung des sogen. Gastrechts, sofern auf diese Rechte nicht vorübergehend verzichtet wurde, was bei dem Incognito-Reisen der Fall zu sein pflegt[3].

III. Kapitel.

Die internationale Rechtsstellung der völkerrechtlichen Magistraturen.

§ 34.

Von den völkerrechtlichen Magistraturen im allgemeinen.

Das Interesse der Staaten unter einander zu verkehren, Willenserklärungen gegenseitig abzugeben und durch dieselben ihre besondern wie ihre gemeinsamen Interessen zu fördern, ist ebenso wie die Amtshoheit in jedem Staate vorhanden. Wie nun vermöge der Amtshoheit im Innern eines jeden Staats das Staatshaupt sich in der Ausübung der Hoheitsrechte durch Beamte vertreten lassen kann [illegible] der Lage der Sache nach vertreten lassen muss, so ist nicht minder nach aussen zu die Äusserung des Staatswillens mittels Beamter erforderlich, denn begreiflicherweise kann das Staatshaupt den Staatswillen nicht persönlich aller Orten zur Geltung bringen. Die Schaffung von Beamtenstellen (Magistraturen) für

---

[1] Deutsches Strafgesetzbuch. § 96. „Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein."

§ 97. „Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängnis von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft."

[2] „Les Cabinets prennent en même temps l'engagement de ne connaitre à l'avenir aucun changement ni dans les titres de souverains ni dans ceux des princes de leurs maisons sans en être préablement convenus entre eux." Aachener Konf.-Prot. vom 11. Oktober 1818.

[3] Hierzu hat nach der S. 104, Anm. 4 erwähnten Ansicht zu kommen: 4. Die Exterritorialität, von welcher hier in § 32, II gesprochen wurde.

den völkerrechtlichen Verkehr und die Ausstattung dieser Beamten mit bestimmten Rechten und Pflichten erfolgt zunächst auf Grund der Amtshoheit, nach den Grundsätzen des Staatsrechts, jeweilig der einzelnen Staaten. Die staatsrechtliche Kompetenzenerteilung genügt zur Schaffung der Rechtsstellung des mit der Beratung des Staatshaupts in den völkerrechtlichen Beziehungen betrauten verantwortlichen Beamten, des völkerrechtlichen Rates des Staatshauptes, welcher als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Chef oder Staatssekretär der Auswärtigen Amts oder dergl. bezeichnet zu werden pflegt. Völkerrechtlich, gilt dieser Minister, sofern diese seine Stellung einem andern Staate amtlich bekannt gegeben ist, auch ohne besondere Vollmacht als der unmittelbar Beauftragte des Staatshaupts mit der Wirkung, dass seine als Vertreter der Staatsgewalt im Staatsverkehr abgegebenen Erklärungen den von ihm vertretenen Staat binden. Zur Sicherung der Rechtsstellung derjenigen Beamten, welche im Auslande selbst die Interessen ihres Heimatstaates zu vertreten haben, führte das Interesse aller Staaten zu übereinstimmenden Grundsätzen für die Kompetenzen der den Staat auswärts vertretenden politischen Agenten, zu Grundsätzen, welche nicht von der Autorität eines einzelnen Staates, sondern von der Autorität sämtlicher Kulturstaaten ausgehen und getragen sind. Die unter diesen internationalen Rechtsschutz gestellten Magistraturen des Völkerrechts sind die Gesandtschaften, die Konsulate und gewisse Kommissariate; dass dieselben mit einer gewissen rechtlichen Unverletztheit international ausgestattet sind, ist allerdings auch in den Staatsrechten anerkannt und somit Bestandteil des sogenannten äusseren Staatsrechts; allein der Ursprung dieser privilegierten Stellung liegt keineswegs auf dem Gebiete des Staatsrechts eines einzelnen Staates, sondern auf dem der Interessengemeinschaft aller Staaten. Beweis hierfür ist die Heilighaltung der Gesandten im Altertume, zurückgeführt auf religiöse Vorstellungen. Es ist teils notwendiges Recht, teils Gewohnheitsrecht, woraus sich unser modernes internationales Recht der völkerrechtlichen Magistraturen zusammensetzt; auf diesen Grundlagen hat das Vertragsrecht eingehendere Rechtsgrundsätze festgestellt und das Staatsrecht seinerseits nationalen Schutz den internationalen Interessen verliehen. Die völkerrechtlichen Magistraturen des heutigen Verkehrs sind:

a) die **ständigen** „politischen Agenten“, nämlich
   1. die Gesandten (hiervon §§ 35—40),
   2. die Konsuln (hiervon §§ 41—49);

b) die **nicht ständigen** (ausserordentlichen) Agenten, nämlich
   1. Agenten mit „diplomatischem Charakter“, d. s. solche, die ihren Staat bei einem besonderen Anlasse zu vertreten haben und

dabei die Vorrechte der Gesandten geniessen, z. B. solenn handelnde Überbringer von Handschreiben von Souveränen.

2. Agenten ohne diplomatischen Charakter, d. s. staatliche Kommissäre, die zur Erledigung einzelner Staatsgeschäfte abgesandt werden (hiervon §§ 50, 51).

c) die internationalen Kommissionen, Ämter und Gerichtshöfe, d. s. sämtliche Behörden, welche zur Verwaltung vertragsmässig festgestellter gemeinsamer Interessen mehrerer oder aller Kulturstaaten von diesen gemeinsam eingesetzt sind (hiervon unten §§ 51, 52)

d) die im Kriege innerhalb ihrer taktischen Kompetenz als Staatsvertreter handelnden militärischen Befehlshaber und deren Beauftragte, die Parlamentäre (hiervon unten §§ 72 IV 2, 85, 86).

A. Von den Gesandten[1]).

§ 35.

Von den Gesandten im allgemeinen.

I. Den Ausgangspunkt des Gesandtschaftsrechts bildeten die ausserordentlichen Gesandtschaften, deren sich bereits der antike Verkehr bediente (πρέσβηες, legati, oratores); zu ständigen Gesandtschaften führte das Bedürfnis zunächst die römische Kurie, welche am byzantinischen Hofe und im fränkischen Reiche zur ständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten besondere Beamte, „reverendissimi apocrisiarii oder Responsales ecclesiasticorum negotiorum“[2]) genannt, unterhielt. Mit dem Aufkommen der welschen

---

1) Die Litteratur des Gesandtschaftsrechts ist eine sehr ausgedehnte; hier sei nur auf diejenigen Werke aufmerksam gemacht, aus welchen die Nachweisungen für die Entwicklungsgeschichte und den heutigen Stand des Rechts der Diplomatie am zweckmässigsten zu entnehmen sind: von Ompteda, Litteratur des gesamten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts (1785). — Nys, Le commencement de la diplomatie et la droit d'ambassade jusqu' à Grotius. (Revue de droit int., t. XV, p. 577; t. XVI, p. 55 u. ff.) -- Miruss, Das europäische Gesandtschaftsrecht, 1847. — Alt, Hdbch. des Gesandtschaftsrechts, 1870. — Ch. de Martens, Guide diplomatique (1832), 5 éd. par Geffcken, 1866. — O. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815, 1818 und 1885. — Fr. v. Martens, Völkerrecht, herausgegeben von Bergbohm, Bd. II, § 6 ff. — Lehr, Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires, 1888. — Geffcken im Hdbch. Holtz., Bd. III, S. 603 ff. — Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs, 1895. — v. Liszt, § 14. — Ullmann, §§ 34 ff. Das deutsche Gesandtschaftsrecht ist (unter Leugnung des völkerrechtlichen Charakters) in seinen staatsrechtlichen Normen sehr sorgfältig dargestellt von Ph. Zorn in den Annalen des Deutschen Reichs, 1882, S. 81 ff.

2) Vgl. Richter, Kirchenrecht, herausgegeben von Dove, 7. Aufl., S. 55 und 352. — Zorn, Kirchenrecht (1888) S. 261.

Praktik sind die ständigen Gesandtschaften von den Staaten eingeführt worden, zunächst von den italienischen, namentlich der Republik Venedig im 15. Jahrhundert. Von Italien aus verbreitete sich das Institut über West- und Mitteleuropa Ende des 16. Jahrhunderts bereits zu den nördlichen Staaten und im 17. Jahrhundert erlangt das Gesandtschaftswesen wie der diplomatische Verkehr allenthalben seine volle Ausbildung (Richelieu und Mazarin)[1]).

II. An dem Sitze der Regierungen der einzelnen Staaten bilden die diplomatischen Vertreter der übrigen Staaten unter der Führung des ranghältesten Mitglieds (doyen, decanus) eine Art Körperschaft, das sogen. diplomatische Korps, welchem, ohne dass dasselbe eine bestimmte juristische Persönlichkeit haben kann, doch insofern eine gewisse korporative Bedeutung zukommt, als durch dasselbe den Meinungen und Empfindungen der einzelnen Mitglieder gegenüber der Regierung, bei welcher dieselben beglaubigt sind, durch die übrigen diplomatischen Vertreter eine nicht unerhebliche Unterstützung vermittels Kollektivnoten u. dergl. zu teil werden kann.

III. Die Gesandten in ihrer Unterscheidung gegenüber andren diplomatischen Vertretern, Konsuln und Agenten, sind die generellen Vertreter der Staaten, d. h. ihr Auftrag erstreckt sich auf die Vertretung des Staats in der Gesamtheit seiner Beziehungen[2]), nicht auf die Durchführung einzelner Aufgaben, wie etwa Pflege der Handelsbeziehungen und Handelsinteressen (welche den Konsuln in erster Linie zukommt), oder die Erledigung einzelner mit besonderen Fachkenntnissen zu lösender Aufgaben (Kommissariate). Selbstverständlich kann aber die Lösung einzelner Aufgaben, z. B. der Abschluss eines Vertrags, durch Gesandte erfolgen, welche eben alsdann auch hier den Staat in der Gesamtheit seiner Beziehungen oder sogar die persönliche Hoheit des Staatshaupts in diesen Geschäften repräsentieren.

IV. Der ausgedehntere Verkehr und die Arbeitsteilung, welche durch die Lösung solcher Aufgaben, die mit besonderer fachmännischer Sachkenntnis erfüllt werden müssen, herbeigeführt wird, verlangt, dass dem Gesandten als dem Chef der Gesandtschaft[3]) Hilfskräfte zur Seite gestellt werden, welche ihn teils zu unterstützen, teils zu vertreten berufen sind. So bringt es die Arbeitsteilung mit sich, dass Militärbevollmächtigte und

---

1) O. Krauske a. a. O. — A. Rivier, Notice sur la litterature du droit des gens avant la publication du Jus Belli et Pacis de Grotius (1883).

2) Diese Vertretung ist nicht zu verwechseln mit der Repräsentation des Staatshauptes in seiner persönlichen Würde und Majestät. In letzterer Beziehung haben nur die Gesandten der Botschafterklasse repräsentativen Charakter (s. unten § 37).

3) „Chef der Mission“ im Gegensatz zu den „Mitgliedern der Mission“ s. Deutsches Ger.-Verf.-Ges. § 18, abgedruckt unten S. 120.

Marinebevollmächtigte (agents militaires und attachés militaires et navals)[1], Rechtskonsulenten (Syndici) und ein Gesandtschaftspersonal[2]), Legationsräte, Sekretäre und Kanzleibeamte der Mission beigegeben werden, deren Verbindung mit dem Absendestaate, abgesehen von den allgemeinen Verkehrsmitteln, durch besondere Gesandtschaftskuriere, Feldjäger u. dergl. hergestellt wird.

So umfasst z. B. das Personal der Deutschen Botschaft in Constantinopel nach dem Etat für 1901: 1 Botschafter, 2 Botschaftssekretäre, 3 Attachés, 3 Dragomans, 1 Botschaftsprediger, 1 Botschaftsarzt, 1 Kanzleivorstand, 2 Botschaftskanzlisten, 1 Portier, 1 Hausverwalter —; das der Deutschen Botschaft in Paris: 1 Botschafter, 3 Botschaftssekretäre, 2 Attachés, 1 Rechtskonsulenten, 1 Kanzleivorstand, 4 Botschaftskanzlisten, 2 Kanzleidiener, 1 Portier —; das der Deutschen Gesandtschaft in Peking: 1 Gesandten, 2 Legationssekretäre, 1 Attaché, 1 Gesandtschaftsarzt, 2 Dolmetscher, Dolmetscher-Eleven, 1 Portier, Amtsdiener. Die französische Ambassade in Berlin besteht ausdem Botschafter, 1 Botschaftsrate, 5 Botschaftssekretären, 2 Botschafts-Attachés, 2 Militär-Attachés, 1 Kanzleivorstande und 2 Kanzleibeamten. Die chinesische Gesandtschaft in Berlin besteht z. Z. aus dem Gesandten, 1 Legationssekretär, 1 Dolmetschersekretär, 6 Attachés (und Dolmetscher) und 1 chinesischen Gesandtschaftsarzt. — Über die Exterritorialität all dieser Personen s. unten § 39, S. 120.

§ 36.

Das Recht der Entsendung und des Empfanges.

Es liegt im Begriffe des Staates als des herrschenden Gemeinwesens, dass es seine Interessen auch nach aussen zu geltend machen kann. Die Personen, mittels welchen dies geschieht, die Diplomaten, vertreten den Staat in seinen Interessen im Auslande und es ist selbstverständlich, dass nur dem Staate das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zusteht und dass dieses Recht ausgeübt wird nur vom Staatshaupte, demjenigen höchsten Organe des Staates, welchem die Gesamtheit der Interessen des Staates anvertraut ist und die politische Leitung desselben zusteht. Aus der Souveränität und der Staatsleitung wird demnach heutzutage im Gegensatze zu der früheren Basierung auf ein persönliches droit de bannière (jus armorum) das Recht der Entsendung und des Empfangs als dem Staatshaupte zustehend abgeleitet (jus legationum), oben § 13 S. 49 Anm. 1. Weil und insoweit die Gliedstaaten eines zusammengesetzten Staates, insbesondere eines Bundesstaates (s. oben § 14), souverän sind, steht auch den Staatshäuptern dieser Staaten das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zu, selbstverständlich aber auch dem Staatshaupte des zusammengesetzten Staates.

---

1) Vgl. v. Martens (Bergbohm) Bd. II, S. 35.

2) § 19 des D. Ger.-Verf.-Ges. „Geschäftspersonal" im Gegensatze zu „Mitgliedern der Mission", abgedruckt unten S. 120. Über gesandtschaftliche Schutzwachen s. unten § 39, Seite 119, Anm. 1.

Die Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt hierüber in Artikel 11: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten abzuschliessen“ u. s. w. s. oben S. 56.

In dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vereinbarten Schlussprotokoll vom 23. November 1870 ist bestimmt: VII. „Der Königlich Preussische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, dass Se. Majestät der König von Preussen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptiert wurde, fügten diese bei, dass die bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, dass an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Über Festsetzung der Grösse dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.“

Kraft völkerrechtlicher Übung kann das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, ausser von den Häuptern souveräner Gemeinwesen, noch ausgeübt werden:

1. von den Staatshäuptern halbsouveräner Staaten, soweit diese Ausübung nicht im Widerspruche steht mit den Suzeränitätsverhältnissen;

Bei halbsouveränen Staaten, welche übrigens völkerrechtlich, soweit nicht Ausnahmen bestehen, von ihrem Oberstaate vertreten werden, wie bei nicht anerkannten Regierungen lassen sich die Staaten, wenn überhaupt, durch „ständige Geschäftsträger ohne diplomatischen Charakter“ oder durch Konsuln unter dem Titel „consuls généraux chargés d'affaires“ vertreten.

2. vom Papste[1]);

3. mitunter auch von Vizeherrschern, wie Statthaltern weit entfernter Kolonien, Provinzen u. s. w.

Abgeleitetes Gesandtschaftsrecht, so des britischen Vizekönigs von Indien, des russischen Generalgouverneurs von Turkestan.

Die Wahl der Person des Gesandten, welchem ein Staat eine Mission anvertrauen will, liegt selbstverständlich vollkommen dem Absendestaat ob. Der Empfangsstaat (beschickte Staat) muss demnach jede Person, welche ihm der Absendestaat als Gesandten zuschickt — vorausgesetzt, dass diese Staaten überhaupt miteinander in Verbindung stehen wollen und ihre Regierungen gegenseitig anerkannt sind, als Gesandten annehmen,

---

[1]) Oben S. 49 bei und in Anm. 4 und die dort angegebene Litteratur.

es wäre denn, 1. dass diese Person nach allgemeiner Auffassung eine Ehrenminderung erlitten hat (persona turpis), oder sich 2. durch eine besondere persönliche Feindseligkeit gegen den beschickten Staat zur persona ingrata in letzterem gemacht hat, oder 3. mit staatsrechtlich unzulässigen Prätentionen oder Vollmachten auftritt, oder 4. Staatsangehöriger des beschickten Staates ist, welcher kraft seiner Personalhoheit das Recht hat, seinen Angehörigen, wie jeden andren fremden Staatsdienst, so auch die Annahme eines fremden Gesandtenpostens zu untersagen[1]).

In Anbetracht der Möglichkeit der Zurückweisung eines Gesandten aus einem der erwähnten Gründe hat sich die Sitte eingebürgert, vor der Entsendung eine Anfrage (demande d'agréation) an den zu beschickenden Staat zu richten, um letzterem Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken gegen die Person des Gesandten geltend zu machen. Auf solche Gründe der Ablehnung, welche dem zu beschickenden Staate zur Zeit dieser Anfrage bekannt waren, aber nicht geltend gemacht wurden, darf später keine Ablehnung gebaut werden.

§ 37.

Die Rangklassen der Gesandten.

Aus der modernen Ansicht von der völkerrechtlichen Gleichheit der Staaten, sowie aus dem Gedanken der Staatsvertretung fliesst an und für sich kein Rangunterschied, sondern die Gleichheit der gesandtschaftlichen Personen. Allein bevor man zu diesen beiden Anschauungen gelangte, hatte sich eine Hierarchie unter den diplomatischen Vertretern herausgebildet, und zwar hauptsächlich unter dem Einflusse der persönlichen Auffassung der Staatsgewalt als einer Gewalt des Staatshauptes: so kam es, dass die ursprünglich einzige Art diplomatischer Agenten, nämlich die Botschafter[2]), die persönliche Majestät des Staatshauptes vertrat und noch heutzutage vertritt.

Die Verschiedenheit der Machtsphären, sowie verschiedene andere historische Verhältnisse führten im Anschlusse an die erwähnte Betonung des persönlichen Elements der Staatsherrschaft zur Feststellung von Rangklassen unter denjenigen Personen, welche im allgemeinen und gemeinsam ermächtigt und beglaubigt sind, den Heimatstaat im Auslande in der Gesamtheit seiner Beziehungen zu vertreten und welche eben wegen dieser weitgehenden Vertretungsbefugnis allen andren völkerrechtlichen Magistraturen unbedingt vorangehen. Diese diplomatischen Agenten, die Gesandten

---

1) Vgl. Deutsches Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 22.

2) S. v. Martens (Bergbohm), Völkerrecht, Bd. II, S. 31.

im weiteren Sinne, zerfallen dem Range nach heutzutage — gemäss einem Protokoll des Aachener Kongresses vom 21. November 1818[1]), durch welches ein Beschluss des Wiener Kongresses vom 19. März 1815[2]) einigermassen abgeändert wurde — in vier Klassen:

I. Die Botschafter (ambassadeurs) — die erste Rangklasse; den Mitgliedern derselben stehen einzelne im Ceremoniell des Empfangs u. s. w. sich ausdrückende Vorrangsrechte zu. Zu dieser Klasse werden auch die päpstlichen Legaten und Nuntien gerechnet, — Diplomaten mit caractère représentatif[3]).

II. Die Gesandten im engeren Sinne (Envoyés). In diese Klasse gehören die bevollmächtigten Minister (pleni potentiarii, plena potentia muniti, ministres plenipotentiaires), die ordentlichen und ausserordentlichen Gesandten schlechthin und der (österr.) Internuntius.

III. Die Ministerresidenten — s. oben Aachener Protokoll[1]).

Diese drei Rangklassen haben gemeinsam, dass sie von und bei den Staatshäuptern selbst accreditiert sind.

IV. Die Geschäftsträger, chargés d'affaires, diplomatische Vertreter, welche als ständige Agenten des internationalen staatlichen Verkehrs von und bei den auswärtigen Ämtern (nicht den Staatshäuptern) beglaubigt sind.

Von den Chargés d'affaires werden die chargés des affaires unterschieden, den letzteren kommt nur die Erledigung einzelner Geschäfte, nicht eine ständige diplomatische Vertretung zu.

Es hängt von dem Ermessen des Absendestaates ab, welchen Rang er einer von ihm abgesandten diplomatischen Person erteilen will; doch leiten ihn hierbei Rücksichten der Etiquette und der Gegenseitigkeit. Innerhalb der einzelnen Klassen bestimmt sich der Rang nach der Anciennetät vom Tage der offiziellen Meldung der Ankunft. Die Reihenfolge der Unterschriften diplomatischer Aktenstücke wird heutzutage in der Regel nicht nach dem Range, sondern von der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Staaten bestimmt; dagegen ist der Rang der Gesandten massgebend, so oft es sich um ein ceremoniöses kollektives Auftreten des diplomatischen Korps handelt (s. oben S. 112), dessen erstes (führendes) Mitglied doyen, decanus, genannt wird.

---

1) „Il est arrêté entre les cinq cours que les ministres résidens accrédités auprès d'elles formeront par rapport à leur rang une classe intermédiaire entre les ministres du second ordre et les chargés d'affaires.“ Die Festsetzungen des Wiener Reglements und des Aachener Kongresses sind heutzutage von allen Staaten angenommen worden.

2) „Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes:
Celle des ambassadeures, légates ou nonces,
Celle des envoyés ministres ou autres accrédités auprès des souverains,
Celle des chargés d'affaires accrédités auprès des ministres chargés des affaires etrangères.“

3) Vgl. oben S. 112, Anm. 2.

Das Deutsche Reich unterhält zur Zeit (nach dem Etat für 1901) neunundzwanzig Missionen, nämlich:

8 Botschafter (in Constantinopel, London, Madrid, Paris, Petersburg, Rom, Washington, Wien);

15 Gesandte (in Athen, Belgrad, Bern, Brüssel, Bukarest, Buenos Aires, Haag, Kopenhagen, Lissabon, Peking, Rio de Janeiro, Stockholm, Tanger, Teheran, Tokio [Yedo]);

9 Ministerresidenten (in Bangkok, Bogotá, Carácas, Guatemala, Lima, Luxemburg, Mexiko, Port au Prince, Santiago).

§ 38.

Der Beginn der diplomatischen Mission.

In Bezug auf den Beginn der diplomatischen Mission ist zu unterscheiden die staatsrechtliche Beamtenstellung des Gesandten und die völkerrechtliche Privilegierung desselben; die erstere beginnt mit der Ernennung des Gesandten, mit der Zustellung des Ernennungsdekrets an denselben; die diplomatische Mission aber beginnt, nachdem die § 36 erwähnten Präliminarverhandlungen stattgefunden haben und keine Einsprache erhoben ist, mit der Notifikation der Entsendung, d. i. mit einer Anzeige, welche das Auswärtige Amt des Absendestaats an dasjenige des beschickten Staates richtet. Man nimmt an, dass sich nach dieser Notifikation die Anciennetät innerhalb des diplomatischen Korps am Regierungssitze des beschickten Staats richtet, sowie dass die vom Gesandten unternommene Reise an seinen Bestimmungsort durchweg — auch in dritten Staaten — unter völkerrechtlichem Schutze (jus transitus innoxii) zurückgelegt wird.

Nach der Ankunft im beschickten Staate hat der Gesandte sein Kreditiv, lettre de créance, zu überreichen. Unter dem Kreditiv versteht man eine formell abgefasste schriftliche Urkunde, welche dem Gesandten vom Absendestaate als Vollmacht übergeben ist und von dem Gesandten zum Behufe seiner Beglaubigung dem beschickten Staate übergeben wird; bei den ersten drei Klassen der Gesandten ist das Kreditiv vom Staatshaupte des Absendestaats an das Staatshaupt des beschickten Staats gerichtet und wird letzterem selbst überreicht. Das Ceremoniell bei der Überreichung richtet sich nach dem Range des Gesandten und der Etiquette des Empfangsstaats und muss unter allen Umständen dem völkerrechtlichen Grundrechte der Achtung entsprechen.

Das Beglaubigungsschreiben der Geschäftsträger ist von dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten des Absendestaats an denjenigen des Empfangsstaats gerichtet und wird dem Ministerium übergeben.

§ 39.

Die Aufgaben und die Rechte der Gesandten.

I. Allen Gesandten, gleichviel welchen Ranges (§ 37), kommt im Gegensatze zu den übrigen völkerrechtlichen Agenten die völkerrechtliche Vertretung des Absendestaats in der Gesamtheit seiner Beziehungen zu. Die Staaten haben ein Interesse, in dieser Gesamtheit ihrer Beziehungen vertreten zu werden, und dieses Interesse, gebaut auf das Grundrecht des völkerrechtlichen Verkehrs (s. oben § 27), wird international durch die gleichmässige Anerkennung der Aufgaben und Rechte der Gesandten geschützt. Diesem Interesse und Rechte entsprechend obliegt dem Gesandten vor allem die Besorgung von Angelegenheiten des internationalen Rechts zwischen dem Absende- und dem Empfangsstaate, sowie die Repräsentation der Hoheit, Macht und Ehrenstellung des Absendestaats im Auslande; hiermit verbindet sich die Vermittlung von Informationen und Requisitionen der Behörden des Absendestaats und die Pflege eines freundschaftlichen Verkehrs zwischen den höchsten Behörden der beiden durch den Gesandten verhandelnden Staaten. Diese Pflege macht es dem Gesandten auch möglich, die allgemeine Rechtsstellung seiner Landsleute im beschickten Auslande zu schützen und wenn es dem Gesandten auch nicht möglich ist, in allen privaten Angelegenheiten bei den Behörden des Empfangsstaats die Rechte seiner Staatsgenossen zu schützen, so ist er doch dazu berufen und wohl auch in der Lage, die Interessen seiner Staatsgenossen vor Verletzung öffentlicher, insbesondere international anerkannter Rechte zu schützen. So steht es mit der Aufgabe eines Gesandten nicht im Widerspruche, dass ihm konsularische Befugnisse übertragen werden [1]). Im Interesse des Absendestaats kommt es dem Gesandten endlich zu, alle völkerrechtlich interessanten Vorgänge, sowie alle Ereignisse auf dem Gebiete der sogen. hohen Politik im beschickten Staate zu beobachten und hierüber Mitteilung an den Absendestaat gelangen zu lassen. Selbstverständlich darf diese Beobachtung niemals zu Mitteln greifen, deren Gebrauch eine Verletzung des Grundrechts auf Achtung im völkerrechtlichen Verkehre (s. oben § 28) in sich schliessen würde: dem Gesandten ist Spionage nicht zur Pflicht gemacht, sondern sogar völkerrechtlich verboten.

II. Damit der Gesandte die ihm hiernach zufallenden Aufgaben ungestört erfüllen könne, werden ihm völkerrechtlich einige persönliche Rechte zuerkannt (vgl. übrigens S. 86 f.). Es sind dies im wesentlichen:

---

[1]) Die Republik Frankreich hat seit 1890 am Sitze französischer Gesandten keine Konsuln.

1. Das Recht der persönlichen Sicherheit. Dieses Recht teilt der Gesandte in jedem civilisierten Staate mit jedermann; von einer besonderen „Unverletzlichkeit“ des Gesandten gegenüber persönlichen Angriffen ist heutzutage aus dem Grunde nicht mehr zu sprechen, weil ja jeder Privatmann als solcher schon gegen jede Art von Körperverletzung, Beleidigung u. s. w. geschützt ist, gleichviel welcher Nationalität er angehört. Für den Gesandten kommt jedoch in Betracht:

a) die erhöhte Strafbarkeit einer ihm zugefügten Beleidigung:

§ 104 des D. R.-Str.-G.-B. bestimmt: „Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig;“

b) dass der Staat, welchen der Gesandte zu vertreten hat, bei offenkundigen Beleidigungen, die dem letzteren zugefügt wurden, eine offenkundige Satisfaktion (demonstrative Anerkennung u. dgl.) unter Umständen fordern kann;

c) dass die Verweigerung jeglicher Satisfaktion, wenn die Beleidigung feststeht, die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht des beschickten Staates ist und

d) dass selbstverständlich letzteres auch dann vorliegt, wenn der Staat selbst den Gesandten beleidigt;

Dabei muss berücksichtigt werden, dass dem Gesandten ein Recht zusteht auf eine der Würde des von ihm vertretenen Staats angemessene achtungsvolle Behandlung, welche in Titulaturen und im Ceremoniell beim Empfange, Salut u. s. w. zum Ausdrucke kommt und in diesen Äusserungen nach der Rangklasse, welcher der Gesandte angehört, abgestuft ist;

e) ferner dass, wenn es zweifelhaft ist, ob der Empfangsstaat im stande ist, Leben und Eigentum der gesandtschaftlichen Personen hinreichend vor bestehenden besondern Gefahren und Bedrohungen zu schützen, der Gesandte ein bewaffnetes Gefolge (Schutzwachen) halten darf, wenigstens vorübergehend und auf besondere Veranlassung des Absendestaats [1]), sowie

f) dass die Hemmung oder Störung des Verkehrs der Gesandtschaft mit ihrem Absendestaat, insbesondere die Verletzung des Briefgeheimnisses, wenn vom Empfangsstaate verschuldet oder geduldet, ein völkerrechtliches Delikt bildet.

Über den Begriff des völkerrechtlichen Delikts s. oben § 22, S. 89, § 24, S. 92. Zur unbedingten Wahrung des Depeschengeheimnisses gehört auch das

---

[1]) Die Angehörigen einer solchen Schutzwache sind exterritorial, entweder als Teilnehmer an der Exterritorialität der Gesandten (s. unten 2) oder als geschlossener Truppenkörper im Auslande wie nach dem oben § 32, II, b, S. 105 Erörterten.

völkerrechtliche Verbot einer zollamtlichen Visitation des Reisegepäcks einer gesandtschaftlichen Person im weitesten Sinne.

2. Das Recht der Exterritorialität[1]); steht den Chefs und den Mitgliedern der diplomatischen Missionen, ferner den Familienmitgliedern derselben und dem Geschäftspersonal der Missionen[2]) zu und umfasst im einzelnen:

a) Exemption von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats mit den entsprechenden Begrenzungen und Ausnahmen wie die Exemption der Staatshäupter (hiervon oben § 32 II S. 104, 106)[3]).

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt:

§ 18. „Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesrats, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrat seinen Sitz hat."

§ 19. „Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung."

§ 20. „Durch die Bestimmungen der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschliesslichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt."

§ 21. „Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind."

Ferner: Die deutsche Civilprozessordnung:

---

1) Hiervon wurde bereits oben § 32 gesprochen. Litt. s. Vercamer, Des franchises et immunités des agents diplomatiques et specialement de l'exterritorialité, 1891. — Annuaire Bd. XIV (Reglement). — v. Liszt, S. 76, 77 (gegen Esperson, Lawrence, Fiore, Zorn, Beling u. a.). Für die Beibehaltung der Bezeichnung „Exterritorialität" s. Lehr, Annuaire, Bd. XI, S. 402, Bd. XII, S. 262 ff. und s. Ullmann, S. 103, Anm. 4, S. 104—108.

2) Einschliesslich der militärischen und technischen Attachés sowie der Familien derselben, ferner einschliesslich der „gens d'uniforme" (Kanzler, Sekretäre, Ärzte, Prediger, Kanzlisten) und der „gens de livrée" (Dienerschaft), sofern sie nicht Angehörige des Empfangsstaates sind.

3) In dem völkerrechtlichen Zugeständnisse dieser Exemption liegt noch nicht die Einräumung einer eignen Gerichtsbarkeit des exempten Missionschefs über sein Personal oder seine sonstigen Staatsangehörigen; eine solche Gerichtsbarkeit steht dem Missionschef nur kraft besonderer, möglicherweise herkömmlicher Zugeständnisse und nur innerhalb der vom beschickten Staate gezogenen Grenze zu, und thatsächlich erstrecken sich solche Zugeständnisse in der Regel auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und standesamtliche Funktionen. Ein im Gesandtschaftshotel von einem (nichtexterritorialen) Staatsangehörigen des Gesandten an einem andern Staatsangehörigen desselben begangener Mord fällt unzweifelhaft unter die Kriminaljurisdiktion des beschickten Staats. — Über den durch das Exterritorialitätsprivileg bewirkten Ausschluss der Verfolgbarkeit, nicht der objektiven Strafbarkeit, s. oben § 32, S. 106, Anm. 2.

§ 15. „Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität geniessen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. . . . .

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung [1]).“

b) die Unbetretbarkeit der Wohnung, s. oben S. 107, 108 [2]),

c) die Steuerfreiheit in den erörterten Schranken, S. 106 [3]).

3. Das Recht der freien Religionsübung, welches insbesondere da von Bedeutung ist, wo die Ausübung des Kultus derjenigen Religion oder Konfession, welcher der Gesandte oder dessen Familie oder Personal angehört, gesetzlich verboten ist [4]). Dieses Recht hat sich — unbestritten in Bezug auf die höheren Klassen der Gesandten — zum sogen. Kapellenrecht entwickelt, d. h. zu der völkerrechtlich feststehenden Befugnis, in dem unter dem Schutze der Exterritorialität stehenden Gesandtschaftshotel eine Kapelle [5]) zum Gottesdienste einzurichten und daselbst durch einen Geistlichen der Konfession des Gesandten einen Gottesdienst regelmässig abhalten zu lassen, welchem nicht bloss das Gesandtschaftspersonal und dessen Familiengenossen, sondern auch die an dem Orte sich aufhaltenden Staatsgenossen des Gesandten, sofern sie der Konfession desselben angehören, beiwohnen dürfen.

---

1) Vgl. hierzu Ger.-Verf.-Ges. § 183. „Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität geniessen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.“

2) Kein Asylrecht, anders das früher anerkannte jus quarteriorum, la franchise des quartiers, eine Privilegierung des ganzen Stadtviertels der Gesandtenwohnungen, die bei Jurisdiktionskonsulaten teilweise noch anerkannt wird, s. v. Liszt, S. 90 und vgl. unten § 47, III, § 48.

3) Zu erwähnen ist hier auch die Befreiung der Wohnung der Gesandten von Kriegs- etc. Leistungen, vgl. R.-Ges. vom 25. Juni 1868, § 4, Ziff. 2; vom 13. Februar 1875, § 3, Ziff. 1; vom 13. Juni 1873, § 25, Ziff. 2.

4) Vgl. jedoch unten § 56, S. 159 f. (Völkerrechtliche Anerkennung der Religionsfreiheit).

5) Doch ist die Gesandtschaftskapelle nicht in dem Sinne exterritorial, dass etwa eine daselbst geschlossene Ehe vom Standpunkte des Empfangsstaates aus als im Auslande geschlossen gelte. Vgl. v. Liszt, S. 80. Über das Kapellenrecht s. Ullmann, § 40, Ziff. 3, S. 108—109.

§ 40.
Suspension und Endigung der Mission.

I. Von nur thatsächlicher, nicht juristischer Bedeutung ist der Stillstand der diplomatischen Funktionen, welcher durch eine nicht bis zum Abbruch der Beziehungen gediehene Misshelligkeit oder durch eine in ihrem Ausgange noch ungewisse Staatsumwälzung im Absende- oder im Empfangsstaat bewirkt wird. Die in solcher Weise veranlasste Unterbrechung der aktiven Beziehungen hat keineswegs die Beendigung der Mission oder den Wegfall der gesandtschaftlichen Privilegien zur Folge. Letztere bestehen selbstverständlich auch dann fort, wenn der Verkehr des Gesandten mit der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, durch thatsächliche Hindernisse, wie z. B. Absperrung der Kommunikation durch Krieg oder Aufruhr, Krankheit des Gesandten etc. gehemmt ist.

II. Beendigt wird die diplomatische Mission:

1. durch den Tod des Gesandten, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die Gesandtschaft selbst hiermit keineswegs notwendig wegfällt; es kann vielmehr ein Legationsbeamter für den Fall des Todes (oder auch sonstiger Behinderung) des Gesandten als Stellvertreter desselben — etwa unter dem Namen Chargé d'affaires oder Chargé des affaires — beglaubigt sein und die Geschäfte unverändert fortführen.

2. Durch die Abberufung des Gesandten. Auch hier wird zu unterscheiden sein zwischen einer nur personellen Abberufung des Chefs einer Mission und der Aufhebung der ganzen Mission selbst. Ersternfalls können die gesandtschaftlichen Geschäfte durch das Legationspersonal fortgeführt werden, wie vorher unter 1 angedeutet.

3. Durch den Ablauf der Zeit oder die Vollendung des Geschäfts, wenn die Mission nur für eine gewisse Zeit oder nur zur Erreichung eines konkreten Zieles bestimmt ist, wie letzteres z. B. bei Ceremonial- und bei Kongress-Gesandtschaften der Fall zu sein pflegt.

4. Durch das Ende der Staatsherrschaft des absendenden oder des empfangenden Staatshauptes [1]. Findet eine regelmässige Regierungsnachfolge statt, so bleiben die Missionen bestehen und findet höchstens eine formelle Erneuerung der Kreditive der höheren Gesandtenklassen statt. Fand jedoch die Staatsherrschaft des absendenden Staatshauptes ihr Ende in einer Staatsumwälzung, so wird die Mission als beendigt angesehen oder die Erteilung eines neuen Kreditivs sachlich notwendig. Wird das Staatshaupt des Empfangsstaates durch eine Staatsumwälzung der Herr-

---

[1]) Vgl. v. Martens (Bergbohm), Bd. II, § 17, Ziff. 3.

schaft beraubt, so wird die Mission zweifelhaft, sie ist als beendigt anzusehen, wenn nicht eine entgegengesetzte Erklärung vom Absendestaate abgegeben wird.

5. Der Gesandte kann seine Mission als beendigt erklären (seine Pässe fordern) wenn ihm eine schwere Beleidigung zugefügt und Satisfaktion verweigert wurde; das Entlassungsgesuch, welches ein Gesandter an den Absendestaat richtet, beendigt die Mission nicht, diese würde vielmehr erst durch die Abberufung ihr Ende finden.

6. Auch der Empfangsstaat kann eine Mission für beendigt erklären (dem Gesandten die Pässe zustellen): Abbruch der Beziehungen, sei es mit dem Absendestaate selbst, sei es bloss mit dem Gesandten.

Keine Beendigung der Mission, wohl aber die Ausstellung eines neuen Kreditivs tritt ein, wenn der Gesandte zu einem höheren Range befördert wird. Ministerwechsel berührt die diplomatischen Missionen nicht von Rechtswegen.

III. Die Endigungsgründe bewirken das Aufhören der diplomatischen Funktionen; die den Gesandten schützenden Privilegien dauern jedoch noch so lange fort, als der Gesandte Zeit zur Abreise nötig hat. Wird die Mission durch eine Abberufung im Frieden bewirkt, so ist die Überreichung des Abberufungsschreibens, lettre de rappel, in einer Abschiedsaudienz beim Staatshaupte des Empfangsstaats, und die Erwiderung des Abberufungsschreibens durch ein Rekreditiv (lettre de recréance) üblich. Ist die Mission durch den Tod des Gesandten beendigt, so ist Rechtens, 1. dass dem Transport der Leiche in die Heimat des Gesandten kein Hindernis in den Weg gelegt werde, 2. dass das gesandtschaftliche Mobiliar entweder durch eine gesandtschaftliche Person oder durch das Gericht in Verwahrung genommen, jedenfalls aber 3. die gesandtschaftlichen Aktenstücke als geheime Aktenstücke respektiert werden.

B. Von den Konsuln[1].

§ 41.

Von den Konsuln im allgemeinen.

Die Konsuln, die handelspolitischen Magistraturen des Völkerrechts, haben ihren Ursprung teils in der Entsendung von staatlich geleiteten

[1]) v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., Bd. III, §§ 176 ff. und die dort citierte Litteratur, insbesondere aber Neumann, Hdbch. des Konsulatwesens, Wien, 1854. — Koenig, Hdbch. des deutschen Konsularwesens, 5. Aufl., 1896. — F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874. — De Clercqet de Vallat, Guide pratique des consulats, 4. éd. 1880. — Zorn in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1882, S. 409 ff. und in seinem Staatsrecht, 2. Aufl. — v. Martens (Bergbohm), Völkerrecht, Bd. II, §§ 18 ff. — Laband, Staats.-R., Bd. II, § 72, S. 9—39. — Arndt, Staats.-R. d. D. Reichs, § 64. — Ullmann, §§ 44 ff. und die dort S. 114, Anm. 1 angegeb. Litt. — v. Liszt, § 15.

Kolonisationsexpeditionen ins Ausland, teils in den Assoziationen der derselben Nationalität angehörigen Kaufmannschaft eines auswärtigen Platzes. Im ersteren Falle, der namentlich in dem politischen Leben der italienischen Handelsrepubliken von der ersten Zeit der Kreuzzüge an häufig vorkam, vertrat der Führer der Expedition — Capitaneus oder auch Konsul genannt, consul missus — die Interessen der Mitglieder der Expedition und dieser selbst und übte auch die Gerichtsbarkeit namens des die Expedition entsendenden Staates über die Mitglieder der Kolonie aus. Im anderen Falle wählte die Landsmannschaft der Kaufleute des auswärtigen Platzes sich eine Art Vereinspräsidenten, consul electus, welchem die Gerichtsbarkeit und die Vertretung der landsmannschaftlichen Interessen übertragen wurde. In beiden Fällen trat die Bewilligung zur Ausübung der Funktionen der Konsuln ein seitens des Staates, in dessen Territorium die Handelskolonie oder die kaufmännische Landsmannschaft bestand, und zwar zumeist auf dem Wege des Vertragsabschlusses, so insbesondere mittels der sogen. Kapitulationen, durch welche die italienischen Handelsrepubliken und späterhin auch andere Staaten im Orient die Berechtigung erhielten, Konsulate und insbesondere Jurisdiktionskonsultate auf fremdem Gebiete zu unterhalten. Auch durch Privilegien — einseitigen Erlass der Territorialgewalt — ist das Recht, Amtsgewalten im fremden Gebiete durch Konsuln ausüben zu lassen, zugestanden worden. Die Rechtseinrichtung staatlich bestellter Kolonialchefs und landsmannschaftlich gewählter Gubernatores mercatorum[1]) führte in der im XII. Jahrhundert bereits beginnenden Entwicklung nach und nach zum heutigen Konsulatwesen.

Die Konsuln unterscheiden sich von den Gesandten durch die engere Begrenzung ihrer Aufgaben, welche mit der Bezeichnung handelspolitische Magistraturen angedeutet ist. Die Repräsentation des sie bestellenden Staates in Bezug auf Majestätsrechte desselben, sowie in Bezug auf den Abschluss völkerrechtlicher Verträge steht den Konsuln als solchen nicht zu — sie sind nicht „mit diplomatischem Charakter bekleidet"; sie haben praktische Interessen des Staates, welcher sie ernannt hat — es gibt heutzutage nur mehr staatlich ernannte Konsuln —, im Auslande zu schützen und zu fördern, namentlich in Bezug auf Handel, Schiffahrt und sonstigen Verkehr, ferner die Beobachtung der darauf bezüglichen Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen des sie ernennenden Staates

---

[1]) Die Hansa setzte in denjenigen Städten, wo sie Faktoreien hatte, eigne Alderman ein, die fast die nämlichen Rechte und Pflichten wie die Konsuln: privat- und strafrechtliche Jurisdiktion über die Angehörigen der Faktorei besassen; s. v. Martens (Bergbohm), Bd. II, S. 69. — Vgl. F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, Berlin 1874, deutsch von Skerst, S. 44 ff.

als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie als sachverständige oder ortskundige Berater in ihren Angelegenheiten Beistand zu gewähren.

Der Mangel des sog. „diplomatischen Charakters" zeigt sich bei den Konsuln aber darin, dass sie sich bei der Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen in der Regel nicht direkt an die oberste Centralbehörde des beschickten Staates zu wenden, sondern sich, um Vorstellungen u. dgl. dahin gelangen zu lassen, der Vermittelung eines mit diplomatischem Charakter versehenen politischen Agenten (Gesandten) zu bedienen haben. Auch das geringere Mass der den Konsuln zustehenden Hilfsrechte (s. unten § 48, S. 141, 142) hängt mit dem Fehlen des diplomatischen Charakters zusammen.

§ 42.

Quellen des Konsularrechts [1].

Die Quellen des Konsularrechts sind teils Völkerrecht, teils Staatsrecht; die völkerrechtlichen sind:

a) Gewohnheitsrecht. Durch das Herkommen ist an manchen Orten der Umkreis der Amtsbefugnisse des Konsuls festgestellt und bis zur Ausübung einer Civil- und Strafjustiz entwickelt; auch kann die persönliche Immunität des Konsuls gegenüber Gerichts- und Polizeibehörden des Auslandes mitunter auf Gewohnheitsrecht zurückgeführt werden.

b) Internationale Verträge. Über die Errichtung von Konsulaten und die den Konsuln einzuräumenden Befugnisse sind zahlreiche Verträge errichtet. Die Verträge sind teils ausschliesslich diesem Gegenstande gewidmet (reine Konsularverträge) [2], teils Handels-, Schiffahrts-, Freundschafts- und ähnliche Verträge, in welchen neben andern Festsetzungen auch Bestimmungen über Zulassung und Kompetenzen von Konsuln enthalten sind.

Das Deutsche Reich hat mit folgenden Staaten Konsularverträge abgeschlossen: Vereinigte Staaten von Amerika (11. Dezember 1871, Reichsgesetzblatt 1872, S. 95 ff.); Niederlande (11. Januar 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 67 ff.); Spanien (12. Januar 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 211 ff.); Italien (7. Februar 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 134 ff.); Russland (8. Dezember 1874, R.-G.-Bl. 1874, S. 145 ff.); Griechenland (26. November 1881, R.-G.-Bl. 1882, S. 101 ff.); Brasilien (10. Januar 1882, R.-G.-Bl. 1882, S. 69 ff.); Serbien (6. Januar 1883, R.-G.-Bl. 1883, S. 41 ff.).

Konsularrechtliche Bestimmungen finden sich ausserdem auch in verschiedenen andern Verträgen des Deutschen Reichs, so in dem mit China (2. September 1861, Art. 4, 31. März 1880, Art. 2 b), Japan (Deutsch-Japanischer Konsularvertrag vom 4. April 1896, R.-G.-Bl. 1896, S. 732, hierzu Bekanntmachung vom 7. Juli 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 364, wonach der Vertrag vom 4. April 1896 mit dem Beginn des 17. Juli 1899 in Wirksamkeit tritt), Persien, Marokko, Türkei, Siam, Samoa, Havaische Inseln, Argentinische Republik, Chile, Costarica, Dominikanische Republik (30. Januar 1885, Art. 20, R.-G.-Bl. 1886, S. 3), Mexiko (5. Dezember 1882, Art. 19 ff., R.-G.-Bl. 1883, S. 247), Salvator, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Österreich-Ungarn (23. Mai 1881, Art. 21, 22, R.-G.-Bl. 1881, S. 123 ff.),

---

[1] Zorn in Hirths Annalen, S. 414 ff.

[2] Vgl. Laband, St.-R. Bd. II, S. 13, Anm. 2.

[3] Über die älteren Konzessionen und „Kapitulationen" s. Ullmann, S. 115.

Portugal, Schweden und Norwegen, Rumänien, Madagascar (15. Mai 1883, Art. II, R.-G.-Bl. 1885, S. 166 f.), Korea (26. November 1883, R.-G.-Bl. 1884, S. 221 ff.), Zanzibar (20. Dezember 1885, Art. III, R.-G.-Bl. 1886, S. 261 ff.), Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen vom 30. November 1897, R.-G.-Bl. 1899, S. 547—549; Inkrafttreten s. Bekanntmachung vom 24. September 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 550—552. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Peru betreff. die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland vom 28. Juni 1897, R.-G.-Bl. 1899, S. 662—663.

Die staatsrechtlichen Quellen des Konsularrechts sind die Gesetze und Verordnungen, durch welche ein Staat die amtliche Stellung seiner Konsuln regelt, sowie die Thätigkeit fremder Konsuln in seinem Gebiete kontrolliert.

Das Deutsche Reich hat sein eignes Konsulatwesen, für welches Reichsrecht, vor allem der Art. 56 der Reichsverfassung massgebend ist:

Art. 56. „Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Auschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden [1]). Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird [2]).

Vgl. auch Art. 4, Ziff. 7 der Reichsverfassung; ferner das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867, Bundesgesetzblatt 1867, Nr. 11, S. 137; dann das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, bezw. 10. April 1900, ferner das Reichsgesetz über die Gebühren etc. bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872, dann Verordnungen über die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Konsularbeamten vom 23. April 1879 und vom 7. Februar 1881, über den Urlaub und die Stellvertretung der Konsularbeamten vom 23. April 1879, eine sehr ausführliche allgemeine Dienstesinstruktion für die Konsuln des Deutschen

[1]) Das Schlussprotokoll zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bund und Bayern von Versailles, 23. November 1870, enthält unter XII:

Zu Art. 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, dass den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, dass Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen lässt, dass dies geschehe.

Das Protokoll betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen von Versailles, 15. November 1870, enthält unter 6:

Zu Art. 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Grossherzoglich Badischen Bevollmächtigten, dass das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrats, Bundeskonsulate errichtet habe, ‚wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, dass in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden."

[2]) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1869, Laband, St.-R. des Deutschen Reichs, Bd. II, S. 10—11.

Reichs, welche vom Reichskanzler unterm 6. Juni 1871 erlassen und unterm 22. Februar 1873 mit neuen Erläuterungen versehen worden ist (abgedruckt in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs von B. Gaupp u. a., Berlin, Guttentag, Bd. I, S. 77—124); ausserdem enthalten auch andere Reichsgesetze Bestimmungen, welche für die Konsuln von dienstlicher Bedeutung sind, so das Reichsgesetz über die Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870, vgl. hierzu § 85 des Civilehegesetzes vom 6. Februar 1875 u. Einf.-G. z. B.-G.-B. Art. 40, 46; dann das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, vgl. hierzu auch Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die von den Kaiserlichen Konsuln zu gewährenden Unterstützungen u. s. w., vom 1. April 1882 (abgedruckt in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs Bd. I, S. 98). S. ferner die unten in §§ 46 ff. citierten Gesetze [1]).

§ 43.

Arten der Konsulate [2]).

Sowohl nach deutschen wie auch ausländischen Rechten sind verschiedene Arten von Konsulaten zu unterscheiden:

I. der Aufgabe nach

1. gewöhnliche oder einfache Konsulate auch Handelskonsulate genannt;
2. Handels- und Jurisdiktionskonsulate (Gerichtskonsulate), letztere bilden die Ausnahme und finden sich nur in den Ländern, deren Rechtspflege den Anforderungen unseres Rechtssinnes und unserer Verkehrseinrichtungen noch nicht entspricht (Levante, Afrika, Ostasien, Australien. — Vgl. im übrigen unten § 47).

II. Nach der Ausschliesslichkeit der Beschäftigung

1. sogen. Wahlkonsuln (consules electi);
2. Berufskonsuln (consules missi, consuls de carrière);

Die ersteren sind in der Regel Kaufleute, welche das Konsulat neben ihren Handels- oder sonstigen Geschäften verwalten, in widerruflicher Weise angestellt sind und die in Gemässheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich beziehen [3]). Die Berufskonsuln sind Beamte, denen der Betrieb kaufmännischer Geschäfte untersagt ist und welche eine Besoldung als Beamte beziehen und die erhobenen Gebühren der Reichskasse abzuliefern bezw. zu verrechnen haben. Das Institut der Berufskonsuln ist, wenigstens soweit es sich um die völkerrechtliche Vertretung

---

1) Vgl. auch: Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsulargerichtsbarkeit von A. Brauer, Kaiserl. Deutscher Konsul in Petersburg; Berlin, Heymann, 1879.

2) v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 178.

3) Vgl. §§ 9, 10 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867.

handelt, dem der Wahlkonsuln vorzuziehen [1]). Völkerrechtlich kommt die Unterscheidung insofern in Betracht, als in Konsularverträgen den Berufskonsuln mitunter mehr Befugnisse zugestanden werden als den Wahlkonsuln.

Die Zahl der Konsularämter des Deutschen Reichs beläuft sich zur Zeit (nämlich im Jahre 1901) auf 732, davon sind 110 mit Berufskonsuln besetzt, die übrigen 622 sind Wahlkonsulate.

III. Dem Range nach
1. Generalkonsulate;
2. einfache Konsulate;
3. Vizekonsulate.

Generalkonsuln werden mitunter auch zu Geschäftsträgern ohne diplomatischen Charakter (consuls généraux chargés d'affaires) ernannt; s. oben § 36 Seite 114.

In der nachfolgenden Darstellung ist unter Konsul der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

Keine Konsuln, sondern nur Privatbevollmächtigte und Privathilfsarbeiter der Konsuln sind die Konsularagenten. Diesen steht die selbständige Ausübung der gesetzlichen Konsularrechte nicht zu, wohl aber können ihnen die tarifmässig erhobenen Gebühren ganz oder teilweise belassen werden.

Generalkonsulate (wirkliche, nach dem Etat für 1901) unterhält das Deutsche Reich an 26 Orten: in Amsterdam, Antwerpen, Athen, Barcelona, Batavia, Budapest, Buenos Aires, Calcutta, Capstadt, Christiania, Constantinopel, Genua, Kairo, Kopenhagen, London, Neapel, New-York, Odessa, St. Petersburg, Schanghai, Sofia, Stockholm, Sydney, Valparaiso, Warschau, Yokohama, Zürich; einfache mit Berufskonsuln besetzte Konsulate an 68 Orten: Alexandrien, Algier, Amoy, Assuncion, Bahia, Basel, Bangkok, Beirut, Belgrad, Bombay, Brüssel, Bukarest, Canton, Santa Catharina (Desterro Florianopolis), Chicago, Cincinnati, Curitiba, Durban, Fiume, Formosa, San Francisco, Galatz, Hankau, Havana, Havre, Helsingfors, Hiogo, Hongkong, Jassy, Jerusalem, Kairo, Kiew, Korea, Kowno, Lemberg, St. Louis, Madrid, Mailand, Manila, Marokko (Casa blanca), Marseille, Montevideo, Montreal, Moskau, Nagasaki, Nizza, Paris, Sao Paulo, Philadelphia, Porto Alegre, Prag, Pretoria, Riga, Rio de Janeiro, Rostoff a. Don, Rotterdam, Rustschuk, Salonik, Sarajewo, Singapore, Smyrna, Swatow, Tientsin, Tiflis, Triest, Tschifu, Tunis, Varna, Zanzibar; Vizekonsulat in Jaffa. Von den oben angeführten 110 Berufskonsulaten sind 42 mit Generalkonsuln, 65 mit Konsuln und 3 mit Vizekonsuln besetzt; dazu kommen 3 etatsmässige Stellen bei Wahlkonsulaten: 2 Konsulatskanzler (in Liverpool und Wien) und 1 Konsulatssekretär (in Brüssel).

IV. Ausserdem kann man die Konsuln noch einteilen in solche, welche das Recht der Eheschliessung, der Beeidigung, der Zeugenverneh-

---

[2]) Eine interessante Kombination von Berufs- und Wahlkonsulaten (mittels Anstellung von Handelsattachés bei Wahlkonsulaten) enthält der Vorschlag von Professor August Oncken: Die schweizerische Konsularreform, Vortrag vom 7. Oktober 1886, Bern 1886. Der Grundgedanke dieses Vortrags verdient vollen Beifall. Über die Vorbildung dieser konsularischen Handelsattachés s. unten § 44, S. 129, Anm. 4.

mung u. s. w. haben und in solche, denen diese Rechte nicht zustehen (vgl. unten § 46).

§ 44.
Die Ernennung der Konsuln[1].

Die Ernennung der Konsuln ist ein staatsrechtlicher Akt, welcher die Übertragung bestimmter Amtsbefugnisse an den Ernannten zur Folge hat, für sich allein aber noch nicht genügt, um die Ausübung dieser Befugnisse rechtlich zu garantieren; letztere ist vielmehr erst dann rechtlich möglich, wenn der Staat, in dessen Gebiet der Konsul als solcher fungieren soll, hierzu seine Erlaubnis, das sogen. Exequatur (auch „Placet", in der Türkei „Berat" genannt) gegeben hat. Dies ist eine Folge der Territorialhoheit, deren Anerkennung die Grundrechte der Staaten fordern[2].

I. Die Ernennung von Konsuln — auch der Consules electi — erfolgt heutzutage nur durch den Staat, die Wahl ist weggefallen; der Ernannte erhält ein Patent (lettre de provision, Provisionsbrief), welches er der auswärtigen Regierung mit dem Ersuchen um Erteilung des Exequatur einzureichen hat.

Welche Personen der Staat zu Konsuln ernennen will, hängt zunächst rein von seinem Ermessen ab; nach deutschem Rechte, nach welchem die Befugnis, Konsuln des Reichs zu ernennen, lediglich dem Kaiser[3] zusteht, kann zu einem Berufskonsul nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich 1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und ausserdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder 2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist[4]. Die näheren Bestimmungen über diese

---

1) v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 179. — v. Martens (Bergbohm) Bd. II, S. 74 ff., S. 87.

2) Vgl. oben § 28, Ziff. 5, S. 99, auch § 26, und § 69.

3) Art. 56 der Deutschen Reichsverfassung, s. oben § 42, S. 126.

4) Die Frage einer entsprechenden berufsmässigen Vorbildung der Konsuln ist nicht ohne Schwierigkeiten zu lösen; wenn man auch dem Wunsche v. Bulmerincqs (Hdbch. Holtz. III, S. 737.): „Es muss der Konsulardilettantismus aufhören" sich anschliesst, entstehen doch Bedenken darüber, ob jenem Dilettantismus mehr durch eine juristische oder durch eine merkantile oder andere Vorbildung entgegengewirkt werden soll. Meines Erachtens ist — ganz abgesehen von den Kosten — eine vollkommene Gleichheit der konsularischen Erziehung gar nicht wünschenswert, weil die verschiedenen Konsularbezirke ganz verschiedene Anforderungen an ihre Chefs stellen. Zu den von Bulmerincq a. a. O. § 177 zusammengestellten und verglichenen Vorschriften über die Konsularelevenbildung wäre nun etwa noch eine Notiz über das von Prof. Dr. Aug. Oncken an der Universität in Bern 1886 gegründete und geleitete Seminar beizufügen, welches eine Sektion für Konsularwesen enthält, die sich insbesondere die Aufgabe stellt, in einem Lehrkurse von (mindestens) 4 Semestern, solchen Persönlichkeiten, welche sich dem Konsulardienste widmen wollen oder die sonst ein näheres Interesse an den Fragen der Volkswirthschaftspolitik nehmen, ein darauf hinzielendes methodisches Studium zu ermöglichen. Mitglieder dieser Sektion können auch ausser-

Prüfung werden von dem Reichskanzler erlassen. Zu Wahlkonsuln hingegen sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das deutsche Reichsindigenat zusteht. Sowohl die Wahl- als die Berufskonsuln haben, nach deutschem Reichsrechte wenigstens, einen Diensteid vor Antritt ihres Amtes zu schwören (§ 4 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867).

II. Der Staat, in dessen Gebiet der Konsul als solcher fungieren soll, kann das Exequatur verweigern, wenn er objektive Gründe gegen die Errichtung des Konsulats überhaupt oder Gründe gegen die Person des Konsuls, die nicht bloss willkürlich sind, geltend machen kann. Erteilt der Staat das Exequatur, welches in einer schriftlichen, amtlich bekannt zu machenden Dokumentierung der Regierung besteht, so lässt er damit den Konsul als fremden Beamten in seinem Territorium fungieren und weist hierdurch zugleich seine äusseren Territorialbehörden und Gerichte an, den fremden Konsul als solchen anzuerkennen und mit ihm soweit nötig in amtlichen Verkehr zu treten [1]).

Die rechtliche Stellung der Konsuln.

§ 45.

Im allgemeinen.

Die Konsuln jeder Art sind gesetzlich und nach völkerrechtlicher Übung dazu berufen, das handelspolitische Interesse des Staates und der Angehörigen, sowie der Schutzgenossen des Staates, von welchem sie ernannt sind, innerhalb eines bestimmten, im Auslande gelegenen Amtsbezirks (Konsularbezirks) thunlichst zu schützen und zu fördern. Daher kommt ihnen zu, zu beobachten, ob die auf Handel, Verkehr und Schiffahrt bezüglichen Verträge in ihrem Amtsbezirke erfüllt werden und sich bewähren [2]); nicht minder kommt ihnen aber auch zu, ihren Staats- und Schutzgenossen in geschäftlichen Angelegenheiten als Präventivjustizbehörde, sowie als orts- und sachkundiges, beratendes Organ zur Seite zu stehen. Sie müssen sich hierbei nach den Gesetzen und Instruktionen

---

halb der Hochschule stehende Personen (Beamte, Kaufleute, Fabrikanten u. s. w.) werden. Die daselbst zu erlangende Vorbildung ist wohl in erster Linie dazu angethan, das von A. Oncken empfohlene Institut von konsularischen Handelsattachés zu ermöglichen (s. oben S. 128, Anm. 1), gewährt aber auch, abgesehen hiervon, mannigfache Vorteile, um deren willen das Seminar auch in der That gut frequentiert wird.

1) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht, § 246 ff.

2) Die Resultate dieser Beobachtungen werden zweckmässig in Jahresberichten der Konsuln veröffentlicht; diesen Berichten, z. B. den „Reports from the Consuls of the United States on the commerce, manufactures etc. of their consular districts", kommt eine grosse Bedeutung für die Richtung der Handels- und Kolonialpolitik, sowie für die Einrichtung von Handels- inbesondere Exportmuseen zu; über letztere, namentlich das zu Brüssel und das zu Wien, s. A. Oncken im „Bund" 1887, Nr. 128.

ihres Heimatstaates richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks geschaffenen — privat-, staats- und völkerrechtlichen — Schranken einhalten. Zu diesem verpflichtet sie einerseits ihre dienstliche (staatsrechtliche) Stellung, andrerseits die völkerrechtliche Observanz, auf welcher der internationale Charakter des Konsulatswesens beruht.

Für Konsulate verschiedener Staaten und verschiedener Amtsbezirke können im einzelnen verschiedene Normen gelten, die nicht generalisiert werden dürfen[1]). Ohne Genehmigung des sie ernennenden Staatshauptes dürfen die Konsuln weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen. Ein sogen. diplomatischer Charakter (d. i. Gesandteneigenschaft) kommt den Konsuln als solchen nicht zu, wohl aber können sie, mit besonderen politischen Vollmachten ausgerüstet, zur Erfüllung politischer Geschäfte und diplomatischer Vertretungen herangezogen werden, und bei General-Konsuln ist dies sogar nicht selten der Fall. Um ihre Stellung sicher ausfüllen zu können, geniessen die Konsuln eine Anzahl von amtlichen Hilfsrechten (von diesen spricht § 48); aus der amtlichen Thätigkeit der Handels- und Jurisdiktions-Konsulate überhaupt (§ 46) tritt als besondrer Zweig die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit (§ 47) hervor. Die Geschäftsführung der Konsuln macht mitunter eine geographische Unterabteilung der Amtsbezirke in Konsularagenturbezirke, mitunter die Anstellung eines Hilfspersonals ähnlich dem der Gesandtschaften notwendig.

So besteht z. B. nach dem Etat für das deutsche Auswärtige Amt auf das Jahr 1901 bezw. 1900:

das Deutsche Generalkonsulat in Kairo aus 1 Generalkonsul, 1 Legationssekretär, 1 Dragoman, 2 Dragomans-Eleven, 1 Sekretär, 3 Kavassen; das in Warschau aus 1 Generalkonsul, 1 Vizekonsul, 1 Kanzleivorstand, 1 Dragoman, 3 Sekretären, 4 Hilfsschreibern, 3 Kanzleiboten; das Generalkonsulat in Schanghai aus 1 Generalkonsul, 1 Vizekonsul, 1 Dolmetscher, 1 Sekretär, 1 Dolmetscher-Eleven, 1 Arzt, 1 Hilfsschreiber, 2 chinesischen Schreibern, 1 Amtsdiener, 8 chinesischen Unterbeamten; das Konsulat in Alexandrien aus 1 Konsul, 1 Kanzler, 1 Sekretär, 1 Dragoman, 1 Attaché, 1 Hilfsschreiber, 2 Kavassen, 1 Thürhüter, 1 Wächter, und das Konsulat in Zanzibar aus 1 Konsul, 1 Dolmetscher, 2 Sekretären, 1 Hilfsschreiber, 2 Suaheli-Dolmetschern, ferner Dhau-Aufseher, Kavassen, Thürhüter und Ausläufer. — Einigen Generalkonsulaten, nämlich denen zu Buenos-Aires, Konstantinopel, New-York und St. Petersburg sind Sachverständige für Handelsangelegenheiten beigegeben, eine Einrichtung, die, wie die Begründung des Etats des deutschen Auswärtigen Amtes für 1901 sagt, sich bewährt hat.

---

[1]) Vgl. König in v. Holtzendorff's Rechtslexikon unter Konsularreglements und Zorn in Hirths Annalen, a. a. O. S. 415, Anm. 2.

§ 46.

Amtliche Thätigkeit der Handels- und Jurisdiktionskonsuln[1].

Jedem Konsul, gleichviel ob er ein Handelskonsulat oder ein Handels- und Jurisdiktionskonsulat zu verwalten hat, und gleichviel ob er Wahl- oder Berufskonsul ist, steht neben der allgemeinen Aufgabe der Wahrung der handelspolitischen Interessen, die im vorigen § erörtert wurde, die Ausübung einer Reihe von obrigkeitlichen Befugnissen zu, insoweit ihm diese von seinem Staate unter Genehmigung des beschickten Staates übertragen sind. Es kommt folgendes in Betracht:

1. Die Führung der Matrikel[2]), in welche alle in seinem Konsularbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Staats- bezw. Reichsangehörigen eingetragen werden. Nach deutschem Reichsrechte bleibt das heimatliche Staatsbürgerrecht erhalten, so lange diese Eintragung besteht, auch wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge des Aufenthalts in der Fremde an und für sich eintreten müsste[3].

2. Die Konsuln sind Legalisierungsbehörden[4]. Sie sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind.

3. Die Konsuln sind Urkundspersonen (Notare etc.)[5], insofern die von ihnen erteilten schriftlichen Zeugnisse über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und mit ihrer Unterschrift die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben und die von ihnen vorschriftsmässig[6] aufgenommenen Urkunden den Notariatsurkunden gleichzuachten sind[7].

4. Sie sind Verlassenschaftsbehörden mit dem Rechte der Obsignation, Inventarisation und Liquidation nach Massgabe näherer gesetzlicher oder vertragsmässiger Bestimmungen. Letztere schränken die Befugnisse des Konsuls in der Regel dergestalt ein, dass sie nur als eine Art cura absentis — zu Gunsten des abwesenden Erben geführt — aufgefasst werden können[8].

---

1) v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., §§ 204 ff.
2) Vgl. unten § 55, S. 157.
3) Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, § 12; Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 21.
4) S. Konsulatsgesetz, § 14.
5) Vgl. von Bulmerincq im Hdbch. Holtz. Bd. III, S. 749.
6) S. Konsulatsgesetz, § 17.
7) S. ebenda §§ 15, 16.
8) Vgl. Laband, S.-R., Band II, S. 21—22; — Zorn a. a. O. S. 450 ff.

5. Die Konsuln sind Zustellungsbehörden [1]).

6. Die Konsuln sind zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden befugt, nach deutschem Reichsrecht jedoch nur dann, wenn sie hierzu seitens des Reichskanzlers besonders ermächtigt sind [2]).

7. Die Konsuln sollen Streitigkeiten vermitteln und auch das Schiedsrichteramt übernehmen, wenn sie bei Rechtsstreitigkeiten ihrer Staatsangehörigen unter sich und mit Fremden in der ortsrechtlich vorgeschriebenen Form zu Schiedsrichtern gewählt sind [3]).

8. Die Konsuln sind Passbehörden [4]).

9. Die Konsuln sind Behörden der Armenpolizei. Sie haben hilfsbedürftigen Staatsgenossen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Not und zur Rückkehr in die Heimat gemäss ihrer Dienstesinstruktion zu gewähren. Hierher gehört auch das Recht, Kriegsschiffe und Kauffahrteischiffe deutscher Flagge nötigenfalls zum Heimtransporte Hilfsbedürftiger zu requirieren [5]).

10. Den Konsuln obliegt die Unterstützung der deutschen Kriegsmarine. Darin liegt insbesondere die Pflicht, den Schiffsbefehlshabern von den im Konsularbezirke hinsichtlich fremder Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten Mitteilung zu machen und bei der Einholung desertierter Mannschaften behilflich zu sein [6]).

11. Die an Seeplätzen angestellten Konsuln sind Seepolizeibehörden [7]). Als solche fungieren sie a) zur Durchführung der Vorschriften der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, wie Seemannsämter [8]); b) sie haben die nach Handelsrecht zum Verkauf eines Schiffes vorausgesetzte Erlaubnis zu erteilen [9]); c) sie haben in Bezug auf Flaggenrecht, Schiffsvermessung und Registrierung der Kauffahrteischiffe als Polizeibehörden überwachend zu fungieren [10]). Als Polizeibehörden haben sie auch dafür zu sorgen, dass

---

1) Konsulatsgesetz, § 19.

2) Konsulatsgesetz, § 20. — König a. a. O. S. 186. — Zorn a. a. O. S. 448, 449.

3) Konsulatsgesetz, § 21. — Laband St.-R., Bd. II, S. 31, 32.

4) Konsulatsgesetz, § 25. — Deutsches Passgesetz vom 12. Oktober 1867, § 6. — Zorn a. a. O. S. 246, 247. — Laband, St.-R., Bd. II, S. 20, 21.

5) Konsulatsgesetz, §§ 26, 29. — Deutsches Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

6) Konsulatsgesetz, §§ 27, 28.

7) Vgl. v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 205.

8) Deutsche Seemannsordnung, §§ 4, 5, 10, 11, 12, 64, 104, 105. — Konsulatsgesetz, § 32.

9) Deutsches Handelsgesetzbuch, § 530. — Konsulatsgesetz, § 37.

10) Konsulatsgesetz, §§ 30, 33. — Reichsgesetz vom 22. Juni 1899, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, mit Vorschriften hierzu (R.-G.-Bl. 1899, S. 319, 1900, S. 807).

an Stelle eines verstorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf Antrag der Beteiligten ein neuer Schiffsführer tritt; auch haben sie bei der Einholung desertierter Mannschaften von Kauffahrern thunlichst mitzuwirken[1]); d) sie haben die Schiffsmeldungen entgegenzunehmen[2]) und e) bei Unfällen, von welchen Kriegs- oder Kauffahrteischiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmassregeln zu treffen und zu überwachen[3]), Verklarungen[4]) aufzunehmen und auf Antrag die Dispache aufzumachen[5]). Zum Schutze der dienstlich zu vertretenden Interessen haben die Konsuln den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen, ein Recht, welches namentlich zur Durchführung der den Konsuln obliegenden Aufgaben der Seepolizei von Wichtigkeit wird.

12. Den Konsuln kann durch besondere Ermächtigung seitens des Reichskanzlers die Funktion von Standesbeamten übertragen werden[6]).

13. Kraft besonderer als Gesetze geltender Staatsverträge haben die Konsuln an manchen Orten die Aufgaben von Obervormundschafts- und Kuratelbehörden[7]).

14. Auf Grund derselben besondern Rechtsquellen steht den Konsuln mitunter ein Recht der Mitwirkung beim Eigentumserwerb oder bei der Miete oder bei der Expropriation von Grundstücken zu[8]).

§ 47.

Von der Konsulargerichtsbarkeit[9]).

I. Das Interesse an einer wohlgeordneten Rechtspflege verlässt die Angehörigen der eine solche besitzenden europäischen Staaten auch dann nicht, wenn sie sich in Ländern befinden, deren Justiz sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (z. B. denen des Handels- und Wechselrechts),

---

1) Konsulatsgesetz, §§ 34, 35.

2) Konsulatsgesetz, § 30. — Reichsgesetz, betr. die Schiffsmeldungen, vom 25. März 1880.

3) Konsulatsgesetz, § 36.

4) Deutsches Handelsgesetzbuch §§ 522—525, s. Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., S. 647, 974.

5) §§ 727—732, des Deutschen Handelsgesetzbuchs; s. Gareis, Lehrb. d. H.-R., S. 975. Feststellung der Notwendigkeit der Eingehung einer Bodmerei durch den Konsul (s. H.-G.-B. § 685) begründet eine Vermutung für die Befugnis; Gareis, Lehrb. des H.-R., S. 965.

6) Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 über die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, §§ 1 ff.; Civilehegesetz vom 6. Februar 1875, § 85. — Zorn a. a. O. S. 443, 444.

7) Zorn a. a. O. S. 456.

8) Zorn a. a. O. S. 456, 457.

9) v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., Bd. III, §§ 208 ff.

als auch in Kriminalrechtssachen hinter den Anforderungen der höheren Civilisation zurückgeblieben ist. Die alte Gerichtsbarkeit der Vorstände kaufmännischer Landsmannschaften und Gilden, sowie die staatliche Konzessionierung oder Privilegierung haben, wie bereits oben § 41 S. 124 und § 43 S. 127 erwähnt, dazu geführt, dass in einer Anzahl von Ländern des Orients u. s. w. europäische Konsuln eine echte Civil- und Strafgerichtsbarkeit auszuüben haben. Es ist selbstverständlich wie jede andere Beamtenfunktion, durch welche ein Hoheitsrecht im fremden Staatsgebiete ausgeübt wird, so auch die konsularische Jurisdiktion ein Eingriff in die Territorial- (und hier auch noch in die Justiz-) Hoheit des Staates, auf dessen Boden die fremden Behörden amtieren sollen, ein Eingriff, welcher sowohl der materiellen als der formellen Begründung und einer bestimmten Begrenzung bedarf.

Die materielle Begründung des Eingriffs in die fremde Territorialstaatshoheit liegt in der unbestreitbaren Inferiorität der territorialen Rechtspflege gegenüber den Rechtsbedürfnissen und der Kulturhöhe der Staatsgenossen des Konsuls; die formelle Rechtfertigung findet dieser Eingriff in dem Herkommen oder in einem Staatsvertrage, den zwei Rechtsquellen der Konsulargerichtsbarkeit[1]). Die erforderliche Begrenzung jenes Eingriffs ist eine personelle, eine geographische und eine sachliche; die personelle gibt an, welche Personen der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sein sollen[2]); die geographische setzt die Einteilung von Gerichtssprengeln[3])

---

1) Nach dem Deutschen Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 213), § 1 wird dieselbe in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag getattet ist. Verordnung zur Einführung des Gesetzes vom 7. April 1900, vom 25. Oktober 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 999, 1000.

2) Nach § 2 Abs. 1 des angeführten Deutschen Reichsgesetzes vom 7. April 1900 sind der Deutschen Konsulgerichtsbarkeit unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulgerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität geniessen;

2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

In Betreff der Deutschen Handelsgesellschaften und juristischen Personen s. Abs. 2 und 3 des § 2 des angef. R.-Gs. vom 7. April 1900.

3) § 4 desselben Reichsgesetzes: Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt.

Nach dem Deutschen Reichsgesetz vom 7. April 1900 kann die Konsulargerichtsbarkeit durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse ausser Übung gesetzt werden (§ 1, Abs. 2); die Militärgerichtsbarkeit wird durch das angeführte Gesetz nicht berührt (§ 3); im übrigen s. Anm. 3 auf vor. S.

voraus, und die sachliche die Zuweisung bestimmter Rechtsangelegenheiten an die mit der Rechtspflege betrauten konsularischen Behörden — entweder an den Konsul als Einzelrichter oder an das Konsulargericht als Kollegialgericht[1]).

Die deutsche Konsulargerichtsbarkeit hat sich im Anschluss an die Konsulargerichtsbarkeit anderer Staaten, welche sich auf Grund der Kapitulationen[2]) zunächst an den Küsten der Levante (pays hors chretienté) entwickelt hatte, in den Ländern der Türkei (europäische, asiatische und afrikanische Türkei), ferner den Ländern, welche früher zur Türkei gehörten (Bosnien und Herzegowina vor der österreichischen Okkupation, hiervon s. unten § 50, Bulgarien und Serbien), ferner Persien, dann in den ostasiatischen Staaten (China, Japan, Siam und Korea [l'extrême orient]) auf Grund von Staatsverträgen eingerichtet und entwickelt[3]). (Es bestehen zur Zeit 23 deutsche Jurisdiktionskonsulate[4]).)

II. Die Einrichtungen und die Ausdehnung der Konsulargerichtsbarkeit sind nicht überall dieselben, sondern weichen je nach den Bedürfnissen und Verträgen erheblich von einander ab.

---

[1]) Nach dem oben angeführten Deutschen Reichsgesetze vom 7. April 1900 wird die Konsulargerichtsbarkeit 1. durch die Konsuln, 2. durch die Konsulargerichte und 3. durch das Reichsgericht ausgeübt, und zwar erstreckt sich die Zuständigkeit 1. des Konsuls: auf die durch das G.-V.-G., die Prozessordnungen und die Konk.-O. den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen und auf die den Amtsgerichten durch Reichsgesetze oder in Preussen durch Landgesetze übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 2. die des Konsulargerichts (das aus dem Konsul und 2 bezw. 4 Beisitzern besteht, §§ 8, 9) auf die durch das G.-V.-G. und die Prozessordnungen den Landgerichten in erster Instanz, sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen und auf die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen; 3. die Zuständigkeit des Reichsgerichts erstreckt sich auf die Verhandlung und endgültige Entscheidung über das Rechtsmittel a) der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen, b) der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen und c) die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Angef. R.-G. §§ 7, 10, 14.) 4. Was aber strafprozessuale Behandlung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts gehörenden Verbrechen anlangt, so hat der Konsul, wenn er von dem Verdachte eines solchen Verbrechens Kenntnis erhält, die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65, Abs. 2 der St.-P.-O. zutreffen, vorzunehmen, dann aber die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden; im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt (§ 55 des Gesetzes über die Konsulargerichtsaarkeit vom 7. April 1900 [R.-G.-Bl. 1900, S. 213 ff.]).

[2]) Vgl. Vertrag zwischen Franz I. und Soliman II. von 1535 und elf weitere Verträge bis zu dem noch geltenden von 1740. Ferner: preussisch-türkischer Vertrag vom 22. März 1761 (a. St.).

[3]) In betreff der besonderen Verhältnisse in der Türkei s. unten III, S. 138, in Egypten s. unten III, S. 138 f., in Japan s. unten IV, S. 141, in Korea s. unten IV, S. 141.

[4]) Neben der völkerrechtlichen Begründung und Abgrenzung dieser immerhin abnormen Gerichtsbarkeit ist selbstverständlich auch eine staatsrechtliche Fundierung

Das deutsche Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 nimmt in betreff des bürgerlichen Rechtes (§ 19 des Gesetzes) an, dass in den Konsulargerichtsbezirken die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und die daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze gelten.

In Handelssachen finden die Vorschriften der im Vorstehenden (§ 19) bezeichneten Gesetze nur insoweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirk geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt (§ 40).

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der dortigen Staatsgewalt finden Anwendung, insofern dies durch Staatsverträge oder Herkommen bestimmt ist (§ 49).

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des Preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen (§ 50).

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Haft, Geldstrafen zum Betrage von eintausend Mark oder Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen [1]).

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündigung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen sind die Bestimmungen der Civilprozessordnung und der Konkursordnung soweit als möglich in Anwendung zu bringen; die Kompetenz des Konsuls bezw. des Konsulargerichts ist hierin eine unbeschränkte; in Streitsachen, deren Gegenstand den Wert von 300 Mk. nicht übersteigt, finden keine Rechtsmittel statt.

Gegen die in Strafsachen wegen Übertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361, Nr. 3—8 des St.-G.-B. erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig. In anderen Strafsachen findet gegen die Urteile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt (§ 63).

Über die Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet, wie erwähnt (Anm. 5), das Konsulargericht. Die Bestimmung des § 23 Absatz 1 der Strafprozessordnung findet hierbei keine Anwendung. In den Fällen des § 353 der Strafprozessordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt (§ 64 des Konsulargerichtsbarkeits-Gesetzes).

---

und Ausstattung derselben erforderlich; nach dem angeführten Deutschen Reichsgesetze vom 7. April 1900 (§ 6) ist der Konsul zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist; der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem andern Beamten die dem Konsul bei Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen; über die Verteilung der Zuständigkeit s. im übrigen die Anm. 1 auf voriger Seite.

[1]) Dieses Verordnungsrecht, welches in ähnlicher Weise auch den Konsuln andrer Länder bezüglich ihrer Staatsangehörigen zusteht, ist von hoher politischer Bedeutung und Entwicklungsfähigkeit.

III. In internationalrechtlicher Beziehung ist davon auszugehen, dass die Konsulargerichtsbarkeit zuständig ist in allen Civil- und Strafrechtssachen, in denen beide Teile oder, wenn der eine Teil nicht ein Eingeborener (also nicht Territorialunterthan) sondern ein Europäer (Abendländer, Christ) ist, der Beklagte oder Beschuldigte ein Staatsgenosse (oder Schutzgenosse) des Gerichtskonsuls ist, (actor sequitur forum rei); das forum rei ist mitunter auch bei solchen Streitigkeiten zuständig, in denen der eine Teil ein Eingeborner, der andere ein Abendländer ist, so in Korea, Zanzibar u. a. O., während in der Türkei (s. unten), in China und in Persien in einem solchen Falle die einheimischen (Territorial-)Gerichte unter Mitwirkung (Intervention) des Konsuls der Nationalität des einen Teils zuständig sind, denn mindestens haben die Jurisdiktionskonsuln überall da das Recht der Beistandsschaft, wo ein Angehöriger ihres Staates als Partei vor einem Territorialgerichte steht.

Soweit die Konsularjurisdiktion und infolgedessen die Gerichtsunterthänigkeit reicht, hat sie eine Art Exterritorialität zur Folge und zwar sowohl für den Konsul als für dessen Gerichtseingesessenen: weder jener noch dieser sind der Staatsgewalt des Aufenthaltstaates unterworfen, soweit die eigene Gerichtsbarkeit des Konsuls reicht[1]). Damit hängen auch besondere Privilegien der Jurisdiktionskonsulate zusammen, die teils auf besondern Verträgen, teils auf Herkommen beruhen, so das Recht, sich eine Ehrenwache zu halten und mitunter auch das Recht der franchise des quartiers, wovon oben S. 107, 120 (Anm. 1 zu § 39) gesprochen wurde.

Eigentümliche Kompetenzverhältnisse bestehen in der Türkei und in Egypten.

Was die Türkei anlangt, so entscheiden, nachdem den Fremden dort der Erwerb von Grundeigentum eingeräumt ist, in Grundstücks-Sachen ausnahmslos die türkischen Gerichte (Protokoll von Konstantinopel vom 9. Juni 1898); in Handelssachen, die zwischen einem Europäer und einem Türken streitig sind, entscheiden in I. Instanz Handelskammern, in II. Instanz die Handelskammer in Konstantinopel, welche gemischte Gerichte sind, insofern darin zwei Angehörige des europäischen (abendländischen) Streitteiles Sitz und Stimme haben; ebenso entscheiden in Strafsachen in den meisten grössern Städten der Türkei gemischte Gerichte, die zur Hälfte mit türkischen, zur andern Hälfte mit abendländischen Staatsangehörigen, je nach der Nationalität des abendländischen Streitteiles, besetzt sind. Durch diese Einrichtungen wird die Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei bereits bedeutend eingeschränkt.

In Egypten[2]), wo die Konsulargerichtsbarkeit der europäischen Mächte wie in den übrigen Ländern der Levante auf Grund von Kapitulationen und Herkommen eingeführt worden ist, führten auf Anregung des Khedive vom Jahre 1867 internationale Kommissionen, welche in den Jahren 1869, 1870 zu Kairo und 1873 in Konstantinopel abgehalten wurden zur Errichtung gemischter internationaler

---

[1]) Diese Exemption erstreckt sich auf die Wohnungen des Gerichtskonsuls und seiner Gerichtseingesessenen, insofern eine solche Wohnung nicht ohne die Anwesenheit des Konsuls oder wenigstens nicht ohne seine Genehmigung wider den Willen des Besitzers durchsucht werden darf.

[2]) v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 210.

Gerichtshöfe. An den betreffenden Verträgen und Gerichten, von denen die unteren Instanzen in Alexandria, Kairo und Ismaila (ursprünglich in Sagasig), die Appellationsinstanz in Alexandria ihren Sitz haben, beteiligen sich Frankreich, Deutschland (Vertrag vom 5. Mai 1875)[1]) Grossbritannien, Österreich-Ungarn und Italien. Diesen gemischten Gerichten, welche in der unteren Instanz mit sieben (vier europäischen, drei egyptischen), in der oberen Instanz mit elf (sieben europäischen und vier egyptischen) Mitgliedern besetzt sind, steht die Entscheidung derjenigen bürgerlichen Streitigkeiten zu, in welchen die eine Partei die egyptische, die andere eine europäische Staatsangehörigkeit besitzt oder der Gegenstand eine in Egypten belegene unbewegliche Sache oder Immobiliarberechtigung ist; die Strafgerichtsbarkeit dieser Gerichte erstreckt sich nur auf Polizeiübertretungen und solche Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die Gerichte selbst oder von einem Mitgliede dieser in seiner amtlichen Stellung begangen oder denen die Absicht zu Grunde liegt, die Vollstreckung von Entscheidungen dieser Gerichte zu verhindern.

Diese Gerichtsorganisation, durch welche die Konsulargerichtsbarkeit der europäischen Staaten in Egypten keineswegs aufgehoben, sondern nur eingeschränkt wurde, sollte nach den erwähnten Verträgen versuchsweise fünf Jahre in Kraft bleiben und wurde, nachdem sie von 1876 bis 1881 fungiert hatte, durch Erneuerung der Verträge wiederholt verlängert; seitdem[2]) haben spätere Gesetze und mehrere internationale Vereinbarungen der beteiligten Staaten die Organisation des internationalen Gerichtswesen in Egypten als eine dauernde Einrichtung behandelt oder vorausgesetzt, so das Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880, der Schuldgarantievertrag vom 18. März 1885, das internationale Gesetz vom 6. Juni 1890, hierüber s. unten.

Das Deutsche Reich eröffnete sich die Möglichkeit der Beteiligung an jenen egyptischen Organisationsversuchen durch ein Reichsgesetz, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 30. März 1874[3]). Auf Grund dieses Gesetzes hob eine deutsche Verordnung die den deutschen Konsuln in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit auf: 1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen nicht beide Parteien Deutsche oder Schutzgenossen sind; 2. für bürgerliche Immobiliar-Rechtsstreitigkeiten; 3. für Übertretungen und 4. für Verbrechen und Vergehen, welche gegen die gemischten Gerichte Egyptens oder von Mitgliedern derselben begangen wurden. Im übrigen ist die Konsulargerichtsbarkeit aufrechterhalten und unverändert insbesondere hinsichtlich der Konsuln, ihrer Familienangehörigen, der in ihrem Dienste befindlichen Personen und der ihnen unterstellten Beamten mit Einschluss der Familienangehörigen dieser Beamten, sowie hinsichtlich der Wohnungen dieser Personen, ferner hinsichtlich der deutschen evangelischen Kirche in Alexandrien, der deutschen evangelischen Kirche in Kairo, der deutschen Schule in Alexandrien, der deutschen Schule in Kairo und des deutschen evangelischen Hospitals in Alexandrien, soweit diese Kirchen und Anstalten als Korporationen in Betracht kommen[4]). Die ursprüngliche zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre ist weggefallen: Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, vom 5. Juni 1880[5]), Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, vom 23. Dezember 1880[6]). Eine Ausnahmebestimmung ist angeordnet für den Fall strafbaren Bankrotts durch die Kaiserliche Verordnung vom 6. Januar 1901, betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen

---

[1]) S. Annuaire de l'institut de droit international. Première année, p. 337.

[2]) v. Martens (Bergbohm) Völkerrecht, Bd. II, S. 100.

[3]) Reichgesetzblatt von 1874, Nr. 10, S. 23.

[4]) Vgl. Verordnung betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten vom 23. Dezember 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 381).

[5]) R.-G.-Bl. 1880, S. 145.

[6]) R.-G.-Bl. 1880, S. 192.

Konsuln in Egypten [1]); darnach wird die diesen Konsuln dort zustehende Gerichtsbarkeit ausser Übung gesetzt für solche strafbare Handlungen, deren Thatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung zur Voraussetzung hat, sofern der Schuldner ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist und der Schuldner oder einer der Gläubiger der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht untersteht; in diesen der Gerichtsbarkeit der Konsuln entzogenen Strafsachen sind die Deutschen und deren Schutzgenossen in Egypten der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte vom 31. Januar 1901 an unterworfen; hinsichtlich der in § 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (s. Anm. 4 auf vor. Seite) und in der Verordnung vom 15. Februar 1897 [2]) bezeichneten Personen, Körperschaften und Anstalten bleiben die Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert (Übergangsbestimmungen s. § 4 der Verordnung vom 6. Januar 1901).

IV. Mit dem Wegfall des Grundes der Konsulargerichtsbarkeit, nämlich der europäischen Kulturverhältnissen nicht angemessenen tiefer stehenden Justiz [3]), erlischt die europäische Konsulargerichtsbarkeit zwar nicht sofort von Rechtswegen, wohl aber inhaltlich besonders dadurch motivierten Staatsakts: Verzicht des Konsularstaats und Proklamierung der uneingeschränkten eignen Gerichtsbarkeit des Territorialstaats.

Dieser Fall tritt stets ein, wenn einer der christlichen Kulturstaaten die Gebietshoheit oder auch nur eine Schutzherrschaft über ein bisheriges Konsulargerichtsgebiet erwirbt und dort für eine den europäischen Kulturverhältnissen entsprechende Rechtspflege sorgt. So hat das Deutsche Reich, nachdem Frankreich die Regentschaft Tunis [4]) besetzt hatte und daselbst französische Gerichte die Rechtspflege ausüben, die seinem Konsul in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit vom 1. Februar 1884 ab zu Gunsten der von Frankreich eingesetzten Gerichte ausser Übung gesetzt [5]) und in einer Frankreich gegenüber abgegebenen Erklärung vom 18. November 1896 [6]) ausdrücklich auf die Geltendmachung des Regimes der Kapitulationen in Tunis verzichtet und erklärt, es werde daselbst für seine Konsuln und Reichsangehörigen keine andern Rechte und Privilegien in Anspruch nehmen als diejenigen, welche ihnen in Frankreich auf Grund der zwischen Deutschland und Frankreich bestehenden Verträge zustehen.

Ebenso wurde, nachdem infolge der Bestimmungen des Artikel 25 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 die österreichisch-ungarische Monarchie die Provinzen Bosnien und Herzegowina besetzt und daselbst Gerichte etabliert hatte, die dem Konsul des Deutschen Reichs in Serajewo für Bosnien und Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit vom 1. Januar 1881 an ausser Übung gesetzt; die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen daselbst wurden der Gerichtsbarkeit der dortigen österreichisch-ungarischen Gerichte unterworfen; auch die früher übliche konsularische Assistenz bei Gerichtsverhandlungen ist daselbst aufgehoben.

---

1) R.-G.-Bl. 1901, Nr. 2, S. 3.

2) R.-G.-Bl. 1897, S. 17.

3) Ebendeshalb ist auch in Egypten die Konsularjurisdiktion infolge des Bestehens der gemischten Gerichtshöfe wesentlich eingeschränkt, s. S. 138 ff.

4) v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 611 und § 112.

5) Deutsches Reichsgesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit in Tunis, vom 27. Juli 1883, Verordnung vom 21. Januar 1884. R.-G.-Bl. 1883, S. 263 u. R.-G.-Bl. 1884, S. 9.

Die einschlägigen Verhältnisse in Tripolis, Marocco, Persien, China, Japan, Siam, Korea, Madagascar und im Kongostaate s. v. Bulmerincq im Hdbch., Bd. III, §§ 213—221.

6) R.-G.-Bl. 1897, S. 7.

Deutsches Reichsgesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina, vom 7. Juni 1880 [1]) und Verordnung desselben Betreffs vom 23. Dezember 1880 [2]).

Durch einseitigen Staatsakt wurde die fremdländische Konsularjurisdiktion seitens England auf Cypern [3]) und seitens Frankreich in Annam und Tonkin sowie auf Madagaskar ausgeschlossen.

In Anbetracht der Übung der eignen territorialen Rechtspflege ist in Rumänien und Serbien [4]) die Aufhebung der fremdländischen Konsularjurisdiktion zugestanden und durchgeführt und in Japan bereits laut Vertrag vom 4. April 1896 derart angebahnt worden, dass es bei Japan selbst stand, den Zeitpunkt dieser Aufhebung zu bestimmen; dies geschah mit Wirkung vom 17. Juli 1899 [5]). Unumwunden klar ist der Grundgedanke des Zugeständnisses der Aufhebung ausgesprochen im Deutsch-Koreanischen Vertrage vom 26. November 1883 (R.-G.-Bl. 1884, S. 221): „Dem Rechte der exterritorialen Jurisdiktion über deutsche Angehörige wird von der Kaiserlich deutschen Regierung entsagt werden, sobald nach ihrer Auffassung das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea soweit geändert und verbessert worden sind, um die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung deutscher Reichsangehöriger unter die koreanische Gerichtsbarkeit zu beseitigen und die koreanischen Richter eine gleichartige Befähigung und eine ähnliche unabhängige Stellung wie der deutsche Richterstand erreicht haben werden."

§ 48.

Amtliche Hilfsrechte der Konsuln [6]).

1. Um seine Aufgaben im Auslande erfüllen zu können, bedarf der Konsul vor allem des Schutzes seitens der Staatsgewalt, in deren Gebiet er fungieren soll, und zwar eines Schutzes nicht bloss als Privatperson, sondern in seiner amtlichen Eigenschaft und Autorität. Diesen Schutz und diese Anerkennung sichert der fremde Staat dem Konsul zu, indem er ihm das Exequatur verleiht.

2. Des Privilegiums der Exterritorialität erfreuen sich die Konsuln regelmässig nicht.

Vgl. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz § 21, s. oben § 39, S. 120; ferner Civilprozessordnung § 15, Strafprozessordnung § 11.

Die Jurisdiktionskonsuln, deren Civil- und Strafgerichtsbarkeit ihre Staatsgenossen und Schutzgenossen unterworfen sind, sind selbstverständlich persönlich exempt gegenüber der ausländischen Gerichtsbarkeit, im übrigen entscheiden die Verträge über das Verhältnis der Konsuln zur fremden Staatsgewalt [7]). In einer grossen Anzahl von Staaten geniessen

---

1) R.-G.-Bl. 1880, S. 146.

2) R.-G.-Bl. 1880, S. 191.

3) Vgl. Saripolos, Revue de droit internat. Tour XII, p. 389. v. Liszt S. 88.

4) Deutsch-Serbischer Vertrag s. R.-G.-Bl. 1883, S. 62, Art. XXV.

5) Deutsch-Japan. Vertrag s. RGBl. 1896, S. 715, Art. XX und XXI, s. oben § 42 S. 125 und unten § 59.

6) v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., Bd. III, §§ 183 ff., §§ 190 ff.

7) D. Gerichtsverfassungsgesetz § 21. — Zorn a. a. O. S. 429 ff. — v. Bul-

die nicht die Staatsangehörigkeit des Amtssitzes besitzenden Konsuln infolge hiervon das Privilegium persönlicher Immunität gegenüber Verhaftungen [1]), ferner Befreiung von Staatslasten (wenigstens die Berufskonsuln [2]); ferner die Unverletzlichkeit ihrer Archive und Aktenstücke [3]).

3. Die Konsuln haben entweder Anspruch auf Gehalt (Berufskonsuln) oder auf den Bezug der Konsulargebühren (Wahlkonsuln).

Vgl. oben § 43. Die Gebührenordnung u. s. w. s. § 42.

4. Den Konsuln kommt mit Notwendigkeit ein bestimmter Schutz der äusseren Stellung, die Anerkennung eines bestimmten Ranges, die Erweisung besonderer Amtsehren und dergl. zu. Das Recht, die Flagge des Staats, dessen Interesse sie zu vertreten haben, auf ihrer Amtswohnung zu hissen, steht den Konsuln nach Inhalt der Verträge, nicht allgemein, zu. Dagegen ist ihnen in der Regel gestattet, das Wappen ihres Staates an ihrer Amtswohnung anzubringen und ihre Flagge auf den von ihnen benützten Schiffen zu hissen.

Die Ehrenstellung, welche die Konsuln, verschieden nach ihrem Range, einzunehmen haben, drückt sich auch in der Etiquette aus, welche ihnen gegenüber zu beobachten ist. Vgl. z. B. Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs § 27, Ziff. 2 (. . . . die Generalkonsuln erhalten einen Salut von neun, die Konsuln von sieben, die Vicekonsuln von fünf Kanonenschüssen, jedoch Generalkonsuln nur in den Häfen, die zu ihrem Bezirke gehören, Konsuln und Vicekonsuln nur an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben . . . .).

„Die Flaggen, welche die deutschen Konsuln da, wo es der Gebrauch mit sich bringt, von den Dächern ihrer Wohnhäuser oder von einem Flaggenstock wehen zu lassen berechtigt sind, ist die Flagge der Kriegsmarine des Reichs.“ Allgemeine Dienstinstruktion § 1, Ziff. 7. — Die Flagge steht jedenfalls, wo das Flaggenrecht besteht, unter strafrechtlichem Schutze gegen Verletzungen.

Vgl. Deutsches Strafgesetzbuch § 103a.

§ 49.

Ende der konsularischen Amtsthätigkeit [4]).

Die Amtsthätigkeit ein Konsuls wird abgesehen von dem Tode und von der Amtsniederlegung des Konsuls beendigt durch den Widerruf seiner Bestellung (Abberufung, Dienstentlassung), sowie durch die Zurücknahme des Exequatur. Die Anstellung eines Wahlkonsuls kann jederzeit und

---

merincq a. a. O. S. 712, 713, 715. Modificierte Zeugnispflicht s. z. B. im Deutsch-Japaner Konsularvertrag vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. S. 732), Art. IV.

[1]) Vgl. Deutsch-Japanischer Konsularvertrag vom 4. April 1896 (R.-G.-Bl. 1896, S. 732), Art. III, Abs. 1 (s. aber § 42, S. 125).

[2]) Zorn a. a. O. S. 433. — Deutsch-Japanischer Vertrag vom 4. April 1896, Art. III, Abs. 1 und Art. X.

[3]) S. hierüber sehr ausführliche Nachweisungen aus den Verträgen bei v. Bulmerincq a. a. O. S. 715, 716. — Ferner: Deutsch-Japanischer Konsul.-Vertr. vom 4. April 1896, Art. VI. — Vgl. v. Liszt, S. 84, 85.

[4]) v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 181.

ohne Entschädigung widerrufen werden, die eines Berufskonsuls jedoch nur nach den Grundsätzen des Beamtenrechts [1]).

Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten [2]).

Zur Zurücknahme des Exequatur ist der Staat, auf dessen Territorium der Konsul fungieren soll, in jedem Augenblick berechtigt, und zwar aus allen politischen und staatsrechtlichen Gründen, welche seinem Ermessen nach die Endigung der konsularischen Thätigkeit wünschenswert und notwendig erscheinen lassen. Gleichviel ob der Staat des Konsuls hiermit einverstanden ist oder nicht, hat der Konsul doch jedenfalls sofort seine Funktion einzustellen, sobald ihm das Exequatur gekündigt ist. Kriegszustand, Staatsumwälzung, sowie Regierungswechsel sind für den Fortbestand der Konsulate juristisch gleichgiltig und bewirken höchstens einen vorübergehenden Stillstand der amtlichen Beziehungen des Konsuls zum fremden Staate. Letzterer hat innerhalb seines Gebietes bei Beendigung der Amtsthätigkeit eines abberufenen oder entlassenen Konsuls auf dessen Verlangen für sicheres Geleite zur Heimat desselben zu sorgen.

Nach Deutschem Reichsrechte werden die Familien der Berufskonsuln, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Reichskosten in die Heimat zurückbefördert [3]).

C. Von den nicht ständigen Agenten und Kommissären [4]).

§ 50.

Die Interessen der Staaten, welche im Verkehr der Staaten untereinander und auf fremden Staatsgebieten vertreten werden müssen, bringen es mit sich, dass auch andere Personen als die bisher unter dem Namen von Gesandten oder Konsuln erörterten (§§ 35—49) im fremden Gebiete für ihren Staat handelnd auftreten; ihrer bedienen sich die Staaten zur Erledigung internationaler politischer Geschäfte, z. B. zu Vereinbarungen über Verkehrsinteressen (so fungieren staatlich bestellte Strassen-, Post-, Zoll-Kommissäre, Eisenbahn-Bevollmächtigte und dergl.), über Grenzregulierungen, industrielle Ausstellungen, Grenzpolizei, Strompolizei und zur Durchführung der solchen Vereinbarungen entsprechenden Aufgaben. Da solche Beamte Aufgaben zu erfüllen haben, welche in dem Bereiche

---

[1]) Vgl. §§ 8 und 10 des Deutschen Reichsgesetzes vom 8. November 1867 und Reichsbeamtengesetz § 23 ff.

[2]) § 6 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867.

[3]) § 8 Abs. 3, des Deutschen Konsulatsgesetzes.

[4]) Litt. Geffken im Hdbch. Holtz. III, S. 662. — v. Martens (Bergbohm) II, S. 11. — Ullmann §§ 56, 57. — v. Liszt S. 71.

aller Staaten oder wenigstens der zwei beteiligten Staaten liegen, so gewährt das Völkerrecht solchen Beamten — auch wenn sie nicht „diplomatischen Charakter“ haben, s. oben S. 110 f. — gewohnheitsmässig oder laut Vertrag nicht bloss den Schutz, welchen jede fremde Privatperson im fremden Staate beanspruchen kann, sondern eine darüber hinausgehende Privilegierung. Diese ist zwar nicht eine echte Exterritorialität, wohl aber eine durch die Courtoisie ausgeschmückte Immunität gegen persönliche Verhaftung, das Privileg der Unverletzlichkeit.

So bestimmte einerseits im Deutsch-schweizerischen Vertrage vom 5. Dezember 1896 (RGBl. 1897, S. 195): Das schweizerische Zollpersonal ist während seines in Gemässheit der vorstehenden Bestimmungen auf deutschem Gebiete erfolgenden Aufenthalts den deutschen Gesetzen sowie der deutschen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt „insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung seiner zolldienstlichen Verrichtungen, mithin die Disciplin, Dienstvergehen oder Dienstverbrechen in Frage stehen“. Andrerseits spricht das amtliche Aktenstück, mit welchem die Kaiserlich Deutsche Reichsregierung unterm 28. April 1887 den viel besprochenen Fall „Schnäbele“ erledigte, aus, dass völkerrechtliche Motive, welche für unbedingte Sicherstellung internationaler Verhandlungen sprechen, geschäftliche Zusammenkünfte von Agenten der fraglichen Art unter den Schutz gegenseitig zugesicherten freien Geleits stellen [1]).

Hinsichtlich der Mitglieder des Deutschen Bundesrats s. Art. 10 der Deutschen Reichsverfassung.

Einer völkerrechtlichen Privilegierung haben sich diejenigen Personen nicht zu erfreuen, welche keine politischen (d. h. Hoheitsrechte betreffenden), sondern privatrechtliche Geschäfte, z. B. Einkäufe oder Darlehensaufnahmen, im Auslande zu betreiben haben oder um technischer Studien willen, wenn auch im Staatsauftrage, das Ausland beweisen, und selbstverständlich noch weniger die ausserhalb des Völkerrechts stehenden geheimen Agenten und Spione eines Staates im Auslande.

D. Die internationalen Kommissionen und Ämter [2]).

§ 51.

Im allgemeinen.

I. Während die bisher (in den §§ 34—50) S. 109—144 erörterten völkerrechtlichen Magistraturen wenn auch nicht selten im Interesse des Völkerrechtsgemeinschaft so doch stets im Namen und Auftrage eines bestimmten einzelnen Staates mithin stets als nationale Organe begriffsmässig thätig sind, gibt es seit einigen Jahrzehnten auch Staatenvertretungen,

---

1) Den Fall „Schnäbele“ bespricht sachlich zutreffend Triepel, Völkerrecht und Landesrecht (1899) S. 309, 311— 313.

2) Vgl. oben § 34, c, S. 111, Litt. Rivier, Lehrb. S. 296 ff. — Ullmann, § 58. — v. Liszt, S. 93.

welche kraft eines internationalen Auftrags vertragsmässig bestimmte gemeinsame Interessen einer mehr oder weniger ausgedehnten Staatengruppe zu verwalten haben. Die Wiege dieser internationalen Staatenvertretungen steht in Kongressen oder Konferenzen, auf denen eine Gruppe von Staaten nicht bloss zur theoretischen Übereinstimmung über bestimmte politische oder administrative Fragen von gemeinsamen Interesse, sondern auch zu der praktischen Folgerung gelangt, dass zur Vertretung eben dieses gemeinsamen Interesses die Einrichtung einer ständigen internationalen Behörde, welcher eine gewisse Entscheidung, Entschliessung oder Exekution kraft gemeinsamen Auftrags zustehen müsse, erforderlich und durchzuführen sei. Geschichtlich ist dies zuerst in betreff der internationalen Stromschiffahrt der Fall gewesen, s. oben § 20 S. 77 f., 85, die vorgeschrittenste Entwicklung findet der Gedanke aber in der Niedersetzung der Ämter der völkerrechtlichen Weltunionen, und übersichtlich betrachtet sind zu unterscheiden:

a) die internationalen Strom- (auch Kanal-) oder Schiffahrtskommissionen,

b) die internationalen Sanitätskommissionen,

c) die internationalen Finanzkommissionen und

d) die Ämter der Weltunionen.

II. Die völkerrechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder einer der erwähnten internationalen Kommissionen und Ämter ergibt sich aus dem diese Behörde begründenden Vertrage und Staatsakte und in Ermangelung besonderer Festsetzung aus dem allgemeinen Rechte, das in der Analogie des Rechts der nicht ständigen Agenten und Kommissäre, wie in § 50 (C) erörtert, besteht.

III. Bei weitem am wichtigsten sind unter allen hierher gehörigen Institutionen die Ämter der sogen. Weltunionen. Man versteht unter einer Weltunion (union universelle) einen Staatenverein, der 1. begrifflich nicht auf einen eng geschlossenen Kreis von Staaten beschränkt ist, sondern möglichst allen Staaten der Erde offen steht, sofern sie gewisse kulturelle Voraussetzungen thatsächlich erfüllen, 2. auf unbestimmt lange Dauer berechnet, 3. nicht bloss durch gemeinsame Beratung auf periodisch stattfindenden Konferenzen, sondern auch durch fortwährendes und ausführendes Eingreifen seitens eines hiezu errichteten internationalen Amtes ein bestimmtes gemeinsames Interesse zu fördern bestimmt ist.

§ 52.

Von den internationalen Kommissionen und Ämtern im einzelnen.

a) Die Stromkommissionen:

1. Die Europäische Donaukommission eingesetzt 1856, mit ausgedehnter Zuständigkeit versehen, durch den Orientvertrag von 1878, Art. 53 bis 57 (R.-G.-Bl. 1878, Nr. 31, S. 307 ff.) und durch Zusatzvertrag v. 28. Mai 1881 (R.-G.-Bl. 1882, Nr. 13, S. 62); dieser Kommission bezw. zweien von ihr ernannten Beamten steht auch eine Gerichtsbarkeit zu, nämlich bei Übertretungen der Schiffahrtspolizeivorschriften, und ein besonderes Flaggenrecht.

Über die Donauschiffahrt und die neben dieser Uferstaaten-Kommission bestehende europäische Donaukommission s. oben § 20, S. 78 und 79 f.

2. Die internationale Kongo-Kommission, die durch den Afrikavertrag vom 26. Februar 1885 Art. 17, 20 mit der Überwachung der Ausführung der Kongo-Schiffahrtsakte betraut wurde, R.-G.-Bl. 1885, Nr. 23, S. 215 ff. s. oben § 8, S. 27—28 und § 20, S. 78, Anm. 1.

3. Die Suezkanal-Kommission, welche durch internationalen Vertrag vom 29. Oktober 1888 mit der Überwachung der Ausführung der Neutralisierung des Suezkanals betraut ist, s. oben § 20 a. E. S. 80.

b) Die Sanitätskommissionen.

1. Der Donau-Sanitätsrat zu Bukarest, hievon unten § 60.

2. Der Ober-Sanitätsrat zu Konstantinopel (Conseil superieur de santé), hievon unten § 60.

3. Der Sanitätsrat zu Alexandrien (Conseil sanitaire maritime et quarantenaire), hievon unten § 60.

c) Die Finanzkommissionen.

1. Die internationationale Kommission zur Verwaltung der türkischen Staatsschuld; in dieser Kommission sind Deutschland, England, Frankreich, Österreich und Italien vertreten; hievon unten § 67.

2. Die internationale Kommission zur Verwaltung der egyptischen Staatsschuld (Commission de la caisse de la dette publique d'Egypte)[1].

3. Die internationale Kommission in Athen zur Kontrolle der behufs Tilgung der griechischen Kriegsschuld getroffenen Finanzarrangements des Griechischen Staats; hievon unten § 67.

---

[1]) Vgl. Kaufmann in der Revue XXII, 556, XXIII, 62 und besonders „Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld" 1891.

d) Die Ämter der Weltunionen.
(S. oben § 51 III.)

1. Das „Bureau international des administrations telégraphiques". des internationalen Telegraphenvereins (der Union telégraphique internationale), welcher auf Grund des Pariser Vertrags vom 17. Mai 1865 besteht und seinen Sitz in Bern hat, hievon unten § 64.

2. Das „Bureau de l'Union postale universelle", welches seit dem 15. Sept. 1875 in Bern besteht; hievon unten § 63.

3. Das „Bureau international des poids et mesures", welches auf Grund des internationalen Vertrags am 20. Mai 1875 unter der Leitung der Generalkonferenz der Vertragsstaaten und eines internationalen Komitees derselben in Paris besteht; hievon unten § 62.

4. Das „Bureau de l'Union internationale pour la protection de la propriété industrielle" auf Grund des Pariser Vertrags vom 20. März 1883 zu Bern bestehend, nun mit dem unter 5., erwähnten Bureau vereinigt; hievon unten § 66.

5. Das „Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques", auf Grund des Vertrags vom 9. Sept. 1886 (R.-G.-Bl. 1887, S. 493) in Bern bestehend, mit dem in Nr. 4 erwähnten vereinigt; hievon unten § 66.

6. Das „Bureau international maritime" in Zanzibar zur Bekämpfung des Sklavenhandels, auf Grund der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1892, S. 605); hievon unten § 56.

7. Das „Bureau de l'Union internationale pour la publication des tarifs douaniers", auf Grund des Vertrags vom 5. Juli 1890 in Brüssel bestehend; s. unten § 59.

8. Das „Office central des transports internationaux", auf Grund des internationalen Eisenbahnfrachtvertrags vom 14. Oktober 1890 (R.-G.-Bl. 1892, S. 793) in Bern bestehend; hievon unten § 65.

9. Das dem permanenten Staatengerichtshofe (Cour permanente d'arbitrage) als Gerichtsschreiberei dienende internationale Bureau im Haag [1]), unter Leitung eines von den dortigen Diplomaten gebildeten Verwaltungsrates [2]); s. unten § 78 a. E.

---

[1]) HFK. Konvention I. Art. 22 ff.
[2]) HFK. Konvention I, Art. 28 ff.

---

einer Reihe von Beziehungen nicht bloss nicht mehr rechtlos gegenüber dem inländischen Richter, sondern dem Inländer geradezu gleichgestellt, wenigstens in vielen privatrechtlichen Angelegenheiten.

Die Gleichstellung der Fremden im Inlande mit den Inländern daselbst ist heutzutage jedenfalls der Ausgangspunkt bei Beurteilung der privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Staatsfremden im Inlande; sie findet ihren konsequenten Ausdruck in dem Rechtsschutze, welchen Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum eines jeden ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit in jedem Kulturstaate gegen widerrechtliche Verletzungen geniessen, vgl. z. B. B.-G.-B. §§ 823 ff., D. Straf.-G.-B. §§ 211 ff., 223 ff., 234 ff., 242 ff., 303 ff. Dass sich die privatrechtliche Gleichstellung nicht ohne weiteres auf die ausländischen juristischen Personen (Vereine, Stiftungen und Anstalten) bezieht, ist durch den Zusammenhang begründet, in welchem diese Rechtsverhältnisse mit dem öffentlichen Rechte und dem öffentlichen Interesse stehen; die Prüfung der Kreditwürdigkeit und der Geschäftsgebahrung entzieht sich der inländischen Behörde zumeist, die Kapitalanhäufung in fremder manus mortua wird nicht gewünscht u. dgl., — aus diesen und ähnlichen Erwägungen sind ausländische juristische Personen vielfach im Erwerb und Gewerb im Inlande beschränkt, namentlich im Erwerb von unbeweglichen Sachen, s. z. B. preuss. Ausf.-G. z. B.-G.-B. vom 20. September 1899, Art. 7, § 2, Abs. 1 und 2, u. ihre Prozessfähigkeit bedarf besonderer Anerkennung, sei es in Spezialgesetzen, sei es in Staatsverträgen, s. Verhandlungen des Institut de droit internat. 1897, Annuaire XVI, p. 279—306.

Nach deutschem Rechte ist ein Beschluss des Bundesrats erforderlich, um einem fremden rechtsfähigen Vereine in Deutschland die Rechtsfähigkeit in Fällen zu verschaffen, in denen ein deutscher Verein durch Eintragung (B.-G.-B. §§ 21, 55—79), durch Erfüllung reichsgesetzlicher Normativbedingungen oder durch einzelstaatliche Konzessionierung die Rechtspersönlichkeit erlangt (B.-G.-B. § 23, Einf.-G. z. B.-G.-B. Art. 10); auf nicht anerkannte ausländische Vereine finden die schuldrechtlichen Vorschriften der Gesellschaften (B.-G.-B. §§ 705—740), sowie die Regel Anwendung, dass aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich haftet und wenn mehrere so handeln, sie alle als Gesamtschuldner (B.-G.-B. §§ 421 ff.) haften (Einf.-G. a. a. O. mit BGB. § 54, Satz 2).

Das Ideal einer Gleichstellung der Fremden mit den Staatsangehörigen lässt sich auf den verschiedenen Gebieten der Interessenvertretung der Staaten nicht mit gleicher Konsequenz durchführen[1]), und das Staatsrecht des einzelnen Staats konstituiert mit Notwendigkeit besondere politische Rechte seiner Staatsangehörigen, weil jeder Staat sein eignes Volk nötig hat und, soweit eine Mitwirkung des Volkes bei der Vertretung der Staatsinteressen erwünscht oder gefordert ist, nur die Vertretung der Interessen durch das eigene Volk, nicht durch fremde Staatsangehörige thunlich ist (s. hierüber unten § 56, S. 163 u. § 57, S. 165 f., Fremdenrecht). Aber abgesehen von denjenigen Beziehungen, in welchen ein Staatsbürgerrecht als ein engerer Begriff innerhalb der Staatsangehörigkeit von Bedeutung wird, wie z. B. hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts, ist die Tendenz der Rechtsgleichheit vorhanden; so werden Ausländern regelmässig auch diejenigen Freiheitsrechte gewährt, welche für die eignen

---

[1]) S. Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 120, S. 642 ff.

Staatsangehörigen mitunter unter dem Namen „Menschenrechte" auf Grund der Staatsverfassungen ausdrücklich erwähnt und umgrenzt werden, wie Gewissens-, Pressfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht, Hausrecht. Mit dieser Tendenz geht parallel die fortgesetzt zunehmende Beseitigung von Rechtsverschiedenheiten auf dem Wege internationaler Verträge (durch welche z. B. die Gleichheit des Postrechts, Eisenbahnrechts, Telegraphenrechts u. s. w. angebahnt oder herbeigeführt wird), sowie auf dem Wege der Rezeption (Rechtsentlehnung oder Rechtsnachahmung) fremder gesetzgeberischer Regelungen unter der Einwirkung der über den Staaten bestehenden Interessengemeinschaft. Letztere führt auch dazu, dass die mehr von der Wissenschaft als von der Gesetzgebung aufgestellte und geförderte Doktrin von der Statutenkollision sich zu der des internationalen Privatrechts entwickelt hat: indem aber dieses geschah, ist unbemerkt der grosse Schritt gethan worden, der völkerrechtlich von Bedeutung ist: wenn für die Frage, welches von verschiedenen in verschiedenen Staaten geltenden Rechten für ein konkretes Rechtsverhältnis massgebend sein soll, dieselben Grundsätze entscheiden müssen, die die Frage beantworten, welchem Statut der verschiedenen innerhalb eines Staates geltenden Statuarrechte ein fragliches Rechtsverhältnis unterworfen sei, so ist der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer für das Privatrecht in dieser Beziehung eliminiert.

Dies hindert nicht, dass heutzutage das Nationalitätsprinzip im internationalen Privatrecht in mancher Hinsicht über das Domizilprinzip triumphiert, in der früher das letztere Prinzip massgebend war; das Nationalitätsprinzip s. z. B. im Einf.-G. z. B.-G.-B. Art. 7 (Geschäftsfähigkeit von Ausländern), Art. 13—15, 17 (Eherecht), Art. 18—22 (Kindesrecht), Art. 24 (Erbrecht, aber mit Ausnahmen, s. Art. 24, Abs. 2 und Art. 25, Satz 2). Das Domizilprinzip s. Einf.-G. z. B.-G.-B. Art. 8 (Entmündigung von Ausländern im Inlande), Art. 16 (Publizität des ehel. Güterrechts), Art. 23 (Vormundschaft), Art. 28 (Recht der belegenen Sachen im Auslande), Art. 29 (subsidiäres Recht Staatenloser). Von Bedeutung für rechtliche Behandlung der Ausländer in Hinsicht auf das internationale Privatrecht ist ferner der Vorbehalt der Retorsion (das Vergeltungsrecht) in Art. 31 des Einf.-G. z. B.-G.-B.: „Unter Zustimmung des Bundesrates kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird." Andrerseits ist nach deutschem Rechte (Einf.-G. Art. 30) die Anwendung eines ausländischen Gesetzes grundsätzlich immer dann ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstossen würde.

Die Rechtsverhältnisse einer Person, die keinem Staate angehört, werden, soweit sonst das Nationalitätsprinzip massgebend sein müsste, nach dem Gesetze des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach dem Gesetze des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der massgebenden Zeit gehabt hat (Einf.-G. z. B.-G.-B. Art. 29).

Die internationalen Pflichten zu Gunsten von einzelnen physischen

oder juristischen Personen[1]), denen das Völkerrechts-Indigenat zukommt, beziehen sich entweder nur auf Staatsangehörige oder auch auf Fremde (von ersteren handelt § 54 und 55, von letzteren § 56 und 57); sie beziehen sich ferner auf die verschiedenen Richtungen der Wirtschaft und des Verkehrs insbesondere (§§ 58—66), auch auf das internationale Privatrecht (§ 67) und die internationale Rechtshilfe (§ 68).

§ 54.

Der Begriff der Staatsangehörigkeit[2]).

Staatsangehöriger ist, wer dem Staate in der Gesamtheit seiner Beziehungen unterworfen ist. Der Staat steht zu seinen Angehörigen in einer Beziehung, welche ihm gestattet, mit Hilfe dieser seiner Unterthanen (subditi, Staatsgenossen) vermöge der ihm zustehenden Personalhoheit über dieselben seine Interessen zu vertreten, welche ihn aber andrerseits auch als berufen erscheinen lässt, die Gesamtheit der Interessen eben dieser seiner Angehörigen als Interessen seines Volkes selbst zu vertreten, zu schützen und zu fördern. Diese Staatsangehörigkeit ist die Voraussetzung des Völkerrechtsindigenats einerseits (hiervon s. § 53) und des Staatsbürgerrechts andrerseits; letzteres entbehrt der völkerrechtlichen Bedeutung, für das Staatsrecht ist es von grösster Wichtigkeit[3]).

Zu den Staatsangehörigen werden sowohl seitens der Staatsrechte als auch von dem diesen folgenden Völkerrechte nicht bloss diejenigen Personen gerechnet, die ihren Ursprung und ihre Heimat in diesem Staate haben, die Eingeborenen, deren eheliche Frauen und eheliche Kinder, sowie alle Kinder der weiblichen Staatsangehörigen und provisorich wenigstens auch die im Staatsgebiet aufgefundenen Findelkinder, sondern auch die aufgenommenen Zugewanderten, sowie diejenigen Personen, welche ihre Kräfte der Staatsgewalt zu nicht bloss vorübergehendem Dienste in Hoheitsangelegenheiten leihen (über den Erwerb der Staatsangehörigkeit siehe im einzelnen folgenden §).

Der Staatsgewalt sind aber nicht bloss die Staatsgenossen unterworfen, sondern auch andere Personen, wie sich auch keineswegs nur die Staatsgenossen, sondern auch andre des staatlichen Schutzes zu erfreuen haben. Diese sind:

---

[1]) Über die Stellung der juristischen Personen im internationalen Privatrechte s. die Erörterungen auf S. 150, Abs. 2 und vgl. Leske und Loewenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. I und II, 1895.

[2]) v. Martitz in den Annalen des Deutschen Reichs, 1875; — Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, §§ 115 ff.

[3]) Gareis, Allgem. Staatsrecht in Hdbch. Marq. Bd. I, §§ 52 ff.

1. die sich im Inlande aufhaltenden Ausländer (Peregrini; hiervon s. § 57),

2. die im Inlande mit Grundbesitz angesessenen Ausländer (Forensen, foranei).

Die Thatsache, dass ein im Auslande wohnender Ausländer im Inlande Grundbesitz hat, wirkt hauptsächlich auf finanzielle und prozessuale Verhältnisse ein und zwar in letzterer Hinsicht so, dass der Ausländer dem forum rei sitae in allen Streitigkeiten unterworfen ist, welche den inländischen Grundbesitz betreffen, d. i. der landsassiatus minus plenus; der landsassiatus plenus aber besteht in einer von H. Brunner in v. Holtzendorffs Rechtslexikon mit Recht als unzulässig bezeichneten Steigerung des Territorialitätsprinzips, vermöge welcher der Ausländer wegen seines inländischen Grundbesitzes nicht bloss in den auf diesen bezüglichen Angelegenheiten, sondern in allen Streitsachen, auch persönlichen Klagen, der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist [1]).

3. Die sog. de facto Unterthanen, Schutzgenossen im weiteren Sinne, das sind Fremde, welchen der Staat persönlich auf Grund speziellen Uebereinkommens seinen Schutz im Auslande zusichert.

Hierher gehören diejenigen Konsulats- und Gesandtschaftsbediensteten, welche nicht die Angehörigkeit des Staates haben, welchem sie im Auslande dienen, wie z. B. die bei europäischen Missionen in der Levante angestellten eingeborenen Dragomane, Kavassen u. s. w. Vgl. Deutsches Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, § 1; internationaler Vertrag von Madrid vom 3. Juli 1880, betr. die Ausübung des Schutzrechts in Marokko (R.-G.-Bl. 1881, Nr. 12, S. 103 ff.).

4. Die Schutzgenossen im engeren Sinne, protégés, das sind Personen, denen der Staat, obwohl auch sie seine Unterthanen nicht sind, auf Grund eines zwischen dem Heimatstaate und ihm abgeschlossenen Vertrags, sei es allgemein, sei es für einen besonderen Fall (etwa Krieg) diplomatischen Schutz im Auslande zusichert [2]).

Die Pflichten, welche den Staatsangehörigen gegen den Staat obliegen, die Gehorsams- und Treuepflicht vor allem, gehen durch den Aufenthalt des Staatsangehörigen im Auslande nicht unter. Der Staat behält seine Personalhoheit auch gegenüber den in der Ferne weilenden Staatsangehörigen, und das Grundrecht der Staaten auf Achtung (s. oben § 28) verlangt kategorisch und ausnahmslos, dass der fremde Staat diese fortdauernde Subjektion der Ausländer unter ihre heimische Staatsgewalt anerkennt. Die letztere macht sich namentlich in Bezug auf militärische Dienstpflicht, in Bezug auf Zurückberufung (jus avocandi), Besteuerung und Ebenhoheitsrechte geltend [3]). Andrerseits besteht aber auch das Schutzverhältnis noch fort, in welchem ein Staatsangehöriger zu seinem Staate steht [4]).

---

[1]) S. Gareis, Allgem. Staatsrecht in Marquardsen's Hdbch., Bd. I S. 141.

[2]) S. Laband, St.-R., Bd. II, S. 29. Vgl. Deutsch-Österr. Handelsvertrag vom 6. Dez. 1891 (R.-G.-Bl. 1892, S. 3) Art. 21: gegenseitige Schutzgenossenschaft. Als deutsche Schutzgenossen werden Luxemburger und Schweizer Staatsangehörige behandelt.

[3]) Stoerk im Hdbch. Holtz. Bd. II, S. 631, 632.

[4]) Derselbe a. a. O. S. 633—636.

§ 55.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit [1]).

Die Frage zu beantworten, unter welchen Bedingungen und Formen, sowie auf welche Weise und mit welchen Wirkungen die Staatsangehörigkeit erworben und bezw. verloren wird, ist Sache des Staatsrechts eines jeden einzelnen Staates und nicht des Völkerrechts; völkerrechtlich gilt in Anerkennung der Grundrechte der Staaten die volle Kompetenz der einzelnen Staaten zur Regelung ihrer Unterthanenverhältnisse und in allen Fragen, in denen Statusverhältnisse rechtlich in Betracht zu ziehen sind, muss das Recht der beteiligten Staaten von den übrigen als prinzipiell ausschlaggebend anerkannt werden. Da aber die Normen der Staaten über Indigenatserwerb und -verlust unter sich abweichen, kann sowohl der Fall mehrfachen Indigenats (sog. sujets mixtes), als auch der Fall der Heimatlosigkeit rechtlich vorkommen. Schweigt die Gesetzgebung eines Staates über die Konsequenzen des einen oder andren dieser Zustände oder über den Indigenatserwerb überhaupt und zwingt die Interessengemeinschaft doch dazu, eine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zu treffen, so können — vorübergehend wenigstens — völkerrechtliche, gewohnheitsmässig oder als notwendig erkannte Normen massgebend sein [2]). Als solche bestehen zunächst zwei Rechtsvermutungen international-rechtlich, nämlich die, dass die Ehefrau präsumtiv die Staatsangehörigkeit des Ehemanns, die ehelichen unter Hausgewalt befindlichen Kinder die ihres Vaters, die unehelichen die ihrer Mutter haben (jus sanguinis), und ferner wird vermutet, dass jemand im Zweifel und international-rechtlich bis zum Beweise des Gegenteils da Staatsangehöriger sei, wo er domizilierend oder sich längere Zeit aufhaltend (jus soli) betroffen wird.

Letzteres, das Recht des Wohnsitzes und eventuell das des Aufenthaltsortes wendet auch das Einf.-G. zum B.-G.-B. Art. 29 zur Regelung der Rechtsverhältnisse einer keinem Staate angehörenden Person an. Es liegt ein gemeinsames Interesse der Staaten vor, die Heimatlosigkeit der Individuen möglichst zu vermeiden, sowie auch die Einrede, irgend ein Kontravenient rechtlich geschützter Interessen sei nicht Angehöriger des Staates, in welchem die Verletzung der Interessen stattfand, thunlichst einzuschränken. Dies geschieht durch die erwähnten Rechtsvermutungen, welche übrigens den staatsrechtlich zu erbringenden Beweis des Gegenteils nicht ausschliessen.

Als international feststehend muss ferner angenommen werden, dass

---

[1]) v. Martitz in den Annalen des Deutschen Reichs, 1875. Rehm in den Annalen des Deutschen Reichs, 1895. Ullmann, §§ 97—100.

[2]) Die Normen der Landesgesetze in Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit stellt systematisch und kritisierend Stoerk zusammen im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 117, S. 611 ff. — Es sei in Bezug auf die Details auf diese die gesamte Staatenpraxis trefflich darstellende Abhandlung hiermit verwiesen.

eine Auswanderung, welche thatsächlich vollzogen wurde und in der Absicht der Ausbürgerung[1]) vorgenommen ist, mindestens von dem Augenblicke an, in welchem eine Einwanderung und Einbürgerung[2]) (Naturalisation) stattgefunden hat, die Endigung der bisherigen Staatsangehörigkeit bewirke[3]). Trotz des Bestrebens, die Heimatslosigkeit möglichst vermieden zu sehen, wird aber doch anerkannt, dass jeder Staat das Recht hat, von seinem Abberufungsrechte (jus avocandi) mit der Wirkung Gebrauch zu machen, dass der Ungehorsame seiner Staatsangehörigkeit verlustig geht[4]), sowie dass ein Staat seine Staatsangehörigen nach vorgängiger Entbürgerung (Expatriierung) des Landes verweisen kann[5]). Andrerseits ist aber jeder Staat als verpflichtet zu betrachten, seine Staatsangehörigen, welche ihm von fremden Staaten zugeschickt werden, wieder aufzunehmen, sofern sie noch seine Staatsangehörigen sind. Die Gründe des Erwerbs der Staatsangehörigkeit und die Modalitäten derselben finden im übrigen ihre rechtliche Regelung in den Staatsrechten. Hiernach kann man derivative und originäre Erwerbungsarten unterscheiden[6]). Zu den derivativen gehört nach deutschem Reichsrechte die Abstammung[7]), die Legitimation[8]) (nicht aber Adoption oder Anerkennung der Vaterschaft) und — für Frauen die Verehelichung[9]).

In originärer Weise wird die Staatsangehörigkeit erworben durch Verleihung, welche international durch die Gesetzgebung oder durch die Verwaltung, oder durch beide bewirkt werden kann[10]), nach deutschem Reichsrecht aber durch die Ausstellung einer von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Urkunde bewirkt wird[11]). Das deutsche Reichsrecht unterscheidet zwischen der „Naturalisation" Nichtdeutscher und der „Aufnahme" Deutscher in deutschen Einzelstaaten. Erstere darf nur unter reichsgesetzlich festgesetzten Voraussetzungen gewährt, letztere nur unter reichsrechtlich festgesetzten Voraussetzungen verweigert werden. Zu den

---

1) Stoerk Hdbch. Holtz. II, § 116.
2) Stoerk a. a. O. § 117.
3) Über die Auswanderung und über Naturalisationsverträge s. folgenden Paragraphen..
4) Vgl. Deutsches Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 20.
5) Dass die Staaten von diesem Rechte einen umfassenden Gebrauch machen, ist im Interesse der übrigen Staaten mindestens nicht wünschenswert, auch kann sich selbstverständlich jeder Staat gegen die Aufnahme der Exilierten eines anderen Staates verwahren.
6) Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 611 ff.
7) § 3 des in Anm. 4 genannten Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.
8) § 4 des genannten Gesetzes.
9) § 5 desselben Gesetzes.
10) Stoerk a. a. O. S. 616, 617.
11) Deutsches Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 6 ff.

originären Erwerbsarten gehört ferner die Ernennung zu einem Staatsamte oder einer diesem staatsrechtlich gleichstehenden dienstlichen Stellung[1]), sowie die Inkorporation eines fremden Staatsgebiets oder eines Teiles eines solchen[2]).

Staatsrechtliche oder völkerrechtliche Gebietserwerbung bewirkt ipso jure die Staatsangehörigkeit der Bewohner des annektierten Staates als Angehörige des annektierenden Staates; ein Plebiszit oder eine Option ist zur Gewinnung der neuen Staatsangehörigkeit nicht notwendig; die Option ist, wie Stoerk in treffender Weise auseinandergesetzt hat, nur die Wahl, aus dem Staate, welchem die Bewohner kraft der Inkorporation des Gebietes ipso jure bereits angehören, wieder zurückzuwandern in einen andern, nämlich den durch die Gebietsannexion oder Gebietsreunion reduzierten Staat oder in dem Staate zu verbleiben, dessen Angehörige sie durch die Territorialveränderung geworden sind[3]).

Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt entweder als Folge eines familienrechtlichen Verhältnisses oder zur Strafe oder auf Antrag (freiwillige Ausbürgerung) oder als gesetzliche Folge der verwaltungsrechtlichen Ordnung der Bevölkerungsverhältnisse[4]) oder als Folge einer Gebietsveränderung ein. Das Deutsche Reichsrecht lässt den Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten, 1. bei Legitimation eines unehelichen Kindes durch dessen ausländischen Vater, 2. bei Verheiratung einer Inländerin mit einem Ausländer[5]), 3. bei Entlassung auf Antrag (in diesem Falle erfolgt die Ausbürgerung)[6]) durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Entlassungsurkunde, mit deren Aushändigung bereits der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt, jedoch wird diese Entlassung unwirksam, wenn der Ausbürgerung nicht binnen sechs Monaten die Auswanderung oder die Einbürgerung in einen andren Bundesstaat folgt[7]); 4. durch Entziehung zur Strafe (dann nämlich, wenn Deutsche im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr der kaiserlichen Aufforderung zur Rückkehr nicht rechtzeitig Folge leisten und infolgedessen durch Beschluss der Centralbehörde ihres Heimatsstaates entbürgert werden, sowie wenn sie sich weigern, einen ohne Erlaubnis ihrer Regierung übernommenen fremden Staatsdienst auf ausdrückliche Aufforderung rechtzeitig aufzugeben und deshalb entbürgert werden)[8]); 5. durch Extinktivverjährung im Falle thatsächlicher

---

1) § 9 des in Anm. 4 auf vor. S. genannten Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

2) Über die Inkorporation s. oben § 16, S. 67, 68, 70.

3) Vgl. hierüber ausführlich Stoerk, Option und Plebiscit bei Eroberungen und Gebietscessionen, Leipzig 1879; — sowie Stoerk im Hdbch., Bd. II, S. 613, 614, 621. 622. — Ullmann S. 202, 203. — v. Liszt S. 57, 58.

4) Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 604.

5) Vgl. in Anm. 4 auf vor. S. erwähntes Deutsches Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 13, Ziff. 5.

6) Stoerk a. a. O. S. 601, 624 ff.

7) Vgl, § 17 des erwähnten Deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

8) Vgl. § 20 und 22 des vorerwähnten Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870; vgl. auch Deutsches Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, R.-G.-Bl. 1874, S. 43.

Auswanderung und thatsächlichen ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande während der Dauer von zehn, vertragsmässig fünf Jahren[1]).

Die 10 jährige Frist, nach deren Ablauf die Ausbürgerung als Rechtsfolge der Auswanderung eintritt, wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers (Pass, Passkarte, Legitimationschein) oder eines Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufes dieser Papiere an gerechnet. Diese Frist wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsuls[2]); der Lauf der Frist beginnt dann von neuem mit dem auf die Löschung folgenden Tage.

Die 10 jährige Frist kann für den Fall thatsächlicher Auswanderung mit Einbürgerung im Auslande durch Staatsvertrag bis auf eine 5 jährige Frist vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheines befinden oder nicht. Solche Verträge (Bankroftverträge) haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit dem Norddeutschen Bunde am 22. Februar 1868, mit Bayern am 26. Mai 1868 abgeschlossen. Verschieden von diesen Verträgen sind die sogen. Repatriierungsverträge, worin sich die Staaten verpflichten, ihre Angehörigen, ja selbst ihre staatenlos gewordenen früheren Angehörigen wieder aufzunehmen[3]). Das deutsche Recht sieht vor, dass Deutschen, welche ihr Indigenat, ohne ein andres erworben zu haben, durch 10 jährigen Aufenthalt im Auslande verloren, die Staatsangehörigkeit in ihrem früheren Heimatsstaate auch ohne Einwanderung wieder verliehen werden kann[4]).

§ 56.

Völkerrechtlich geschützte Interessen der Staatsangehörigen im allgemeinen.

I. Schutz der Persönlichkeitsrechte im allgemeinen[5]). 1. Schutz der physischen Existenz. Wie der Begriff und der Inhalt, der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit vom Staatsrechte der einzelnen Staaten bestimmt wird, so hängt auch die Anerkennung und Umgrenzung der persönlichen Rechtssphäre eines jeden Staatsangehörigen öffentlich-rechtlich und bürgerlich-rechtlich von dem Rechte seines Heimatstaates, in gewissen Richtungen auch schon des Aufenthaltsstaates ab. Das Strafrecht des eigenen, ja auch das eines fremden Staates kann jedem diese Rechtssphäre einschränken und absprechen bis zum gewaltsamen physischen oder bürgerlichen Tode. Das Völkerrecht schliesst sich diesem an und

---

1) § 21 des in Anm. 4 auf S. 155 erwähnten Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

2) Vgl. § 46, pos. 1, S. 118; — Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, § 12.

3) Vgl. hierüber Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 605.

4) Über die verschiedenen Kombinationen von Ausbürgerung und Einbürgerung mit der Auswanderung, s. Stoerk a. a. O. § 118.

5) Über den Begriff und die Ausdehnung der Persönlichkeitsrechte (Individualitätsrechte) s. Gareis in Buschs Archiv für Handelsrecht, Bd. 35, 1877, S. 185 ff., und in seinem Grundriss des bürgerl. R. 1877, § 40 ff., ferner Gierke, Deutsches Privatrecht 1895, § 81 und Gareis, Das Recht am menschlichen Körper, 1900 (an dem oben S. 93, Anm. 1 angegebenen Orte), S. 83 und die dort angegebene Litteratur, Anm. 53.

ist nun bemüht, die willkürliche, und rechtswidrige Tötung fremder Staatsangehörigen sowie die Ausrottung ganzer Völkerschaften möglichst auszuschliessen oder aufzuhalten. Das geschieht, abgesehen hier von den unter 2. zu erörternden Bestrebungen, durch die humane Ausbildung des Fremdenrechts (hievon handelt § 57) und durch den Schutz, welchen die kulturell höher stehenden Staaten wilden oder halbwilden Völkerschaften innerhalb und ausserhalb der Gebiete und Schutzgebiete der ersteren wie freiwillig und einseitig (so den amerikanischen Indianern im Indian Territory und in anderen „Reservationen"[1]), so auch vereinbarungsgemäss zu teil werden lassen (vgl. Afrikavertrag Art. 6, Abs. 1 unten abgedruckt und Brüsseler Antisklavereiakte von 1890 Art. VIII ff.).

Ausserdem dienen dem Schutze der physischen Existenz der Menschen auch die staatlichen und die internationalen Massregeln der Sanitätswesen, von letzteren wird unten in § 60 besonders gesprochen.

2. Schutz der persönlichen Freiheit. Auch in dieser Beziehung steht das Staatsrecht jedes einzelnen Staates, obenan. Dies geht so weit, dass der Heimatstaat sogar die Persönlichkeit (Rechts- und Handlungsfähigkeit) negieren und seine Angehörigen und einen Teil derselben als Sklaven, (Sachen, welche Menschen sind) behandeln kann[2]). Das gewohnheitsrechtliche und das rechtsnotwendige Völkerrecht beseitigt demnach die Sklaverei nicht, wohl aber ist der Sklavenhandel und unmittelbar dadurch auch die Sklaverei durch das positive vertragsmässige Völkerrecht bekämpft.

Seit etwa 100 Jahren ist eine Reihe von Verträgen zwischen europäischen Staaten (sowie auch von den Vereinigten Staaten von Nordamerika) abgeschlossen worden, welche darauf abzielen, den Sklavenhandel, namentlich den afrikanischen Sklavenhandel, zu unterdrücken. Am wichtigsten hiervon ist der Quintupelvertrag, welchen Preussen, Österreich, Frankreich, Grossbritannien und Russland am 20. Dezember 1841 zu London abgeschlossen haben und in welchen das Deutsche Reich am 29. März 1879 an die Stelle Preussens eintrat[3]); sowie der Kongovertrag vom 26. Februar 1885, in welchem sich die vierzehn die Generalakte unterzeichneten Staaten zur Unterdrückung des Sklaven-

---

[1]) Vgl. Holst im Hdbch. Marq. Bd. IV, I, 3, S. 74—76).

[2]) v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande (Laband und Stoerks Archiv für öffentl. Recht, Bd. I) S. 43; -- Gareis im Hdbch. Holtz., Bd. II (Die Interdiktion von Sklavenhandel und Seeraub) S. 454 ff.

[3]) Inhaltlich dieses Vertrags ist bestimmt legitimierten Kreuzern ein Anhalterecht eingeräumt, welches sie verdächtigen Schiffen gegenüber in einer genau angegebenen Zone des atlantischen und des indischen Ozeans ausüben sollten; über das Anhalterecht im allg. s. oben § 21, I, S. 82.

handels und aller ihn fördernder Unternehmungen feierlich verpflichtet haben[1]. Zur Ausführung der in diesen beiden Verträgen enthaltenen Grundgedanken, namentlich zur wirksamen Bekämpfung der von arabischen Sklavenhändlern veranstalteten Sklavenjagden im Innern Afrikas und zur Unterdrückung der Ausfuhr der Sklaven von der Ostafrikanischen Küste vereinigten sich die Signatärmächte und einige andere Staaten zu einer Konferenz in Brüssel, deren Resultat in der sogen. Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 niedergelegt ist, die am 1. Okobert 1892 in Kraft trat.

Die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890, 100 Artikel in sieben Kapiteln umfassend (abgedruckt im R.-G.-Bl. 1892, S. 605—660), ist ergänzt durch einige andere Verträge, s. z. B. einen Vertrag zwischen Grossbritannien und Egypten vom 21. November 1895, Recueil II, S., Bd. XXIII, S. 166; ihrer Ausführung dient u. a. auch das in Anm. 1 auf dieser S. angeführte deutsche Reichsgesetz v. 28. Juli 1895.

Die Geschichte der Bestrebungen zur Aufhebung der Sklaverei und des Sklavenhandels ist eine hochinteressante: in Bezug auf den afrikanischen Sklavenhandel ist dieselbe, soweit es sich um staats- und völkerrechtliche Ereignisse handelt, klargelegt durch die grundlegende und ausführliche Arbeit von v. Martitz in Laband und Stoerks Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. I, Heft 1 (Freiburg 1885). Die Erörterungen umfassen auch noch die Festsetzung der Kongoakte über den afrikanischen Sklavenhandel; damit aber sind die Aufgaben des Völkerrechts keineswegs erschöpft; es ist im höchsten Grade wünschenswert, dass die Staaten sich über Rechtsnormen einigen, welche darauf abzielen, im Gebiete der Südsee, an den Küsten des grossen und des indischen Ozeans die Arbeiterbeschaffungs-Unternehmungen (Labor trade) vom Sklavenhandel zu trennen und rein zu erhalten. Hierüber s. Gareis im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 102—106[1]. Zur Zeit suchen einzelstaatliche Massregeln die Anwerbung und die Ausfuhr sowohl chinesischer Kulis als polynesischer Arbeiter vor der Entartung in Sklavenhandel oder in Menschenraub zu bewahren[2].

3. Schutz der religiösen Interessen und des sittlichen Bestands der Staatsangehörigen[3]. Auch die Religions- und Kirchenpolitik ist zunächst Sache eines jeden einzelnen Staates für sich, kraft seines Grundrechts der unabhängigen Gesetzgebung und Verwaltung, s. oben § 26, S. 95. Aber wie die civilisierten Staaten für ihre Angehörigen

---

[1]) Litteratur s. v. Martitz oben a. a. Orten und Gareis, a) Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel (in dieser zu Bluntschli's 50jährigem Doktorjubiläum gewidmeten Schrift ist der Wortlaut des Vertrags vom 20. Dezember 1841 mit den dazu gehörigen Beilagen, sowie der damals der Ergänzung bedürfenden deutschen strafrechtlichen Bestimmungen über den Sklavenhandel mitgetheilt), Berlin 1879; b) Deutsche Revue, 6. Jahrg. Heft 6, Juni 1881, S. 273 ff.; c) Zeit- und Streitfragen: Der Sklavenhandel, das Völkerrecht und das Deutsche Recht, 1884; d) Reichstagsverhandlungen, Sitzung vom 14. Mai 1879, Stenograph. Bericht, S. 1180 und 28. Februar 1881, Stenograph. Bericht, S. 70. Erst vierzehn Jahre später ist die damals von mir vorgeschlagene reichsgesetzliche Regelung erfolgt, s. R.-G., betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, vom 28. Juli 1895, R.-G.-Bl. 1895, S. 425. Litt. s. ferner Ullmann S. 212.

[2]) Hierüber vgl. auch Gareis a. a. O. vorige Anm. c, 1884 und Sartorius von Waltershausen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. Ergänzungsbd. S. 265.

[3]) Geschichtliches über den völkerrechtlichen Schutz religiöser Interessen s. bei Ullmann § 118, S. 282, 283.

den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit verfassungsmässig proklamieren und heilig halten, so gestehen sie auch den Angehörigen andrer Staaten — auch ohne vertragsmässige Verpflichtung — die Freiheit der Religionsübung regelmässig zu.

Wo dieses nicht der Fall ist, wird für die diplomatischen Vertreter des Auslandes das oben § 39, S. 21 unter Nr. 3 erwähnte Vorrecht der freien Religionsübung und das Kapellenrecht von Bedeutung; ebenda suchen die das Prinzip der Gewissensfreiheit und Bekenntnisfreiheit hochhaltenden Staaten durch Verträge zunächst ihren eignen Staatsangehörigen im Auslande den Schutz ihren religiösen Interessen zu erwirken, so in den zwischen Deutschland und einzelnen mittel- und südamerikanischen Staaten geschlossenen Verträgen, z. B. zwischen dem Deutschen Reich und Salvador am 13. Juni 1870, R.-G.-Bl. 1872, S. 377, Art. VII. Die auf dem angegebenen modernen Standpunkte stehenden abendländlichen Staaten sind aber ausserdem noch bemüht, dem Grundsatz der religiösen Freiheit auch in anderen Staaten möglichst weite Geltung zu verschaffen, so im Berliner Orientvertrage am 13. Juli 1878 für die Türkei, Rumänien, Serbien und Montenegro [1]), im Afrikavertrage für das Kongobecken [2]), in Verträgen christlicher Mächte mit China für die christlichen Missionen in letzterem Lande [3]).

Die Wahrung seines sittlichen Bestands ist Sache eines jeden einzelnen zurechnungsfähigen Staatsangehörigen; der Staat kann mit seinen Rechtsnormen hierin wenig thun, nämlich nur insofern er die Freiheit schützt, die Bildung fördert, die gröbsten Sittlichkeitsverletzungen unter Strafe verbietet und die guten Sitten als ein Mass für bürgerlich-rechtliche Zulässigkeit von Bethätigungen aufstellt, und das Völkerrecht lässt den Staaten auch in dieser Hinsicht fast völlige Freiheit; denn völkerrechtlich kommen ausser den auf die Bekämpfung des Sklavenhandels gerichteten Bestrebungen, von denen oben S. 158 f. die Rede war, nur die Vereinbarungen der Staaten gegen die internationale Kuppelei und gegen den internationalen Spirituosenhandel in Betracht.

In ersterer Beziehung sind die zwischen dem Deutschen Reiche einer- und der Niederlande sowie Belgien andrerseits geschlossenen Verträge zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen vom 15. November 1889 (R.-G.-Bl. 1891, S. 356) bezw. 4. September 1890 (R.-G.-Bl. 1891, S. 375). Den Verkauf mit Branntwein an

---

1) Vgl. die Art. 62, 44, 35, 27 des unten abgedruckten Orientvertrags. Wegen Bosnien und der Herzegowina s. Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1870 Art. 2. Wegen der Mönche des Berges Athos s. Orientvertrag Art. 62, 1. Abs. Über die Bedeutung der sogen. Anerkennungsbedingungen, unter welche das Zugeständnis der freien Religionsübung zu stellen ist, s. oben § 16 S. 64, 65, 66, auch unten Nr. 5 a. E.

2) Afrikavertrag vom 26. Februar 1885, Art. 6, Abs. 3 und 4.

3) Chinaverträge s. v. Bulmerincq im Hdbch. Holtz. Bd. III, S. 736, 776.

Nordseefischer auf hoher See sucht ein internationaler Vertrag vom 16. November 1887 (R.-G.-Bl. 1894, S. 427) zu unterdrücken; diesem Zwecke dient deutscherseits ein Ausführungsgesetz vom 4. März 1894 (R.-G.-Bl. 1894, S. 151). Die Einfuhr und Fabrikation von Spirituosen ist ferner verboten oder bezw. eingeschränkt in gewissen Teilen von Afrika durch die Artikel XC—XCIV der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 (R.-G.-Bl. 1892, S. 605). Hierzu Internationale Konvention, betr. die Revision der in der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890 vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas vom 8. Juni 1899 (R.-G.-Bl. 1900, S. 823—829).

4. Schutz der wissenschaftlichen Interessen. Voran steht auch in dieser Hinsicht der einzelne Staat für sich mit seinem Rechtsschutze im allgemeinen, seinem Schutze der Autorrechte im besonderen, ferner mit seinen Bildungsanstalten, Bibliotheken, Museen u. s. w. Völkerrechtlich aber kommen behufs des internationalen Schutzes des künstlerischen und litterarischen Urheberrechts abgeschlossene Verträge in Betracht, von denen unten in § 66 gesprochen wird; von andren in wissenschaftlichem Interesse geschlossenen Verträgen ist hier vor allem der sog. Olympiavertrag zu erwähnen, welcher vom Deutschen Reiche mit Griechenland über die Ausführungen archäologischer Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia am 13./25. April 1874 abgeschlossen worden ist (R.-G.-Bl. 1875, S. 241), ferner Art. 6, Abs. 2 des Afrikavertrags vom 26. Februar 1885 (abgedruckt unten im Anhange), dann die an anderer Stelle S. 185 erwähnte Meterkonvention (s. § 62), sowie die unter staatlicher Autorität 1864 gegründete internationale Gesellschaft für Erdmessung (Association géodésique internationale), die ein Bureau in Berlin hat.

II. Aus der Souveränität der Staaten kann auch deren Recht, ihre Unterthanen festzuhalten, ihnen die Auswanderung, die Ausbürgerung und die Mitnahme ihres Vermögens zu verbieten und thunlichst zu verhindern, abgeleitet werden. In der That hat das ganze Altertum und das Mittelalter die Berechtigung eines solchen Standpunkts staatlicher Politik anerkannt und die Staaten haben demgemäss die Auswanderung und Ausbürgerung nach Kräften erschwert und verhindert. Allein vom 16. Jahrhundert an zeigt sich in Europa eine Reaktion gegen diese Auffassung der ewigen Gebundenheit der Individuen an ihren Heimatsstaat. Das klassische Wort „ne quis invitus in civitate maneat“ (Cicero) ist durch den Spruch „civitas non est carcer“ gewissermassen begründet gedacht worden, und es brach sich nach und nach der Gedanke Bahn, dass die Staaten kein allgemeines Interesse haben, ihre Staatsangehörigen sämtlich zum Verbleiben im Lande zu zwingen, wohl aber ein Interesse, unter bestimmten Voraussetzungen dem einen oder andren ihrer Staatsangehörigen behufs Erfüllung einzelner civil- oder staatsrechtlicher Pflichten die Auswanderung zu untersagen; insbesondere ist es die Erfüllung der Militär-

pflicht, wegen welcher die Auswanderung öffentlich-rechtlich in den meisten Staaten verboten ist. Die in solchen Fällen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten vorgenommene Auswanderung kann mit Ehren-, Freiheits- und Vermögensstrafen belegt sein, bewirkt aber für sich allein den Verlust der Staatsangehörigkeit noch nicht: die Auswanderung für sich allein bewirkt noch keine Ausbürgerung[1]), letztere, der Verlust der Staatsangehörigkeit, kann mit Genehmigung des Staates nur dann erfolgen, wenn kein Hindernis der Auswanderung vorliegt.

Nach deutschem Reichsrechte wird die Entlassung jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, dass er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. — In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden: 1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht bloss in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen; 2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind; den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

In den Fällen jedoch, in welchen der Staat von seinem Abberufungsrechte Gebrauch machen kann und wirklich Gebrauch macht[2]), kann die Ausbürgerung wegen der Auswanderung amtlich verfügt werden.

Das Auswanderungswesen beschäftigt die Staaten übrigens noch von anderen Gesichtspunkten aus: betrügliche Verleitung zur Auswanderung ist mit Strafe bedroht[3]), Auswanderungsagenturen sind konzessionspflichtig[4]), desgleichen der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und ihrer Agenten, welcher im einzelnen gesetzlich geregelt ist[5]), überdies durch staatlich bestellte Auswanderungskommissäre ständig überwacht wird[6]).

---

1) Vgl. § 55 und Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 601.

2) Vgl. §§ 17, 21 des Deutschen Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

3) D. R.-Str.-G.-B. § 144.

4) Deutsche Gewerbeordnung § 6.

5) So z. B. durch das Deutsche Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 1897 S. 463), welches in neun Abschnitten behandelt: I. Unternehmer (§§ 1—10); II. Agenten (§§ 11— 19); III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten (§§ 20 und 21); IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern (§§ 22—24); V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach aussereuropäischen Ländern §§ 25—37); VI. Auswanderungsbehörden (§§ 28—41); VII. Beförderung von ausserdeutschen Häfen aus (§ 42); VIII und IX. Straf- und Schlussbestimmungen (§§ 43—50). Hierzu s. Bekanntmachung betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898, R.-G.-Bl. 1898, Nr. 10, S. 39—56; ferner Bekanntmachung betr. Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898, R.-G.-Bl. 1898 Nr. 10 S. 57—92.

6) Deutsche Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 1. — Hdbch. des Deutschen Reichs 1900, S. 148.

III. Die Staatsangehörigen, welche sich im Auslande aufhalten, unterliegen in manchen Beziehungen (namentlich des Finanzrechts und des Militärrechts) der heimatlichen Staatsgewalt[1]), geniessen dafür aber auch den Anspruch auf Wiederaufnahme im Heimatsstaate, sowie das Recht auf Schutz seitens ihres Heimatsstaates im Auslande (jus protectionis). In dieser letztern Beziehung sind jedoch die Gesetze des Auslands in erster Linie massgebend und ein Eingreifen der heimatlichen Staatsgewalt zum Schutze ihrer Angehörigen im Auslande (Intervention, s. oben § 26, S. 96, Recht des diplomatischen Schutzes) dürfte, abgesehen von vertragsmässig geordneten oder sonst abnormen Zuständen nur dann angemessen sein, wenn die Staatsangehörigen vom ausländischen Staate selbst verletzt oder wenigstens nicht beschützt sind, mithin in den Fällen der Rechtsbeugung, Rechtsverweigerung oder Rechtsverschleppung. Im übrigen s. folg. §, das Fremdenrecht (unten Ziff. VI).

Ein wichtiger aber schwieriger Fall notwendigen Schutzes der Staatsangehörigen im Auslande liegt vor, wenn infolge der Finanzlage des ausländischen Staates die inländischen Gläubiger desselben in ihren Rechten bedroht und gefährdet sind; vgl. Meili, Der Staatsbankrott und die moderne Rechtswissenschaft, 1895. — v. Liszt, S. 64.

Dem Schutze der Inländer im Auslande hat auch die Einrichtung der Konsulate neben anderem zu dienen, ferner die reichsgesetzliche Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute[2]) u. s. w.

Man nimmt als völkerrechtlich feststehend an, dass Personen, welche ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, eine andere aber noch nicht erwerben konnten, unter dem Schutze des Aufenthaltsstaates stehen[3]).

IV. Den Staatsangehörigen werden nicht selten auf dem Wege völkerrechtlicher Verträge besondere Freiheiten und Rechte zugesichert, so z. B. in allen Zoll- und Handelsverträgen. Hierdurch sind, wie oben § 53 und an andren Orten erörtert wurde, die Staatsangehörigen noch nicht ohne weiteres berechtigt, sondern nur die Staaten verpflichtet, bezw. berechtigt, den völkerrechtlichen Satzungen entsprechend zu handeln. Die Staatsangehörigen werden erst dann aus den völkerrechtlichen Verträgen berechtigt, wenn die Staaten letztern entsprechend die völkerrechtlich geschützten Interessen durch ihre Gesetzgebung zu staatsrechtlich geschützten Interessen gemacht haben, was schon durch die Publikation der völkerrechtlichen Verträge in der Form von Gesetzen oder im Gesetzblatte selbst geschehen kann[4]).

---

1) S. Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 119, S. 631, 632.

2) Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872.

3) Vgl. unten § 57.

4) Vgl. Laband, § 62, Bd. I, S. 633—635. Vielfach sind staatsbürgerliche Rechte völkerrechtlich in „Bedingungen“ der Anerkennung von Staaten niedergelegt, z. B. im Orientvertrage vom 13. Juli 1878, Art. 5, 8, 12, 27, 35, 44. Hierüber s. oben § 16 I a. E. S. 66.

V. Auch in der völkerrechtlichen Interdiktion des Seeraubs (der Piraterie) ist ein völkerrechtlich anerkannter Schutz von Interessen der Staatsangehörigen zu erblicken[1]).

§ 57.

(Fortsetzung.) Das Fremdenrecht.

VI. 1. Die Stellung der Staaten gegenüber Fremden liegt zwischen den beiden Extremen: der barbarischen Abschliessung gegen jeden Fremdenverkehr mit einer bis zur willkürlichen Tötung der Fremden reichenden Rechtlosigkeit derselben einerseits und dem politisch unerreichbaren Ideal völlig gleicher Behandlung von Inländern und Ausländern andrerseits[2]). Abgesehen von dem erwähnten barbarischen Extrem, welches gegen das Staaten zustehende Grundrecht auf internationalen Verkehr (jus commercii, wovon oben § 27, S. 97 gesprochen wurde) verstossen würde, sowie abgesehen von den Privilegien der Staatshäupter und der völkerrechtlichen Magistraturen, — soweit solche Privilegien international anerkannt sind — liegt in dem Ermessen eines jeden Staates, welche Politik er Ausländern gegenüber beobachten will. Unzweifelhaft kann er demnach 1. einzelnen Fremden aus bestimmten Gründen den Eintritt in das Land verbieten und 2. einzelne Fremde aus demselben wieder ausweisen, wie das Interesse der Staatssicherheit die Ausübung dieses sog. droit du renvoi ihm vorschreiben mag[3]). Ebenso ist jeder Staat auch berechtigt, die Fremden, welche sich in seinem Gebiete aufhalten und Delikte begangen haben, wegen der letztern auszuliefern oder trotz der letztern nicht auszuliefern: es besteht an und für sich weder eine Auslieferungspflicht, noch ein Asylverbot, auch nicht wegen angeblicher ubiquitas mali. An dieser Rechts-

---

1) Gareis im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 107—112 (S. 571—581). Über den Begriff und die Bestrafung des Seeraubs s. unten § 58, IV, S. 173.

2) Über die Unmöglichkeit der völligen Gleichstellung aller Ausländer mit den Inländern s. oben S. 150.

3) Es liegt unzweifelhaft auch im Hoheitsrecht eines jeden Staates, den Zuzug einer bestimmten Klasse von Ausländern auszuschliessen oder einzuengen sowie den Abzug oder Wiederabzug einer solchen anzuordnen oder zu regeln; man vergleiche die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber der chinesischen Einwanderung, die der Preussischen Regierung gegenüber russischer Arbeitereinwanderung, die Regelung der labor trade in der Südsee (über letztere s. oben § 56, S. 159). Im übrigen vgl. Sartorius v. Waltershausen, Hdbch. der Staatswiss, Ergänzungsband I, S. 265; Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Leipzig 1891. — Die Repatriierung, d. h. die Wiederaufnahme des vom Auslande ab- oder ausgewiesenen Staatsangehörigen oder früheren Staatsangehörigen ist Pflicht eines jeden Staates, sie wird in den sog. Repatriierungsverträgen öfters besonders anerkannt, besteht aber auch ohne solche.

lage wird selbstverständlich durch völkerrechtliche Verträge vieles geändert (vgl. unten § 68).

2. Wie der Staat den Eintritt in sein Gebiet, sowie den Aufenthalt innerhalb desselben überhaupt verbieten kann, so kann er ihn auch von bestimmten Bedingungen abhängig machen. Zu diesen kann die Vorschrift der Führung eines Passes gehören.

Nach dem deutschen Reichsgesetz über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 ist die Passfreiheit die Regel. Hiernach soll auch von Ausländern weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Reichsgebiets, noch während ihres Aufenthalts innerhalb desselben irgend ein Reisepapier gefordert werden. Hierbei ist jedoch zu bemerken: 1. der Legitimationszwang ist hiermit nicht aufgehoben: Deutsche und Ausländer bleiben gleichmässig verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person auszuweisen (§ 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867) und 2. es kann die Passpflichtigkeit, wenn die Sicherheit des Deutschen Reiches oder eines einzelnen Bundesstaats desselben oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, entweder allgemein oder für einen bestimmten Bezirk oder einem bestimmten Auslande gegenüber eingeführt werden, jedoch nur vorübergehend und nur auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung (§ 9 des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867).

3. Nimmt der Staat Fremde bei sich auf, sei es, dass sich dieselben mehr oder weniger dauernd, sei es, dass sie sich nur vorübergehend in dessen Gebiet aufhalten, so kann er vermöge seiner Territorial- und Personalhoheit auch die Rechtslage bestimmen, in welcher sich der Ausländer im Inlande befinden soll. Grenzen in dieser Äusserung der Staatshoheit werden durch völkerrechtliche Verträge (z. B. Handelsverträge), sowie durch das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht gezogen[1]). Letzteres schreibt vor, dass in jedem Menschen das Rechtssubjekt als solches (sofern derselbe überhaupt mindestens nach seinem Heimatsrechte ein Rechtssubjekt ist) geachtet werde (vgl. unten § 67 S. 195). Der rechtliche Schutz, welchen das Strafrecht den Lebensinteressen der Individuen gewährt, wird diesem Gewohnheitsrecht entsprechend zu Gunsten der Ausländer wie der Inländer durchgeführt (s. oben § 53, S. 150 f.), wie andrerseits der Fremde hinsichtlich der im ausländischen Staatsgebiete begangenen Delikte von dem in eben diesem Auslande geltenden Straf- und Strafprozessrecht — prinzipmässig wenigstens — ebenso behandelt wird wie der Inländer. In privatrechtlicher Hinsicht ist die Gleichstellung der Fremden mit den Inländern die Regel oder wenigstens der Ausgangspunkt, hierüber s. oben S. 150 f., auch hinsichtlich der Ausnahmen; Verschiedenheiten bestehen jedoch in hohem Masse in fast allen s t a a t s r e c h t l i c h e n Beziehungen: jeder Staat gewährt politische Rechte Ausländern entweder gar nicht oder nur in geringerem Grade (s. oben § 53, S. 150 f. und § 56, S. 163) oder unter besonderen Voraussetzungen und unterwirft Ausländer seiner Finanz-, Polizei-

---

[1]) Über die gesamte rechtliche Stellung der Fremden zur Territorialhoheit des Aufenthaltstaates, s. S t o e r k im Hdbch. Holtz., Bd. II, § 120.

Justizhoheit u. s. w. in verschiedener Weise vollkommen frei, soweit ihn nicht das oben erwähnte Gewohnheitsrecht oder Verträge binden[1]).

Jedenfalls kann sich der Staat unter allen Umständen die Ausweisungsbefugnis vorbehalten (vgl. Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. März 1877[2]) zu § 57, Abs. 3 — jetzt § 56 d — der Gewerbeordnung, betr. den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen: es ist die Führung eines Legitimationsscheins vorgeschrieben und das Recht der Ausweisung ausdrücklich (§ 5 ebenda a. E.) vorbehalten.

Auch kann jeder Staat trotz der Erschliessung seines Gebiets, welche den Fremden im allgemeinen Aufenthaltsrecht und freies Bethätigungsrecht in diesem Gebiete gewährt, den Betrieb gewisser Gewerbe aus staatspolizeilichen Gründen seinen Angehörigen vorbehalten und die Fremden von gewissen Betrieben oder Betriebsarten ausschliessen, z. B. von der Küstenfischerei (s. oben § 21, S. 84), vom Flaggenrechte der Kauffahrteischiffe s. unten (§ 58, I, S. 166), von der Küstenfrachtfahrt (s. § 58, VI, S. 174), auch vom Grundbesitzerwerb, von letzterm aber heutzutage doch wohl nur noch Russland (abgesehen von Staaten mit halbzivilisierter Bevölkerung).

Normen im Interesse des internationalen Verkehrs der Staatsangehörigen.

§ 58.

I. In Bezug auf die Schiffahrt[3]).

Es liegt sowohl im Interesse der Staaten als auch in dem ihrer Angehörigen, dass Normen bestehen für den Verkehr der Schiffahrt und, soweit sich diese Schiffahrt auf internationalen Gewässern — offenen Meeren, Küstenmeeren, auch internationalen Strömen — bewegt, haben diese Normen eines jeden einzelnen Staates eine internationale Bedeutung; die Aufstellung dieser Regeln erfolgt seitens der einzelnen Staaten kraft eigner Souveränität selbständig, jedoch unter Beobachtung der völkerrechtlichen Verträge wie des gewohnheitsmässigen und notwendigen Völkerrechts. Die hierher gehörigen Rechtsnormen lassen sich in folgenden Gruppen überblicken:

I. Die Nationalität der Kauffahrteischiffe.

Es ist internationales feststehendes Recht, dass alle die Seeschiffahrt betreibenden Schiffe einer bestimmten Nationalität angehören und deren

1) Stoerk im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 640 ff.

2) Centralblatt für das Deutsche Reich, 1877 Nr. 11, S. 142.

3) Vgl. v. Melle im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 44. — F. Perels, Hdbch. des allg. öffentl. Seerechts im Deutschen Reiche, Berlin 1884. — Derselbe, Das internationale öffentl. Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882.

Flagge führen müssen[1]). Welchen Seeschiffen die Führung der Flagge eines Staates zukommt, das bestimmt das Staatsrecht eben dieses Staates. Manche Gesetze verlangen, um dieses Recht zuzustehen, den Nachweis von sog. „nationalem Eigentum am Schiffe", d. h. den Nachweis, dass der Rheder die Staatsangehörigkeit des Staates, dessen Flagge das Schiff führen soll, besitze; andre begnügen sich mit diesem Nachweise nicht, sondern verlangen, dass der Befehlshaber des Schiffes, sowie ein Teil der Schiffsmannschaft die Staatsangehörigkeit der Flagge besitze.

Nach deutschem Rechte[2]) haben alle zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluss der Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs und Schleppfahrzeuge als Nationalflagge ausschliesslich die Reichsflagge zu führen[3]); sie sind hierzu nur dann berechtigt, wenn sie im ausschliesslichen Eigentume solcher Personen sich befinden, welchen die deutsche Reichsangehörigkeit[4]) zusteht; diesen Personen sind gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; im Deutschen Reiche errichtete Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preussen auch die nach Massgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. Ebenso steht seegehenden Lustyachten und solchen Fahrzeugen das Recht zu, die Reichsflagge als Nationalflagge zu führen, welche für Rechnung entweder von auswärtigen Staaten oder von Angehörigen solcher im Deutschen Reiche erbaut sind[5]).

---

[1]) Die Auffassung der Schiffe als schwimmender Gebietsteile s. oben § 18, S. 73.

[2]) Früher: Reichsgesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867. — An Stelle dieses Gesetzes ist seit 1. Januar 1900 das R.-G. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 319) in Kraft; hiezu kommen die Kaiserlichen Verordnungen, betr. das Zeigen der Nationalflagge der Kauffahrteischiffe, vom 21. August 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 807, 808; auch die über die Führung der Reichsflagge vom 8. Nov. 1892, R.-G.-Bl. 1892, S. 1050; es wird unterschieden: 1. Kriegsflagge (auch für Schiffe der Fürsten, Verord. vom 2. März 1886, R.-G.-Bl. 1886, S. 59), 2. die Nationalflagge für Kauffahrteischiffe und diesen gleichstehende Fahrzeuge (ursprüngliche Form s. Verord. vom 25. Oktober 1867, R.-G.-Bl. 1867, S. 39) und 3. Reichsdienstflaggen, und zwar 4: a, für den Bereich des auswärtigen Amtes, b. für den Bereich der Kaiserlichen Marine, (Abzeichen unklarer Anker) c. die Reichspostflagge (Abzeichen Posthorn), und d. für die übrigen Verwaltungszweige (Abzeichen Krone), s. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Reichsdienstflagge, vom 20. Januar 1893, Centralblatt für das Deutsche Reich 1893 Nr. 3. S. 9 (mit 3 Tafeln Abildungen). Das Flaggenrecht ostafrikanischer Schiffe s. Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890, Art. XXXII—XXXV, R.-G.-Bl. 1892 S. 628—630.

[3]) Reichsverfassung, Art. 54, 55 — und Verordnung, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867.

[4]) Reichsverfassung, Art. 3. — Reichsgesetz, betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870.

[5]) Statt des Reichsgesetzes, betr. die Befugnis von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, vom 15. April 1885, nun § 26 des oben angeführten R.-G. vom 22. Juni 1899.

Die Befugnis zur Führung einer Nationalflagge ist durch Papiere nachzuweisen, welche sich auf eine Eintragung in ein Schiffsregister im Heimatshafen beziehen. Diese Papiere, Legitimationspapiere, sind entweder Seepässe oder einfache Schiffscertifikate, in jedem Fall aber muss der Schiffer sie nebst den handelsrechtlich notwendigen Papieren mit sich führen und mittels derselben sich und sein Schiff gegenüber den Seepolizeibehörden u. s. w. legitimieren.

Das deutsche Recht fordert die Eintragung aller Kauffahrteischiffe in öffentliche Schiffsregister, welche von landesgesetzlich hierzu bestimmten Registerbehörden geführt werden. Nur diejenigen Schiffe, welche nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt besitzen, sind zur Ausübung des Rechtes, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und ohne Erteilung des Certifikats befugt [1]).

Die Kriegsschiffe aller Staaten führen die Kriegsflagge ihrer Nationalität und den Wimpel [2]), ebenso die im Eigentum von Staatshäuptern befindlichen, sowie die der Seepolizei (z. B. den Konsulaten) dienenden Fahrzeuge.

Die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen der regierenden deutschen Königlichen Häuser, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte können laut Kaiserlichem Erlass vom 2. März 1886 [3]) auf den ihnen eigentümlich gehörigen Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock führen.

Jedes Schiff und die darauf befindliche Mannschaft ist dem Rechte des Staates unterworfen, dessen Flagge das Schiff führt. Dies gilt ausnahmslos, wenn das Schiff sich im Heimatshafen oder auf der hohen See befindet. Gelangt das Schiff jedoch in den Bereich fremder Territorialhoheit, hält es sich in einem fremden Hafen auf oder berührt es fremde Küstengewässer [4]), so ist es an die von der dort herrschenden Staatsgewalt erlassenen Normen, insbesondere den seepolizeilichen Vorschriften, sowie der fremden Territorialgerichtsbarkeit, den Hafenordnungen u. s. w. unterworfen, — es wäre denn, dass das Schiff die Privilegien der Exterritorialität geniesst. Dies ist der Fall, wenn das Schiff eine exterritoriale Person an Bord hat, in deren Disposition es steht, oder wenn es ein Kriegsschiff oder ein Truppentransportschiff in der Verfügungsgewalt des Kommandos des an Bord befindlichen geschlossenen Truppenkörpers ist [5]). In letztren Fällen bleibt das Schiff auch in fremden Gewässern ausschliesslich unter der Hoheit seiner Flagge und fremde Normen sind nur insoweit für dasselbe mass-

---

1) Über die Eintragung s. § 5 ff. des oben angeführten Reichsgesetzes vom 22. Juni 1899. Hinsichtlich der Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttorauminhalt s. § 16 desselben Reichsgesetzes.

2) Vgl. Deutsche Reichsverfassung Art. 55; Perels, Internat. Seerecht, S. 53, 63, 124.

3) R.-G.-Bl. 1886, S. 59.

4) S. oben § 21, S. 84, 85.

5) Vgl. oben § 32, S. 107.

gehend, als auch exterritoriale Personen denselben unterworfen sind (s. oben S. 104, 120).

Abgesehen von den Registerbehörden fungieren zur Ordnung des Schiffswesens noch andere Seebehörden, vor allem zum Zwecke der Vermessung, Vermessungsbehörden, dann Prüfungsbehörden.

Die Schiffsvermessung (Bestimmung des Tonnengehaltes, der Registertonnen eines Seeschiffs) geschieht nach völkerrechtlich vereinbarten Regeln, die im Jahre 1872 in Konstantinopel ausgearbeitet und von den meisten Kulturstaaten angenommen worden sind, so von Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Russland, England, Belgien, Holland, Schweden und Norwegen und von der Türkei; im Deutschen Reiche fungieren zum Zwecke amtlicher Vermessung der Schiffe Vermessungsbehörden unter Aufsicht des Schiffsvermessungsamtes [1]). Was das Prüfungswesen anlangt, so fungieren im Deutschen Reiche Kommissionen zur Prüfung der Steuerleute, Kommissionen zur Prüfung von Seeschiffern für grosse Fahrt und Kommissionen zur Prüfung von Seeschiffern für kleine Fahrt [2]).

Von internationaler Bedeutung für die Seefahrt, insbesondere des Seestrassenrechts, ist die Ordnung des Signalwesens. Dieser entsprechend erhält jedes Schiff bei seiner Registrierung nicht bloss eine laufende Nummer, sondern auch ein Unterscheidungssignal, welches von ihm neben der Nationalitätsflagge ausschliesslich zu führen ist und bewirkt, dass das Schiff in weiter Ferne erkannt werden kann, sowohl nach Name, als auch nach seinen übrigen Eigentümlichkeiten, da dieselben in den Schiffsverzeichnissen unter Voranstellung des Unterscheidungssignals angegeben sind. Das Signalbuch aber bietet die Möglichkeit, mittels Flaggen und ähnlichen Zeichen umfassende Mitteilungen in allen Sprachen von Schiff zu Schiff und unter allen Flaggen gelangen zu lassen.

Das Signalbuch ist auf Grund älterer Einrichtungen in seiner modernen Gestalt als Commercial code of Signals for the use of all Nations angefertigt und herausgegeben von dem british board of trade 1857, wurde sodann nach Verhandlung als Code commercial de signaux à l'usage de bâtiments de toutes nations im Jahre 1864 in Frankreich und als Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen 1867 in Preussen bezw. Deutschland eingeführt und im Jahre 1870 vom

---

[1]) Deutsche Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (R.-G.-Bl. 1888, S. 190); Abänderungen derselben s. in der Bekanntmachung vom 1. März 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 153) und vom 22. Mai 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 310; neue Textfassung s. Bekanntmachung vom 1. März 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 161); Bekanntmachung, betr. Schiffsvermessung in Ostasien, vom 25. Juli 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1017, 1018); Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnitte der Binnenschiffahrt, neue Fassung, vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 868—903); Übereinkunft, betr. die Aichung der Binnenschiffe, vom 4. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1899, S. 299—303).

[2]) Vorschriften über die Prüfung von Schiffern und Steuerleuten, Gesetz vom 8. Juli 1868 (Bekanntmachungen vom 29. September 1869 und 30. Mai 1870). — Über Maschinisten der Seedampfschiffe s. Reichsgesetz vom 11. Juni 1878; Bekanntmachung, betr. Abmachung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 6. August 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 395), vom 26. Juli 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 359), vom 4. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 134). — Perels, Seerecht im Deutschen Reiche, §§ 13, 14.

Reichskanzleramte in erster Auflage amtlich herausgegeben. Die zweite Auflage erschien 1884; Nachträge hierzu Februar 1885. Es enthält 1. Signale nach den Signalbuchstaben (solcher gibt es 18 mit 3 Unterscheidungszeichen. mittels dieser werden durch Gruppierung von je 4 Buchstaben im ganzen 78642 Signale, Fragen und Antworten, in beliebiger Sprache zusammengesetzt), 2. Signale in alphabetischer Reihenfolge (Wörterbuch) und 3. Fernsignale, Boots-, Not- und Semaphorsignale. Die an der Seefahrt beteiligten europäischen Staaten sowie die Vereinigten Staaten Nordamerikas haben dieses Signalbuch sämtlich.

II. Das Interesse der Schiffahrt an rechtlich geordneten Seemannschaftsverhältnissen wird teils durch territoriale Gesetze, teils durch internationale Verträge geschützt; letztere sind insofern von Bedeutung, als durch sie das Bestehen und Wirken von Seemannsämtern im Auslande rechtlich zugelassen wird und die Unterstützung ausländischer Behörden zur Verfolgung desertierter Seeleute vertragsmässig in Anspruch genommen werden kann.

Was die Territorialgesetze des Deutschen Reiches anlangt, so kommt hier vor allem die Seemannsordnung, Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872[1]) in Betracht. Auf Grund derselben fungieren z. Z. 98 Seemannsämter. Im Auslande fungieren die Konsulate an den Seeplätzen als Seemannsämter. Mit der Erteilung des Exequatur ist damit auch die Thätigkeit der Konsulate als An- und Abmusterungsbehörden völkerrechtlich zugestanden; ebenso aber auch die den Konsuln obliegende Thätigkeit zum Zwecke der Verfolgung desertierter Schiffsmannschaften (Deutsches Konsulatsgesetz § 34, s. oben § 46, S. 134) gestattet. Die Verfolgung desertierter Seeleute, welche nach deutschem Strafgesetzbuche wegen Entlaufens mit der Heuer[2]) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, ist überdies in völkerrechtlichen Verträgen nicht selten zum Gegenstande ausführlicher Regelung gemacht. So enthält z. B. der zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Hawaiischen Inseln abgeschlossene Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag vom $\frac{\text{25. März}}{\text{19. September}}$ 1879 in Artikel 23 folgende Bestimmungen:

„Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können die Schiffsoffiziere, Matrosen und alle andern zur Besatzung der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nationalität gehörigen Personen, welche der Desertion von den gedachten Schiffen schuldig oder angeklagt sind, festnehmen lassen, um dieselben an Bord oder in ihre Heimat zu senden. Zu diesem Zwecke sollen die deutschen Konsuln auf den Hawaiischen Inseln und die Konsuln der Hawaiischen Inseln in Deutschland an irgend eine der kompetenten Behörden bezüglich des Deserteurs ein Ersuchsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von andern amtlichen Urkunden, welche geeignet sind zu beweisen, dass die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen, und ohne dass es einer Beeidigung der Konsuln bedarf, sollen die Deserteure (vorausgesetzt, dass dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung, noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungs-Verlangen gestellt wird, noch auch eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder überführt sind) an die Konsuln ausgeliefert werden. Jede Hilfe und jeder Schutz soll denselben gewährt werden bei der Verfolgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht

---

1) R.-G.-Bl., 1872, Nr. 33, S. 409. — Perels, Seerecht im Deutschen Reiche, §§ 23 ff.

2) § 298 des D. R.-Str.-G.-B.

und dort auf Ersuchen und auf Kosten der Konsuln so lange festgehalten we
sollen, bis die gedachten Konsuln eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefur
haben werden. Wenn jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb eines Zeitrau
von 6 Monaten, vom Tage der Gefangennahme an gerechnet, sich nicht fir
sollte, so werden die Deserteure freigelassen und können aus dem nämlichen Gru
nicht wieder festgenommen werden."

III. Das Interesse, die Schiffahrt möglichst von Seeunfällen
schont zu sehen, wird auf Grund internationaler Vereinbarungen in me
facher Weise durch die Gesetze der Staaten geschützt. Zu den hier
gehörigen Massregeln sind zu rechnen:

a. Die Errichtung von Seewarten mit Beobachtungs- und Sign
stationen, die Erhaltung der Seewege, insbesondere die Errichtung u
Erhaltung von Seezeichen, die den Seeschiffern aller seefahrenden Natior
verständlich sind (Leuchttürme mit und ohne Wechsellicht, verschied
gestaltete Bojen, Baken, Land- und Seemarken, Einfahrtszeichen u. s. v

Diese Einrichtungen werden vorteilhaft nach internationaler Verei
barung und oft in Erfüllung von Vertragspflichten getroffen. Vgl. die c
marokkanischen neutralisierten Leuchttürme am Kap Spartel betreffen
internationale Vereinbarung, der das Deutsche Reich am 4. März 18'
beitrat; ferner der deutsch-niederländische Vertrag vom 16. Oktober 189
betr. die Betonnung und Bebakung der Unterems u. s. w. R.-G.-Bl. 189
S. 603. — Die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und der U
tiefen in den deutschen Küstengewässern, s. R.-G. v. 3. März 1873 (zu Art.
und Art. 7 der Reichsverfassung) und Bekanntmachung vom 31. Juli 188
R.-G.-Bl. 1887, Nr. 32, S. 387 ff. (mit Abbildungen).

Vgl. deutsches Reichsgesetz [1]), betr. die deutsche Seewarte, vom 9. Janua
1875 und Verordnung [2]) vom 26. Dezember 1875. Nach derselben fungieren i
Verbindungen mit der der Kaiserlichen Admiralität unterstellten Centralstell
in Hamburg Hauptagenturen, Agenturen, Beobachtungsstationen und Signal
stationen.

b. Die Aufstellung der Grundsätze des Seestrassenrechts, nämlic
von Normen für das Lotsenwesen, für Notsignale, zur Verhütung de
Zusammenstossens (abordage) von Schiffen auf See, sowie für das Ve
halten der Schiffer nach einem Zusammenstosse, all diese Vorschrifte
unter Androhung von Strafen für den Fall freventlicher Nichtbeachtung

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch droht für den Fall der Ausserachtlassun
der vom Kaiser zu den hier angedeuteten Zwecken erlassenen Verordnungen ein
Geldstrafe bis 1500 Mk. an [3]). Die erwähnten Kaiserlichen Verordnungen, welch
in Übereinstimmnng mit internationalen Gebräuchen oder Verträgen erlasse
wurden, sind die Not- und Lotsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf de

---

1) R.-G.-Bl. 1875 Nr. 2, S. 11. — Perels, Seerecht im Deutschen Reiche, § 46
2) R.-G.-Bl. 1875 Nr. 35, S. 385.
3) § 145 des D. R.-Str.-G.-B.

Küstengewässern [1]), vom 14. August 1876. die Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoss von Schiffen auf See [2]), vom 15. August 1876, ferner die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstosses der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880 [3]) und die Verordnung, betr. die Suspension des Artikels 10 der Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstosses der Schiffe auf See, vom 16. Februar 1881 und 29. Juli 1889 [4]). Die in letzterer Verordnung ausgedrückten Grundsätze sind international vereinbart von den an der Seefahrt beteiligten europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 4. April 1880 auf Grundlage der englischen regulations for preventing collisions at sea v. J. 1862. Hierzu s. Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen vom 16. Oktober 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 1003—1004) mit Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, vom 8. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 1036—1038).

c. Die vertragsmässige Gewährung des sogenannten Schiffsnotrechts, droit de relâche forcée; dass ein Schiff, um der Gefahr des Untergangs zu entgehen, jeden beliebigen Hafen zu wenigstens ganz vorübergehendem Aufenthalte anlaufen kann, liegt so nahe und so sehr im allseitigen Interesse, dass man wohl nicht zu weit geht, wenn man annimmt, es verstehe sich dieses Recht — auch ohne Vertrag — von selbst, wie bereits oben S. 83—85 angedeutet wurde.

d. Die Anordnung sachverständiger Untersuchung der Seeunfälle.

Vgl. deutsches Reichsgesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 [5]). Zur Durchführung dieses Gesetzes fungieren Seeämter und das Kaiserliche Oberseeamt.

e. Die gesetzliche Feststellung einer Verpflichtung von Kauffahrteischiffen zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

Vgl. deutsches Reichsgesetz vom 27. Dezember 1872, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, s. oben § 46, S. 133.

f. Die international übereinstimmende und gesetzliche Regelung der Seehilfe und des Bergewesens, vor allem das Verbot des sogen. „Strandrechts“ [6]), s. oben § 20, S. 77, Anm. 2.

Vgl. Strandungsordnung [7]), Reichsgesetz vom 17. Mai 1874. Auf Grund derselben fungieren an der Küste des Deutschen Reiches z. Z. etwa 100 Strandämter mit fast 400 Strandvogteien.

---

[1]) R.-G.-Bl. 1876, Nr. 18, S. 187. — Perels a. a. O. § 55. Verhandlungen des internationalen Kongresses zu Washington 1899, s. Recueil II. Serie, Bd. XVI S. 363, Bd. XXII S. 113. — Vgl. Prien, Der Zusammenstoss von Schiffen. 1896.

[2]) R.-G.-Bl. S. 189. — Perels a. a. O. 41.

[3]) R.-G.-Bl. 1880, Nr. 1, S. 1.

[4]) R.-G.-Bl. 1881, Nr. 4, S. 28, 1889 S. 171.

[5]) R.-G.-Bl. 1877, Nr. 33, S. 549.

[6]) Der Seeunfall ändert prinzipiell an den Eigentumsverhältnissen der davon betroffenen Güter, soweit diesselben nicht vernichtet sind, nichts. Auch das Wrack auf offener See ist nicht herrenlos, sondern verbleibt im Eigentum seines Rheders.

[7]) R.-G.-Bl. 1874, Nr. 17, S. 73.

IV. Dem Interesse der Schiffahrt dient das völkerrechtliche Verbot des Seeraubes.

Völkerrechtlich versteht man unter Seeraub einen in der Absicht der Wegnahme fremder beweglicher Sachen ohne staatliche Ermächtigung unternommenen gewaltsamen Angriff gegen ein Schiff auf hoher See.

Dieser Begriff ist gewohnheitsrechtlich festgestellt; er unterscheidet sich einerseits von dem staatlicherseits in den Strafgesetzbüchern aufgestellten Begriffe, der massgebend ist, wenn der Angriff in Küstengewässern stattfindet, und andrerseits von dem Begriffe des uneigentlichen Seeraubes, unter welch letzterem folgende Fälle verstanden werden: 1. die auf Grund kollidierender Kaperbriefe betriebene Kaperei, vgl. unten § 83 a. E., sowie die Kaperei, welche jemand auf Grund eines ihm von einer fremden Regierung ausgestellten Kaperbriefes betreibt (s. Ullmann S. 322); 2. die widerrechtliche Sklavenausfuhr und der Sklavenhandel, insofern Verträge diese Handlungen dem (eigentlichen) Seeraube gleichstellen; 3. die unbefugte Führung einer Flagge und die Ausübung von widerrechtlichen Gewaltakten unter dieser. Vgl. hierüber Gareis in Hdbch. Holtz., Bd. II, §§ 108, 112.

Für die Bestrafung der Besatzung eines ergriffenen Piratenschiffes sind die Rechtsgrundsätze des Staates massgebend, welchem der Ergreifer angehört. Vgl. Gareis a. a. O. S. 579; Deutsch. Str.-G.-B. § 250 Ziff. 3.

Die mittels Piraterei weggenommenen Gegenstände (Schiffe, Frachtgut u. s. w.) fallen, wenn sie dem Seeräuber wieder abgenommen werden, in das Eigentum desjenigen zurück, dem sie vorher gehörten, denn pirata non mutat dominium (jus postliminii der Reprise, s. Gareis a. a. O. S. 580)[1].

Das Verhalten von Kauffahrteischiffen gegenüber Piratenschiffen wird allgemein durch das Recht der Notwehr bestimmt, während das der Kriegsschiffe weiter reicht, insofern sie die Flagge zu kontrollieren und die völkerrechtlich als vogelfrei geltenden Seeräuber anzuhalten und festzunehmen haben, s. Gareis, § 109 und die dort angegebene Litteratur. Zur Bekämpfung des Seeraubs kann staatlicherseits angeordnet werden, dass die Kauffahrteischiffe entsprechend bewaffnet in See gehen, doch erhebt sich das Recht der Kauffahrteischiffe im Kampfe mit Seeräubern nicht wesentlich über das Recht der Notwehr hinaus.

V. Dem Schutze der Schiffahrt dient auch die Bestimmung, wonach das heimliche Anbordnehmen von Kriegskontrebande mit Strafe bedroht ist[2]; von dem nur ausnahmsweise anerkannten Durchsuchungsrechte gegen Schiffe einer anderen Flagge (droit de visite), sowie vom Rechte der Nacheile gegen solche Schiffe ist oben § 21, S. 83 gesprochen worden (Vgl. hierüber auch unten § 89).

---

[1]) Über Seeraub und Anhalterecht s. auch § 21 I, S. 82 und § 56, Ziff. V. — Ullmann § 93.

[2]) Vgl. D. R.-Str.-G.-B. § 297. Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

VI. In zahlreichen Handelsverträgen (Schiffahrtsverträgen) ist die Benutzung fremder Häfen unter bestimmten Bedingungen u. s. w. ausdrücklich zugesichert.

Jeder Staat hat vermöge seiner Souveränität das Recht, in Bezug auf die Benutzung seiner Häfen, sowie in Bezug auf Ein-, Aus- und Durchfahrt von Waren bis an die Grenzen des Verbots allen Verkehrs (s. oben § 27, Grundrecht III) selbständige Bestimmungen zu treffen. Von diesem Rechte hat das Deutsche Reich Gebrauch gemacht mit dem Reichsgesetze, betr. die Küstenfrachtfahrt, vom 22. Mai 1881 [1]). Nach diesem Reichsgesetze steht das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Hafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen, d. i. das Recht der Küstenfrachtfahrt, regelmässig nur deutschen Seeschiffen zu; ausländischen Schiffen ist dies verboten und zwar bei Vermeidung hoher Geldstrafe und eventuell sogar der Konfiskation von Schiff und Ladung, doch kann es ihnen gemäss Staatsvertrags oder durch spontane Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eingeräumt werden. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1881 [2]) steht die Küstenfrachtfahrt zu: a) vertragsmässig: Österreich-Ungarn, Rumänien, Kolumbien, Costa Rica, Egypten, Guatemala, Honduras, Kongostaat, Mexiko, Spanien, Uruguay und b) kraft Kaiserlicher Verordnung [3]): Belgien, Brasilien, Dänemark, Grossbritannien, Italien, Schweden und Norwegen und (nach Kaiserl. Verordnung vom 1. Juni 1896) [4]) den Niederlanden.

Von dem Rechte der Küstenfrachtfahrt im erwähnten technischen Sinne (droit de cabotage) ist das commercio de escala zu unterscheiden, nämlich das Recht, die allmähliche Löschung der aus einem fremden (z. B. englischen) Hafen kommenden Ladung in mehreren Häfen desselben Staates (z. B. Deutschlands) ein Recht, welches fremden Schiffen auch ohne Vertrag zugestanden zu werden pflegt.

VII. Dem Interesse der Schiffahrt dient auch die gewohnheitsmässige Beobachtung eines bestimmten Seezeremoniells [5]).

§. 59.

II. In Bezug auf den Handel.

I. Das Interesse der Staatsangehörigen, Handel mit dem Auslande zu treiben, fällt grösstenteils, jedoch nicht vollständig zusammen mit dem Interesse der Staaten in ihrer Gesamtheit und der einzelnen Staaten an dem Bestande und der Blüte eines solchen Handels, mag sich derselbe als Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhr-Handel gestalten.

1. Das Gesamtinteresse des Staates besteht nur ganz allgemein darin, dass überhaupt, soweit sich staatliche oder private Bedürfnisse nach Handelsbeziehungen zeigen, ein Handel besteht. Es folgt dies aus dem Grund-

---

1) R.-G.-Bl. 1881, S. 97.
2) R.-G.-Bl. 1881, S. 276.
3) Ebenda S. 275.
4) R.-G.-Bl. 1886, S. 179.
5) Vgl. Hartmann, Institutionen des Völkerrechts, S. 205 ff. — Perels, Internat. Seerecht, §§ 25, 26, 27.

rechte der Staaten auf internationalen Verkehr und es ist ein Satz des notwendigen Rechts, dass der Handel, welcher der Existenz des Völkerrechts, wie oben § 3 und 4 gezeigt wurde, wesentlich vorgearbeitet hat, von keinem Staate gegenüber keinem Staate vollständig zu unterdrücken ist. Mit der Gestattung des Handels aber ergiebt sich als Folge, welche kein Staat verleugnen darf, auch die notwendige Anerkennung von Privatrechtssphären derjenigen Ausländer, mit welchen Handelsbeziehungen angeknüpft worden sind, sei es auch nur, dass diese Anknüpfung lediglich von Privatpersonen des Inlandes ausging; ebenso ergiebt sich aus der Gestattung inländischer Amtsthätigkeit ausländischer handelspolitischer Magistraturen auch der Schutz, welchen diese Amtsthätigkeit den betreffenden Ausländern zuzuwenden vermag.

Über den Bereich der hiermit angedeuteten Normen erstreckt sich jedoch, abgesehen von Handelsverträgen, eine völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten in Rücksicht auf den Handel nicht.

2. Innerhalb der eben angedeuteten völkerrechtlichen Verpflichtung aller Staaten kann vermöge des Grundrechts der Unabhängigkeit jeder einzelne Staat seine besondere Handelspolitik treiben. Die Gesichtspunkte, von welchen er dabei ausgeht, sind nicht notwendig identisch mit denjenigen, welche die handeltreibenden Inländer, noch weniger mit denjenigen, welche die handeltreibenden Ausländer im Interesse ihres Handels für richtig halten; denn der Staat hat bei der Regelung der ihn interessierenden Verhältnisse nicht das Interesse eines einzelnen Berufskreises, sondern das gesamte Staatsinteresse im Auge zu behalten und zu schützen. Unzweifelhaft ist es richtig, dass, wenn in einem Staate alle Produktionszweige blühen, auch das rein staatliche Interesse leicht und gut gewahrt werden kann. Allein die Interessen der „Gesellschaft“[1]) sind nicht auf allen Stufen ihrer Entwickelung konform denen des Staates, und wie es sein kann, dass vorübergehend wenigstens die Interessen des Gewerbes oder der Landwirtschaft zum Nachteile der Interessen des Handels gepflegt werden müssen, so kann es auch sein, dass ebenfalls vorübergehend wenigstens fiskalische oder militärische Interessen des Staates in einer Weise gefördert werden müssen, dass dadurch die Rücksicht auf den Handel in den Hintergrund gedrängt wird. Für die Handelspolitik der Staaten, insbesondere für die Frage, ob Freihandel oder ein protektionistisches System herrschen soll, können demnach volkswirtschaftliche Theorien allein, ja auch volkswirtschaftliche Wahrheiten allein nicht immer ausschliesslich massgebend sein, so wenig in der Kriegführung die Rück-

---

[1]) Über diesen Begriff und die sich hieraus ergebenden Gegensätze s. Gareis, Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., § 14, S. 55 ff., auch §§ 10, 12 ebenda.

sicht auf die Gesundheit ausschliesslich herrscht. Die Nachteile, welche aus der Vernachlässigung volkswirtschaftlicher Erfahrungen entspringen, muss der Staat gegebenenfalls eben wie sie sind in den Kauf nehmen. Dem handelspolitischen System, welches von einem Staate adoptiert ist, kann es entsprechen, dass der Staat anderen Staaten gegenüber völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingeht (Handelsverträge abschliesst) oder dass er sich über die allgemeine völkerrechtliche Verpflichtung (s. oben unter 1) hinaus nicht bindet. Ersternfalls finden die Regeln des Vertragsrechts unter der Herrschaft des vom notwendigen Völkerrecht ausgesprochenen Satzes Anwendung, dass der völkerrechtliche Vertrag überhaupt bindet, die Regel von der Kündbarkeit, von der Interpretation, von der Endigung u. s. w.[1]). Letzternfalls findet eine autonome Regelung der handelspolitischen Beziehungen entweder in der Weise statt, dass die Einfuhr (möglicherweise auch Aus- und Durchfuhr) von Waren nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere Entrichtung von Zöllen zulässig sein soll oder in der Weise, dass derartige Bedingungen nicht aufgestellt werden. Hiernach unterscheidet man vertragsmässigen Freihandel, vertragsmässiges Zollsystem, autonomen Freihandel und autonomes Zollsystem; selbstverständlich können auch Kombinationen hiervon stattfinden, wobei das eine oder das andere dieser Systeme den Ausgangspunkt und die prinzipielle Grundlage bildet. Unter allen Umständen aber sind für die Staaten die oben vorangestellten allgemeinen Prinzipien des notwendigen Völkerrechts massgebend und nur unter deren Herrschaft die Bethätigung der Souveränität rechtlich zulässig.

3. Die Interessen der Staatsangehörigen werden durch das Völkerrecht nur mittelbar geschützt. Aus dem bestehenden Vertrags- oder autonomen System, welches der Staat in seiner Handelspolitik festhält, erlangen sie keine klagbaren Rechte gegen den fremden Staat; denn wie überall, so erzeugen die völkerrechtlichen Normen, sie seien notwendige, gewohnheitsmässige oder Vertrags-Normen, nur Rechte und Verbindlichkeiten unter den Staaten; sind aber die völkerrechtlichen Verträge oder die autonomen Festsetzungen in die Form von Gesetzen übergegangen, oder als Gesetze publiziert, so entstehen Verbindlichkeiten aus denselben nicht bloss zu Lasten von Privaten, sondern auch von den Behörden des Staates: im übrigen aber wird von Bedeutung, dass den handelspolitischen Magistraturen im Auslande, nämlich den Konsuln, die Überwachung der

---

[1]) Das aktuelle Material über das Werden der Handelsverträge, sowie über den wesentlichen Inhalt derselben bietet in umfassender Weise W. v. Melle im Hdbch. Holtz., Bd. III, §§ 38, 56. — Die Institutionen des Völkerrechts können selbstverständlich ihrer ganzen Aufgabe nach hierauf nicht näher eingehen.

Beobachtung der Staatsverträge im Auslande zur speziellen Aufgabe gemacht worden ist[1]).

II. Innerhalb der erörterten Prinzipien haben sich zahlreiche Rechtseinrichtungen teils auf dem Wege der Vertragsabschliessung, teils auf dem einseitiger staatlicher Verwaltung und Gesetzgebung entwickelt.

Zu den letztern Rechtseinrichtungen gehört z. B. die Errichtung von Freihäfen und Zollausschlussgebieten[2]), ferner die Aufstellung autonomer Zolltarife.

Für das Deutsche Reich besteht das Gesetz, betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, vom 15. Juli 1879, welches auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1885, betr. die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879, neu redigiert worden ist[3]) (hierzu Nachtrag, Gesetz vom 18. April 1886)[4]); ferner Gewerbeordnung § 64 ff., über den Marktverkehr der Ausländer im Inlande. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betr. den grenzüberspringenden Fabrikverkehr, vom 7. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 781—783).

III. Die Verträge, durch welche die handelspolitischen Beziehungen der Staaten unter einander geregelt werden, sind entweder solche, welche sich lediglich auf den Handel beziehen (Handel und Handelsverträge im engeren Sinne)[5]) oder Verträge, welche neben Handelsinteressen auch noch andere Interessen des Staats oder der Staatsangehörigen betreffen[6]).

Nach einem anderen Gesichtspunkte lassen sich die Handelsverträge einteilen in:

a) Verkehr eröffnende.

Hierher gehört z. B. der preussisch-japanische Vertrag vom 24. Januar 1861 (Preuss. Gesetzsammlung 1861, S. 461 ff.)[7]), dann der unmittelbar darauf stehende

---

[1]) Vgl. § 1 des Deutschen Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867; — s. oben § 46, S. 132 ff.

[2]) v. Melle a. a. O. S. 237; — Hartmann a. a. O. S. 216; — Deutsche Reichsverfassung Art. 34. Nachdem durch Reichsgesetz vom 16. Februar 1882 (R.-G.-Bl. 1882, S. 39) und durch Reichsgesetz vom 31. März 1885 (R.-G.-Bl. 1885, S. 79) die Modalitäten des Zollanschlusses von Hamburg bezw. Bremen festgestellt und dieser Anschluss selbst gemäss Verordnung des Bundesrats vom 15. Oktober bezw. 16. November 1888 (Centralblatt für das deutsche Reich 1888, S. 913, 914) vollzogen worden ist, sind jetzt nur die Hafenanlagen von Cuxhafen und Bremerhafen und ausserdem bestimmte Hafenbezirke der Städte Hamburg und Bremen selbst ausserhalb des Zollverbandes des Deutschen Reichs. — Vgl. Laband, Staatsrecht Bd. II, S. 862; — Zorn, Staatsrecht Bd. II, S. 737.

[3]) R.-G.-Bl. 1885, Nr. 17, S. 111.

[4]) Ebenda 1886, Nr. 12, S. 123.

[5]) v. Kaltenborn, Handelsverträge im Deutschen Staatswörterbuch, Bd. IV, 1859 S. 663 ff. — Schraut, Handelsverträge und Meistbegünstigung, 1884, S. 1 ff. und 113 ff. — v. Melle im Hdbch. Holtz., Bd. III, insbes. § 46 ff.

[6]) Hierher kann ausser vielen Handels- Schiffahrts-, Freundschafts- und Konsularverträgen z. B. auch die internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 als dem Handel dienend gerechnet werden (Reichsgesetzblatt 1876, Nr. 19, S. 191) s. unten II, § 62, S. 185.

[7]) Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1872, S. 921 ff., 1873, S. 311 ff.; — Ernst Meier im Rechtslexikon Holtz., Bd I, S. 755.

Vertrag des Norddeutschen Bundes einerseits und Japan[1]) andrerseits vom 20. Februar 1869 (Bundesgesetzblatt 1870, S. 1, 25 ff.); ferner der Handelsvertrag zwischen Deutschland und China vom 2. September 1861 und 31. März 1880 (Preuss. Gesetzsammlung 1863, S. 265 und Reichsgesetzblatt 1881, S. 261); dann der zwischen dem Deutschen Reiche und Siam unterm 7. Februar 1862 (Preuss. Gesetzsammlung 1864, S. 717), der mit Korea vom 26. November 1883 (Reichsgesetzblatt 1894, S. 221), der mit dem Königreiche der Hawaiischen Inseln vom 25. März und 19. September 1879 (Reichsgesetzblatt 1880, S. 121), mit der Regierung von Samoa vom 24. Januar 1879 (Reichsgesetzblatt 1881, S. 29)[2]), mit Madagaskar vom 15. Mai 1883 (Reichsgesetz 1885, S. 166), mit dem Kongostaate vom 8. November 1884 (Reichsgesetzblatt 1885, S. 211), mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (Reichsgesetzblatt 1886, S. 3), sowie der mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichsgesetzblatt 1886, S. 209).

b) Verkehrregelnde (verkehrerleichternde etc.) Handelsverträge[3]).

Hierher gehört der epochemachende Vertrag zwischen Frankreich und dem deutschen Zollverein vom 2. August 1862 (Preuss. Gesetzsammlung 1865, S. 333), ferner der deutsche Vertrag mit Belgien vom 22. Mai 1865 (ebenda 1865, S. 857)[4]), der mit Grossbritannien vom 30. Mai 1865 (ebenda 1865, S. 865), der mit Italien vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt 1892, S. 97), der mit Österreich vom 6. Dezember 1891 (ebenda 1892 S. 3), mit Spanien vom 12. Juli 1883 (ebenda 1883, Nr. 24, S. 307), ergänzt 10. Mai 1885 (s. ebenda 1885, Nr. 24, S. 247) und vom 28. August 1886 (s. ebenda 1886, Nr. 32, S. 295), der Handelsvertag mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891 (ebenda 1892, S. 195), mit Rumänien vom 21. Oktober 1893 (ebenda 1894, S. 1), mit Serbien vom 21. August 1892 (ebenda 1893, S. 269, 316, mit Griechenland vom 9. Juli 1884 (ebenda 1885, Nr. 9, S. 23), mit Egypten vom 19. Juli 1892 (ebenda 1893, S. 17), mit Russland vom 10. Februar 1894 (ebenda 1894, S. 153).

Von neuesten Vereinbarungen seien erwähnt: Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche, v. 11. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 175); ferner Bekanntmachung vom 11. Juni 1898 (R.-G.-Bl. S. 909); ferner vom 31. Juli 1898 (R.-G.-Bl. S. 1019); vom 1. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 346); vom 7. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 364) und vom 16. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 701); ferner vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 305), 23. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 777) und vom 29. Mai 1901 (ebenda S. 183); Notenwechsel, betr. die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien vom 12. Februar 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 335—337); Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay in betreff des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 20. Juni 1892, vom 5. Juni 1899 (R.-G.-Bl. 1900, S. 5—6); Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem

---

[1]) In betreff Japans s. nun aber Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896. Nachtragskonvention hierzu vom 26. Dezember 1898, R.-G.-Bl. 1899, S. 137—155; hierzu Bekanntmachung, auch das Inkrafttreten des Konsularvertrags vom 4. April 1896 betr. vom 7. Juli 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 364; (die Verträge treten mit dem Beginn des 17. Juli 1899 in Wirksamkeit).

[2]) S. nun aberGesetz, betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts- Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar, vom 15. Februar 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 37, hierzu Ausführungverordnung vom 17. Februar 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 39. Samoa ist inzwischen aufgeteilt worden zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, die Tongainseln sind an Grossbritannien gefallen, s. Gareis Deutsches Kolonialrecht 2. Aufl., Besonderer Teil, Abschnitt IX.

[3]) Die Grenze ist nicht scharf gegen a zu ziehen, weil einzelne Staaten von a doch schon in Handelsbeziehungen standen (z. B. Persien, Liberia).

[4]) Nun Vertrag vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. 1892, S. 241.

Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaat vom 28. April 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 93—105). Vgl. H.-W.-B. d. St.-W. Bd. 4, S. 1067 ff.

IV. Selbstverständlich dienen dem Handel jedoch nicht bloss die einseitigen und zweiseitigen Festsetzungen, welche sei es ausschliesslich, sei es neben andern das Handelsinteresse schützend erwähnen, sondern auch die staatlichen Massregeln der Münzpolitik; eine allgemeine Münzkonvention ist seither nicht zu erreichen gewesen.

Gruppen von Staaten haben sich geeinigt a) in der sogen. lateinischen Münzunion (vom 23. Dezember 1867 zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz, 1868 erweitert durch Griechenlands Beitritt, revidiert 1878, 1885, 1893), und b) die skandinavische Münzvereinbarung (zwischen Schweden, Norwegen und Dänemark am 27. Mai 1873) geschlossen.

Dem internationalen wie dem nationalen Handel dienen aber auch die gesetzlichen und vertragsmässigen Normen über das Mass- und Gewichtssystem (s. unten § 62), ferner die zum Schutze und zur Förderung des Schiffs- (§ 58), Post- (§ 63), Telegraphen- (§ 64), Eisenbahn- (§ 65) Verkehrs, sowie auch andere den Rechtsverkehr überhaupt fördernde staatliche und zwischenstaatliche Massregeln.

§ 60.

III. In Bezug auf Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen (internationales Sanitätswesen).

Eine Anzahl von Massregeln, welche von den Staaten teils eigenmächtig, teils infolge von Vereinbarungen getroffen werden, haben den Zweck, ihre Angehörigen vor den Gefahren zu schützen, welche ihnen infolge von Krankheiten vom Auslande her drohen.

1. Hierher gehören vor allem die Quarantänemassregeln, welche gegen die Einschleppung von Seuchen sowohl zu Lande als zur See eingerichtet werden [1]). Was die Landquarantäne anlangt, so besteht dieselbe in der Absperrung und Bewachung der Grenzlinie mittels eines polizeilichen oder militärischen Kordons, wobei jede unbefugte Grenzüberschreitung nötigenfalls mit Gewalt zurückzuweisen ist; da nun aber der Landverkehr bis zu einem gewissen Grade aufrecht erhalten werden muss und unter Beobachtung besondrer Vorsichtsmassregeln wohl auch ohne allzu grosse Gefahr unterhalten werden kann, so pflegen die Staaten ihre Absperrungslinien durch Einbruchstationen zu unterbrechen. Solche sind

[1]) Abweichungen vom herkömmlichen Quarantänesystem werden durch die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft, namentlich der Beobachtung der kurzen Inkubationsdauer, die z. B. bei der Cholera nur 5 Tage, bei der Pest nur 10 Tage beträgt, sowie durch die Entdeckung der die Krankheit erregenden Mikrokosmen veranlasst und auch zum Gegenstande internationaler Verabredungen gemacht, s. unten Nr. 6 und 7.

entweder Kontumazanstalten, in welchen sich — in gesonderten Abteilungen — die die Grenzen passierenden Personen (Kranke, Verdächtige und Unverdächtige) entsprechend lange aufzuhalten haben; oder Desinfektionsanstalten, in welchen die Ansteckungsstoffe durch direkte Einwirkung zerstört werden sollen und deren Benutzung jedem Grenzpassanten bei Vermeidung der Zurückweisung u. s. w. auferlegt wird, — oder Rastelle, das sind Anstalten, in welchen die Grenzbewohner durch doppelte Barrièren vor direkter Berührung geschützt und von einander getrennt unter sanitätspolizeilicher Aufsicht geschäftlich mit einander verkehren und desinfizierte Waren austauschen dürfen. Die Seequarantäne setzt voraus, dass der Staat bestimmte Häfen als Quarantänehäfen bezeichnet, an welchen die Landung von Schiffen nur unter besonderen Vorsichtsmassregeln, insbesondere Einhaltung einer Beobachtungsfrist u. s. w. gestattet ist.

Zu allen diesen Massregeln ist jeder Staat kraft seines Grundrechts der Selbsterhaltung (s. oben § 25) im vollsten Masse berechtigt; zur Mässigung in denselben wird er nur durch die Rücksicht auf den Wert des internationalen Verkehrs bewogen werden.

2. Auch die konsularische Thätigkeit ist zu Sanitätszwecken heranzuziehen; durch Mitteilungen der Konsuln kann Warnung und dadurch Verhütung von Erkrankungen veranlasst werden.

Vgl. z. B. Deutsches Konsulatsgesetz vom 8. November 1867, wonach die Konsuln verpflichtet sind, die Befehlshaber der Schiffe von den in ihren Amtsbezirken herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten in Kenntnis zu setzen[1]).

3. Ebenso sind die Normen über das Passwesen in sanitärem Interesse anzuwenden[2]).

Das Deutsche Passgesetz gestattet die Verhängung der Passpflichtigkeit mittels Kaiserlicher Verordnung auch zum Schutze gegen Bedrohung der Staatsangehörigen durch seuchenartige Krankheiten, und in umfassender Weise ist von dieser Bestimmung sowie von den gesetzlich zulässigen Einfuhrverboten Gebrauch gemacht worden gegenüber Russland, als sich im Jahre 1879 in der Gegend von Astrachan eine pestartige Krankheit zeigte. Vgl. Verordnungen vom 29. Januar, 2. und 3. Februar, 8. April, 14. und 17. Juni, 29. Dezember 1879; s. Reichsgesetzblatt 1879, S. 3, 9, 10, 125, 155, 158, — 1880, S. 1.

4. Nicht minder entspricht es dem international anzuerkennenden Rechte eines jeden Staates, welches auch durch keine Handelsverträge gemindert oder ausgeschlossen werden kann, gesundheitsschädigende Stoffe, namentlich auch derartige Lebensmittel, ferner solches Vieh, welches an auch Menschen bedrohenden Krankheiten leidet, von der Überschreitung

---

1) S. oben § 46, S. 133.
2) S. oben § 57, S. 165.

seiner Grenzen abzuhalten. Unter Umständen sind hier ähnliche umfangreiche Massregeln wie die Land- und Seequarantäne angezeigt und völkerrechtlich nicht zu beanstanden.

Hierher gehört das Deutsche Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika vom 25. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1880, Nr. 15, S. 151), ferner Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. 1880, Nr. 16, S. 153), insbes. §§ 6, 7, 8, 61, Ziff. 1, 2 und § 65, Ziff. 1.

5. Demselben Interesse dient die staatliche Sorge für Ausschliessung schädigender Kurpfuscherei und für Aufstellung oder Zulassung geeigneter Medizinalpersonen in den Grenzbezirken und eine Reihe von Massregeln zur Bekämpfung von Seuchen in diesen Bezirken.

Hierher gehören die völkerrechtlichen Übereinkommen wegen gegenseitiger Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis jenseits der Grenze. Solche Verträge schloss das Deutsche Reich mit Belgien (7. Februar 1873, R.-G.Bl. 1873, S. 55), mit den Niederlanden (11. Dezember 1873, R.-G.-Bl. 1873, S. 99), Übereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden, betr. die Ausdehnung der über die gegenseitige Zulassung der in Grenzgemeinden wohnhaften Ärzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis, unter dem 11. Dezember 1873 getroffenen Übereinkunft auf die Tierärzte vom 23. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1899, S. 221—224), mit Österreich-Ungarn (30. September 1882, R.-G.-Bl. 1883, S. 39), mit Luxemburg (4. Juni 1883, R.-G.-Bl. 1884, S. 19) und mit der Schweiz (29. Februar 1884, R.-G.-Bl. 1884, S. 45). Zu erwähnen sind hier ferner die Verträge zwischen angrenzenden Staaten über Benutzung von Krankenanstalten, über Behandlung und Beförderung von Geisteskranken, über Massnahmen gegen Verschleppung von Seuchen, über das Beerdigungswesen; Verträge zur Bekämpfung äusserer Tierkrankheiten, insbesondere auch der Hundswut u. dergl.

6. Das Auftreten der Cholera in Europa veranlasste völkerrechtliche Vereinbarungen.

Die Beratungen der europäischen Mächte hierüber beginnen schon 1850 zu Paris und wurden 1859 ebenda, 1866 in Konstantinopel, 1874 in Wien, 1881 in Washington, 1885 in Rom festgesetzt, zunächst ohne bindenden Erfolg; ins Auge gefasst wurde die Einsetzung eines Conseil supérieur de santé in Konstantinopel und einer Intendance sanitaire in Alexandrien schon in der Konvention von Paris vom 2. Februar 1852, mit der die im Jahre 1850 begonnenen Verhandlungen dort schlossen, die aber nicht ratifiziert wurden. Nur hinsichtlich der Überwachung der untern Donau gelangte man schon i. J. 1881 zu einer internationalen Massregel, nämlich zur Einsetzung des Conseil international de santé zu Bukarest, durch die Donauschiffahrtsakte vom 28. Mai 1881, über diese s. oben § 20, S. 76 f. und § 52, S. 146. Einen merkwürdigen Umschwung in den völkerrechtlichen Sanitätseinrichtungen bewirkte die der medizinischen Wissenschaft gelungene Erkenntnis der Krankheitserreger (Bacillen u. s. w.) bei einer Reihe von Infektionskrankheiten, so vor allem bei der Cholera; die langen Quarantänefristen an den Land- und Seegrenzen wurden infolgedessen beseitigt, dagegen das Hauptaugenmerk auf die Beseitigung der Infektionsstoffe, also auf das völlige Verbot der Einfuhr der dieselben hauptsächlich tragenden Gegenstände wie Lumpen, getragene Kleider u. s. w. und auf die Anordnung einer wissenschaftlich erprobten Desinfektion von Fahrzeugen u. s. w. gerichtet. Diese und andere auf die neuen medizinischen Erfahrungen beruhenden Massregeln fanden völkerrechtliche Annahme in den Konferenzbeschlüssen von Venedig (30. Januar 1892)[1]), von Dresden (15. April

1893)[1]) und zu Paris (1894). Durch die Beschlüsse der Venezianischen Konferenz wurde u. a. das Conseil sanitaire maritime et quarantenaire in Alexandrien (aus 4 Egyptern und 14 Europäern bestehend) neu organisiert. Die Dresdner Beschlüsse von 1893 betreffen den Verkehr von Reisenden und Waren (Reglement in Anlage I) und das Sanitätswesen an der Sulinamündung (Anlage II). Die Pariser Konferenz von 1894 bemühte sich, die Cholera in ihren Ursprungsländern, vor allem mittels scharfer Überwachung der Pilgerfahrten von und nach der arabischen Provinz Hidschaz (Hedjaz) zu bekämpfen; an diese Überwachung schliessen sich gegebenfalls geeignete Sanitätsmassregeln verschiedener Art an; zu ihrer Durchführung sind Kommissionen eingerichtet, so der aus dem Conseil superieur santé in Konstantinopel gebildete besondere Ausschuss, dann die ebenda gebildete mit der Bestrafung von Kontraventionen betraute internationale Kommission, dann die Sanitätsanstalten auf der Insel Camaron im roten Meere und andern von den Pilgerfahrten berührten Orten[2]).

7. Auch dem Auftreten und der Ausbreitung der Pest suchen die europäischen Staaten durch gemeinsam verabredete Massregeln entgegen zu wirken.

Diese Massregeln wurden vereinbart zu Venedig, wo am 19. März 1897 Österreich-Ungarn, das aus Veranlassung des Ausbruches der Pest in Bombay der Zusammentritt dieser zweiten venezianischen Sanitätskonferenz erfolgreich angeregt hatte, ferner Italien, Frankreich, Grossbritannien, Russland, Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Montenegro, sowie mit einzelnen Einschränkungen auch das Deutsche Reich und die Schweiz ein Sanitätsreglement feststellten, das sich selbstverständlich mit den durch die Natur der Pest geforderten Eigentümlichkeiten der Hauptsache nach dem Pariser Sanitätsreglement von 1894 (s. oben Nr. 6) anschliesst und insbesondere auch einen Exekutiv- und Überwachungsausschuss vorsieht, der ebenfalls aus dem Conseil superieur de santé in Konstantinopel gewählt wird und diejenigen Mächte vertreten soll, welche den Konventionen von 1892 (Venedig), 1893 (Dresden), 1894 (Paris) und 1897 (Venedig) beigetreten sind; Zuwiderhandlungen gegen die gegebenenfalls eingeleiteten Sanitätsmassregeln sind mit Geldstrafen bedroht, deren Verhängung einem aus den in Konstantinopel fungierenden Konsuln der Signatärmächte gebildeten Ausschusse zusteht[3]).

---

1) R.-G.-Bl. 1894, S. 343. Internationale Sanitätskonvention, vom 30. Oktober 1894, Zusatzerklärung zu dieser Übereinkunft vom 30. Oktober 1897. R.-G.-Bl. 1898, S. 973—1016. Bekanntmachung, betr. die Anwendung dieser Konvention auf die britischen Kolonien vom 17. April 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 266. Vgl. auch Ullmann, la lutte internat. occ. in Rev. gén. 1897.

2) Über die internationale Kommission s. oben §§ 51 und 52, b., 2 S. 146.

3) R.-G.-Bl. 1900, Nr. 9. Vgl. Revue Bd. IV, S. 780. Über die internationalen Sanitätskommissionen s. oben §§ 51, 52. b. S. 146; Verordnung betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Egypten (wegen der Pest) vom 13. Juli 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 369; ebenso aus Portugal vom 22. August 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 545, (ausser Kraft gesetzt durch Verordnung vom 15. Juni 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 299); Verordnung vom 18. Dezember 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 703—704; Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr aus Glasgow vom 14. September 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 819, (ausser Kraft gesetzt am 27. November 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 1033). Internationale Sanitätsübereinkunft betr. Massregeln gegen die Einschleppung der Pest (Venedig) vom 19. März 1897, R.-G.-Bl. 1900, S. 43—126; hierzu Deklaration vom 24. Januar 1900 R.-G.-Bl. 1900, S. 821, 822. Vgl. Deutsches Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 306, und hierzu die Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 555. Bekanntmachung zur Ausführung des obigen Gesetzes, vom 6. Oktober 1900. R.-G.-Bl. 1900, S. 849—869.

§ 61.

IV. In Bezug auf die Landwirtschaft.

Den Interessen der Landwirtschaft dienen eine Reihe von Massregeln von internationaler Tragweite, welche von den Staaten, sei es einseitig, sei es zweiseitig, ergriffen werden, ohne gerade die Landwirtschaft ausschliesslich als das zu schützende und zu fördernde Objekt zu behandeln. Dies gilt vor allem von der autonomen oder konventionellen Zoll- und Handelspolitik [1]).

Ausserdem dienen demselben Zwecke, nämlich dem Schutze der Landwirtschaft, alle Massregeln, welche gegen die Gefahr der Einschleppung von Tier- oder Pflanzenkrankheiten von auswärts gerichtet sind. Die Massnahmen, welche von den Staaten zum Schutze gegen Einschleppung von Tierkrankheiten ergriffen werden, können zum Teil auch unter den Gesichtspunkt des internationalen Schutzes von Leben und Gesundheit der Menschen (s. oben § 60) gebracht werden, insofern nämlich letztere der Infektion durch tierische Krankheitsstoffe, sei es äusserlich sei es nach Genuss des Fleisches u. s. w. ausgesetzt sind [2]). Es gehören hierher auch die international vereinbarten Massregeln zur Desinfektion von Eisenbahnwagen und Viehtransporten.

So hat das Deutsche Reich durch Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 [3]), die sämtlichen Eisenbahnverwaltungen Deutschlands verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Rindvieh u. a. befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen. Gleicherweise sind auch die bei Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen etc. benutzten Gerätschaften zu desinfizieren.

Die ungeheuere Gefahr, welche dem Wohlstand der weinbautreibenden Länder durch die von der Reblaus bewirkten Verheerungen droht, hat eine Reihe von Staaten bereits im Jahre 1878 zum Abschluss einer Konvention behufs gemeinsamen Vorgehens gegen das genannte schädigende Insekt veranlasst (internationale Reblauskonvention vom 17. September 1878). Verschiedene Beschwerden, welche die Abänderung dieser Konvention bezweckten, veranlassten den Abschluss einer neuen Reblauskonvention zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz unterm 3. November 1881 [4]). Dieser Konvention traten

---

[1]) Vgl. oben § 59. — Deutscher Zolltarif vom 15. Juli 1879, z. B. pos. 9, 25, 26.

[2]) S. Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 16 S. 153).

[3]) R.-G.-Bl. 1876, Nr. 12, S. 163.

[4]) R.-G.-Bl. 1882, Nr. 18, S. 125.

späterhin noch andere Staaten bei: Belgien [1]), Luxemburg [2]), die Niederlande [3]), Serbien [4]) — und ihr entsprechend sind einerseits umfangreiche Einfuhrverbote durchgeführt, andrerseits aber noch einzelne Verkehrserleichterungen für den Umsatz mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken erlassen worden. Diese Erleichterungen bestehen hauptsächlich in der Zulassung von Einbruchstellen an gewissen Grenzen.

In Deutschland ist zur Ausführung der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 ein Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, erlassen worden unterm 3. Juli 1883 [5]). Zur Ausführung dieses Gesetzes und in Erweiterung der Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Teilen des Weinstocks, vom 31. Oktober 1879, erschien ein Kaiserlicher Erlass, betreffend das Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 [6]), § 5 dieser Verordnung ermächtigt den Reichskanzler, verkehrserleichternde Ausnahmen zu gestatten, und hiervon ist Gebrauch gemacht worden in Bezug auf deutsch-französische, deutsch-schweizerische und deutsch-luxemburgische Grenzbezirke [7]). Die Einfuhr bewurzelter zur Kategorie der Rebe nicht gehöriger Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten über die deutschen Grenzen ist nur unter bestimmten, von einer Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1887 aufgestellten Bedingungen gestattet [8]).

Eine ähnliche Gefahr veranlassten die Verordnungen, betr. die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika (zur Verhütung des Einschleppens der San José-Schildlaus [Aspidiotus perniciosus]), vom 5. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 5); sowie vom 7. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 368); ferner vom 12. April 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 229) und vom 6. August 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 791—792).

Die Landwirtschaft wird auch berührt von Ausfuhrverboten verschiedener Art (z. B. Pferdeausfuhr-Verbot), welche aus politischen und anderen nicht landwirtschaftlichen Gründen erfolgen.

§ 62.

V. In Bezug auf das Gewerbewesen.

I. Die Handels- und sonstigen Verkehrs-Verträge greifen bis zu einem gewissen Grade in die an sich souveräne Gewerbepolitik der einzelnen Staaten im Interesse der internationalen Richtung der Gewerbebetriebe verschiedenartig ein. Auf diese Thatsache sei hier nur im allgemeinen verwiesen (vgl. oben § 59, auch § 56 und § 57).

---

1) R.-G.-Bl. 1882, S. 138.
2) Ebenda S. 139.
3) Ebenda 1884, S. 7.
4) Ebenda S. 215.
5) Ebenda 1883, Nr. 13, S. 149.
6) Ebenda S. 153, hierzu Bekanntmachung desselben Betreffs vom 17. Mai 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 188.
7) Ebenda 1884 S. 51, 191, 219.
8) Ebenda 1887 S. 155.

II. Ebenso wird das Gewerbewesen berührt von der internationalen Festsetzung eines einheitlichen Mass- und Gewichtssystems (vgl. internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875).

Diese Konvention [1]) wurde in Paris am 20. Mai 1875 abgeschlossen zwischen dem Deutschen Reiche, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Argentinien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Italien, Peru, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei und der Republik Venezuela; im Jahre 1884 traten ihr noch Grossbritannien, Serbien und Rumänien (R.-G.-Bl. 1885, S. 1) und im Jahre 1885 Japan (R.-G.-Bl. 1885, S. 287) bei, ferner Mexiko.

Auf diese internationale Vereinbarung bezieht sich das Deutsche Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Mass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, vom 1. Juli 1884, sowie die Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, nebst den dazu gehörigen Verordnungen vom 28. und 30. Dezember 1884 und 27. Juli 1885 [2]).

Von einzelnen Gewerben sind es die der Schiffer und der Fischer, welche eine besondere internationale Bedeutung und dieser entsprechende Förderung erlangt haben. Das Gewerbe der Schiffer wird geschützt durch die Massregeln, die der internationalen Schiffahrt zum Nutzen gereichen. Im Interesse des internationalen Verkehrs ist für diejenigen Personen, welche auf Seeschiffen als Befehlshaber oder Steuerleute fungieren wollen, gewerberechtlich das Bestehen einer Prüfung oder der Nachweis einer gewissen Fahrzeit gefordert. Vgl. im übrigen oben § 59.

Im Deutschen Reich ist auf Grund der Gewerbeordnung eine Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute der deutschen Kauffahrteischiffe unterm 25. September 1869 [3]), angeordnet, für die Zulassung als Schiffer [4]) auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen aber der Nachweis einer bestimmten Fahrzeit bis auf weiteres als genügend angesehen, nach Bundesratsbeschluss vom 12. März 1885 [5]). Hierzu nun aber Bekanntmachung, betr. die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und in der Islandfahrt vom 10. Februar 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 129—130).

III. In Bezug auf die Fischerei sind zwei neuere internationale Vereinbarungen von Bedeutung:

a) der internationale Vertrag, welchen das Deutsche Reich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien und die Niederlande am 6. Mai 1882 im Haag abgeschlossen haben und welcher die polizeiliche Regelung

---

1) R.-G.-Bl. 1876 Nr. 19, S. 191. Vgl. oben S. 177, Anm. 6. Die auf Grund dieser Konvention zu ihrer Durchführung bestehenden internationalen Einrichtungen s. oben § 52, d. 3, S. 147. Vgl. ferner die Bekanntmachung, betr. die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reiche vom 26. April 1899, (R.-G.-Bl. 1899, S. 275—282).

2) R.-G.-Bl. 1884, Nr 20, S. 115. Die Abänderungen sind zusammengestellt bei Gareis, Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken, Abt. IX, Heft 7—10 (Nr. 36/39, 100, 141, 158, 170). (Giessen, Roth.)

3) Bundesgesetzblatt 1869, S. 660.

4) Gewerbeordnung § 31.

5) R.-G.-Bl. 1885 S. 82.

der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer betrifft[1]). Dieser Vertrag sieht die Überwachung der Nordseefischerei, für welche bestimmte polizeiliche Massregeln im Detail vereinbart sind, durch Kriegsschiffe vor, welche behufs Feststellung aller Vergehen, die sich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, zum Einschreiten ohne Unterschied der Nationalität der Fischer befugt sind. Die Befehlshaber haben zu diesem Zwecke auf Grund des Vertrags das Recht des Besuchs und der Nachforschung (droit de visite et de recherche) auch gegenüber den nicht zu ihrer Nationalität gehörigen Fischerfahrzeugen[2]).

Zur Ausführung der Nordseefischerei-Konvention vom 6. Mai 1882 ist in Deutschland ein Reichsgesetz unterm 30. April 1884 erschienen, welches gleichzeitig mit der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, nämlich am 15. Mai 1884[3]), in Kraft getreten ist. — Die Robbenschutzgesetze und -Verträge sind oben § 21, S. 81, Anm. 3 erwähnt.

b) der Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins, vom 30. Juni 1885. Dieser Vertrag bezieht sich auf die Fangarten, von welchen gewisse verboten sind, auf Schonzeiten, auf Schutz der natürlichen Laichplätze und der künstlichen Lachsfischzucht.

Zum Schutz der Gewerbe dient auch der internationale Muster- und Modellschutz, worüber unten § 66 zu vergleichen ist.

§ 63.

VI. In Bezug auf den Postverkehr.

Der Verkehr mit Briefen, Postkarten, Drucksachen aller Art, Warenproben, Packeten, teilweise auch Postanweisungen und Postmandaten hat bei der eminenten Bedeutung, welche derselbe für das öffentliche Wohl für das Interesse des Staates, wie für das der Gesellschaft besitzt, nachdem in vorausgegangenen Jahrhunderten die lehenrechtliche Verleihung des Rechts der Ausübung dieses Verkehrs den daran bestehenden Interessen entsprechend gedient hatte, in den meisten Staaten des Erdballs zu Zweierlei geführt:

a) zu einer teilweisen Monopolisierung des Postverkehrs unter gleichzeitiger Anerkennung eines staatlichen Hoheitsrechts, des Postregals, welches nicht bloss dazu führt, dass die Postbeamten mit staatlichem Charakter

---

1) S. Reichsgesetzblatt 1884, Nr. 11, S. 25; hierzu die Erklärung vom 1. Februar 1889, (R.-G.-Bl. 1890, S. 5). — Über den Begriff „Küstengewässer" s. oben S. 84, 85, wo Art. 2 und 3 des Vertrags vom 6. Mai 1882 abgedruckt sind.

2) Über das Anhalterecht s. oben § 21, I, 2. 3, S. 82, 83.

3) R.-G.-Bl. 1884, Nr. 13, S. 48.

ausgestattet sind und der Postverkehr unter einem besonders strafrechtlichen Schutze steht[1]), sondern auch ermöglicht, dass Staaten als solche im Gebiete anderer Staaten herkömmlicherweise staatliche Postanstalten (z. B. deutsche und österreichische Post in der Türkei) errichten können;

b) zu grossartigen internationalen Vereinbarungen (Weltpostverträgen)[2]). Diese Weltpostverträge nehmen ihren Anfang mit dem Berner Grundvertrage vom 9. Oktober 1874, inhaltlich dessen ein „allgemeiner Postverein" (union générale des postes) gegründet wurde, der 21 Staaten umfasste[3]).

An die Stelle dieses „allgemeinen Postvereins" trat einige Jahre später der „Weltpostverein" (union postale universelle) und zwar durch eine Vereinbarung, welche auf Antrag des Deutschen Reiches (Generalpostmeister Stephan) zu Paris am 1. Juni 1878 zustande kam[4]). Dieser durch die Ausdehnung seines Geltungsgebiets sowie durch seine kosmopolitische verkehrserleichternde Tendenz imposante Vertrag, welchem gegenwärtig alle Staaten der Erde angehören[5]) ist seitdem auf verschiedenen Postkongressen[6]), die nun alle 5 Jahre zu diesem Behufe zusammentreten, revidiert und ergänzt worden, so zu Lissabon im Jahre 1885[7]), zu Wien 1891[8]), zu Washington 1897[9]).

Der Grundvertrag (die convention principale) regelt die Beförderung von Briefen, von Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, die vom Gebiete eines der vertragschliessenden Staaten nach dem eines anderen derselben gerichtet sind, setzt die Porti hiefür einheitlich fest, beseitigt die Durchgangsgebühren, lässt Einschreibe-, Nachnahme- und Eilsendungen zu und sieht die Errichtung eines internationalen Bureaus in Bern vor[10]).

An den Grundvertrag schliessen sich zwischen einzelnen Staaten vereinbarte Sonderabkommen (arrangement particulier) an, von denen sich das eine auf den Austausch von Briefen und Kistchen mit Wertangabe[11]), das andere auf Postanweisungen[12]) (diese beiden schon i. J. 1878 geschlossen), das dritte auf Packete

---

1) Vgl. D. R.-Str.-G.-P. § 243, Ziff. 4, § 275, Ziff. 1—3, § 354 und § 358.

2) Hierüber s. Fischer im Postarchiv 1878, S. 385 und 1885, S. 257; — v. Kirchenheim in v. Holtzendorffs Jahrbuch 1878, S. 745; — insbes. Dambach im Hdbch. Holtz., Bd. III, §§ 74 ff.

3) Das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Russland, Grossbritannien, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, die Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien, Portugal, die Türkei, Rumänien, Serbien, Griechenland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Egypten.

4) R.-G.-Bl. 1879, S. 83.

5) Vgl. Dambach im Hdbh. Holtz., Bd. III, § 77; — v. Liszt, S. 162, 163.

6) So schon in Paris am 3. November 1880.

7) R.-G.-Bl. 1886, S. 82, 94, 97, 100, 113, 115.

8) R.-G.-Bl. 1892, Nr. 26, S. 503.

9) Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1079—1184).

10) Über dieses internationale Bureau s. oben § 52, d, 2, S. 147.

11) R.-G.-Bl. 1886, S. 97.

12) R.-G.-Bl. 1886, S. 100.

(seit 1880)[1]), das vierte auf den Postauftragdienst (seit 1885)[2]) und das fünfte auf den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (seit 1891)[3]) bezieht. Auch diese Gruppenverbände innerhalb des Weltpostvereins erfahren stets Verbesserungen und nehmen durch den Beitritt weiterer Staaten ununterbrochen an Ausdehnung und Bedeutung zu[4]).

§ 64.

VII. In Bezug auf das Telegraphenwesen.

Das Interesse an international gleicher Behandlung trat in Bezug auf das Telegraphenwesen, sowohl als staatliches wie als Privatinteresse, schon von der ersten Einrichtung der elektrischen Telegraphen an auf. Daher zeigt sich sofort neben der staatlichen bis zur Monopolisierung reichenden Einwirkung auch sofort der Abschluss von internationalen Telegraphenverträgen[5]).

Nach mehrfachen, immer grössere Staatenkomplexe umfassenden Vereinbarungen kam am 10./22. Juli 1875 der Petersburger internationale Telegraphenvertrag zustande, welchem sich die zu Berlin unterm 17. September 1885 abgeschlossene Ausführungsübereinkunft anreihte[6]). Die Existenz und Durchführung der Petersburger und Berliner Telegraphenkonvention schliesst ältere und neuere Vereinbarungen über das Telegraphenwesen im allgemeinen und Telegraphentarife insbesondere nicht aus, soweit dieselben nicht im Widerspruche mit den internationalen Vereinbarungen stehen oder von Staaten abgeschlossen wurden, welche den letzteren noch nicht beigetreten sind[7]). Es wird angenommen, dass unter die Rechtsgrundsätze, welche sich auf Telegraphen beziehen, gleichviel ob die Normen staats- oder völkerrechtlicher Natur sind, auch die Einrichtungen der Telephonie (Fernsprechanstalten) zu fallen haben — doch fehlt es z. Z. noch an einer sich hierauf beziehenden grösseren internationalen Vereinigung[8]).

---

1) R.-G.-Bl. 1886, S. 104.

2) R.-G.-Bl. 1886, S. 113.

3) R.-G.-Bl. 1898, S. 1033, 1176.

4) Den Inhalt der einzelnen Zusatzabkommen gibt, soweit sie vor 1881 liegen, Dambach, ebenso wie den Inhalt des Grundvertrags in guter Übersichtlichkeit, im Hdbch. Holtz., Bd. III, §§ 77—81. Über besondere postalische Vereinbarungen und über die Giltigkeit älterer Postverträge s. Dambach ebenda §§ 74, 75.

5) S. Dambach a. a. O. § 82.

6) Hierüber s. ebenda §§ 82—84 und die dort angegebene Litteratur. — Dambach gibt daselbst auch eine Übersicht über den Inhalt der erwähnten Verträge.

7) Der Petersburger Vertrag umfasst 31 Staaten. — Dambach a. a. O. S. 335.

8) Dambach a. a. O. S. 337. — Scheffler, Gerichtssaal, Bd. 36, S. 481. Einzelverträge aus den Jahren 1892 und 1895 s. Recueil, II. Ser. Bd., XXI, S. 45, XXIII, S. 28, 146.

Der Schutz, welchen die Telegraphenanstalten in staatlichem, privatem und internationalem Interesse zu beanspruchen haben, wird durch die Strafgesetze und Polizeieinrichtungen der einzelnen Staaten gewährt.

Deutsches Strafgesetzbuch §§ 317, 318, 319, 320, 275, 355[1]) und Deutsches R.-G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892[2]).

Es besteht übrigens auch eine besondere internationale Vereinbarung von 27 Staaten zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, abgeschlossen zu Paris am 14. März 1884 mit Zusatzartikel am nämlichen Tage, wie mit einer Deklaration vom 1. Dezember 1886 bezw. 3. März 1887[3]).

Diese Vereinbarung enthält unzweifelhaft eine Anzahl sehr bemerkenswerter, sowohl den Eigentümern der Kabel, als auch den Rhedern günstiger Festsetzungen. Leider war es nicht möglich, den Schutz der Kabel auch auf Kriegszeiten auszudehnen. Vgl. hierüber die interessanten Verhandlungen der Brüsseler Konferenz des Instituts für internationales Recht von 1879, Annuaire de l'institut de droit international, 3. u. 4. Jahrg., S. 351 ff., Brüssel 1880[4]).

§ 65.

VIII. In Bezug auf das Eisenbahnwesen.

Das mächtige Interesse, welches sowohl einzelne Private, als auch Staaten an der Existenz und dem Betriebe von Eisenbahnen haben und welches sowohl innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten, als auch über dieselben hinausreichend einem internationalen Bedürfnisse entspricht, wird nur zum geringsten Teile durch notwendiges oder gewohnheitsmässiges Völkerrecht geschützt; auf die Rechtsquelle der Notwendigkeit könnte allenfalls die Rechtsnorm zurückgeführt werden, wonach Fahrbetriebsmittel (insbesondere Lokomotiven und Wagen) derjenigen Eisenbahnen, durch welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehr befördert werden, der Pfändung nicht unterworfen werden dürfen.

Man muss annehmen, dass das Interesse der völkerrechtlichen Genossenschaft an einem ungestörten Eisenbahnbetriebe bedeutend grösser und schutzbedürftiger ist, als das private Interesse, welches die Gläubigerschaft einer Eisenbahnunternehmung an der Beschlagnahme und Abpfändung des Fahrmaterials haben kann. Im Deutschen Reiche ist diese spezielle Immunität der Eisenbahn-

---

1) S. Dambach, Das Telegraphenstrafrecht, 1872.

2) R.-G.-Bl. 1892, Nr. 21, S. 467—470, das Str.-G.-B. nach den abändernden Bestimmungen des R.-G. vom 13. Mai 1891 (R.-G.-Bl. 1891, S. 107).

3) R.-G.-Bl. 1888, Nr. 22, S. 151 ff.; hierzu das Deutsche Ausführungsgesetz, R.-G. vom 21. November 1887 (R.-G.-Bl. 1888, Nr. 22, S. 169). Vgl. Renault, Revue, Bd. XII, S. 255, Bd. XV, S. 17, 619, und die Greifswalder Dissertationen von Landois (Zur Lehre vom völkerrechtl. Schutze der submarinen Telegraphenkabel 1894) und von Hickhefel (Die Eigentumsaufgabe auf Grund des internationalen Vertrags vom 14. März 1884, 1898).

4) S. Dambach, Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel, im Hdbch. Holtz., Bd. III, S. 337—341.

fahrbetriebsmittel durch ein besonderes Reichsgesetz anerkannt, nämlich das Reichsgesetz vom 3. Mai 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln[1]). Dieses Gesetz erstreckt sich in gleicher Weise auf die Fahrbetriebsmittel inländischer wie ausländischer Bahnen, in Bezug auf letztere unter der Voraussetzung verbürgter Gegenseitigkeit; diese Gegenseitigkeit liegt im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-ungarischen Monarchie laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 17. März 1887 vor[2]).

Durch staatliche Massregeln wird das allseitig vorhandene Interesse am Eisenbahnbetriebe in autonomer Weise nach mannigfachen Richtungen hin geschützt; in erster Linie durch einen umfassenden strafrechtlichen Schutz, alsdann durch Privilegierung von Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen der Eisenbahnen in zollrechtlicher, patentrechtlicher und sonstiger Beziehung.

Für das Deutsche Reich sind in strafrechtlicher Hinsicht massgebend Reichsstrafgesetzbuch §§ 90 Ziff. 2, 243 Ziff. 4, 250 Ziff. 3, 305, 315, 316, 319, 320; in zollrechtlicher Beziehung das Reichsgesetz vom 18. April 1886[3]), betreffend einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, 22. Mai 1885. Durch diesen Zusatz wird der Bundesrat ermächtigt, wenn nach internationalen Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen dem Deutschen Reich und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Postgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstation hergestellt sind oder künftig hergestellt werden, Zollfreiheit zu gewähren: a) für alle Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlusstrecke erforderlich sind, insoweit die Anschaffung dieser Gegenstände ausländischen Behörden oder ausländischen Bahnunternehmungen obliegt; b) für alle für die ausländische Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschliesslich der Instandhaltung, sowie alle für die ausländischen Grenzämter zu Dienstzwecken eingehenden Betriebsmittel, Gerätschaften und Verbrauchsmaterialien in den für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen; c) für die Dienstutensilien der innerhalb des deutschen Zollgebiets stationierten Beamten und Angestellten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der ausserdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates. — In patentrechtlicher Hinsicht kommt die Bestimmung des deutschen Patentgesetzes (sowohl das vom 25. Mai 1877 wie das vom 7. April 1891) § 5 Absatz 3 zum Schutze des Eisenbahnbetriebs (wie auch der Schiffahrt) in Betracht, wonach sich auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, die exklusive Wirkung eines deutschen Patents nicht erstreckt (hierzu vgl. Gareis, Das deutsche Patentgesetz, 1877, S. 112, 113).

In grossartigem Masse haben sich die internationalen Verträge mit dem Eisenbahnwesen beschäftigt. Man kann die hierher gehörigen Verträge wie Meili[4]) vorschlägt, in fünf Gruppen einteilen:

---

1) R.-G.-Bl. 1886, S. 131.

2) Ebenda 1887, S. 153.

3) Ebenda 1886, S. 123.

4) Im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 58. — Meili erörtert in den §§ 57—73, Bd. III des Handbuchs, erschöpfend die ganze Materie der Eisenbahnverträge, soweit dieselben von juristischer, speziell völkerrechtlicher Bedeutung sind.

1. Verträge über den Bau und Betrieb von internationalen Eisenbahnlinien[1];

2. Verträge über die pekuniäre Unterstützung einer für den internationalen Verkehr bedeutenden Eisenbahnlinie[2];

3. Verträge über die technische Einheit der internationalen Eisenbahnlinien[3];

4. Verträge über das internationale Eisenbahnprivatrecht[4] und

5. Verträge über den internationalen Strafrechtsschutz der Eisenbahnen[5].

Aus dem reichen hierher gehörigen Vertragsmaterial sei hier nur auf den zu den Gruppen 1 und 2 gehörigen Gotthardtbahnvertrag verwiesen. Vertrag vom 15. Oktober 1869 (Schweiz und Italien) und vom 28. Oktober 1871 (Schweiz und Deutsches Reich). Vgl. deutsches Reichsgesetz vom 31. Mai 1870, betr. die St. Gotthardteisenbahn[6], und vom 2. Novemver 1871 desselben Betreffs[7]; ferner Zusatzvertrag vom 12. März 1878 (Deutschland, Italien und Schweiz)[8].

Litteratur und Kontroversen über diese Verträge s. Meili a. a. O. § 60 ff.

Was die technische Einheit im Eisenbahnwesen anlangt, so wurden in dieser Richtung Bestimmungen zwischen dem Deutschen Reiche, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn und der Schweiz vereinbart, welche vom Deutschen Reichskanzler unterm 17. Februar 1887 bekannt gemacht worden sind[9].

In der Herstellung eines gemeinsamen Eisenbahnfrachtrechts, wie es Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Russland, Belgien, die Niederlande, Luxemburg und die Schweiz nach mehreren Konferenzen (1878, 1881, 1886, 1890) am 14. Oktober 1890 zu Bern feststellten[10], darf eine der grossartigsten Leistungen auf dem Gebiete des internationalen Rechts erblickt werden; nach ihm findet ein einheitliches Recht Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, die mit einem durchgehenden Frachtbriefe aus dem Gebiete eines der vertragschliessenden Staaten in das Gebiet eines anderen desselben auf diejenigen Eisenbahnlinien befördert werden, welche sich für den internationalen Frachtverkehr eignen und sich den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterwerfen; die Liste dieser Bahnen wird veröffentlicht und durch Beitritte ergänzt[11]; ausser dieser Liste ist

---

1) Meili im Hdbch. Holtz., Bd. III, S. 261—267.

2) Meili a. a. O. S. 267—283.

3) Meili a. a. O. S. 283—285.

4) Meili a. a. O. S. 286—314, und Eisenbahnfrachtvertrag von Bern vom 14. Oktober 1890, ratifiziert s. unten, 30. September 1892.

5) Meili a. a. O. S. 314, 315.

6) R.-G.-Bl. 1870, S. 312.

7) Ebenda 1871, S. 375.

8) Ebenda 1879, S. 270.

9) Die Vereinbarungen betreffen namentlich die Sperrweite der Bahngleise, die Beschaffenheit des rollenden Materials und die zollsichere Einrichtung des Verschlusses der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, technische Einheit im Eisenbahnwesen, Bekanntmachungen vom 17. Februar und 29. April 1887, vom 15. September 1890, 22. September 1891, 20. Juni und 28. August 1896, 13. August 1899, R.-G.-Bl. 1887, S. 111 und S. 158, 1890, S. 175, 1891, S. 387, 1896, S. 177 und S. 702, 1899, S. 543. n. Recueil, 2 Ser. Bd. XXII, S. 42.

10) In Kraft seit 1. Januar 1893, s. R.-G.-Bl. 1892, S. 793.

11) Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (VI. Ausgabe vom 1. Januar 1900), s. R.-G.-Bl. 1900, S. 11—30. (VII. Ausgabe vom 1. Jan. 1901) s. R.-G.-Bl. 1901, S. 17 ff., 125, 181.

dem Übereinkommen ein Reglement über die Errichtung eines Centralamtes, welches in Bern seinen Sitz hat[1]), beigefügt, ferner Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände und ein Schlussprotokoll[2]).

Zahlreiche Verträge des Deutschen Reichs mit benachbarten Staaten regeln ausserdem noch die Rechtsverhältnisse, welche bei Anschlussbahnen entstehen. Vgl. z. B. Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und Russland[3]) und zwischen dem Deutchen Reiche und Österreich-Ungarn, den Niederlanden und der Schweiz, ein Vertrag, dem auch Belgien und Luxemburg beigetreten sind[4]).

§ 66.

IX. In Bezug auf Autorrechte in Kunst und Wissenschaft[5]).

Die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten räumen den Urhebern von litterarischen und von künstlerischen Werken, sowie auch von kunstgewerblichen neuen Erzeugnissen und den Erfindern gewerblich verwertbarer Erfindungen das Recht der ausschliesslichen Verfügung über ihre Werke bezw. Erfindungen ein und schützen dadurch, dass sie private Interessen der Urheber u. s. w. zu Rechtsgütern derselben erheben, ein gemeinsames Interesse der Kunst, der Wissenschaft, der Technik u. s. w. Der letztere Gesichtspunkt kann auch dahin bestimmend wirken, dass die Nachahmung (der Nachdruck, die Nachbildung, die Konterfaçonierung) im öffentlichen Interesse nicht bloss im Inlande verboten bezw. beschränkt wird, sondern auch im Auslande unter Verbot gestellt werden soll. Die Rechtsnotwendigkeit konnte einen einheitlichen Rechtssatz in dieser Hinsicht jedoch deshalb nicht erzeugen, weil die Anschauungen über die Berechtigung der in jenen Urheberrechtsgesetzen statuierten Exklusivität von einander abweichen und in der That die Interessen der verschiedenen Staaten wegen

---

1) S. oben § 52, d. 8, S. 147.

2) Litteratur über das Berner Eisenbahnfrachtübereinkommen s. bei Ullmann im Hdbch. Marq. S. 293. Über die handelsrechtliche Bedeutung dieses internationalen Übereinkommens s. v. d. Laien, Ed. Rosenthal, Gg. Eger in G.-Z., ferner Cosack Handelsrecht §§ 86 ff., und Gareis, Lehrbch. d. H.-R., 6. Aufl., § 57, und die in den Anm. daselbst S. 662—681 angegebene Litteratur.

3) Ebenda 1876, S. 171.

4) Vertrag vom 29. Januar 1894, R.-G.-Bl. 1894, S. 113. Siehe ferner: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf vom 5. November 1898, R.-G.-Bl. 1899, S. 533—540. — Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, betr. die Eisenbahn von Ahaus nach Enschede, vom 27. Juni 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 557—565. — Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 26. März 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 161; ferner vom 31. August 1898, R.-G.-Bl. 1898, S. 1035; vom 31. Mai 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 314; vom 6. Juli 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 367; vom 30. September 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 555; vom 10. Januar 1900, R.-G.-Bl. 1900, S. 3; vom 27. August 1900 R.-G.-Bl. 1900, S. 805.

5) Den Schutz wissenschaftlicher Interessen s. oben § 56, S. 161.

der verschiedengradigen Entwicklung, welche Kunst, Wissenschaft und Technik in denselben gefunden haben, auseinandergehen können. Aus dem gleichen Grunde konnte auch von einer Gewohnheitsrechtsbildung in Bezug auf die noch sehr jungen Interessen, welche hier meistens in Frage kommen, noch nicht die Rede sein.

Hiernach bleibt also der inländische und der ausländische Schutz von Urheberrechten aller Art neben der einseitigen staatlichen Thätigkeit besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.

Die Interessen der Kunst, der Wissenschaft und der Technik werden durch eine Anzahl von staatlichen Gesetzen auch zu Gunsten des Auslandes geschützt, insofern dieselben die Ausschliesslichkeit der Benutzung oder Ausnutzung einer Idee nicht bloss dann garantieren, wenn der Autor derselben ein Inländer ist, sondern auch dann, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

Letzteres trifft nach Deutschem Rechte zu vor allem in Patentsachen. Nach dem Deutschen Patentgesetze vom 25. Mai 1877 und ebenso nach dem vom 7. April 1891 kann jeder Ausländer, der im Inlande einen Vertreter bestellt hat (§ 12 des Patentgesetzes), für seine Erfindung um ein Deutsches Patent nachsuchen und wird dann ebenso geschützt, wie ein deutscher Patentinhaber. Dieser Schutz wird gewährt, ohne dass der Staat hierzu völkerrechtlich verpflichtet wäre und ohne dass ausländische Patente im Inlande Schutz finden.

Die den Staaten eine Verpflichtung zum Schutze der Werke von Ausländern auferlegenden völkerrechtlichen Vereinbarungen sind entweder ausschliesslich dem Schutze von Autorrechten gewidmet oder behandeln diese Angelegenheit nur in einzelnen Richtungen nebenher, wie etwa neben Statuierung von Handels- oder zollpolitischen Verbindlichkeiten. Unter den ersteren nehmen die sogen. Litterarverträge die wichtigste Stelle ein.

Das Deutsche Reich, welches in seinen Urheberrechtsgesetzen über das litterarische und künstlerische Urheberrecht [1]) auch die Werke ausländischer Urheber schützt, sofern diese Werke im Inlande erschienen sind, hat, nachdem bereits eine Reihe von Einzelstaaten Deutschlands Litterarkonventionen mit ausländischen Staaten abgeschlossen hatte, nun selbst eine Anzahl Litteraturkonventionen mit dem Auslande eingegangen, von welchen die wichtigsten sind:

1. die Übereinkunft mit Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883 [2]),

2. die Übereinkünfte mit Belgien, betr. den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 12. Dezember 1883 [3]) und betr. den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, von demselben Tage [4]),

3. die Übereinkunft mit Italien, betr. den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 20. Juni 1884 [5]),

---

1) Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, nun 19. Juni 1901, und 9. Januar 1876.
2) R.-G.-Bl. 1883, S. 269.
3) Ebenda 1884, S. 173.
4) Ebenda S. 188.
5) Ebenda S. 193.

4. die Übereinkunft mit Grossbritannien desselben Betreffs, vom 2. Juni 1886[1]),
5. die mit Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899[2]).

Alle diese Verträge stehen auf dem Grundgedanken der Reziprozität und der gleichheitlichen Behandlung inländischer und ausländischer Urheber, mit einzelnen Modifikationen, welche hauptsächlich durch die Verschiedenheiten der staatlichen Gesetze bedingt sind.

In Deutschland haben diese Verträge, nachdem sie von Bundesrat und Reichstage genehmigt sind und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden, Gesetzeskraft erlangt.

Über die durch die erwähnten Gesetze und Verträge geschaffene Rechtslage gehen zwei internationale Versuche hinaus, nämlich der Litterarvertrag von Bern, welcher am 9. September 1886 von Deutschland, Frankreich (und Tunis), Grossbritannien, Italien, Spanien, Belgien, der Schweiz, Haiti und Liberia unterzeichnet wurde und den Staatsangehörigen aller dieser Staaten gleiche Rechte wie den Einheimischen in allen diesen Staaten einräumen soll[3]); ferner die Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, abgeschlossen am 20. März 1883; unter den 17 Staaten, welche dieser Konvention, zu deren Ausführung am 11. Mai 1885 eine Verordnung und am 14. und 15. April 1891 in Madrid eine Ergänzung vereinbart worden ist, beigetreten sind, befindet sich das Deutsche Reich nicht[4]).

In Bezug auf den Muster- und Modellschutz (Deutsches Reichsgesetz vom 11. Januar 1876)[5]), sowie in Bezug auf den Markenschutz (Deutsches Reichsgesetz vom 30. November 1874 und vom 12. Mai 1894 über den Schutz der Warenbezeichnungen)[6]) sind durch Staatsverträge Verbindlichkeiten auf der Basis der

---

[1]) R.-G.-Bl. 1886, S. 237.

[2]) R.-G.-Bl. 1901, S. 131.

[3]) R.-G.-Bl. 1887, S. 493. Vgl. hierüber Dambach im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 138. Hierzu Zusatzakte von Paris 1896 (R.-G.-Bl. 1897, S. 759) mit Deklaration von demselben Tage (R.-G.Bl. 1897, S. 769) Beitritt von Haiti 17. Januar 1898. — Bekanntmachung betr. den Beitritt der Republik Haiti zu dem am 4. Mai 1896 zur Berner internationalen Urheberrechts-Übereinkunft vom 9. September 1886 getroffenen Zusatzübereinkommen, vom 16. März 1898 (R.-G.-Bl. 1898, Nr. 11, S. 106). — Bekanntmachung, betr. den Beitritt Japans zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Gesetzübereinkommen vom 16. Mai 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 310). Von dem internationalen litterar. Amte geschah oben § 52, d. 5, S. 147 Erwähnung.

[4]) Recueil, II, Bd. XXII, S. 208. — Über diese Konvention und die gegen dieselbe bestehenden Bedenken s. Dambach a. a. O. S. 599—601. — Vgl. Lyon-Caen Revue Bd. XIV, S. 191, Bd. XV, S. 272. Das bei der Durchführung des Pariser Vertrags mitwirkende internationale Bureau ist oben § 52, d. 4, S. 147 erwähnt worden.

[5]) R.-G.-Bl. 1870, S. 6, und 1894, S. 441.

[6]) Gegenseitigkeit besteht zwischen dem Deutschen Reiche und folgenden Staaten: Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Russland, Grossbritannien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Griechenland, Schweiz, Belgien, Niederlanden, Luxemburg, Bulgarien, Rumänien, Serbien, Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Venezuela. — Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Mexiko, vom 16. Mai 1899, R.-G.-Bl. 1899, S. 284; ebenso in Guatemala vom 17. August 1899 R.-G.-Bl. 1899, S. 543.

Gleichberechtigung und der Ausdehnung der nationalen Gesetzgebung auf Ausländer eingegangen worden[1]).

§ 67.

X. In Bezug auf das Privatrecht[2]).

Völkerrechtliche Verbindlichkeiten, nämlich Verpflichtungen der Staaten, bestehen in Bezug auf das sogen. internationale Privatrecht gemäss dem gemeinen Völkerrechte (d. i. nach Rechtsnotwendigkeit und Rechtsgewohnheit) nur insoweit als überhaupt die Rechtssphären der Privatpersonen, mit welchen ein Verkehr der Staatsangehörigen gestattet ist, von keinem Staate gänzlich negiert werden dürfen. (Vgl. oben § 57 S. 165). Aus der Thatsache eines solchen Verkehrs fliesst, gleichviel ob derselbe auf einem völkerrechtlichen Vertrage oder auf Herkommen u. dgl. beruht, ohne weiteres die Verpflichtung eines jeden Staates, Rechtsnormen zur Anwendung zu bringen, welche unter Anerkennung der Privatrechtssphäre der Beteiligten überhaupt der Interessenkollision des Privatverkehrs begegnen. Diese Rechtsnormen sind, da ihr Zweck der Schutz privater Interessen ist, ihrem begrifflichen Wesen nach Privatrechtsnormen.

Die Grundsätze des sogen. internationalen Privatrechts sind demnach, soweit sie nicht Verpflichtungen der Staaten als den Subjekten der internationalen Interessengemeinschaft zum Gegenstande haben, nicht Grundsätze des Völkerrechts[3]). Staatliche Verpflichtungen aber bestehen nicht bloss in der zuerst angedeuteten Richtung, nämlich zum Zwecke der allgemeinen Anerkennung der Privatrechtssphären überhaupt, sondern auch in zahlreichen speziellen Richtungen des Privatrechts, hier jedoch meistens nur auf Grund völkerrechtlicher Verträge. Zu solchen Verträgen, durch welche die Staaten sich verpflichten zum Schutze von Privatrechtssphären, gehören zahlreiche Vereinbarungen, die von den Staaten zum Schutze der verschiedenen Produktions- und Verkehrsrichtungen abgeschlossen worden sind; in diesem Sinne gehören hierher die meisten der in diesem Abschnitte erwähnten völkerrechtlichen Verträge (§ 58—66).

Wenn z. B. in dem internationalen Vertrage von Paris vom 14. März 1884 zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel bestimmt ist, dass Eigentümer von Schiffen, welche, um ein Kabel nicht zu beschädigen, einen Anker oder dergl. geopfert haben, vom Eigentümer des Kabels entschädigt werden müssen, so liegt

1) Über alle diese Verhältnisse ist zu vergleichen Dambach, Die Staatsverträge über Urheberrecht, Musterschutz, Markenschutz und Patentrecht, im Hdbch. Holtz., Bd. III, §§ 134—141.

2) Über Herstellung eines Weltrechts s. Zitelmann, Die Möglichkeit eines Weltreichs (1888), S. 11 ff.; eines Welthandelsrechts s. Gg. Cohn, Drei rechtswissenschaftl. Vorträge, 1888, I. Zum Welthandelsrecht bietet das Berner Eisenbahnfrachtübereinkommen den wertvollen Anfang (s. oben § 65).

3) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht S. 23 ff.

in dieser Vereinbarung die Entscheidung einer privatrechtlichen Frage und demnach der Schutz eines privatrechtlichen Interesses. In gewissem Sinne enthalten auch die gegen Seeraub und Sklavenhandel gerichteten völkerrechtlichen Normen Regeln zum Schutze von Privatrechtssphären.

Das internationale Privatrecht als der Inbegriff derjenigen Regeln durch welche die Kollision der Privatrechtsnormen verschiedener Staaten (oder auch Teilen von solchen, vgl. oben § 53, S. 150—151) beseitigt oder entschieden werden soll, ergiebt sich, abgesehen von den erwähnten völkerrechtlichen Vereinbarungen und dem vorangestellten Grundprinzipe, aus den Privatrechtssystemen selbst, und zwar mittels wissenschaftlicher Interpretation der Normen derselben.

Einzelne Fragen des internationalen Privatrechts streift das Haager Abkommen vom 14. November 1896, welches in der Hauptsache auf internationale Rechtshilfe im Civilprozesse gerichtet ist (s. daher folg. §)[1].

Die Litteratur des internationalen Privatrechts ist sehr ausgedehnt. Vgl. hierüber Story, commentaires on the conflict of laws, 7. edition, revised, corrected and greatly enlarged by E. H. Blunet. Boston 1872 (1. Auflage 1834); — Foelix, Traité du droit international privé. 4 edit. revue et augmentée par Demangeat, Paris 1876; — Charles Brocher, Theorie du droit international privé. Genève, Bâle, Lyon 1873; — Bluntschli in der kritischen Vierteljahrsschrift, Bd. XII (1870), S. 455—470; — von Bar, Internationales Privat- und Strafrecht; — Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 198—254; — Zitelmann, Internationales Privatrecht I; — J. Westlake, Lehrbuch des internationalen Privatrechts, deutsche Ausgabe besorgt von Fr. von Holtzendorff, Berlin 1884. — Über international gleiches Recht s. Gg. Cohn, Juristische Blätter, Wien 1879.

§ 68.

Internationale Rechtshilfe[2].

Das Völkerrecht hat mit dem Staatsrecht und jedem Rechtssystem überhaupt gemein, dass es Interessen, sei es der Einzelnen, sei es des Staats, sei es der Staaten, mittels Geboten und Verboten schützt und dadurch zu Rechtsgütern erhebt. Es ist bisher untersucht worden[3], inwieweit die von den einzelnen Staaten anerkannten Rechtssphären der Staatsangehörigen vom Völkerrechte geschützt werden. Nun ist die Frage zu beantworten, inwieweit die Staaten in ihrem Bemühen, auf Grund ihrer Gesetzgebung Rechtssphären zu schützen, vom Völkerrechte unterstützt werden; es lässt sich diese Frage auch mit den Worten ausdrücken: welche Mittel hat das positive Völkerrecht, um den Staaten zur Befriedigung der civilprozessualen und strafprozessualen Ansprüche zu helfen[4].

---

1) Abkommen zur Regelung von Fragen des Internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (R.-G.-Bl. 1899, S. 285, 298).

2) Litt. s. Lammasch im Hdbch. Holtz. III, S. 345 ff. — Ullmann S. 253, Anm. 2.

3) § 53—67.

4) Dass sowohl dem Civilprozesse wie dem Strafprozesse ein Anspruch zu Grunde liegt, im Civilprozess ein Anspruch des Privatklägers auf staatliche Rechtshilfe gegen

Die Rechtsgüter, welche von der staatlichen Rechtsordnung zu schützen sind, liegen zum Teil in den Rechtssphären der Privatpersonen und insofern hat die Erörterung der sogen. internationalen Rechtshilfe einen Bestandteil des vorliegenden IV. Kapitels (s. oben § 53 ff.) zu bilden. Da es nun Rechtsgüter giebt, welche gleichzeitig Interessen von Privaten und Interessen von Staaten sind, und da die Stellung des Völkerrechts auch gegenüber den rein staatlichen Rechtsgütern keine andere ist als gegenüber denen von Privatpersonen, so ist die gleichmässige Behandlung des sogen. internationalen Strafrechts, Strafprozessrechts und Civilprozessrechts wohl als nicht unangemessen zu betrachten.

Hierbei ist davon auszugehen, dass die Durchführung der Civil- und der Strafrechtspflege jedem Staat in souveräner Weise zusteht zufolge seiner Grundrechte der Selbsterhaltung und der Unabhängigkeit (§§ 25, 26). Vermöge dieser kann jeder Staat sowohl heimische als auch auswärtige, ja auch internationale Rechtsgüter schützen wie er will, und es ist die Rechtspflege selbst dann als eine nationale zu bezeichnen, wenn international anerkannte Interessen dadurch geschützt werden sollen.

Letzteres ist auch dann der Fall, wenn ein Staat sich durch völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, für gewisse Handlungen Strafandrohung in seiner Gesetzgebung auszusprechen, wie dies z. B. in den Antisklavereiverträgen (s. oben § 56, Seite 158), in der Reblauskonvention (s. oben § 61, S. 184), in dem Vertrage zum Schutze submariner Telegraphenkabel (s. oben § 64, S. 188) und behufs Bestrafung des Schmuggels in Zollkartellen der Fall ist. Bemerkt sei hier, dass durch die Publikation eines solchen Vertrags, wenn auch im R.-G.-Bl., die nationale Strafbarkeit der verpönten Handlung noch nicht konstituiert ist, sondern dass dies erst dann eintritt, wenn der Gesetzesbefehl ausgesprochen ist, s. unten S. 208 Anm.

Die Frage, ob es eine Welt-Rechtspflege gibt, ist zu trennen von der Frage nach der Beschützung internationaler Interessen. Letztere ist, wie erwähnt, durch die staatliche Rechtspflege unzweifelhaft möglich und in der That vielfach gegeben, erstere Frage aber ist zu verneinen, weil es kein Rechtssubjekt der kosmopolitischen Interessengemeinschaft gibt, welches handlungsfähig wäre (vgl. oben § 13 und § 53), eine Rechtspflege aber als Handlung, ein aktionsfähiges Subjekt, wie der Staat es ist, voraussetzt. Vgl. über diesen Gegenstand v. Liszt, Gutachten an den XVI. Deutschen Juristentag, abgedruckt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. II, S. 50.

Bei der Durchführung der Rechtspflege, welche demnach nur als staatliche Thätigkeit hier in Betracht kommt, ist jeder Staat selbstverständlich an seine territorialen Grenzen gebunden und zunächst auf seine nationalen Mittel allein angewiesen, aber sowohl der Schutz heimischer Rechtsgüter, gleichviel ob er strafrechtlich oder privatrechtlich oder beides

---

einen Beklagten (ähnlich auch in verwaltungsgerichtlichen Prozessen) und im Strafprozess ein Anspruch, welchen der Staat als Rechtsgemeinschaft, vertreten durch einen öffentlichen Ankläger u. s. w., gegen den Staat als das herrschende Machtgemeinwesen erhebt, ist an anderen Orten auseinandergesetzt worden. Vgl. Gareis, Allgem. Staatsrecht im Hdbch. Marq. des öffentlichen Rechts, Bd. I, § 17, woselbst die übrige Litteratur, namentlich die Darlegungen von Laband und von v. Liszt, angeführt sind.

zugleich sein soll, als auch der Schutz auswärtiger, insbesondere auch internationaler Rechtsgüter verlangt nicht selten, um vollständig zu sein, oder die möglichst grosse Wirksamkeit zu äussern, ein Hinausgreifen über die eignen Grenzen des Staats und eine Inanspruchnahme der Machtmittel fremder Staaten. Das eine oder das andere kann nicht ohne Zustimmung des fremden Staates geschehen, da jeder Staat an die Grundrechte der andern Staaten als an seine Grundpflichten gebunden ist (s. oben § 24 ff.).

Während also jeder Staat im Interesse seiner Rechtspflege, gleichviel wessen Rechtsgüter dadurch geschützt werden sollen, seine Macht rechtlich bethätigen kann gegenüber allen auf seinem Staatsgebiete befindlichen Personen (auch Fremden, s. oben § 57) und Gütern (beweglichen und unbeweglichen, materiellen und immateriellen Sachen), ist er von der Zustimmung des fremden Staats abhängig, wenn er seine Herrschaft im Interesse seiner Rechtspflege bethätigen will in Bezug auf solche Personen (auch eigene Staatsangehörige) und Sachen, welche sich auf fremdem Staatsgebiete, in der rechtlichen Herrschaftssphäre eines anderen Staates befinden.

Hier bieten nun die sogen. Rechtshilfeverträge die Mittel zur Vermeidung von Konflikten [1]).

Die Staatsverträge lassen sich nach obigem, insoweit sie Jurisdiktionsverträge sind, einteilen in:

a) Verträge über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen und

b) Verträge über Rechtshilfe in Strafrechtssachen, sowie

c) Verträge über Angelegenheiten der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Inhalt dieser Verträge im einzelnen einzugehen. Sie beziehen sich auf jede Art prozessualer Thätigkeit, welche eine Inanspruchnahme auswärtiger Personen, Sachen oder Hoheitsrechte zulässt. Demnach gibt es Verträge über Rechtshilfe im Instruktionsverfahren (z. B. über Zeugenvernehmung, Augenscheinsaufnahme, Zustellungen u. s. w. im Auslande), ferner Verträge über Rechtshilfe im Vollstreckungsverfahren (z. B. Pfändung, Verhaftung u. s. w. im Auslande), Verträge über Regelung von Verlassenschaftsangelegenheiten, über die Kompetenzabgrenzung von Gerichten u. dgl., die letztere kann soweit gehen, dass ein Staat die Gerichtsbarkeit vertragsmässig (z. B. in oberen Instanzen) innerhalb des Gebiets eines andern Staates auszuüben berechtigt und verpflichtet ist.

Weiter als die bisher über Rechtshilfe abgeschlossenen Verträge reicht das oben § 67 a. E. erwähnte Haager Abkommen vom 14. November 1896, aber leider nicht dem Inhalt der Einigung nach, sondern dem Geltungsgebiete nach; es be-

---

[1]) Über diese Verträge im allgemeinen, sowie über ihren besonderen Inhalt und die gesamte hierher gehörige Litteratur, s. die treffliche Abhandlung von H. Lammasch im Hdbch. Holtz, Bd. III, §§ 86—133. — Vgl. ferner das umfassende Werk desselben Verfassers: Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887, und nun noch die eingehenden Darlegungen von Ullmann, §§ 113—117; J. v. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege, Bd. I, II, München 1895.

schäftigte sich nämlich trotz seiner Bezeichnung „Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts" nur mit einigen nicht sehr bedeutenden Angelegenheiten der Rechtshilfe auf dem Gebiete des Civilprozessrechts, aber es ist unterzeichnet von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz — von diesen schon am 14. November 1896 —, ferner von Schweden und Norwegen (1. Februar 1897), dann vom Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn (9. November 1897), Dänemark (18. Dezember 1897), Rumänien und Russland (19/31. Dezember 1897); und enthält ein Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897, welches nachträglich von allen erwähnten Staaten unterzeichnet worden ist. Für den weiteren Umfang der kontrahierenden Staaten enthält dieses Abkommen, welches als guter Anfang zu bedeutenden Einigungen begrüsst werden kann, einheitliche Normen über die Mitteilung (Zustellung) gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden (Art. 1—4), ferner über Ersuchungsschreiben (commissions rogatoires), Requisitionsschreiben, in dem um Vornahme einer richterlichen Prozesshandlung oder andrer gerichtlicher Handlungen innerhalb des Geschäftskreises der ersuchten Behörde gebeten wird (Art. 5—10), ferner über Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (Art. 11—13), Armenrecht (Art. 14—16) und Personalhaft (Art. 17); das Abkommen ist deutscherseits ratifiziert und im R.-G.-Bl. bekannt gemacht (R.-G.-Bl. 1899, Nr. 31, S. 285)[1].

Zu den die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Verträgen sind auch diejenigen Übereinkommen zu rechnen, inhaltlich deren Konsuln des einen Staates berechtigt sein sollen, im Gebiete des andern Staates, nämlich in ihrem Amtsbezirke daselbst, öffentliche Urkunden aufzunehmen, als Standesbeamte, insbesondere auch bei Abschluss von Ehen, zu fungieren und zur Regelung von Verlassenschaften ihrer Staatsangehörigen thätig zu sein: vgl. oben § 46.

Die Rechtshilfe, welche die einzelnen Deutschen Staaten einander zu gewähren haben, ist zuerst geregelt worden durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Gewährung von Rechtshilfe vom 21. Juni 1869[2]) und sodann durch die seit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit befindlichen Reichsjustizgesetze.

Die wichtigste Frage, mit welcher sich die die Rechtshilfe betreffenden Staatsverträge zu beschäftigen haben, ist die der Auslieferung von Verbrechern. Der Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage ist selbstverständlich der aus der Souveränität (Territorial- und Personalhoheit) fliessende Satz, dass kein Staat verpflichtet ist, irgend ein Individuum, welches sich in seiner Herrschaftssphäre befindet, an einen andern Staat auszuliefern, dass er aber jedes nicht mit ihm durch das Treue- und Schutzverhältnis des Indigenats verknüpfte Individuum an einen fremden Staat ausliefern kann.

Das Prinzip der „Nichtauslieferung der Nationalen", welches im Deutschen Strafgesetzbuch (§ 9) ausdrückliche Anerkennung gefunden hat und ebenso auch in der Mehrzahl der übrigen europäischen Strafgesetzbücher anerkannt ist, wurde in neurer Zeit wiederholt als unhaltbar bezeichnet. Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 10. Aufl., 1900, S. 90—93. — Ullmann § 116.

Das Völkerrecht hat keine Veranlassung, von den Staaten einen derartigen Eingriff in ihr Verhältnis zu ihren Angehörigen zu verlangen, oder auch nur als wünschenswert zu bezeichnen; korrekter dürfte sein, unter besonderen Voraussetzungen eine Expatriierung kosmopolitisch gefährlicher Verbrecher oder die gleichmässige Verfolgung der dabei in Frage kommenden Verbrechen (gleichviel wo begangen) allerwärts anzustreben.

Die Auslieferungsverträge gipfeln in der konventionellen Konstituier-

---

[1]) G.-E.-A. IV, 17, (272).

[2]) Bundesgesetzblatt 1869, S. 305.

ung einer Auslieferungspflicht und in der Aufzählung derjenigen Delikte, wegen welcher eine Auslieferung soll verlangt werden können. Sie setzen ferner eine Anzahl von Ausnahmen fest, in welchen trotz der vorangestellten Auslieferungsnormen die Auslieferung verweigert werden darf. Sie enthalten sodann Festsetzungen über den Vollzugsmodus der Auslieferung, das diplomatische Begehren derselben, die provisorische Haftnahme, dei Beschlagnahme von Sachen, die Tragung der Kosten. Hinzugefügt werden Verpflichtungen über Leistung von Rechtshilfe zum Zwecke der Ermittlung des verbrecherischen Thatbestands, über Mitteilung des Urteils u. s. w.

Das Deutsche Reich (bezw. der Norddeutsche Bund) hat seit seinem Bestehen Auslieferungsverträge abgeschlossen mit den Vereinigten Staaten von Amerika [1]), Frankreich [2]), Belgien [3]), Italien [4]), Grossbritannien [5]), der Schweiz [6]), Luxemburg [7]), Brasilien [8]), Schweden und Norwegen [9]), Spanien [10]), dem Freistaat Uruguay [11]), dem Kongostaate [12]), mit Columbien [13]), mit Japan [14]), mit den Niederlanden [15]).

Ausserdem finden sich einige Bestimmungen über Auslieferung desertierter Seeleute u. s. w. in den Handelsverträgen mit verschiedenen Staaten.

Auch die Zollkartells enthalten gegenseitige Verpflichtungen und Zugeständnisse über Verfolgung von Delinquenten. Zu den Jurisdiktionsverträgen im weiteren Sinne gehören auch die die Zulassung von Ausländern zum Armenrechte betreffenden Vereinbarungen, welche, auf die Gesetzgebung der einzelnen Staaten sich stützend, auf Gegenseitigkeit zu beruhen pflegen.

Vgl. das oben S. 196, 198 erwähnte Haager Abkommen vom 14. November 1896, ferner Deutsche Civilprozessordnung § 114 und Deutsche Strafprozessordnung § 419. — Das Deutsche Reich gewährte schon auf Grund verbürgter Gegenseitigkeit und in Anwendung der erwähnten Gesetzesparagraphen Angehörigen von Italien [16]), Belgien [17]), Luxemburg [18]), Frankreich [19]) und Österreich-Ungarn [20]) die Zulassung zum Armenrechte.

---

1) Bundesgesetzblatt 1868, S. 231.
2) R.-G.-Bl. 1872, S. 90.
3) Ebenda 1875, S. 73 und R.-G.-Bl. 1901, S. 203.
4) Ebenda 1871, S. 446, 458.
5) Ebenda 1872, S. 229 und bezügl. der Kolonien R.-G.-Bl. 1894, S. 535.
6) Ebenda 1874, S. 113.
7) Ebenda 1876, S. 223.
8) Ebenda 1878, S. 293.
9) Ebenda S. 110.
10) Ebenda S. 213.
11) Ebenda 1883, S. 287.
12) Ebenda 1891, S. 91.
13) Ebenda 1894, S. 486.
14) Ebenda 1896, S. 742.
15) Ebenda 1897, S. 731 und bezügl. der Kolonien ebenda S. 745.
16) Ebenda 1879, S. 312.
17) Ebenda S. 316.
18) Ebenda S. 318.
19) Ebenda 1880, S. 81.
20) Ebenda 1887, S. 120.

Zu den Jurisdiktionsverträgen im weiteren Sinne können endlich auch die Beglaubigungsverträge — Verträge über gegenseitige Anerkennung der Ausfertigung öffentlicher Urkunden — gerechnet werden.

Vgl. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 25. Februar 1880[1]. Ausdehnung dieses Vertrags auf Bosnien und Herzegowina vom 13. Juni 1881[2]. — Deutsches Reichsgesetz vom 1. Mai 1878[3], die Beglaubigung öffentlicher Urkunden betr. — Verzeichnis Königlich sächsischer Behörden, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen, vom 3. August 1881[4].

V. Kapitel.

Die internationalen Rechte in Bezug auf das Staatsgebiet.

§ 69.

Die Gebietshoheit[5].

Wie die Grundrechte der Staaten aus dem Wesen des Staates, die internationale Rechtsstellung der Staatshäupter und der völkerrechtlichen Magistraturen mit Notwendigkeit aus den Aufgaben derselben fliessen, so entspringt auch die Gebietshoheit des Staates aus dem Wesen desselben und aus seinen begriffsmässigen Aufgaben. Es ist die Gebietshoheit nicht ein Eigentum des Staates, sondern ein Teil oder eine Richtung seiner Souveränität, d. i. derjenigen rechtlichen Unabhängigkeit, deren sich der Staat als das herrschende Gemeinwesen zu erfreuen hat. Vermöge des Grundrechts der Unabhängigkeit herrscht der Staat über das zu seinen Elementen zählende Land, Staatsgebiet (s. oben § 18) in der Gesamtheit der Beziehungen und Interessen, welche sich auf diesem Gebiete finden mögen, soweit die Grenzen (s. oben § 19) desselben reichen.

---

1) R.-G.-Bl. 1881, S. 4.
2) Ebenda S. 253.
3) Ebenda 1878, S. 89.
4) Ebenda 1881, S. 256.
5) G. Bansi, Die Gebietshoheit, Kgsbger. Diss. 1897. Vgl. ferner Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland in seiner Beziehung zum Völkerrecht und Staatsrecht (1882). — Ullmann, §§ 75 ff., 89. Über die Frage, ob Schutzgebiete „Inland“ oder „Ausland“ seien, vgl. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I (2. Aufl.), S. 577 ff., und s. die Erörterungen oben § 15, S. 60—63, insbes. IV, 2, S. 60; ferner v. Stengel in Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1895, S. 493 ff.; derselbe: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901, §§ 1, 7; Gareis, Kolonialrecht 2. Aufl. (1901), § 3.

Wenn Meere oder andere Gewässer deshalb, weil sie von dem Gebiet eines und desselben Staates gänzlich umschlossen sind, „Eigentumsmeere“ genannt werden (s. oben § 21, insbes. S. 83), so darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass ein privatrechtliches Eigentum an diesen Gewässern zu Gunsten des Staates bestehe, vielmehr ist die Gebietshoheit auch in Bezug auf diese Gewässer nichts anders als öffentlich-rechtliche Herrschaft. Diese Herrschaft äussert sich darin, dass Interessen an den auf diesem Gebiete befindlichen sachlichen und persönlichen Beziehungen zu Rechtsgütern erhoben und als solche geschützt werden können, dass ferner die innerhalb der Staatsgrenzen vorhandenen Personen, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, der Herrschaft des Staates prinzipiell, d. h. soweit nicht Ausnahmen bestehen, ebenso wie die innerhalb derselben Grenzen befindlichen Sachen, gleichviel in wessen Eigentum sie stehen und welcher Qualität sie sein mögen, ebenfalls prinzipiell unterworfen sind. Eine Ausnahme von dieser Unterwerfung unter die Gebietshoheit besteht zu Gunsten der sogen. exterritorialen Personen und Sachen (s. oben § 32 u. 39).

Zieht man einen Vergleich zwischen der Gebietshoheit eines Staates und den übrigen Hoheitsrechten desselben und erwägt man, dass die Herrschaft des Staates keineswegs auf das Territorium innerhalb seiner Grenzen beschränkt ist, sondern dass der Staat Gebote und Verbote erlassen kann, durch welche seine Angehörigen, auch seine Schutzgenossen und de facto Unterthanen selbst dann verpflichtet werden, wenn sie sich in Protektoratsgebieten, Konsulationsbezirken, ja überhaupt im Auslande oder auf hoher See befinden, so zeigt sich, dass die Gebietshoheit charakterisiert wird durch das Moment der Ausschliesslichkeit: da wo ein Staat seine Justiz-, Polizei-, Finanz-, Militär- und Vertretungshoheit ausschliesslich, d. h. alle andern Staatsgewalten und fremden Mächte ausschliessend, geltend machen kann, da hat er die Gebietshoheit. Freilich schliesst diese Hoheit nicht aus, dass Exemtionen in einer doppelten Richtung stattfinden: einmal insofern, wie erwähnt, die sogen. exterritorialen Personen und Sachen passiv ausserhalb der Herrschaftssphäre der territorialen Staatsgewalt gestellt erscheinen; ferner insofern auswärtigen Behörden die Ausübung einer amtlichen Thätigkeit im Staatsgebiete zusteht. Letzteres ist selbstverständlich nur möglich auf Grund einer herkömmlichen oder vertragsmässigen Bewilligung seitens des Territorialstaats. Eine solche findet z. B. statt im Falle der Kooperation (s. oben § 26), ferner wenn einem Gesandten Empfang oder einem Konsul das Exequatur erteilt wird, desgleichen, wenn eine Schutzgewalt besteht, ferner wenn ein Staat den Polizeibeamten, Zollbeamten u. s. w. eines anderen Staates das Betreten seines Grenzbezirks zum Zwecke der Vornahme von Amtshand-

lungen, Kriegsschiffen den Aufenthalt in seinen Gewässern, geschlossenen Truppenkörpern den Durchmarsch durch sein Gebiet gestattet; auch ohne besondere Erlaubnis ist Schiffen im Falle der Not das Anlaufen von Häfen (droit de relâche forcée) gestattet — s. oben § 58, S. 172.

§ 70.

Erwerb und Verlust von Staatsgebiet.

I. Es gibt nur zwei Erwerbsarten[1]) in Bezug auf das Staatsgebiet: 1. die Okkupation und 2. die Abtretung (Cession).

1. In Bezug auf die Okkupation herrschten früher und namentlich zur Zeit der Entdeckung Amerikas nicht wenige folgenschwere Irrtümer, namentlich indem man ein sog. Entdeckungsrecht europäischer Staaten hinsichtlich aussereuropäischer Ländereien als Okkupationsrecht annahm. Nach heutiger völkerrechtlicher Auffassung gehört zu einer legitimen völkerrechtlichen Okkupation:

a) die Staatslosigkeit des zu okkupierenden Gebietes: das Territorium, an welchem ein Staat das Recht der Gebietshoheit durch blosse Besitzergreifung rechtlich erwerben will, muss noch ohne Territorialhoheit, res nullius civitatis sein;

b) eine wirkliche Besitzergreifung, welche mindestens die Errichtung solcher staatlicher Autoritäten mit sich bringt, die hinreichend sind, um die staatsbegrifflich oder vertragsmässig zu gewährleistende Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, bis zur Grenze der höheren Gewalt.

Durch dieses Erfordernis wird sowohl die apprehensio oculis als auch die occupatio symbolica als unzureichend verurteilt. Die Berliner Kongokonferenz verlangt in Art. 35 der Akte vom 26. Februar 1885 das Vorhandensein einer Obrigkeit in den okkupierten afrikanischen Gebieten, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit zu schützen.

c) Vertretungsrecht des Besitzergreifens, d. i. die staatliche Bevollmächtigung oder nachfolgende Ratihabition der Besitzergreifungshandlung (s. b) seitens des gebieterwerbenden Staates; durch blosse Bewohnung oder Bewirtschaftung seitens unbeauftragter Privatpersonen wird staatenloses Gebiet regelmässig noch nicht der Gebietshoheit des Heimatsstaates dieser Personen unterworfen (s. oben § 18 a. E. S. 74)[2]).

---

[1]) So auch Ullmann, § 81, Über die durch Naturereignisse verursachten Gebietsvergrösserungen oder Gebietsverluste s. oben § 22, S. 88, a bei und in Anm. 2.

[2]) Nicht zu billigen ist die neuerdings vertretene Meinung, dass Privatpersonen für sich Gebietshoheit erwerben können, vgl. Adam im Archiv f. öffentl. R., Bd. VI, auch Ullmann, S. 193, 195. Die richtige Ansicht vertritt unter guter Begründung Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit (1888) und im Arch. f. öffentl. R. Bd. V.

Ein Erwerb von Staatsgebiet findet nicht statt, wenn in einem nicht staatenlosen Gebiete eine Schutzhoheit errichtet wird, die nur ein Protektorat im älteren Sinne und nicht eine Gebietshoheit bedeutet (vgl. § 15, IV und § 18, 7).

2. Die Abtretung. Unter der Abtretung wird eine Verzichtleistung oder Einschränkung der bisher bestehenden Territorialhoheit zu Gunsten eines dieselben erwerbenden andern Staates verstanden. Der Grund einer solchen Verzichtleistung oder Einschränkung kann in politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen liegen; man hat auf die Fälle derjenigen Abtretung, deren Grund nicht in kriegerischen Erreignissen liegt, die Analogie privatrechtlicher Rechtsgeschäfte wie Kauf oder Tausch, wenn auch mit Unrecht, in Anwendung gebracht. Die kriegerisch erzwungene Abtretung (per debellationem) ist juristisch eine vollgiltige Abtretung, und eine Volksabstimmung in dem abzutretenden Gebietsteile wird juristisch nicht erfordert, denn das Völkerrecht nimmt an, dass als Wille des Staats nach aussen zu der Wille desjenigen erscheint, welcher nach den Staatsverfassungen berechtigt ist, den Staat zu repräsentieren, mithin der Wille des Staatshaupts allein. (Vgl. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz. Bd. I, §§ 57, 58.)

An den Abtretungsvertrag muss sich eine Besitzergreifung (Inkorporation) anschliessen, welche nach der vorhin erwähnten Bestimmung der Kongokonferenz mindestens in der Einsetzung einer hinreichend mächtigen Obrigkeit bestehen soll (Prinzip der Effektivität)[1]).

Schon dadurch unterscheidet sich der Erwerb eines Staatsgebietsstückes zu Gebietshoheitsrecht von dem Erwerbe einer Interessensphäre (s. oben § 15, IV, 3), denn letzterer kann auch durch blossen Vertrag, ja auch schon des Zusammenhanges wegen (Prinzip der räumlichen Kontinuität) eintreten.

Die Gebietserwerbungen, welche unter dem Namen der Errichtung von Schutzhoheiten (im modernen Sinne)[2]) auf nicht staatenlosem Gebiete nach vorgängiger Vereinbarung mit der territorialen Obrigkeit stattfinden, fallen nicht unter den Gesichtspunkt der Okkupation, sondern unter den der Abtretung, und symbolische Handlungen, wie etwa Flaggenhissen u. dgl. können nur als Manifestationen der auch zum Vollzuge von Abtretungsverträgen erforderlichen Besitzergreifung aufgefasst werden. Ebenso fallen unter den Gesichtspunkt der Abtretung alle diejenigen Rechtsakte, durch welche von einem Staate einem anderen Staate (nicht einer Privatperson, was rechtlich unmöglich wäre)[3]) die Ausübung der Gebietshoheit that-

1) Afrikavertrag, Art. 35 s. oben S. 28 und Anhang IV. S. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. II, S. 259.

2) S. oben § 15, IV, 2.

3) Vgl. v. Liszt, S. 56.

sächlich und mit dinglicher oder quasi dinglicher Rechtswirkung, sei es unter welchem Namen nur immer und sei es auch zeitlich begrenzt, überlassen wird [1]).

Die Generalakte der Berliner Kongokonferenz verlangt [2]) unter besonderen Voraussetzung die Notifikation der Übernahme von Schutzherrschaften an die Signatärmächte, um denselben die Gelegenheit zu etwaigen Reklamationen zu bieten. Wird durch einen Erwerb oder eine Abtretung von Staatsgebiet ein völkerrechtlich geschütztes Interesse eines dritten Staats verletzt, so hat dieser das Recht hiegegen zu protestieren; unterlässt er dies, obgleich er über diesen Vorgang von den beteiligten Staaten oder einem derselben benachrichtigt worden ist, so gilt er als zustimmend und verzichtend, soweit der Vorgang laut Benachrichtigung reicht [3]).

Dass mit der Gebietshoheit auch die Personenhoheit über die auf dem Gebiete ansässige und teilweise auch über die sich dort nur vorübergehend aufhaltende Bevölkerung auf den neuen Erwerber (besitzergreifenden Staat) ohne weiteres übergeht, ist bereits oben (§ 55, S. 156) erörtert worden.

§ 71.
Internationale „Jura in re aliena“.

Was man als sog. Staatsservituten bezeichnet, sind vertragsmässige oder herkömmliche Beschränkungen der Staatshoheit des einen Staats im Interesse eines andern Staates. Sie werden als reale Beschränkungen bezeichnet, insofern sie die Gebietshoheit, das Territorium des „belasteten“ Staates betreffen, ohne dass aus dieser Bezeichnung auf die Notwendigkeit der Übernahme derselben durch den Staatssuccessor geschlossen werden dürfte [4]). Der Inhalt der Staatsservituten ist stets eine zeitlich oder räumlich begrenzte oder sonstwie teilweise Verzichtleistung auf die Ausübung eines Hoheitsrechts zu Gunsten eines hierdurch berechtigten andern Staates. Man kann diese Beschränkung, ähnlich wie die Servituten des Civilrechts, einteilen in affirmative und negative. Zu den ersteren gehören diejenigen, welche den Staat zu einem Dulden verpflichten, z. B. zur Duldung eines Etappenrechts, während die letzteren in einem non facere bestehen, z. B. in der Unterlassung der Erbauung eines Festungs-

---

[1]) So die Einräumung des Rechts der Besetzung und Verwaltung von Bosnien-Herzegowina an Österreich-Ungarn laut Orientvertrag, Art. 25, ferner die „Pacht“ von Kiautschau vom 6. März 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 171).

[2]) Art. 34 (s. Anhang IV). Vgl. v. Holtzendorff a. auf vor. S. a. O. S. 264.

[3]) v. Liszt S. 56, 57.

[4]) Vgl. oben § 16, S. 68.

werks, oder in der Normierung der Heer- oder Flottenstärke oder in der Ausschliessung von Kriegsschiffen u. dgl.

Die Analogie der civilrechtlichen Partialservituten ist auf diese sog. Staatsservituten entweder gar nicht oder nur sehr beschränkt anwendbar. Dies gilt ebenso auch von der Anwendung privatrechtlicher Grundsätze in Bezug auf die „Belehnung" oder „Verpfändung", deren Gegenstand Hoheitsrechte bilden sollen. Als eine Quasi-Verpfändung kann die militärische Besetzung eines ausländischen Gebietsteils angesehen werden, welcher vereinbarungsgemäss für die Deckung der Kriegskosten oder dergl. haften soll [1]).

II. Buch.

Besondere (Vertrags-) Normen
(Jus inter gentes particulare).

I. Kapitel.

Notwendigkeit und Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge.

§ 72.

I. Wie im Privatrechte das Bedürfnisleben der einzelnen und die infolge dessen eintretende Berührung derselben untereinander den privatrechtlichen Vertrag erzeugt, so führt der Verkehr der Staaten untereinander zum völkerrechtlichen Vertrag [2]). Die Notwendigkeit von Verträgen der letzteren Art ergiebt sich, abgesehen von allem anderen, schon aus der Betrachtung der Geschichte des gegenseitigen Verhältnisses der Staaten: Friedensschlüsse, Bündnisse für kriegerische und friedliche Ver-

---

[1]) Über diese ganze Materie vgl. v. Holtzendorff im Hdbch., Bd. II, § 52; — v. Bulmerincq a. a. O. § 49; — v. Martens (Bergbohm) Bd. I, § 95, und Lewis in v. Holtzendorffs „Rechtslexikon" unter „Staatsservituten" — Ullmann S. 203 - 208. — v. Liszt S. 43, 44.

[2]) Über das ganze Vertragsrecht s. Gessner, Die Staatsverträge und die internationalen Magistraturen im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 1 ff.; — ferner Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatsverträge 1880; Seligmann, Abschluss und Wirksamkeit der Staatsverträge 1890; Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag u. s. w. 1894; Ullmann, Völkerrecht §§ 62—73; Stoerk in v. Stengels Wörterbuch d. dtsch. Verwaltungsrechts II, S. 516; Wegmann, Die Ratifikation von Staatsverträgen 1892.

hältnisse und insbesondere Verkehrsverträge kennt die Geschichte des Altertums wie die jeder anderen Zeitperiode[1].

II. Das Wesen des völkerrechtlichen Vertrags besteht in der Verfügung über ein oder mehrere Hoheitsrechte; es sind stets Ausflüsse der Souveränität, Grundrechte oder vertragsmässig eingeräumte Hoheitsrechte, über welche ein Staat, der einen völkerrechtlichen Vertrag abschliesst, zu Gunsten eines anderen Staates, welcher hierdurch einen Herrschaftszuwachs erhält, verzichtet, und durch dieses Objekt unterscheidet sich der völkerrechtliche Vertrag von jedem anderen Vertrage, welchen ein Staat mit einem anderen Staate abzuschliessen vermag. Hiernach ist als völkerrechtlicher Vertrag zwar z. B. eine Vereinbarung über Ausdehnung oder andererseits Einschränkung der Gebietshoheit, nicht aber ein Vertrag über Erwerb fiskalischer Domänen, oder Überlieferung von Waffen u. dgl. anzusehen.

III. Der Geltungsgrund des völkerrechtlichen Vertrags liegt so wenig wie der des privatrechtlichen (z. B. eines fiskalischen) in diesem selbst[2], sondern er liegt im jus necessarium, in der Notwenigkeit einer Friedensordnung, und es ist die bindende Kraft der völkerrechtlichen Verträge eine der unzweideutigsten Manifestationen des sog. notwendigen Rechts[3].

IV. Die Erfordernisse der Entstehung eines rechtlich bindenden völkerrechtlichen Vertrags sind vor allem die einer völkerrechtlichen Willensäusserung überhaupt, wie sie oben § 22, S. 88, 89 erörtert sind; hervorzuheben ist hier aber:

1. Die Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) der zu berechtigenden und zu verpflichtenden Subjekte (Staaten), die facultas contrahendi derselben, z. B. die Fähigkeit Bündnisverträge abzuschliessen (jus foederum et tractatuum)[4]. Halbsouveräne Staaten sind zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge dann berechtigt, wenn sie im Besitze desjenigen Hoheitsrechts (oder Teils eines solchen) sich befinden, über welches der Vertrag disponiert. Die Verschiedenheit der Regierungsformen der vertragschliessenden Staaten, ferner die Verschiedenheit der Religionen der Bevölkerungen derselben, sowie der Regierungs- oder der Religionswechsel

---

[1]) Vgl. oben § 3, S. 7 ff.

[2]) Gareis, Encykl. 2. Aufl., § 23, insbesondere S. 99 bei und in Anm. 1.

[3]) S. oben § 9, S. 33, 35. Abweichende Ansichten hierüber stellen neuerlich — scheinbar wenigstens — Jellinek (Staatsverträge S. 4 und „System des subjektiven öffentlichen Rechts"), Nippold („Der völkerrechtl. Vertrag" u. s. w.) und Ullmann (Völkerrecht S. 150 ff) auf, aber im Grunde sind die einschlägigen Erörterungen dieser und anderer Schriftsteller doch nichts anderes als verschiedene Ausdrücke für die Wahrheit, dass der völkerrechtliche Vertrag seine bindende Kraft dem jus necessarium verdanke.

[4]) S. oben § 13, S. 49, Anm. 1.

sind ohne Einfluss auf die absolute oder relative Vertragsfähigkeit der Staaten, sowie auch ohne rechtlichen Einfluss auf die Fortdauer der Wirksamkeit des Vertrags. Auch die Motive des Vertragsabschlusses: Zwang, Furcht, Schwäche, Notlage des Staates und die daraus entstehende politische Notwendigkeit des Vertrags bilden keinen Rechtsgrund zur Anfechtung desselben.

2. Vertretungsbefugnis der völkerrechtlichen Organe, welche namens des Staates den Vertrag abschliessen (die fehlende Vollmacht kann möglicherweise durch nachfolgende Genehmigung ersetzt werden); über die Vertretungsmacht von militärischen Befehlshabern zum Abschliessen von Kriegsverträgen s. oben § 34, S. 111 und unten § 86, S. 246.

3. Die Handlungsfähigkeit der völkerrechtlichen Magistraturen, durch welche der Vertrag abgeschlossen werden soll; in dieser Beziehung können Zwang, Irrtum und Betrug allerdings Anfechtungsgründe des Vertrags bilden (s. oben § 22, S. 89 und unten § 90, S. 222).

4. Ein dem Prinzip des Völkerrechts entsprechender Inhalt. Wegen Mangel dieses Requisits sind alle diejenigen Verträge ungiltig, welche der anerkannten Interessengemeinschaft der Staaten oder den von der Civilisation anerkannten ethischen Grundsätzen direkt zuwiderlaufen; daher sind als ungiltig anzusehen: Verträge, welche auf Gründung einer Weltherrschaft, auf Förderung des Seeraubs oder des Sklavenhandels, auf Massakrierung von eignen oder fremden Staatsangehörigen, von Kriegsgefangenen u. dgl. gerichtet sind.

Dagegen ist ein Vertrag, der gegen das konkrete Staatsrecht eines der kontrahierenden Staaten gerichtet ist, nicht ungiltig, möglicherweise aber nicht vollziehbar.

5. Die Beobachtung der üblichen Formen des Vertragsabschlusses. Unter dem Vorbehalt der **Ratifikation** (s. oben § 22, S. 89)[1]) werden die Verträge perfekt, wenn das die bindenden Offerten und deren Annahme oder überhaupt das Resultat der verpflichtenden Vereinbarungen enthaltende Protokoll von den kontrahierenden Organen unterzeichnet ist. Jener Vorbehalt ist im Zweifel als aufschiebende Bedingung anzusehen, ausser bei denjenigen Verträgen, die ihrer Natur und ihrem Inhalte nach von der Ratifikation absehen lassen, wie z. B. gewisse Parlamentärverhandlungen im Kriege.

---

1) v. Martens (Bergbohm) und Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Aufl., § 18, stellen die Ratifikation eines Staatsvertrags und die Sanktion der Gesetze in Parallele, was Ullmann S. 161, Anm. 8 billigt. — Zorn hat in der 2. Aufl. seines Staatsrechts die Ansicht, dass die Ratifikation zugleich den Gesetzesbefehl enthalte, der den Staatsangehörigen die Beobachtung des Vertrags befiehlt, aufgegeben. Vgl. Jellinek, Lehre von den Staatsverträgen S. 54 ff. Vgl. oben S. 197, Abs. 1.

Die völkerrechtlichen Verträge enthalten ihrer äusseren Erscheinung nach, von den Eingangsworten und den Schlussworten nebst Datum und Unterschriften abgesehen, in der Regel drei Teile: 1. die Feststellung der Bevollmächtigungen der handelnden Organe (Legitimationskonstatierung), 2. den materiellen Inhalt selbst und 3. den Ratifikationsvorbehalt, welchem die Erteilung der Ratifikation durch das Staatshaupt mit oder ohne Mitwirkung von Volksvertretungen je nach der Verfassung der Staaten zu entsprechen hat. Durch die Ratifikation wird der suspensiv bedingte Vertrag zu einem unbedingten. Eine Veröffentlichung des Vertrags gehört in der Regel nicht zu den Voraussetzungen der Giltigkeit desselben, wohl aber ist sie selbstverständlich erforderlich, wenn der Vertrag als Gesetz die Staatsangehörigen verpflichten soll[1]).

V. Die berechtigende und verpflichtende Wirkung des abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrags erstreckt sich der Regel nach nur auf die ihn schliessenden Staaten; es ist jedoch zu bemerken:

a) die durch Verträge eingeleiteten oder sanktionierten Gebietsveränderungen haben auch dritten Staaten gegenüber Rechtsbestand (sog. dingliche Wirkung), vgl. auch oben § 16, S. 68, Anm. 2;

b) es kann dritten Staaten der Beitritt (die Accession oder Adhäsion) ausdrücklich vorbehalten sein;

c) es gibt auch nach Völkerrecht Verträge zu Gunsten Dritter.

Als ein Beispiel eines „Vertrags zu Gunsten Dritter" mag die im Afrikavertrage vereinbarte Feststellung der Handelsfreiheit für das ganze Kongobecken gelten welche auch dritten Staaten, insbesondere dem nichtmitunterzeichneten Kongostaate zu gute kommt. Als ein weiterer hieher gehöriger Fall kann die sogen. Meistbegünstigungsklausel (Vereinbarung des „traitement de la nation la plus favorisée") angesehen werden, insofern diese Vereinbarung es mit sich bringt, dass ein Vertrag die einem seiner Kontrahenten eingeräumten Rechte ohne weiteres auf alle diejenigen Staaten überströmen lässt, denen der andere jener Kontrahenten vorher vertragsmässig die Meistbegünstigung zugestanden hat[2]).

d) Verträge zu Lasten Dritter gibt es im Völkerrecht, insofern nichtmitkontrahierenden Staaten durch Kontrahenten „Bedingungen" ihrer Anerkennung auferlegt werden, wie im Orientvertrage: Rumänien, Serbien u. s. w. (hierüber S. 66).

II. Kapitel.

Arten der völkerrechtlichen Verträge.

§ 73.

Die völkerrechtlichen Verträge sind nach verschiedenen Richtungen hin eingeteilt worden:

---

1) In Bezug auf die Formen völkerrechtlicher Verträge vgl. Anhang III—V.

2) Vgl. Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung 1874. — Melle, im Hdbch. Holtz., III, S. 204.. — v. Liszt § 21, III.

I. Alt ist die Unterscheidung von Verträgen in zwei Gruppen, von denen die eine regulatorische Verträge, die andern konstitutive Verträge genannt werden. Die erstern sollen, wie Hugo Grotius annimmt, aus dem jus naturale entspringen, die letztern sollen zu dem jus naturale konventionelle Verpflichtungen hinzufügen oder (nach Puffendorf) unbestimmtes Völkerrecht fixieren oder ergänzen.

II. Eine Gruppe von Verträgen ist dazu bestimmt, womöglich alle Staaten zu umfassen. Es sind dies die sog. Gesamt- oder Weltverträge, die grossartigsten Errungenschaften des fruchtbaren Gedankens der Weltinteressengemeinschaft und es gehören hierher z. B. die Genfer und die Petersburger Konvention (s. unten § 84 ff.), der Weltpostvereinsvertrag (s. oben § 63) und ähnliche. Diesen Gesamtverträgen stehen gegenüber die Spezial- oder Partikularverträge zweier oder mehrerer Staaten unter sich, welche auf einen Beitritt anderer Staaten nicht berechnet sind, wie z. B. Bündnisverträge [1].

Verschieden von den Spezial- oder Partikularverträgen sind die sogen. Separatverträge, welche von zwei oder auch mehreren Staaten, die innerhalb des Vertragsnexus einer grösseren Gruppe von Staaten stehen, abgeschlossen werden, um besondere Rechtsverhältnisse im Gegensatze zu den zwischen den übrigen Staaten desselben Nexus bestehenden zu schaffen.

III. Es wird unterschieden zwischen politischen und sozialen Verträgen. Die erstern beziehen sich auf Interessen der Staaten als der herrschenden Gemeinwesen, demnach auf Gebiets-, militärische und ähnliche Verhältnisse. Die letztern schliessen die Staaten als Vertreter der Interessen der „Gesellschaft“ [2].

IV. Unterschieden wird nicht selten zwischen Traktaten (traites), Konventionen und Kartells; davon sollen die Traktate diejenigen Verträge sein, welche auf längere Dauer berechnet eine fortgesetzte staatliche Thätigkeit zu ihrer Erfüllung erheischen, während die Konventionen mehr vorübergehender Natur sind und durch einen einzigen staatlichen Akt erfüllt werden sollen, die Kartells aber einen gemischten, teils auf Dauer, teils nur auf einzelne Handlungen berechneten Inhalt haben. Der heutige Sprachgebrauch entspricht dieser Klassifikation nicht mehr.

V. Mitunter wird unterschieden zwischen eigentlichen und uneigentlichen Verträgen des Völkerrechts. Die letztern, zu welchen die Dynastienverträge, auch die Konkordate, sowie Verträge zur Privilegierung von Privatpersonen gerechnet werden, sollten korrekter Auffassung nach

---

1) Über diese s. Geffcken im Hdbch. Holtz., Bd. III, §§ 32 ff. — Über den casus foederis s. insbes. § 36.

2) Hierüber vgl. v. Martens (Bergbohm) § 113, Bd. I, S. 414; — ebenda s. auch die Kritik anderer gebräuchlicher Einteilungen; — vgl. ferner Gessner im Hdbch. Holtz., Bd. III, S. 19 ff.

im Völkerrechte keinen Raum finden. Die eigentlichen völkerrechtlichen Verträge teilt Bluntschli in Staatenverträge und in Ämterverträge. Die letztern sollen — im Gegensatze zu den von den Staatshäuptern oder ihren generellen obersten Magistraturen abgeschlossenen ersteren — von untergeordneten Staatsbehörden, z. B. einzelnen militärischen Befehlshabern, vereinbart werden.

VI. In Hinblick auf die Frage der Zuständigkeit zum Abschlusse von Verträgen seitens Teilstaaten und Gesamtstaaten, halbsouveräner und souveräner Staaten, Staatshäupter mit oder ohne Volksvertretung u. s. w., sowie in Hinblick auf die innerstaatliche (konstitutionelle) Voraussetzung und Tragweite eines Vertrags empfiehlt sich die Einteilung der völkerrechtlichen Verträge nach Hoheitsrechten, und zwar zunächst in solche, welche nur ein Hoheitsrecht betreffen, und in solche, welche Verfügungen über mehrere Hoheitsrechte enthalten. Zu den erstern gehören z. B. die Jurisdiktionsverträge (s. oben § 68), ferner die Militärverträge, die Staatspflegeverträge, welche inhaltlich mit den von v. Martens „soziale Verträge“ genannten Vereinbarungen zusammenfallen. Mehrere Hoheitsrechte sind der Gegenstand von Friedensschlüssen, Föderationen u. dgl. (s. auch die Handels-, Schiffahrts-, Freundschafts- und Konsularverträge)[1]).

III. Kapitel.

Garantien der völkerrechtlichen Verträge[2]).

§ 74.

Die in dem Mangel einer über den Staaten stehenden richterlichen oder exekutiven Autorität begründeten Schwächen des völkerrechtlichen Vertragsrechts haben dazu geführt, dass man nach besonderen Garantien greifen zu müssen glaubte, um die Erfüllung vertragsmässiger Verbindlichkeiten einigermassen ausser Zweifel zu setzen[3]). Zu den ältern Garantien gehört die Anwendung des Eides, welcher im Altertume wie im Mittelalter das gewöhnlichste Bestärkungsmittel internationaler Vereinbarungen war[4]), und die Stellung von Geiseln. Für das heutige Recht kommt nur

[1]) Vgl. von Melle im Hdbch. Holtz., Bd. III, §§ 38 ff. — u. oben § 58 ff.

[2]) Ullmann, § 71 und die dort S. 170, Anm. 4 angegebene Litteratur.

[3]) Vgl. v. Martens (Bergbohm), Bd. I, S. 417 ff; — Geffken im Hdbch. Holtz., Bd. III, § 25 ff.

[4]) Vgl. Bernhöfft in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 272 ff.

die Realgarantie der Okkupation und die in besondern Garantieverträgen übernommene Verbalgarantie oder völkerrechtliche Bürgschaft in Betracht[1]). Die wichtigste Art von Garantieverträgen bilden die sog. Kollektivgarantieverträge, in Bezug auf welche die Streitfrage, ob eine der Garantiemächte für sich allein schon verpflichtet sei, für das garantierte Recht oder die Aufrechthaltung des garantierten Zustandes einzutreten, im Zweifel bejaht werden muss. Trotz dieser Bejahung ist der politische Wert der Kollektivgarantien wie der der Verbalgarantien überhaupt, durch welche vielfach nur die Rechtsbasis für Interventionen geschaffen wird, schon um deswillen gering, weil anerkannt werden muss, dass kein Staat seine eigenen Grundinteressen, namentlich seine Existenz zur Verteidigung des garantierten fremden Interesses aufs Spiel zu setzen hat. Über das anderweite Bedenken gegen Verbalgarantien, welche aus der Klausel rebus sic stantibus abgeleitet werden kann, s. unten § 75.

IV. Kapitel.

Endigung der internationalen Vertragsverbindlichkeiten.

§ 75.

Die von den Staaten als den allein verflichtungsfähigen Subjekten des Völkerrechts zu übernehmenden Vertragsverbindlichkeiten können aus einer Reihe von Gründen wegfallen, welche analog auch dem Privatrechte bekannt sind. Hierher ist zu rechnen das Eintreten der absoluten Unmöglichkeit der Erfüllung: das „impossibilium nulla obligatio“ und das „ultra posse nemo tenetur“ gilt auch im Völkerrechte; ferner fallen die Vertragsverbindlichkeiten weg, wenn ihr Zweck erreicht, der vereinbarte Endtermin oder dergl. eingetreten ist, oder der Vertrag wegen Handlungs- oder Vertretungsfähigkeit des Organs mit Erfolg angefochten worden ist.

Auch der Untergang eines Staates ist — nach der oben § 16, S. 66 f. vertretenen Ansicht — ein Grund des Erlöschens der Vertragspflichten desselben. Durch gegenseitige Übereinstimmung gehen ebenfalls Vertragsverbindlichkeiten unter (mutuus dissensis), aber auch infolge einer einseitigen Kündigung, sofern nämlich eine solche vorgesehen war, auch die

---

[1]) Von der letztern handelt ausführlich Geffken a. auf vor. S. a. O., über die erstere s. oben § 71, S. 205.

etwa vereinbarte Kündigungsfrist beobachtet wurde, oder die Kündigung wegen durchaus veränderter Verhältnisse als angemessen erachtet wird. Dieser letztere Fall wird gewöhnlich mit den Worten ausgedrückt: die völkerrechtlichen Verträge seien nur unter der clausula rebus sic stantibus bindend abgeschlossen worden [1]). Wird hierunter verstanden, dass die Vertragsverbindlichkeit wegfällt, wenn die juristische, auch im Civilrechte mit gleicher Wirkung anerkannte Voraussetzung (causa) in Wegfall geraten oder die ausdrücklich oder stillschweigend paktierte auflösende Bedingung eingetreten ist, so wird hiermit nichts juristisch Bedenkliches angenommen; anders liegt die Sache, wenn unter jener Klausel verstanden wird, dass die Veränderung der politischen Lage allein schon genüge, einen Vertrag als hinfällig geworden zu bezeichnen. Wenn man auch zugeben muss, dass kein völkerrechtlicher Vertrag die Aufgabe haben kann, politisch total unhaltbar gewordene Zustände künstlich aufrecht zu erhalten, so liegt doch in jener laxen Interpretation die grosse Gefahr, das Vertragsrecht überhaupt zu unterminieren und nach der andern Richtung hin unhaltbare Verhältnisse zu schaffen.

Im Gegensatze zum Privatrecht wird im Völkerrecht der einseitige Vertragsbruch zum Endigungsgrund; mindestens wird durch ihn der nicht vertragbrüchige Teil zum Rücktritt berechtigt.

Auch der Krieg bewirkt das Erlöschen vertragsmässiger Verbindlichkeiten, nicht aber derjenigen, welche gerade in Rücksicht auf den Krieg abgeschlossen worden sind, z. B. die Genfer Konvention. Die nicht mit dem Kriegszweck zusammenhängenden Verträge gelten infolge des Ausbruchs des Kriegs mindestens als suspendiert.

Die moderne Staatenpraxis spricht aus Art. 11, Abs. 1 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 (und Art. 18 des Zusatz-Vertrags vom 11. Dezember 1871): „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind (ayant été annullés par la guerre), so werden die Deutsche Regierung und die Französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen [2]).

---

[1]) Vgl. v. Martens (Bergbohm), Bd. I, S. 427; Ullmann S. 176—177.

[2]) Vgl. unten § 80 a. E.

(B. Formelles Völkerrecht).

III. Buch.

Die Rechtsnormen des Verfahrens zum Schutze streitiger internationaler Interessen.

I. Kapitel.

Die völkerrechtlichen Streitigkeiten.

§ 76.

Trotz des Bestehens und der allseitigen Anerkennung der Interessen-
meinschaft zwischen den Staaten ist ein Konflikt der Interessen und
lgeweise der Staaten denkbar und historisch vielfach vorhanden; denn
e neben den übereinstimmenden Interessen vorhandenen verschiedenen
ıd sich bekämpfenden Interessen bilden in ihrer Gesamtheit den Grund
r das Bestehen der verschiedenen Staaten nebeneinander und es ist
nkbar, wie oben § 25, S. 94 bereits angedeutet wurde, dass zufolge
ıatsächlicher, elementarer oder historischer Verhältnisse schon der Ge-
'auch der Grundrechte einen Streit zwischen den Staaten hervorruft.

Der Streit kann demnach veranlasst sein durch die Bestreitung oder
erletzung von solchen Interessen, welche durch ein Grundrecht oder
ırch einen Vertrag rechtlich geschützt sind, und in einem solchen Falle
t die Veranlassung des Streits eine Rechtsverletzung. Es ist aber auch
nkbar, dass der Konflikt lediglich aus einer Meinungsverschiedenheit
ber das Vorhandensein des Schutzes eines Interesses entspringt, dass
ıf beiden Seiten die Erhaltung von Existenzbedingungen des staatlichen
estandes in Frage kommt und dass eine Interessenverletzung sogar als
nvermeidlich eintritt, ohne dass der Vorwurf der Rechtsverletzung auf
gend einer Seite erhoben werden könnte. In diesen zuletzt erwähnten
ällen handelt es sich um Konflikte, welche als politische Konflikte im
gentlichen Sinne des Wortes zu bezeichnen sind und lediglich durch
[andlungen der mit der Repräsentationshoheit des Staates ausgerüsteten
ler betrauten Organe der Staaten hervorgerufen oder offenkundig ge-
ıacht werden.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen ein rechtlich geschütztes Interesse verletzt worden ist, kann von einer Völkerrechtsverletzung nur dann gesprochen werden, wenn das geschützte Interesse wegen der zwischen den Staaten bestehenden Interessengemeinschaft Rechtsschutz erlangte, wobei jedoch zu bemerken ist, dass nicht jede Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses mit Notwendigkeit auch einen völkerrechtlichen Streit zwischen den Staaten hervorruft.

Ein völkerrechtlicher Konflikt ist vielmehr erst dann gegeben, wenn die das Völkerrecht verletzende Handlung,

gleichviel ob sie einen Verstoss gegen einen völkerrechtlichen Vertrag oder gegen ein Grundrecht enthält, in diesen beiden Fällen wird von einem völkerrechtlichen Delikt gesprochen [1])

von einem Staate selbst [2]) oder von einem Staatsangehörigen eines fremden, für die Handlung jedoch verantwortlich zu machenden Staates vorgenommen wurde.

a) Der Staat selbst wird unmittelbar als das Völkerrecht verletzend angesehen, wenn die Rechtsverletzung durch ein ihn repräsentierendes Organ (Staatshaupt, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Gesandter, Konsul, im Kriege militärischer Befehlshaber, letztere hier [3]) innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis handelnd) [4]), vorgenommen worden ist.

b) Aber der Staat ist auch verantwortlich für Handlungen von Privatpersonen oder ausserhalb ihrer Vertretungssphäre handelnden Organen, wenn er solche Handlungen, die das Völkerrecht verletzen, befohlen oder, wenn jene ohne seinen Befehl begangen worden sind, den Unterthanen oder sonst seiner Jurisdiktion unterworfenen Personen offenkundig nachgesehen hat, ohne in irgend welcher Weise dem hierdurch verletzten Staate idealen, und nötigenfalls realen Ersatz des ihm zugefügten Schadens zu leisten. Letzterer Ersatz kann je nach der Verletzung in einer Entschuldigung, Ehrenerklärung, demonstrativen Ehrenbezeugung, strafrechtlichen oder disziplinären Ahndung, pekuniärem Schadensersatz, sowie einer sonstigen sachlichen Restitutionshandlung bestehen; reicht seine Gesetzgebung zur Herbeiführung einer genügenden Sühne nicht aus, so ist er zu anderweiter Genugthuung und wenn nötig auch zur Änderung seiner Gesetzgebung ver-

---

1) v. Liszt S. 125.

2) Deliktsfähigkeit der Staaten s. oben § 13, S. 49, Anm. 2. Über den Begriff des völkerrechtlichen Deliktes s. auch oben § 22, S. 89, § 24, III, S. 92, auch § 39, II, 1 c.—f. S. 119 und vgl. v. Liszt S. 125—130.

3) Hier, — anderes s. unten b.

4) Vorausgesetzt wird dabei, dass das Staatsorgan vorsätzlich die Rechtsverletzung beging. — Für Entscheidungen seiner Gerichte und seiner nicht mit diplomatischer Vertretung betrauten Verwaltungsbehörden haftet ein Staat nur, im Falle der Rechtsverweigerung und im Falle der Rechtsbeugung (Staatsakte contra jus in thesi clarum).

pflichtet. Aus Verletzungen, welche Angehörigen eines fremden Staates zugefügt werden, haftet der Staat, auf dessen Gebiet die Handlung vorgenommen wurde, völkerrechtlich nur insoweit, als seine Gerichte sich einer Rechtsverweigerung oder Rechtsbeugung schuldig machen [1]). Ist die schädigende Handlung durch die Zwangs- oder Notlage hervorgerufen, in der sich ein Staat befindet, so ist sie zwar nicht rechtswidrig, verpflichtet aber doch den sie anordnenden Staat zum Ersatze des Schadens des schuldlosen Dritten [2]).

In dem völkerrechtlichen Streite, welcher wegen Verletzung wirklicher oder vermeintlicher Interessen — dieselben seien völkerrechtlich geschützt oder nicht geschützt —, handelt es sich jedoch nicht stets um den Ersatz eines Schadens, denn die Interessenkollision ist auch möglich, ohne dass es zu einer Schädigung, wegen welcher Ersatz gefordert werden könnte, gekommen sein müsste.

Der auf die eine oder andere Weise entstandene Konflikt zweier oder mehrerer Staaten erheischt Beseitigung: das Friedensbedürfnis wie das Bedürfnis nach einer vernunftmässigen Ordnung der Beziehungen der Gemeinwesen wie der einzelnen führt dazu, dass Rechtsnormen entstehen, deren Zweck es ist, der Beseitigung des Streites zu dienen, sowie Rechtsnormen, welche selbst dem gewaltsamen Verfahren, zu welchem die Staaten greifen zu müssen glauben, durch Gebote und Verbote vernunftgemässe Schranken ziehen.

II. Kapitel.

Das friedliche Verfahren.

§ 77.

Im allgemeinen.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Staaten wegen Bedrohung oder Verletzung von Interessen entstanden sind, können in friedlicher Weise

---

1) Hierzu das in Anm. 4, auf Seite 215, Gesagte. Mitunter gewähren die Staaten, ohne hierzu völkerrechtlich verpflichtet zu sein, Entschädigungen Ausländern, die um ihrer Nationalität willen im fremden Staatsgebiet geschädigt wurden, mitunter entschädigen sie Ausländer auch schlechthin für Verletzungen, die letzteren während einer Insurrektion oder eines Bürgerkriegs zugefügt wurden; auch hierzu sind sie völkerrechtlich nicht verpflichtet, vorausgesetzt, dass der Rechtsweg offen steht und sich die Gerichte nicht des oben erwähnten rechtswidrigen Verhaltens schuldig machen.

2) Die Berechtigung zur erwähnten Handlung fliesst aus dem Grundrechte der

beseitigt werden, und zwar so, dass gar keine Gewaltanwendung einzutreten hat, oder so, dass die angewandte Gewalt oder Zwangsmassregel wenigstens nicht bis zur äussersten Gewaltanwendung, zum Kriege sich steigert.

I. Ohne jegliche Gewaltanwendung auf rein friedlichem, durchaus ungewaltsamen Wege werden völkerrechtliche Zwistigkeiten erledigt

a) durch Verzicht und

b) durch Vergleich.

Der Verzicht, die Renunziation, ist das gänzliche Aufgeben des in Anspruch genommenen Rechts oder Interesses seitens des einen im Streite befangenen Staates, während der Vergleich, der Kompromiss im weiteren Sinne, das beiderseitige Nachgeben in Bezug auf einen Teil der in Anspruch genommenen Interessen oder Rechte, oder in Bezug auf die eigenmächtige Art der Interessenverfolgung ist. Im letztern Falle wird, wenn die Eigenmacht gegenüber dem Urteile eines unbeteiligten Dritten zurückweicht, von compromissum im engeren Sinne gesprochen (hiervon § 78).

Zu Vergleich oder zu Verzicht kann ein Staat mittels eigener, selbstständig und unmittelbar mit dem Gegner geführter Verhandlung seiner eignen Diplomatie gelangen oder durch Einwirkung anderer Staaten gebracht werden. Diese Einwirkung besteht entweder in der Vermittlung im engeren Sinne, Mediation, oder in der Leistung guter Dienste (bons offices), zwei politische Massregeln, von denen bereits oben § 26, S. 96 gesprochen wurde [1]).

Die Vermittlung, wie jede andere Einmischung friedlicher Art kann stattfinden mittels schriftlicher Vorstellungen oder mündlicher Verhandlungen von grösserer oder geringerer Ausdehnung in Konferenzen oder Kongressen; ihr Ziel ist stets, die Streitsteile zu Verzichtleistungen oder

---

Selbsterhaltung, s. oben § 25, S. 93 f. Der Schadensersatz entspricht einem in dem bürgerlichen Recht anerkannten Prinzip, so z. B. im B. G.-B. §§ 904, 228. Anwendungsfälle zeigt namentlich das Kriegsrecht, so die Fälle von Angarien s. unten § 89.

[1]) S. auch die dort angegebene Litt., namentl. Ullmann a. a. O. Über die Mediationspolitik des Deutschen Reiches s. oben § 8, S. 25 ff. Auf die guten Dienste und die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte vor dem Appell an die Waffen — soweit es die Umstände erlauben — zu rekurrieren, verpflichten sich die 27 Signatärmächte der Haager Friedenskonferenz von 1899 in Konvention I, Art. 2; Art. 3—8 derselben regeln sodann das weitere Verfahren der Mediation u. s. w.; Art. 9—14 derselben sehen Untersuchungskommissionen vor (commissions internationales d'enquête), welche in allen weder die Ehre noch wesentliche Interessen betreffenden internationalen Streitfragen durch eine unparteiische Prüfung und Feststellung der Thatsachen zur Aufklänung und zur Lösung des Konflikts beitragen sollen. HFK. Konvention I, Art. 9—14.

zum Vergleichsabschlusse mit oder ohne Schiedsgericht zu veranlassen und dadurch die Gewalt zu vermeiden.

II. Minder friedlich, jedoch noch im Friedenszustande, vollzieht sich die Anwendung zweier Gruppen von Zwangsmitteln, durch welche ein Staat einseitig seine bedrohten Interessen schützen oder für Rechtverletzungen Ersatz und Satisfaktion erlangen will.

Diese friedlichen Zwangsmittel sind die Retorsion und die Repressalien.

Die Retorsion ist die Wiedervergeltung gegen eine nicht rechtswidrige Handlung des anderen Staates durch Nachahmung derselben gegen diesen Staat, nach dem Grundsatze quod quisque in alterum statuerit ut ipse eodem jure utatur.

Es trifft nicht zu, wenn man die Retorsion als Reziprozität der Unbilligkeit, Unbilligkeitserwiderung bezeichnet[1]), denn es kann sein, dass die Massregel, welche ein Staat mittels Retorquierens derselben bekämpft, weder unbillig noch unsittlich ist, sondern lediglich, indem sie einem (z. B. wirtschaftlichen) Interesse des sie vornehmenden Staates entspricht, das Interesse eines andern Staates schädigt. Ein Staat, der z. B. ausländische Schiffe von der Küstenschiffahrt ausschliesst, oder die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Ausländer mit einer Personalsteuer belegt, handelt weder ungerecht noch unbillig, muss sich aber selbstverständlich gefallen lassen, dass ihm Gleiches mit Gleichem vergolten, seine Flagge von fremder Küstenschiffahrt ausgeschlossen wird, seine im Auslande befindlichen Unterthanen mit Personalsteuern belegt werden. Andre Fälle von Retorsion finden sich in der differenzierenden Behandlung in der Zollpolitik, wie dies z. B. Art. 6 Abs. 1 des deutschen Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 vorsieht, in der Ausschliessung fremder Staatspapiere vom amtlichen Börsenverkehr und in der richterlichen Anwendung des Vergeltungsrechts, wie sie z. B. nach Art. 31 d. Einf.-G. z. B.-G.-B. der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats anordnen kann.

Unter Repressalien jedoch versteht man Zwangsmassregeln, welche, ohne mit Notwendigkeit den Friedenszustand in Krieg zu verwandeln, von einem Staate gegen einen andern Staat zum Zwecke der Unrechtserwiderung in Anwendung gebracht werden. Es sind Zwangsmassregeln internationaler Selbsthilfe, welche gegen den Staat, der das Völkerrecht wirklich oder vermeintlich verletzt hat, oder gegen Unterthanen dieses Staates in Anwendung gebracht werden. Diese Massregeln gewaltsamer Selbsthilfe richten sich gegen Personen (Beamte und Privatpersonen) oder Sachen (Privat- oder Staatseigentum) oder Rechte (Hoheitsrechte oder Verkehrsbefugnisse) des schuldigen Staats oder in diesem; zu denselben gehört z. B. die Vergeiselung von Unterthanen des letzteren, sowie die Beschlagnahme von wertvollen Vermögensobjekten des schuldigen Staates oder seiner Angehörigen. Ein besonderer Fall solcher Beschlagnahme wird als Embargo[2]) bezeichnet und besteht darin, dass einem Kauffahrtei-

---

[1]) Anderer Ansicht ist v. Liszt S. 203, 204.

[2]) Das Wort wird von dem spanischen Worte: embargar, d. h. anhalten, abge-

schiffe der Flagge des gegnerischen Staates die Weiterfahrt untersagt und verwehrt wird [1]). Der Embargo ist demnach zunächst nur eine Arrestanlage, eine präventive Beschlagnahme, verwandelte sich aber eventuell, wenn der verlangte Schadensersatz u. dgl. definitiv verweigert wurde, oder es zum Kriege kam, möglicherweise in eine definitive Wegnahme, Konfiskation.

Wie hiermit angedeutet ist, entspricht die zuletzt erwähnte Ausdehnung des Embargo nicht mehr der heutigen Staatenpraxis. Vergl. von Martens (Bergbohm), Bd. II S. 472. Ebensowenig entspricht ihr die Erteilung von sogen. Repressalienbriefen, d. i. die staatliche Ermächtigung, eines geschädigten Privatmannes, sich im Wege der Selbsthilfe einem fremden Staate gegenüber Satisfaktion und privatrechtliche Entschädigung zu verschaffen.

Zu den Repressalien wird auch die sog. friedliche Blokade (blocus pacifique) gerechnet, eine Gewaltmassregel, welche darin besteht, dass der ersatzfordernde oder sonst seine Interessen damit verteidigende Staat einen oder mehrere oder alle Häfen oder Küstenplätze des gegnerischen Staates vollständig von allem Seeverkehr abschliesst, um durch den hierdurch dem Handel u. s. w. zugefügten Schaden den gegnerischen Staat zum Nachgeben zu zwingen [2]).

Diese Massregel schädigt nicht bloss die Interessen des Handels des damit befehdeten Staates, sondern auch die des Handels dritter (neutraler) Staaten. Darin ist der Hauptgrund zu erblicken, welcher zur theoretischen und praktischen Verwerfung der sogen. friedlichen Blokade führt, von welcher Martens sagt, dass ein Kriegsmittel, welches in Friedenszeiten geübt werden solle, schon begrifflich eine contradictio in adjecto ist [3]). Wird die Wirkung der Blokade darauf beschränkt, dass nur den Schiffen des blokierten Staates der Seeverkehr untersagt wird, während er den Schiffen der übrigen Staaten offen bleibt, so erscheint die friedliche Blokade als ein Fall der nichtkriegerischen Intervention. (So die Blokade Griechenlands 1886, anders indess die Kretas 1897, die zu einer Besetzung Kretas durch die blokierenden Mächte führte.)

§ 78.

Der Schiedsspruch [4]).

Unter den Mitteln, völkerrechtliche Streitigkeiten auf gütlichem Wege aus der Welt zu schaffen, findet sich, wie erwähnt, das compromissum

---

leitet. Litt. s. Ullmann S. 304. — Ein besonderer Fall des Embargo ist die Zurückhaltung fremder Schiffe behufs Wahrung der Geheimnisse militärischer Operationen (der sogen. arrêt de prince), hierüber s. Ullmann S. 304 bei Anm. 6. Über Angarien s. unten § 89.

1) Vgl. Deutsches Handelsgesetzbuch §§ 547, 629, 634—636, 641, 669, 670, 861.

2) Vergeiselung, Embargo und Blokade, sowie sonstige Repressalien finden auch im Kriege Anwendung. Die juristischen Merkmale der friedlichen Blokade und die übrigen hier erwähnten Massregeln sind dieselben wie die entsprechenden kriegerischen Massregeln, von dem Moment des Friedens bezw. Kriegs natürlich abgesehen.

3) Falcke, Die Hauptperioden der sog. friedlichen Blokade. 1891. Ferner: Verhandlungen des Institut de droit international, 1887.

4) Litt. s unten bei Gelegenheit der Erwähnung der Alabamafrage S. 251, Anm. 2, und Rouard de Card, Les destinées de l'arbitrage internationale depuis la sentence

im engeren Sinne, d. i. die einen Vergleich in sich schliessende, mit oder ohne Beteiligung Dritter zustande gekommene Vereinbaruug der Streitsteile, den Streit so zu beendigen, wie ein Schiedsgericht es bestimmen wird.

Solche Vereinbarungen kannte bereits das Altertum und das Mittelalter; jedoch erst im 19. Jahrhundert ist ein häufig gebrauchtes, durch international übliche Detailvorschriften geregeltes Rechtsinstitut daraus entwickelt worden [1]).

Die Einsetzung eines Schiedsgerichts setzt zweierlei Verträge voraus, das compromissum unter den Streitsteilen und das receptum arbitri zwischen diesen einerseits und dem Schiedsrichter andererseits.

Vorangehen kann die irgend einem andern Vertrage einverleibte oder generelle kompromissarische Klausel, nämlich im voraus übernommene Verpflichtung, alle bei Auslegung oder Anwendung dieses oder jenes Vertrags sich ergebenden Streitfragen einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten.

Diese Bindung an ein Schiedsgericht im voraus ist vom Deutschen Reiche bei Abschluss seiner Sonderverträge und in Konsequenz dieses Standpunktes auch bei den Verhandlungen der Friedenskonferenz im Haag 1899 abgelehnt worden; bei seinem Beitritte zum Weltpostverein (s. § 63 Seite 187), zum internationalen Übereinkommen über das Eisenbahnfrachtrecht (s. § 65, Seite 191), sowie in der Brüsseler Antisklavereiakte (s. § 56, S. 159) nahm auch das Deutsche Reich die in den betr. Verträgen enthaltene kompromissarische Klausel an; der Afrikavertrag vom 26. Februar 1885 enthält in seinem Art. 12 zwar die Verpflichtung, falls sich ernste Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der in Art. 1 erwähnten und dem Freihandelsystem unterstellten Gebiete ergeben, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, aber hinsichtlich eines Schiedsgerichtes behalten sich die Signatärmächte für den gleichen Fall nur vor, nach ihrem Ermessen darauf zurückzugreifen. — Die Haager Friedenskonferenz aber enthält den allgemeinen Vorbehalt der Signatärmächte: de conclure, soit avant la ratification du present acte, soit postérieurement, des accords nouveaux généraux ou particuliers en vue d'entendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'elles jugeront possible de lui soumettre, HFK Convention I, Art. 19 derselben Konvention. Nur unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden, im Wesen der Souveränität der Staaten und in der Notwendigkeit der zu berücksichtigenden Umstände begründeten Vorbehalte, das Schiedsgericht in bestimmten Fällen auch ablehnen zu können, ist die Unterstellung der herrschenden Gemeinwesen unter einem von ihnen errichteten internationalen permanenten Schiedsgerichtshof möglich [2]).

---

rendue par le tribunal de Genève 1892. — Ferner: A. Mérignhac, Traité théorique et pratique de l'arbitrage 1895. — Ullmann S. 299. — v. Liszt S. 202, 203.

[1]) Hierüber s. Carlos Calvo, Droit international, Bd. II, S. 548; — v. Bulmerincq in v. Holtzendorffs Rechtslexikon unter „Schiedsspruch" — und v. Martens (Bergbohm), Bd. II, § 104.

[2]) Über diese Einschränkung s. auch v. Liszt § 38, II, 4, S. 203. Es ist unerlässlich, die Möglichkeit im Auge zu behalten, dass es Fälle gibt, in denen die Rücksicht auf die Ehre oder die vitalsten Staatsinteressen es nicht gestatten, einen Schiedsspruch anzunehmen.

Zu Schiedsrichtern können gewählt werden monarchische oder republikanische Staatshäupter, Juristenfakultäten, Gerichtshöfe, besonders gewählte Kommissionen, möglicherweise auch einzelne Gelehrte. Substitutionsbefugnis steht dem erwählten Schiedsrichter regelmässig nicht zu, eine Regel, von der nur dann eine Ausnahme zugelassen wird, wenn ein Staatshaupt das Schiedsrichteramt übernommen hat. Den Schiedsrichterspruch hat das Schiedsgericht nach Anhörung der Streitsteile und Prüfung ihrer Beweismittel zu fällen, ohne dass eine Anfechtung des Schiedsspruchs unter allen Umständen ausgeschlossen wäre. Insbesondere ist der Schiedsspruch anfechtbar, wenn einer der beiden erwähnten Grundverträge es ist, oder der Inhalt desselben contra jus in thesi clarum gerichtet erscheint.

Wenngleich hierüber, sowie in Bezug auf das Rechtsinstitut der Schiedsgerichte überhaupt noch mancherlei Streit herrscht, auch übertriebene Hoffnungen in Bezug auf dauernde Sicherung des Weltfriedens daran geknüpft werden, so verdient diese Rechtsinstitution doch vollsten Beifall und alle mögliche Förderung.

Grosse Zwistigkeiten sind in neuester Zeit auf dem Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens geschlichtet und beseitigt worden, so z. B. der zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika schwebende Streit in der Alabama-Frage durch einen Schiedsspruch vom 14. September 1872, welchen laut Washingtoner Schiedsvertrag vom 8. Mai 1871 Kommissäre der beiden beteiligten Staaten, sowie von Italien, Brasilien und der Schweiz zu fällen hatten. (Vergl. unten § 88 und die dort S. 251 angef. Litt.)

Eine Zusammenstellung von Schiedssprüchen bietet v. Bulmerincq in v. Holtzendorffs Rechtslexikon a. a. O. und in v. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I, 2 S. 353. Erwähnt sei hier noch die Schlichtung der San-Juan-Differenz durch den König von Preussen 1871 und des Streites über die Karolinen durch den Papst 1885.

Es ist möglich und wünschenswert, dass das Rechtsinstitut der Schiedsgerichte sowohl in Bezug auf seine Voraussetzungen, als auch hinsichtlich der Prozedur durch Staatsverträge noch weiter ausgebildet werde; am meisten dürfte sich hierzu ein Weltvertrag eignen [1]), durch welchen ein Staatenverein mit einem ständigen Schiedsgerichtshofe errichtet wird, dem dann Mitglieder des ersteren die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten zuweisen können, soweit sie nicht eine andere Erledigung vorziehen [2]).

Grosse Verdienste für die Vorbereitung eines solchen Vertrages haben sich Bluntschli, L. Goldschmidt, Descamps und die übrigen Mitglieder des Instituts für Völkerrecht erworben. Vergl. Annuaires de l'institut de droit international, année I S. 126 ff. u. A. Descamps, die Organisation eines inter-

---

1) So Gareis schon in der ersten Auflage dieser „Institutionen des Völkerrechts"; inzwischen ist — durch die Annahme der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz von 1899 — auch dieser Wunsch erfüllt worden.

2) Über diesen Vorbehalt s. vorige Seite bei und in Anm. 2.

nationalen Schiedsgerichts. Deutsch von A. K. Fried. — Ferner Eugen Schlief, Der Friede in Europa, Leipzig 1892, und hierzu Gareis in der Zeitschrift „Nord und Süd“ 1893, Bd. 67, Heft 199, S. 81 ff. — Auch die Brüsseler interparlamentarische Friedenskonferenz von 1895 hat einen Entwurf einer solchen vertragsmässig festzustellenden Schiedsgerichtsordnung ausgearbeitet.

Die Einrichtung eines permanenten Schiedsgerichtshofes ist nach vielen vorgängigen Bemühungen auf diesem Gebiete, von der Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899 beschlossen und dann auch von den beteiligten Staaten durch Ernennung der Mitglieder u. s. w. durchgeführt worden. Zugleich wurde ein internationales Bureau im Haag errichtet, welches dem permanenten Staatengerichtshofe als Gerichtsschreiberei und Archiv dient [1]) und unter der Leitung und Kontrolle eines Verwaltungsrats steht, der von den im Haag akkreditierten diplomatischen Vertretern der Signatärmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gebildet wird und unter des letzteren Vorsitz verhandelt [2]). Aus den Mitgliedern des permanenten Gerichtshofes (der Cour permanente d'arbitrage) wird, so oft eine Streitsache zur Entscheidung gebracht werden soll, das hierzu berufene Schiedsgericht (das Tribunal arbitral) in einer vertragsmässig näher bezeichneten Weise gebildet [3]). Auch für das Verfahren sind eigne Grundsätze vertragsmässig niedergelegt [4]).

III. Kapitel.

Das gewaltsame Verfahren (Kriegsrecht).

§ 79.

I. Vom Kriege im allgemeinen [5]).

I. Der Schutz der Interessen, welchen das Völkerrecht durch Gebote und Verbote zu erreichen sucht, ist mitunter unzureichend, sei es

1) HFK. Konvention I Art. 22, 26, 29, s. unten Anlage V.

2) HFK. Konvention I Art. 28, s. unten Anlage V.

3) HFK. Konvention I Art. 24. Der Sitz des Tribunal arbitral ist gewöhnlich im Haag, kann aber mit Zustimmung der Parteien oder im Falle höherer Gewalt auch verlegt werden (ebenda Art. 25).

4) HFK. Konvention I, Charpitre III: De la procédure arbitrale. Art. 30-57.

5) Litteratur s. Lueder im Hdbch. Holtz. Bd. IV, S. 171 ff. — Heffter-Geffken § 113. — Bluntschli, Völkerrecht §§ 510 f. — Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts (1894). — v. Martens (Bergbohm), Bd. II, S. 476 ff. — Felix Dahn, Das Kriegsrecht, 1870. — F. Leutner, Das Recht im Kriege, Wien 1880. — Ullmann §§ 151 ff. — v. Liszt §§ 36 ff. (Der Krieg als völkerrechtliches Rechtsverhältnis).

deshalb, weil jene Gebote und Verbote nicht respektiert werden, sei es deshalb, weil es sich um eine Kollision gleichstehender Interessen handelt, auf welche das Völkerrecht der Lage des einzelnen Falles nach keine Anwendung findet.

In solchen Fällen liegt der Schutz der Interessen in der Anwendung der äussersten Gewalt von Staat gegen Staat, d. i. im Kriege, jedoch auch auf diese Gewaltanwendung erstreckt sich die Wirkung des Völkerrechts. Unter seiner Herrschaft wird die äusserste und feindseligste Machtentfaltung selbst zu einer rechtlichen Handlung und der Krieg zu einem Rechtsbegriffe; letzteres wird dadurch ermöglicht, dass jene Gewaltanwendung und Feindseligkeit nicht bloss durch den Einfluss der Humanität, welche in den Quellen des positiven Völkerrechts zur Geltung gelangt ist, sondern auch durch den Zweck in einer bestimmten Richtung begrenzt wird [1]).

Der Krieg ist demnach die innerhalb der Regeln des Kriegsrechts (hiervon unter II) sich vollziehende äusserste [2]) Gewaltanwendung eines Staates gegen einen andern zum Schutze staatlicher Interessen, insbesondere zur Erlangung einer Genugthuung für eine zugefügte Rechtsverletzung, sowie zur Sicherung gegen die Wiederkehr einer solchen.

II. Das Kriegsrecht kann als ein Recht im subjektiven Sinne (facultas bellandi) und als ein Recht im objektiven Sinne (normae bellandi) aufgestellt werden. Was die erstere Bedeutung anlangt, so steht die Befugnis, Krieg zu führen, das subjektive jus belli ac pacis [3]), seit der Entwickelung des modernen Staatsbegriffs (s. oben § 5, S. 13, 14, § 25, S. 94) nunmehr den alleinigen Subjekten des Völkerrechts, den Staaten zu, wenngleich eine Anzahl von Regeln des Kriegsrechts auch im Kampfe der und mit (andern) „kriegführenden Mächten" in Anwendung gebracht wird [4]). Das objektive Kriegsrecht aber ist die Gesamtheit der aus der Rechtsnotwendigkeit (s. oben § 9), dem Gewohnheitsrecht und den völkerrechtlichen

---

1) Über die Namen des Krieges πόλεμος, bellum, war, urlog, guerra, guerre s. Neumann, Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts, II. Aufl., Wien 1877, S 93; ebenda auch über den Krieg als Rechtsbegriff, S. 93, 94.

2) Durch die Bezeichnung „äusserste" Gewaltanwendung soll der Gegensatz der kriegerischen Massregeln gegenüber den Gewaltanwendungen ausserhalb des Kriegszustandes, wie Vergeiselung, Embargo, Blocus pacifique und andere Repressalien, welche für sich allein ergriffen werden (s. oben § 77), ausgedrückt sein.

3) Das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen als Äusserung der Souveränität, nämlich der freien Handlungsfähigkeit des Staats s. oben § 13, S. 49 bei und in Anm. 1.

4) In Bezug auf die kriegführenden Mächte (puissances belligérantes) s. oben § 13, S. 50; halbsouveräne Staaten können nur mit Zustimmung des Oberstaates (nicht gegen diesen, — dies wäre Auflehnung) oder kraft besonderer etwa gewohnheitsrechtlich entstandenen Rechtsverhältnisses mit Staaten Krieg führen. Über die dauernd neutralisierten Staaten s. oben § 15, S. 57.

Verträgen sich ergebenden Gebote und Verbote, welche in der zweckbestimmten Anwendung äusserster Gewalt zum Schutze von Interessen — in und trotz der Gewaltanwendung — zu beobachten sind.

In den Regeln des Kriegsrechts kann man zwei verschiedene Elemente wahrnehmen, nach welchen zwei verschiedene Arten von Rechtssätzen darin unterschieden werden können: die Kriegsraison und die Kriegsmanier. Erstere beherrscht und bezeichnet diejenigen Normen, welche lediglich dem Interesse dienen, den Kriegszweck zu erreichen. Danach erscheinen die Staaten als berechtigt, alle diejenigen Massregeln der Gewalt und der List (aber auch nur diese Massregeln) zu ergreifen, welche zur Erreichung des Kriegszwecks notwendig sind. Unter dem Namen Kriegsmanier aber werden die Normen zusammengefasst, durch welche die Massregeln der Kriegsraison kraft Gewohnheits- und Vertragsrecht gemildert und eingeschränkt werden [1]).

III. Von den üblichen Unterscheidungen mehrerer Arten des Kriegs hat nur die in Land- und Seekrieg eine Bedeutung für das Völkerrecht. Die Kriegsmanier ist im Landkriege weiter entwickelt als im Seekriege (s. unten § 85, § 87 ff.). Die Unterscheidung in Angriffskrieg und Abwehrkrieg ist mitunter für bundesstaatliche (vgl. Deutsche Reichsverfassung Art. 11, Abs. 2), und föderative Verhältnisse von Bedeutung wenn Bundeshilfe nur für den Fall eines fremden Angriffs als casus foederis bedungen ist, wie im sog. Dreibunde [2]).

IV. In den kriegführenden Parteien wird unterschieden zwischen Haupt- und Nebenparteien. Die Hauptparteien sind diejenigen, um deren Interessen willen die dem Kriege charakteristische Gewaltanwendung veranlasst ist und vorgenommen wird. Es können dies nicht bloss unabhängige Staaten, sondern mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Konsens des Oberstaats auch Vasallenstaaten, ferner auch (jure delegato) Kolonien, sowie im obigen Sinne kriegführende Mächte sein. Unter den Nebenparteien werden diejenigen Staaten verstanden, welche Kriegshilfe leisten. Die Kriegshilfe, welche eine allgemeine oder besondere sein kann, ist möglicherweise kraft eines Bündnisvertrags für den Fall eines im Bündnisse vorgesehenen Ereignisses (casus foederis im Gegensatze zum casus belli) [3]) zu leisten.

---

[1]) In der Entwicklung der Kriegsmanier zeigt sich der Fortschritt des Kriegs- und des Völkerrechts überhaupt ganz besonders; man nimmt dieses Fortschreiten im humanen Sinne wahr, wenn man moderne Zustände mit denen vergangener Jahrhunderte vergleicht, wie sie z. B. aus Lewy Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter (Heft 29 von Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte) zu entnehmen sind. Vgl. C.-Bl. f. R.-Wiss. Bd. IX, S. 211.

[2]) Über die mit diesem Namen bezeichneten Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reiche, Österreich-Ungarn und Italien vom Jahre 1879 bezw. 1887 s. v. Liszt, S. 197—199, 209.

[3]) Hierüber s. Geffken im Hdbch. Holtz, Bd. III, § 36, S. 133 ff.

§ 80.

II. Der Beginn des Krieges.

I. Die Streitfrage[1]), ob der Beginn des Kriegs notwendig mit einer förmlichen Kriegserklärung eingeleitet werden müsse, ist insofern zu verneinen, als ein Formalakt weder durch das Gewohnheitsrecht noch durch eine andere Quelle des Rechts vorgeschrieben ist; völkerrechtswidrig wäre allerdings eine mit dem friedlichen bestehenden Verhältnisse plötzlich brechende Überrumpelung, ein durch die politische Lage in keiner Weise motivierter Gewaltangriff gegen einen Nachbarstaat. Wenn dagegen die streitig gewordenen Interessen bereits längere Zeit hindurch Gegenstand eines immer feindseliger werdenden Meinungsaustausches zwischen den Diplomaten der beteiligten Staaten geworden sind und die Spannung, zwischen den völkerrechtlichen Interessenten eine derartige geworden ist, dass der Übergang zur Gewalt menschlicher Berechnung nach unvermeidlich erscheint, oder wenigstens niemand im Kreise der beteiligten Staatsorgane überraschen kann, so ist der in dieser Situation unternommene Einmarsch auf das Gebiet des Nachbarstaates u. dgl. keine Verletzung des Völkerrechts. Ein Staat, welcher in einer solchen politischen Situation seine Interessen und darunter auch seine Gebietshoheit nur mit Noten und Worten schützen wollte, könnte sich, immer die erwähnte hochgradige Spannung vorausgesetzt, nicht darüber beschweren, dass der Nachbarstaat zum Schutze seiner im Streite befangenen Interessen von der Schärfe der Diplomatensprache zur Schärfe des Schwertes übergeht und die Gewalt der vergebens gesprochenen Worte durch die Gewalt der Waffen ersetzt oder unterstützt. Demnach würde unter der Voraussetzung, dass die politische Kontroverse diplomatisch herangereift und gezeitigt ist, bis zur Gewaltanwendung, der Übergang zu dieser letztern auch ohne formelle Androhung den Grundsätzen der Kriegsraison nicht widersprechen, sondern entsprechen.

Wenn aber das zum Streit führende Interesse derart ist, dass der Konflikt durch eine bestimmte einzelne Handlung des gegnerischen Staates, z. B. einen Rückzug der bewaffneten Macht oder eine Auslieferung von Personen, beweglicher oder unbeweglicher Sachen u. dgl. beseitigt werden könnte, so erheischt es die Sitte, dass die Vornahme dieser streitschlichtenden Handlung vor dem Übergange zur Gewalt ausdrücklich unter der

---

[1]) Über diese s. L. J. D. Ferand-Girand, Revue Bd. XVII, S. 19. De Saint-Croix, De la declaration de guerre et ses effets immediats 1892. — Ullmann § 145. — v. Liszt § 39 IV.

Eröffnung der Aussicht auf diesen Übergang zugemutet, mit andern Worten ein sog. Ultimatum gestellt werde. Wird die in demselben gesetzte Frist zur Vornahme jener Handlung nicht benutzt, so kann die Gewaltanwendung ohne weiteres erfolgen, und zwar sowohl von der einen, wie von der andern Seite.

Wenn eine förmliche Kriegserklärung der Lage der Sache nach vor dem Beginne der Gewaltanwendung demnach nicht notwendig erscheint, so ist durch die Sitte doch wenigstens eine mit der beginnenden Gewaltanwendung gleichzeitig mit an den feindlichen Staat gerichtete Kundgebung (Notifikation) der Kriegsabsicht üblich.

II. Die Frage, wer namens des Staates das Recht hat, den Krieg zu erklären und diejenigen Massregeln, welche der Kriegserklärung gleichkommen oder sich mit ihr decken, anzuordnen, wird vom Staatsrechte der einzelnen Staaten beantwortet. Es treffen sich in diesem Punkte die Repräsentationshoheit und die Militärhoheit. In den einfachen Staaten übt diese beiden Hoheitsrechte das Staatshaupt unbedingt aus; in den zusammengesetzten Staaten sind besondere Festsetzungen in Bezug auf das Recht der Kriegserklärung nach aussen zu, sowie hinsichtlich des Rechts, eine Mobilmachung u. s. w. anzuordnen, erforderlich.

Die das Deutsche Reich betreffenden desfallsigen Bestimmungen s. oben § 32, S. 104, Anm. 1.

III. Der juristische und thatächliche Beginn des Krieges hat eine Menge von rechtlichen Einflüssen im Gefolge. Von diesen hängt ein Teil staatsrechtlich mit der Mobilmachung der Landtruppen [1]), mit der Indienststellung der Kriegsschiffe [2]) und mit der Armierung der Festungen [3]) als besonderen Verwaltungsmassregeln zusammen, so z. B. die Beendigung des erteilten Urlaubs, die Stellungspflicht, die Anrechnung der Dienstzeit u. dgl. (Vgl. hierüber § 81).

Von völkerrechtlicher Bedeutung ist, dass mit der Eröffnung des Kriegszustandes eine der Voraussetzungen gegeben ist, unter welchen der Fremdenverkehr sowohl durch Einführung der Passpflicht [4]), als auch durch eine schärfere Ausübung der Fremdenpolizei, sowie durch jus avocandi des Staates eingeschränkt werden kann. Gleichzeitig mit den an die im feindlichen Lande sich aufhaltenden Staatsangehörigen gerichteten Abberufungsschreiben (Avokatorien) oder statt dieser können von den Regierungen auch Dehortatorien, d. s. allgemeine Abmahnungen, sich mit dem Feinde in Verbindungen einzulassen, oder auch Inhibitorien

---

1) Vgl. z. B. Deutsches Militärgesetz § 39 und § 69.
2) Vgl. z. Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 164, 165.
3) Vgl. z. B. Deutsches Rayongesetz vom 21. Dezember 1871, § 43.
4) S. Deutsches Passgesetz vom 12. Oktober 1867, § 9.

erlassen werden, letztere sind Verbote bestimmter Handlungen, namentlich von Rechtsgeschäften [1]) (s. folg. §).

Die rücksichtslose Ausübung des Rechts der Heimberufung der eigenen Staatsangehörigen, sowie die der Ausweisung aller Angehörigen des feindlichen Staates (Xenelastie), führt zu tief eingreifenden Störungen des wirtschaftlichen Lebens und dadurch zu Schädigungen, welche grösser sein können als die Vorteile, die den Staaten aus der Anwendung dieser Massregel erwachsen. Dies werden die Staaten in Betracht zu ziehen haben, wenn sie von den ihnen unzweifelhaft zustehenden erwähnten Befugnissen einen generellen Gebrauch machen [2]).

Mit dem Beginn des Krieges endigen beiderseits die Funktionen der ständigen Gesandtschaften, deren Mitglieder alsdann nötigenfalls unter sicherem Geleite, das Staatsgebiet des feindlichen Staates zu verlassen haben [3]) und werden die Funktionen der Konsuln regelmässig sistiert [4]). Die Wirksamkeit der zwischen den beiden nun feindlichen Staaten vorher abgeschlossenen Verträge hört aber keineswegs allgemein mit dem Kriegsbeginn auf, es sind ja gewisse Verträge gerade für den Kriegsfall geschlossen, werden also nun erst recht wirksam; von den übrigen Verträgen der kriegführenden Staaten werden manche vom Kriegszwecke zwar gar nicht berührt, aber ihre Durchführung wird doch in der Regel suspendiert [5]).

§ 81.

III. Rechtlicher Einfluss der Kriegseröffnung auf die Rechtsverhältnisse innerhalb der Staaten.

Auch eine Menge von privatrechtlichen Verhältnissen, z. B. des Frachtrechts [6]), des Seehandelsrechts [7]), des Versicherungsrechts [8]) auch des Erbrechts [9]), werden von dem Beginne des Krieges juristisch beeinflusst. Den Handel treffen insbesondere die Export- und Transitverbote, welche in Bezug auf Kriegsmaterial mit Beginn des Krieges erlassen zu werden pflegen (Inhibitorien, s. vorigen §, namentlich Pferdeausfuhrverbote), sowie das Inkrafttreten von Bestimmungen über Kriegskontre-

---

1) Ullmann § 146.
2) Vgl. Neumann, Grundriss des Völkerrechts, § 42.
3) S. oben § 40, S. 122.
4) S. oben § 49, S. 143.
5) S. oben § 75, a. E. und vgl. Ullmann S. 320.
6) Vgl. Deutsches Postgesetz vom 28. Dezember 1871, § 15. — Deutsches Handelsgesetzbuch §§ 453 u. a.
7) Vgl. D. H.-G.-B. § 547, nebst Seemannsordnung §§ 57, 58, ferner H.-G.-B. §§ 629, 635, 636, 642, 669, 670, 706.
8) Vgl. D. H.-G.-B. §§ 820, 848, 849, 861.
9) Vgl. Deutsches Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 44 (privilegierte militärische letztwillige Verfügungen).

bande[1]) und von Verfügungen von hoher Hand[2]). Die Presspolizei pflegt angesichts des Krieges verschärft zu werden[3]). Das civilprozessuale Verfahren wird möglicherweise unterbrochen oder ausgesetzt[4]), im Pfändungsverfahren treten Beschränkungen ein[5]). In strafrechtlicher Hinsicht liegt die wichtigste Einwirkung des Krieges darin, dass die militärstrafgesetzlichen Bestimmungen infolge des Kriegszustandes eine ausgedehntere Anwendung finden, insofern einerseits Personen, die während des Friedenszustandes diesen Bestimmungen nicht unterworfen waren, in der Kriegszeit[6]) der Militärgerichtsbarkeit und den Militärgesetzen unterstehen, andrerseits die gesetzlichen Thatbestände gewisser Delikte den Kriegszustand voraussetzen[7]).

Auch durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Kriegsleistungen[8]) werden begreiflicherweise die Privatrechtsverhältnisse mannigfaltig beeinflusst, z. B. der Eisenbahnverkehr[9]) und die Schiffahrt[10]). Die exterritorialen Personen sind auch gegenüber den Kriegsleistungen bis zu einem gewissen Grade privilegiert[11]).

Durch alle diese Massregeln werden nicht bloss Unterthanen der im Kriege beteiligten Staaten, sondern auch, sei es direkt, sei es durch indirekte Reflexwirkung, Angehörige dritter — neutraler — Staaten berührt, möglicherweise sehr empfindlich, am meisten durch die Massregeln des Blokaderechts (s. unten § 88), aber auch unzweifelhaft in vielen Beziehungen des Landhandels und des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs innerhalb ihrer Staatsgrenzen. Dem Verlangen, diese Einwirkungen auf fremde, neutrale Rechtsverhältnisse auszuschliessen, vermag das Völkerrecht nicht zu entsprechen. Die kriegführenden Staaten sind zur Ergreifung der angedeuteten Massnahmen auch dann berechtigt, wenn die Angehörigen neutraler Staaten darunter leiden sollten.

Wegen der grossen Bedeutung, welche der Beginn des Kriegszustandes für bürgerliche und andre Rechtsverhältnisse hat, ist eine möglichst scharfe Fixierung dieses Zeitpunkts erforderlich. Es erfolgt diese Fixierung staatsrechtlich teils durch Bezugnahme auf konkrete thatsächliche Verhältnisse[12]), teils durch einen ausdrücklichen Ausspruch seitens des Staatshaupts.

---

1) S. unten § 87 ff.; und D. H.-G.-B. § 515.

2) A. D. H.-G.-B. §§ 629, 635, 636, 637, 669, 820, 851.

3) Vgl. Deutsches Pressgesetz §§ 15, 18, 22, 23, 30.

4) Deutsche Civilprozessordnung §§ 245, 247.

5) Ebenda §§ 850, 904, 905.

6) Vgl. Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 155—161, 166,

7) Vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 87—90, 127, 329. — Deutsches Militärstrafgesetzbuch §§ 57—63, 71, 84—88, 127—136 u. a.

8) Deutsches Reichsgesetz vom 13. Juni 1873.

9) Ebenda §§ 28—31.

10) Ebenda §§ 23, 24.

11) Vgl. oben § 32. S. 107 und Deutches Kriegsleistungsgesetz § 25.

12) So sagt § 164 des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs: „Als mobiler Zustand gilt in

Auch kann nach deutschem Reichsrechte der Kaiser jeden Teil des Reichsgebiets, in welchem die öffentliche Sicherheit von innen oder von aussen bedroht ist, in Kriegszustand erklären und ebenso wird durch Kaiserliche Verordnung, die im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen ist, der Zeitpunkt festgestellt, mit welchem der Friedenszustand für die gesamte bewaffnete Macht aufhört und ebenso derjenige des Wiedereintritts dieses Zustandes. — Vergl. Deutsche Reichsverfassung Art. 68; preussisches Gesetz vom 4. Juni 1851; Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, § 4; Reichsgesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871, § 7; ferner Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 9.

IV. Völkerrechtliche Regeln der Kriegführung.

§ 82.

Übersicht [1]).

Durch den Zweck des Krieges wird, wie oben § 79 erörtert wurde, die Möglichkeit eines Kriegsrechts geschaffen, weil dadurch die Kriegführung beschränkt wird und diese Beschränkung sich als eine rechtliche, d. h. durch Gebote und Verbote wirkende darstellt. Wurde als der Zweck des Kriegs im völkerrechtlichen Sinne die Erlangung einer Satisfaktion wegen einer Rechtsstörung und die Sicherung gegen die Wiederkehr derselben angegeben [2]), so muss von diesem völkerrechtlichen Zwecke das militärische Ziel des Kriegs unterschieden werden. Dieses ist entweder die direkte Erzwingung der Handlung, die man vom Feinde verlangt, z. B. Entfernung der feindlichen Truppen aus einem okkupierten Gebiete, oder die Lähmung der feindlichen Wehrkraft bis zu dem Grade, dass der Feind diejenigen Satisfaktionen und Garantien bietet, welche zum Schutze der gestörten oder bedrohten Interessen ihm gegenüber politisch verlangt werden müssen. Wie dieses militärische Ziel erreicht werden kann und soll und demnach die Kriegführung einzurichten ist, ist Sache der fachmännischen militärischen Erwägung; es kann sein, dass die Okkupation der feindlichen Hauptstadt, die Einnahme wichtiger Festungen, die Entwaffnung aller mobilen Militärkräfte des Feindes, die Vernichtung seiner Flotte oder dergl. die Schlusspunkte sind, welche von der militäri-

---

der Marine der Kriegszustand eines Schiffes. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches ausserhalb der heimischen Gewässer allein fährt;" dann § 165: „Als vor dem Feinde befindlich zu betrachten ist ein Schiff, solange in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde ein oder mehrere Geschütze des Schiffes scharf geladen sind."

[1]) Litteratur s. v. Bulmerincq in Marquardsens Hdbch. des öffentl. Rechts, Bd. I, 2 §§ 92 ff. — v. Holtzendorff, Völkerrecht in s. Rechtsencyclopädie, § 57. — v. Martens (Bergbohm), Völkerrecht, Bd. II, §§ 107 ff.

[2]) S. oben § 79. S. 223.

Kriege zur Verwendung bringen (aber auch alle diese soweit sie ihm zur Verfügung stehen), welche

1. kraft der Militärhoheit von ihm organisiert und ununterbrochen von seiner Autorität geleitet und

2. welche als unter dieser Leitung stehend äusserlich kenntlich gemacht sind [1]).

Diese Voraussetzungen müssen in Bezug auf alle Land- und Seestreitkräfte eines Staates erfüllt sein, gleichviel ob dieselben reguläre oder irreguläre, ständige oder nichtständige, sedentäre oder mobile Streitkräfte sind. Hiernach beantworten sich vielbesprochene Streitfragen, wie die der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Freikorps oder von Massenerhebungen der feindlichen Bevölkerung u. s. w. — Freikorps sind, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind, völkerrechtlich zulässige Streitkräfte und ihre Angehörigen stehen demnach im Falle der Verwundung oder der Gefangennahme unter den darauf bezüglichen Regeln des Völkerrechts. Gebricht es, was bei einer Massenerhebung des feindlichen Volkes die Regel sein wird, an der unmittelbaren staatlichen Leitung oder an der militärischen Kenntlichkeit dieser Streitkräfte, so sind nicht bloss die Massregeln der strengsten Kriegsraison, sondern auch die des Strafrechts und jeglicher Notwehr gegen die Angehörigen solcher kämpfenden Massen gerechtfertigt [2]).

Nicht zu unterschätzen ist hierbei das Erfordernis militärischer Kenntlichkeit. Dieser trägt z. B. auch das Deutsche Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. März 1875 [3]) vollständig Rechnung, indem dasselbe nicht bloss nur eine staatliche Organisation desselben kennt, sondern in § 5 auch ausdrücklich verfügt, der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schussweite erkennbare Abzeichen.

Durch die Einschränkung der von den zwingenden Subjekten (Staaten) in Verwendung zu bringenden Kräfte auf die militärischen Streitkräfte soll einer Forderung der Humanität Rechnung getragen, der Kampf der Staaten auf einen Kampf der Heere eingeengt und das Übel des Krieges für Nichtmilitärs vermindert werden. Wenn dagegen von einem nicht einzuengenden Selbstverteidigungsrecht einer Nation, von der idealen Bedeutung einer patriotischen Volkserhebung gesprochen wird, so hört die Wirksamkeit des Völkerrechts in Bezug auf die Regelung der Kriegsführung auf [4]).

---

1) Die Haager Friedenskonferenz v. 1899 verlangt ausserdem noch, dass sie die Waffen offen tragen und die Kriegsgesetze und -gebräuche beobachten. HFK. Konv. III. Reglement Art. 1 abgedruckt unten im Anhang V.

2) Über Freikorps und Massenerhebung s. v. Martens (Bergbohm) Bd. II, § 112 und die dort angegebene Litteratur.

3) R.-G.-Bl. 1875 Nr. 7, S. 63.

4) Die geringe Bedeutung der Volkserhebung gegenüber der heutigen Kriegskunst s. bei v. Martens (Bergbohm) S. 495. — Ebenda s. die lawierenden Brüs-

Eine Ausnahme von dem Prinzip, dass der Krieg nur durch die staatliche Kriegsmacht (forces militaires) geführt werden soll, bildet wenigstens scheinbar die Kaperei[1]). Man versteht unter einem Kaper einen Schiffahrtsunternehmer (oder dessen Schiff), welcher von der Regierung eines kriegführenden Staates mittels eines sogen. Kaperbriefes (lettre de marque, commission de guerre) konzessioniert ist, Seeschiffe der Flagge des feindlichen Staates wegzunehmen. Diese staatlich privilegierte Privatgewalt ist seit der Pariser Kongressvereinbarung von 1856, welche sich gegen die Kaperei ausgesprochen hat (Deklaration der Signatärmächte vom 16. April 1856: „La course est et demeure abolie") thatsächlich fast gar nicht mehr betrieben worden[2]). Sollte aber ein Staat, obgleich er die Pariser Deklaration von 1856 mitunterzeichnet hat, dennoch Kaper in Verwendung nehmen, so würden letztere doch zur staatlichen Kriegsmacht gerechnet werden müssen. Über kollidierende Kaperbriefe s. oben § 58, IV, S. 173.

§ 84.

II. Die Mittel des kriegerischen Zwanges[3]).

Die Zwangsanwendung von Staat gegen Staat, welche dem Kriege charakteristisch ist, vollzieht sich mittels Gewalt und mittels List, beide Mittel in ihrer Anwendung geleitet und eingeschränkt zugleich durch die Regeln der Kriegskunst (Strategie, Taktik und militärische Technik) und die Regeln des Völkerrechts nach Kriegsraison und Kriegsmanier[4]).

I. Die Gewaltanwendung hat sich, soweit das Völkerrecht in Betracht kommt, nach dem oben § 82, S. 230 erwähnten Prinzip der Proportionalität zu vollziehen: was durch schwächere Mittel und ohne weitgehende Schädigung von Menschen und Eigentumsobjekten ebenso gut, ebenso rasch und ebenso sicher erreicht werden kann, wie durch viel

seler Beschlüsse von 1874, S. 496; — auch Perels a. a. O. S. 180, Anm. 2. — Auch auf der sogen. Friedenskonferenz im Haag im Jahre 1899 bildete die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der sogen. levée en masse einen Hauptstreitpunkt, denn eine Anzahl kleinerer Mächte glaubt auf diese Art von Vaterlandsverteidigung nicht verzichten zu können. Die Entscheidung s. HFK. Konvention III, Reglement Art. 2 und 3, unten Anhang V.

1) Das geltende Recht s. Perels a. a. O. S. 182—192. — Ullmann § 159.

2) Vgl. von Martens (Bergbohm) Bd. II, § 123. — Königl. Preuss. V. vom 12. Juni 1856 (Preuss. Ges.-Samml. 1856, S. 585. 1858, S. 568).

3) Litteratur s. v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. I, § 57 ff. — v. Bulmerincq § 92, Ziff. 9. — v. Martens (Bergbohm) Bd. II, § 110. — Ullmann § 149.

4) HFK. Konvention III, Reglement stellt in Art. 22 den richtigen Satz voraus: Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

weitergehende, das soll durch die ersteren allein angestrebt werden, und ein wenig bedeutender Erfolg soll, soweit thunlich, ohne allzu bedeutende Vernichtungen durchgesetzt werden. Allerdings ist es sehr wohl möglich, dass ein militärischer Erfolg, selbst wenn er klein ist, nur durch den äussersten Kraftaufwand erzielt werden kann. Das Mass, welches hier einzuhalten ist, entzieht sich in der Regel der juristischen Normierung. Aber die Wahl der Gewaltmittel unterliegt einer solchen. Von diesem Standpunkte aus wird zunächst verpönt die Gewaltanwendung durch solche Mittel, welche die durch das Völkerrecht gebotene Einschränkung auf den Kriegszweck unmöglich machen. Damit wird völkerrechtlich die Verwendung solcher Streitkräfte verurteilt, welche sich mit der Durchführung der Kriegsverträge, vor allem der Genfer Konvention, sowie mit der Beobachtung der Vorschriften der Kriegsmanier nicht vereinbaren lässt. Völkerrechtswidrig ist demnach die Verwendung undisziplinierter Barbaren gerade so wie die Anwendung solcher Mittel, welche der Einschränkung des Kriegszwecks zuwider eine schrankenlose Ausdehnung der Todesgefahr mit sich bringen, z. B. das Vergiften von Brunnen, die absichtliche Verbreitung von Seuchen, die uneingeschränkte Verheerung des ganzen feindlichen Landes oder weiter Gebietsteile desselben ausserhalb einer konkreten militärischen Aktion.

Bei der Gewaltanwendung ist stets festzuhalten, dass es sich nicht darum handelt, den feindlichen Staat schlechthin zu vernichten, sondern nur darum, ihn soweit wehrlos zu machen als zur Erreichung des politischen Zwecks des Krieges erforderlich ist. Freilich wird hierbei zur Tötung von Menschen, auch zur Wegnahme und Vernichtung von Sachen aller Art vorgegangen werden müssen; aber diese Handlungen sind immer nur soweit gerechtfertigt, als sie proportional dem Kriegszwecke dienen [1]) sie müssen demnach frei sein von Grausamkeit, Zerstörungswut und Habsucht [2]). Auch dem feindlichen Staate gegenüber muss das Grundrecht der Achtung desselben (s. oben § 28. S. 98) respektiert werden. Damit ist ausgeschlossen und als völkerrechtswidrig zu bezeichnen jeder Versuch, die Unterthanen des feindlichen Staates zum Verrat an ihrer Staatsgewalt aufzufordern, sie zum Meuchelmorde an ihren Herrschern und Führern zu reizen und die Gemeinheit und das Verbrechen zum Bundesgenossen der Strategie zu machen. Im übrigen sind wie die Gewaltmassregeln selbst, so auch die juristischen Normen der Erlaubtheit derselben nach den Objekten des Zwanges verschieden (s. § 85).

---

1) Eine Zusammenstellung der verbotenen Kriegsmittel s. HFK. Konv. III, Reglement Art. 23, s. unten Anhang V.

2) Verbot der Plünderung selbst erstürmter Orte s. HFK. Konv. III, Reglement Art. 28.

II. Die List[1]). Die Täuschung des Feindes mittels der List ist insoweit erlaubt als sie nicht das Grundrecht auf Achtung verletzt, welche ein Staat dem andern selbst im Kriege schuldet, worüber im einzelnen Falle weniger die Rechtsregeln als die der Sitte und des Anstandes entscheiden; hinzukommen muss ferner, dass durch die List eine Schonung von Interessen, wo möglich auf beiden Seiten, wenigstens aber auf Seiten desjenigen, welcher die List anwendet, erstrebt wird. Gewiss ist richtig, dass durch eine ausgedehnte Verwertung von Massregeln, welche die List eingibt, Blutvergiessen und manches andern Verderben erspart oder vermindert werden kann[2]). Darum sind nicht bloss Scheinmärsche und Scheingefechte, Hinterhalte und alle eine grossartige Umgehung und Einschliessung ermöglichenden oder erleichternden listigen Massregeln zulässig, sondern auch die Einrichtung eines ausgedehnten Spionendienstes, die Anwendung aller Arten von Auskundschaftungen[3]), z. B. mittels Anwendung von Luftballons u. dgl., immer vorausgesetzt, dass auch durch diese Mittel nicht das Grundrecht der Achtung der feindlichen Staatshoheit verletzt wird. Selbstverständlich ist dagegen die Berechtigung der Gegenwehr des Feindes wie gegen alle Gewaltmassregeln so auch gegen alle listigen Unternehmungen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt auch die Erschiessung des Spions, welche, sofern er nicht Unterthan des Staates ist, gegen den er Spionendienste leistet, nicht als Bestrafung, sondern als Handlung der Notwehr aufzufassen ist.

Die rechtliche Zulässigkeit der Täuschung des Feindes mittels der List und mit ihr die Qualifikation derselben als Kriegslist hört auf sobald und soweit, wenn auch mitten im Kriege, der Boden der Gewaltsaktion verlassen und der der diplomatischen Verhandlung betreten ist. In letzterer darf nicht Täuschung, sondern nur Treue und Glauben auch dem Feinde gegenüber zum Worte und zur Herrschaft gelangen. Völkerrechtswidrig ist daher z. B. die Veranstaltung von Parlamentärsverhandlungen u. dgl. zu Überfällen.

§ 85.

III. Die Objekte des kriegerischen Zwanges[4]).

Der im Kriege liegende Zwang zielt darauf ab, den feindlichen Staat soweit wehrlos zu machen, als zur Erreichung des politischen Zweckes

---

1) Vgl. Ullmann S. 323— 324.
2) Neumann a. a. O. S. 110 ff.
3) HFK. Konv. III, Reglement Art 24, s. unten Anhang V.
4) Litteratur s. v. Bulmerincq § 92. — v. Holtzendorff im Hdbch. Holtz., Bd. I, § 62. — v. Martens (Bergbohm) § 108.

des Krieges erforderlich ist. Die Objekte des Angriffs der kriegerischen Zwangsmassregeln sind daher alle diejenigen Wesen im weitesten Sinne, durch welche die Wehrhaftigkeit des feindlichen Staates in dem Augenblicke bewirkt wird, in welchem die relative Wehrlosigkeit desselben vom gegnerischen Staate angestrebt wird. Diese feindlichen Mittel — folglich die Objekte des kriegerischen Zwanges, sind demnach:

A. menschliche Kräfte (Personen),

B. bewegliche oder unbewegliche Sachen, sowie

C. Hoheitsrechte und die diesen entsprechenden Einrichtungen des feindlichen Staates.

A. I. Die Personen, deren Kräfte zur Wehrfähigkeit des Feindes dienen, sind

1. diejenigen, welche vermöge ihrer Militärdienstpflicht oder vermöge einer dieser nach den Militärgesetzen gleich zu achtenden Dienststellung dem Heere des Feindes angehören, und zwar gleichviel, ob unter dem Heere reguläre oder irreguläre Truppen zu verstehen sind, „die Kombattanten“ schlechthin;

2. diejenigen Organe des Staates, welche vermöge ihrer Stellung im Staate auf die Wehrfähigkeit desselben einen erheblichen Einfluss ausüben, wie vor allem Staatshäupter, dann Diplomaten, (soferne sie nicht unter Parlamentärschutz stehen), politische Beamte, welche mit Heerergänzungs- und Ersatzgeschäften während des Krieges befasst sind; von diesem Standpunkte aus sind auch alle diejenigen Personen dem Kriegszwange ausgesetzt, welche wie z. B. Beamte der Militärgerichtsbarkeit oder der Feldpolizei durch ihre amtliche Thätigkeit zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Heere und dadurch auch zur Stärkung desselben beitragen [1]);

3. das Recht der Notwehr stellt unter die zu befehdenden „Personen des Feindes“ auch noch andere, z. B. Spione, unter Umständen auch andere Privatpersonen, z. B. auch Vertreter der Presse, Geschäftsleute, die im Heere als Marketender zugelassen sind oder der Lieferungen von Proviant, Fourage u. dgl. wegen dem Heere folgen [2]).

II. Der Zwang, welcher gegen diese Personen völkerrechtlich im Kriege ausgeübt werden darf, wird genau durch den Zweck bestimmt.

---

[1]) So richtig Triepel (Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts, S. 49) gegen Eichelmann, Über die Kriegsgefangenschaft (1878) S. 53 ff. 197; vgl. auch Kasparek in Grünhuts Z. Bd. IX, S. 711.

[2]) Es wird verlangt, dass solche Personen nur unter der Voraussetung gehöriger Legitimation Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene haben und als solche auch nur so lange ihrer Freiheit beraubt werden, als dies im Interesse der Sicherheit der Armee nötig ist; im übrigen hängt die Behandlung dieser Personen von dem Ermessen der feindlichen Kommandanten ab. — s. Ullmann, S. 324, Anm. 4. Hinsichtlich der Ärzte und Krankenflege s. unten.

Kann dieser mit geringeren Mitteln, mit der Gefangennahme[1]) oder der Entwaffnung, mittels Ehrenwortentlassung u. dgl. oder einfacher Detinierung erreicht werden, so darf rechtlich nicht zu dem schärferen Mittel, nämlich der Verwundung, vorgegangen werden. Soweit aber die Verwundung ausreichen würde, die Wehrunfähigkeit zu bewirken, dürfte nicht zur Tötung, dem letzten und äussersten Gewaltmittel, geschritten werden. Hieraus ergeben sich zahlreiche völkerrechtliche Sätze. Von diesen seien nur erwähnt: die Gefangenhaltung darf die persönliche Freiheit, das Leben und die Gesundheit nicht erheblicher berühren, als der Zweck der Wehrlosmachung während der Kriegsdauer erfordert; auch die Verwundung und die Tötung haben nur diesen Zweck; völkerrechtswidrig wäre daher jede Art von Gefangenhaltung[2]), Verwundung oder Tötung, welche jenem Zwecke zuwiderlaufen würde, so z. B. die Verwendung vergifteter Geschosse, die Tötung wehrunfähiger Verwundeter, das Martern von Gefangenen u. dgl.[3]).

Fasst man die verschiedenen Arten der Personen des Feindes ins Auge, so ergibt sich, dass bei der ersten derselben, nämlich a) den Kombattanten, in der Regel die Verwundung und die davon regelmässig nicht zu trennende Tötung, und erst in zweiter Linie die Gefangennahme als Mittel der Wehrlosmachung des Staates eintritt, dass aber b) den die Kombattanten begleitenden nicht selbst die Waffen führenden Personen, sowie den Diplomaten und den politischen Beamten gegenüber, soferne dieselben sich nicht in einer Lage befinden, in welcher ihr Schicksal aus natürlichen Gründen nicht von dem der Kombattanten getrennt werden kann, in der Regel die Gefangennahme ohne Verwundung und Tötung schon zum völkerrechtlichen und politischen Ziele führt, während andrerseits c) in den Fällen der gegen Spione gerichteten Notwehr, da wo es sich um die Abschreckung staatsgefährlicher feindlicher Einzelunternehmungen handelt, die Tötung vielfach unvermeidlich sein wird[4]).

Führt demnach der Zweck den einzelnen Personen des Feindes gegenüber zu einem verschiedenen Masse zulässiger Gewaltanwendung, so ist Ähnliches auch von der Gewaltanwendung gegenüber den Massen, welche sich auf der Seite des Feindes zeigen, mit den aus der Natur der äusseren Verhältnisse sich ergebenden Beschränkungen zu sagen. Danach ist auch

---

1) HFK. Konv. III, Regl. Art. 23: il est interdit ... de declarer qu'il ne sera pas fait de quartier.

2) Über die Behandlung der Kriegsgefangenen s. Ullmann; § 150 und unten folgende Seite.

3) Die unerlaubten Mittel s. Ullmann S. 323, KFK. Konv. III, Art. 23, s. unten Anhang V.

4) S. aber die Beschränkungen in Anm. 2 auf vor. S. und die engere Begrenzung des Begriffs Spion in HFK. Konv. III, Art. 29, verglichen mit Art. 24 (erlaubte Kundschafter) ebenda s. unten Anhang V.

das Bombardement befestigter Städte[1]) trotz der in demselben liegenden Gefährdung der bürgerlichen Bevölkerung keineswegs ausgeschlossen, sondern möglicherweise das verhältnismässig mildere Mittel der Gewaltanwendung — im Vergleich zur blutigen Erstürmung und den sich an diese mehr oder weniger notwendig anknüpfenden Ereignissen.

III. Abgesehen von den hiernach sich ergebenden Einschränkungen der Gewaltanwendung gegen die Personen des Feindes, sind zwei Ausnahmen von der Gewaltanwendung allgemein hervorzuheben:

1. Die Parlamentäre, d. s. diejenigen Personen, welche während des Kriegs im Auftrage militärischer Befehlshaber (s. oben § 34 d. S. 111) unmittelbar mit dem Feinde über den Abschluss oder die Ausführung von Kriegsverträgen (§ 86) zu verhandeln haben. Sie treten mit den durch die Kriegssitte anerkannten Kennzeichen (Parlamentärsflagge u. dgl.) auf und sind alsdann jeglicher Gewaltanwendung und Überlistung (s. oben § 84, S. 235) als unverletzlich entrückt[2]).

2. Durch Verträge kann die Anwendung kriegerischen Zwanges in Bezug auf Personen des Feindes erheblich eingeschränkt werden.

Hier ist nicht bloss der Genfer Konvention, wovon unten gehandelt werden wird, zu gedenken, sondern auch des Petersburger Vertrags vom 11. Dezember 1868, wonach es verboten ist, solche Geschosse in Verwendung zu bringen, welche mit entzündlichen oder brennbaren Stoffen gefüllt sind und weniger als 400 Gramm wiegen[3]) und der Haager Konvention über das Landkriegsrecht[4]).

IV. Was die Verwundeten anlangt, so ergibt sich auf das Verbot weiterer Verletzung derselben, wie vorhin schon erwähnt, aus dem Zwecke des Kampfes. Zahlreiche Verträge haben sich in den letzten Jahrhunderten bereits ausführlicher mit der völkerrechtlichen Behandlung der Verwundeten und der Spitäler beschäftigt, in neuester Zeit aber die zum Weltvertrage gewordene Genfer Konvention vom 22. August 1864[5]).

---

[1]) Auch nichtbefestigte und nichtverteidigte Ortschaften unterliegen der Beschiessung, wenn dieses zum Angriff oder zur Verteidigung erforderlich ist. Wird eine befestigte Stadt belagert, so erstreckt sich die mit der Belagerung unlöslich zusammenhängende Kriegsnot, also der persönliche Zwang, die Freiheitsbeschränkung, die Entstehung, und die Gefährdung von Leben und Gesundheit auf alle in der belagerten Stadt eingeschlossene Personen; demgemäss haben weder die friedlichen Bewohner einen Rechtsanspruch auf friedlichen Abzug (auch nicht die Kranken, Frauen und Kinder), noch die in der Stadt befindlichen diplomatischen Vertreter neutraler Staaten einen Rechtsanspruch auf ungehemmten Verkehr. Bedingte Benachrichtigungspflicht s. HFK. Konv. III, Reglement Art. 26. Schonungspflicht s. ebenda Art. 25, 27, s. Anhang V.

[2]) HFK. Konv. III, Reglement Ar. 32—34.

[3]) Abgedruckt unten als Anhang II. Hierzu Gareis, Neue Versuche der Humanisierung des Kriegsrechts, insbesondere die Petersburger Konvention und die kleinkalibrigen Geschosse. Berlin 1897. (Zeitschr. Das rote Kreuz S. 71 ff.).

[4]) S. oben § 8, S. 32.

[5]) Abgedruckt unten im Anhang. Ihr Werden und ihre Bedeutung, sowie ihre Verbesserungsfähigkeit schildert ausführlich C. Lueder in seinem preisgekrönten Werke

Die Genfer Konvention ist auf der Friedenskonferenz im Haag im Jahre 1899 auch auf den Seekrieg anwendbar gemacht und erklärt worden[1]).

V. In Bezug auf die Behandlung der Kriegsgefangenen ist das Prinzip massgebend, dass der gegen dieselben gerichtete Zwang lediglich den Zweck verfolgt, dem Feinde für die Dauer des Krieges diejenigen Personen zu entziehen, welche berufsmässig oder kraft ihrer sonstigen Dienststellung in oder ausserhalb der Armee die Wehrfähigkeit des Feindes erhöhen oder begründen. Im einzelnen sind in Bezug auf die Behandlung gefangener Staatshäupter, Prinzen, Offiziere, Kranken und Verwundeter verschiedene Regeln durch die Kriegsmanier und Kriegssitte, das Loos der von der Kriegsgefangenschaft Betroffenen erleichternd, eingeführt[2]).

VI. Unbewaffnete Privatpersonen, welche sich in keiner Weise an der kriegerischen Aktion beteiligen, müssen von jedem kriegerischen Zwange freibleiben, abgesehen von dem Fall der Vergeiselung und dem der Arbeitsrequisitionen, welche beide nur in Notfällen und nur gegen die dazu geeigneten Persönlichkeiten stets innerhalb der Schranken der Kriegsnotwendigkeit zulässig sind[3]).

B. I. Die beweglichen und unbeweglichen Sachen, welche zur Wehrfähigkeit des Feindes beitragen, sind entweder Staatseigentum oder Privateigentum.

1. Am Staatseigentum erlangt der Feind durch die Okkupation eine thatsächliche Macht, vermöge welcher er

---

„Die Genfer Konvention“ u. s. w., Erlangen 1876. Vgl. HFK. Konvention III, Reglement Art. 21. Den Wunsch nach Revision der Genfer Konvention hat auch die Haager Friedenskonferenz in ihrem Schlussprotokoll ausdrücklich und einstimmig ausgesprochen, s. unten Anhang V. Über die Notwendigkeit der Revision der Genfer Konvention s. Gareis in der Deutschen Revue 1877, S. 20 ff., welcher unter anderm die Einführung einer konventionellen Walstatt-Polizei befürwortet. Vgl. ferner Moynier, La croix rouge, son passé et son avenir 1882. — R. Müller, Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention 1897. — Gareis, Die Weiterentwicklung des Prinzips der Genfer Konvention in den letzten 30 Jahren. — Triepel, Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts 1894. — Buzzati, De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix Rouge 1890. Annuaire 1895. Der Genfer Konvention vom 22. August 1864 sind unter dem Datum: Genf den 20. Oktober 1868 Zusätze beigefügt worden, welche von Gareis a. a. O. besprochen sind; — vgl. v. Bulmerincq S. 364—366. — Ullmann § 151. — v. Liszt S. 224 ff., 231.

1) HFK. Konvention II, Art. 1—11. Abgedruckt unten im Anhang V. Die Spitalschiffe müssen durch einen vertragsmässig festgestellten Anstrich kenntlich sein, s. HFK. Konvent. II, Art. 5.

2) Vgl. v. Martens (Bergbohm) Bd. II, 8, 13. — Neumann an dem in Anm. 1, S. 223 a. O. § 46, a. — Romberg, Des belligérants et des prisonniers de guerre 1894. — Ullmann S. 324, 325. — v. Liszt § 41. Die Kriegsgefangenschaft, insbes. die Art der Behandlung der Kriegsgefangenen ist auch Gegenstand der Verhandlungen auf der Friedenskonferenz im Haag gewesen, s. HFK. Konvention, III. Reglement, Art. 4—20. Abgedruckt unten im Anhang V.

3) Vgl. v. Bulmerincq S. 366.

a) die für Kriegszwecke verbrauchbaren oder gebrauchbaren Sachen unbegrenzt zerstören oder ge- und verbrauchen darf[1];

b) die nicht unter diese Art fallenden Gegenstände aber während des Kriegs detinieren darf, bis der Friedensschluss über das definitive Schicksal derselben entschieden hat. Letzteres gilt auch insbesondere von den okkupierten Immobilien des feindlichen Fiskus[2].

2. Hinsichtlich des Privateigentums gilt als Prinzip, dass dasselbe von jedem kriegerischen Zwange, von jeder Okkupation, Wegnahme und Verwendung seitens des Feindes befreit (frei von Kriegsmolest in diesem Sinne) bleiben soll. Es macht sich hier wiederum geltend, dass der Krieg von Staat gegen Staat, von Heer gegen Heer und nicht durch und gegen die Civilbevölkerung geführt werden soll. Hiervon sind jedoch drei Ausnahmen, die sich aus dem Kriegszwecke erklären, zu konstatieren:

a) Privateigentum, welches direkt die feindliche Militärgewalt verstärkt, nämlich Waffenlager, dann Lebensmittelmagazine von Armeelieferanten und ferner das gesamte bewegliche Material der Eisenbahnen und der Telegraphenanstalten, unterliegen ohne weiteres, wegen ihrer direkten Verwendbarkeit für die Kriegszwecke der unmittelbaren Inanspruchnahme und nötigenfalls der Zerstörung durch den Feind; auch die Schädiguug unterseeischer Telegraphenkabel ist, trotz des — eben nur für den Frieden geltenden — Vertrags vom 14. März 1884 s. oben § 64, S. 189, nicht völkerrechtswidrig, vorausgesetzt, dass Schädigung militärisch geboten ist und auf dem Kriegsschauplatze (s. § 82 a. E., S. 230 f.) erfolgt.

b) Privateigentum kann auf dem Wege der Einquartierung und der Requisition zufolge Anordnung der hierzu kompetenten Militärbehörden und Kommandanten gegen Ausstellung von Scheinen (bons) insoweit in Anspruch genommen werden, als die Kriegszwecke, insbesondere die Ernährung und Gesundheit der Truppen, sowie die Bewegungsfähigkeit der Armee es erheischt; ausnahmsweise können auch nach heutigem Kriegsrechte noch Zwangsabgaben in Geld, sog. Kontributionen durch die okkupierende feindliche Kriegsmacht von den Bewohnern des okkupierten Gebietes erhoben werden, nämlich als Ersatz für zu entrichtende Steuern[3] oder Naturalleistungen, als Strafe für schädigende Handlungen oder Unter-

---

[1] Kriegsbeute des Staates, so z. B. feindliche Kriegsschiffe; s. Preussisches Reglement vom 4. Januar 1866. — Perels a. a. O. S. 406, 412, vgl. auch unten S. 208 ff.

[2] HFK. Konv., III. Reglement, Art. 55 und (abweichend) Art. 56.

[3] s. unten C, S. 245, 246.

lassungen der Landbewohner und in unvermeidlichen Notlagen einzelner Truppenteile [1]).

c) Im äussersten Notfalle kann das, was zur Ernährung und Unterbringung der Truppen absolut erforderlich ist, auch ohne die erwähnten Formalitäten (Requisitionsscheine und Bons) von den Truppen in Anspruch genommen werden.

Die hierdurch sich ergebenden Verhältnisse sind rechtlich geschützt durch die Gesetzgebungen der civilisierten Staaten, welche das eigenmächtige Beutemachen, sowie die Plünderung und das Marodieren unter strenge Strafe stellen. So bestimmt z. B. das Deutsche Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 in §§ 128—136 (R.-G.-Bl. 1872 Nr. 18 S. 197 ff):

§ 128. Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmässig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§ 129. Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Missbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1. in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt, oder

2. unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Mass der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vorteils wegen geschieht.

§ 130. Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht ausser Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht [2]).

§ 131. Die Plünderung wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§ 132. Boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstungen fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft [3]).

§ 133. Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todestrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird. Diejenigen, welche sich an einer solchen That beteiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängnis bis zu zehn Jahren; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§ 134. Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatz gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen

---

1) Lueder im Hdbch. Holtz., Bd. IV, S. 503. — Ullmann S. 335, 336.

2) Vgl. oben Requisitionsbefugnisse unter b und c.

3) Vgl. oben S. 233 ff.

eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden [1]).

§ 135. Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt gegen jeden Beteiligten Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein [2]).

§ 136. Wird eine nach den §§ 129—133 und 135 strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staates begangen, so ist auf erhöhte Strafe und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

II. Haben die bisher erörterten Grundsätze sich als dem Wesen des Kriegs in seiner heutigen Auffassung konform ergeben, so müssen nunmehr zwei Ausnahmen konstatiert werden, in welchen die früheren Auffassungsweisen und Methoden der Kriegführung sich bedauerlicherweise — erhalten haben und fortwirken. Es ist dies

1. das sog. Beuterecht und
2. das Recht der „guten Prise".

Zu 1. Auch das heutige Kriegsrecht schliesst unter der Voraussetzung, dass von seiten des Befehlshabers das Beutemachen ausdrücklich gestattet wird, nicht aus, dass bewegliche Sachen des Feindes, gleichviel ob sie dem feindlichen Staate oder Unterthanen desselben gehören, von den Kombattanten hinweggenommen und behalten werden. Die hierzu erforderliche staatliche Ermächtigung, durch welche sich die erlaubte praeda bellica von der strafbaren Plünderung (vgl. z. B. das oben angeführte Deutsche Militärstrafgesetzbuch § 128 ff.) unterscheidet, wird in der heutigen Kriegführung regelmässig nicht und ausnahmsweise nur aus Veranlassung besonders schwerwiegender politischer Motive erteilt werden können [3]).

Von Interesse sind in dieser Beziehung die Bestimmungen des Preussischen Landrechts, Teil I:

§ 193. Das Recht im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staats erlangt werden.

§ 194. Wem der Staat dieses Recht erteilt hat, der erwirkt durch die blosse Besitzergreifung das Eigentum der Sache.

---

1) Gegen die Schändlichkeiten der sog. Schlachtfeldhyänen wird nachhaltig nur die konventionelle Einführung einer strengen Walstatt-Polizei helfen. Vgl. oben S. 238, Anm. 5 (Gareis).

2) Über Marodeure vgl. auch v. Martens (Bergbohm) Bd. II, S. 505; — s. auch oben S. 231.

3) s. oben S. 233, Anm. 4 (HFK).

§ 195. Wer Kriegs- oder Mundvorräte erbeutet, der muss dieselben zum Gebrauch des Staates abliefern.

§ 196. Alle anderen Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere, oder bei den unter den Waffen befindlichen Feinden, ingleichen bei feindlichen Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, sind als Beute zu betrachten.

§ 197. Das Eigentum feindlicher Unterthanen [1]), die weder zur Armee gehören, noch derselben folgen, kann nur zur Beute gemacht werden, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubnis dazu gegeben hat [2]).

§ 198. Unbewegliches Eigentum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

§ 199. Bewegliche Sachen, die der Feind weggenommen und veräussert hat, kann der vorherige Eigentümer gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern [3]).

§ 200. Hat der Feind die erbeutete Sache verschenkt, so muss der Besitzer dieselbe dem vorigen Eigentümer unentgeltlich zurückgeben.

§ 201. Die Beute ist erst alsdann für erobert zu achten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier, oder sonst in völlige Sicherheit gebracht worden.

§ 202. Solange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigentümer der ihm wieder abgenommenen Sachen sein Recht darauf vorbehalten.

§ 203. Den Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, soll von dem Kriegsgericht eine nach den Umständen billig gefundene Belohnung, welche die Eigentümer [3]) bei der Zurücknahme entrichten müssen, ausgesetzt werden.

§ 204. Insofern zu dergleichen wiedereroberter Beute kein Eigentümer sich meldet, verbleibt dieselbe den Truppen, die sie dem Feinde wieder abgenommen haben.

Zu 2. Weiter reicht das ebenfalls auf die ältere Kriegsführungsweise basierte Recht der guten Prise [4]), welches darin besteht, dass schwimmendes Privateigentum (Schiff [5]) und Ladung) von Angehörigen des feindlichen Staates unter dessen Flagge [6]) der occupatio bellica ausgesetzt ist, und zwar nicht bloss der Okkupation seitens feindlicher Kriegsschiffe (oder bei Eroberung eines Seehafens auch seitens feindlicher Landtruppen), sondern auch seitens der Kaperschiffe (s. oben § 83, S. 233). Als Grund für die Beibehaltung dieses Rechtes wird mitunter noch jetzt die als berechtigt angenommene Absicht, den Nationalreichtum des Feindes möglichst intensiv zu schädigen, angenommen, eine Motivierung, deren Be-

---

[1]) An Sachen der eigenen Unterthanen besteht unter keinen Umständen ein Beuterecht.

[2]) Vgl. hierzu die Entscheidungen des preuss. Obertribunals in Striethorsts Archiv, Bd. 53, S. 316 und Bd. 82, S. 166.

[3]) Es findet eine Art jus postliminii Anwendung, vgl. unten § 90, Anm. 3, S. 259.

[4]) Ullmann §§ 160, 161.

[5]) Ausgenommen sind gewisse privilegierte Schiffe: Küstenfischerboote, Schiffe für wissenschaftliche oder religiöse Missionen, Lotsenboote, Kartellschiffe, Sanitätsschiffe und Rettungsboote unter dem Genfer roten Kreuz nach Massgabe der Haager Vereinbarung HFK. Konv. III, Reglement.

[5]) Vorausgesetzt wird, dass diese Flagge zu führen ist; führt das Schiff mit Unrecht eine neutrale Flagge, so kann die Wegnahme trotzdem erfolgen; die Prisengerichte halten sich dann entweder daran, dass der Rheder des Schiffes feindlicher Staatsangehöriger ist oder (englisch) in Feindesland wohnt; ebenso wird auch die Rechtslage der Ladung beurteilt.

rechtigung von dem als richtig erkannten Standpunkte moderner Kriegsführung aus (vgl. oben §§ 79, 82) nicht zugegeben werden kann[1]). Es lässt sich also für das Recht der guten Prise, von welcher das hier erörterte Seebeuterecht nur den einen Fall bildet, während der andere in dem Rechte der Wegnahme der Kriegskontrebande u. s. w. besteht (s. unten § 88), nur das Herkommen und die Notwehr, sowie das Repressalienrecht motivierend geltend machen. Ist Privateigentum als gute Prise genommen worden, so hat ein Prisen- oder Admiralitätsgericht nach Massgabe der Gesetze des okkupierenden Staates über die Rechtmässigkeit der Prise, auch über die Zulässigkeit der Rançonnierung, d. i. Loskaufung, sowie über die Zulässigkeit des Reklameverfahrens, d. i. prozessuales Verlangen der Restitution des Schiffs an den Rheder, zu entscheiden; denn das aufbringende Kriegs- (oder Kaper-)schiff hat nur ein Recht der Beschlagnahme, welch letztere sich herkömmlich unter gewissen Formen und Regeln vollzieht (Warnungsschuss — coup de semonce — Schiffsbesuch, Brechung etwaigen Widerstands, Verbringung in einen Hafen des Nehmers; nötigenfalls Ingrundbohren.

Erklärt das zuständige Prisengericht das Schiff, sei es mit, sei es ohne Teile der Ladung für gute Prise, so wird die Schiffsbesatzung, soweit Angehörige der feindlichen Staaten darunter sind, kriegsgefangen. Erweist sich die Arretierung des Schiffes als unbegründet, so ist der aufbringende Staat schadensersatzpflichtig ebenso, wie wenn der Verdacht der Kriegskontrebande sich als unbegründet herausstellt (s. unten § 89, II, s. Beschlagnahme des deutschen Dampfers „Bundesrat" in der Delagoabai 1900.)

Das Preussische Allgemeine Landrecht bestimmt in Bezug auf die gute Prise in Teil I, Tit. 9:

§ 211. Was für Sachen und Waren durch Kaperei[2]) erworben werden können, ist nach dem Inhalte der Kaperbriefe und nach den zwischen den kriegführenden und neutralen Mächten bestehenden Traktaten zu beurteilen.

§ 212. Wo diese nichts bestimmen, sind allen Waren und Güter feindlicher Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, für gute Beute anzusehen.

---

[1]) Obgleich eine Verordnung des Norddeutschen Bundes vom 18. Juli 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 485) anordnete: „Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären," — brachten französische Kreuzer doch 75 Deutsche Handelsschiffe auf; infolgedessen wurde die Verordnung vom 18. Juli 1870 durch Verordnung vom 19. Januar 1871 mit Wirkung vom 10. Februar 1871 aufgehoben (R.-G.-Bl. 1871, S. 8).

Mit Recht bezeichnet Ullmann in seiner oben § 8, S. 31, Anm. 2 angeführten Rektoratsrede (S. 11) die Unfreiheit des Privateigentums als dem wundesten Punkt des heutigen Seekriegsrechts.

[2]) Nachdem durch die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 die Kaperei abgeschafft ist, bleibt diese Bestimmung sowie die der vorhergehenden §§ 205—210 (I 9) des Preuss. Landrechts unpraktisch, die folgenden Paragraphen haben Bedeutung für die von der Kriegsmarine aufgebrachten Prisen (s. unten S. 255).

§ 213. Dagegen soll den Unterthanen freundschaftlicher oder neutraler Mächte ihr auf feindlichen Schiffen gefundenes Eigentum nicht vorenthalten werden.

§ 214. Auch das Eigentum feindlicher Unterthanen, welches sich auf neutralen Schiffen befindet, ist frei.

§ 215. Ein Gleiches gilt von dem Eigentum feindlicher Unterthanen, welches dieselben den Postschiffen und Packetbooten des gegen ihren Landesherrn kriegführenden Staates anvertraut haben.

§ 216. Alles Vorstehende (§§ 213, 214, 215) findet jedoch nur insofern statt, als dergleichen Güter und Sachen nicht unter die verbotenen Waren gehören.[1]

§ 217. Was verbotene Waren sind, ist in der Lehre von Versicherungen bestimmt (T. II Tit. 8 Abschn. 13)[2].

§ 218. Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Ware zu betrachten.

§ 219. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationiert sind, gesperrt ist[3].

Über die Prisengerichtsbarkeit s. Deutsches Reichsgesetz vom 3. Mai 1884, (Reichsgesetzblatt 1884, Nr. 14, S. 49), wonach einer Kaiserlichen Verordnung die Bestimmung des Sitzes der Prisengerichte, deren Zusammensetzung und die Anordnung des Verfahrens derselben vorbehalten ist. Vgl. Preuss. Pris.-Regl. vom 20. Juni 1864 (Perels a. a. O. S. 394 ff.) und Preuss. Reglement über den Anspruch auf Prisengelder und Prämien, die Verteilung derselben, vom 31. Dezbr. 1865, genehmigt durch Allerhöchste Ordre vom 4. Januar 1866 (abgedruckt ebenfalls bei Perels a. a. O. S. 406 ff.).

C. Auch die Hoheitsrechte des feindlichen Staates unterliegen, soweit der Krieg es notwendig macht, der Ausnützung durch den okkupierenden Feind[4]. Die eben erwähnte Schranke ist hier um so strenger festzuhalten, als aus der unnötigen Zerstörung des Rechtsbandes im feindlichen Staate unberechenbare Schädigungen der völkerrechtlichen Gemeinschaft im Ganzen hervorgehen können. Dieselbe Rücksicht führt dazu, dass der ein feindliches Territorium okkupierende Staat geradezu verpflichtet erscheint, die Justiz- und Verwaltungsordnung, wie sie ist, aufrecht zu erhalten und demnach die Organe der Rechtspflege und der Staatspflege durchweg in der Ausübung ihrer Funktionen zu belassen und zu schützen, soweit hierdurch nicht die kriegerische Aktion des Okku-

---

[1]) Die Frage, was Kontrebande sei, wird für Preussen durch den Allerhöchsten Erlass vom 20. Juli 1864, betr. die Genehmigung des Prisen-Reglements, sowie die Bestimmung über das Verfahren in Prisensachen (Preuss. Ges.-Samml. 1864, S. 369), beantwortet. S. Pris.-Regl. § 8 (abgedruckt bei Perels a. a. O. S. 394 ff.).

[2]) Die Bestimmungen des Allgem. Preuss. Landrechts II, 8, §§ 1934—2358 sind durch das Preuss. Einf.-Ges. zum H.-G.-B. vom 24. Juni 1861, Art. 60, Nr. 1 aufgehoben, soweit sie sich auf Seeversicherung beziehen. Nunmehr gilt H.-G.-B. §§ 778, 820 Nr. 2, 848, 849, 866 Nr. 2. Über Kriegskontrebande s. H.-G.-B. §§ 515, 563, 673, 706 Nr. 5—6.

[3]) Vgl. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. VIII, S. 289. S. Preuss. Prisen-Reglement §§ 20—26. Blokade s. unten § 89.

[4]) Vgl. v. Holtzendorff a. a. O. § 64.

panten gehemmt und die Erreichung des Kriegszweckes erschwert wird[1]). Es hängt von dem Ermessen des okkupierenden Staates innerhalb des eben aufgestellten Grundsatzes ab, ob er die Strafrechtspflege verschärfen will, nämlich durch Proklamierung des Standrechts, in welchem Falle er sie in dieser ihrer Ausdehnung selbst durch Kriegsgerichte in die Hand zu nehmen hat, ferner inwieweit er die bestehenden Verwaltungsorganisationen für seine Zwecke, z. B. zu Requisitionen in Verwendung treten lassen will. Die Ausübung der Finanzhoheit, z. B. behufs Erhebung von Steuern[2]), Gebühren und Zöllen im Feindesgebiete, ebenso wie die finanzielle Ausnützung der dort bestehenden Staatsanstalten, kann dem Okkupanten nicht verwehrt werden; doch ist dieselbe, von besonderen im Kriegsrecht anerkannten Titeln abgesehen, ebenso wie die von Domänen (s. oben S. 240, B, I, Ziff. 1, b) nur eine provisorische; über Ersatz oder Anrechnung der hierdurch erzielten Einnahmen hat dann der Friedensschluss zu entscheiden. Als ein völkerrechtlich erlaubter Eingriff in die Gebietshoheit des feindlichen Staates kann die Blokade bezeichnet werden, sei sie die sog. friedliche Blokade, s. oben § 77, S. 219, oder kriegerische Blokade, s. unten § 89, S. 256 ff.

V. Kriegsverträge[3]).

§ 86.

Es ist als einer der unzweideutigsten Erweise der Notwendigkeit und der Wirksamkeit des positiven Völkerrechts der Umstand anzuerkennen, dass in Mitte der dem Kriege charakteristischen Gewalt- und Listanwendung die Heiligkeit des Vertrags zur Geltung kommt: es gibt Kriegsverträge, d. s. Konventionen, welche von den kriegführenden Staaten entweder schon vor Beginn des Krieges mit Rücksicht auf einen solchen abgeschlossen worden sind (diese sind die Kriegsverträge im weiteren Sinne, welchen z. B. auch die Genfer Konvention beigezählt werden kann), oder während des Krieges, jedoch ohne die Beendigung des Krieges herbeizuführen, vereinbart werden. Letztere beziehen sich möglicherweise

---

1) Über die Verwaltung des Landes durch die okkupierende feindliche Macht s. Lieber, Amerikan. Kriegsartikel in Bluntschlis Völkerrecht abgedruckt; ferner Ullmann § 156, und nun ganz besonders HFK. Konv. III, Reglement Art. 42—56. Über Lieber s. Pierantoni, Fortschritte S. 92.

2) Über die Kontributionen s. oben B, I, 2, S. 240.

3) Litteratur s. v. Bulmerincq in Marquardsens Hdbch. des öffentl. Rechts, S. 376 ff. — Neumann a. a. O. § 49. — Ullmann § 157. — v. Liszt § 41, V, S. 230.

auf die Neutralität gewisser Plätze, auf die Unterhaltung eines Verkehrs mittels Parlamentären, Behandlung und Rançonnierung von Kriegsgefangenen und Verwundeten u. dgl. Besondere Kriegsverhältnisse nennt man diejenigen Konventionen, welche zum Schutze eines erst während des Krieges sich geltend machenden Interesses abgeschlossen werden und hierunter fällt die grosse Menge der zwischen den Kommandanten der mobilen Streitkräfte innerhalb ihrer Kompetenz abgeschlossenen Spezialverträge, welche inhaltlich eine Einschränkung der militärischen Unternehmungen, beschränkt nach Zeit, Ort und Zweck, zum Gegenstande haben.

Die besonderen Kriegsverträge werden durch militärische Befehlshaber mittels der Parlamentäre, deren herkömmlicher Schutz unter den von der Kriegssitte vorgeschriebenen Voraussetzungen notwendig ist, abgeschlossen (s. oben § 34, d, S. 111 und § 72, IV, 2, S. 208) und bedürfen in der Regel der Ratifikation nicht, welche sonst für völkerrechtliche Verträge erforderlich ist (vergl. oben § 72 S. 208).

Die Sicherungsmittel der besonderen Kriegsverträge müssen durchaus Realkautionen des Völkerrechts sein (vgl. oben § 74, S. 211 f.), vornehmlich Okkupationen wichtiger Punkte oder Stellung von Geiseln.

Die wichtigsten Spezial-Kriegsverträge sind:

1. Die vereinbarte Waffenruhe (suspension d'armes), d. i. die Vereinbarung zweier sich gegenüberstehender Kommandanten, wonach zu einem bestimmten Zweck und für eine gewisse kurze Dauer die Feindseligkeiten innerhalb eines bestimmten Bereiches eingestellt werden sollen [1]).

2. Der Waffenstillstand (armistice). Dieser unterscheidet sich von der Waffenruhe hauptsächlich dadurch, dass er nicht einen bestimmten vorübergehenden Zwecke dient, sondern ohne solchen für längere Zeit und ein grösseres Gebiet als die Waffenruhe zum Zwecke der Einstellung der Feindseligkeiten vereinbart zu werden pflegt [2]).

3. Verträge zur Uebergabe eines befestigten Platzes (Kapitulation [3])). Für solche hat die Kriegssitte, welche nach der Kriegsmanier ohne ganz besondere zwingende Veranlassung nicht verletzt werden darf, zahlreiche Modalitäten in die Kriegführung der civilisierten Staaten eingeführt.

4. Verträge zur Uebergabe mobiler Truppen ausserhalb eines festen Platzes (Gefangennahme geschlossener Truppenkörper auf freiem Felde). Für diese Art von Kapitulation sind ebenfalls zahlreiche Modalitäten herkömmlich geworden.

---

1) Ullmann § 158.

2) v. Martitz unter „Waffenstillstandsverträge" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, ferner HFK. Konv. III, Reglement Art. 46—41 (abgedruckt unten Anhang V).

3) HFK. Konv. III, Reglement Art 35 (s. Anhang V).

5. Hierher kann auch die angebotene und angenommene Ergebung einzelner, wenn auch kleiner Teile der Streitkräfte des Feindes gerechnet werden (Pardon geben und Pardon nehmen).

6. Die Vereinbarung über die Exemtion (Unverletzlichkeit) einzelner Personen, einzelner Züge oder Transporte, welche die Linien der einander gegenüberstehenden Truppen überschreiten, so Verträge über Evakuationen, mittels welcher Spitäler ihre Kranken, befestigte Plätze Frauen, Kinder und Kranke durch die feinlichen Linien hin entlassen dürfen, oder Diplomaten und andere Personen die Möglichkeit des Überschreitens der beiden Linien erlangen. Die zum Zwecke der Ausführung dieser Art von Vereinbarungen zum Behufe des sicheren Geleites der exemten Person oder Expedition beigegebenen, durch den Vertrag selbst als unangreifbar deklarierten Bewaffneten heissen Sauvegarden (salva guardia), und zwar lebende, im Gegensatze zu den „toten Sauvegarden", welche in den vereinbarten Passierscheinen bestehen.

Die redliche Ausführung aller dieser und anderer Kriegsverträge entspricht einer vom Völkerrecht allgemein auferlegten Pflicht und schliesst jeden Missbrauch solcher Verträge zu List- oder Gewaltanwendung aus; sollte ein solcher Missbrauch dennoch stattfinden, so ist auch die Gegenpartei an den Vertrag nicht länger gebunden (vgl. oben § 75 S. 213).

VI. Die Neutralität.

§ 87.

Das Wesen der Neutralität[1].

Neutral heisst im Verhältnis zu den kriegführenden Staaten oder Mächten jeder Staat, welcher an der Kriegführung völkerrechtlich nicht beteiligt ist. Da die Beteiligung darin bestehen kann, dass ein Staat

1) Litteratur s. v. Bulmerincq in Marquardsens Hdbch. des öffentl. Rechts, S. 358 ff.; — v. Holtzendorff, Völkerrecht a. a. O. §§ 67 ff.; — v. Martens (Bergbohm), Bd. II, §§ 129 ff. — Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee u. s w. 1888. — Kleen, Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des Etats civilisés, 2 Bände, 1898. Hierüber Ullmann in der Krit. Vierteljahrschr. 3 Folge, Bd. 6 (1900), S. 284 ff. Rev. gén. II. S. 291 (Feraud-Giraud), II, S. 632 (Schopfler). — Ullmann §§ 162 ff. — v. Liszt § 43. Welche Ideale auf dem Gebiete des Neutralitätsrechts zu verfolgen sind und auf welchem Wege, erörtert ausser Kleen in der angegebenen Monographie und Ullmann in seiner Besprechung derselben auch Descamps, Le pacigérat ou regime juridique de la paix en temps de guerre, (1900) und Ullmann in der oben § 8, Anm. 2, S. 31 angeführten Rektoratsrede (S. 28 ff.) vom 24. Nov. 1900.

entweder selbst den Krieg erklärt oder eröffnet oder von diesen Handlungen direkt betroffen ist oder einem der beiden hierdurch gegebenen Streitsteile allgemeine oder besondere Kriegshülfe leistet, so besteht die Neutralität in dem Zustande, dass ein Staat von allen diesen Arten der Beteiligung frei ist. Dieses Freisein, als Zustand betrachtet, ist entweder die Folge des rein einseitigen Handelns aller hierbei in Frage kommenden Staaten oder die Wirkung eines Vertrags, welchen die kriegführenden Staaten entweder unter sich (allein oder mit andern) oder mit dem dritten — neutralen — Staate abgeschlossen haben. In letzterem Falle heisst die Neutralität eine obligatorische, insofern sie den dritten Staat verpflichtet, sich an den kriegerischen Aktionen in keiner Weise zu beteiligen (Pflicht der Nichteinmischung). Juristisch betrachtet ist die Neutralität stets insofern eine obligatorische, als 1. die kriegführenden Staaten sie stets respektieren müssen, so lange der fragliche dritte Staat dem Gebote der Nichteinmischung seinerseits Folge leistet und 2. insofern als der dritte Staat sich neutral halten muss, d. h. sich nicht einmischen darf, wenn er nicht der Vorteile der Neutralität verlustig gehen will.

Die Neutralität besteht nicht darin, dass ein Staat keinerlei politisches oder wirtschaftliches Interesse und seine Bevölkerung keinerlei Sympathie für die eine oder andere Kriegspartei oder an dem Ausgange des Krieges habe, sondern lediglich in der dauernden Inaktivität gegenüber dem Interessenstreite der kriegführenden Parteien.

Das Recht der Inaktivität folgt zunächst daraus, dass jeder Staat, abgesehen von Verträgen anderen Inhalts, sein Verhältnis zu anderen ihn nicht angreifenden Staaten selbst bestimmen kann. Will er die Früchte dieses Rechts geniessen, so muss er die Inaktivität dauernd und nach allen Richtungen hin aufrechterhalten, mit anderen Worten, er muss um das Recht der Neutralität zu geniessen, die Pflichten der Neutralität erfüllen.

Die Neutralität hat sich historisch langsam zu einem Rechtsbegriffe, zu einem Inbegriffe von Rechten und Pflichten entwickelt.[1]) Der Mangel eines klaren Verständnisses der Grundrechte, die innige Verflechtung von Interessen, die eigentümlichen Anschauungen über die Herrschaft zur See und Ähnliches haben die der Interessengemeinschaft der Staaten entsprechende Entwickelung des sich logisch sehr einfach gestaltenden Neutralitätsrechts ausserordentlich verzögert.

---

[1]) Vgl. über die geschichtliche Entwicklung des Neutralitätsrechts v. Martens (Bergbohm) Bd. II, § 130 und die dort angegebene Litteratur.

§ 88.

Die Rechtsstellung der neutralen Staaten[1]).

Die Thatsache, dass ein Staat neutral ist gegenüber dem Kampfe zweier oder mehrerer Staaten (s. vorigen Paragraphen), erzeugt für ihn rechtsnotwendig und herkömmlich eine bestimmte Reihe von Berechtigungen. Diese sind an sich betrachtet nichts anderes als Konsequenzen aus seinen Grundrechten. Es enthält gar nichts Auffallendes oder irgenwie Abnormes, dass das Staatsgebiet des neutralen Staates nicht von den kriegführenden Parteien betreten, benutzt oder verletzt werden darf, noch auch, dass keinerlei Personen oder Hilfsmittel des neutralen Staates von einem der kriegführenden Staaten irgendwie listig oder zwangsweise zu den Kriegszwecken in Anspruch genommen werden dürfen; ebensowenig kann als abnorm angesehen werden, dass sowohl die Flagge der Kriegsschiffe wie die Flagge der Handelsmarine des neutralen Staats auf allen Gebieten als unbeteiligt unbehelligt bleibe.

Einer besonderen Erörterung bedürfen nur die eigentümlichen Verhältnisse, welche in Bezug auf den Seehandel der Neutralen vorhanden sind (hiervon s. § 89), und die Bedingungen, unter welchen ein Staat seinerseits die Respektierung seiner Neutralität fordern darf.

Man bezeichnet diese Bedingungen der Neutralität als Pflichten des Neutralen, mit Unrecht insofern als der Neutrale, welcher die Inaktivität aufgibt, indem er sich an dem Kampfe beteiligt, keine Pflicht verletzt (wenn nicht etwa eine besondere Vertragspflicht), sondern nur seine Politik ändert, wozu er, wiederum abgesehen von Vertragspflichten und auch von dem Falle einer völkerrechtswidrigen Überrumpelung (vgl. oben § 80), jederzeit berechtigt ist[2]). Die sog. Neutralitätspflichten sind demnach nur insofern verpflichtend, als im Falle ihrer Nichterfüllung die Rechte der Neutralen verloren gehen.

Die in diesem Sinne bestehenden Pflichten der Neutralen haben, juristisch betrachtet, zum Gegenstande

1. ein Nichtthun (omittere, non facere), d. h. der neutrale Staat darf keine Handlung vornehmen, durch welche die Kriegsmittel der kriegführenden Parteien verstärkt werden; er darf also keiner der letzteren Hoheitsrechte, Kriegsschiffe, Truppen, Waffenplätze oder Staatsfinanzmittel

---

[1]) Litteratur s. § 87, Anm. 1. Schutz der Neutralen s. Ullmann in der Rev. gén. 1897.

[2]) Dies muss auch gegenüber Heilborns Konstruktion eines besonderen obligatorischen Rechtsverhältnisses der Neutralen aufrecht erhalten werden (Heilborn System S. 343, 347, 350.) Dagegen: Beling, Krit. Vierteljahrschr. Bd II, (der 3. Folge) S. 617, 618; auch Ullmann S. 351 bei und in Anm. 4.

überlassen, noch auch selbstverständlich sich selbst direkt mit einem dieser Mittel am Kriege beteiligen;

2. ein Nichtdulden (prohibere, non pati), d. h. der neutrale Staat darf keine Kriegsaktion, und keine sonstwie dem Kriege dienende feindselige Staatsaktion auf seinem festen, flüssigen oder schwimmenden Staatsgebiete dulden; er darf sonach nicht gestatten, dass die Truppen der kriegführenden Staaten oder eines derselben mit den Waffen in der Hand sein Gebiet betreten oder gar daselbst kriegerische Aktionen vornehmen, Befestigungen oder Lager anlegen u. dgl. Betreten feindliche Truppen sein Gebiet, so hat er sie zu entwaffnen und in derselben Weise zu behandeln, wie wenn sie Kriegsgefangene des ihnen gegnerischen Staates wären, denn gibt er ihnen die Gelegenheit, dem Armeekommando ihres Staates sich wieder zur Verfügung zu stellen, so zeigt sich, dass sein Gebiet ihnen als Rettungsort und seine Staatshoheit als Schirm gegolten hat[1]).

Einzelne Staatsangehörige davon abzuhalten, dass sie einen der kriegführenden Staaten mittels Geld (z. B. Kriegsanleihebeteiligung[2]), mittels Zufuhr von Handelsartikeln (selbst Kriegskontrebande s. § 89), oder mittels körperlicher oder geistiger Kräfte unterstützen, ist der neutrale Staat nicht verpflichtet, wohl aber wird die Bedingung der Neutralität verletzt, wenn der neutrale Staat auf seinem Gebiete offizielle Werbungen für einen der kriegführenden Staaten oder die Organisation und Ausbildung von Truppen eines solchen oder die Ausrüstung von Kriegsschiffen oder auch von Kapern auf seinem Gebiete wissentlich gestattet. Der Bau von Kriegsschiffen oder von Kaperschiffen ohne militärische Ausrüstung oder Bemannung für sich allein ist, wenn er auch für Rechnung eines kriegführenden Staates vorgenommen wird, noch keine Verletzung der Neutralität.

In Bezug auf die zuletzt erwähnte Frage waren namentlich die Erörterungen der sogen. Alabama-claims, welche durch Schiedsgerichtsspruch erledigt wurden, (s. oben § 78, S. 219), lehrreich und von grosser Bedeutung. Vgl. Bluntschli, Opinion impartiale sur la question de l'Alabama et sur la manière de la résoudre, aus der Revue de droit international et de législation comparée, T. II, 1870. Pierantoni, La questione Americana dell'Alabama (1870); Geffken, Die Alabamafrage (1872); Rivier, L'affaire de l'Alabama et le tribunal arbitral à Genève (Bibl. univ. Suisse Lausanne 1872), Pradier Fodéré, La question de l'Alabama (1872); Ullmann, S. 299.

---

1) Vgl. HFK. Konv. III, Reglement, Art. 57—60 (des belligérants internés et des blessés soignés chez les neutres.) s. unten Anhang V.

2) Die Neutralität verbietet, dass der neutrale Staat einem der kriegführenden selbst Geld leihe, oder Kriegsmaterial liefere, aber sie verbietet nicht, dass seine Staatsangehörigen sich an der von einem der kriegführenden aufgenommenen Kriegsanleihe beteiligen, und daher wird angenommen, dass auch die Gestattung der Auflegung der Anleihe und die Zulassung der hierfür emittierten Wertpapiere an Börsen im neutralen Staate nicht der Neutralität widersprechen. Vgl. v. Liszt S. 243.

§ 89.

Der Seehandel der Neutralen.

Die Rechte und Pflichten der Neutralen sind, dies ist wenigstens als der Ausgangspunkt zu betrachten, auch in Bezug auf den Seehandel die aus dem allgemeinen Begriffe der Neutralität sowie aus Verträgen sich ergebenden Neutralitätsrechte und -Pflichten überhaupt (vgl. §§ 87 und 88). Allein teils die Natur der thatsächlichen Verhältnisse an den Küsten des Meeres und auf der hohen See, teils eigentümliche Überkommenheiten der Kriegsmanier und leider auch der Kriegsraison haben dazu geführt, dass der Seehandel der Neutralen von den Kriegsmolesten weit mehr als ihr Landhandel in Mitleidenschaft gezogen wird und zwar sogar in Form besonderer Rechtseinrichtungen.

I. Es ist nicht thunlich, die neutralen Gewässer — Häfen und sonstige Küstengewässer — (vgl. oben §§ 18, 21 S. 72, 84 ff.) vollständig den kriegführenden Parteien zu verschliessen, und das heutige Völkerrecht gestattet den neutralen Staaten, den Kriegsschiffen der kriegführenden Parteien in Abweichung von dem Prinzip, dass alles, was der Territorialhoheit des neutralen Staates unterworfen ist, den kriegführenden Streitkräften verschlossen bleiben müsse, einen wenigstens vorübergehenden Aufenthalt unter bestimmten, für beide Kriegsparteien gleichen Bedingungen zu gewähren; ja diese Berechtigung, welche in neuester Zeit Kaperschiffen gegenüber nicht angewendet zu werden pflegt, wird zur Verpflichtung in den Fällen der Seenot, wo die neutralen Küstengewässer den Kriegsschiffen der beiden Streitsteile ein Asyl (relâche forcée) bieten sollen[2]. Entstehen schon hieraus möglicherweise Belästigungen des neutralen Seehandels, so ist die Lage der Kauffahrteischiffe der neutralen Flagge, welche sich bei Ausbruch des Krieges in den Gewässern eines der kriegführenden Staaten befinden, noch erheblich schlimmer, und zwar auch abgesehen von Kriegskontrebande, Prisenrecht und Blokade. Denn es sind diese Schiffe und ihre Besatzung in jenen Gewässern durchaus den von der Kriegsnot gebotenen Anordnungen des dort souveränen kriegführenden Staates unterworfen. Dieses bezieht sich nicht bloss auf die Beobachtung der Vorschriften, welche der kriegführende Staat zur Ver-

---

[1]) Litteratur s. Anm. 1, zu § 87, S. 248. — v. Bulmerincq a. a. O. S. 358; v. Holtzendorff a. a. O. § 67; — v. Martens (Bergbohm) § 129; — Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882; — F. Dahn, Der Seekrieg, Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine, Bd. V 138; — Perels a. a. O. § 38 ff.; — Gessner, Droit des neutres sur mer, 2 ed. 1876.

[2]) Vgl. Perels a. a. O. S. 225 ff. Vgl. oben § 58, S. 172.

teidigung seiner Küsten vornimmt, z. B. zum Zwecke der Sperrung von Häfen, Entfernung von Leuchtsignalen u. s. w., sondern geht so weit, dass der kriegführende Staat die in seinen Gewässern befindlichen Kauffahrteischiffe zu seinen Kriegszwecken benutzen und sogar die Besatzung derselben zu Transport- und ähnlichen Diensten anhalten darf (jus angariae[1]), sog. Angarien). Selbstverständlich obliegt dem Staate, welcher dieses Zwangsrecht ausübt, dessen Gebrauch, wie es scheint, nicht bloss an die Voraussetzung äusserster Kriegsnot, sondern nur an die des Bedürfnisses der Kriegführung geknüpft ist, die Entschädigung der neutralen Rheder, welche jedoch unter Umständen bei Beendigung des Krieges auf die gegnerische Kriegspartei übergewälzt werden kann[2]).

II. Die Kriegskontrebande[3]). Unter Kriegskontrebande versteht man Waren und andere Gegenstände, welche zur Kriegführung dienen oder dieser förderlich sind. Man hat, wenn auch unter Widerspruch einzelner Schriftsteller, völkerrechtlich bestimmte Aufzählungen der hierher gehörigen Waren und eine Unterscheidung in direkte und indirekte (eigentliche und uneigentliche) Kontrebande, ferner in wesentliche und unwesentliche Kontrebande unternommen[4]) und schon vom 17. Jahrhundert an Kontroversen über diese Definitionen und Distinktionen geführt. Die neuere Doktrin und Praxis sucht, indem sie von jenen Unterscheidungen absieht, die Kriegskontrebande nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des einzelnen Falles zu bestimmen und erklärt als völkerrechtlich verboten die Zufuhr

a) aller derjenigen Gegenstände, welche zu Kriegszwecken bereitet sind und

b) aller derjenigen Sachen, welche zu Kriegszwecken verwendet oder verwendbar gemacht werden können[5]).

Unternimmt ein neutraler Staat die Zufuhr von Kriegskontrebande oder fördert er die unter seiner Flagge von Privaten unternommene Zufuhr, so verletzt er damit seine Neutralität und setzt sich der feindlichen

---

1) Das Wort wird von ἀγγαρεία abgeleitet, womit der altpersische Postdienst bezeichnet wurde.

2) Vgl. F. Dahn in den Jahrbüchern für die Deutsche Armee und Marine, Bd. V, S. 138 ff.; — Perels a. a. O. S. 236 ff.; v. Martens (Bergbohm) S. 579 ff.

3) Annuaire 1895, 1897. — Perels a. a. O. S. 253 ff. — Kleen, De la contrebande de guerre et des transports interdits aux neutres 1893 Revue Bd. XXV, S. 7. — Vossen, Die Kontrebande des Krieges. Erlanger Diss. 1896. — Ullmann §§ 165—167 und die in folg. Anm. angegeb. Litt.

4) Vgl. H. Lehmann, Die Zufuhr von Kriegskontrebandewaren nach kriegführenden Ländern seitens Neutraler, Kiel 1877, § 17; — v. Martens (Bergbohm) § 136.

5) Vgl. Preuss. Prisen-Reglement vom 20. Juni 1864, § 8 (abgedruckt bei Perels a. a. O. S. 395).

Kriegführung aus; dieses ist aber nicht schon dann der Fall, wenn er die private Einfuhr unter seiner Handelsflagge nicht verhindert oder nicht verbietet [1]).

Unternehmen Privatpersonen unter der neutralen Flagge den Seeimport von Kriegskontrebande, so dürfen sie auf hohem Meere oder in den Gewässern des kriegführenden Staates angehalten werden und riskieren die Konfiskation von Schiff und Kontrebande, ja unter Umständen der ganzen Ladung des Schiffes [2]). Dabei wird aber vorausgesetzt, dass die Arretierung des Schiffes in flagranti delicto erfolgt, nämlich während die Kontrebande sich an Bord des Schiffes und das Schiff sich auf der Reise zum Bestimmungsorte oder im feindlichen Gewässer befindet, so dass das Schiff frei wird, sobald es die Ladung glücklich gelöscht hat.

Dieser Ansicht steht allerdings die sog. Theorie der einheitlichen Reise (theorie de la continuité du voyage, du voyage continu, das angewandte Prinzip: dolus non purgatur circuitu), entgegen, wonach, weil die ganze Reise von der Ausfahrt bis zur Heimkehr in den Heimathafen als eine Einheit betrachtet wird, das Schiff auch noch nach der Löschung der Kontrebande angehalten und weggenommen werden kann, und zudem auch der Transport in einen neutralen Hafen dem Schiffe imputiert wird, wenn feststeht, dass die Kontrebande von da dann dem Feinde selbst zugeführt werden soll. Richtiger Ansicht nach trifft die Theorie der einheitlichen Reise hier aber ebensowenig zu, wie beim Blokadebruch, s. unten IV. (S. 257) [3]).

Für das Verfahren der Arretierung des Kontrebande führenden Schiffes, die Kondemnierung und den Reklameprozess sind dieselben Regeln, wie im Seebeuterecht überhaupt (s. oben § 85, S. 243 ff.) massgebend, nämlich die herkömmlichen Grundsätze der Prisengerichtsbarkeit, welcher das arretierte Schiff unterliegt; es gilt auch hier das von etwaiger Schadensersatzpflicht oben (S. 244) Gesagte.

Zur Kriegskontrebande im weiteren Sinne („Quasikontrebande“, contrebande par analogie) werden auch Staatsdepeschen und Truppen gerechnet, nicht aber diplomatische Agenten eines der kriegführenden Staaten [4]) Die Konfiskation des Schiffes selbst setzt voraus, dass der davon betroffene Rheder die völkerrechtswidrige Verwendung seines Schiffes kannte.

---

1) Das Deutsche Reich trifft demnach in der sog. Luxorfrage kein Verschulden; anderer Ansicht sind die „Gutachten und Sentenzen des von der peruanischen Regierung angehaltenen, von den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz als „gute Prise“ erklärten Dampfers Luxor,“ Dresden 1879. — Vgl auch Perels a. a. O. S. 318.

2) S. v. Martens-Bergbohm a. a. O. S. 578.

3) Zur Litt. Rev. gen. Bd. IV, S. 297. (Fauchille) Revue Bd. XXIX S. 70. (Fedozzi).

4) Vgl Marqardsen, Der Trent-Fall. Zur Lehre von der Kriegskontrebande und dem Transportdienst der Neutralen, Erlangen 1862.

Die Regeln von der Kriegskontrebande finden auch im Landkriege eine analoge Anwendung, auf die contra bannum einem belagerten Platze u. dgl. zugeführten Waren von kriegerischer Brauchbarkeit.

III. Die bereits erwähnte im Seekriegsrecht herrschend gebliebene Auffassung, dass der feindliche Staat auch mittels Schwächung seiner Handelsmarine zu bekämpfen sei, hat das Recht der „guten Prise" anwendbar gemacht auf alle Schiffe, welche unter neutraler Flagge auf hoher See oder in den Gewässern eines der kriegführenden Staaten betroffen werden und auf alle Waren (gleichviel ob Kontrebande oder nicht), welche sich im Eigentum von Unterthanen des gegnerischen Staates befinden und schwimmend sind. Dem Rechte der guten Prise, welches sowohl von Kriegschiffen als von Kaperschiffen (s. oben §§ 83, 85) ausgeübt werden kann, unterliegen demnach alle unter der feindlichen Flagge befindlichen, auf hoher See oder in den nicht neutralen Küstengewässern angehaltenen Schiffe und Handelswaren, welche Unterthanen des feindlichen Staates gehören. Für die Ausübung dieses Rechtes, welchem ein Analogon im Landkriegsrechte glücklicherweise fehlt, sind die Grundsätze der Prisengerichtsbarkeit massgebend [1]).

Angesichts der Möglichkeit, dass sich auf einem Handelsschiffe der feindlichen Flagge (d. i. auf einem „unfreien Schiffe") Waren befinden, welche im Eigentum eines Staatsangehörigen eines neutralen Staates stehen („freies Gut"), sowie umgekehrt, dass sich feindliches Privateigentum („unfreies Gut") auf einem Kauffahrteischiff der neutralen Flagge als ausschliessliche oder teilweise Ladung desselben befindet, haben sich verschiedene Systeme der Behandlung von Flagge und Gut entwickelt:

1. Das strengste, das merkantilistische, man kann sagen machiavellistische System, wonach die Franzosen im XVI. und XVII. Jahrhundert verfuhren und welches auch in der ordonnance de la marine von 1681 festgehalten wurde; es besteht darin, dass Schiff und Ladung konfisziert werden, wenn auch nur eines von beiden einem Angehörigen des feindlichen Staates gehört (confiscantur ex navibus res et ex rebus naves).

2. Das System des consolato del mare (d. s. Seerechtsgebräuche von Genua, 14. Jahrhundert [2]), welchem sich die englische Praxis vor der Pariser Deklaration von 1856 angeschlossen hatte; hiernach entscheidet einfach das Eigentum des betreffenden einzelnen Gegenstandes für diesen allein, so dass also neben einander bestehen können: „frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut." Hiernach soll es gestattet sein, das Eigen-

---

[1]) S. oben § 85, S. 244. Vgl. auch v. Martens (Bergbohm) Bd. III, S. 533.

[2]) Vgl. Schaube in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 32, 1886, S. 490.

tum feindlicher Staatsangehöriger wegzunehmen, wo man es findet, auch auf den freien Schiffen.

3. Das System des Grundsatzes: le pavillon couvre la cargaison (d. i. die Flagge deckt die Ladung), oder: „Frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut." Hiernach soll die Konfiskation feindlichen Privatvermögens an Bord neutraler Schiffe verboten, andrerseits aber die neutralen Eigentums an Bord der Kauffahrteischiffe der feindlichen Flagge erlaubt sein (robe d'ennemi confisque celle d'ami).

4. Als ein Fortschritt ist die Norm zu betrachten, welche als die jetzt geltende bezeichnet wird, sich aber bereits in dem Vertrage zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika von 1778, auch im russischen System der „bewaffneten Neutralität" von 1780 (s. oben S. 20 § 7), sowie im preussischen Allg. Landrecht und in der Pariser Deklaration von 1856 anerkannt findet; hiernach soll nicht bloss die Konfiskation feindlichen Privateigentums, welches von neutraler Flagge gedeckt wird, untersagt sein (le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie), sondern auch — unter Aufhebung des zuletzt erwähnten Satzes: robe d'ennemi confisque celle d'ami — das neutrale Gut überall wo es sich findet, auch unter feindlicher Flagge, von der Konfiskation befreit bleiben (la marchandise neutre . . . n'est pas saisible sous pavillon ennemi), es wäre denn, dass dasselbe Kriegskontrebande ist.

Diesem letztgenannten System scheint aber noch nicht allseitig Anerkennung zu Teil geworden zu sein. [1]).

IV. Das Recht der Blokade[2]). Das vorhin erwähnte Prinzip, den Feind in seinem Handel zu schädigen, hat als völkerrechtlich erlaubt erscheinen lassen, dass feindliche Kriegsschiffe Handelshäfen ihres Gegners mit der Wirkung sperren (blokieren, blocus), dass kein Schiff, gleichviel welcher Flagge und welcher Bestimmung, in einen solchen Hafen einoder aus einem solchen auslaufen darf. Diese dem neutralen Seehandel auferlegte enorme Beschränkung und Belästigung setzt aber voraus, dass

1. die Blokade nicht bloss „erklärt", also gewissermassen auf dem Papier (blocus sur papier, blocus de cabinet, auch blocus anglais genannt), sondern effektiv[3]) sei, d. h. dass wirklich durch vor den Hafen postierte Kriegsschiffe das Ein- und Auslaufen anderer Schiffe militärisch unmöglich gemacht wird und

---

1) Vgl. v. Martens (Bergbohm), Bd. II, S. 550 ff., 572 ff. — Über die V. St. v. Amerika s. v. Liszt S. 244. Andererseits s. aber Preuss. Prisen-Reglement vom 20. Juni 1864, §§ 2, 7 (s. Perels a. a. O. S. 394, 395) und Preuss. Allgem. L.-R. T. I, 9 § 212, s. oben § 85, S. 243.

2) Vgl. Preuss. Prisen-Regl. vom 20. Juni 1864, §§ 20—26, — s. Perels a. a. O. S. 297, — Ullmann § 154, vgl. oben § 85, S. 243.

3) Geschichte dieses Requisits s. Perels a. a. O. S. 274 ff.

2. dass die Blokade allen beteiligten (neutralen) Mächten diplomatisch notifiziert sei[1]).

Gelingt es einem neutralen Schiffe, die Blokade zu durchbrechen, so zeigt sich hierdurch, dass die Blokade — wenigstens ihm gegenüber — nicht effektiv ist, und das Schiff ist frei und zwar so, dass es wenn es später auf der Weiterfahrt oder auf der Rückfahrt — wenn auch auf derselben „einheitlichen Reise“ — (s. oben II, S. 254) vom Feinde angehalten wird, nicht wegen Blokadebruchs mit Beschlag belegt werden kann (Springbockfall 1863). Misslingt der Versuch des Durchbruchs, so liegt das völkerrechtliche Delikt des Blokadebruchs vor und das Schiff verfällt der Prisengerichtsbarkeit des Blokierenden[2]).

V. Im Anschluss an das Recht der Kriegskontrebande, sowie an die Unterdrückung des Sklavenhandels und des Seeraubs hat sich das bereits wiederholt berührte (s. oben § 21 S. 82, § 58 S. 172 u. a.) Anhalte-, Besichtigungs-, Durchsuchungs- und Verfolgungsrecht der Kriegsschiffe und Kreuzer gegenüber den Kauffahrteischiffen ihrer eignen oder einer neutralen Flagge entwickelt. Das zur Arretierung der Kriegskontrebande erforderliche Besichtigungs- und eventuell auch Durchsuchungsrecht (droit de visite, right of visitation und droit de recherche, right of search) der Kauffahrteischiffe der neutralen Flagge, wie auch die Verfolgung der Piratenschiffe versteht sich nach den erörterten Grundsätzen von selbst. Unbeschränkt ist das Durchsuchungsrecht der Kriegschiffe gegenüber der eignen Flagge[3]); gegenüber den Kauffahrteischiffen neutraler Flaggen ist das Anhalte- und Durchsuchungsrecht an bestimmte Voraussetzungen und reglementmässig gewordene Formalitäten geknüpft[4]), welche teils von der Kriegssitte oder von der Kourtoisie, teils von Verträgen diktirt sind; am ausführlichsten ist dies geregelt in dem Quintupelvertrag vom 20. Dezember 1841 (s. oben § 56 S. 158).

Diesen Rechten der Kriegsschiffe unterliegen nicht die von Seeoffizieren einer neutralen Marine befehligten Schiffe einer neutralen Flagge, sowie die unter der Begleitung (convoi) eines Kriegsschiffes stehenden und von diesem legitimierten Kauffahrteischiffe[5]).

---

1) v. Martens (Bergbohm) Bd. II, S. 325 ff. — Perels a. a. O. S. 271 ff. und die dort angegebene Litteratur.

2) Preuss. Prisen-Reglement, § 22, — Perels a. a. O. S. 282.

3) Vgl. Perels a. a. O. S. 59, 60. — Deutsches Flaggen- und Salutreglement, § 15.

4) Vgl. Perels a. a. O. S. 293 ff.

5) Vgl. Preuss. Prisen-Reglement vom 20. Juni 1864, § 12 (Perels a. a. O. S. 396). Über die Exemtion s. Perels a. a. O. S. 213—220. Über das Verfahren u. s. w. s. die Bemerkungen oben § 85, S. 243—245, vgl. auch Ullmann S. 343, 362, 363. Die eximierende Bedeutung des Convoi wird bestritten z. B. von England, und daher mitunter durch Verträge ausdrücklich vereinbart, s. z. B. Vertrag zw. dem Deutschen Reiche und Salvador R.-G.-Bl. 1872, S. 377.

VII. Die Beendigung des Krieges[1]).

§ 90.

Durch Waffenruhe oder Waffenstillstand wird der Krieg völkerrechtlich nicht beendigt, wohl aber

a) durch die völlige Erschöpfung, die heutzutage unzulässige Ausrottung des Feindes, ein derartig entschiedenes Prädominieren eines Siegers, dass die Erreichung des politischen Zweckes des Krieges keiner weiteren Verhandlungen mehr bedarf, wie im Falle der Eroberung, der vollständigen debellatio oder subjugatio;

Abmachungen über das Schicksal des geschlagenen Heeres, seiner Führer, insbesondere des Herrschers und seines Vermögens können trotzdem noch vereinbart werden, so z. B. die Kapitulation von Langensalza von 29. Juni 1866.

b) in allen anderen Fällen, d. i. regelrecht wird der Krieg beendigt durch den Friedensschluss. Es ist dies ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher seiner juristischen Natur nach notwendig von beiden Seiten Verzichtleistungen enthält. Beide Teile verzichten nämlich ausdrücklich und formell auf die weitere Gewaltanwendung und der Besiegte verzichtet auf die weitere militärische Verfolgung des politischen Interesses, welches ihn oder den Gegner zum Kriege veranlasste; die Folge hiervon ist die Entlassung der Kriegsgefangenen, die Rückkehr in die Heimat[2]) und das Aufgeben der militärischen Angriffsoperationen und der Ausübung des Prisenrechts[3]).

Alles weitere im Friedensschlusse, die Frage der Kriegskostenentschädigung, der Zurückziehung der Truppen, der Gebietsabtretung, der Grenzensicherung, der Handelsentschädigung u. s. w. ist durchaus Sache der konkreten Vereinbarung des Friedensvertrags, welcher vollständig unter den Regeln der völkerrechtlichen Verträge überhaupt steht[4]) (s. oben §§ 72 ff.).

---

[1]) Hierüber v. Kirchenheim im Hdbch. Holtz. Bd. IV, S. 791 ff. Martens (Bergbohm) Bd. II, S. 543 ff. — Rivier, Lehrb. S. 439 ff., Derselbe, Principes II, S. 435 ff. — Ullmann §§ 169—171, — v. Liszt S. 214—216.

[2]) HFK. Konvention 3, Reglement Art. 20 (s. Anhang V).

[3]) Über dieses s. oben § 85, S. 243—245 (Seebeuterecht überhaupt), § 89, II, S. 253—255 (Kontrebande), § 89, IV, S. 256—257 (Blokade); neue Prisen dürfen nach dem Abschlusse des Friedens, auch schon nach dem eines Präliminarfriedensvertrags und im Zweifel auch schon nach dem Eintritt eines den ganzen Kriegsschauplatz umfassenden Waffenstillstandes nicht mehr gemacht werden; wohl aber können die schwebenden Prisenrechtsstreite und insbesondere Reklameprozesse zur Entscheidung weitergeführt werden, sofern nicht vertragsmässig ein Anderes bestimmt wird. Hierüber s. Rev. gén. Bd. IV, S. 157 (Brusa), anders Revue Bd. XXIX, S. 64 (Fedozzi).

[4]) So namentlich auch hinsichtlich der Frage der Handlungsfähigkeit des den Vertrag abschliessenden Organs; so wird dem kriegsgefangenen Staatshaupte die Fähig-

Es kann sein, dass der Friedensvertrag sich aus mehreren Verträgen [1]), Präliminarien [2]) und definitiven Abschlüssen, sowie Separat- und Zusatzkonventionen zusammensetzt; er kann auch zu Gunsten dritter Staaten, nicht aber zu Lasten derselben Rechtswirkungen erzeugen und umfasst zugleich mit den Hauptparteien auch die Nebenparteien, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es hängt durchaus von dem Ermessen der Friedenskontrahenten ab, ob sie als Ausgangspunkt für die Grenzfestsetzungen u. s. w. den Status quo ante bellum oder den der kriegerischen Okkupation (das uti possidetis) wählen und (ersterenfalls) eine Art postliminium im völkerrechtlichen Sinne [3]), eine Art Wiedereinsetzung des zurückgedrängten Staates in seine früheren Hoheitsrechte bestimmen wollen.

Die Heilighaltung der Friedensschlüsse bis zu deren etwaiger völkerrechtlichen Aufhebung (s. oben § 75, S. 212 f.) ist eine der ältesten, ewig aber eine der wichtigsten Folgen der Rechtsnotwendigkeit im Völkerrecht und des Prinzips der internationalen Interessengemeinschaft.

---

keit abgesprochen, einen seinen Staat bindenden Friedensvertrag in der Gefangenschaft abzuschliessen, s. oben § 22, S. 88, 89. § 72, S. 207, § 85, S. 236, etwas abweichend v. Liszt § 20, a. E. S. 112. § 39, V, 2, S. 214.

1) Vgl. den Deutsch-französischen Friedensschluss von 1871.

2) Vgl. den Präliminar-Frieden von San Stefano; s. unten die Berliner Kongressakte von 1878, Eingangsworte (Anhang, s. unten S. 264), auch Versailler Präliminarien vom 26. Februar 1871, die dem Frieden von Frankfurt a. M. 10. Mai 1871 vorangingen.

3) Über eine Art postliminium im privatrechtlichen Sinne, d. i. Rückkehr der Beute in das frühere Privateigentum, entscheiden die Grundsätze vom Beuterecht, s. oben § 85, S. 243. — Über das jus postlimini in diesem Sinne s. v. Kirchenheim im Hdbch. Holtz. Bd. IV, S. 822 ff. — Ullmann § 156 a. E. § 170 a. E.

I. Anhang.

Genfer Konvention von 1864.

Convention de Genève pour l'amélioration du sort des militaires blessés dans les armées en campagne.

S. A. R. le Grand duc de Bade; S. M. le roi des Belges, etc., etc., également animés du désir d'adoucir, autant qu'il dépend d'eux, les maux inséparables de la guerre, de supprimer les rigueurs inutiles et d'améliorer le sort des militaires blessés sur les champs de bataille, ont résolu de couclure une convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: MM. NN. lesquels, apprès avoir échangé leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1er. — Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres, et, comme tels, protégés et respectés par les belligérants, aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés.

La neutralité cesserait si ces ambulances ou ces hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

Art. 2. — Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, le service de santé, d'administration, de transport des blessés, ainsi que les aumôniers, paticipera au bénéfice de la neutralité lorsqu'il fonctionnera, et

Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden, Seine Majestät der König der Belgier u. s. w. u. s. w. u. s. w. von dem gleichen Wunsche beseelt, soweit es von ihnen abhängt, die vom Kriege unzertrenntlichen Leiden zu mildern, unnöthige Härten zu beseitigen und das Loos der auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe beschlossen, eine Konvention zu vereinbaren, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden
den Herrn u. s. w.
Seine Majestät der König der Belgier
den Herrn u. s. w.
u. s. w. u. s. w. u. s. w.,

welche nach Austausch ihrer in guter und vorschriftsmässiger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die leichten und die Haupt-Feld-Lazarethe sollen als neutral anerkannt und demgemäss von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarethe mit Militär besetzt würden.

Art. 2. Das Personal der leichten und der Hauptfeldlazarethe, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, soll so lange an

tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir.

Art. 3. — Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance qu'elles desservent, ou se retirer pour rejoindre le corps auquel elles appartiennent.

Dans ces circonstances, lorsque ces personnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes ennemis par les soins de l'armée occupante.

Art. 4. — Le matériel des hôpitaux militaires demeurent soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront, en se retirant, emporter que les objets qui seront leur propriété particulière.

Dans les mêmes circonstances, au contraire, l'ambulance conservera son matériel.

Art. 5. — Les habitants du pays qui porteront secours aux blessés seront respectés et demeureront libres.

Les généraux des puissances belligérantes auront pour mission de prévenir les habitants de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité qui en sera la conséquence.

Tout blessé recueilli et soigné dans une maison y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre qui seraient imposées.

Art. 6. — Les militaires blessés ou malades seront recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiennent.

Les commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis les militaires ennemis blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux partis.

Seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après guérison, seront reconnus incables de servir.

der Wohlthat der Neutralität Theil nehmen, als es seinen Verpflichtungen obliegt und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten oder Hauptfeldlazarethen ihrem Amte obzuliegen, oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschliessen, zu denen sie gehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Thätigkeit einstellen, wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, dass sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

Art. 4. Das Material der Hauptfeldlazarethe unterliegt den Kriegsgesetzen, und die zu diesen Lazarethen gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigenthum sind.

Das leichte Feldlazareth dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitz seines Materials.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntniss zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung, sowie mit einem Theil der etwa auferlegten Kriegskontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder erkrankten Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden.

Den Oberbefehlshaber soll es freistehen, die während des Gefechtes verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Les autres pourront être également renvoyés, à condition de ne pas reprendre les armes pendant la durée de la guerre.

Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolul.

Art. 7. — Un drapeau distinctif et uniforme sera adopté pour les hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national.

Un brassard sera également admis pour le personnel neutralisé, mais la délivance en sera laissée à l'autorité militaire.

Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.

Art. 8. — Les détails d'exécution de la présente convention seront réglés par les commandants en chef des armées belligérantes, d'après les instructions de leurs gouvernements respectifs, et conformément aux principes généraux énonces dans cette convention.

Art. 9. — Les Hautes Puissances contractantes sont convenues de communiquer la présente convention aux gouvernement qui n'ont pu envoyer des plénipotentiaires à la Conférence internationale de Genève, en les invitant à y accéder; le protocole est à cet effet laissé ouvert.

Art. 10. — La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berne, dans l'espace de quatre mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectivs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Genève, le vingt-deuxième jour du mois d'août de l'an mil huit cent soixante-quatre.

Die Anderen können ebenfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Evakuationszüge nebst dem sie leitenden Personal geniessen unbedingte Neutralität.

Art. 7. Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazarethen, den Verbindeplätzen und Evakuationszügen aufgesteckt werden. Daneben muss unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und Armbinde sollen ein rothes Kreuz auf weissem Grunde tragen.

Art. 8. Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Konvention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Massgabe der in dieser Konvention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Art. 9. Die hohen vertragsschliessenden Mächte sind übereingekommen, gegenwärtige Konvention denjenigen Regierungen, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Konferenz in Genf haben schicken können, mitzutheilen und sie zum Beitritt einzuladen. Das Protokoll wird zu diesem Zweck offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern, binnen vier Monaten, oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Genf den zweiundzwanzigsten August des Jahres eintausendachthundert und vierundsechzig.

II. Anhang.

Petersburger Konvention von 1868.

Convention de St-Pétersbourg de 29 novembre-11 décembre 1868.

Déclaration échangée à St-Pétersbourg, entre la Belgique, l'Autriche, la Bavière, le Danemark, la France, la Grande-Bretagne, la Grèce, l'Italie, les Pays-Bas, la Perse, le Portugal, la Prusse et la Confédération de l'Allemagne du Nord, la Russie, la Suède et la Norwège, la Suisse, la Turquie et le Wurtemberg, à l'effet d'interdire l'usage de certains projectiles en temps de guerre.

Sur la proposition du cabinet impérial de Russie, une commission militaire internationale ayant été réunie à St-Pétersbourg, afin d'examiner la convenance d'interdire l'usage de certains projectiles en temps de guerre entre les nations civilisées, et cette commission ayant fixé, d'un commun accord, les limites techniques où les nécessités de la guerre doivent s'arrêter devant les exigences de l'humanité, les soussignés sont autorisés, par les ordres de leurs gouvernements, à déclarer ce qui suit:

Considérant que les progrès de la civilisation doivent avoir pour effet d'atténuer autant que possible les calamités de la guerre;

Que le seul but légitime que les Etats doivent se proposer, durant la guerre, est l'affaiblissement des forces militaires de l'ennemi;

Qu'à cet effet, il suffit de mettre hors de combat le plus grand nombre d'hommes possible;

Que ce but serait dépassé par l'emploi d'armes qui aggraveraient inutilement les souffrances des hommes mis hors de combat ou voudraient leur mort inévitable;

Que l'emploi de pareilles armes serait, dès lors, contraire aux lois de l'humanité;

Les parties contractantes s'engagent à renoncer mutuellement, en cas de guerre entre elles, à l'emploi, par leurs troupes de terre ou de mer, de tout projectile d'un poids inférieur à 400 grammes qui serait ou explosible ou chargé de matières fulminantes ou inflammables.

Elles inviteront tous les Etats qui n'on pas participé, par l'envoi de délégués, aux délibérations de la commission militaire internatinale réunie à St-Pétersbourg, à accéder au présent engagement.

Cet engagement n'est obligatoire que pour les parties contractantes ou accédantes, en cas de guerre entre deux on plusieurs d'entre elles; il n'est pas applicable vis-à-vis de parties non contractantes ou qui n'auraient pas accédé.

Il cesserait également d'être obligatoire du moment où, dans une guerre entre parties contractantes ou accédantes, une partie non contractante ou qui n'aurait pas accédé se joindrait à l'un des belligérants.

Les parties contractantes ou accédantes, se réservent de s'entendre ultérieurement, toutes les fois qu'une proposition précise serait formulée en vue des perfectionnements a venir que la science pourrait apporter dans l'armement des troupes, afin de maintenir les principes qu'elles ont posés et de concilier les nécessités de la guerre avec les lois de l'humanité.

Fait à St-Pétersbourg, le 29 novembre-11 décembre 1868.

III. Anhang.

Berliner Vertrag von 1878.

Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Russland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

(R.-G.-Bl. 1878, Nr. 31, S. 307—345.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, von dem Wunsche geleitet, in einem der europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäss den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg entstanden sind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, sind einmüthig der Ansicht gewesen, dass die Vereinigung zu einem Kongresse das beste Mittel darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Ihre gedachten Majestäten und der Präsident der Französischen Republik haben in Folge dessen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(folgen die Unterschriften),

welche zufolge des Vorschlages des Oesterreichisch-Ungarischen Hofes und auf die Einladung des Deutschen Hofes sich in Berlin vereinigt haben, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind.

Nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständniss sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstenthum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

Art. 2. Das Fürstenthum Bulgarien wird folgende Gebietstheile umfassen:

Die Grenze folgt im Norden dem rechten Donauufer von der früheren serbischen Grenze bis zu einem durch eine europäische Kommission noch zu bestimmenden Punkte östlich von Silistria und wendet sich von dort nach dem Schwarzen Meere südlich von Mangalia, welches mit dem rumänischen Gebiete vereinigt wird. Das Schwarze Meer bildet die Ostgrenze von Bulgarien. Im Süden steigt die Grenze von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodžakiöj, Selam-Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamčik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadžimahala vorbei, nachdem sie den Deli Kamčzik 2½ Kilometer oberhalb Čengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-bredža gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des grossen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

Dort verlässt sie den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchem das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluss mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flussaufwärts dieses Zusammen-

flusses belässt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie schneidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaúla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Von Čadir Tepe folgt die Grenze, in der Richtung nach Südwesten, der Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Mesta Karasu einerseits und des Strúma Karasu andrerseits, läuft über die Kämme des Rhodopegebirges, genannt Demir Kapu, Iskoftepe, Kadimesar Balkan und Aiji Gedük bis zum Kapetnik Balkan und fällt so mit der früheren Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zusammen.

Von Kapetnik Balkan ab wird die Grenze durch die Wasserscheidelinie zwischen den Thälern der Rilska reka und der Bistrika reka gebildet und folgt den Vorbergen, genannt Vodenika Planina, um in das Thal der Strúma bei der Vereinigung dieses Flusses mit der Rilska reka hinabzugehen, das Dorf Barakli bei der Türkei belassend. Sie steigt sodann südlich von dem Dorfe Jelešnica hinauf, um auf der kürzesten Linie die Kette Golema Planina auf dem Gipfel des Gitka zu erreichen und dort die alte Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zu gewinnen, belässt jedoch das ganze Becken der Suha reka bei der Türkei.

Vom Berge Gitka wendet sich die Westgrenze nach dem Berge Crni Vrh über die Gebirge von Karvena Jabuka, indem sie der alten Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia in dem oberen Theile der Becken des Egrisu und der Lepnika folgt, läuft mit derselben auf die Kämme der Babina polana und langt bei dem Berge Crni Vrh an.

Vom Berge Crni Vrh folgt die Grenze der Wasserscheidelinie zwischen Strúma und Morawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkovska und Drainica plan, sodann den Deščani Kladanec, die Wasserscheidelinie der Hohen Sukowa und der Morawa, geht geradenwegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Saguša die Strasse von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht wieder in gerader Linie auf die Vidilić Planina und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan hinauf, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulkarien das Dorf Senakos belässt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze, nach Westen zu, dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova Čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakovitza erreicht.

Diese Grenze soll an Ort und Stelle durch eine europäische Kommission festgestellt werden, in welcher die Signatarmächte vertreten sein werden. Man ist hierbei darüber einig:

1. dass die besagte Kommission die Nothwendigkeit für Se. Kaiserliche Majestät den Sultan, die Balkangrenzen von Ost-Rumelien vertheidigen zu können, in Betracht zu ziehen haben wird,
2. dass in einem Umfange von 10 Kilometer um Samakow keine Befestigungen errichtet werden dürfen.

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Grossmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Art. 4. Eine in Tirnovo zusammenzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstenthums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Art. 5. Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Art. 6. Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen Kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden. Ein Kaiserlich ottomanischer Kommissar, sowie die dazu besonders delegierten Konsuln der übrigen Signatarmächte dieses Vertrages werden berufen werden, demselben zur Seite zu treten, um die Ausübung dieser provisorischen Regierungsthätigkeit zu kontrolieren. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den delegierten Konsuln soll die Mehrheit entscheiden und im Falle des Zwiespaltes der Ansichten zwischen dieser Mehrheit und dem Kaiserlich russischen Kommissar oder dem Kaiserlich ottomanischen Kommissar haben die Vertreter der Signatarmächte in Konstantinopel, zu einer Konferenz vereinigt, zu entscheiden.

Art. 7. Die provisorische Verwaltung darf nicht über die Dauer von neun Monaten, vom Austausche der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, ausgedehnt werden.

Nach Fertigstellung des organischen Reglements soll sofort zur Wahl des Fürsten von Bulgarien geschritten werden. Sobald der Fürst eingesetzt sein wird, soll die neue Organisation in Kraft treten und das Fürstenthum in den vollen Genuss seiner Autonomie gelangen.

Art. 8. Die Handels- und Schiffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstenthum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstenthum gehenden Waaren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden.

Art. 9. Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstenthum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu

bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrage des Gebietes des Fürstenthums festgesetzt werden.

Da Bulgarien einen Theil der öffentlichen Schuld des Reichs zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Theil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstenthum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würde.

Art. 10. Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierurg deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rustschuk-Varnaer Eisenbahngesellschaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstenthums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstenthum Bulgarien übernimmt gleichfalls, für seinen Theil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstenthum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluss des Friedens getroffen werden.

Art. 11. Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstenthums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nöthigen Massregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäss dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

Art. 12. Grundeigenthümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt ausserhalb des Fürstenthums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstenthum behalten, indem sie ihn verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstenthums Bulgarien, welche in anderen Theilen des Ottomanischen Reichs reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

Art. 13. Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten.

Art. 14. Ost-Rumelien wird im Norden und Nordwesten durch Bulgarien begrenzt und umfasst die in folgender Linie eingeschlossenen Gebiete:

Von dem Schwarzen Meere ausgehend, steigt die Grenzlinie von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodžakiöj, Selam Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Delik Kamčik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadžimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamžik 2½ Kilometer oberhalb Čengei überschritten

hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-Bredža gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des grossen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosika folgt.

An diesem Punkte verlässt die Westgrenze von Rumelien den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluss mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flussaufwärts dieses Zusammenflusses belässt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie scheidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaúla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Die Grenze Rumeliens trennt sich von derjenigen Bulgariens auf dem Berge Čadir Tepe, folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Becken der Marica und ihrer Zuflüsse einerseits, und des Mesta Karasu und seiner Zuflüsse andererseits und nimmt eine südöstliche und sodann eine südliche Richtung über den Kamm der Berge Despoto Dagh nach dem Berge Kruschowa zu. (Ausgangspunkt der Linie des Vertrages von San Stefano.)

Vom Berg Kruschowa richtet sich die Grenze nach der im Vertrage von San Stefano bestimmten Linie, das heisst der Kette des schwarzen Balkans (Kara Balkan), der Gebirge Kulaghy-Dagh, Eschek-Tschepellü, Karakolas und Ischiklar, von wo sie geradenwegs nach Südost hinabgeht, um den Fluss Arda zu erreichen, dessen Thalwege sie bis zu einem bei dem Dorfe Adaćali gelegenen Punkte folgt. Letzteres Dorf verbleibt bei der Türkei.

Von diesem Punkte steigt die Grenzscheide auf dem Kamm des Beštepe Dagh hinauf, welchem sie folgt, um sodann herabzugehen und die Maritza an einem 5 Kilometer oberhalb der Brücke von Mustafa Pascha gelegenen Punkte zu überschreiten; sie wendet sich sodann gegen Norden über die Wasserscheidelinie zwischen Demirhanli Dere und den kleinen Zuflüssen der Maritza bis Küdeler Baïr, von wo sie eine östliche Richtung auf Sakar Baïr nimmt; von dort überschreitet sie das Thal der Tundža, nach Büjük Derbend zu, welches sie nebst Soudzak nördlich lässt. Von Büjük Derbend aus schliesst sich die Grenze wieder an die Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen der Tundža im Norden und denen der Maritza im Süden bis auf die Höhe von Kaibilar an, welche letztere bei Ost-Rumelien verbleibt, geht südlich von V. Almali zwischen den Becken der Maritza im Süden und verschiedenen Wasserläufen, welche sich unmittelbar in das Schwarze Meer ergiessen, zwischen den Dörfern Belevrin und Alatli hindurch; sie folgt nördlich von Karanlik den Kämmen Vosna und Zuvak, der Wasserscheidelinie zwischen der Duka und dem Karagač-Su und erreicht das Schwarze Meer zwischen den beiden eben genannten Flüssen.

Art. 15. Se. Majestät der Sultan soll das Recht haben, für die Vertheidigung der Land- und Seegrenzen dieser Provinz durch Errichtung von Befestigungen auf diesen Grenzen und Unterhaltung von Truppen daselbst Sorge zu tragen.

Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch eine, von einer Ortsmiliz unterstützte Gendarmerie aufrechterhalten.

Bezüglich der Zusammensetzungen dieser beiden Korps, deren Offiziere vom Sultan ernannt werden, soll, je nach der Oertlichkeit, der Religion der Einwohner Rechnung getragen werden.

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich, irreguläre Truppen, wie Baschibozuks und Tscherkessen, in den Grenzgarnisonen nicht zu verwenden. Die zu diesem Dienste bestimmten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartiert werden. Bei einem Durchmarsche durch die Provinz dürfen sie keinen Aufenthalt daselbst nehmen.

Art. 16. Der General-Gouverneur soll das Recht haben, die ottomanischen Truppen herbeizurufen in denjenigen Fällen, in welchen die innere oder äussere Sicherheit der Provinz bedroht sein sollte. Die Hohe Pforte hat in dem vorgesehenen Falle den Vertretern der Mächte zu Konstantinopel von dieser Massregel sowie von den Umständen, welche dieselben rechtfertigen, Kenntniss zu geben.

Art. 17. Der General-Gouverneur von Ost-Rumelien wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte ernannt werden.

Art. 18. Unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage soll eine europäische Kommission gebildet werden, um in Uebereinstimmung mit der Ottomanischen Pforte die Organisation von Ost-Rumelien auszuarbeiten. Diese Kommission hat in einer Frist von drei Monaten die Befugnisse und Machtvollkommenheiten des General-Gouverneurs, sowie das Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzwesen der Provinz festzustellen. Sie hat hierbei zum Ausgangspunkt die verschiedenen Gesetze über die Vilajets und die in der achten Sitzung der Konferenz von Konstantinopel gemachten Vorschläge zu nehmen.

Die Gesammtheit der für Ost-Rumelien beschlossenen Bestimmungen wird den Gegenstand eines Kaiserlichen Firmans bilden, welchen die Hohe Pforte veröffentlichen und den Mächten mittheilen wird.

Art. 19. Die europäische Kommission hat im Einverständniss mit der Hohen Pforte die Finanzen der Provinz bis zur Vollendung der neuen Organisation zu verwalten.

Art. 20. Die zwischen der Pforte und den fremden Mächten geschlossenen oder noch zu schliessenden internationalen Verträge, Uebereinkommen und Abmachungen, von welcher Art sie auch sein mögen, sollen in Ost-Rumelien wie im ganzen Ottomanischen Reich anwendbar sein. Die den Ausländern zustehenden Immunitäten und Privilegien, welches auch ihre Bedeutung sei, sollen in dieser Provinz aufrecht erhalten bleiben. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, daselbst die allgemeinen Reichsgesetze über die religiöse Freiheit zu Gunsten aller Kulte beobachten zu lassen.

Art. 21. Die Rechte und Pflichten der Hohen Pforte bezüglich der Eisenbahnen in Ost-Rumelien werden in ihrer Gesammtheit aufrecht erhalten.

Art. 22. Die Effektivstärke der russischen Besatzungstruppen in Bulgarien und Ost-Rumelien wird aus sechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Divisionen bestehen und soll die Zahl von 50000 Mann nicht übersteigen. Die Unterhaltung derselben erfolgt auf Kosten des besetzten Landes. Die Besatzungstruppen behalten ihre Verbindungen mit Russland nicht blos durch Rumänien gemäss den zwischen beiden Staaten zu treffenden Abmachungen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres, Varna und Burgas, woselbst sie während der Dauer der Besetzung die nöthigen Depots errichten dürfen.

Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien wird auf neun Monate, vom Tage der Auswechselung der Ratifiations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, festgesetzt.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in einer weiteren Frist von drei Monaten den Durchmarsch ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstenthums zu beendigen.

Art. 23. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die etwa billig erscheinenden Abänderungen zu treffen.

Analoge, den örtlichen Bedürfnissen anzupassende Bestimmungen sollen, ausgenommen bezüglich der Kreta gewährten Abgabenfreiheit, gleicherweise in denjenigen übrigen Theilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist.

Die Hohe Pforte wird besondere Kommissionen, innerhalb deren das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, zu dem Zwecke ernennen, um diese neuen Reglements im Einzelnen in jeder Provinz auszuarbeiten.

Die aus diesen Arbeiten hervorgehenden Organisationsentwürfe sind der Prüfung der Hohen Pforte zu unterbreiten; diese wird vor Erlass der Verordnungen, welche dieselben in Kraft zu setzen bestimmt sind, das Gutachten der für Ost-Rumelien eingesetzten europäischen Kommission einholen.

Art. 24. Für den Fall, dass es der Hohen Pforte und Griechenland nicht gelingen sollte, sich über die im dreizehnten Protokolle des Berliner Kongresses angegebene Grenzberichtigung zu verständigen, behalten sich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Italien und Russland vor, beiden Theilen ihre Vermittelung zur Förderung der Verhandlungen anzubieten.

Art. 25. Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits Mitrovitza erstreckt, so wird die ottomanische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren, behält sich Oesterreich-Ungarn das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Theils des alten Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstrassen zu besitzen.

In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im Einzelnen vor.

Art. 26. Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen denjenigen der Hohen vertragschliessenden Theile anerkannt, welche dieselbe noch nicht zugestanden hatten.

Art. 27. Die Hohen vertragschliessenden Theile sind über die folgenden Bedingungen einverstanden:

In Montenegro darf der Unterschied des reliösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Montenegros sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Art. 28. Die neuen Grenzen Montenegros werden festgestellt wie folgt:

Der Grenzzug, bei Ilinobrdo nördlich von Klobuk beginnend, geht abwärts zur Trebinjčica nach Grančarevo zu, welches bei der Herzegowina verbleibt, folgt dann dem Laufe dieses Flusses aufwärts bis zu einem, einen Kilometer abwärts von der Einmündung der Čepelica belegenen Punkte und erreicht von dort aus auf der kürzesten Linie die Höhen an den Ufern der Trebinjčica. Danach wendet er sich gegen Pilatova hin, dieses Dorf bei Montenegro belassend, geht sodann weiter über die Höhen in nördlicher Richtung, wobei sie sich thunlichst in einer Entfernung von sechs Kilometern von der Strasse Bilek — Korito — Gacko hält,

bis zu dem zwischen der Somina — Planina und dem Berge Čurilo belegenen Sattel und wendet sich von dort aus nach Osten bei Vratkoviči vorbei, dieses Dorf bei der Herzegowina belassend, bis zum Berge Orline. Von diesem Punkte geht die Grenze — Ravno bei Montenegro belassend — geradezu nach Nord-Nord-Ost, überschreited die Gipfel des Leberšnik und des Volujak, steigt darauf auf der kürzesten Linie zur Piva hinab, überschreitet dieselbe und erreicht zwischen Crkvica und Nedvina hindurchgehend die Tara. Von diesem Punkte ab geht sie die Tara aufwärts bis nach Mojkovac, von wo aus sie dem Kamme der Vorberge bis nach Šiškojezero folgt. Von dieser Oertlichkeit ab schliesst sie sich der alten Grenze an bis zu dem Dorfe Sekulare. Von dort aus nimmt die neue Grenze ihre Richtung über die Kämme der Mokra Planina, das Dorf Mokra bei Montenegro belassend, und erreicht sodann den Punkt 2166 der österreichischen Generalstabskarte, indem sie der Hauptkette und der Wasserscheidelinie zwischen dem Lim einerseits und dem Drin und der Cievna (Zem) andererseits folgt.

Darauf schliesst sie sich den zwischen dem Stamme der Kuči-Drekaloviči einerseits und der Kučka-Krajna sowie den Stämmen der Klementi und Grudi andererseits gegenwärtig bestehenden Grenzen an bis zu der Ebene von Podgorica, und wendet sich von dort aus nach Plavnica zu, die Stämme der Klementi, Grudi und Hoti bei Albanien belassend.

Von dort aus durchschneidet die neue Grenze den See bei dem Inselchen Gorica-Topal, geht von Gorica-Topal aus geradenwegs bis zu den Höhen des Kammes, folgt von dort aus der Wasserscheidelinie zwischen Megured und Kalimed, Mrkovic bei Montenegro belassend, und erreicht das Adriatische Meer bei V. Kruči.

Im Nordwesten wird der Grenzzug durch eine Linie gebildet werden, welche von der Küste zwischen den Dörfern Sušana und Zubci hindurchgeht und an der äussersten südöstlichen Spitze der gegenwärtigen Grenze von Montenegro auf der Vrsuta-Planina endet.

Art. 29. Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu Montenegro geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im Vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur Bojana, Dulcinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmatien einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schiffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Vertheidigung des Platzes Scutari etwa nothwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen Befestigungen sollen geschleift werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Oesterreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muss sich mit Oesterreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Strasse und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Strassen zugesichert.

Art. 30. Muselmänner oder Andere, welche Grundeigenthum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt ausserhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum behalten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen Niemand darf eine Enteigung stattfinden, ausser im gesetzlichen Wege aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 31. Das Fürstenthum Montenegro wird sich mit der Ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reichs, wo ein entsprechendes Bedürfniss anerkannt werden wird, verständigen.

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebräuche.

Art. 32. Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet oder, wenn thunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick ausserhalb der neuen Grenzen des Fürstenthums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 33. Da Montenegro einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständniss mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 34. Die Hohen vertragschliessenden Theile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstenthums Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 35. In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Art. 36. Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeschlossenen Gebiete:

Die neue Grenze folgt der gegenwärtigen Grenzlinie, indem sie den Thalweg der Drina von deren Zusammenfluss mit der Save ab aufwärts steigt, wobei Mali

Zwornik und Sakhar bei dem Fürstenthum verbleiben, und geht dann bis zum Kopaonik die alte Grenze Serbiens entlang, von welcher sie sich auf dem Gipfel des Kanilug trennt. Von dort folgt sie zunächst der westlichen Grenze des Sandjaks von Nisch über die südlichen Vorberge des Kopaonik und über die Kämme der Marica und Mrdar Planina, welche die Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Ibar und der Sitnica einerseits und dem der Toplica andererseits bilden, wobei Prepolac bei der Türkei belassen wird.

Sie wendet sich sodann nach Süden hin auf der Wasserscheidelinie zwischen der Brvenica und der Medvedja, das ganze Becken der Medvedja bei Serbien belassend, und folgt dem Kamme der Goljak Planina (welcher die Wasserscheide zwischen der Kriva Rjeka einerseits und der Poljanica, der Veterinca und der Morawa andererseits bildet) bis zum Gipfel der Poljanica. Darauf nimmt sie ihre Richtung über die Vorberge der Karpina Planina bis zum Zusammenfluss der Koinska mit der Morawa, überschreitet diesen Fluss und geht auf der Wasserscheidelinie zwischen dem Bache Koinska und dem in der Nähe von Neradovce in die Morawa mündenden Bache aufwärts, um die Planina Sv. Ilija oberhalb Trgovište zu erreichen. Von diesem Punkte aus folgt sie dem Kamme der Sv. Ilija bis zum Berge Kljuc, geht über die auf der Karte mit 1516 und 1547 bezeichneten Punkte und die Babina Gora und endet bei dem Berge Crni Vrh.

Von dem Berge Crni Vrh ab fällt die neue Abgrenzung zusammen mit der von Bulgarien, das heisst:

Die Grenzlinie folgt der Wasserscheidelinie zwischen der Struma und der Morawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkosvka und Drainica plan, sodann über den Deščani Kladanec, die Wasserscheidelinie der hohen Sukowa und der Morawa, geht geradewegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Seguša die Strasse von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht in gerader Linie wieder auf die Vidlič Planina hinauf und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos belässt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze nach Nordwesten zu dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljove čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakowitza erreicht.

Art. 37. Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des Fürstenthums zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waaren, welche durch Serbien hindurch gehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privelegien der fremden Unterthanen, sowie auch die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche heute bestehen, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniss zwischen dem Fürstenthum und den betheiligten Mächten abgeändert werden.

Art. 38. Das Fürstenthum Serbien tritt für seinen Theil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn, als auch gegenüber der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses sowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürstenthums anzulegenden Eisenbahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, dem Fürstenthum Bulgarien abgeschlossen werden.

Art. 39. Muselmänner, welche Grundeigenthum in den zu Serbien geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenhalt ausserhalb des Fürstenthums zu nehmen

wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum in demselben behalten, indem sie es verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-serbische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräusserung, der Benutzung und des Gebrauchs der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 40. Bis zum Abschluss eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien sollen die serbischen Unterthanen, welche in dem Ottomanischen Reich reisen oder sich aufhalten, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts behandelt werden.

Art. 41. Die serbischen Truppen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürstenthums nicht einbezogen ist.

Die ottomanischen Truppen sollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwei Wochen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 42. Da Serbien einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter zu Konstantinopel den entsprechenden Betrag im Einverständniss mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 43. Die Hohen vertragschliessenden Theile erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem sie dieselbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 44. In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschieden Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staats sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die Handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Art. 45. Das Fürstenthum Rumänien tritt an Se. Majestät den Kaiser von Russland denjenigen Theil des in Folge des Pariser Vertrages von 1856 von Russland losgelösten Gebietes von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Thalweg des Pruths, im Süden durch den Thalweg des Kilia-Armes und die Mündung von Stary-Stambul begrenzt wird.

Art. 46. Die das Donau-Delta bildenden Inseln sowie die Schlangeninsel, das Sandjak von Tultscha, welches im Bezirke (Cazas) von Kilia, Sulina Mahmudié, Isaktscha, Tultscha, Matschin, Babadagh, Hirsovo, Kustendje, Medjidié umfasst, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstenthum erhält ausserdem das im Süden der Dobrutscha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Osten von Silistria nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung Bulgariens eingesetzte europäische Kommission festgestellt werden.

Art. 47. Die Frage der Theilung des Stromgebiets und der Fischerei wird der Entscheidung der europäischen Donau-Kommission unterworfen werden.

Art. 48. Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waaren, welche durch das Fürstenthum hindurchgehen, erhoben werden.

Art. 49. Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstenthume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniss zwischen dem Fürstenthum und den dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden.

Art. 50. Bis zu dem Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die in dem Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Unterthanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Unterthanen die Rechte geniessen, welche den Unterthanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

Art. 51. Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbetrifft, so tritt Rumänien für das ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 52. Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schiffahrt auf der Donau bestellt sind, bestimmen die Hohen vertragschliessenden Theile, dass alle Festungen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Thore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Thores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flusspolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Art. 53. Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Art. 54. Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für nothwendig halten sollten, in Einvernehmen setzen.

Art. 55. Die Reglements für die Schiffahrt, die Flusspolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Thore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Uebereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

Art. 56. Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchthurms auf der Schlangeninsel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

Art. 57. Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eiserne Thor und die Stromschnellen der Schiffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Artikel VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe

zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu Gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Art. 58. Die Hohe Pforte tritt an das Russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschliesslich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegriffenen Gebiete ab.

Die neue Grenze geht von dem Schwarzen Meere aus in Uebereinstimmung mit der durch den Vertrag von San Stefano bestimmten Linie bis zu einem Punkte im Nordwesten von Khorda und im Süden von Artwin, verlängert sich dann in gerader Linie bis zu dem Flusse Tchorukh, überschreitet diesen Fluss und geht östlich von Aschmichen vorbei in gerader Linie nach Süden zu, um die in dem Vertrage von San Stefano angegebene russische Grenze bei einem Punkte südlich von Nariman wieder zu erreichen, wobei sie die Stadt Olti bei Russland belässt. Von dem angegebenen Punkte bei Nariman wendet sich die Grenze nach Osten, geht bei Tebrenec vorbei, welches bei Russland verbleibt und setzt sich bis zum des Pennek Tschaï fort.

Sie folgt diesem Flusse bis nach Barduz und nimmt darauf ihre Richtung nach Süden, Barduz und Jönikioy bei Russland belassend. Von einem Punkte westlich von dem Dorfe Karaugan wendet sich die Grenze nach Medjingert hin, geht weiter in gerader Linie auf dem Gipfel des Gebirges Kassadagh zu und folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen des Araxes im Norden und denen des Murad Su im Süden bis zu der alten Grenze Russlands.

Art. 59. Seine Majestät der Kaiser von Russland erklärt, dass es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.

Art. 60. Das Thal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Artikel XIX des Vertrages von San Stefano an Russland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

Art. 61. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Massregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntniss geben.

Art. 62. Nachdem die Hohe Pforte den Entschluss kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschliessenden Theile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Theile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniss entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vortheile und Privilegien geniessen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohlthätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt, und man ist einverstanden darüber, dass kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen mögen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prärogative geniessen.

Art. 63. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 64. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

(L. S.) u. s. w. (folgen die Unterschriften).

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.

IV. Anhang.

Berliner Generalakte von 1885.

Generalakte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885.

(R.-G.-Bl. 1885 Nr. 23 S. 215—246.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien. der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg etc., Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien etc. etc. etc., Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen etc. etc. und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, die für die Entwickelung des Handels und der Civilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigen Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vortheile der freien Schiffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den Atlantischen Ozean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andererseits von dem Wunsche geleitet, Miss-

verständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten, und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben in Folge der von der Kaiserlich Deutschen Regierung im Einverständniss mit der Regierung der Französischen Republik an Sie ergangenen Einladung beschlossen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(folgen die Namen.)

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nach einander berathen und angenommen haben:

1. eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen;
2. eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen;
3. eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete;
4. eine Kongo-Schiffahrtsakte, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatärmächten jener Akte die freie Schiffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln und welche seitdem vertragsmässig auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind;
5. eine Niger-Schiffahrtsakte, welche gleichfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf diesen Strom und seine Nebenflüsse die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlussakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;
6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

und von der Ansicht ausgehend, dass diese verschiedenen Dokumente nützlicherweise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit geniessen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyka-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfasst demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschliesslich des Tanganyka-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.
2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ozean von dem unter 2° 30′ südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30′ belegenen Breitegrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indess das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ozean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, dass bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und dass dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung ertheilt. Die Mächte beschliessen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Ozeans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschliesslich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstrassen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluss- und Kahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Art. 3. Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluss- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmässig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waaren, ist untersagt.

Art. 4. Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Art. 5. Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen geniessen.

Art. 6. Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Civilisation verständlich und werth zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.

Art. 7. Regelung des Postwesens.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidirte Uebereinkunft, betreffend den Welt-Postverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden.

Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Massnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen.

Art. 8. Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrts-Kommission des Kongo.

In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefassten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäss Art. 17 eingesetzten Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen.

In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessirten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlass gegeben haben.

Kapitel II.

Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Art. 9. Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatärmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluss ausüben oder ausüben werden, dass diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstrasse für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Art. 10. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwickelung

der Civilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Art. 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschliesslich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Art. 11. Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Art. 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Theile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständniss dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihr Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Art. 12. Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Art. 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV.

Kongo-Schiffahrtsakte.

Art. 13. Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fusse einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für direkte Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die grosse und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäss soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschliessliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 14. Die Schiffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flussabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Karakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die thatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Quais, Lagerhäuser u. s. w.

   Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.
2. Lootsengebühren auf denjenigen Flusstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lootsen nothwendig erscheint.

   Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.
3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schiffahrt gemacht worden sind, einschliesslich der Gebühren für Leuchtthürme, Leuchtfeuer und Baken.

   Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergiebt, nach Massgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife, auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses, angezeigt erscheint.

Art. 15. Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Die gleichen Gesetze gelten auch für die grösseren und kleineren Flüsse sowie für die Seen und Kanäle in den durch Art. 1 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten.

Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Gesellschaft des Kongo auf die gedachten grösseren und kleineren Flüsse, Seen nnd Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung ertheilen. Auch bleibt wohlverstanden für die im Art. 1 Abs. 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Art. 16. Strassen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstrasse auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse, und den anderen, durch Art. 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Strassen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Massgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschliesslich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fusse vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 17. Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte zu sichern.

Die Signatärmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt.

Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet.

Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 zu erhebenden Abgaben verrechnet.

Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Art. 18. Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Bureaus und Archive der Kommission erstrecken.

Art. 19. Die Konstituierung der Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituierung der Kommission soll die Ernennung der Delegierten der Regierung des Deutschen Reiches angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen.

Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schiffahrt, die Flusspolizei, das Lootsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten.

Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessirten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äussern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem betreffenden Uferstaate geahndet.

Im Falle eines Amtsmissbrauchs oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbinduug setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu ertheilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Art. 20. Die nach Artikel 17 mit Ueberwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern.
   Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen.
   Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen.

2. Die Festsetzung des Lootsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben.
   Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt.
   Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.
3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.
4. Die Ueberwachung der in Gemässheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.
5. Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schiffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten.
   Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission.
   Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Art. 21. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Nothfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hülfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa ertheilten Instruktionen.

Art. 22. Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtige Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben befreit. Sie haben indess die eventuellen Lootsensowie die Hafenabgaben zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Massgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Art. 23. Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schliessen, zu deren Sicherstellung ausschliesslich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen.

Die auf den Abschluss einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen gefasst sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, dass sie besondere Abkommen zu diesem Zwecke getroffen hätten.

Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Massgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Art. 24. An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es anf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrole über die einund auslaufenden Schiffe auszuüben.

Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrole über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschiffahrt auszuüben ist.

Art. 25. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäss soll auf dem Kongo, seinen Ver-

zweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den, letzteren gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeeres die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Strassen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäss von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden.

Kapitel V.

Niger-Schiffahrtsakte.

Art. 26. Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waaren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften.

Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fusse vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die grosse und kleine Küstenschiffahrt und für die Kahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses.

Demgemäss soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschliessliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandtheil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Art. 27. Die Schiffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet.

Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein.

In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passirenden Schiffe und Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit.

Es soll keinerlei See- oder Flussabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waaren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Karakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Art. 28. Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Art. 29. Strassen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zweck erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstrasse auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und

Ausflüsse abzuhelfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein.

Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Strassen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Massgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschliesslich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fusse vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 30. Grossbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit Bezug auf die Freiheit der Schiffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden.

Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrole der Schiffahrt erlassen wird, werden so abgefasst sein, dass der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird.

Es versteht sich, dass keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn in Folge derselben Grossbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schiffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen.

Grossbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, dass die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Art. 31. Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Art. 32. Jede der übrigen Signatarmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, dass sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Art. 33. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben.

Demgemäss soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Theilen des Küstenmeers die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Strassen, Eisenbahnen und Kanälen.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärungen, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Art. 34. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches ausserhalb ihrer gegenwärtigen Be-

sitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Art. 35. Die Signatarmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und, gegebenenfalls, die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 36. Die Signatarmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden sollte.

Art. 37. Die die gegenwärtige Generalakte nichtunterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.

Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntniss der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntniss aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten.

Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Art. 38. Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinenfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden.

Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat.

Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Massnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden.

Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatarmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntniss gegeben werden wird.

Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz theilgenommen haben, unterzeichnet und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgetheilt wird.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausendachthundertfünfundachtzig.

(L. S.) (Folgen die Unterschriften.)

Die vorstehende Vereinbarung ist diesseits am 8. April d. J. ratifiziert worden.

V. Anhang.

Haager Friedenskonferenz von 1899[1].

Acte final de la Conférence Internationale de la Paix.

La Conférence Internationale de la Paix, convoquée dans un haut sentiment d'humanité par Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, s'est réunie, sur l'invitation du Gouvernement de Sa Majesté la Reine de Pays-Bas, à la Maison Royale du Bois à la Haye, le 18 mai 1899.

Les Puissances, dont l'énumération suit, on pris part à la Conférence, pour laquelle Elles avaient désigné les Délégués nommés ci-après:

(folgen nun die Namen der Delegierten der in folgender Ordnuug genannten Staaten: Deutschland[2]), Österreich-Ungarn, Belgien, China, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigte Staaten von Mexiko, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, die Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, Schweden und Norwegen, die Schweiz, Türkei und Bulgarien — 27 Staaten mit im ganzen 101 Delegierten —).

Dans une série de réunions, tenues du 18 mai au 29 juillet 1899, où les délégués précités ont été constamment animés du désir de réaliser, dans la plus large mesure possible, les vues généreuses de l'Auguste Initiateur de la Conférence et les intentions de leurs Gouvernements, la Conférence a arrêté, pour être soumis à la signature des plénipotentiaires, le texte des Conventions et Déclarations énumérées ci-après et annexées au présent Acte:

I. Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux;

II Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre;

III. Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève du 22 août 1864;

IV. Trois Déclarations concernant:

1°. l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons ou par d'autres modes analogues nouveaux;

2°. l'interdiction de l'emploi des projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères;

3°. l'interdiction de l'emploi de balles qui s'épanouissent ou s'aplatissent facilement dans le corps humain, telles que les balles à enveloppe dure dont l'enveloppe ne couvrirait pas entièrement le noyau ou serait pourvue d'incisions.

Ces Conventions et Déclarations formeront autant d'actes séparés. Ces actes porteront la date de ce jour et pourront être signés jusqu'au 31 décembre 1899 par les plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence Internationale de la Paix à la Haye.

Obéissant aux mêmes inspirations, la Conférence a adopté à l'unanimité la Résolution suivante:

La Conférence estime que la limitation des charges militaires qui pèsent actuellement sur le monde est grandement

---

1) Über diese internationale Konferenz s. oben § 28, S. 31 ff, vgl. ferner die Anmerkungen zu den §§ 82—89 u. a.

2) „L'Allemagne: Son Exc. le Comte de Münster, Ambassadeur d'Allemagne à Paris, Délégué Plénipotentiaire, M. le Baron de Stengel, Professeur à l'Université de Munich, second délégué; M. le Docteur Zorn, Conseiller intime de justice, Professeur à l'Université de Königsberg, délégué scientifique; M. le Colonel de Gross de Schwarzhoff, Commandant du 5ième Régiment d'Infanterie, no. 94, délégué technique; M. le Capitaine de Vaisseau Siegel, attaché naval à l'ambassade impériale à Paris, délégué technique.

désirable pour l'accroissement du bien-être matériel et moral de l'humanité.

Elle a, en outre, émis les Voeux suivants:

1°. La Conférence, prenant en considération les démarches préliminaires faites par le Gouvernement Fédéral Suisse pour la revision de la Convention de Genève, émet le vœu qu'il soit procédé à bref délai à la réunion d'une conférence spéciale ayant pour objet la revision de cette Convention.

Ce voeu a été voté à l'unanimité.

2°. La Conférence émet le voeu que la question des droits et des devoirs des neutres soit inscrite au programme d'une prochaine conférence.

3°. La Conférence émet le vœu que les questions relatives aux fusils et aux canons de marine, telles qu'elles ont été examinées par elle, soient mises à l'étude par les Gouvernements, en vue d'arriver à une entente concernant la mise en usage de nouveaux types et calibres.

4°. La Conférence émet le vœu que les Gouvernements, tenant compte des propositions faites dans la Conférence, mettent à l'étude la possibilité d'une entente concernant la l'imitation des forces armées de terre et de mer et des budgets de guerre.

5°. La Conférence émet le vœu que la proposition tendant à déclarer l'inviolabilité de la propriété privée dans la guerre sur mer soit renvoyée à l'examen d'une conférence ultérieure.

6°. La Conférence émet le vœu que la proposition de régler la question du bombardement des ports, villes et villages par une force navale soit renvoyée à l'examen d'une conférence ultérieure.

Les cinq derniers voeux ont été votés à l'unanimité sauf quelques abstentions.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ont signé le présent acte et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye le vingt-neuf juillet mil huit cent quatre-vingt dix-neuf en un seul exemplaire qui sera déposé au Ministère des Affaires Etrangères et dont des copies, certifiées conformes, serons délivrées à toutes les Puissances représentées à la Conférence.

(Folgen die Unterschriften.)

I[1]. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

(Convention pour le reglement pacifique des conflits internationaux [61 Artikel])[2].

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preussen, S. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, S. M. der König der Belgier, S. M. der Kaiser von China, S. M. der König von Dänemark, S. M. der König von Spanien und in Seinem Namen I. M. die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, I. M. die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, S. M. der König der Hellenen, S. M. der König von Italien, S. M. der Kaiser von Japan, S. K. H. der Grossherzog vom Luxemburg, Herzog zu Nassau, S. H. der Fürst von Montenegro, I. M. die Königin der Niederlande, S. Kaiserl. M. der Schah von Persien, S. M. der König von Portugal und Algarvien u. s. w., S. M. der König von Rumänien, S. M. der Kaiser aller Reussen, S. M. der König von Serbien, S. M. der König von Siam, S. M. der

[1]) Von hieran Übersetzung, die dem Deutschen Reichstage zuging, 1901, Drucksache No. 369.

[2]) S. oben S. 32, 288 No. I.

König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrath, S. M. der Kaiser der Osmanen und S. K. H. der Fürst von Bulgarien,

von dem festen Willen beseelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken,

entschlossen, mit allen ihren Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen,

in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gemeinschaft der civilisirten Nationen verbindet,

gewillt, die Herrschaft des Rechtes auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken,

überzeugt, dass die dauernde Einrichtung einer Allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schosse der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnisse beitragen kann,

in Erwägung der Vortheile einer allgemeinen und regelmässigen Einrichtung des Schiedsverfahrens,

mit dem Erlauchten Urheber der internationalen Friedenskonferenz der Ansicht, dass es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen,

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schliessen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Delegirten),

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Titel.

Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Art. 1. Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit als möglich zu verhüten, erklären sich die Signatarmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Zweiter Titel.

Gute Dienste und Vermittelung.

Art. 2. Die Signatarmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittelung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Art 3. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, dass eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht betheiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittelung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittelung anzubieten, steht den am Streite nicht betheiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Theile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art 4. Die Aufgabe des Vermittelers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Art. 5. Die Thätigkeit des Vermittelers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Theile, sei es durch den Vermitteler selbst festgestellt wird, dass die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6. Gute Dienste und Vermittelung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Theile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht bethei-

ligten Mächte hervorgegangen, haben ausschliesslich die Bedeutung eines Rathes und niemals verbindliche Kraft.

Art. 7. Die Annahme der Vermittelung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Massnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

Art. 8. Die Signatarmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittelung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitfragen, wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreissig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschliesslich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wieder herzustellen.

Dritter Titel.

Internationale Untersuchungskommissionen.

Art. 9. Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Thatsachen entspringen, erachten die Signatarmächte es für nützlich, dass die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Thatfragen aufklären.

Art. 10. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Theile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen bestimmt die zu untersuchenden Thatsachen und den Umfang der Befugnisse der Kommissare.

Es regelt das Verfahren.

Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch.

Die zu wahrenden Formen und Fristen werden, soweit sie nicht durch das Untersuchungsabkommen festgesetzt sind, durch die Kommission selbst bestimmt.

Art. 11. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, in der im Art. 32 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

Art. 12. Die streitenden Mächte verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntniss und genauen Würdigung der in Frage kommenden Thatsachen nothwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Art. 13. Die internationale Untersuchungskommission legt den streitenden Mächten ihren von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Bericht vor.

Art. 14. Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission, der sich auf die Feststellung der Thatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er lässt den streitenden Mächten volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

Vierter Titel.

Internationale Schiedssprechung.

Erstes Kapitel.

Schiedswesen.

Art. 15. Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Art. 16. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Art. 17. Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

Art. 18. Das Schiedsabkommen schliesst die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Art. 19. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation des vorliegenden Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Uebereinkommen abzuschliessen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel.

Ständiger Schiedshof.

Art. 20. Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Signatarmächte anheischig, einen ständigen Schiedshof einzurichten, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Massgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren thätig wird.

Art. 21. Der ständige Schiedshof soll für alle Schiedsfälle zuständig sein, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständniss besteht.

Art. 22. Ein im Haag errichtetes internationales Bureau dient dem Schiedshofe für die Bureaugeschäfte.

Dieses Bureau vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs bezüglichen Mittheilungen.

Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Signatarmächte machen sich anheischig, dem internationalen Büreau im Haag beglaubigte Abschrift einer jeder zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzuteilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzutheilen, die gegebenen Falles die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche darthun.

Art. 23. Jede Signatarmacht wird binnen drei Monaten, nachdem sie dieses Abkommen ratifizirt hat, höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde

in Fragen des Völkerrechts benennen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Signatarmächten durch das Bureau mitgetheilt werden.

Jede Aenderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntniss der Signatarmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 24. Wollen die Signatarmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muss die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesammtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittelst unmittelbarer Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Nachdem das Schiedsgericht so gebildet ist, theilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluss, sich an den Schiedshof zu wenden, und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen.

Die Mitglieder des Schiedshofs geniessen während der Ausübung ihres Amtes und ausserhalb ihres Heimathlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Art. 25. Das Schiedsgericht hat regelmässig seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 26. Das internationale Bureau im Haag ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Signatarmächten für die Thätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Signatarmächten oder zwischen Signatarmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

Art. 27. Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, dass ihnen der ständige Schiedshof offen steht.

Sie erklären demzufolge, dass die Handlung, womit den im Streite befindlichen Theilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens ertheilte Rath, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Bethätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Art. 28. Ein ständiger Verwaltungsrath, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, soll in dieser Stadt gebildet werden sobald wie möglich nach der Ratifikation dieses Abkommens durch mindestens neun Mächte.

Dieser Verwaltungsrath soll damit betraut sein, das internationale Bureau zu errichten und einzurichten; dieses soll unter seiner Leitung und Aufsicht bleiben.

Er giebt den Mächten von der Bildung des Schiedshofs Nachricht und trägt für dessen äussere Einrichtung Sorge.

Er erlässt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst nothwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugniss, die Beamten und Angestellten des Bureaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen.

Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von fünf Mitgliedern in den ordnungsmässig berufenen Versammlungen genügen zur gültigen Berathung des Verwaltungsraths. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrath theilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Signatarmächten mit. Er erstattet ihnen jährlich Bericht über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben.

Art. 29. Die Kosten des Bureaus werden von den Signatarmächten nach dem für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Vertheilungsmassstabe getragen.

Drittes Kapitel.
Schiedsverfahren.

Art. 30. Um die Entwickelung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Signatarmächte folgende Bestimmungen festgestellt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, seweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 31. Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen eine besondere Urkunde (Schiedsvertrag), worin der Streitgegenstand sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schliesst die Verpflichtung der Parteien in sich, sich dem Schiedsspruche nach Treu und Glauben zu unterwerfen.

Art. 32. Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen errichteten ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch unmittelbare Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und diese wählen dann gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Art. 33. Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Art. 34. Der Obmann ist von Rechtswegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.

Art. 35. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 36. Der Sitz des Schiedsgerichts wird von den Parteien bestimmt. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat das Gericht seinen Sitz im Haag.

Abgesehen von dem Falle höherer Gewalt darf der so bestimmte Sitz vom Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 37. Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Delegirte oder Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind ausserdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Art. 38. Das Schiedsgericht entscheidet über die zu wählenden Sprachen, deren es sich bedienen wird und deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Art. 39. Das Schiedsverfahren zerfällt regelmässig in zwei gesonderte Abschnitte: das Vorverfahren und die Verhandlung.

Das Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mittheilung aller gedruckten oder geschriebenen Aktenstücke und aller Urkunden, welche die in der Sache geltend gemachten Rechtsbehelfe enthalten. Diese Mittheilung soll in der Form und innerhalb der Fristen erfolgen, die von dem Schiedsgerichte gemäss Artikel 49 bestimmt werden.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

Art. 40. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muss der anderen Partei mitgetheilt werden.

Art. 41. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluss des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Nur dieses Protokoll hat öffentliche Beweiskraft.

Art. 42. Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschliessen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der anderen vorlegen will.

Art. 43. Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntniss zu geben.

Art. 44. Das Schiedsgericht kann ausserdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nöthigen Aktenstücke verlangen und alle nöthigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Art. 45. Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Vertheidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Art. 46. Sie haben das Recht, Einreden sowie einen Zwischenstreit zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlass geben.

Art. 47. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Art. 48. Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet.

Art. 49. Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren bezügliche Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen und Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Anträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 50. Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zu Gunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluss der Verhandlung aus.

Art. 51. Die Berathung des Schiedsgerichts erfolgt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung Theil zu nehmen, muss im Protokolle festgestellt werden.

Art. 52. Der nach Stimmenmehrheit erlassene Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er wird schriftlich abgefasst und von jedem Mitgliede des Schiedsgerichts unterzeichnet.

Die in der Mehrheit gebliebenen Mitglieder können bei der Unterzeichnung die Verweigerung ihrer Zustimmung feststellen.

Art. 53. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts verlesen, sofern die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien anwesend sind oder gehörig geladen waren.

Art. 54. Der gehörig verkündete und den Agenten der streitenden Theile zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältniss endgültig und mit Ausschliessung der Berufung.

Art. 55. Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag muss in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittelung einer neuen Thatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluss auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluss der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluss des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Thatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorangehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muss.

Art. 56. Der Schiedsspruch bindet nur die Parteien, die den Schiedsvertrag geschlossen haben.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte betheiligt haben, als die streitenden Theile, so geben diese ihnen von dem Schiedsvertrage, den sie geschlossen haben, Kenntniss. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu betheiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung von ihnen bindend.

Art. 57. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Antheile.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege allen Mächten mitgetheilt werden, die auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertreten gewesen sind.

Art. 59. Die Mächte, die auf der internationalen Friedenskonferenz vertreten gewesen sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Art. 60. Die Bedingungen, unter denen die auf der internationalen Friedenskonferenz nicht vertreten gewesenen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

Art. 61. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Folgen die Unterschriften.)

II. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

(Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre. Annexe: Reglement [60 Artikel]) [1]).

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preussen, S. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, S. M. der König der Belgier, S. M. der König von Dänemark, S. M. der König von Spanien und in Seinem Namen I. M. die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, I. M. die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, S. M. der König der Hellenen, S. M. der König von Italien, S. M. der Kaiser von Japan, S. K. H. der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, S. H. der Fürst von Montenegro, I. M. die Königin der Niederlande, S. Kaiserl. M. der Schah von Persien, S. M. der König von Portugal und Algarvien u. s. w., S. M. der König von Rumänien, S. M. der Kaiser aller Reussen, S. M. der König von Serbien, S. M. der König von Siam, S. M. der König von Schweden und Norwegen, S. M. der Kaiser der Osmanen und S. K. H. der Fürst von Bulgarien

haben in der Erwägung, dass es nicht genügt, Mittel und Wege zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Staaten zu verhüten, sondern dass auch der Fall ins Auge gefasst werden muss, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

---

[1]) S. oben S. 32, 288 No. II.

von dem Wunsche beseelt, auch in diesem äussersten Falle den Gesetzen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Civilisation zu dienen,

in der Erkenntniss, dass es von Bedeutung ist, zu diesem Zwecke die allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche einer Durchsicht zu unterziehen, sei es um sie näher zu bestimmen, sei es um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

von all diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor 25 Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Fürsorge nahegelegt sind,

in diesem Sinne zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkriegs näher zu bestimmen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschliessenden Theile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen unter einander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommende Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschliessenden Theile liegen, dass die nicht vorhergesehenen Fälle, in Ermangelung eines schriftlichen Uebereinkommens, der willkürlichen Beurtheilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschliessenden Theile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

Sie erklären, dass namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschliessenden Theile, die hierüber ein Abkommen abzuschliessen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Delegirten),

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die hohen vertragschliessenden Theile werden ihren Landheeren Verhaltungsmassregeln geben, welche den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen.

Art. 2. Die Vorschriften der im Artikel 1 genannten Bestimmungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Art. 3. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Art. 4. Die Nichtsignatarmächte können diesem Abkommen beitreten.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Art. 5. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die gekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollten.

(Folgen die Unterschriften.)

Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

(Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.)

Erster Abschnitt.

Kriegsparteien.

Erstes Kapitel.

Bestimmung des Begriffs Kriegspartei.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps unter folgenden Bedingungen:

1. dass Jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. dass sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. dass sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -Gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandtheil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisiren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapilel.

Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abtheilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigenthum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten internirt werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermässig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Ueberschuss, nach Abzug der Unterhaltungskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmässigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenworts anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.

Art. 12. Jeder auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in Feindeshand gerathen und ihre Festhaltung zweckmässig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dass sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.

Art. 14. Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nöthigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftstelle muss auf dem Laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Ueberführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Werthsachen, Briefe u. s. w., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazarethen gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hülfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmässig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermitteler der mildthätigen Nächstenhülfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmässig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Massnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können.

Die Bevollmächtigten dieser Hülfsgesellschaften können die Erlaubniss erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in die Heimath zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszutheilen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubniss, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimassnahmen, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

Art. 16. Die Auskunftstellen geniessen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen Geldsendungen und Postpackete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Theilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, dass sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen, wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das Gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimath entlassen werden.

Drittes Kapitel.
Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

Zweiter Abschnitt.
Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.
Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Bombardements.

Art. 22. Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,

b) die meuchlerische Tödtung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres,

c) die Tödtung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergiebt,

d) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird,

e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnöthiger Weise Leiden zu verursachen,

f) der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention,

g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigenthums, es sei denn, dass die Gebote des Krieges dies dringend erheischen.

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der nothwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Art. 25. Es ist verboten, unvertheidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu bombardiren.

Art. 26. Der Befehlshaber eines Belagerungsheers soll vor Beginn des Bombardements, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles thun, soweit es in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Bombardements sollen alle erforderlichen Massregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohlthätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben.

Art. 28. Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel.
Spione.

Art. 29. Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzutheilen.

Demgemäss sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen ertheilten Auftrag, Mittheilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen. Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Theilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten.

Art. 30. Der auf frischer That ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgeganges Urtheil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel.
Parlamentäre.

Art. 32. Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien bevollmächtigt ist, in Unterhandlungen mit der anderen Partei zu treten, und sich mit der weissen Fahne zeigt. Er ist unverletzlich, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Massregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Missbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, dass er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrath zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel.
Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.
Waffenstillstand.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Uebereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Feind, gemäss den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Theile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebiets.

Art. 38. Der Waffenstillstand muss in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgetheilt werden. Sofort nach Mittheilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkte sind die Feindseligkeiten einzustellen.

Art. 39. Es ist Sache der vertragschliessenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatz unter einander und mit der Bevölkerung unterhalten können.

Art. 40. Jede schwere Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch eine der Parteien giebt der anderen das Recht, ihn zu kündigen, und in dringenden Fällen sogar das Recht, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, giebt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete.

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es thatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. Nachdem die gesetzmässige Gewalt thatsächlich in die Hände des Besitzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Massnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Art. 44. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zur Theilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Art. 45. Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigenthum, die religiösen Ueberzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigenthum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

Art. 48. Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Massgabe der für ihre Erhebung und Vertheilung geltenden Vorschriften thun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Wenn der Besetzende ausser den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiet erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Gesammtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandirenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Vertheilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.

Ueber jede Zwangsleistung erhalten die Beitragspflichtigen eine Empfangsbescheinigung.

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hülfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland Theil zu nehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Gebiete vorgenommen werden.

Naturalleistungen sind so viel wie möglich baar zu bezahlen; anderenfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Art. 53. Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: das Baargeld und die Werthbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräthe sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigenthum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen — die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluss des Friedens geregelt.

Art. 54. Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es dass es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden.

Art. 55. Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Verwalter und Nutzniesser der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirthschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Niessbrauchs zu verwalten.

Art. 56. Das Eigenthum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohlthätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigenthum zu behandeln. Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und muss geahndet werden.

Vierter Abschnitt.

Bei Neutralen festgehaltene Kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete.

Art. 57. Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muss sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschliessen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubniss zu verlassen, freigelassen werden können.

Art. 58. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der neutrale Staat den der Festhaltung unterliegenden Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hülfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internirung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Art. 59. Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, dass die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmassregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staate derart zu bewachen, dass sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen

Theil nehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

Art. 60. Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

III. Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg.

(Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la convention de Genève [14 Artikel])[1].

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preussen, S. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, S. M. der König der Belgier, S. M. der Kaiser von China, S. M. der König von Dänemark, S. M. der König von Spanien und in Seinem Namen I. M. die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Französischen Republik, I. M. die Königin des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, S. M. der König der Hellenen, S. M. der König von Italien, S. M. der Kaiser von Japan, S. K. H. der Grossherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, S. H. der Fürst von Montenegro, I. M. die Königin der Niederlande, S. Kaiserl. M. der Schah von Persien, S. M. der König von Portugal und Algarvien u. s. w., S. M. der König von Rumänien, S. M. der Kaiser aller Reussen, S. M. der König von Serbien, S. M. der König von Siam, S. M. der König von Schweden und Norwegen, der Schweizerische Bundesrath, S. M. der Kaiser der Osmanen und S. K. H. der Fürst von Bulgarien,

gleichermassen von dem Wunsche beseelt, so viel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auch auf den Seekrieg auszudehnen, haben beschlossen, ein Abkommen zu dem Ende einzugehen,

sie haben demgemäss zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Delegirten),

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1. Die militärischen Lazarethschiffe, die einzig und allein vom Staate erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hülfe zu bringen, sind bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, den kriegführenden Mächten mit Namen anzumelden. Diese Schiffe sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen sie bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht nach den für Kriegsschiffe geltenden Regeln behandelt werden.

Art. 2. Lazarethschiffe, die ganz oder zum Theil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hülfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung, bekannt gemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine von der zuständigen Behörde auszustellende Bescheinigung darüber bei sich führen, dass sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Art. 3. Lazarethschiffe, die ganz oder zum Theil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hülfsgesellschaften neutraler Staaten aus-

[1]) S. oben S. 32, 288 No. III.

gerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern der neutrale Staat, dem sie angehören, einen amtlichen Auftrag für sie ausgestellt hat und den kriegführenden Mächten ihre Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor ihrer Verwendung, bekannt gemacht hat.

Art. 4. Die in den Artikeln 1. 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegsparteien ohne Unterschied der Nationalität Hülfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegsparteien üben ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über sie aus. Sie können ihre Hülfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegsparteien sollen die den Lazarethschiffen gegebenen Befehle, soweit wie möglich, in deren Schiffstagebuch eintragen.

Art. 5. Die militärischen Lazarethschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1 1/2 Meter breiten grünen Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem wagrecht laufenden, etwa 1 1/2 Meter breiten, rothen Streifen.

Die Boote dieser Schiffe, sowie die kleinen zum Lazarethdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarethschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, dass sie neben der Nationalflagge die in der Genfer Konvention vorgesehene weisse Flagge mit dem rothen Kreuze hissen.

Art. 6. Handelsschiffe, Yachten oder neutrale Fahrzeuge, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der Kriegsparteien an Bord genommen haben, können aus diesem Anlasse nicht weggenommen werden, aber sie bleiben der Wegnahme ausgesetzt im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben.

Art. 7. Das geistliche, ärztliche und Lazarethpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die Privateigenthum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste solange weiter leisten, als es nothwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der Befehlshaber des Schiffes es für zulässig erklärt.

Die Kriegsparteien sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, den vollen Genuss der Gebührnisse zu sichern.

Art. 8. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, die verwundet oder krank sind, sollen von der Partei, die das Schiff genommen hat, ohne Unterschied der Nationalität geschützt und gepflegt werden.

Art. 9. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.

Der Partei, die sie gefangen genommen hat, bleibt es überlassen, sie je nach den Umständen festzuhalten oder nach einem ihrer Häfen, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners zu befördern. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimath entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 10. (Weggefallen.)

Art. 11. Die in den vorstehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Die Vereinbarungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliessen sollte.

Art. 12. Dieses Abkommen soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Art. 13. Die Nichtsignatarmächte, die der Genfer Konvention vom 22. August 1864 beigetreten sind, können ihren Beitritt zu diesem Abkommen erklären.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Art. 14. Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile dieses Abkommen kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Folgen die Unterschriften).

I. Erklärung.

(Déclaration relative à l'interdiction des projectiles du haut de ballons [1].)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom $\frac{\text{29. November}}{\text{11. Dezember}}$ 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschliessenden Mächte sind dahin übereingekommen, dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren verboten ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

---

[1]) S. oben S. 32, 288 No. IV, 1.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Folgen die Unterschriften.)

II. Erklärung.

(Déclaration relative à l'interdiction de l'emploi des projectiles asphyxiants[1].)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom $\frac{\text{29. November}}{\text{11. Dezember}}$ 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

Diese Erklärung ist für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten, eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Falls einer der hohen vertragschliessenden Theile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieser Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

---

1) S. oben S. 32, 288 No. IV, 2.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und worüber beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Folgen die Unterschriften.)

III. Erklärung.

(Déclaration relative à l'interdiction des balles qui épanouissent les corps humain [1].)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertretenen Mächte,

von dem Gedanken geleitet, der in der Deklaration von St. Petersburg vom $\frac{\text{29. November}}{\text{11. Dezember}}$ 1868 Ausdruck gefunden hat,

erklären:

Die vertragschliessenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, derart wie die Geschosse mit hartem Mantel, der den Kern nicht ganz umhüllt oder mit Einschnitten versehen ist.

Diese Erklärung ist für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Diese Erklärung soll sobald wie möglich ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Erklärung beitreten. Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzutheilen ist.

Falls eine der hohen vertragschliessenden Theile diese Erklärung kündigen sollte, würde diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzutheilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorbehalte.

Der in der Plenarsitzung der Haager Friedenskonferenz vom 25. Juli 1899 von der Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte Vorbehalt,

[1]) S. oben S. 32, 288 No. IV, 3.

mit dem diese Abordnung das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle unterzeichnet hat, lautet wie folgt:

Die Abordnung der Vereinigten Staaten von Amerika giebt bei Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle in der von der internationalen Friedenskonferenz vorgeschlagenen Fassung die folgende Erklärung ab:

„Von dem Inhalte dieses Abkommens darf nichts derart ausgelegt werden, dass es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überlieferten Politik abzuweichen, auf Grund deren sie sich eines Eingreifens, einer Einmengung oder einer Einmischung in die politischen Fragen oder in die Politik oder in die innere Verwaltung irgend eines fremden Staates enthalten. Es ist gleichermassen selbstverständlich, dass in dem Abkommen nichts so ausgelegt werden darf, als wenn es für die Vereinigten Staaten von Amerika ein Aufgeben ihrer überlieferten Haltung in Ansehung der rein amerikanischen Fragen in sich schlösse."

Die Vorbehalte, die von der Vertretung Rumäniens zu den Artikeln 16, 17, 19 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Artikel 15, 16, 18 des von dem Prüfungsausschusse vorgelegten Entwurfs) gemacht worden sind und mit denen das Abkommen von dieser Vertretung unterzeichnet worden ist, lauten nach dem Protokolle der Sitzung der dritten Kommission vom 20. Juli 1899 wie folgt:

Zu Artikel 15 des Entwurfs (Artikel 16 des Abkommens):

„Die Königlich rumänische Regierung, ganz eingenommen für den Grundsatz der fakultativen Schiedssprechung, deren volle Wichtigkeit sie in den internationalen Beziehungen schätzt, versteht sich gleichwohl nicht dazu, durch Art. 15 eine Verpflichtung zur Annahme einer Schiedssprechung in allen dort vorgesehenen Fällen zu übernehmen, und sie glaubt, in dieser Hinsicht ausdrückliche Vorbehalte machen zu müssen.

Sie kann daher für diesen Artikel nur mit diesem Vorbehalte stimmen."

Zu Artikel 16 des Entwurfs (Artikel 17 des Abkommens):

„Die Königlich rumänische Regierung erklärt, dass sie dem Artikel 16 nur mit dem ausdrücklichen, in das Protokoll aufzunehmenden Vorbehalte beitreten kann, dass sie entschlossen ist, für Streitverhältnisse oder Streitigkeiten aus der Zeit vor dem Abschlusse dieses Abkommens in keinem Falle eine internationale Schiedssprechung anzunehmen."

Zu Artikel 18 des Entwurfs (Artikel 19 des Abkommens):

„Die Königlich rumänische Regierung erklärt, dass sie sich nicht dazu versteht, mit dem Beitritte zum Artikel 18 des Abkommens irgend eine Verpflichtung in Sachen der obligatorischen Schiedssprechung zu übernehmen."

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Berichtigung von Druckfehlern.

Seite
32 Anm. 2, Zeile 1, lies: Gareis in Nord und Süd Bd. 67, 1893. S. 81 ff.
36 Zeile 6 von oben lies: Kodifikation.
62 Anm. 1, Zeile 1, lies: Schutzgebiete.
68 Anm. 2, Zeile 1, lies: Beziehungen.
153 Zeile 9 von unten lies: Ehrenhoheitsrechte.

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

